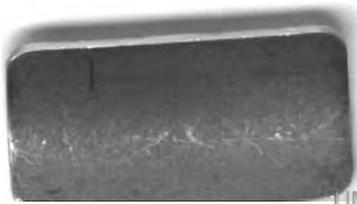




LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
DAVIS



Heydmann

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL - ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

DREIZEHNTER BAND.

MIT 16 ABBILDUNGEN IM TEXT UND 2 TAFELN.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1903

Inhalt des dreizehnten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 25. September 1903.

Original-Arbeiten.	Seite
I. Über Verletzungen und Tod durch Überfahrenwerden vom gerichtlichen Standpunkte. Von Prof. Dr. Paul Dittrich in Prag	1
II. Die gerichtliche Voruntersuchung. Von Referendar Dr. jur. R. Polzin	31
III. Erfahrungen über einige wichtige Gifte und deren Nachweis. Von Prof. Dr. Julius Kratter	122
IV. Ein Beitrag zur Kasuistik der Schlaftrunkenheit. Von Dr. v. Mackowitz in Innsbruck	161
V. Der Nachweis der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit als Tatbestandsmerkmal und zur Überführung insbesondere des gewerbsmäßigen Spielers. Von Landrichter Haußner in Zwickau	172
Kleinere Mitteilungen:	
1. Alkohol und Zeugenaussagen. (Näcke)	177
2. Internationale Kongresse. (Näcke)	177
3. Die Gepflogenheit als Schuldausschließungsgrund. (Lohsing)	178
4. Kriminelle Imitation. (Lohsing)	180
Bücherbesprechungen:	
a) Von Ernst Lohsing.	
1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz	181
2. Beiträge zur Psychologie der Aussage	182
3. Rosenblatt, Res judicata und Justizirrtum	184
4. A. Meinong, Über Annahmen	185
5. Die Strafrechtsreform in Deutschland und der Schweiz	186
b) Von Hans Schneickert.	
6. Dr. Hans Fischer, Homosexualität eine physiologische Erscheinung?	186
7. Derselbe, Beitrag zum Kapitel der Erkennung verschiedener Berufarten in foro: Der Musiker	188
8. Albert Behr, Ärztlich-operativer Eingriff und Strafrecht	188
Berichtigung	191

Drittes Heft

ausgegeben 5. November 1903.

Original-Arbeiten.	Seite
VI. Zur Psychologie der Zeugenaussagen. Beitrag zur psychologischen Analyse der Stimmung, insbesondere der Suggestion in ihrer forensischen Bedeutung. Von Hans Schneickert, Rechtspraktikant in München	193
VII. Internationale kriminalistische Vereinigung. Bericht über die 9. Landesversammlung der Landesgruppe Deutsches Reich. Von Staatsanwalt Dr. Wulffen in Dresden	212
VIII. Zur Selbstmordfrage. Von Dr. Buschan in Stettin	231
IX. Des Churfürsten zu Sachssen etc. Vnd Landgrauen zu Hessen etc. Offen Ausschreiben, Der Mordbrenner vnd Vorgiffter halben: Die vom Anti Christ, dem Babst zu Rom abgefertiget, Deusch Land mit Mordtbrandt vnd vorgiftung zu beschedigen. Item Hertzog Johans Wilhelmen zu Sachssen etc. Sonderlich ausschreiben, mit einuorleibter urgicht vnd bekentnis, eins, der oberfürten beschediger, so zu Weymar gefenglich einbracht, vnd erhalten wirdet	235
X. Zur Frage des Berufsgeheimnisses. Von Hans Groß	241
XI. Wettbureaus und Winkelbuchmacher in Deutschland. Von Hans v. Manteuffel, Königl. Kriminal-Kommissar in Berlin	248
XII. Eine bewundernswürdige Leistung. Von Dr. Görres, Rechtsanwalt in Karlsruhe	264
XIII. Das Geständnis des Verbrechers. Vom Landrichter Haußner in Zwickau	267
XIV. Tschechoslawisches in der Gainersprache. Von Ernst Lohsing in Prag	279
XV. Unlautere Manipulationen im Geschäfts- und Verkehrsleben. Von Rechtspraktikant Hans Schneickert in München	286
Kleinere Mitteilungen von Medizinalrat Dr. P. Näcke:	
1. Beherzigenswerte Worte eines Vergessenen	291
2. Der angebliche Infantilismus, das geringere Gehirngewicht und die geringere somatische Variabilität des Weibes	292
3. Voruntersuchung in Abyssinien	293
4. Spiritistischer Schwindel	294
5. Schreckliche Folgen eines fanatischen Kurpfuschers	295
6. Ein amerikanischer Blaubart	295
7. Vorsicht bei Hypothesen	296

Viertes Heft

ausgegeben 17. November 1903.

Original-Arbeiten.	Seite
XVI. Das Leben der Wanderarmen. Von Hans Ostwald, Groß-Lichterfelde	307
XVII. Die Kollektivausstellung der Polizeibehörden auf der Städteausstellung in Dresden. Von k. k. Gerichtssekretär Friedr. Paul, Olmütz. (Mit 16 Abbildungen im Text und Tafel I. II)	316
XVIII. Zum Falle auf S. 320 im XII. Bd. Von H. Groß	349
XIX. Forensisch-psychologisch-psychiatrische Randglossen zum Prozesse Dippold, insbesondere über Sadismus. Von Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg	350
Bücherbesprechung von Hans Groß.	
1. Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Anthropologie	373
2. Strafrechtliche Abhandlungen	376
Druckfehlerberichtigung	376

I.

Über Verletzungen und Tod durch Überfahrenwerden vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Von

Prof. Dr. **Paul Dittrich** in Prag.

Vorgetragen in der Abteilung für gerichtliche Medizin der 74. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Karlsbad 1902.

Die Verletzungen durch Überfahrenwerden tragen entsprechend der Beschaffenheit der sie verursachenden Objekte in der Regel mehr oder weniger deutlich den Charakter der überhaupt durch stumpfe oder stumpfkantige Werkzeuge entstandenen Verletzungen an sich; dies sind Dinge, die ja jedem Arzte hinlänglich bekannt sind.

Anders steht es mit der forensischen Seite dieses Gegenstandes, indem gerade bei der Beantwortung forensisch wichtiger Fragen in Fällen von Überfahrenwerden Einzelheiten des objektiven Befundes in Betracht kommen, deren wichtige und ausreichende Verwertung für forensische Zwecke eine gewisse Übung und Erfahrung in derartigen Untersuchungen und Begutachtungen erfordert.

Zunächst sei betont, daß nicht jeder, von dem es sogar in Polizeinoten u. dergl. heißt, er sei überfahren worden, tatsächlich auch überfahren worden ist.

Im gewöhnlichen Leben werden häufig auch solche Fälle zum Überfahrenwerden gerechnet, in denen ein Mensch von einem Gefährt erfaßt und zur Seite geschleudert, von vor einen Wagen gespannten Pferden niedergestoßen und getreten wird und dergl. Diese Fälle gehören aber nicht zum Überfahrenwerden im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern nur jene, in denen tatsächlich die Räder eines Wagens, eines Eisenbahnzuges oder eines anderen Gefährtes, oder z. B. sich bewegende Walzen mit verschieden beschaffener Oberfläche, wie solche heutzutage in der Landwirtschaft verwendet werden, über einen Menschen hinweggehen.

Archiv für Kriminalanthropologie. XIII.

1

Der Effekt, den ein solches Vorkommnis auf den menschlichen Körper hat, wird innerhalb gewisser Grenzen insbesondere einerseits von dem Gewicht des Gefährtes, durch welches das Überfahren erfolgt, andererseits von der individuellen Beschaffenheit des Überfahrenen abhängen.

Ist das Gefährt ein leichter, unbelasteter oder wenigstens nicht schwer beladener Wagen oder hat ein nicht allzu schwerer Wagen Gummiräder, so ist es tatsächlich möglich, daß die Räder äußerlich am Körper des Überfahrenen keine oder nur äußerst geringfügige Druckspuren in Form von streifenförmigen Hautabschürfungen oder Quetschungen hinterlassen, namentlich dann, wenn der direkt überfahrene Körperteil durch hinlänglich dicke Lagen von Weichteilen geschützt oder sehr leicht eindrückbar ist, wodurch noch keineswegs ausgeschlossen ist, daß im Gegensatze zu den geringfügigen Läsionen an der Körperoberfläche sich schwere, ja selbst lebensgefährliche oder tödliche Verletzungen im Innern des Körpers finden können.

In letzter Zeit hat F. C. Th. Schmidt¹⁾ einen Fall mitgeteilt, in welchem eine Fraktur der Halswirbelsäule mit Rücksicht auf die völlige Unversehrtheit der Halshaut als durch Überfahrenwerden von einem Automobil entstanden gedeutet wurde. Wenn die Verletzung, wie es durch die Erhebungen und den Lokalaugenschein in diesem Falle wahrscheinlich gemacht ist, tatsächlich durch Überfahrenwerden bewirkt worden ist, so hat allerdings das Überfahrenwerden durch die mit Gummi versehenen Räder eines Automobils sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich, da eben einerseits die Einwirkung der Gummiräder den Mangel äußerer Druckspuren, andererseits das Gewicht des Automobils die Schwere der Verletzung der Halswirbelsäule zu erklären imstande ist.

Beim Überfahrenwerden durch schwer beladene Lastwagen, durch Waggons von Pferde- und elektrischen Bahnen, durch Eisenbahnlokomotiven oder Eisenbahnwaggons kann es dagegen wegen des hochgradigen Druckes, welchen die bedeckenden Weichteile erfahren, nicht vorkommen, daß an der Körperoberfläche keine oder nur geringfügige Druckspuren im Bereiche der überfahrenen Körperteile entstehen. Diese Druckspuren präsentieren sich in solchen Fällen an der bedeckenden Haut entsprechend der Form der Angriffsfläche desjenigen Teiles des Gefährtes, welcher direkt den Körper trifft, als ziemlich ausgebreitete, teils mit geraden und scharfen, teils mit un-

1) F. C. Th. Schmidt, Ein seltener Fall von tödlicher Verletzung der Halswirbelsäule. Zeitschr. f. Medizinalb. 1902. Nr. 19.

Verletzungen u. Tod durch Überfahrenwerden vom gerichtsarztl. Standpunkte. 3
regelmäßig gezackten Rändern versehene, meistens streifenförmige Ex-
koriationen.

Minder Geübten kann gelegentlich bei einer bestimmten Lokali-



Fig. 1.



Fig. 2.

sation der äußeren Druckspuren deren Deutung Schwierigkeiten be-
reiten.

Lehrreich erscheint mir in dieser Beziehung ein Fall, in welchem

1*

die durch Überfahrenwerden von der Eisenbahn entstandenen, mit Unterbrechungen in querer Richtung in der Halshaut verlaufenden Hautabschürfungen von einem Obduzenten als eine Strangfurche angesehen wurden und seither an der Hand einer zu Unterrichtszwecken angefertigten und aufbewahrten Skizze ohne Kenntnis des übrigen Sektionsbefundes von einem und dem anderen in gleicher Weise gedeutet werden.

Bei genauer Betrachtung ist man in der Lage gewesen, schon aus der Beschaffenheit der strangfurchenartigen Druckspur (Fig. 1 u. 2) allein zu erschließen, daß dieselbe nicht von einem Strangwerkzeuge herrühren kann, da die Druckspur auf der linken Halsseite an der Grenze gegen die normale Haut hin in vertikaler Ebene scharf absetzte (Fig. 2a), ohne gegen diese Hautpartien hin an Intensität allmählich abzunehmen, Verhältnisse, wie sie bei einer Strangfurche überhaupt nicht vorkommen können. Daß an den direkt überfahrenen Stellen des Halses die Haut in größerer Ausdehnung unversehrt geblieben ist, hat seinen Grund offenbar in einer Verschiebung und dadurch bedingter Faltenbildung in der Halshaut, wobei die im Faltenal geegenen Hautpartien mit den Rädern der Eisenbahnwaggonen in gar keine direkte Berührung kamen.

Eines allerdings wäre möglich, daß sich nämlich gelegentlich einmal unter einer derartigen durch Überfahren am Halse entstandenen Druckspur eine wirkliche Strangfurche verbirgt, resp. letztere durch die später einwirkende, weitaus bedeutendere mechanische Gewalt ganz unkenntlich gemacht wird.

Möglich wäre die Erkennung einer Strangfurche innerhalb einer stark ausgeprägten, durch eine wuchtige mechanische Gewalt entstandenen Druckspur vielleicht höchstens dann, wenn diese letztere Gewalt zu einer Zeit einwirkt, wo die Strangfurche einerseits schon einen bedeutenden Grad von Vertrocknung erreicht hat, andererseits eine besondere Zeichnung beispielsweise in Form sogenannter sekundärer Leisten, wie solche nach Strangulationen mit neuen Stricken beobachtet werden, aufweist. Allerdings dürften wohl nur einem sehr geübten Beobachter solche Einzelheiten nicht entgehen.

Von den eigentlichen durch Überfahrenwerden entstehenden Verletzungen haben wir jene zu trennen, deren Entstehung dem Überfahrenwerden unmittelbar vorangehen, dasselbe zeitlich begleiten oder ihm unmittelbar folgen kann, und welche daher je nach den unmittelbaren Folgen, die das Überfahren für den Betreffenden nach sich zieht, teils intravital teils postmortal entstehen können. Derartige Verletzungen können auf verschiedene Weise zustande kommen, z. B.

durch spitze oder scharfkantige, vorragende Teile an Lokomotiven, durch Bahnräumer, durch Stoß oder Sturz, wenn nicht der bereits auf der Fahrbahn resp. auf dem Geleise liegende Körper überfahren, sondern vorher der stehende oder in Bewegung befindliche Körper von dem Gefährt erfaßt und niedergeschleudert wird oder dadurch, daß die Leiche eines bereits von einer Lokomotive Überfahrenen, von den nachfolgenden Waggons weitergeschleift oder fortgeschleudert wird und dabei an irgendwelche feste Objekte oder gegen den Boden anprallt. Auch auf diese Weise können sehr hohe Grade der durch stumpfe und stumpfkantige Werkzeuge überhaupt entstehenden Verletzungen zustande kommen.

Besonders dort, wo das Überfahren durch sehr schwere Objekte, insbesondere durch die Eisenbahn erfolgt, wird es meist nicht schwer fallen, die durch das Überfahren entstandenen Verletzungen von allen anderen zu trennen, während in jenen Fällen, in denen das Überfahrenwerden durch leichtere Gefährte erfolgt, überhaupt die Diagnose des Überfahrenwordenseins auf Grund des objektiven Befundes gelegentlich unmöglich sein kann, weil auf diese Weise Verletzungen entstehen können, welche sich von auf andere Weise mechanisch entstandenen Verletzungen, wie z. B. von Verletzungen durch Sturz, in keiner Weise zu unterscheiden brauchen.

Für den Gerichtsarzt ist nun aber eben die Frage, ob wir auf Grund des objektiven Befundes an einer Leiche allein die Entstehung von Verletzungen durch Überfahrenwerden feststellen können oder nicht, von größter Bedeutung.

Im allgemeinen möchte ich behaupten, daß dies um so leichter sein wird, je wuchtiger und schwerer das Gefährt ist, durch welches das Überfahrenwerden herbeigeführt wurde, am leichtesten somit, wenn ein Mensch von der Eisenbahn überfahren worden ist. Es ist das Bild hochgradiger Zermalmung, welches die von der überfahrenden Gewalt direkt getroffenen Körperteile und Körperorgane in solchen Fällen aufweisen.

Die Verteilung der Verletzungen ist keine willkürliche, sondern erfolgt bei vollständigem Überfahrenwerden des Körpers in einer mehr oder weniger glatten Ebene, welche entweder parallel, schräg oder senkrecht zur Längsachse des Körpers verläuft.

Die übrigen vor dem Überfahrenwerden oder während desselben entstandenen Verletzungen können verschieden lokalisiert sein, werden aber beim Überfahrenwerden von der Eisenbahn niemals jenen Grad von Quetschung resp. Zermalmung aufweisen, welchen man an den direkt überfahrenen Körperteilen beobachtet.

Schon hieraus wird in vielen Fällen der Schluß gezogen werden können, daß Verletzungen in konkreten Fällen nur durch Überfahrenwerden entstanden sein konnten.

Einige Beispiele sollen das Gesagte erläutern ¹⁾.

1. Fall.

J. U., 2 1/2 jähriges Mädchen, wurde von einem Wagen überfahren. Tod am nächsten Tage. Gerichtliche Sektion am 8. Oktober 1893.

In der Mitte der Stirn und an der linken Wange geringe Blutunterlaufungen.

Bluterguß unter die Haut des rechten Ober- und Unterschenkels, verbunden mit einer weitgehenden Unterminierung der Haut und Zerreißung der Muskulatur; ausgedehnte Rißwunde am linken Unterschenkel mit Zerreißung der Muskulatur. Große, bis auf die Sohle reichende Lappenwunde am linken Fuße. Die Mittelfußknochen fast ganz bloßgelegt, mehrere derselben gebrochen und von den Zehen abgerissen.

Anämie der inneren Organe.

Die Verletzungen waren ihrer allgemeinen Natur nach tödlich.

2. Fall.

J. M., 26jähr. Kutscher, wurde am 30. Dezember 1893 infolge eigener Unvorsichtigkeit von einem Wagen überfahren; er saß am Vorderwagen, wollte die Wagenbremse einziehen, stürzte dabei vom Wagen herunter und geriet unter die Räder. Tod am nächsten Tage. Sanitätspolizeil. Obduktion am 2. Januar 1894.

Auf der Scheitelhöhe eine 1 cm lange, mit blutig infiltrierten Rändern versehene, bis auf das Periost reichende Rißwunde. In der rechten Pleurahöhle 100 g Blut. Die 7., 8. und 9. Rippe rechts entsprechend der stärksten Krümmung frisch gebrochen; die Pleura parietalis entsprechend den Bruchstellen eingerissen und in deren Umgebung von mäßigen Blutaustritten durchsetzt. Im Unterleib über zwei Liter Blut. Der rechte Leberlappen zerrissen.

Die Verletzungen waren ihrer allgemeinen Natur nach tödlich.

3. Fall.

A. N., 34jähr. Schmied, wurde auf der Bahnstrecke tod aufgefunden. Gerichtliche Sektion am 4. Februar 1894.

Vereinzelte größere und kleinere, vertrocknete Exkorationen am Rücken, an der rechten Gesäßbacke und an der Hinterfläche des rechten Oberschenkels. Vereinzelte Quetsch- und Rißquetschwunden am behaarten Kopfe und an der Nasenwurzel; eine Hautabschürfung entsprechend dem rechten Stirnbeinhöcker.

Am Hals und an beiden Schultern ausgebreitete, streifen-

1) Das in den im Folgenden anzuführenden 17 Fällen gesperrt Gedruckte bezieht sich auf jene Verletzungen, deren Entstehung durch direktes Überfahrenwerden mit Bestimmtheit oder größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

förmige, rotbraun vertrocknete, quer verlaufende Exkoriationen.

Die rechte Hand vollständig zertrümmert; die Weichteile an derselben vielfach zerrissen, die Knochen vielfach gebrochen.

Mäßige Blutungen in den inneren Meningen an der Hirnbasis.

Blutungen im Unterhautzell- und Unterhautfettgewebe und in der Muskulatur des vorderen unteren Halsabschnittes. Die Halsmuskulatur links z. T. vollständig quer durchrissen, so insbesondere der linke Kopfnicker. An der rechten Halsseite hinter dem Kopfnicker eine faustgroße, mit dunkelflüsigem Blut gefüllte, bis hinter die Wirbelsäule sich erstreckende Höhle, in deren Bereiche die Muskulatur in großer Ausdehnung zerrissen ist. Die Halswirbelsäule mehrfach gebrochen, z. T. vollständig zerdrückt; die Weichteile vor der Wirbelsäule und zu beiden Seiten derselben von ausgebreiteten Blutaustritten durchsetzt und in großer Ausdehnung zerrissen. Der Halsteil des Rückenmarkes zerquetscht. Am Kehlkopf ein von oben nach unten verlaufender, vollständiger Bruch in der vorderen Mittellinie des Ringknorpels.

An der Lungenoberfläche und im parietalen Blatte des Brustfells zu beiden Seiten der Wirbelsäule Blutungen. Reichliches Blut im Herzen und in den großen Gefäßen. Leber, Milz und Nieren von mittlerem Blutgehalte.

Tod durch Zertrümmung der Halswirbelsäule mit Zerquetschung des Halsmarkes. Durch dieselbe direkte Gewalt Zerschmetterung der rechten Hand.

Offenbar Selbstmord, wofür der Sitz und die Verteilung der Verletzungen am Halse und die isolierte Verletzung der rechten Hand spricht, während sogenannte sekundäre Verletzungen fehlen.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90 St.P.O., in welchem u. a. die Rede von der Einstellung ist für den Fall, als der Staatsanwalt keinen Grund zur weiteren Verfolgung findet.

4. Fall.

Fr. K., 43 jähr. Vagabund, kam am 20. Februar 1894 abends 5 Uhr in trunkenem Zustande ins städtische Arresthaus, um sich dort reinigen zu lassen. Da er sich nicht abschaffen ließ, wurde er von zwei daselbst bediensteten Wachleuten hinausgeworfen. Zu dieser Zeit fuhr ein mit Sand beladener Wagen am Arresthaus vorbei. Fr. K taumelte in die Pferde hinein, geriet unter dieselben, kam unter die Räder und blieb auf der Stelle tod liegen. Gerichtliche Sektion am 22. Februar 1894.

An der linken Kopfseite eine große lappenförmige Rißquetschwunde der Haut; die linksseitige Schläfenmuskulatur von ausgebreiteten Blutaustritten durchsetzt, zerrissen.

Hinter dem rechten Ohre eine kleinhandtellergröße, mit gerissenen und gequetschten Rändern versehene rundliche Hautwunde, durch welche man mit der Hand weit in die Tiefe bis vor die Wirbelsäule leicht vordringen kann.

Die Halshaut an ausgebreiteten Stellen abgeschürft, dunkelbraun, lederartig vertrocknet.

Unter dem Periost des Schädeldaches ziemlich ausgebreitete schwärzliche Blutaustritte. Die inneren Meningen an der Oberfläche des Kleinhirns und vor demselben von ausgebreiteten Blutungen durchsetzt.

Das verlängerte Mark vollständig quer durchgerissen, die Rückenmarksubstanz in der Nachbarschaft stark gequetscht. In der Halsmuskulatur stellenweise ausgebreitete, schwärzliche Blutaustritte.

Die Gebilde im Munde vollständig zerrissen; die Zunge, die aus dem Munde stark vorragt, am Grunde fast vollständig abgerissen. Der Unterkiefer zeigt in seiner Mitte einen vollständigen, von oben nach unten verlaufenden Bruch; der Oberkiefer mehrfach gebrochen.

Der 1. Halswirbel vom Hinterhauptbein vollständig abgerissen.

Die Verletzungen waren ihrer allgemeinen Natur nach tödlich; eine zufällige Entstehung derselben auf die durch die Erhebungen festgestellte Art mußte als möglich zugegeben werden.

Anklage wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens (§ 335 ö. St.G.). Der Beschuldigte wurde nach § 259, 3 der ö. St.P.O. freigesprochen, da der Gerichtshof die Schuld nicht als erwiesen angenommen hat.

5. Fall.

W. C., 31jähr. Tagelöhner, ist von einem Wagen gefallen und von demselben überfahren worden. Komplizierte Fraktur des rechten Unterschenkels. Die gesplitterten Bruchenden wurden im Krankenhause abgesägt und durch Metalldrähte vereinigt. Gerichtliche Sektion am 17. April 1895. Starke Fäulnis der Leiche.

Komplizierte Fraktur des rechten Unterschenkels mit ausgedehnter Jauchung.

Akuter Milztumor. Parenchymatöse Degeneration des Herzens. — Tod an Sepsis.

Die Verletzung des Unterschenkels nicht ihrer allgemeinen Natur nach tödlich, jedenfalls aber eine an und für sich schwere körperliche Beschädigung, die auch im günstigsten Falle mit einer mehr als 30tägigen Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit verbunden gewesen wäre.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90 St.P.O.

6. Fall.

J. St., 16jähr. Dienstknecht, wurde beim Eggen von einer mit spitzen Stacheln versehenen Eisenwalze überfahren. Gerichtliche Sektion am 12. Mai 1894.

Zahlreiche Ribquetschwunden und zwar entsprechend der äußeren Hälfte des rechten Seitenwandbeins, in der rechten Schultergegend, unterhalb des linken Schulterblattes, in der rechten Axillarlinie entsprechend der 6. Rippe, entsprechend

der oberen Grenze der rechten Synchondrosis sacro-iliaca, sowie an der äußeren Seite des linken Oberarmes. In der Kreuzbeingegend eine große Lappenwunde. An der linken Seitenfläche des Brustkorbes zwei 10 cm lange, streifenförmige vertrocknete Exkorationen. — In der Umgebung aller Wunden bedeutende Blutunterlaufungen.

Splitterfraktur in der Mitte des linken Oberarmknochens.

Im rechten Seitenwandbein ein fast guldenstückgrosses rundliches, unregelmäßig begrenztes Loch. An dieser Stelle die harte Hirnhaut und die weichen Hirnhäute zerrissen; zwischen den weichen Hirnhäuten über der ganzen rechten Großhirnhälfte ein bedeutendes Blutextravasat. Die Hirnsubstanz

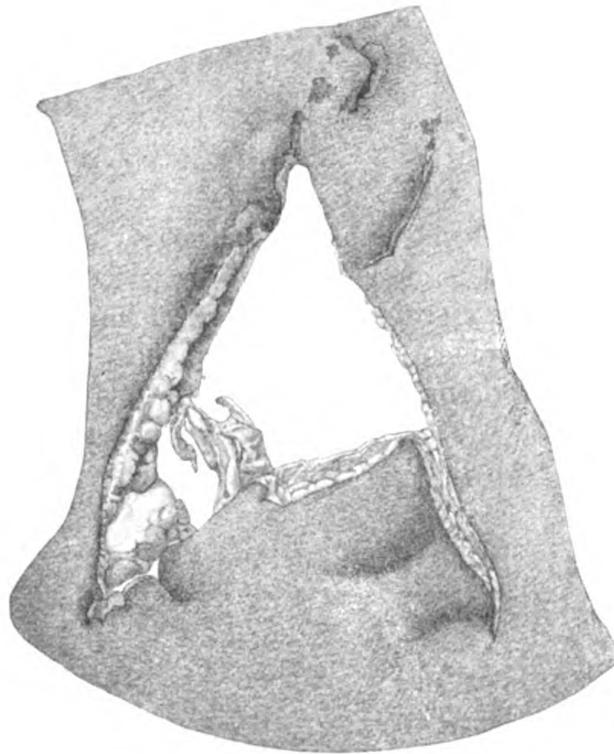


Fig. 3.

entsprechend den Rissen in den Hirnhäuten weich, zerrissen, von Blutaustritten durchsetzt.

In beiden Brustfellsäcken etwas Blut.

Die Wunde in der rechten Axillarlinie dringt zwischen der 9. und 10. Rippe in die rechte Pleurahöhle ein und läßt sich durch das Zwerchfell bis 2 cm tief in den rechten Leberlappen verfolgen.

Die Verbindung des Kreuzbeines mit dem linken Darmbein vollständig gelöst. Das linke Darmbein in seiner hinteren Hälfte gebrochen, ebenso der linke horizontale Scham-

beinast; die Weichteile in der Umgebung von ausgebreiteten Blutextravasaten durchsetzt.

Die Verletzungen waren ihrer allgemeinen Natur nach tödlich.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90 St.P.O.

Die Verletzungen durch Stachelwalzen zeigen insofern gewisse Eigentümlichkeiten, als sich ihre Wirkung aus der stumpfen Gewalt, welche von der Walze als solcher, und aus der Wirkung,



Fig. 4.

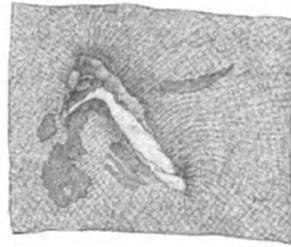


Fig. 5.

welche die einzelnen Stacheln durch Eindringen in die Gewebe ausüben, zusammensetzt. Die durch die Stacheln gesetzten Einzelnläsionen bilden eigentlich Stichverletzungen, deren Form im allgemeinen durch die Form des Querschnittes der einzelnen Stacheln bestimmt wird, wie dies bei allen Stichverletzungen der Fall ist. Aus den beigegebenen Abbildungen (Fig. 3, 4, 5) ist zu entnehmen, daß es sich hier um dreikantige Stacheln gehandelt hat; dementsprechend findet man auch

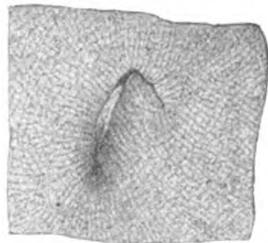


Fig. 6

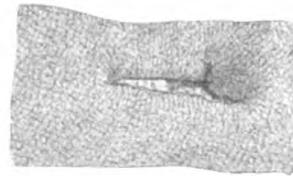


Fig. 7.

deutlich dreistrahlige Wunden, die in Fig. 5 allerdings zum Teile nur als oberflächliche Druckspuren in Form von Exkoriationen auftreten. Trotzdem kann aber die Form der durch solche Stacheln gesetzten Wunden, die übrigens entsprechend der Entfernung der einzelnen Stacheln voneinander gleichweit voneinander liegend die Körperoberfläche besetzen, einerseits durch die Dicke der Weichteile über den Knochen, andererseits durch die senkrechte oder schräge beziehungsweise tangentielle Einwirkung der einzelnen Stacheln wesent-

lich modifiziert werden. Dies zeigen die durch Fig. 6, 7 und 8 wiedergegebenen Verletzungen, an denen die dreistrahlige Form nur mehr wenig angedeutet erscheint, ferner Fig. 9 und 10, wo die Form der Verletzungen ganz unregelmäßig ist, und Fig. 11, wo wir gar

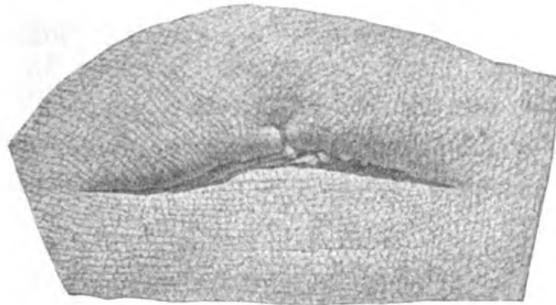


Fig. 8.

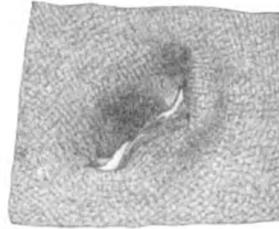


Fig. 9.

keine groben Läsionen finden, sondern nur teils streifenförmige, teils rundliche Exkoriationen.

Analog verhalten sich begrifflicherweise jene Läsionen, welche durch Stachelwalzen entstehen, die Bestandteile von Maschinen bilden. So sahen wir ebenfalls größtenteils deutlich dreistrahlige, gleichweit voneinander entfernte Verletzungen an beiden oberen Extremitäten bei einer Frauensperson, welche damit beschäftigt war, Ölkuchen in einen sogenannten Ölkuchenbrecher zu schieben, dessen wirksame Bestandteile zwei nahe aneinander befindliche, sich rasch rotie-

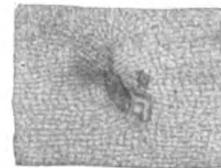


Fig. 10.

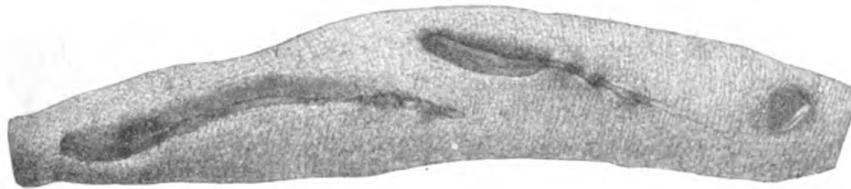


Fig. 11.

rend gegeneinander bewegende Stachelwalzen waren. Die betreffende Arbeiterin kam bei dieser Arbeit mit der einen Hand den beiden Walzen zu nahe; die Hand wurde zwischen die Walzen hinabgezogen und zermalmt; nun wollte sie mit der anderen Hand die bereits von der Maschine erfaßte Extremität ergreifen und herausziehen; dabei wurde aber auch die zweite Hand, da die Maschine nicht sofort zum Stehen

gebracht werden konnte, zwischen die beiden Stachelwalzen hinabgezogen und ebenfalls zermalmt.

Beide oberen Extremitäten mußten partiell operativ entfernt werden, die eine durch Amputation des Oberarmes, die andere durch Exartikulation im Ellbogengelenke.

Entsprechend dem dreieckigen Querschnitte der einzelnen Stacheln zeigten auch hier die einzelnen, durch Eindringen derselben in die Gewebe entstandenen Wunden eine dreistrahligte Gestalt; daneben fand man aber ebenfalls Wunden, welche diese typische Form nicht zeigten, trotzdem sämtliche Wunden durch Stacheln von gleicher Beschaffenheit gesetzt worden waren.

7. Fall.

A. F., 45 jähr. Kutscher, wurde angeblich infolge eigener Unvorsichtigkeit von einem mit Ziegeln beladenen Wagen überfahren, indem er in trunkenem Zustande unter den Wagen fiel und das Hinderrad über ihn hinwegging. Tod nach kurzer Zeit. Gerichtliche Sektion am 9. Aug. 1895.

Über der rechten Brustwarze eine 6 cm lange, 1 cm breite vertrocknete Exkoration. Ausgebreitete Blutunterlaufungen am rechten Oberarm.

In der rechten Pleurahöhle 300, in der linken 400 g Blut.

Der Unterlappen der rechten Lunge tief und unregelmäßig eingerissen; an der äußeren Fläche des linken Unterlappens ein seichter Einriß.

Rechts Fraktur der 2.—7., links der 3.—6. Rippe.

In der Pleura costalis mehrfache Blutaustritte; dieselbe links entsprechend der Frakturstelle der 4. und 5. Rippe durchrissen.

Zwei kleine Ekchymosen nahe der Herzspitze. 2 l Blut im Abdomen.

An der unteren Fläche des rechten Leberlappens eine Kapselzerreißung und ein 7 cm langer, tiefer Einriß im Gewebe. An der Milzoberfläche mehrere teils seichte, teils tiefere Einrisse.

Nahe dem Pylorus ein rundlicher, 2-guldenstückgroßer penetrierender Riß mit ziemlich scharfen Rändern, wobei die Schleimhaut am Rande des Defektes stellenweise fetzig zerissen und abgehoben ist; die Umgebung blutig suffundiert. Die Serosa des Dickdarms und das retroperitoneale Zellgewebe stellenweise von Blutungen durchsetzt.

Speisereste in der Bauchhöhle.

Tod an innerer Verblutung infolge der inneren Verletzungen, daher letztere ihrer allgemeinen Natur nach tödlich.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90. St.P.O.

8. Fall.

W. B., 64 jähr. Kutscher, wollte seinen im Fahren begriffenen Wagen besteigen, fiel infolge eigener Unvorsichtigkeit unter denselben, wurde über-

Verletzungen u. Tod durch Überfahrenwerden vom gerichtsarztl. Standpunkte. 13

fahren und schwer verletzt ins Krankenhaus gebracht, wo er 4 Tage später starb. Sanitätspolizeiliche Sektion am 19. August 1895.

Keine Kontinuitätstrennungen der bedeckenden Weichteile. Die Haut über der ganzen rechten Beckenhälfte sowie über der Symphyse, z. T. auch noch über der linken Beckenhälfte bläulich verfärbt, stark blutunterlaufen.

Im unteren Abschnitte des Jejunum ein etwa 4 ccm großes, mit unregelmäßigen, gerissenen Rändern versehenes Loch in der Darmwand, durch welches chymöse Massen hervordringen.

Am Becken:

- a) Zerreiung beider Ileosakralverbindungen;
- b) Zerreiung der Symphysis ossium pubis;
- c) Beiderseitige, symmetrisch gelagerte Fraktur des horizontalen und absteigenden Schambeinastes.

Das subperitoneale Zellgewebe überall blutig suffundiert.

Die Verletzungen waren ihrer allgemeinen Natur nach tödlich.

9. Fall.

F. H., 16 jhr. Schlosser. Von einem mit Schotter beladenen Wagen berfahren. Tod eine Stunde spter. Gerichtliche Sektion am 14. Okt. 1895.

Kleine Exkoriationen ohne Blutunterlaufung entsprechend dem linken Joehbogen und an der linken Seite des Vorderhalses.

Mige Blutungen in der Brustmuskulatur vorne, ebenso an der Hinterseite des unverletzten Brustbeines. Rechts etwas Blutung in der Umgebung der groen Halsgefe.

In der rechten Pleurahhle $\frac{1}{2}$ l Blut. An der Oberflche beider Lungen zahlreiche, bis kreuzergroe Blutaustritte und einzelne oberflchliche Einrisse in der Nhe des rechten Lungenhilus.

An der ueren Flche des Perikards und an der Herzoberflche zahlreiche kleine Blutaustritte.

Im Unterleib $\frac{1}{2}$ l Blut.

Der rechte Leberlappen fast vollstndig zertrmmert; im brigen mehrere subkapsulre Blutungen an der Oberflche der Leber.

Blutaustritte in der rechten Nierenkapsel.

In der Darmserosa an mehreren Stellen bis kreuzergroe Blutaustritte.

Die rechte 7.—10. und die linke 4. und 5. Rippe gebrochen, mit deutlichen Blutaustritten unter der Pleura.

Tod an innerer Verblutung.

Die Verletzungen ihrer allgemeinen Natur nach tödlich.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90. St.P.O.

10. Fall.

D. Th., 72 jhr. Hausmeisterin. Von einem Fiaker berfahren. Tod am folgenden Tage. Gerichtliche Sektion am 3. November 1895.

Bis auf den Knochen reichende Riquetschwunden an der linken Stirnseite und am Nasenrcken mit Fraktur der Nasenbeine, Augenlider und

Bindehäute blutunterlaufen. Exkorationen an den Wangen und am Kinn mit Blutunterlaufung; Exkorationen am linken Ellbogen und an der rechten Wade.

Fraktur der linken Hälfte des Stirnbeins, auf die Schädelbasis in die linke vordere Schädelgrube übergreifend. Hirnkontusion.

In der rechten Pleurahöhle etwas flüssiges Blut. Die rechte 7., 8. und 9. Rippe in der Mitte frakturiert; entsprechend der Frakturstelle der 8. Rippe die Pleura parietalis und die rechte Lunge etwas eingerissen.

Tod an Gehirnerschütterung.

Die Verletzung ihrer allgemeinen Natur nach tödlich.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90. St.P.O.



Fig. 12.

11. Fall.

J. M., 16 jähr. Bäckerlehrling, legte sich nach Zeugenaussagen auf die Eisenbahnschienen und wurde von einem Zuge überfahren. Sanitätspolizeiliche Obduktion am 18. Januar 1896.

Der Hals sehr in die Länge gezogen, in der Mitte vorn stark eingesunken und verschmälert. Multiple Hautabschürfungen mit Blutunterlaufungen im Gesichte.

Zirkuläre Hautabschürfungen am Halse. Der rechte Oberarm mehrfach gebrochen, zerrissen und zertrümmert, so daß die zertrümmerten Partien nur noch durch eine ca. zweifingerbreite Hautbrücke zusammenhängen. In der rechten Achselhöhle eine von vorn nach hinten verlaufende, 9 cm lange, bis auf 2 1/2 cm klaffende Reißquetschwunde. Der linke Oberarm in seiner Mitte gebrochen; die tieferen Weichteile dieser Gegend zerrissen, ohne daß sich in ihnen Blutaustritte fänden. Das

rechte Schlüsselbein in seiner Mitte gebrochen. Der rechte Fuß zertrümmert.

In der rechten Stirn- und der linken Schläfegegend ausgebreitete Blutaustritte unter den weichen Schädeldecken. In der rechten mittleren Schädelgrube zwischen der Dura mater und den inneren Meningen eine mäßige Menge Blut angesammelt. Im Bereiche des rechten Schläfe- und Scheitellappens die inneren Meningen blutig infiltriert. Am Großhirn multiple oberflächliche Zertrümmerungen der Rindensubstanz und Kontusionsherde. Die Schädelbasis mehrfach gebrochen.

Im Bereiche der oberen Partie des Brustkorbes ausgebreitete Blutextravasate im Unterhautzellgewebe und in der Muskulatur.

Die Luftröhre etwa einen Querfinger unterhalb des Ringknorpels quer durchtrennt, ebenso in gleicher Höhe die Speiseröhre, deren Wand von der Durchtrennungsstelle nach oben und unten etwas retrahiert erscheint. Die Wundränder an der Luftröhre sehr scharf,



Fig. 13.

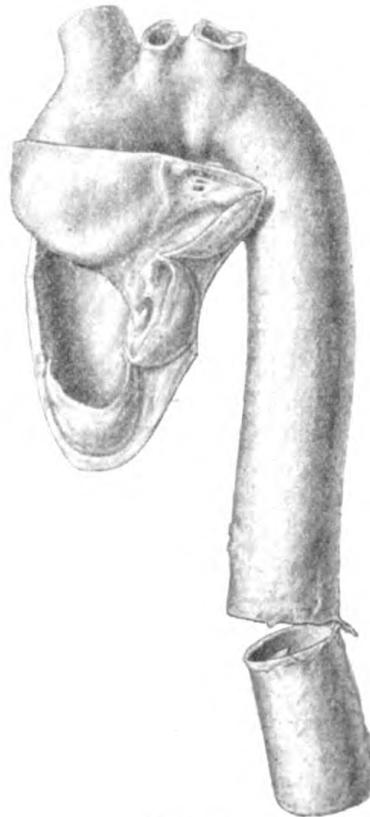


Fig. 14.

jene an der Speiseröhre etwas unregelmäßig gezackt und gerissen (Fig. 12). Auch fast alle übrigen Weichteile des Halses mit Ausnahme der bedeckenden Haut in querer Richtung durchgerissen.

Die Halswirbelsäule etwa in ihrer Mitte geknickt, abnorm beweglich. Der 4. Halswirbel in querer Richtung gebrochen; in der Umgebung der Bruchstelle reichliche Blutaustritte.

Im rechten Brustfellsacke $\frac{1}{4}$ Liter Blut. An der Oberfläche des Oberlappens der rechten Lunge mehrere größere Blutaustritte.

Im Rückenmarkskanal ziemlich viel geronnenes Blut. Das Rücken

mark entsprechend der Frakturstelle der Halswirbelsäule zerquetscht.

Die Verletzungen waren ihrer allgemeinen Natur nach tödlich. Der Obduktionsbefund sprach nicht gegen Selbstmord.

12. Fall.

F. T., 28jähr. Verschieber, wurde am 18. Januar 1896 bei der Zusammenstellung eines Zuges am Staatsbahnhof überfahren und getötet. Man vermutete, daß der Mann infolge eigener Unvorsichtigkeit vom Laufbrett herabgestürzt ist. Die Leiche war vom Geleise entfernt worden; über die Lage, in welcher sie aufgefunden wurde, konnte nichts eruiert werden. Die Zeugenaussagen brachten keine Klarheit darüber, wieso es gekommen ist, daß T. überfahren wurde. — Gerichtliche Sektion.

Hautabschürfungen im Gesichte; zwei Rißquetschwunden am behaarten Kopfe.

Der linke Ober- und Vorderarm zertrümmert und zerrissen. — Große Rißquetschwunde in der rechten Leisten-gegend. — Der rechte Oberschenkel und der rechte Fuß zertrümmert.

Die Haut der vorderen Brustwand und des Abdomens ganz von der Unterlage abgehoben. Die Muskulatur des oberen Bauchabschnittes in der Richtung von rechts unten nach links oben durchgerissen.

Mäßige Blutaustritte unter den weichen Schädeldecken und im linken Schläfemuskel. Am Vorderhals mäßige Blutaustritte im Unterhautzellgewebe und in der Muskulatur.

Das Zwerchfell ganz abgerissen; der untere Teil des Brustkorbes vollständig zertrümmert. Die Lungen mehrfach eingerissen; vom unteren Abschnitt der linken Lunge größere Partien ganz abgerissen.

Die beiden Hauptbronchien etwa einen Querfinger unterhalb der Bifurkationsstelle der Trachea schräg unregelmäßig durchrissen, ebenso in ziemlich gleicher Höhe die Speiseröhre, welche außerdem bis gegen die Mitte der Luftröhre von letzterer abgerissen ist und deren Wundränder unregelmäßig fetzig erscheinen. (Fig. 13.) Die Innenfläche der Speiseröhre zeigt im Bereiche ihres von der Luftröhre abgerissenen Abschnittes eine deutliche Querrunzelung.

Die Aorta descendens ist in Zwerchfellshöhe quer durchgerissen; die Wundränder an der Aorta sehr scharf, weisen nur da und dort ganz kleine Zacken auf. (Fig. 14.)

Bedeutende Blutung ins Innere des Körpers. Oberflächliche Leberrisse, unbedeutende Einrisse der Milz. Blutungen in der Umgebung der Geschlechtsteile.

Der Mastdarm zum großen Teile aus dem Zusammenhange mit der Umgebung abgerissen; seine Wand an der rechten Seite in großer Ausdehnung scharf durchgerissen und durch diesen Riß ein Teil der untersten Dünndarmschlingen in den Mastdarm eingetreten.

Die meisten Rippen beiderseits mehrfach gebrochen. Die

Wirbelsäule in der Höhe des 6. und 8. Brustwirbels vollständig quer gebrochen; das Rückenmark an diesen Stellen ganz durchgerissen. Auch in der Höhe des 3. und 4. Brustwirbels die Wirbelsäule an der vorderen Seite teilweise gebrochen.

Die Verletzungen waren ihrer allgemeinen Natur nach tödlich.
Einstellung des Strafverfahrens nach § 90 St.P.O.

13. Fall.

R. H., 7 Jahre alt. Angeblich von einem Lastwagen überfahren. Gerichtliche Obduktion am 14. März 1899.

Blut in der Umgebung von Nase, Mund und Ohren.

Einzelne unbedeutende Hautabschürfungen ohne Blutunterlaufung in der Tiefe an der vorderen und äußeren Seite der rechten unteren Extremität.

Unter den weichen Schädeldecken in der Stirn- und Schläfegegend rechts mehrere guldengroße Blutaustritte. An der Schädelbasis eine ausgedehnte Fraktur.

In der Luftröhre, im Mund und Rachen ziemlich reichliche Mengen Blut. In den Bronchien linkerseits eine größere Menge Blut. In den Lungen am Durchschnitt stellenweise fleckige blutige Verfärbung. Der unterste Teil der Luftröhre enthält eine größere Menge Blut.

Tod an Schädelbasisfraktur mit nachfolgender Blutaspilation und Erstickung. Die Verletzung ihrer allgemeinen Natur nach tödlich. Der Schädelbruch durch eine heftige stumpfe Gewalt, fraglich welcher Art, vielleicht eher durch Sturz als durch direktes Überfahrenwerden entstanden.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90 St.P.O.

14. Fall.

A. W., 51jähr. Tagelöhner. Derselbe ging auf einem Eisenbahndamm; da er schwerhörig war, hörte er den Zug nicht kommen, wurde von der Lokomotive erfaßt, niedergerissen und überfahren. Gerichtliche Sektion am 17. Mai 1899.

Der Kopf in der Höhe zwischen dem 3. und 4. Halswirbel total vom Rumpfe getrennt; am Rumpfe hing an einem Hautfetzen ein 2 cm langer Rest der Unterlippe sowie ein Teil der rechten Unterkieferhälfte. Das Schädeldach war zwar in seiner Konfiguration noch erhalten, jedoch vielfach gebrochen. Die rechte Ohrmuschel hängt nur an einem 12 cm langen, 3 cm breiten Hautfetzen. Das Gesicht vom unteren Rande des rechten Ohres angefangen vollständig zerrissen, auch die linke Gesichtshälfte teilweise zertrümmert. An Stelle des Gesichtes Gewebsetzen, zertrümmerte Hirnsubstanz, Blutgerinnsel, dazwischen größere und kleinere Knochensplitter und Sandkörner eingestreut.

Der rechte Oberarm in seinem unteren Drittel gebrochen und winklig abgelenkt; in der Tiefe keine Blutungen. Das linke Schulterblatt vielfach zertrümmert; in der Tiefe keine Blutungen. In der linken Schultergegend rückwärts eine überhandflächengroße und in der nächsten Umgebung einige kleinere dunkelbraun vertrocknete Hautabschürfungen.

In der Mitte der Vorderseite des rechten Unterschenkels eine etwa 5 1/2 cm lange, bis auf 1 cm klaffende, mit dunkelbraun vertrockneten, etwas gequetschten Rändern versehene, bis auf den Knochen reichende Wunde.

Unbedeutende geronnene Blutaustritte unter den weichen Schädeldecken. Vollständige Zertrümmerung des Schädels. Das Gehirn zum großen Teile zertrümmert.

Die Aorta ascendens einen Querfinger über den Aortenklappen fast in ihrer ganzen Zirkumferenz mit Ausnahme einer etwa 4 mm breiten Brücke der Gefäßwand der hinteren Partie quer durchtrennt; dabei die Wundränder der Aorta scharf, nur an einzelnen Stellen fein gezackt. Hochgradige Anämie einzelner innerer Organe.

Die Verletzungen ihrer allgemeinen Natur nach tödlich. Die Entstehung derselben läßt sich durch den durch die Erhebungen festgestellten Vorgang erklären.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90 St.P.O.

15. Fall.

W. B., 3 jähr. Knabe. Angeblich von einem beladenen Kohlenwagen überfahren. Gerichtliche Obduktion am 6. Mai 1901.

Leichte Blutung aus Nase und Mund. — Bohnengroße Exkoration auf der Stirn mit Blutunterlaufung und außerdem einige kleinere. In der linken Schläfe- und Wangengegend eine 8 cm lange, 2½ cm breite Hautabschürfung. In der Hinterhauptgegend eine 5 cm lange, 1 cm breite, von Haaren entblöbte, exkorierte Hautstelle mit Blutunterlaufung. Kleine Exkorationen auf der Brust entsprechend dem unteren Ende des Brustbeins.

Oberhalb der Symphyse von rechts oben nach links unten bis auf den Hodensack reichend, eine 9 cm lange, 2 cm breite Exkoration mit zwei seichten Einrissen in der Haut. Exkoration an der Wurzel des Penis mit seichtem Einriß der Haut. In der rechten Leistengegend eine von außen oben nach unten innen verlaufende 9½ cm lange, 2½ cm breite Rißquetschwunde. Exkorationen am Rücken und an den Oberschenkeln.

Unter den weichen Schädeldecken in der Hinterhauptgegend mehrere mäßige Blutaustritte. Zwischen harter Hirnhaut und weichen Hirnhäuten in der Hinterhauptgegend mäßige Blutaustritte, ebenso auch in der linken mittleren Schädelgrube. Die harte Hirnhaut im Bereiche beider hinterer Schädelgruben in großer Ausdehnung vom Knochen abgerissen. Mäßige Blutaustritte zwischen den weichen Hirnhäuten (entsprechend dem Stirnhirn und der Spitze der Schläfelappen). In der Marksubstanz der beiden Scheitellappen vereinzelte, sehr derbe, stellenweise knorpelhart anzufühlende Narben, in deren Bereiche sich bräunliche Pigmentation erkennen läßt. Von der äußeren Hälfte der rechten Kleinhirnhälfte ein kleiner Teil vollständig abgerissen und von zahlreichen kleinen Blutaustritten durchsetzt. Knochenbruch an der Schädelbasis in den hinteren Schädelgruben.

In dem Unterhautzellgewebe der rechten Halsseite ein kronengroßer Blutaustritt. In der Luftröhre stark blutig gefärbter Schleim. Ziemlich ausgebreitete Blutaustritte an der Lungenoberfläche beiderseits. Im Herzbeutel eine mäßige Menge Blut. An der hinteren Fläche des Herzens und zwar an der Grenze zwischen der rechten und linken Herzkammer ein der ganzen Länge des Herzens entsprechender Riß, welcher die rechte Herzkammer in großer Ausdehnung perforiert.

In der Bauchhöhle 2 Eßlöffel Blut. Im linken Leberlappen ein

Verletzungen u. Tod durch Überfahrenwerden vom gerichtsarztl. Standpunkte. 19

frischer, großer, von oben nach unten ziehender, durch die ganze Dicke des Lappens dringender Einriß.

Der rechte horizontale Schambeinast nahe der Symphyse gebrochen, die Muskulatur hinter der Symphyse zerrissen und von vielfachen Blutaustritten durchsetzt.

Die Verletzungen ihrer allgemeinen Natur nach tödlich. Ob und inwieweit etwa fremdes Verschulden vorlag, dafür lieferte der Obduktionsbefund keine Anhaltspunkte.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90 St.P.O

16. Fall.

F. S., 66 jähr. Maurer. Ist laut Zeugenaussagen in dem Momente, als der Zug herannahte, auf das Geleise gesprungen. Gerichtliche Obduktion am 18. Juni 1901.

Äußerst spärliche Totenflecke.

Die obere Hälfte des Kopfes von der unteren vollständig abgerissen. Gesicht bis zu den Augen erhalten. Schädelbasis freiliegend, stark zertrümmert, die Wirbelsäule aus dem infolge der Knochenzertrümmerung vergrößerten Foramen occipitale herausragend. Schädeldach vielfach zertrümmert. Gehirn zermalmt.

Entsprechend der äußeren Hälfte des rechten Fußrückens die Haut abgerissen, ebenso die Sohlenhaut; die tieferen Weichteile des rechten Fußes vielfach zerrissen, die Zehen bis auf die große abgetrennt. Links die letzten 3 Zehen ebenfalls zerrissen, die umgebende Haut in Fetzen herabhängend.

Größere und kleinere Hautabschürfungen an den oberen Extremitäten, an der linken Schulter.

In der Hals- und Brustmuskulatur mehrere größere und kleinere Blutaustritte.

Im Zellgewebe um die Harnblase und den Mastdarm herum ziemlich ausgebreitete Blutaustritte.

Halswirbelsäule in der Höhe des 7. Halswirbels quer gebrochen. Linkerseits alle Rippen ungefähr handbreit vor der Knorpelknochengrenze gebrochen, die 5., 6. und 7. Rippe außerdem knapp an der Wirbelsäule; rechts die 4 oberen Rippen dreifingerbreit hinter der Knorpelknochengrenze gebrochen. Das Becken etwas links von der Symphyse, sowie entsprechend der Verbindung zwischen Kreuzbein und Darmbein linkerseits gebrochen.

In der Umgebung aller dieser Frakturstellen ausgebreitete Blutaustritte.

Die Verletzungen ihrer allgemeinen Natur nach tödlich. Die Möglichkeit des durch die Erhebungen festgestellten Herganges mußte zugegeben werden.

Da der etwaige Täter nicht eruiert wurde, erfolgte die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens nach § 412 St.P.O.

17. Fall.

W. V., 50jähr. Bahnarbeiter. Wurde ca. $\frac{3}{4}$ m weit von einem Bahngeleise, auf dem Waggonen verschoben wurden, tot aufgefunden. Gerichtliche Obduktion am 23. September 1901.

Linkes oberes Augenlid blutunterlaufen.

An der Streckseite des linken Oberarmes, etwas oberhalb dessen Mitte, eine 5 1/2 cm lange, bis 1 1/2 cm breite Exkoration, darunter Zertrümmerung der Muskulatur mit Blutunterlaufung.

An der Streckseite des linken Handgelenkes 3 bis guldenstückgroße Blutunterlaufungen. Auch im Unterhautzellgewebe und im Zwischenmuskelgewebe an der Streckseite des linken Vorderarmes mäßig ausgebreitete Blutaustritte.

Rechts vorn in den Weichteilen des Halses und des Brustkorbes mehrfache mäßig ausgebreitete Blutaustritte und zwar insbesondere oberhalb der äußeren Hälfte des rechten Schlüsselbeins und in der Muskulatur einzelner Zwischenrippenräume. Tiefgreifende Eröffnung des Gelenkes zwischen rechtem Schlüsselbein und Brustbein. Die Muskulatur neben dem Brustbein im 1. Zwischenrippenraum in mäßiger Ausdehnung zerrissen.

Hinter der Speiseröhre in der Höhe des obersten Luftröhrenabschnittes ein mäßig großer und mäßig dicker Blutaustritt. An der Oberfläche beider Lungen mäßige Blutaustritte. Im Herzbeutel eine geringe Menge Blutes.

An der Oberfläche des Herzens nahe dem linken Herzohre in der Muskulatur einzelne seichte Einrisse.

In der Bauchhöhle 1/2 l Blut. Leber in ihrer oberen Hälfte völlig zertrümmert. Zellgewebe in der Umgebung der rechten Niere teilweise zerrissen und von Blutaustritten durchsetzt.

Sämtliche Rippen rechts handbreit von der Wirbelsäule gebrochen, das Brustfell daselbst eingerissen; einzelne dieser Rippen auch vorn nahe der Knorpelknochengrenze gebrochen, Blutaustritte daselbst. Links handbreit von der Wirbelsäule die 6. und 7. Rippe gebrochen.

Die Verletzung der Leber war ihrer allgemeinen Natur nach tödlich. Die übrigen Verletzungen bildeten einzeln wie zusammengenommen bloß leichte körperliche Beschädigungen, mit denen der Tod nicht in Zusammenhang steht.

Sturz aus nicht sehr bedeutender Höhe läßt diese Verletzungen nicht erklären.

Mit Rücksicht auf die Erhebungen, ferner mit Rücksicht auf das Fehlen von Veränderungen (Druckspuren an der äußeren Haut und Zermalmungen irgendwelcher Körperpartien), welche für direktes Überfahrenwerden sprächen, erscheint es wahrscheinlich, daß W. V. vom Zuge erfaßt und niedergeworfen wurde. Ob fremdes Verschulden vorlag oder nicht, ließ sich aus dem Obduktionsbefunde nicht entscheiden.

Einstellung des Strafverfahrens nach § 90 St.P.O.

Überblicken wir diese Fälle, so zeigt es sich, daß sich in manchen derselben Verletzungen fanden, deren Entstehung selbst ohne Rücksicht auf die Erhebungen kaum anders als durch Überfahrenwerden gedeutet werden könnte. Dies gilt insbesondere von den Fällen 3, 4, 11 und 12.

Von sonstigen wichtigen stumpfen mechanischen Gewalteinwirkungen wären noch Sturz aus der Höhe, Verschüttung, Maschinengewalt und eventuell Explosion in Betracht zu ziehen.

Im Falle 3 spricht insbesondere der hohe Grad von Verletzungen am Halse im Zusammenhalt mit den streifenförmigen Druckspuren

dasselbst und an beiden Schultern, sowie die gleichzeitige, ganz isolierte Verletzung der rechten Hand für die Entstehung durch Überfahrenwerden. Berücksichtigen wir, daß die einwirkende Gewalt von ganz besonderer Wucht gewesen sein muss, so kann wegen des Mangels hochgradigerer Verletzungen an anderen Körperstellen Sturz, Verschüttung und Explosion als Entstehungsursache entschieden ausgeschlossen werden, ebenso aber auch Maschinengewalt, da es nicht einzusehen ist, in welcher Weise eine Maschine gerade den Hals und eine Hand angreifen sollte, ohne gleichzeitig Läsionen verschiedenen Grades an anderen, insbesondere gegenüber dem Halse mehr prominierenden, ihm benachbarten Körperstellen zu setzen.

Das gleiche gilt vom Falle 12, in welchem wiederum der Umstand, daß die direkt durch Überfahrenwerden entstandenen Verletzungen so ziemlich in einer und derselben schräg zur Längsachse des Körpers verlaufenden geraden Ebene angeordnet sind, beziehungsweise sich nur innerhalb ziemlich enger Grenzen zu beiden Seiten derselben zeigen, ganz besonders für die Entstehung derselben durch Überfahrenwerden und gegen jede andere Entstehungsart spricht. Die Fälle 4 und 11 decken sich bezüglich der Begründung der diesbezüglichen Schlußfolgerungen hinsichtlich der Art der Entstehung der Verletzungen mit dem Falle 3.

In allen übrigen Fällen können die Verletzungen nicht als für die Entstehung durch Überfahrenwerden charakteristisch angesehen werden; vielmehr ließen sich dieselben ebenso gut teils als durch Sturz, teils als durch Verschüttung, teils als durch Maschinengewalt entstanden deuten.

Wir sehen also, daß es Fälle gibt, in denen tatsächlich schon auf Grund des objektiven Befundes allein die Entstehung von Verletzungen durch Überfahrenwerden mit Bestimmtheit erschlossen werden kann, während in anderen Fällen zwar nichts gegen die Möglichkeit dieser Entstehungsart der Verletzungen zu sprechen braucht, ihre Beschaffenheit aber doch auch die Annahme einer anderen Möglichkeit der Entstehung zuläßt.

Die Schwierigkeit, sich auf Grund des objektiven Befundes der Verletzungen allein über die Art ihrer Entstehung durch Überfahrenwerden auszusprechen, wächst meiner Erfahrung nach mit der Abnahme der Schwere und Wucht des Gefährtes, durch welches das Überfahrenwerden bewerkstelligt worden ist, wird also *ceteris paribus* beim Überfahrenwerden durch die Eisenbahn am leichtesten sein.

Wie gesagt, halte ich unter den genannten Umständen

die Feststellung der Entstehung von Verletzungen durch Überfahren werden in vielen Fällen für einwandfrei möglich.

Ist durch die Erhebungen festgestellt, daß ein Mensch überfahren worden ist, oder hat man Ursache dies auf Grund des objektiven Befundes anzunehmen, so ist es wegen bestimmter, später zu betonender, forensisch wichtiger Momente angezeigt, sich zu vergegenwärtigen, in welcher Lage oder Stellung gegenüber der Fahrbahn sich ein Mensch, während er überfahren wurde, befunden hat, beziehungsweise in welcher Richtung das Überfahren werden erfolgte.

Die Richtung wird einerseits aus dem Verlaufe der Druckspuren oder bei über größere Körperpartien ausgebreiteten inneren Verletzungen auch aus der räumlichen Anordnung der letzteren erschlossen werden können. Bei dieser Erwägung läßt sich ein Überfahren werden senkrecht zur Längsachse des Körpers in den Fällen 3, 4, 7, 8 und 11, ein Überfahren werden in schräger Richtung und zwar von rechts unten nach links oben oder umgekehrt im Falle 12 erschließen, während für die übrigen Fälle eine diesbezügliche sichere Entscheidung nicht möglich ist.

Was die Stellung oder Lage eines Menschen im Momente des Überfahrenwerdens anbelangt, so kommt dieselbe namentlich dort in Betracht, wo es sich um Verletzungen von Körperteilen handelt, die durch mehr oder weniger ausgedehnte Gebiete vollkommen oder verhältnismäßig unversehrter Körpergewebe von einander getrennt sind. So können wir im Falle 3 auf Grund des objektiven Befundes ungezwungen annehmen, daß der Überfahrene nur auf einer Eisenbahnschiene und zwar mit unter den Hals gelegter rechter Hand gelegen ist, während wir im Falle 11 aus dem objektiven Befunde schließen dürfen, daß der Betreffende mit über den Kopf emporgestreckten Oberarmen, vielleicht mit unter dem Kopfe gefalteten Händen auf der einen Eisenbahnschiene lag, der rechte Fuß sich auf der zweiten Schiene befand.

Als Nebenfunde können derartige Verletzungen an nicht lebenswichtigen Körperteilen, also insbesondere an den Extremitäten, deswegen Bedeutung haben, weil sie eben auf die Stellung dieser Teile im Momente des Überfahrenwerdens ein Licht werfen.

Von Bedeutung kann ferner der Umstand sein, ob der Körper von der das Überfahren bewirkenden Gewalt bloß tangential getroffen worden ist oder ob irgend ein wichtiger Körperteil — Kopf, Brust oder Unterleib — vollständig überfahren wurde. Bei

mehr tangentialer Einwirkung der Gewalt, welche ja auch mit vollständigem Überfahrenwerden gewisser Körperteile kombiniert sein kann, entstehen namentlich Abhebungen der Haut von ihrer Unterlage oder Lappenwunden, wie sich dies beispielsweise im Falle 1 zeigte.

Die Todesursache kann beim Überfahrenwerden in verschiedenen Momenten gelegen sein. Wir haben hier jene Fälle, in denen der Tod sofort eintritt, von denjenigen zu trennen, in denen derselbe erst später erfolgt.

In den Fällen der ersten Gruppe tritt der Tod meistens infolge der Zertrümmerung und der damit einhergehenden momentanen Aufhebung der Funktionsfähigkeit lebenswichtiger Organe ein, oder aber es erfolgt der Tod bei peripheren Verletzungen oder wenigstens bei solchen, welche nicht lebenswichtige Organe betreffen, infolge von Shok oder FetteMBOLIE.

Weiterhin kann die Todesursache in akuter Anämie gelegen sein, wenn entweder Zerreißen des Herzens und größerer Gefäße oder irgendwelcher innerer Organe erfolgen, ohne daß es zur vollständigen Zermalmung mit primärer Mortifikation der Gewebe kommt. Werden aber diese Teile primär mortifiziert, so braucht entweder gar keine Blutung einzutreten oder dieselbe kann bloß minimal sein. Das Ausbleiben einer intensiveren Blutung kann insbesondere durch Zustände, welche eine Herabsetzung des Blutdruckes nach sich ziehen, mit veranlaßt werden.

Sind die Verhältnisse im konkreten Falle dem Auftreten einer intensiveren Blutung günstig, so hängt die Schnelligkeit, mit welcher der Verblutungstod erfolgt, nicht zum Geringsten von den Blutdruckverhältnissen im Bereiche der verletzten Blutbahnen ab.

Von anderweitigen Folgezuständen der durch das Überfahrenwerden gesetzten Verletzungen können auch entzündliche Prozesse den tödlichen Ausgang bewirken, sei es, daß es sich um eine Entzündung als natürliche und begreifliche Folge gewisser Verletzungen, wie z. B. als Folge von Rupturen innerer Organe, oder daß es sich um accidentelle Wundinfektionskrankheiten handelt.

Eine wesentliche forensische Bedeutung hat auch die Frage, ob offenbar durch Überfahrenwerden entstandene Verletzungen intravital oder postmortal gesetzt wurden, eine Frage, welche namentlich in jenen Fällen zu ventilieren ist, in denen die Erhebungen kein Resultat in dieser Richtung ergeben.

Die Erfahrung lehrt, daß gelegentlich die Leichen von Individuen, welche zunächst auf andere Weise gewaltsam getötet worden sind,

nachträglich dem Überfahrenwerden durch die Eisenbahn — denn nur um ein solches handelt es sich in solchen Fällen — preisgegeben werden, um entweder einen Selbstmord oder einen Unglücksfall vorzutäuschen.

Je nach der Art der gewaltsamen Tötung und je nach der Lokalisation und Art der durch diese und durch das Überfahrenwerden gesetzten Läsionen kann die Entscheidung hinsichtlich des intravitalen oder postmortalen Überfahrenwordenseins bald leichter, bald äußerst schwierig sich gestalten.

Wurde die Tötung des Betreffenden durch Verletzungen vorgenommen, die nach außen hin offen sind und eine Blutung nach außen veranlaßten, so ist es möglich, daß der Lokalaugenschein durch die Verfolgung von Blutspuren in der Umgebung den Tatbestand aufklärt oder daß letzteres auf Grund anderer, durch den Lokalaugenschein festgestellter Momente geschieht.

Was jedoch die Verletzungen an und für sich anbelangt, so ist eine äußerst genaue Leichenuntersuchung notwendig.

Für Verletzungen der bedeckenden Weichteile und der Muskulatur werden die auch bei auf andere Weise entstandenen Verletzungen in Betracht kommenden Merkmale berücksichtigt werden müssen, so insbesondere die Blutungen in die die Kontinuitätstrennungen umgebenden Gewebe, wenn auch zugegeben werden muß, daß solche Blutungen nicht unbedingt als Zeichen der intravitalen Entstehung von Verletzungen anzusehen sind, da dieselben unter günstigen Bedingungen im konkreten Falle auch an Leichen zustande kommen können.

Tritt der Tod momentan während des Überfahrenwerdens ein, wie dies ja meistens beim Überfahrenwerden durch die Eisenbahn geschieht, falls lebenswichtige Organe direkt verletzt, zermalmt werden, so kann es selbst bei Eröffnung großer Gefäße oder des Herzens vorkommen, daß die Blutung in die Körperhöhlen oder bei Vorhandensein äußerer Wunden auch die Blutung nach außen verhältnismäßig gering ist. Namentlich vermißt man in solchen Fällen nicht selten eine irgendwie bedeutendere Anämie der inneren Organe. Es darf daher ein noch bedeutender Blutgehalt im Innern nicht als Beweis für die postmortale Entstehung der Verletzungen angesehen werden. Im Gegenteil hielte ich eine auffälligere Anämie innerer Organe in Fällen, in denen aus der Art und Intensität der Verletzungen, namentlich bei einer Zertrümmerung des Herzens oder der die Herzaktion dirigierenden nervösen Organe auf sofortigen Tod für den Fall des intravitalen Überfahrenwerdens geschlossen werden kann, für einen Zustand, der um so dringender die Nachforschung

nach etwaigen anders als durch Überfahrenwerden entstandenen Verletzungen, welche den Tod herbeigeführt haben könnten, beziehungsweise nach einer anderen Todesart überhaupt fordert.

Verhältnismäßig leicht ist gelegentlich die Feststellung der intravitalen Entstehung von Verletzungen an röhrenförmigen Organen, deren Wand reich an Muskulatur ist und in der Umgebung nicht fixiert erscheint oder deren Fixation in der Umgebung gewaltsam unterbrochen erscheint. Daß sich je nach der Verschiedenheit dieser Fixationsverhältnisse verschiedene Befunde ergeben, zeigt ein Vergleich der Veränderungen am Oesophagus im Falle 11 und 12. In diesen beiden Fällen war derselbe durchgerissen. Während nun im Falle 11 der Oesophagus in Zwerchfellshöhe quer durchgerissen war, ohne daß sein Zusammenhang mit der Umgebung in der Nachbarschaft der Durchtrennungsstelle eine Störung erfahren hätte, war der Oesophagus im Falle 12 nicht bloß durchgerissen, sondern auch auf eine gewisse Strecke hin von der Luftröhre abgerissen (Fig. 13). Es waren somit im Falle 12 die Bedingungen für eine stärkere Retraktion der durchtrennten Längsmuskulatur günstig und äußerte sich dieselbe in einer queren Runzelung an der Innenseite der Oesophaguswand, wobei dieser Befund nahe der Durchtrennungsstelle am stärksten ausgeprägt war, um peripherwärts von derselben an Intensität stufenweise abzunehmen. Diese Wirkung der Längsmuskulatur war hier so bedeutend, daß die durch dieselbe hervorgerufene quere Runzelung der Schleimhautfläche der Speiseröhre als ein Beweis für die intravitale Entstehung der Verletzung angesprochen werden durfte. Anders lagen die Verhältnisse im Falle 11, da hier die Erhaltung des normalen Zusammenhanges des Oesophagus mit der Umgebung eine stärkere Retraktion der durchtrennten Längsmuskulatur hinderte.

Es wird somit dieser für die Feststellung der intravitalen Entstehung gewisser Verletzungen immerhin wertvolle Befund nur dort an inneren Organen zu erwarten sein, wo es sich um röhrenförmige Organe mit muskelreicher Wand handelt, welche vollständig oder nahezu in ihrer ganzen Zirkumferenz quer oder schräg durchtrennt sind, und wo die betreffenden Organe, wie z. B. der Darm, an ihrer Außenseite nicht allseits fixiert sind oder aber eine normale Fixation gewisser Organe durch ein Trauma streckenweise aufgehoben erscheint.

Ist dem Überfahrenwerden eine gewaltsame Tötung vorangegangen, so wird die Konstatierung der letzteren, falls sie durch mechanische Gewalt erfolgt ist, im allgemeinen namentlich dann keinen wesentlichen Schwierigkeiten unterliegen, wenn die durch den

gewaltsamen Akt der Tötung gesetzten Läsionen nicht im Bereiche der durch das Überfahrenwerden gesetzten Verletzungen gelegen sind, oder wenn, wie dies namentlich nach Stich- und Schußverletzungen der Fall sein kann, sich für solche sprechende Befunde, wie etwa im Körper zurückgebliebene Teile des verletzenden Instrumentes, nachweisen lassen.

Hat man jedoch für die Beurteilung eines Falles nur die Verletzungen an und für sich zur Verfügung, so könnte es gelegentlich ganz unmöglich werden, auf Grund des objektiven Befundes an einer Leiche eine dem Überfahrenwerden vorangegangene gewaltsame Tötung sicherzustellen.

Nehmen wir an, es würde ein Mensch zunächst durch einen Hieb mit einer Axt, durch einen Schlag mit einem Stein oder Hammer u. dgl. gegen den Kopf erschlagen, derselbe dann als Leiche mit dem Kopfe auf die Schienen gelegt und von der Eisenbahn überfahren werden, so dürfte es meistens kaum möglich werden, die Art der Tötung aus dem objektiven Befunde an der Leiche zu erschließen, da eben die ursprünglich noch zu Lebzeiten gesetzten Verletzungen durch die weitaus wuchtigere, erst auf die Leiche einwirkende Gewalt unkenntlich gemacht werden können; in solchen Fällen gehen eben die ursprünglich gesetzten Verletzungen in den durch das Überfahrenwerden entstandenen vollkommen auf.

Verletzungen des Halses, wie solche z. B. bei gewaltsamer Tötung durch Erdrosseln, Erwürgen, durch Halsdurchschneiden entstehen, könnten durch nachträgliches Überfahrenwerden des Halses der Leiche ebenfalls als solche unkenntlich gemacht werden; finden wir ja doch hin und wieder ziemlich scharfe Durchtrennungen der Haut an von der Eisenbahn Überfahrenen. Druckspuren an der Halshaut können durch jene infolge von Überfahrenwerden überboten werden. Verletzungen, welche an den Halsgebilden durch Strangulation oder durch Halschnitt entstehen, können ebenfalls dadurch sich einer richtigen Deutung entziehen, daß analoge Verletzungen durch Überfahrenwerden entstehen oder die Charaktereigenschaften der bei der gewaltsamen Tötung entstandenen Verletzungen im Bereiche der durch das Überfahrenwerden zermalmtten Gewebe unkenntlich werden können.

In solchen Fällen würde meiner Ansicht nach auch nur eine höhergradige Anämie der inneren Organe den Verdacht erregen können, daß dem Überfahrenwerden die Zufügung anderer Verletzungen, aus denen die tödliche Blutung erfolgte, vorangegangen ist, da eben erfahrungsgemäß auch beim intravitalen Überfahrenwerden des Halses der Tod momentan eintritt und selbst bei offenen Wunden mit Er-

öffnung größerer Blutgefäße die Bedingungen für eine stärkere Blutung, welche eine bedeutendere Anämie der inneren Organe zur Folge hat, nicht gegeben zu sein brauchen.

Analog liegen die Verhältnisse in jenen Fällen, in denen ein Überfahrenwerden des Brustkorbes oder des Unterleibs erfolgt.

Ich glaube bezüglich dieses Punktes mein Urteil dahin zusammenfassen zu können, daß unter alleiniger Berücksichtigung der Verletzungen es dann äußerst schwierig, ja selbst unmöglich werden kann, eine dem Überfahrenwerden einer Leiche durch die Eisenbahn vorangegangene gewaltsame Tötung des betreffenden Individuums nachzuweisen wenn die auf den intravitalen Gewaltakt zurückzuführenden Verletzungen an jenen Körperstellen gelegen sind, welche auch von der das Überfahren bewirkenden Gewalt direkt getroffen worden sind, falls nicht etwa im Körper zurückgebliebene fremdartige Objekte, wie Teile des verletzenden Werkzeuges, den Tatbestand aufklären; ist dagegen die Lokalisation der durch den intravitalen Gewaltakt gesetzten Verletzungen verschieden von der Lokalisation der durch das Überfahrenwerden zustande gekommenen Verletzungen, so wird die Konstatierung der dem Überfahrenwerden vorangegangenen gewaltsamen Tötung in der Regel kaum auf irgendwelche Schwierigkeiten stoßen.

In allen Fällen, in denen es sich um intravitales Überfahrenwerden eines Individuums handelt, ist schließlich natürlich die Frage, ob ein Mord, Selbstmord oder Unfall vorliegt, für die etwaige weitere strafrechtliche Verfolgung des konkreten Falles äußerst wichtig.

In dieser Hinsicht äußert sich Georg Arndt¹⁾ dahin, daß es sehr schwierig oder ganz unmöglich ist, in einem Falle, in dem der Tod durch Überfahrenwerden (oder durch Sturz) herbeigeführt worden ist, zu entscheiden, ob ein Verbrechen, d. h. Mord oder ein Selbstmord, oder ein unglücklicher Zufall vorliegt; und Richard Pressel²⁾ sagt: „In allen Fällen, wo es sich um die Frage Unfall oder Selbstmord durch Überfahrenwerden handelt, ist der Richter auf die begleitenden Umstände angewiesen; der Gerichtsarzt kann nie aus der Art der Verletzungen versuchen wollen, diesen Punkt klarzustellen.“

Man darf wohl annehmen, daß dies auch F. Straßmanns An-

1) G. Arndt, Tod durch Überfahrenwerden und durch Sturz aus der Höhe. Inaug.-Diss. Marburg 1899.

2) R. Pressel, Über den Tod durch Überfahrenwerden. Inaug.-Diss. Berlin 1895.

sicht ist, da die beiden Dissertationen von Arndt und Pressel unter seiner Leitung entstanden sind; eben deshalb ist es aber zu verwundern, daß Straßmann, der doch über eine reichliche Erfahrung auf dem Gebiete der forensischen Thanatologie verfügt, die Entscheidung der in Rede stehenden Frage in Fällen von Überfahrenwerden auf Grund des Obduktionsbefundes für gänzlich aussichtslos hält.

Ich bin anderer Meinung und glaube, daß man sich innerhalb natürlicher Fehlergrenzen denn doch häufig ein Urteil in dieser Richtung bilden kann. Ich sage, innerhalb natürlicher Fehlergrenzen, denn mit solchen haben wir ja selbstverständlich in sehr vielen Fällen des durch mechanische Gewalt herbeigeführten Todes zu rechnen. In Fällen von Tod durch Schuß dürfen wir in dem Umstande, daß wir an der Schußverletzung charakteristische Merkmale des Nachschusses finden, nicht unbedingt auf Selbstmord schließen, ebensowenig wie eine tödliche Halsschnittwunde keine Eigenschaften aufzuweisen braucht, welche unbedingt für Mord oder Selbstmord sprächen, ebensowenig wie Stichverletzungen an und für sich etwa regelmäßig Anhaltspunkte für die Entscheidung der Frage zu geben brauchen, ob dieselben durch die eigene Hand des Verletzten oder durch fremde Hand zugefügt worden sind.

Innerhalb dieser Grenzen halte ich es aber auf Grund meiner Erfahrung nicht für unmöglich, sich auch in manchen Fällen von Überfahrenwerden ebenso bestimmt wie bei anderen traumatischen Todesarten dahin zu äußern, ob Mord, Selbstmord oder Zufall vorliegt. Diese Frage muß von ärztlicher Seite umsomehr ventiliert werden, als sowohl in medizinischen Laienkreisen als auch in Richterkreisen vielfach die Meinung vorherrscht, daß in dieser Richtung von einer Leichenobduktion bei Überfahrenen kein Resultat zu erwarten sei.

Allerdings läßt sich diese Frage keineswegs nach allgemeinen Regeln beurteilen; vielmehr ist in jedem einzelnen Falle eine genaue Erwägung des Obduktionsresultates notwendig.

Ich gehe deshalb auch hier wieder von meinen eigenen Beobachtungen aus.

Zunächst sei, worauf auch der Arzt in seinem Gutachten Rücksicht zu nehmen hat, hervorgehoben, daß ein Selbstmord durch Überfahrenwerden bei uns wohl nur auf durch feste Geleise vorgeschriebenen Bahnen vorkommt, daher vielleicht ausnahmslos durch Überfahrenwerden mittelst der Eisenbahn. Pressel¹⁾ bemerkt, daß Selbstmord unter den Rädern schwerer Lastwagen bei religiösen Fanatikern in

1) l. c., S. 29.

Indien und Ägypten nichts Seltenes ist und als besonders verdienstvoll zu gelten scheint, in Europa dagegen nicht vorkommen dürfte.

Bei Selbstmord kommt es wohl am häufigsten vor, daß die Selbstmordkandidaten sich mit dem Halse auf die Schienen legen und sich in dieser Position überfahren lassen. Wir hatten somit wohl volle Berechtigung, im Falle 3 Selbstmord anzunehmen, da der objektive Befund darauf hinwies, daß der Hals quer überfahren wurde und außerdem nur noch die rechte Hand. Man konnte sich vorstellen, daß sich der betreffende Mann mit unter den Hals gelegter rechter Hand auf die Schienen gelegt hatte, um den Druck seitens der letzteren zu lindern. Unterstützt wurde die Annahme eines Selbstmordes noch durch den Umstand, daß sich keine sogen. sekundären Verletzungen an der Leiche fanden, welche auf einen Sturz oder einen Stoß unmittelbar vor dem Überfahrenwerden hingedeutet hätten.

Auch im Falle 11 sprachen wir uns für einen Selbstmord aus, wobei wir uns, wie bereits früher erwähnt, vorstellen durften, daß sich der Betreffende mit emporgestreckten Armen und vielleicht behufs Stütze des Kopfes mit unter letzterem gefalteten Händen auf die Schienen gelegt hat.

Seltener findet man, daß ein Mensch zum Zwecke des Selbstmordes, auf den Schienen liegend, andere Körpergegenden überfahren läßt, wenn mir auch eine Lokalisation von Verletzungen namentlich am Kopfe, dann aber auch am Brustkorb oder am Unterleib nicht etwa unbedingt gegen Selbstmord zu sprechen scheint. Wir äußerten uns denn auch im Falle 7, in welchem der Brustkorb und der obere Teil des Unterleibs, und im Falle 8, in welchem das Becken quer überfahren worden war, bloß dahin, daß dieser Befund am ehesten für ein zufälliges Überfahrenwerden spricht.

Im Falle 4 war es nicht der objektive Befund an der Leiche, welcher für einen Zufall sprach, sondern der Umstand, daß der Betreffende von einem Wagen überfahren worden ist. Wäre das Überfahrenwerden durch die Eisenbahn erfolgt, so wäre man mit Rücksicht darauf, daß der Hals und das Gesicht in querer Richtung überfahren worden ist, vielleicht eher geneigt gewesen, an einen Selbstmord zu denken.

Im Falle 12 spräche wohl abgesehen von den Erhebungen, welche einen Zufall wahrscheinlich machen, auch der Umstand, daß das Überfahren schräg in der Richtung von rechts unten nach links oben erfolgte, eher für einen Zufall, wenn auch zugegeben werden muß, daß ein Überfahrenwerden des Körpers in schräger Richtung oder in der Längsachse des Körpers nicht etwa unbedingt auf einen

Zufall hindeutet, sondern gelegentlich auch in Fällen von Selbstmord vorkommen kann.

In vielen Fällen ist der Zweck einer Obduktion der, zu konstatieren, ob der Obduktionsbefund mit dem Ergebnis der Erhebungen in Einklang gebracht werden kann.

So kann im Falle 2 die Kopfwunde sehr wohl auf einen Sturz bezogen werden, während sich die übrigen Verletzungen durch Überfahrenwerden erklären lassen.

Abgesehen davon, daß in den Fällen 1, 5, 9 und 10 das Überfahrenwerden durch einen Wagen erfolgte, spricht im Falle 10, falls hier tatsächlich ein Überfahrenwerden stattgefunden hat, der Befund schon an und für sich für einen Zufall, da die Art der Kopfverletzung auf eine tangentielle Einwirkung der Gewalt hindeutet und der Thorax nur teilweise und zwar rechts direkt von der überfahrenden Gewalt getroffen worden wäre, ebenso im Falle 1 und 5 der Umstand, daß hier bloß Verletzungen der unteren Extremitäten erfolgten. Auch im Falle 9 spricht die Lokalisation der Verletzungen am Unterleib und am unteren Teile des Brustkorbes schon an und für sich am ehesten für einen Zufall.

Im Falle 14 ließ sich die Frage, ob es sich um Selbstmord oder Zufall handelt, aus dem objektiven Leichenbefunde nicht mit Sicherheit beantworten; derselbe sprach jedoch eher für zufälliges Überfahrenwerden, indem sich auch bedeutende Verletzungen fanden, die gewiß nicht durch direkte Gewalt der Räder entstanden sind, sondern sich am besten durch die Annahme erklären lassen, daß der Mann mit großer Kraft niedergeworfen wurde; dies gilt von der Fraktur des rechten Oberarmes und der Durchreißung der Aorta. Wären nämlich diese Verletzungen auch durch direkte Gewalt der Räder verursacht worden, so hätten sich in der Nachbarschaft dieser Verletzungen auch Zermalmungen der Körpergewebe finden müssen, was aber nicht der Fall war.

Ich glaube sonach, daß für die Beantwortung der Frage, ob es sich in Fällen von Überfahrenwerden um einen Selbstmord oder Zufall handelt, verschiedene Momente in Betracht zu ziehen sind und zwar:

1. die Lokalisation der durch direktes Überfahrenwerden und der gelegentlich desselben auf andere Weise entstandenen Verletzungen;
2. die Richtung in welcher das Überfahrenwerden erfolgte;

3. der Umstand, ob die das Überfahrenwerden bewirkende Gewalt den Körper nur tangential oder in irgend einem Durchmesser vollkommen getroffen hat.

Daß ein Mord durch Überfahrenlassen des auf einem Bahngleise festgehaltenen Körpers an einem wehrfähigen Individuum begangen werden könnte, halte ich für gänzlich ausgeschlossen, da eine solche Tat einerseits mit großer Gefahr für den Täter verbunden und die Erreichung des Zweckes bei infolge der Gegenwehr nicht ruhiger Lage des Körpers sehr zweifelhaft wäre. Aufgeklärt könnte eine derartige Tat durch den Leichenbefund gewiß nicht werden. Denkbar ist die Verübung eines Mordes nur in der Weise, daß ein Mensch vor einem heranbrausenden Zug auf das Bahngleise gestoßen oder geworfen wird.

Laut Zeitungsnachrichten ist vor einiger Zeit in Wien ein Fall vorgekommen, in welchem ein Mann sein eigenes Kind durch Überfahrenlassen zu töten versuchte, indem er es wiederholt vor einen heranfahrenden Waggon der elektrischen Bahn hinwarf.

Jedenfalls halte ich dafür, daß wir in nicht seltenen Fällen dem Gerichte durch die Obduktion Überfahrener forensisch höchst wichtige Aufschlüsse geben können, weshalb denn auch in allen Fällen, in denen nicht schon durch die Erhebungen ein Selbstmord unzweifelhaft festgestellt ist, die gerichtliche Leichenobduktion eingeleitet werden soll. Nur möchte ich davor warnen, etwa aus einer bloßen äußeren Leichenbesichtigung weitgehende Schlüsse zu ziehen.

II.

Die gerichtliche Voruntersuchung.

Von

Referendar Dr. jur. R. Polzin.

Inhalt:

- § 1. Einleitung: Das Wesen und die Arten der Voruntersuchung.
 - I. Teil (§§ 2—6).
- A. Geschichte der Voruntersuchung bis zur Reform des Strafprozesses um 1848.
 - § 2. Das römische Recht.
 - § 3. Das deutsche Recht vor der Rezeption.
 - § 4. Voruntersuchung im kanonisch-italienischen Rechte (Inquisitio — Ihre Teilung in Inquisitio generalis und Inquisitio specialis; weitere Ausbildung der Unterschiede beider in Italien).
 - § 5. Ausbildung der Begriffe Inquisitio generalis und Inquisitio specialis. — Streit über Unterschied und Grenze beider in Deutschland.
- B. Dogmatische Darstellung der Inquisitio generalis (Voruntersuchung) im gemeinrechtlichen Strafprozeß (§ 6.).
 - I. Begriff und Notwendigkeit der Inquisitio generalis im gemeinrechtlichen Inquisitionsprozesse:
 - II. Veranlassungsgründe der Inquisitio generalis.
 - III. Stellung des Untersuchungsrichters in der Inquisitio generalis. — Gang der Inquisitio generalis.
- II. Teil (§§ 7—15).

Die Voruntersuchung von der Reform des Strafprozesses (1848) bis zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.
- A. Geschichtliche Entwicklung der gerichtlichen Voruntersuchung.
 - § 7. Gebrechen des bisherigen Verfahrens. — Reformvorschläge. — Voruntersuchung im französischen und englischen Rechte.
 - § 8. Änderung des Charakters der gerichtlichen Voruntersuchung. Staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren und gerichtliche Voruntersuchung.
 - § 9. Streit über die Notwendigkeit einer gerichtlichen Voruntersuchung.
- B. Dogmatische Darstellung der gerichtlichen Voruntersuchung in dem Strafverfahren der deutschen Staaten mit Rücksichtnahme auf die Strafprozeßordnungen der einzelnen Staaten und etwaige Reformvorschläge.
 - § 10. Stellung und Befugnisse des Staatsanwaltes in der gerichtlichen Voruntersuchung.
 - § 11. Stellung und Aufgabe des Untersuchungsrichters in der gerichtlichen Voruntersuchung.
 - § 12. Stellung des Angeschuldigten in der gerichtlichen Voruntersuchung.

§ 13. Schluß der gerichtlichen Voruntersuchung und Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

III. Teil.

Die gerichtliche Voruntersuchung in der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.

A. § 14. Inhalt und Gang der gerichtl. Voruntersuchung (das geltende Recht).

B. Kritischer Teil.

§ 15. Stellung der gerichtlichen Voruntersuchung gegenüber dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren. — Praktischer Wert der gerichtlichen Voruntersuchung.

§ 16. Stellung der gerichtlichen Voruntersuchung zur Hauptverhandlung.

§ 17. Öffentlichkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung.

§ 18. Anhang: Die gerichtliche Voruntersuchung nach den wichtigsten Strafprozeßordnungen der Staaten Europas.

§ 1.

Einleitung: Das Wesen der Voruntersuchung.

In dem Strafverfahren aller in der Kultur fortgeschrittenen Völker wird sich vor Eintritt in die gerichtliche Entscheidung ein besonderes Prozeßstadium, Voruntersuchung genannt, ausbilden.

Der Zweck einer solchen Voruntersuchung liegt auf der Hand; er besteht im wesentlichen darin, die nötigen Schritte zu unternehmen, auf Grund deren eine Entscheidung darüber möglich ist, ob gegen eine Person wegen eines bestimmten Verbrechens ein Strafverfahren durchgeführt werden soll oder nicht.

Das Wesen, die Form und der Umfang einer solchen Voruntersuchung bestimmen sich im übrigen nach den Prinzipien, auf denen das Strafverfahren der einzelnen Völker beruht. Hauptsächlich haben sich nun bei den Kulturvölkern im Strafverfahren stets zwei Prinzipien gegenübergestellt:

1. Das Anklage-(Akkusations)-Prinzip und
2. das Untersuchungs-(Inquisitions)-Prinzip.

Bei dem ersteren wird dem Gerichte der Stoff der Anklage vorgelegt, der von dem Ankläger selbständig gesammelt ist. Das Strafverfahren hat dann die Form eines Rechtsstreites, bei dem der Richter das beigebrachte Belastungsmaterial als Leiter der Verhandlung auf seine Richtigkeit zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung das Urteil zu fällen hat. Für die Voruntersuchung ergibt sich also ein nicht-gerichtlicher Charakter. Dem Ankläger, mag er als Privatmann in Wahrnehmung eigener Interessen oder aus anderen Motiven die Anklage erheben, oder als öffentlicher Ankläger verpflichtet sein oder sich verpflichtet fühlen, gegen jemand vorzugehen, bleibt es überlassen, das Belastungsmaterial zu sammeln und dessen Richtigkeit

zu erweisen. Bisweilen wird der Ankläger allerdings richterliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, wenn nämlich solche Handlungen erforderlich werden, welche das geltende Recht dem Richter vorbehält. Im übrigen aber handelt der Ankläger selbständig, und das Gericht nimmt keinen Anteil an der Voruntersuchung, die also hier grundsätzlich außerhalb des gerichtlichen Strafverfahrens liegt.

Beim Inquisitionsprinzip hat die Voruntersuchung dagegen die Form einer richterlichen Untersuchung. Das Gericht hat die Pflicht, im öffentlichen Interesse alle begangenen Verbrechen zu verfolgen, damit keine Übertretung der Rechtsordnung ungesühnt bleibe. Es muß sich selbst alles zur Aburteilung des Straffalles nötige Material herbeischaffen. Hier wird sich eine Voruntersuchung ausbilden, die ein Teil des richterlichen Strafverfahrens ist und einen vollständig prozessualen Charakter trägt. Diese Voruntersuchung tritt jedesmal ein, sobald ein Verbrechen begangen ist oder das Gericht die Begehung eines solchen vermutet. Die Voruntersuchung liegt hier ganz in Händen des Gerichtes und ist somit eine „gerichtliche“ Voruntersuchung zu nennen.

Selbstverständlich sind auch Arten der Voruntersuchung möglich, die sich nicht konsequent an das eine oder andere Prinzip halten, sondern beide in verschiedener Weise zu vereinen suchen, wobei sie sich bald mehr zum einen, bald mehr zum anderen neigen können.

Zweck unserer Untersuchung ist es, zunächst einen Überblick über die Art der Voruntersuchung in den für uns wichtigen Rechten zu geben, soweit eine solche vorhanden ist, um so das nötige Verständnis für den geschichtlichen Werdegang der gerichtlichen Voruntersuchung unserer Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich zu gewinnen.

I. TEIL:

A. Geschichte der Voruntersuchung bis zur Reform des Strafprozesses um 1848.

§ 2.

Das römische Recht.¹⁾

In der ältesten Zeit herrschte in Rom ein reines Ermittlungsverfahren, die magistratische Coercition (Cognitio), das den Bürger vollkommen der Gewalt der Magistrate preisgibt. Diese Cognitio war ein formloses Strafverfahren. Der Magistrat war von Amts wegen

1) Vgl. Mommsen, Römisches Strafrecht. S. 339 ff. S. 165—167.

zur Verfolgung der Verbrechen verpflichtet und konnte jederzeit den Prozeß beginnen, endigen und wieder erneuern; das Schicksal des Angeklagten ruhte ganz in den Händen des Magistrates, von dessen Ermessen auch der Umfang der Verteidigung abhing. Bei einem solchen formlosen Verfahren konnte von einer Trennung in Voruntersuchung und Hauptverfahren keine Rede sein. Durch die Lex Valeria de provocatione (509 a): „ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret“ wurde die Macht der Magistrate dahin eingeschränkt, daß die Kapitalurteile derselben von dem in den Zenturiatkomitien versammelten Volk zu bestätigen waren, um vollstreckt werden zu können. Um nun dem Volke eine solche Entscheidung zu ermöglichen, kam neben der formlosen magistratischen Coercition ein öffentliches Verfahren mit festen Formen auf, die sogenannte Anquisitio. Dies Verfahren findet vor versammelter Bürgerschaft statt und zwar muß die Verhandlung an drei verschiedenen, mindestens durch einen Zwischentag getrennten Tagen erfolgen. Der Magistrat legt den Sachverhalt dar; darauf erfolgt die Verteidigung des Beklagten, an der sich auch jeder Mann aus dem Volke beteiligen darf vermöge der allen Bürgern zustehenden Redefreiheit. Hierauf erfolgte das Urteil des Magistrates, gegen welches die Provokation an das Volk zulässig war.

Dieses Strafverfahren erhielt sich in Rom bis in das letzte Jahrhundert der Republik. Bei der andauernden Ausdehnung des römischen Staates genügte es auf die Dauer aber nicht. Einerseits war bei Einschränkung der Willkür der Magistrate nur der Bürger und im allgemeinen auch nur der männliche Bürger geschützt. Andererseits aber beschränkten die Magistrate sich auf die Verfolgung politischer Verbrechen, während sie die Verfolgung der gemeinen Verbrechen außer acht ließen oder nur lässig betrieben. Um nun den Einzelnen vor Gewalttaten seiner Mitmenschen zu schützen, wurde der Akkusationsprozeß eingeführt, d. h. auf eine von einem Privaten erhobene förmliche Anklage hin erfolgt die Einleitung eines Strafverfahrens. Zur Anklage berechtigt war in erster Linie natürlich der durch das Verbrechen Verletzte, sodann aber von einigen Beschränkungen abgesehen jedermann aus dem Volke. Sache des Anklägers war es, sich seine Beweise selbst zu sammeln: Ankläger und Angeklagter, die Parteien des Prozesses, führen dem Richter den Stoff für das zu fällende Urteil vor, und das Gericht, bestehend aus dem Prätor und Geschworenen, deren Zahl nach den Quellen zwischen 10 und 32 schwankt, entschied hiernach, ohne sich vorher mit diesem Stoffe irgendwie beschäftigt zu haben. Die Tätig-

keit des Gerichts bestand somit lediglich in der Prozeßleitung und der Urteilsfällung. Bei diesem Akkusationsprozeß fand nun vor der Verhandlung, in der das Gericht die Parteien hörte und Recht sprach, ein Verfahren statt, in dem die Anklage förmlich aufgenommen und geprüft wurde. Bestandteile dieses Verfahrens sind:

a) *Postulatio rei d. h.* die Erlaubnis, jemanden anklagen zu dürfen.

b) *Nominis (criminis) delatio*: die Person des Angeklagten und das fragliche Crimen wird in Gegenwart des Angeklagten näher bezeichnet.

c) *Inscriptio nominis (criminis)*: förmliche Aufzeichnung der Anklage mit Namen des Anklägers und Angeklagten zu einer Art Gerichtsprotokoll. Diese Anklageschrift (*Libellus accusationis*) war die Grundlage des Prozesses, die in der Hauptverhandlung nicht überschritten werden durfte.

d) Die *Nominis receptio*: förmliche Erklärung des Prätors, daß gegen eine bestimmte Person eine gewisse Anklage angenommen sei, und Bestimmung des Termins für die Hauptverhandlung.

Diese stufenweise eintretenden Handlungen, die der feierlichen *Accusatio* in öffentlicher Sitzung vorausgingen, kann man als eine Art Vorverfahren betrachten, das dem Verfahren „in jure“ des Zivilprozesses entspricht. Bei diesem Verfahren handelt es sich lediglich darum, festzustellen, ob die Prozeßvoraussetzungen erfüllt sind. Keineswegs aber werden in ihm Beweismittel über die Schuld oder Unschuld des Beklagten gesammelt, worin doch die Aufgabe einer Voruntersuchung besteht. Von einer Voruntersuchung findet sich also auch im Akkusationsprozesse keine Spur.

Der Akkusationsprozeß erhielt sich auch in der Kaiserzeit. Zur Verfolgung eines Verbrechens ist formell noch immer der Grundsatz festgehalten, daß ein freiwilliger Ankläger die Klage erhebt. Daneben bildet sich aber gerade in der Kaiserzeit das Einschreiten von Amts wegen, die magistratische *Cognitio* wieder mehr und mehr aus. Ob nun in diesen Fällen der Verbrechensverfolgung von Amts wegen ein Vor- und Hauptverfahren zu trennen ist, ist fraglich. Man könnte allerdings die vorläufige Verhaftung und Vernehmung der Verdächtigen durch diese Magistrate als etwas der modernen Voruntersuchung Analoges betrachten¹⁾. Man beruft sich hier auf 1 6 Dig. XXXVIII 3. Diese Stelle enthält aber lediglich eine Anweisung an die Beamten, wie sie bei der Ermittlung von Verbrechen

1) So Zachariae, Handbuch des Strafprozesses. I. S. 100.

zu verfahren haben. Für das Vorhandensein einer Voruntersuchung aber bietet diese Stelle durchaus keine Anhaltspunkte, und auch Mommsen erwähnt kein Material, aus dem sich bei dieser Verfolgung der Verbrechen von Amts wegen eine Teilung des Verfahrens in eine Voruntersuchung und eine Hauptuntersuchung nachweisen ließe.

§ 3.

Das deutsche Recht vor der Rezeption ¹⁾.

In der ältesten Zeit herrschte in Deutschland ein öffentlich-mündliches Privatanklageverfahren, in welchem das Gericht auf Grund des Vorbringens der Parteien lediglich die rechtliche Entscheidung zu treffen hat, welches daher für eine gerichtliche Voruntersuchung keinen Raum bietet.

Als aber zu Beginn der fränkischen Monarchie die Staatsgewalt mehr zur Geltung kam, bildete sich auch in Deutschland allmählich der Gedanke aus, daß der Staat als solcher berufen sei, die Missetäter zu bestrafen. Neben dem Anklageverfahren, das völlig den Charakter eines Zivilprozesses zeigt, hat sich infolge dieses Einflusses eine Verfolgung gewisser Verbrechen von Amts wegen durch die Grafen und Zentenare ausgebildet ²⁾, ausgehend von der Verfolgung der handhaften Tat. Das Verfahren bei dieser Officialverfolgung von Verbrechen war, nach den spärlichen Quellen zu urteilen, durchaus formlos; es hatte durchaus nicht den Charakter eines Prozesses, sondern war eine einseitige polizeiliche Maßregel ohne Mitwirkung des Gerichts ³⁾. Karl der Große erst legte den Grund zu einem wirk-

1) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 1. Bd. S. 178 ff. 2. Bd. S. 488 ff.

2) Vgl. Capitul., 1. d. a. 802, Kap. 25: Hier wird bestimmt, daß die Comites und Centenarii: „juniores tales in ministeriis habeant, in quibus securi confidant, quia legem atque justitiam fideliter observent, pauperes nequaquam oppriment, fures latronesque et homicidas, adulteros, maleficos omnesque sacrilegos nulla adulatione vel praemio nulloque sub tegmine celare audeant, sed magis proderent, ut emendentur et castigentur secundum legem, ut Deo largiente omnia haec mala a Christiano populo auferantur“, ferner: Pactus pro tenore Childeberti et Chlotarii a. o. 511—518 (Mon. Germ., leg. Boretius, p. 7, No. 16). . . . „centenarii inter communes provincias licentiam habeant latrones perseguere vel vestigia adsignata minare.

3) Vgl. Rich. Schmidt, Herkunft des Inq.-Proz. S. 72. Anderer Meinung ist Keller (Staatsanwaltschaft in Deutschland, S. 245), der in der Prüfung, ob die Berichte der Beamten Glauben finden (Inquisitio magistratus), den Keim des Untersuchungsrichteramtes erblicken will. Meines Erachtens kann diese Inquisitio magistratus nur unserem heutigen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren vergleichbar sein, genau wie im römischen Rechte das Verfahren der Irenarchen usw.

lichen Strafprozeß, bei dem wir es mit einer Verfolgung der Verbrechen von Amts wegen zu tun haben. Es sind dies die sogenannten Rügegerichte. Die Spuren dieses Verfahren stammen bereits aus der merovingischen Zeit. Nach der Lex Salica 74 lud der Graf, wenn ein Mensch von unbekannter Hand getötet war, die Dorfgenossen, in deren Gebiet der Leichnam gefunden war, vor Gericht; hier müssen sie schwören, daß sie den Mord nicht verübt haben, auch nicht wissen, wer ihn begangen hat (*quod nec occidissent, nec sciunt, qui occidissent*). Wurde nun jemand durch 5—7 unbescholtene Männer eidlich als Täter bezeichnet, so wurde er ohne rechtsförmliches Verfahren getötet. Beim Rügeverfahren selbst liegt die Sache so, daß der Richter unbescholtene und glaubwürdige Männer aus seinem Bezirke vorladet und sie eidlich verpflichtet, daß sie bestimmte Verbrechen rügen; außerdem sind sie verpflichtet, die Wahrheit auszusagen über alle Dinge, nach denen sie der Richter befragt¹⁾. Wird nun jemand durch die Rügegeschworenen eines Verbrechens bezichtigt, so wird er, wie wenn gegen ihn formell eine Anklage erhoben wäre, vor das Gericht gestellt. Die Rüge der Geschworenen war also ein Surrogat der Anklage des Verletzten. — Auch bei diesem Rügeverfahren, das auch maßgebend wurde für die kirchlichen Sendgerichte und sich mit der Zeit auf fast alle deutschen Stämme verbreitete, ist also von einer gerichtlichen Voruntersuchung noch keine Spur zu finden.

§ 4.

Die Voruntersuchung im kanonisch-italienischen Rechte²⁾.

Das kanonische Recht, welches zunächst das römische Recht als entscheidende Rechtsnorm betrachtete, hat ebenfalls als Hauptform des Strafverfahrens den Anklageprozeß. Daneben kommt aber schon in den ältesten Zeiten eine Bestrafung durch die kirchlichen Richter ohne Anklage vor auf Grund der *infamatio*, *diffamatio*, *clamosa insinuatio* und des *clamor publicus*. Billigerweise mußte nun in solchen Fällen, wenn man nicht unhaltbare Zustände schaffen

Aufgabe des Untersuchungsrichters aber ist Führung der gerichtlichen Voruntersuchung. Als gerichtliche Voruntersuchung kann man diese *Inquisitio magistratus* nicht ansehen, da ihr jegliches prozessuale Element fehlt, das gerade ein hervorstechendes Charakteristikum der gerichtlichen Voruntersuchung ist.

1) Vgl. Pipp, Kap. 782—786 c. 8. I. 192: *judex unusquisque per civitatem faciat jurare ad Dei judicia homines credentes, juxta quantos praeviderit . . . , ut cui ex ipsis cognitum fuerit, id est homicidia, furta, adulteria et de inlicitas conjunctiones, ut nemo eas concelet.*

2) Vgl. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses. S. 85 ff. und Richard Schmidt, Herkunft des Inquisitionsprozesses. Freiburg i. Br. 1902.

wollte, ein solches Gerücht auf seine Glaubwürdigkeit untersucht werden. Hierzu diente die Inquisitio, welche durch Innocenz III. eingeführt wurde. Diese Inquisitio unterschied sich vom Anklageverfahren dadurch, daß keine Anklage zur Verfolgung eines Verbrechens erforderlich ist, sondern daß das Gericht von Amts wegen verpflichtet ist, begangenen Verbrechen nachzuspüren und über sie die Wahrheit zu erforschen¹⁾. Im älteren deutschen Rechte bestand ja auch eine Verfolgung gewisser Verbrechen von Amts wegen, ebenfalls Inquisitio genannt. Dies Verfahren zeigt aber doch einen bedeutenden Unterschied gegenüber der Inquisitio des kanonischen Rechtes. Dieser Unterschied liegt in dem Beweisverfahren. Dem deutschen Rechte ist das Beweisverfahren mit den formalen Beweismitteln Reinigungseid und Gottesurteil eigentümlich. Das kanonische Recht dagegen übernahm das Beweisrecht des römischen Verfahrens. Hier kommt alles auf die innere Glaubwürdigkeit der Behauptungen von Zeugen an, während im deutschen Recht ausschlaggebend war, ob der Beschuldigte eine genügende Zahl Eideshelfer hatte oder ob ein Gottesurteil einen für ihn günstigen Ausgang nahm. Dies Verfahren per inquisitionem, das Innocenz III. zunächst nur zur Verfolgung gewisser Verbrechen vorgeschrieben hatte, wurde auf dem vierten lateranischen Konzil (1215) auf alle Verbrechen ausgedehnt und sanktioniert. Bei den weltlichen Gerichten Italiens findet sich dies Verfahren per inquisitionem ebenfalls in Übung. Wo der Ursprung dieses Verfahrens per inquisitionem liegt, war bisher sehr unsicher. Fast allgemein nahm man an, daß die Inquisitio des kanonischen Rechtes eine Schöpfung und Erfindung Innocenz III. sei, die allmählich sich auch bei den weltlichen Gerichten eingebürgert hat. Neuerdings hat Rich. Schmidt²⁾ nachgewiesen, daß das Inquisitionsverfahren nur eine Fortbildung der Inquisitio des fränkischen Rechtes ist, die nach Italien herübergebracht ist, und in den Statuten der italienischen Städte aufgezeichnet ist, bevor sie sich im kanonischen Rechte zeigt. Die Inquisitio des kanonischen Rechtes ist dem gegenüber nur eine partikuläre Abzweigung. Der Unterschied gegenüber der fränkischen Inquisitio zeigt sich hauptsächlich darin, daß in Italien das Verfahren per inquisitionem schon das römische Beweisrecht übernommen hat.

Bei diesem Verfahren per inquisitionem, das in der

1) Fernere Unterschiede, die sich aus der Natur der Sache ergeben, sind die Schriftlichkeit und Heimlichkeit des Verfahrens in der Inquisitio.

2) Rich. Schmidt, Herkunft des Inquisitionsprozesses. S. 99 ff., 106, S. 92 ff., 98. Freiburg 1902.

Kirche wie in den Städten Italiens zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Übung war, zeigt sich zuerst eine Voruntersuchung. Es ergibt sich eine Trennung des Verfahrens in eine Vor- und Hauptuntersuchung bereits aus den überlieferten Stellen der italienischen Stadtrechte, bei denen das Verfahren per inquisitionem in eine *Inquisitio generalis* (Voruntersuchung) und eine *Inquisitio specialis* zerlegt wurde, wenn auch diese technischen Ausdrücke zunächst noch nicht in Übung waren.

Wichtig sind hier folgende Quellenstellen: ¹⁾

1) *Liber statutorum Januensis* cap. 72, leg. municip. I. p. 251: „A proxima ventura dei purificationis sanctae Marie usque ad annum unum, si ego consul invenero ullum hominem per testes qui fuerint recipiendi ad tam magnum crimen probandum vel qui per suam confessionem manifestaverit quod falset monetam, Ianuensem aut qui tam falsatam habeat seu falsam faciat sive ad falsandam eam consentiat vel cujus consilio falsetur omnes res hominis illius mobiles et immobiles ad commune Ianuae laudabo et res ejus ubicunque invenero ita ut acquirere possim ad commune Ianuae accipiam et amplius non reddam nec alicui alteri persone pro illo et publice in parlamento laudabo ut persona ejus perpetuo exilietur et si personam ejus habere potero manum ejus truncare faciam. Et hoc totum de eodem homine videlicet falsatore monete in breve scribere faciam, ad quod venturi consules jurabunt.“ Ähnlich ein Mailänder Statut von 1204 (Mailänder Münzstatut vom 13. Jan. 1204, vgl. Hugo Sachsse [Festgabe für Ihering] Rostock 1892. S. 68 ff.), woselbst der Prozeß auf eine Anklage hin geregelt ist. Am Schluß findet sich folgende Klausel: „Et rectores communis Mediolani qui pro tempore fuerint, teneantur bona fide et sine fraude dare operam ad predictos falsarios capiendos et ad inquirendas predictas falsitates per totam virtutem Mediolani, ex quo sibi delata fuerit. — Ein Statut von Como (1202, *liber statutorum consulum Cumanorum* tit. 154 [Mon. p. 64]) zeigt, wie Anklage und Verfolgung von Amts wegen ineinander übergehen: „Si qui fuerit cartam falsam —, solvat pro banno livras centum novorum ant manum amittat. — Et ille qui dixerit sub potestate vel consulibus communis et iusticiae vel negotiatorum, cartam sive instrumentum falsam vel falsum esse et probare voluerit de ipsa falsitate vel ostendere, juret ad sancta Dei evangelia statim se credere et habere suspicionem certam de ipsa carta sive instrumentum sit falsum et postea procedat. Et potestas et consules comunis et iusticiae et negotiatorum teneantur ex officio suo inquirere ipsam falsitatem.“ Ebenso in Padua (*statuti del commune di Padova*, ed. 1873 datiert: „statutum vetus ante millesimum ducentesimum trigesimum sextum“ no. 774, p. 256, libr. III. C. 6): „Quicumque sua auctoritate fregerit, inciderit seu devastaverit aliquam viam publicam in campanea paduc vel padanuo districtu; livras viginti quinque comunis componat — et potestas suo officio de predictis diligenter inquirere teneatur sacramento sui regiminis si fuerit requisitus.“ Vor allem aber kommt ein Statut von Bergamo in Betracht (*Statuta Pergami* [mon. hist. patr. leges municipales II, p. 1932, III. de armis vetitis coercendis; datirt ante 1220]): „Et si aliquis de se dubitans vel de suo amico

1) Vgl. Schmidt, Herkunft des Inq.-Proz. S. 103—105

vel de alio dixerit per sacramentum rectoris congruo loco et tempore, quod aliquis portet aliquod armorum vetitorum teneatur Rector diligenter inquirere et cercare quam citius et melius potuerit sine fraude per se vel per suum missum. — Et si hoc invenerit, teneatur Rector in primo arengo, quod post ipsam inventionem fuerit, hoc dicere et manifestare et ibi predictas penas ei imponere.“ Aus allen diesen Quellen tritt klar und deutlich das Vorhandensein des Inquisitionsprozesses hervor. Auch zeigt sich in ihnen, insbesondere in der letzterwähnten Stelle eine Zweiteilung des Verfahrens: nämlich eine Voruntersuchung, in der die Schuldbeweise gesammelt werden, und davon getrennt ein Verfahren, in dem, falls die Schuld des Angeklagten zutage getreten ist, die Verurteilung ausgesprochen wird.

Die ersten schriftlichen Aufzeichnungen über die Inquisitio sind enthalten in den Kommentaren zu den Privatsammlungen päpstlicher Dekretalen (sogenannte *Compilationes antiquae*). Im Gegensatz zu Innocenz III., der noch nicht von einer Trennung der Inquisitio redet, kennt Joannes Teutonicus (1218; *Apparatus zur Compilatio IV.*) in seiner Glosse ein vorbereitendes Verfahren über die Existenz der *Infamia*, welches auf eine Voruntersuchung hindeutet. Innocenz IV. spricht in seinem „*Apparatus zu den Dekretalen Gregors IX.*“, der etwa 1245 erschienen ist, zuerst von einer Voruntersuchung, die er *Inquisitio generalis* nennt. Die Hauptstellen sind: c. 17. 21. 24. X de accusat. . . . c. 23 X de elect. Diese *Inquisitio generalis* findet nach ihm statt a) de omnibus criminibus d. h. bei allen Kirchenvisitationen (Biener: *Beitr. z. Gesch. des Inq -Proc.* S. 85), b) super statu alicujus ecclesiae, wenn Mißbräuche bei einer Kirche eingerissen sind, c) wenn ein Verbrechen bekannt, der Täter aber unbekannt ist. Werden nun gegen jemanden genügende Verdachtsgründe gefunden, so tritt gegen diesen die *Inquisitio contra certam personam* (*Inquisitio specialis*) ein. Innocenz IV. ist also der erste Papst, der eine Teilung der *Inquisitio* in Voruntersuchung und Hauptuntersuchung kennt. Die *Summa Decretalium* des Henricus de Segusio oder Ostiensis, zwischen 1250 und 1261 entstanden, erwähnt gleichfalls die Unterscheidung von *Inquisitio generalis* und *Inquisitio contra singularem personam*. Durantis in seinem *Speculum juris* (1276) (Buch III) unterscheidet zwischen *Inquisitio praeparatoria* und *solennis*. Die *Praeparatoria* besteht nach ihm in der Erforschung des Täters eines bekannten Verbrechens und der genaueren Untersuchung der *Infamia*, im Falle, daß der Inquisit dieselbe leugnen sollte. Albertus Gaudinus (um 1300 †) unterscheidet in seinem *Libellus de maleficiis*: „*Utrum judex inquiret contra aliquem singularem et specialem et nominatam personam, an inquiret generaliter de maleficio, quis illud commiserit.*“ Diese *Inquisitio generalis*, die auch In-

quisitio praeparatoria genannt ist, weil sie das Hauptverfahren vorbereitet, dürfte als Ursprung der gerichtlichen Voruntersuchung zu betrachten sein. Sie ist ein Verfahren, welches dazu dient, ein Verbrechen und den Täter desselben zu erforschen. Der Unterschied der Inquisitio generalis und der heutigen gerichtlichen Voruntersuchung liegt darin, daß die Inquisitio generalis endet, sobald genügende Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorliegen, und sich nicht gegen diesen Verdächtigen selbst richtet, wie dies in der heutigen gerichtlichen Voruntersuchung gerade der Fall ist.

Die Nachfolger des Albertus Gaudinus haben die genaue Unterscheidung von Inquisitio generalis und Inquisitio specialis wieder verkünstelt. Nach Bartolus (1314—1357) (Hauptstelle bei l 2 § 5 D ad L. Jul. de adulteriis) dient die Inquisitio generalis zum Aufsuchen eines Verbrechens; er teilt sie folgendermaßen ein:

1. Generalis quoad personas et delicta.
2. Generalis quoad personas, specialis quoad delicta.
3. Generalis quoad delicta, specialis quoad personam.

Das Verhältnis der Inquisitio generalis zur Inquisitio specialis drückt kurz folgender Satz aus: „Ubi enim in generali comperit aliquem deliquisse, potest ad specialem descendere et condemnare . . . Das Verfahren in der Inquisitio generalis schildert Bartolus bei l. ult. D. de quaest. folgendermaßen: „Quandoque de maleficio fit inquisitio generalis, non contra certam personam, quandoque specialis contra certam personam. Primo casu antequam ad investigationem aliquam procedat, debet constare de maleficio. Et ideo rectores mittunt militem vel alium officialem ad videndum hominem mortuum et ad videndum vulnera et hoc faciunt scribi ut super hoc postea possit inquiri. Puto tamen, quod sicut fama est sufficiens, ut possit specialiter inquiri contra aliquem, ut dixi in l 2 D ad leg. Jul. de adult., ita fama de maleficio est sufficiens, ut possit de maleficio fieri inquisitio generalis. — Sic in furto magno iudex potest mittere per vicinos et si quidem a vicinis reperierit aliquem de quo sit suspicio, eum ad se adducet diligenter et interrogabit de multis circumstantiis, ubi stetit illa nocte — et tunc ex sermonibus et ex voce et ex trepidatione poterit contra eum aliquam praesumptionem habere. -

Neu ist bei Bartolus die Teilung der Inquisitio generalis in drei Unterabteilungen und außerdem, daß in der Inquisitio generalis ein Verhör des Verdächtigen stattfindet, was ich bisher nirgends erwähnt gefunden habe.

Baldus (Practica, 1400 †) gibt folgende Schilderung von der

Inquisitio : „*Inquisitio generalis est jus procedendi ex mero officio ad interveniendum, si qui sunt homines in illo territorio criminosi poena digni. Inquisitio ex qua sequitur punitio (an anderen Stellen nennt er sie „specialis“) est jus inquirendi et puniendi repertum culpabilem de crimine ex officio inquirentis*“. In seiner *Practica Quaest. circa inqu. qu. 1; 5* schildert er die *Inquisitio generalis* als vorbereitendes Verfahren. Er bemerkt außerdem, daß das Verfahren in der Praxis mit seiner Schilderung übereinstimme.

Angelus Aretinus in seinem *Tractatus de maleficiis* (1437) kennt bereits vier Arten der *Inquisitio generalis*:

1. *Generalis quoad delicta et personas.*
2. *Generalis quoad personas, specialis quoad delicta.*
3. *Generalis quoad delicta, specialis quoad personam.*

4. *Generalis contra personas d. h. wenn gegen eine Universitas untersucht wird.* Über die Zulässigkeit der *Inquisitio* ist er der Ansicht, daß es dem Richter immer freisteht, generaliter zu inquiren; zur *Inquisitio specialis* hingegen sind hinreichende Fama und Verdachtsgründe erforderlich (*Rubr. haec est quaedam inqu. n. 12—28*).

Eine ganz neue Ansicht von der *Inquisitio* hat Julius Clarus (1560) in seinem „*Volumen et Practica criminalis*“ aufgestellt. Er bezeichnet als *Inquisitio* nur den vorbereitenden Teil des Kriminalverfahrens, in qua *informationes et indicia assumuntur per testes etc.* Dieser Teil des Verfahrens schließt mit der Zusammenfassung des gefundenen Stoffes in die *Charta inquisitionis* oder *Libellus criminalis* (§ *Fin. quaestio 3 vers. et advertet*). Diese *Inquisitio* ist teils generalissima: sie hat die Aufgabe, von allen begangenen Verbrechen Kenntnis zu nehmen; teils generalis: in ihr wird der unbekannt Täter eines bekannten Verbrechens erforscht — in Fällen, wo der Täter bekannt ist durch Denunziationen oder Klage des Verletzten, kann die *Inquisitio generalis* fortfallen —; teils specialis, wenn die Informationen auf einen bestimmten Verdächtigen gerichtet sind wegen eines gewissen Verbrechens (siehe § *Finalis Qu. 3 vers 1; Qu. 5; Qu. 49 vers: haec autem; Qu. 50 vers: item quia*). Sobald also hinlängliche Veranlassung vorhanden ist und der Richter sich des Tatbestandes versichert hat, kann er durch Befragen von Zeugen und sonstige Mittel specialiter inquiren. Eine Vernehmung des Verdächtigen (wie sie Bartolus erwähnt, siehe oben S. 42) findet in diesem Stadium des Prozesses noch nicht statt. (§ *Finalis qu. 6 vers. successive*). Am Schlusse der *Inquisitio specialis* wird die *Charta inquisitionis* (*libellus criminalis*) aufgestellt, welche die Grundlage für das weitere Verfahren (Hauptverfahren) ist. Dieses heißt nach Clarus „*Processus*“ und

nicht mehr Inquisitio; es beginnt mit Vorladung des Verdächtigen, dem der Inhalt des Inquisitionslibells mitgeteilt wird. Auf die darin enthaltenen Punkte muß der Verdächtige antworten; leugnet er, so wird Beweis nötig durch Wiedervernehmung der schon früher abgehörten Zeugen. Der Angeschuldigte wird zur Defension gegen die Zeugenaussagen zugelassen, nach Umständen tritt die Tortur ein, worauf schließlich das Urteil folgt.

Bei dieser Auffassung des Clarus von der Inquisitio ist auffallend, daß die Inquisitio nur das vorbereitende Verfahren (Voruntersuchung) ist und das Hauptverfahren gar nicht Inquisitio heißt. Hierin stimmt Clarus mit Damhouder überein (Damhouder: Praxis rerum crim. (1554) cap. VIII). Diese Auffassung paßt weder zum römischen noch zum kanonischen Recht. Prosper Farinacius (1554—1613) vertritt ebenfalls diese Meinung des Clarus (Farinacius: *Variae quaestiones et communes opiniones criminales* lib. I tit. I n. 3). Diese Auffassung des Clarus und Farinacius ist auch in eine neuere Gesetzgebung für Österreich übergegangen (Strafprozeßordnung von 1853), die auch die Voruntersuchung in eine General- und Spezialuntersuchung teilt und hierauf ein Schlußverfahren folgen läßt. Diese Einrichtung, die damals lebhaften Tadel erfuhr (siehe Glaser: Ges. kl. Schriften Bd. I, S. 373 ff.), hat sich nicht bewährt und ist auch bald beseitigt worden. Ein ähnliches Verfahren besteht heute noch in einigen Kantonen der Schweiz, siehe unten § 18 VIII.

Im bisherigen war die Fortbildung des in die weltlichen Gerichte Italiens übernommenen Inquisitionsprozesses und seine Scheidung in Inquisitio generalis und Inquisitio specialis zu zeigen. Die Nachfolger des Clarus und Farinacius noch zu erwähnen, dürfte deshalb nicht von großem Werte sein, weil sie bei der Aufnahme des Inquisitionsprozesses in Deutschland unberücksichtigt geblieben sind, vielmehr Carpzov und Brunnemann, die den Grund zu dem deutschen Inquisitionsprozesse gelegt haben, nur die obenerwähnten Werke benutzt haben.

In diesem Inquisitionsprozesse, der sowohl in den kirchlichen wie weltlichen Gerichten in Übung war, findet sich zuerst eine scharfe Trennung des Prozesses in Voruntersuchung (Inquisitio generalis) und Hauptuntersuchung (Inquisitio specialis). Die Inquisitio generalis ist das erste uns bekannte Vorverfahren gerichtlicher Natur, das allerdings im Laufe der Zeiten bis zur heutigen „gerichtlichen Voruntersuchung“ der deutschen Reichsstrafprozeßordnung mancherlei Wandlungen durchmachen sollte.

§ 5.

Ausbildung der Begriffe *Inquisitio generalis* und *Inquisitio specialis* und Streit über Unterschied und Grenze beider in Deutschland.

Die beiden deutschen Kriminalgesetzgebungen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, die *Bambergensis* und die *Carolina*, die den Anklageprozeß noch als ordentliche Form des Strafverfahrens aufführten, erwähnen den Inquisitionsprozeß daneben als außerordentliche Prozeßform (*Bamberg*, Art. 10—16; *Carolina*, Art. 6—10). Nach und nach aber verschwand der Anklageprozeß, und der aus dem kanonischen Rechte übernommene Inquisitionsprozeß wurde die übliche Form des Verfahrens. Die von den italienischen Rechtsgelehrten überlieferte Unterscheidung von *Inquisitio generalis* und *Inquisitio specialis* findet sich nicht vor in der *Carolina*, wenn man nicht mit *Zachariae* (*Grundlinien des Kriminalprozesses*, Gött. 1837) diese Unterscheidung aus dem Art. 6 der *Carolina* interpretieren will . . . Der Art. 6 verordnet nämlich, daß der Richter niemanden mit peinlicher Frage angreifen soll, es sei denn 1. zuvor redliche und genugsame Anzeigung von wegen der Missetat vorhanden und 2. genugsame Erkundigung vorgenommen, ob die Missetat, darum jemand berüchtigt oder verdächtigt werde, auch geschehen sei oder nicht.“ Bieten die Gesetze auch für die Unterscheidung einer *Inquisitio generalis* und einer *Inquisitio specialis* keine sichere Handhabe, so haben doch in Deutschland Wissenschaft und Praxis diese Unterscheidung von den italienischen Rechtslehrern übernommen und weiter ausgebildet.

I. Die deutschen Juristen nach der *Carolina* bis auf *Carpzov* waren außerordentlich untüchtige Köpfe. Sie vermochten weder den Pfad zu verfolgen, den ihnen die italienischen Juristen gezeigt hatten, noch den Prozeß der *Carolina* selbständig weiter zu bilden. Zu erwähnen sind: *Proceß, Practica* und Gerichtsordnung von *Chilianus König* (Leipzig 1541); *Practica* und *Proceß* peinlicher Halsgerichtsordnung durch *M. Heinrich Rauchdorn* (Budissin 1564); *Practica* und *Proceß* peinlicher Gerichtshandlung durch *Joh. Arnoldum von Dorneck*, Lic. jur. (Frankfurt a. M. 1576). Alle drei erwähnen schon die *Inquisitio generalis*, verstehen unter ihr aber nur eine allgemeine Untersuchung gegen einen Verein mehrerer Personen. Hier von getrennt findet sich der Grundsatz, daß der Richter auf jede beliebige Weise dem unbekanntem Täter eines bekannten Verbrechens nachspüren konnte.

Nach ihnen ist Jodocus Damhoulder zu erwähnen. Was die Inquisitio generalis betrifft, so vertritt er dieselbe Meinung wie Clarus und Farinacius (siehe oben § 3 S. 43 ff.). Auch nach ihm ist die Inquisitio nur vorbereitendes Verfahren, in dem die Beweise über das Verbrechen und dessen Urheber gesammelt werden; diese ist generalis oder specialis, je nachdem die Sammlung der Beweise eine allgemeine ist, oder eine bestimmte Person betrifft.

II. Carpzov: (Practica rerum criminalium Qu. CVII n. 6—14) ist der erste deutsche Rechtsgelehrte, der zuerst wieder klar die Begriffe von Inquisitio generalis und Inquisitio specialis unterscheidend bestimmt. Er führt die Meinungen seiner Vorgänger an, prüft sie und gibt dann seine Ansicht kund mit den Worten:

„Sed missis eis, reique veritate inspecta, duplicem solummodo inquisitionem esse puto, generalem et specialem. Generalem appello eam, quae incerto adhuc delicto vel delinquente per judicem fit ad generaliter inquirendum, an re vera delictum perpetratum sit et quisnam illud commiserit, desuper generales informationes assumendo — Specialis vero est inquisitio, quae fit per judicem contra particularem personam, de cujus delicto jam Curia notitiam habet, vel qua in delicti modum et auctorem, personam certam, in inquisitioni generali suspicionibus gravatam, in specie judex inquirat.“ Demnach ist der Zweck der Inquisitio generalis, sich der Existenz des Verbrechens zu vergewissern und Verdachtsgründe gegen den Täter herbeizuschaffen. Die Zeugen werden in ihr nur summarisch und unbeeidigt vernommen (Qu. CVIII). Ein summarisches Verhör des Verdächtigen in der Inquisitio generalis verwirft Carpzov in Qu. CXIII. 22. Carpzov hat also die Grenzlinie zwischen Inquisitio generalis und Inquisitio specialis scharf gezogen. Endzweck und Resultat der Inquisitio generalis ist die Versetzung in den Inquisitionszustand, welche nach Carpzov durch Urteil erfolgt. Gegen dies Urteil steht dem Angeeschuldigten die Defensio pro avertenda inquisitione speciali frei. Die Inquisitio specialis ist der eigentliche Kriminalprozeß.

III. Die Nachfolger Carpzovs sind derselben Ansicht in Bezug auf die Inquisitio generalis, z. B. Johann Brunnemann (Tractatus de inquisitionis processu Frankfurt a. M. 1647/48). Auch er kennt noch kein Verhör des Angeschuldigten in der Inquisitio generalis. In der deutschen Übersetzung dieses Werkes von Stryk (cap. III § 6) wird der Rat gegeben, den Angeschuldigten in der Inquisitio generalis als Zeugen vorzuladen und zu vernehmen, um dadurch eventuell neue Indizien zu bekommen. Als etwas Neues empfiehlt Brunnemann in Cap. VIII membr. 1 no. 66, 69 ein sum-

marisches Verhör des Angeschuldigten in der *Inquisitio specialis* vor dem artikulierten Verhöre. In no. 96 gibt Brunnemann ein Muster für ein solches Verhör: Nach wenigen Artikeln über allgemeine Dinge sagt er hier: „urgendus est reus, ut factum ipsum cum omnibus circumstantiis summarie enarret, et postquam totam rei seriem sine interruptione recensuit, debet iudex interrogare reum, an haec sit ipsissima veritas. His peractis ad specialia interrogatoria procedere potest vel uno actu vel interposita aliqua mora, ut supra diximus.“

Dieses summarische Verhör gehört also nach Brunnemann zu der *Inquisitio specialis*. Derselben Ansicht ist auch George Kayser (*Praxis criminalis*: Kapitel von der Spezialinquisition § 7) und Jacob. Friedr. Ludovici (Einleitung zum peinlichen Prozeß: Halle 1707). An die Brunnemannschen Ansichten, die im Obigen näher ausgeführt sind, haben sich auch zwei bedeutende Gesetzgebungen aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts angeschlossen: 1. die Josephina für Böhmen, Schlesien und Mähren im Jahre 1707. Sie kennt schon die summarische Vernehmung des Inquisiten vor der artikulierten und zwar als Teil der Spezialinquisition (siehe Josephina IV 8; VI 1). 2. Die königliche preußische Kriminalordnung von 1717 (durch Gesetz vom 20. August 1724 wird in Preußen der akkusatorische Prozeß förmlich abgeschafft) III 15 bestimmt, daß in der Generalinquisition der Verdächtige als Zeuge vernommen werden kann, und nach IV 1 geht in der Spezialinquisition den Artikeln eine summarische Vernehmung des Inquisiten über das Faktum voraus. Das verbesserte preußische Landrecht von 1721 enthält ähnliche Bestimmungen.

Von dieser Zeit an entstand nun ein Streit darüber, ob die summarische Vernehmung des Angeschuldigten zur Generalinquisition oder Spezialinquisition zu rechnen sei, oder ob sie einen besonderen dritten Teil des Verfahrens bilden sollte, auf Grund dessen dann womöglich unter Fortfall der *Inquisitio specialis* ein Urteil gefällt werden konnte. Chr. J. Heil (*Iudex et Defensor* 1717 Kap. I §§ 11,15; III § 9) ist schon im Zweifel, ob er die summarische Vernehmung zur General- oder Spezialinquisition rechnen soll. Kap. I § 14 und Kap. III § 21 geben uns darüber Aufschluß. Er vertritt die Ansicht von Stryk, daß in der Generalinquisition der Angeschuldigte als Zeuge vernommen werde; sobald nun genügende Verdachtsgründe vorhanden sind, um die Spezialinquisition zu beginnen, so wird der Angeschuldigte noch sofort summarisch über die Tat vernommen. Darauf folgt das Urteil auf Spezialinquisition und in dieser wird der Angeschuldigte zunächst zum

zweiten Male summarisch und dann über Artikel vernommen. Heil ist demnach scheinbar die Sache nicht recht klar gewesen. Er hat allerdings schon eine summarische Vernehmung des Angeschuldigten in der Generalinquisition, behält aber auch eine solche noch für die Spezialinquisition bei. Einen Schritt weiter gehen die Nachfolger Heils. Sie geben die Brunne mann'sche Ansicht, das summarische Verhör gehöre zur Spezialinquisition, auf, rechnen das summarische Verhör vielmehr zur Generalinquisition; die Vernehmung des Angeschuldigten als Zeugen in der Generalinquisition kann dann fortfallen. Hierhin gehören:

Kemmerich: Synopsis jur. crim. Lib. III. Tit. III § 5 (Jena 1731);

Samuel Fr. Böhmer: Elem. jurispr. crim. (1733), sect. I §§ 104, 105;

Chr. Fr. G. Meister: Princip. jur. crim. §§ 569, 572;

Koch: Instit. jur. crim. §§ 776—780;

Quistorp: Grunds. des peinl. Rechts §§ 609, 666;

Claproth: Summarische Prozesse § 499;

Püttmann: Elem. jur. crim. §§ 762, 808;

Klein: Grunds. des peinl. Rechts § 558.

Daß eine solche Vernehmung des Angeschuldigten besser schon in der Generalinquisition erfolgt, ergibt sich auch aus dem Zweck derselben. Denn ohne Vernehmung des Angeschuldigten wird der Richter sich nie ein richtiges Urteil darüber bilden können, ob die Versetzung in den Anklagezustand mit den ihr eigentümlichen drückenden Folgen gegen jemand Platz zu greifen hat oder nicht. Eine solche Vernehmung kann z. B. ergeben, daß die Tat nicht strafbar ist; oder der Verdächtige kann prozeßhindernde Einreden vorbringen, sein Alibi beweisen usw. usw. Sehr oft wird der Richter auch durch eine solche Vernehmung Aufklärung über die Sachlage bekommen; jedenfalls kann die Vernehmung des Angeschuldigten in der Generalinquisition dem Richter häufig Handhaben bieten, die ihm eine größere Sicherheit in der Vollendung des Untersuchungsplanes gewährleisten. Mit dieser Vernehmung des Verdächtigen in der Generaluntersuchung ist der Grundsatz, den schon Durantis u. a. aufstellten und den auch Carpzow noch vertritt, nämlich daß die Inquisitio generalis noch nicht gegen den Täter selbst gerichtet sei, gebrochen, und die inquisitio generalis in ihrer nunmehrigen Gestalt mit Vernehmung des Verdächtigen zeigt schon immer mehr Ähnlichkeit mit unserer gerichtlichen Voruntersuchung. — Mit dieser Änderung wurde der Grund zu der immer größer werdenden Verwischung des Unterschiedes zwischen Inquisitio generalis und inquisitio specialis gelegt. Die fortschreitende Entwicklung des Inquisitionsprozesses zeigte das Bestreben, alle hindernden Fesseln zu beseitigen.

Bald kam man zu der Annahme, in geringeren Strafsachen könne auf die Generalinquisition hin, in der ja nun der Angeschuldigte schon vernommen wurde, ein Strafurteil resp. eine Freisprechung erfolgen. Man wollte hierdurch bei den geringeren Strafsachen die Spezialinquisition mit ihren verhaßten Folgen umgehen. Diese Ansicht vertreten:

Sam. Fr. Böhmer: Elem. §§ 86, 181; idem ad Carpz. CVII obs. 1;

Leyser: Meditat. Spec. DLX Nr. 14—17;

Koch: Inst. §§ 712, 777;

Quistorp: Grundsätze § 665;

Nettelblatt: De sent. condemn. sine inqu. (Halle 1774);

Claproth: Summar. Prozesse §§ 451, 452;

Klein: Grundsätze §§ 549, 558;

s. a. das preußische Gesetz vom 17. Oktober 1796 (abgedruckt in Kleins Annalen Bd. XV S. 327). Nach ihm soll bei Verbrechen, wo die gesetzliche Strafe 3 Jahr Gefängnis, Zuchthaus oder Festungshaft nicht übersteigt, keine Spezialinquisition stattfinden. Bei Verbrechen, die mit einer höheren Strafe bedroht sind (doch nicht mehr als zehn Jahre Zuchthaus usw.), soll ebenfalls keine Spezialinquisition nötig sein; am Ende der Generalinquisition soll dem Angeschuldigten aber eine Species facti vorgelegt werden, über die er zu verhören ist.

Nunmehr glaubte man auch auf die doppelte Vernehmung der Zeugen verzichten zu können und hielt deren summarische Vernehmung für genügend. Daraus ergibt sich für die Generalinquisition, daß die Zeugen in ihr nunmehr eidlich vernommen werden, was früher nicht der Fall war. Da sie ferner nur einmal vernommen werden, muß diese Vernehmung auch mit größerer Sorgfalt erfolgen.

Quistorp: Grunds. § 697 Note a;

Claproth: Summ. Proz. § 576;

Püttmann, elem. § 865 und Klein, Grundsätze § 563 halten nur noch summarische Vernehmung in der Generalinquisition für nötig, während Koch Inst. § 833 noch unbedingt artikulierte Zeugenvernehmung in der Spezialinquisition verlangt. Böhmer, ad C. C. Art. 70 § 1 fordert ebenfalls noch Artikel außer in geringeren Sachen, wo auf die Generalinquisition hin das Urteil gefällt werden könne.

So kam es, daß das artikulierte Verhör, welches den Beginn der Inquisitio specialis ausmachte, immer mehr zum Schlusse des Verfahrens gedrängt wurde, so daß die Spezialinquisition schließlich nur noch die Bedeutung eines feierlichen Abschlusses des Prozesses hatte, der bei geringeren Sachen überhaupt fortfallen konnte. Die Generalinquisition dagegen verlor durch diese Neuerungen immer mehr ihren vorbereitenden Charakter, wurde vielmehr der Mittelpunkt des ganzen

Verfahrens. Die Wissenschaft, welche die Unterscheidung des Verfahrens in General- und Spezialinquisition beibehalten wollte, sich andererseits aber auch wieder teilweise nach der Praxis zu richten suchte, brachte noch mehr Verwirrung in den Prozeß hinein.

Einige Kriminalisten haben die Generalinquisition in zwei Teile zerlegt, nämlich in die *Inquisitio generalis* und in die neuentstandene *Inquisitio summaria* (summarisches Verhör). Nach ihnen ist die *inquisitio generalis* das vorbereitende Verfahren, auf welches hin der Anklagezustand beschlossen wird. Die *Inquisitio summaria* ist dann der eigentliche Prozeß, dem gegenüber die *Inquisitio specialis* zu einer bloßen feierlichen Form in wichtigen Fällen herabsinkt. Nach der alten Einteilung ist nämlich diese *Inquisitio summaria* wieder eine Spezialinquisition insofern, als sie gegen einen bestimmten Verdächtigen auf Ermittlung seiner Schuld oder Unschuld geht. Zu dieser Einteilung der Generalinquisition in zwei Teile bekennen sich:

Klein: Über den wesentlichen Unterschied zwischen General- und Spezialinquisition im Archiv des Kriminalrechtes. I 1. (1799) S. 84, 85.

Feuerbach: Lehrbuch des peinl. Rechtes 1801; §§ 624, 633.

Chr. Gottl. Biener: In notis ad Püttmanni elem. jur. crim. (Lipsiae 1802) § 762.

er unterscheidet direkt eine *Inquisitio praeparatoria* (vorbereitendes Verfahren) *Inquisitio summaria* (eigentliche Untersuchung) und *inquisitio specialis* (feierlicher Schluß) des Prozesses. Dem schließt sich auch A. Biener in seinen Beiträgen zur Geschichte des Inquisitionsprozesses (S. 188 ff.) an. Er bezeichnet die drei Teile als Information, Untersuchung und Schlußverfahren.

Ähnlich unterscheidet auch Abegg in seinem Lehrbuche des gemeinrechtlichen Kriminalprozesses (S. 265). Diese Auffassung einer Dreiteilung teilt auch noch die österreichische Gesetzgebung von 1803 (s. Biener, Beiträge, S. 189 ff.). Den ersten Teil bildet Erforschung des Verbrechens und der Anzeigen (§ 226—280); sind genügende Verdachtsgründe vorhanden, so kommt es zur Verhaftung und dem summarischen Verhör (§§ 281—306); das artikulierte Verhör als Schlußverhandlung findet nur in wichtigen Fällen statt.

Diese Dreiteilung des Prozesses verwirft und widerlegt besonders: A. Bauer in seinen Abhandlungen zum Strafrecht, Bd. II, S. 243 ff.; 206 ff. ferner: Mittermaier, Handbuch des peinlichen Prozesses; Eschenbach, Ausführliche Abhandlung von der Generalinquisition (Schwerin 1795; Plitts Repertorium II, Nr. 5) u. a. Die Zerlegung der Inquisition in drei Teile, die sich zunächst auf gar keinen Grund

stützen kann, beruht auf der Annahme, daß das summarische Verhör des Angeschuldigten nicht in die *Inquisitio generalis* gehöre. Insofern ist also ein großer Rückschritt zu bemerken gegenüber der erfreulichen Fortbildung der Lehre von der *Inquisitio generalis* durch Böhmer, Claproth usw. (s. o. S. 48). Rechnet man die summarische Vernehmung nicht zur Generalinquisition, so würde ja der Verdächtige, ohne vorher etwas über den gegen ihn herrschenden Verdacht zu hören und ohne sich irgendwie dagegen verteidigen zu können, in den Anschuldigungszustand mit seinen drückenden Folgen versetzt werden. Dies alles steht aber in direktem Widerspruch mit der *Defensio pro avertenda inquisitione speciali*, die Carpzov schon anerkennt, da ja die Zulässigkeit dieser Verteidigung beweist, daß über den Verdächtigen nicht ohne Vernehmung die Spezialinquisition verhängt werde; denn ohne Kenntnis des entstandenen Verdachtes ist eine Verteidigung völlig ausgeschlossen.

Neben dieser Teilung des Inquisitionsprozesses in drei Teile sind noch viele andere Trennungen versucht, deren ich im folgenden kurz gedenken will. Hagemeister (*Erörterungen über General- und Spezialinquisition*, Berlin 1804, S. 45) sucht, wie vor ihm Nettelbladt (*De sententia condemn. sine praevia inqu. spec.*, Halle 1774) den Einteilungsgrund in der Form des Verfahrens. Der formelle Unterschied soll darin bestehen, daß in der Generalinquisition ein summarisches, in der Spezialinquisition ein förmlicheres Verfahren mit feierlicher Beweisaufnahme stattfindet. Die Artikelform soll also den Unterschied zwischen General- und Spezialinquisition bilden. Dagegen läßt sich sagen, daß die Artikelform nur etwas Zufälliges ist; wenn diese auch abgeschafft würde, bleibt der Unterschied zwischen General- und Spezialinquisition dennoch bestehen (s. a. Bauer, a. a. O. S. 239 und 240).

Sievert (*Archiv des Kriminalrechts* V₂ St. Nr. 4), stellt drei Fragen auf:

1. Die Frage um das Dasein einer Tatsache als eines Verbrechens (*Inquisitio generalissima*).
2. Die *Inquisitio generalis* beschäftigt sich mit der Frage, wer die Tat begangen habe (*Imputatio facti*).
3. Die *Inquisitio specialis* hat die Frage zum Gegenstand, wie die Tat diesem Täter zuzurechnen ist (*Imputatio juris*).

Meister, *Prim. jur. crim.* § 395 unterscheidet zwischen formeller und materieller Spezialinquisition; letztere ist vorhanden, wenn der Prozeß gegen eine bestimmte Person als wahrscheinlichen Urheber gerichtet wird.

4*

Kleinschrod (Archiv des Kriminalrechts, Bd. III, St. I, S. 20 ff.), setzt das Wesen der Generalinquisition in Sammlung der Beweise. In der Spezialinquisition sollen diese Beweise dann geprüft und gegen eine bestimmte Person benutzt werden.

Eschenbach (Ausführliche Abhandlung von der Generalinquisition, Schwerin 1795), stellt als Definition der Generalinquisition auf sie umfasse alle Handlungen, wodurch der Richter bestimme, ob gegen jemand die Spezialinquisition anzustellen sei. In dieser Definition von Eschenbach ist allerdings bloß der Zweck oder vielmehr der Hauptzweck der Generalinquisition ausgedrückt. Im übrigen aber geht deutlich aus dieser Definition hervor, daß Eschenbach das Wesen der Generalinquisition richtig erkannt hat, und diese seine Definition hat zuerst wieder eine scharfe Grenze zwischen General- und Spezialinquisition gezogen, die in der Praxis längst verwischt war

Im direkten Gegensatz zu Eschenbachs Vorschlag steht die Meinung Dalbergs (Entwurf eines Gesetzbuches in Kriminalsachen, Teil I, Abschnitt VI, § 1), der die Teilung des Strafprozesses in General- und Spezialinquisition ganz aufgeben will (s. darüber noch Eschenbach a. a. O. § 8, der ihn widerlegt).

B. Dogmatische Darstellung der Generalinquisition (Voruntersuchung) des deutschen Inquisitionsprozesses. § 6.

I. Begriff und Notwendigkeit der Inquisitio generalis des gemeinrechtlichen Inquisitionsprozesses.

Alle oben erwähnten Ansichten über Begriff und Grenzen der General- und Spezialinquisition sind ohne größere Bedeutung. Die Grenze beider wird sofort klar erkennbar, wenn am Schluß der Generalinquisition ein Urteil über Zulässigkeit der Spezialinquisition erfolgt, gegen welches dem Angeschuldigten die Defensio pro avertenda inquisitione speciali zusteht. Nach Carpzwow ist nach und nach die übliche Form der Artikel, mit deren Vorlegung an den Angeklagten die Spezialinquisition eröffnet wurde, fortgefallen. Überhaupt wurde die formelle Unterscheidung und die Grenzlinie zwischen General- und Spezialinquisition immer mehr verwischt, so daß die Spezialinquisition, falls überhaupt eine solche abgehalten wurde, nur eine feierliche Wiederholung der Generalinquisition wurde. Trotzdem aber behält die Einteilung des Prozesses in die General- und in die Spezialinquisition ihren Wert durch den materiellen Charakter und die Richtung des Verfahrens.

Die Spezialinquisition hat den Zweck, den Beweis der Schuld

oder Unschuld des Angeklagten zu erbringen. Damit dies eintreten kann, ist eine Generalinquisition nötig, die ermitteln soll, ob Grund vorhanden ist, um die Spezialinquisition gegen eine bestimmte Person wegen gewisser Verbrechen zu eröffnen. Die Notwendigkeit einer solchen Generalinquisition ergibt sich ferner aus den drückenden Folgen, die die Verhängung der Spezialinquisition über eine Person mit sich bringt. Zunächst leidet der gute Ruf eines Mannes; durch die mit der Spezialinquisition zusammenhängende Verhaftung wird Ehre und Freiheit des hiervon Betroffenen geschmälert. Außerdem ist eine natürliche Folge der Spezialinquisition auch die Suspension gewisser Ehrenrechte; bei Beamten findet Suspension vom Amte wemöglich mit Entziehung des Gehaltes statt¹⁾. Alle diese Nachteile zeigen, daß eine strafgerichtliche Verfolgung rechtlich begründet sein muß. Um diese rechtliche Begründung herzustellen, ist die Generalinquisition da, die also immer stattzufinden hat.

Bauer u. a. schalten vor der Generalinquisition eine sogenannte Information ein als Inbegriff der Handlungen, welche auf Ausmittlung der Statthaftigkeit und auf Vorbereitung eines Untersuchungsverfahrens abzwecken. Die Generalinquisition ist dann der Teil der Untersuchung, worin der Richter das Dasein des Verbrechens erforscht und die Beweise wider eine bestimmte Person aufsucht und sammelt, um ein gegen diese einzuleitendes förmliches Untersuchungsverfahren zu begründen und vorzubereiten. Die übliche Auffassung aber von der Generalinquisition ohne voraufgehende Information²⁾, ist die von Mittermaier (Deutsches Strafverfahren: Heidelberg 1846, IV. Aufl., Bd. II, S. 17) gegebene. Darnach ist die Voruntersuchung (wie Mittermaier schon die Generalinquisition nennt), der Inbegriff der gerichtlichen Handlungen zur Prüfung der Bedingungen der Zulässigkeit der Untersuchung, zur Ausmittlung des Tatbestandes eines Verbrechens, zur Entdeckung von Verdachtsgründen, welche eine bestimmte Person als wahrscheinlichen Täter darstellen und überhaupt zur Sammlung alles Stoffes, welcher die künftige Beweisführung der Hauptuntersuchung vorbereitet und dazu dient, um darüber urteilen zu können, ob gegen eine des Verbrechens verdächtige Person die Hauptuntersuchung (Spezialinquisition) eingeleitet werden soll.

1) Siehe Großh. Hess. Edikt vom 12. April 1820. Art. 22.

2) Wie sie Carmignani (Elem. jur. crim. vol. I. S. 229; Henke, Darstellung, § 290; Martin, Lehrbuch, § 123; Hagemeister, Erörterungen, S. 62; Grolmann § 533; Feuerbach, Lehrbuch, § 624; Abegg, Lehrbuch, S. 265 usw. usw. teilen.

II. Veranlassungsgründe zur Voruntersuchung.

Als Veranlassungsgründe zur Voruntersuchung sind zu nennen:

1. Gemeinkündigkeit und Gerücht (Carolina Art. 6, 16).
 2. Ergreifung des Täters auf frischer Tat (Sachsenspiegel II, Art. 35, 36; Bayer. Ges. 1813, T. II, § 68 usw.). Eine ausgedehnte Wirkung hat dies Institut im französischen Rechte als *Délit flagrant* erhalten (code d'instr. crim., Art. 41; cf. 32, 40, 46, 61, 106 etc.).

3. Eigene Wahrnehmung des Richters war schon in früher Zeit ein Anlaß zum Einschreiten (s. Clarus, Sent. rec. § fin. qu. 8 § 5), sei es nun, daß der Richter nur zufällig oder durch absichtliche Beobachtung von einem Verbrechen Kenntnis erhielt, wobei irrelevant ist, ob der Richter in richterlicher Eigenschaft oder als Privatmann das Verbrechen bemerkte.

4. Anzeige: Schon im kanonischen Rechte war die Anzeige (*Denuntiatio*) ein Veranlassungsgrund zur *Inquisitio*, besonders aber wurde sie es, als an Stelle der unbequemen strengen *Accusatio* allmählich die *Denuntiatio* zunächst noch mit Beweispflicht des Anzeigenden trat. Aber diese Beweispflicht fiel allmählich fort, und so wurde mit der Zeit im Inquisitionsprozesse jede unaufgefordert gegebene Benachrichtigung, die sich auf Verübung eines Verbrechens bezog, als Veranlassungsgrund zur Untersuchung behandelt. Da der Richter an die Anträge des Anzeigenden nicht gebunden ist, sondern selbst zu beurteilen hat, was von der Anzeige zu halten ist, so kann jedermann mit einer Anzeige auftreten. Ein wichtiges Erfordernis für die Anzeige ist die Namensnennung des Anzeigenden.

5. Klage des verletzten Teils und 6. Selbstanklage können wohl mit unter den Begriff Anzeige gerechnet werden.

III. Stellung des Untersuchungsrichters in der Voruntersuchung und Gang der Voruntersuchung.

Der Untersuchungsrichter vereinigt im deutschen Strafverfahren drei Rollen: a) die des Beamten, der von Amts wegen im Namen des Staates jedes Verbrechen verfolgt und die Vorgerichtstellung des Täters bewirkt, b) die Rolle des Untersuchungsrichters, der allein das ganze für das Hauptverfahren nötige Material herbeischaffen muß; c) die Rolle des Verteidigers des Angeschuldigten, insofern als er während der Voruntersuchung nicht einseitig handeln, sondern unparteiisch alle Entlastungsmomente ebenso genau prüfen soll wie die Belastungsmomente. In dieser dreifachen Stellung nun hat der

Untersuchungsrichter alle der Voruntersuchung zukommenden Handlungen vorzunehmen, über deren Reihenfolge sich wegen der Vielgestaltigkeit der verschiedenen Fälle nichts Bestimmtes sagen läßt. In Betracht kommen alle Handlungen, auf denen das nachfolgende Urteil über die Zulässigkeit der Verhängung der Spezialinquisition beruhen muß. Vor allem ist in der Voruntersuchung 1. der objektive Tatbestand des Verbrechens herzustellen, d. h. es muß festgestellt werden, ob sämtliche zum Begriffe eines Verbrechens gehörigen Merkmale in dem einzelnen vorliegenden Falle enthalten sind. Das Verfahren, welches zur Erreichung dieses Zweckes erfolgte, war in früherer Zeit verschieden, je nachdem das Verbrechen sinnlich wahrnehmbare Spuren hinterließ (*Delicta facti permanentis*) oder nicht (*Delicta facti transeuntis*). Bei den *Delicta facti permanentis* war unverzüglich ein Augenschein vorzunehmen eventuell unter Zuziehung von Sachverständigen¹⁾. Bei den *Delicta facti transeuntis* waren sämtliche Personen, von denen man irgendwie eine Aufklärung über das Verbrechen erhoffen konnte, summarisch zu vernehmen. Späterhin hat man diese Unterscheidung aber aufgegeben²⁾. Der Untersuchungsrichter hatte nun nur die Pflicht, auf alle mögliche Weise den Tatbestand, worunter man damals besonders die äußerlich erkennbaren Spuren und Wirkungen der strafbaren Handlung verstand, aufzunehmen. Vornahme des Augenscheins ist in sein Ermessen gestellt, falls nicht bei einzelnen Verbrechen speziell die Vornahme vorgeschrieben ist.

2. Neben der Erforschung des Tatbestandes hat sich der Untersuchungsrichter mit Auffindung und Sammlung der Beweise hinsichtlich der Täterschaft zu beschäftigen. Diese Bemühungen sind auf Entdeckung von Verdachtsgründen gegen einen vorläufig noch nicht bekannten Verbrecher gerichtet. Zu diesem Zwecke dienen Vernehmung von Personen als Zeugen, die Aufschluß hinsichtlich des Täters geben können, sodann Leumundserforschungen usw. Ergibt sich (nun) aus solchen allgemeinen Nachforschungen nach der Person des Täters ein genügender Verdacht gegen eine bestimmte Person, so ist die Voruntersuchung nun gegen diese zu richten und es erfolgt:

3. Die summarische Vernehmung des Verdächtigen. Diese Vernehmung soll dem Verdächtigen Gelegenheit bieten, sich zu rechtfertigen und die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu widerlegen. Andererseits wird die Vernehmung des Verdächtigen sehr oft

1) So insbesondere beim Mord, s. Carolina, Art. 147, 149; später ausgedehnt auf alle *Delicta facti permanentis*.

2) Schon bayer. Kriminalgesetzbuch von 1751. II. T. Kap. III. § 2. Nr. 6.

den Richter auf richtige Spuren führen und ihm einen besseren Überblick über den Fall verschaffen. Vor allem gewährt die Vernehmung auch Stoff und Grundlage für das weitere Verfahren. Diese summarische Vernehmung, worunter man sich nicht ein einziges Verhör, sondern alle Vernehmungen des Verdächtigen denken muß, hat die Erlangung eines Geständnisses zum Endzweck, wie ja überhaupt das ganze Verfahren im Inquisitionsprozeß auf Erpressung resp. Erschleichung eines Geständnisses hinarbeitet.

4. Neben der Vernehmung des Verdächtigen ist die Zeugenvernehmung ein wichtiger Teil der Voruntersuchung. Was die Beidigung der Zeugen in der Voruntersuchung betrifft, so war in der früheren Zeit, wo die Zeugen sowohl in der General- als auch Spezialinquisition vernommen wurden, unbeeidigte Vernehmung die Regel, die nur verlassen wurde, wenn der Zeuge nicht mit der Sprache herausrücken wollte (Carpzov, Prax. quaest. 114, No. 67; Quistorp, § 664). Später als die Grenzen zwischen General- und Spezialinquisition verwischt wurden und das Hauptgewicht des Verfahrens in die Voruntersuchung gelegt wurde, begnügte man sich mit einmaliger Vernehmung der Zeugen (s. o. S. 49) und diese fand dann natürlich unter Eid statt. Die Gesetzgebungen aus dem 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts, die sich sämtlich an den Inquisitionsprozeß angeschlossen haben, stellen die Beidigung der Zeugen in der Voruntersuchung dem Ermessen des Richters anheim. Nach der preußischen Kriminalordnung von 1805 § 332 soll die Beidigung nur erfolgen, wenn die Zeugenaussage als Beweismittel benutzt wird. Die badische Strafprozeßordnung von 1845 § 155 schreibt die Beidigung der Zeugen vor bei Zweifeln an der Glaubwürdigkeit eines Zeugen.

5. Die Vernehmung des Verdächtigen und der Zeugen bilden die Grundlage für die weitere Tätigkeit des Untersuchungsrichters. Alle Angaben des Verdächtigen müssen durch andere Beweise bekräftigt, alle Belastungs- und Entlastungsmomente müssen erforscht und berücksichtigt werden. Zu dieser Tätigkeit stehen dem Richter zahlreiche Zwangsmittel, wie Haussuchung, Beschlagnahme von Papieren, Urkunden usw. zur Verfügung.

6. Die Überzeugung, daß die Hauptuntersuchung für den Angeschuldigten von nachteiligen Folgen begleitet sei, hat dazu geführt, dem Angeschuldigten zur Abwendung derselben ein Rechtsmittel zu geben (Defensio pro avertenda inquisitione speciali). Schon Carpzov erwähnt sie.

Als man später die Bedeutung von Vor- und Hauptuntersuchung verkannte, fiel sie vielfach fort (so in Preußen, Gesetz von 1796;

Württemberg, Baden und Österreich). In den Ländern, wo sie gestattet ist, erhob sich über ihre Stellung im Verfahren, ob sie zur General- oder Spezialinquisition zu rechnen sei, ein großer Zwiespalt. An und für sich gehört eine formelle Verteidigung pro avertenda inquisitione speciali überhaupt nicht in den Inquisitionsprozeß, da der Untersuchungsrichter von vornherein verpflichtet ist, auch alle Entlastungsmomente zu berücksichtigen (Carolina Art. 47). Damit ist eine materielle Verteidigung gegeben und die gehört natürlich schon zur Generalinquisition. Die formelle Defensio pro avertenda inquisitione speciali kann man aber wohl nicht gut noch zur Generalinquisition rechnen (Eschenbach u. a.). Das Richtige wird sein, sie mit dem Urteil auf Eröffnung der Spezialinquisition als Grenze zwischen General- und Spezialinquisition anzusetzen. Carpzov, Mittermaier u. a. rechnen sie zur Generalinquisition.

7. Hat der Untersuchungsrichter die oben erwähnten Handlungen, die die gewöhnlichen Bestandteile der Generalinquisition bilden, vorgenommen und sich Klarheit darüber verschafft, ob die Spezialinquisition genügend vorbereitet ist, so schließt er die Voruntersuchung. Hinsichtlich der Frage, ob der Untersuchungsrichter selbst auf Eröffnung der Spezialinquisition erkennen soll, respektive ohne weiteres von der General- zur Spezialinquisition übergehen kann, oder ob eine Verfügung des urteilenden Gerichtes hierzu nötig ist, ist die Gesetzgebung wie auch die Wissenschaft im Zweifel. Der richtigen Ansicht und Auffassung nach ist ein solches Erkenntnis des Gerichtes erforderlich (siehe Bauer § 234; Mittermaier a. a. O. § 136). Nach dieser Ansicht muß der Untersuchungsrichter die Akten der Generalinquisition an das Obergericht einsenden; dieses prüft dieselben und spricht auf Grund dieser sein Erkenntnis. Erforderlich ist ein solches Erkenntnis immer, wenn eine Defensio pro avertenda inquisitione speciali eingereicht ist (darüber sind alle bedeutenden Rechtslehrer einig: Martin, Grolmann, Heffter, Abegg, Müller, Henke usw.) und wenn nach der Gerichtsverfassung einzelner Länder die Spezialinquisition einem besonderen Kriminalgerichte obliegt. Ein solches Erkenntnis kann lauten 1. auf Ergänzung der Generalinquisition oder 2. auf einstweilige Aufhebung respektive völlige Aufhebung der Untersuchung und 3. auf Eröffnung der Spezialinquisition.

II. TEIL.

Die Voruntersuchung von der Reform des Strafprozesses um 1848 bis zur Strafprozessordnung für das Deutsche Reich. §§ 7—13.

A. Geschichtliche Entwicklung der gerichtlichen Voruntersuchung.

§ 7.

Gebrechen des bisherigen Verfahrens — Reformvorschläge — Voruntersuchung im französischen und englischen Recht.

Wie schon oben (S. 48f.) erwähnt, war im deutschen Inquisitionsprozeß die Teilung des Verfahrens in General- und Spezialinquisition allmählich immer mehr verwischt. Die Notwendigkeit einer solchen Trennung wurde aber von allen Rechtslehrern bewiesen, und überall wird das Fehlen dieser Unterscheidung als Gebrechen des deutschen Kriminalprozesses geißelt (siehe vor allem: Zachariae, Gebrechen und Reform des deutschen Strafverfahrens, Göttingen 1846, S. 123 ff.). Viel mehr noch wurde aber geeifert gegen die schrankenlose Gewalt des Inquirenten. Für Sklaven mochte ein Verfahren, wie es die deutschen Richter betrieben, vielleicht passen, aber nicht für freie Menschen. Die gänzliche Schutzlosigkeit des Angeschuldigten gegenüber dem Inquirenten war ein haltloser Zustand. Die Wünsche, die in Deutschland seit Beginn des neunzehnten Jahrhunderts laut wurden, deuteten fast alle auf ein öffentlich-mündliches Hauptverfahren mit Anklageprinzip hin. Besonders wurde auch von vielen Seiten hingewiesen auf eine Reform und zweckmäßige Anordnung der Voruntersuchung. Den richtigen Weg, den die Voruntersuchung auch gegangen ist, hat Zachariae (a. a. O. S. 224 ff.) gewiesen. Er verlangt eine öffentliche, mündliche Hauptverhandlung und eine Anklagebehörde. Für die Voruntersuchung ist nach seiner Ansicht aber die Heimlichkeit und Schriftlichkeit des Verfahrens, verbunden mit dem Inquisitionsprinzip, die einzig brauchbare Form. Es dürfen natürlich die unbegrenzte Macht des Untersuchungsrichters, die Erzwingung von Geständnissen, Ungehorsamsstrafen und sonstige Anhängsel des Inquisitionsprozesses nicht mit übernommen werden. Außerdem ist für den Angeschuldigten eine Verteidigung notwendig, die nach Zachariaes Ansicht so weit gehen muß, daß die Waffen der Anklage und Verteidigung gleich sein müssen (a. a. O. S. 278). Den Schöpfern solcher Reformvorschläge, denen gegenüber die Gesetzgebung sich zunächst ablehnend verhielt, schwebte hierbei das französische Strafverfahren vor Augen.

I. Das französische Recht konnte Deutschland zum Vorbild dienen, da Frankreich ebenso wie Deutschland den Inquisitionsprozeß mit schriftlicher, geheimer Untersuchung besaß, sich aber zur Zeit der Revolution davon losgemacht hatte. Vor der Revolution war in Frankreich das Verfahren in zwei Abschnitte geteilt, deren erster die Information war, der deutschen Generalinquisition vergleichbar, auf welche hin ein richterliches Dekret erfolgte, welches die Einleitung der Hauptuntersuchung gegen den Beschuldigten verfügte. Charakteristisch für die Strenge war die Stellung des Angeklagten im Strafverfahren. Zu Beginn der Untersuchung mußte der Angeklagte schwören, die reine Wahrheit sagen zu wollen. Eine Verteidigung des Angeschuldigten war ausgeschlossen. Die Anklage stellte entweder eine Zivilpartei oder die Staatsanwaltschaft. Stellte die letztere keine Anklage, so war auch dem Richter die Eröffnung einer Untersuchung von Amts wegen ermöglicht nach dem Grundsatz: *tout juge est officier du ministère public*. Den Wert der Voruntersuchung preist vor allem Hélie¹⁾: „Wohl geleitet schützt sie die Rechte der Bürger vor unüberlegten Schritten; sie bereitet das Urteil vor und sichert die Richtigkeit desselben. Auf ihre natürliche Mission beschränkt, ist sie ein unentbehrliches Prozeßglied; sie ist das fruchtbringendste Vermächtnis der Gesetzgebung des fünfzehnten Jahrhunderts an die Gegenwart.“

Zur Zeit der Revolution fand in Frankreich eine tiefgehende Reform des Kriminalprozesses statt. Der wesentliche Fortschritt dieser Gesetzgebung war, daß mit den Vorteilen des geheimen schriftlichen Inquisitionsprozesses der Schutz der persönlichen Freiheit gesichert wurde. Für die Hauptverhandlung wurden die Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit mit kontradiktorischem Verfahren eingeführt²⁾. Der Prozeß zerfiel in drei Teile: der erste entsprach der früheren schriftlichen Information; der zweite prüfte die Materialien der Information und sprach die Versetzung in den Anklagezustand aus. Der dritte bestand in einer vollständigen Verhandlung, für welche die Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens maßgebend waren.

Die Information, die uns hier hauptsächlich interessiert, tritt ein

1) Holtzendorff, Handbuch des Strafprozesses. 1. Bd. S. 22.

2) Durch ein Dekret von 1789 wurde auch für die Voruntersuchung ein öffentlich-mündliches, teilweise kontradiktorisches Verfahren eingeführt; bereits 1791 aber wurde dies Verfahren wieder durch die schriftliche inquisitorische Information ersetzt, da das mündliche Verfahren zu viel Kollusionen befürchten ließ. Vgl. Benedict in den Mitteilungen der kulturpolitischen Gesellschaft. 1902.

auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft. Dies Moment unterscheidet die Information von der gemeinrechtlichen Generalinquisition. Hat sich das Gericht aber einmal mit der Sache befaßt, so hat es auch die weitere Verfügung über die Sache in Händen. Von diesem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Information abgesehen, wird die Information vom Inquisitionsprinzip beherrscht, genau wie die Generalinquisition. Aber das vorteilhafte der französischen Information ist, daß sie stets ein untergeordneter Teil des Verfahrens blieb, während die deutsche Generalinquisition nach und nach der Mittelpunkt des Prozesses wurde, demgegenüber die Spezialinquisition zu einer wesenslosen Form und Wiederholung herabsank, eventuell sogar in Wegfall kam. Außerdem unterscheidet sich die Information von der Generalinquisition dadurch, daß sie nicht in allen Fällen stattfinden muß, während dies von der deutschen Generalinquisition von der herrschenden Meinung mit Recht (Mittermeier u. a.) behauptet wird. In Frankreich ist nämlich das Verfahren verschieden, je nachdem es sich um eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen handelt:

1. In den Fällen der Übertretung findet keine Information statt. Der Fall wird sofort vor dem Polizeistrafgericht abgeurteilt.

2. In den Fällen, wo es sich um Vergehen handelt, kann eine Information stattfinden, ist aber nicht erforderlich. Die Staatsanwaltschaft entscheidet darüber je nach Lage des einzelnen Falles, ob eine Information stattfinden soll oder nicht.

3. Bei Verbrechen ist die Information und eine richterliche Entscheidung über Versetzung in den Anklagezustand obligatorisch. Am Schlusse der Information kommen die Akten an die Staatsanwaltschaft und durch diese an die Ratskammer, welche darüber entscheidet, ob die Information zu ergänzen ist, und den Fall dann an die Anklagekammer überweist. Diese entscheidet dann über die Versetzung in den Anklagezustand.

Eine von den wenigen Veränderungen, die dieses französische Verfahren im 19. Jahrhundert erlitt, ist die Aufhebung der eben erwähnten Ratskammer durch Gesetz vom 17. Juli 1856¹⁾. Ferner

1) Die Befugnisse der Ratskammer waren folgende: 1. Übte sie eine Kontrolle über die Information aus; der Untersuchungsrichter mußte z. B. einmal wöchentlich über den Stand derselben Bericht erstatten. 2. Hatte sie über die Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht zu entscheiden. Bei Verbrechen hatte sie schließlich die oben erwähnte Vorprüfung über die Information vorzunehmen. Diese Befugnisse der Ratskammer gingen durch das Gesetz von 1856 zum Teil an den Untersuchungsrichter, zum Teil an die Anklagekammer über. Über die Zweckmäßigkeit der Aufhebung der Ratskammer, die auch für Deutschland maß-

ist noch zu erwähnen das wichtige Gesetz vom 8. Dezember 1897; (*Journal officiel de la République française* No. 335). Es bestimmt, daß der Untersuchungsrichter nicht bei der Urteilsfällung über Strafsachen teilnehmen darf, in denen er eine Voruntersuchungshandlung vorgenommen hat. Ferner gewährt dies Gesetz auch dem verhafteten Angeschuldigten vollkommen freien Verkehr mit seinem Verteidiger, der nötigenfalls von Amts wegen zu bestellen ist. Die Rechte dieses Verteidigers werden sehr erweitert. Ihm ist der Zutritt zu allen Handlungen der Voruntersuchung, insbesondere zu den Verhören des Angeschuldigten, gestattet. Die Tätigkeit des Verteidigers ist aber auf stummes Zuhören beschränkt; von Amts wegen ist er von diesen Verhören mindestens 24 Stunden vorher in Kenntnis zu setzen und hat vorher das Recht der Akteneinsicht. Ebenso wie dem Verteidiger ist auch dem Staatsanwälte Gegenwart bei allen Akten der Voruntersuchung gestattet¹⁾.

II. Neben dem französischen Strafverfahren kam in Deutschland auch das englische Verfahren in Betracht, was ja bei dem allgemeinen Verlangen nach einem Anklageprozeß ganz natürlich war. Das englische Strafverfahren beruhte auf dem reinen Anklageprinzip. Ebenso wie im römischen und älteren deutschen Strafverfahren wird nur auf eine förmliche Anklage ein Strafverfahren eingeleitet. Die Erhebung einer solchen Anklage erfolgt von staatlich angestellten Beamten (dem Attorney General und dem Solicitor General) nur in Prozessen von spezifisch-politischer Bedeutung. In den meisten Fällen dagegen werden die Anklagen von Privatleuten, die allerdings nicht in eigenem Namen auftreten, sondern in dem der Krone, erhoben. Dem Privatankläger obliegt auch die Sammlung der Beweismittel, wobei ihn die Polizei unterstützt. Während aber im älteren deutschen und im römischen Recht noch keine Trennung des Verfahrens in Vor- und Hauptverfahren stattfand, ist diese Trennung im englischen Rechte vorhanden. Diese Voruntersuchung des englischen Rechts besitzt aber einen durchaus andern Charakter als die Voruntersuchung des deutschen Inquisitionsprozesses

gebend wurde, hat man viel gestritten. Mittermaier, *Im Gerichtssaal*, 1857, Abt. I. S. 81ff. spricht sich entschieden für Beibehaltung der Ratskammer aus, ebenso Walther, ebenda. Abt. II. S. 200ff., während Triest in *Holtzendorffs Strafrechtszeitung*, 1861, Sp. 89, für Aufhebung der Ratskammer plädiert und die doppelte Prüfung der Akten der Information bei Verbrechen tadelt (s. hierüber noch unten, S. 84ff.).

1) Über die Erfahrungen, die man mit diesem Gesetze in Frankreich gemacht hat, vgl. Curtius in *Zeitschr. f. ges. St.R.W.* 23. Bd. S. 1ff. Ferner: unten S. 107f.

oder des französischen Strafprozesses. Der wesentlichste Unterschied besteht darin, daß die englische Voruntersuchung kein wesentlicher Bestandteil des Strafprozesses ist. Vielmehr kann der Ankläger ohne vorherige Voruntersuchung sofort die Anklage vor der großen Jury erheben und andererseits kann der Beschuldigte jegliche Aussage in der Voruntersuchung verweigern und Eröffnung des Hauptverfahrens verlangen. Findet aber eine Voruntersuchung statt, so bringt der Ankläger sein gesammeltes Anklagematerial in einer öffentlichen, mündlichen, kontradiktorischen Verhandlung vor. Den Beginn der Voruntersuchung bildet also nicht, wie in Deutschland und Frankreich, eine Vernehmung des Angeschuldigten, sondern der Ankläger und die Belastungszeugen werden gehört und zwar in Gegenwart des Angeschuldigten. Nach dieser Vernehmung werden dem Angeschuldigten sämtliche Aussagen vorgelesen, sodann wird er befragt, ob er etwas zu erwidern habe auf diese Anschuldigungen. Er ist nun nicht verpflichtet zu irgendwelchen Aussagen. Im Gegenteil ist er vom Richter darauf aufmerksam zu machen, daß er nicht die Pflicht habe, etwas zu erklären; falls er aber etwas sage, werde es als Beweismittel gegen ihn benutzt werden. Der Angeschuldigte kann nun, wenn er sich überhaupt auf die Verhandlung einlassen will, mit den Zeugen Kreuzverhöre anstellen und die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen widerlegen, kann sich dabei auch eines Verteidigers bedienen, der ihm von Beginn des Verfahrens an in der Regel gestattet wird. Ein Verhör des Angeschuldigten wie im deutschen Inquisitionsprozesse ist dem englischen Strafverfahren gänzlich unbekannt. Aus dieser Art des Verfahrens in der Voruntersuchung erhellt schon, daß es gar nicht Zweck der englischen Voruntersuchung ist, Beweismittel zu sammeln, um sich Aufklärung zu verschaffen über die Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten, sondern ihr Zweck ist, auf Grund der vom Ankläger und Angeschuldigten vorgebrachten Beweismittel festzustellen, ob beide Parteien zum Erscheinen in der Hauptverhandlung anzuhalten sind und besonders, ob der Angeschuldigte bis dahin auf freiem Fuße, eventuell gegen Sicherheitsleistung, verbleiben soll oder in Haft zu nehmen ist. Die Feststellung dieser Maßnahmen ist die Tätigkeit des Richters in der Voruntersuchung. Die Sammlung des Beweismaterials, die den Hauptinhalt der Voruntersuchung in Deutschland und die Haupttätigkeit des deutschen Untersuchungsrichters bilden, geschieht völlig außerhalb des staatlichen Strafverfahrens und ist nicht Sache des Richters der Voruntersuchung. Ein weiterer Unterschied der englischen Voruntersuchung gegenüber der Voruntersuchung des deutschen Inquisitionsprozesses liegt darin, daß die in der Vorunter-

suchung geführten Akten nicht die Grundlage für die Urteilsfällung bilden; vielmehr ist für die Urteilsfällung nur maßgebend, was in der öffentlich-mündlichen Hauptverhandlung unmittelbar vorgebracht wird. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Voruntersuchung des englischen Rechts sich durch ihre Kürze auszeichnet. Gewöhnlich ist nur ein Termin erforderlich. Sollte ausnahmsweise der Ankläger oder der Angeschuldigte noch weitere Beweismittel angeben, so wird die Verhandlung auf höchstens acht Tage vertagt. Den Schluß der englischen Voruntersuchung bildet die Erklärung des Richters, daß der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei (*discharge*) oder daß er vor das Schwurgericht zur Hauptverhandlung gestellt werde (*committed for trial*). Aus der ganzen Art dieses Verfahrens erhellt schon, daß es weniger eine Voruntersuchung ist, als vielmehr eine Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, die von den Prinzipien der Mündlichkeit und Öffentlichkeit beherrscht wird.

§ 8.

Änderung des Charakters der gerichtlichen Voruntersuchung im neuen Verfahren. — Staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren und gerichtliche Voruntersuchung.

Im Jahre 1845 entstand in Deutschland noch eine Strafprozeßordnung für Baden, die hinsichtlich der Voruntersuchung sich eng an den Inquisitionsprozeß anschließt. Hier herrscht noch die irrige Auffassung von dem Verhältnis der Verhandlung vor den urteilenden Richtern zur Voruntersuchung. So spricht der Titel XVII, Art. 224 ff. von einer „Schlußverhandlung“. Nach § 296 soll sich der Richter in der Voruntersuchung in die Lage der urteilenden Richter versetzen und fragen, ob diese nach den Beweisregeln alle Tatsachen der Anschuldigung für erwiesen halten werden. Dadurch wird die Voruntersuchung verzögert, und die eigentliche Hauptuntersuchung ist nur eine Wiederholung der ersteren. (Den neuen Anforderungen sucht diese St.P.O. gerecht zu werden durch Einführung der Staatsanwaltschaft und einer öffentlich-mündlichen Schlußverhandlung. Ähnliche Neuerungen weist auch die St.P.O. für Württemberg von 1843 auf.)

Diesen Mißständen, die in ganz Deutschland damals herrschten, wurde ein Ende bereitet durch die Neuordnung des Strafverfahrens in Deutschland seit dem Jahre 1848. Der im vorigen Paragraphen (unter I) geschilderte französische Strafprozeß wurde nach Deutschland übernommen. Bald nach 1848 gelangten trotz der großen Mannigfaltigkeit der legislativen Verhältnisse doch auf dem weitaus größten Gebiete Deutschlands dieselben Grundsätze zur Geltung. Eine

St.P.O. diene der andern zum Vorbild. Die badische St. P.O. wirkte auf die thüringische und diese wieder auf die österreichische. Der preußische Entwurf einer St.P.O. von 1851, der allerdings nur geringe Bedeutung hatte gegenüber der Verordnung vom 3. Januar 1849 und durch ein Gesetz von 1852 überflüssig wurde, diene dem preußischen Entwurf von 1865 zum Vorbild. Dieser Entwurf war dann maßgebend für die St.P.O. von Oldenburg, Bremen, Lübeck, Baden. Preußen und Bayern waren die einzigen Länder, die keine einheitliche St.P.O. hatten; hier waren nur Abänderungsgesetze des bestehenden Rechtes erlassen¹⁾. Kein Strafverfahren mit Mündlichkeit und Öffentlichkeit, Staatsanwalt und Anklageprinzip haben eingeführt Mecklenburg und Lippe.

Die Bedeutung der gerichtlichen Voruntersuchung ist in dem Verfahren seit 1848 allerdings eine ganz andere geworden als im deutschen Inquisitionsprozeß. In diesem hatte der Untersuchungsrichter, ein einzelner Beamter, die Spuren der Verbrechen zu ermitteln; einen eines Verbrechens Verdächtigen zieht er vor Gericht, verhaftet ihn und prüft alle belastenden wie entlastenden Momente und läßt schließlich den Verdächtigen frei, wenn die Gründe der Verfolgung in sich zusammenfallen oder aber zieht ihn vor das Richterkollegium, welches dann nur auf Grund der Akten der Voruntersuchung, ohne sich sonst mit der Sache weiter zu befassen, sein Urteil spricht. Also die Akten der Voruntersuchung bildeten die entscheidende Grundlage für das Urteil des Richterkollegiums. Im reformierten Strafprozeß dagegen wird das Urteil gefällt nur auf Grundlage der mündlichen Hauptverhandlung. Akten der Voruntersuchung werden nur in Ausnahmefällen herangezogen. Die Voruntersuchung hat deshalb im neuen Strafverfahren nur die Aufgabe, die Hauptverhandlung vorzubereiten, so daß diese ohne erhebliche Unter-

1) So in Preußen die Verordnung v. 3. Jan. 1849. Diese gibt eingehende Vorschriften über Einführung der Staatsanwaltschaft und ihren amtlichen Wirkungskreis (Abschnitt I), über das Strafverfahren auf Grund der Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit; hieran schließen sich dann ausführliche Bestimmungen über Einrichtung von Schwurgerichten, Rechtsmittelverfahren usw. So war auch in Preußen, wie diese kurze Inhaltsangabe zeigt, eine den Reformwünschen genügende Änderung des Strafverfahrens geschaffen. Die neben dieser Verordnung in Kraft bleibende Kriminalordnung von 1805 hatte durch sie den größten Teil ihrer Bedeutung verloren; insbesondere ist dies der Fall hinsichtlich der Hauptverhandlung. Aber auch die Vorschriften über die Voruntersuchung, soweit sie neben der Verordnung von 1849 bestehen bleiben, haben nur noch die Bedeutung einer Instruktion für den Untersuchungsrichter. Vgl. Oppenhoff, Die preuß. Gesetze über Verfahren in Strafsachen. Vorrede. S. 5.

brechungen durchgeführt werden kann. Sodann aber besteht eine Veränderung des Charakters der Voruntersuchung darin, daß dem Untersuchungsrichter die Funktion des Anklägers genommen und diese einem besonderen Beamten, dem Staatsanwalt, übertragen ist, weil der Richter unparteiisch sein soll; unter Vereinigung der Rollen des Anklägers und Untersuchungsrichters in einer Person aber immer die Unparteilichkeit leiden wird. Dem Staatsanwalt liegt daher die Pflicht ob, Verbrechen aufzuspüren und zu verfolgen; er hat auch die Abhaltung einer gerichtlichen Voruntersuchung beim Gerichte zu beantragen.¹⁾ Ausgenommen sind unaufschiebbare Ermittlungen, Sicherheitsmaßregeln, die Verdunkelung der Sachlage verhüten sollen; diese kann das Gericht von Amts wegen vornehmen. Bei der Einrichtung der Voruntersuchung nach den neuen Prozeßgrundsätzen konnte das Verfahren in der Voruntersuchung nicht in allen Einzelheiten aus Frankreich direkt übernommen werden. In Frankreich war nämlich die Voruntersuchung Aufgabe der gerichtlichen Polizei, zu der auch der Untersuchungsrichter gehört (code d'instr. crim. Art. 9.) Ihre Aufgabe besteht in folgendem: (code Art. 8) „elle recherche les crimes, les délits et les contraventions, en rassemble les preuves et en livre les auteurs aux tribunaux“. Die deutsche Gesetzgebung kennt eine solche gerichtliche Polizei zum Teil nicht³⁾. In diesen Ländern ist der Staatsanwalt der Polizei übergeordnet; sie muß den Aufträgen des Staatsanwaltes Folge leisten, ihn bei Erforschung von Verbrechen oder ihren Tätern unterstützen, wobei jedoch die Selbständigkeit als Behörde der Polizei nicht genommen wird. Andere Länder kennen zwar eine gerichtliche Polizei⁴⁾. Hier ist aber der Untersuchungsrichter nicht Mitglied derselben. Insofern stimmt die französische Voruntersuchung

1) Preuß. Verordn. 1849. §§ 1, 2; Hannoverscher Entwurf §§ 38, 41, 42, 44, 57. (Die Erhebung der durch jede Übertretung der Strafgesetze begründeten öffentlichen Klage steht in ihrem ganzen Umfange dem Staatsanwalte zu (§ 37); er soll jeder strafbaren Handlung nachforschen (§ 54)]; Braunschweig § 1, 3, 31 ff.; Thüringen Art. 4, 74; Altenburg § 52; Entwurf für Meiningen §§ 10, 36; Sachsen §§ 36, 20, 109, 115; Kurhessen, Gesetz v. 1848, §§ 2, 153, Gesetz v. 1851, § 24.

2) Entsprechend dem Code d'instr. crim. Art. 48, 49, 50—59. Baden Art. 51, 54; Preußen Verordn. v. 1849, § 6; Braunschweig Art. 8; Kurhess. St. P. O. § 144, 145, Entwurf für Meiningen Art. 86.

3) Preußen §§ 4, 7, Gesetz v. 12. Febr. 1850; Bayern, Gesetz v. 1848, Art. 23; Kurhessen, Gesetz v. 1848, § 142, G. V. G. § 72; Thüringen, Art. 46, 39, 91, 111, 120, 145 ff., 152; Altenburg, Art. 20, 126, 132; Oldenburg, Art. 26, 32, 65 ff.

4) Braunschweig, St. P. O. § 23, 25, Gesetz v. 19. März 1850 § 4; Sachsen, Art. 75 ff., 134; Art. 79 vgl. mit 83 u. 109; Hannover, §§ 19, 53, 55, 58, 103. (G. V. G. § 52 bezeichnet Staatsanwalt als Mitglied der gerichtlichen Polizei.)

mit der deutschen nicht überein. Im übrigen sind die Bestimmungen aber ziemlich die gleichen.

Die Staatsanwaltschaft, die, wie oben gesagt, alle Verbrechen zu verfolgen hat, muß eine Untersuchung anstellen, die den Zweck hat, den Straffall aufzuklären, um ermessen zu können, ob sie eine Anklage stellen soll oder nicht. Hierfür sind zwei Wege denkbar:

1. Der Staatsanwalt als Ankläger leitet die Erforschungen selbständig mit Hilfe der ihm unterstehenden Polizei. Auch die Gerichte müssen nach den Vorschriften der einzelnen Länder den Anträgen des Staatsanwalts Folge leisten.

2. Der Staatsanwalt beantragt bei Gericht die Vornahme einer Voruntersuchung; in diesem Falle verfolgt das Gericht dann den Fall von Amts wegen. Also sind zwei Arten einer Voruntersuchung denkbar. Die erste, die in den Händen des Staatsanwalts ruht, ist das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren; die zweite Art dagegen ist die gerichtliche Voruntersuchung. Zwischen diesen beiden Formen die Wahl zu treffen, liegt dem Staatsanwalte ob; nicht immer aber steht ihm die Wahl zwischen beiden frei. Die Gesetze in Deutschland haben hier ihren französischen Vorbild entsprechend Beschränkungen eingeführt.

1. Bei Vergehen der untersten Ordnung (Übertretungen) findet keine gerichtliche Voruntersuchung statt;

2. bei schweren Verbrechen muß sie stattfinden¹⁾. Diese Vorschriften gaben nun Anlaß zu großen Streitigkeiten. Die einen hielten an der Notwendigkeit der gerichtlichen Voruntersuchung in allen Fällen (resp. in schwierigeren Fällen) fest, fanden obige Vorschriften also zu weitgehend; den andern erschienen diese Vorschriften nicht weitgehend genug. Ihre Devise war: „Hinweg mit der gerichtlichen Voruntersuchung!“ Die nähere Erörterung dieser Streitfrage und ihre Regelung in den Gesetzgebungen dieser Periode möge uns im nächsten Paragraphen beschäftigen.

§ 9.

Streit über die Notwendigkeit einer gerichtlichen Voruntersuchung.

I. Bestrebungen, die gerichtliche Voruntersuchung abzuschaffen.

1. Geib (Reform des deutschen Rechtslebens S. 104 ff.) ist der erste Vertreter der Ansicht, daß die gerichtliche Voruntersuchung

1) S. Preußen, Verordn. 1849 §§ 42, 75; Reskript v. 3. September 1849 § 2; Braunschweig, § 33; Kassel, Gesetz v. 31. Okt. 1848 §§ 148—150, vgl. 199 ff.; Thüringen, Art. 5, 345, Gesetz v. 9. Dezbr. 1854 § 2.

fallen muß. Er verwirft die Anstellung von Untersuchungsrichtern und wünscht eine Voruntersuchung, die der Staatsanwalt führt. Sollten Handlungen in der Voruntersuchung nötig sein, zu deren Vornahme Mitwirkung des Gerichtes erforderlich ist, so ist das Gericht verpflichtet, einem diesbezüglichen Antrag des Staatsanwalts Folge zu leisten.

2. Der nächste erwähnenswerte Vertreter dieser Anschauung ist Brauer (Justizministerialrat in Karlsruhe¹⁾). Brauer geht vom Anklageprinzip aus und hält die in Deutschland bisher übliche Voruntersuchung mit diesem Prinzip für unvereinbar; deshalb muß die gerichtliche Voruntersuchung fallen. Im übrigen schließt er sich an Geib an, geht aber noch weiter als dieser insofern, als er als die einzige Aufgabe der Voruntersuchung die selbständige Sammlung der Anschuldigungsbeweise durch den Ankläger (Staatsanwalt) betrachtet (§ 2). Wie auch Geib vorschlägt, soll zu gewissen Handlungen Mitwirkung eines Amtsrichters nötig sein²⁾. Der Angeschuldigte soll genau wie in England Kenntnis von den gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründen bekommen und Gelegenheit erhalten, sich seine Gegenbeweise zu sammeln. Verkehrt ist es, zwischen diese beiden Parteien einen notwendig-parteiischen (?) Untersuchungsrichter zu setzen (§ 2). Denn einmal ist ihm die Aufgabe des Anklagens genommen und dem Staatsanwalt übertragen, sodann bestand die Tätigkeit des Untersuchungsrichters besonders im Vernehmen des Angeschuldigten. Diese Vernehmung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung aber hält Brauer für völlig überflüssig, da sie nur auf Erwirkung respektive Erpressung eines Geständnisses hinzielt. Ein solches Verfahren aber widerspricht seiner Ansicht nach völlig dem Anklageprinzip. Die dritte Aufgabe des Untersuchungsrichters war die Sorge für die Verteidigung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung. Brauer ist der Ansicht, daß es mit der Beachtung der Entlastungsmomente durch den Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung ziemlich schlecht bestellt sei und meint, der Angeschuldigte könne selbst viel besser für seine Verteidigung sorgen. Die übrigen Geschäfte, die der Untersuchungsrichter zu besorgen hat, hält Brauer nicht für so wichtig, daß zu ihnen — da sie doch gewöhnlich nur die Ausnahme von der Regel darstellen — ein besonderer Untersuchungsrichter erforderlich sei. Diese schon oben erwähnten Hand-

1) Ausführliche Abhandlungen von 10 §§ „Voruntersuchung auf Grundlage des Anklageprinzips“ im Gerichtssaal. 1849. Abt. II. S. 321 ff.

2) Brauer hat diese Fälle einzeln aufgeführt (§ 3): a) Einnahme des Augenscheins, b) Verhaftung des Angeschuldigten, c) Haussuchung, Beschlagnahme, d) eidliche Abhör der Zeugen.

lungen könne auch ein Amtsrichter auf Ersuchen des Staatsanwaltes ausführen (§ 3)¹⁾.

3. Ein weiterer Vorkämpfer der Ansicht: „Hinweg mit der gerichtlichen Voruntersuchung!“ ist Stemann in Goltdammers Archiv 1860 S. 41 ff. Stemann betrachtet die Lage der Voruntersuchung in Preußen und geht von dem dort geltenden Grundsatz aus, daß die gerichtliche Voruntersuchung nur bei Verbrechen nötig ist, im übrigen aber vom Ermessen des Staatsanwaltes abhängt. Beantragt dieser keine gerichtliche Voruntersuchung, so findet ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren (Skrutinalverfahren) statt, welches dieselbe Aufgabe hat, wie die gerichtliche Voruntersuchung, nämlich „die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, sowie die Person des Täters und die zu seiner Überführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptverhandlung nötig ist“ (s. Preuß. Verordn. vom 3. Januar 1849 § 44). Stemann schließt hieraus nun, daß der Staatsanwalt auch bei Verbrechen in diesem Ermittlungsverfahren mit Unterstützung durch den Richter in den Fällen, wo nach Ermessen des Staatsanwaltes schon in der Voruntersuchung urkundliche Fixierung von Beweismitteln nötig ist, ebenso gut und in viel kürzerer Zeit die Voruntersuchung abhalten könnte. Die Erfahrungen, die man in der Praxis mit dem Ermittlungsverfahren gemacht habe, bestätigen dies. Wenn man ferner die Vernehmung des Angeschuldigten als einen nicht zu ersetzenden Vorzug der gerichtlichen Voruntersuchung ansehe, so könne diese Vernehmung nur für einen inhaftierten Angeschuldigten in Betracht kommen, dem aus der Freiheitsentziehung gewisse Nachteile erwachsen. Für einen Inhaftierten ist aber immer, also auch im Ermittlungsverfahren, die richterliche Vernehmung vorgeschrieben (Preußisches Gesetz vom 12. Februar 1850 betreffend den Schutz der persönlichen Freiheit § 5). Ein weiterer Grund, der Stemann zur Preisgabe der gerichtlichen Voruntersuchung veranlaßt, besteht in der Beschlußfassung über das Resultat der gerichtlichen Voruntersuchung. Im Ermittlungsverfahren bestimmt der Staatsanwalt allein, ob und wie die weitere Verfolgung der Sache zu betreiben ist. Das Gericht hat keinen entscheidenden Einfluß auf das Verhalten des Staatsanwaltes, so lange dieser nicht die Anklage erhoben hat. Ist aber eine gerichtliche Voruntersuchung abgehalten, so hat das Gericht darüber zu entscheiden, ob die Anklage erhoben werden soll oder

1) Wann bei diesen Geschäften Mitwirkung des Gerichts nötig ist, kommt hier nicht in Betracht (s. darüber §§ 4—7 inkl. von Brauers Abhandlung).

nicht, und dem Staatsanwalt ist in dieser Hinsicht jede Einwirkung auf das Verfahren genommen. — Gerade hierin liegt ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zwischen Ermittlungsverfahren und gerichtlicher Voruntersuchung. Diese Regel ist auch in den meisten Partikulargesetzgebungen durchgeführt. Eine Ausnahme bildet Braunschweig (St. P. O. § 43); hier ist dem Staatsanwalt die Verfügung über die gerichtliche Voruntersuchung überlassen. — Diese Vorschrift von Braunschweig lobt Stemann, tadelt das im übrigen Deutschland geltende Verfahren als inkonsequent; er verlangt für den Staatsanwalt, der einmal das Amt des Anklagens hat, auch ein unbeschränktes Recht auf Erhebung oder Nichterhebung der Anklage. Auch um dieser Inkonsequenz willen verwirft er die gerichtliche Voruntersuchung.

4. Zuletzt wäre wohl noch von den Juristen, die die gerichtliche Voruntersuchung beseitigt wissen wollen, Keller zu nennen. Schon auf dem dritten deutschen Juristentag wurde der Antrag Kellers, der für Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung plädierte, durch die drei Gutachten des Justizrats Dorn in Berlin, Prof. Geßler in Tübingen und Staatsanwalt Heinze in Dresden verworfen. Daraufhin hat Keller dann in seinem Werke „Staatsanwaltschaft in Deutschland“ (§ 19 G) seine auf Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung bezügliche Ansicht, nachdem er vorher die Gründe für Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung erwähnt und sie zu widerlegen versucht hat, verteidigt. a) Seiner Ansicht nach muß die gerichtliche Voruntersuchung, die im Inquisitionsprozesse des kanonischen Rechtes entstanden ist, aus unserem Strafverfahren ausgerottet werden, weil sie mit den Prinzipien des deutschen öffentlichen, mündlichen und akkusatorischen Strafprozesses unvereinbar ist. Keller wünscht eine Voruntersuchung, die sich an die Voruntersuchung anschließt, wie sie vor der Entstehung des Inquisitionsprozesses vorhanden war, die also konsequent das Anklageprinzip durchführt. b) Als zweiten Grund für die Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung führt Keller den Zweck der Voruntersuchung ins Treffen. Zweck derselben soll lediglich Vorbereitung der Anklage und der Hauptverhandlung sein. Nach Kellers Meinung erreicht man diesen Zweck am besten, wenn man diese Aufgabe dem Staatsanwalt allein überläßt. Dieser hat die Anklage zu stellen, muß sich also auch das hierzu nötige Material verschaffen. c) Wegen der Beweisaufnahme, die nur einen geringen Teil der gerichtlichen Voruntersuchung ausmacht, das ganze Verfahren dem Untersuchungsrichter zu belassen, hält Keller für unpraktisch und ungerechtfertigt.

d) Durch eine Aufhebung der gerichtlichen Voruntersuchung

würden nach Kellers Ansicht auch die Kollisionen zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt, die sich aus dem Inquisitionsprozeß, der seit 1848 mit akkusatorischen Formen vermischt ist, ergeben haben, beseitigt. Die Mittel, die man, um Kollisionen zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter zu vermeiden, eingeführt hat, wie z. B. Akteneinsicht und Beschwerden, nennt Keller unzureichende Notbehelfe. Sodann will Keller die gerichtliche Voruntersuchung beseitigt wissen, weil dadurch das Anklageprivileg des Staatsanwaltes geschmälert wird, insofern als der Staatsanwalt nach stattgehabter gerichtlicher Voruntersuchung nicht mehr freier Herr seiner Entschlüsse ist, sondern sich dem Beschluß des Gerichts, mag er auf Erhebung der Anklage oder Einstellung des Verfahrens lauten, unterordnen und anpassen muß (was auch Stemmann betont). e) Keller ist ferner der Meinung, daß durch eine gerichtliche Voruntersuchung die Hauptverhandlung zu einer bedeutungslosen summarischen Rekapitulation, also Schlußverhandlung, herabgedrückt wird. f) Auch werde der Strafprozeß durch Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung unnötigerweise in die Länge gezogen. Durch Fortfall der gerichtlichen Voruntersuchung würden die Geschäfte des Staatsanwaltes und der Verteidigung sich vermehren. Andererseits aber würden die Untersuchungsrichter und manche Ursachen der Verlängerung der Untersuchungshaft fortfallen.

II. Bestrebungen für Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung.

Im Gegensatz zu diesen Bestrebungen, die auf Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung abzielen, ist das Gros der Juristen für Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung. Diese Meinung vertritt besonders Mittermaier im Gerichtssaal 1862 S. 36ff. und Abegg¹⁾. Abegg ist: 1. für eine gründliche und möglichst vollständige Voruntersuchung; 2. sie hat sich nicht auf die Herstellung der Voraussetzungen hinsichtlich der Versetzung in den Anklagezustand zu beschränken — wird aber, je gegründeter sie ist: 3. entweder zu dem Ergebnisse führen, daß eine rechtliche Verantwortung nicht vorhanden sei, eine bestimmte Person in den Stand der Anklage zu versetzen; 4. oder wofern diese Voraussetzung geboten erscheint, das Hauptverfahren in einer der Gerechtigkeit entsprechenden Weise vorbereiten und die Gefahr beseitigen, auf jetzt erst hervortretende neue Tatsachen (nova) eine Vertagung zu verfügen oder sofort

1) Über die Notwendigkeit und den Wert einer gründlichen Voruntersuchung in Haimers Vierteljahrschr. 14. Bd. S. 1ff.

ein nicht selten bedenkliches Urteil auszusprechen. 5. Die Ergebnisse der über jenen nächsten beschränkenden Zweck hinausgehenden Voruntersuchung dürfen als solche niemals die Bedeutung des mündlich-öffentlichen Hauptverfahrens, oder der Unmittelbarkeit vor dem erkennenden Gerichte beeinträchtigen, da nur, was in dieser auf gehörige Weise Gegenstand der Verhandlungen ist, berücksichtigt werden darf; aber 6. jene Ergebnisse eben auf gehörige Weise mit dem Charakter der Unmittelbarkeit versehen, werden dazu dienen, das Recht zur Geltung zu bringen. 7. Die unmittelbar vor dem erkennenden Gerichte stattfindende mündlich-öffentliche Verhandlung ist ihrer Natur nach nicht eine bloße Wiederholung oder Reproduktion des in der Voruntersuchung Vorgekommenen; und selbst dann nicht, wenn sie, was auch jener Beschränkung Nr. 2 nicht immer vermieden werden kann, dem Inhalt nach durchaus nichts Neues herausstellt. 8. Und gesetzt es wäre wirklich nur eine — doch immer in anderer Form und vor andern richterlichen Personen erfolgende Reproduktion — so wäre dies für den Zweck, darauf ein rechtliches und gerechtes Erkenntnis zu gründen, kein Nachteil — vielmehr ein nicht zu verkennender Vorteil, oder eine unerläßliche Voraussetzung für eine die Gerechtigkeit fördernde Hauptverhandlung — darauf allein kommt es an, nicht auf andere Rücksichten, die aus der Symmetrie, dem Zeit-, Kraft-, Kostenaufwande, dem akkusatorischen Prinzip entlehnt werden (siehe Abegg a. a. O. S. 63 ff.).

Einige Juristen sind allerdings für Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung; sie soll aber möglichst eingeschränkt werden (siehe Sundelin, Staatsanwaltschaft in Deutschland § 17 (Anklam 1860); s. a. Holtzendorffs Strafrechtszeitung 1861 Sp. 50 ff.). Im übrigen aber stimmen die Meinungen größtenteils mit der Gesetzgebung überein, welche die gerichtliche Voruntersuchung bei Verbrechen für unerläßlich, bei Übertretungen für unzulässig erklärt, bei Vergehen eine gerichtliche Voruntersuchung in das Ermessen des Staatsanwaltes stellt. Diese Vorschrift hat ihre guten Seiten. Das Strafverfahren in den leichteren Fällen findet schnelle Erledigung. Anstoß hat man nur daran genommen, daß die Schwere des Verbrechens als Maßstab angenommen wird für die Frage, ob eine gerichtliche Voruntersuchung abzuhalten ist. v. Tappelskirch (Goldammers Archiv II S. 313); Dieterici (ebenda IV S. 189 ff.) und Dalcke (ebenda VIII S. 145 ff.), welche letzterer für möglichst große Einschränkung der Voruntersuchung ist, vertreten die Meinung, die Individualität des einzelnen Straffalles müsse entscheidend sein für diese Frage; diese Frage sei dann in das Ermessen der Staatsanwaltschaft zu stellen.

Alle diese Streitigkeiten haben gewissermaßen ihren Abschluß gefunden auf dem dritten deutschen Juristentag (1862). Hier wurde der Antrag Kellers, wie schon oben erwähnt (s. S. 69) abgelehnt und auf Glasers Antrag folgender Beschluß angenommen (s. Verhandlungen des 3. deutschen Juristentages Bd. II S. 72 u. 73).

I. Die gerichtliche Voruntersuchung muß beibehalten werden, weil nicht dem Staatsanwälte, sondern einem unabhängigen richterlichen Beamten die Verfügung über die Person des Angeschuldigten, die Aufnahme jener Beweise, welche in der Hauptverhandlung nicht wieder vorgeführt werden können, endlich die Herbeischaffung des Verteidigungsmaterials anvertraut werden kann (Herbeischaffung des Verteidigungsmaterials nur im Sinne der Vorbereitung der Hauptverhandlung gemeint).

II. Die gerichtliche Voruntersuchung muß aber beschränkt werden:

a) Dadurch, daß der Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage vorbehalten wird.

b) Dadurch, daß die Staatsanwaltschaft angewiesen wird, der Erhebung der öffentlichen Klage gerichtspolizeiliche Vorerhebungen vorausgehen zu lassen (unbeschadet der persönlichen Freiheit des Beschuldigten und der Regel, daß die Ergebnisse derselben keine Beweiskraft haben).

c) daß die Voruntersuchung wegfällt, wo es sich nicht um Verbrechen schwerster Art handelt und weder Staatsanwalt noch Angeschuldigter sie verlangen¹⁾.

Hauptgründe für die Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung waren folgende²⁾:

1. Durch Aufhebung der gerichtlichen Voruntersuchung wird die rechtzeitige und erfolgreiche Verteidigung erschwert. Überläßt man die Voruntersuchung völlig dem Staatsanwalt, so ist von ihm als Ankläger Einseitigkeit und Parteilichkeit zu befürchten. Ein Verteidiger für den Angeschuldigten kann keinen genügenden Ersatz hierfür bieten, da man ihm auf keinen Fall ebenso viel Rechte, wie dem Staatsanwalt (Ankläger) geben kann. Demgegenüber meint Keller (Staatsanwaltschaft in Deutschland S. 262 ff.), von dem Untersuchungsrichter sei dieselbe Einseitigkeit und Parteilichkeit zu befürchten, wie von dem Staatsanwälte, und gibt seiner Verwunderung darüber Aus-

1) Über Punkt III der Beschlüsse des 3. deutschen Juristentages betreffend Verbesserung der gerichtlichen Voruntersuchung ist später zu sprechen.

2) S. Gutachten des Staatsanwalts Heinze in Dresden, Verhandlungen des 3. deutschen Juristentages. 1. Bd. S. 41 ff.

druck, daß man den „früher so viel geschmähten Inquirenten jetzt auf einmal als Cherub der Gerechtigkeit glorifiziert, der mit gleicher Unparteilichkeit fast in einem Atem anklagen, verteidigen und unbefangen richten kann“. Dabei vergißt Keller aber, daß dem Untersuchungsrichter im neuen deutschen Strafverfahren die Aufgabe des Anklagens überhaupt genommen ist, um ihn eben unparteiisch zu machen. Jetzt soll der Untersuchungsrichter ganz unparteiisch die Belastungs- und Entlastungsmomente erforschen, und ein Gerichtskollegium beschließt über die Anklage. Überläßt man aber dem Staatsanwälte diese Aufgabe des Untersuchungsrichters, so ist, was bei dem alten Inquisitionsprozesse so sehr getadelt wurde „die Konzentrierung entgegengesetzter Funktionen in derselben Person“ wieder vorhanden, wie Glaser schon ganz richtig bemerkt in seiner Verteidigungsrede für Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung (s. Verhandl. des 3. deutsch. Juristentages S. 319).

2. Die gerichtliche Voruntersuchung ist aber nicht nur vorbereitendes Verfahren für die Hauptverhandlung, sondern auch endgültige Verhandlung, nämlich wenn sie mit Einstellung des Verfahrens schließt. Aus diesem Grunde ist auch eine gründliche Ausnutzung der Beweismittel in diesem Prozeßstadium unbedingt erforderlich.

3. Bei verwickelten Fällen ist die gerichtliche Untersuchung überhaupt nicht zu entbehren. Die Hauptverhandlung könnte sich oft tage-, selbst wochenlang hinziehen bei umfangreichen Prozessen. Dies führt aber zu keiner Zeitersparnis, im Gegenteil Verschleppung der Prozesse würde die Folge sein. Andererseits würde man bei solchen Fällen durch Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung auch nicht viel Zeit sparen, da wiederholte nötige richterliche Erhebungen sicherlich den Gang des Verfahrens aufhalten. Dafür, daß eine gerichtliche Voruntersuchung nicht gänzlich zu entbehren ist, spricht auch der Umstand, daß die Staatsanwälte in der Praxis häufig eine gerichtliche Voruntersuchung beantragt haben in Ländern, deren Gesetzgebung eine Hauptverhandlung ohne gerichtliche Voruntersuchung billigt.

B. Dogmatische Darstellung der gerichtlichen Voruntersuchung in dem Strafverfahren der deutschen Staaten (mit Rücksichtnahme auf die Strafprozeßordnungen der einzelnen Länder und etwaige Reformvorschläge).

§ 10.

Stellung und Befugnisse des Staatsanwaltes in der gerichtlichen Voruntersuchung.

Die Stellung des Staatsanwaltes in den neuen Gesetzgebungen Deutschlands ist verschieden, je nachdem die Gesetz-

gebung (Hannover, Preußen, Braunschweig, Sachsen) die gerichtliche Untersuchung nur auf Antrag des Staatsanwaltes beginnen läßt oder das Gesetz den Untersuchungsrichter die Verfolgung der Verbrechen von Amts wegen überläßt (so in Baden, Württemberg und Bayern). In den Ländern, die diesem letzten Prinzip folgen, hat der Staatsanwalt während der gerichtlichen Voruntersuchung gar keine Befugnisse. Erst am Schlusse der Voruntersuchung bekommt er die Akten und hat die Anklage zu erheben, die vom Gericht dann geprüft wird auf ihre Zulässigkeit. Diese Meinung, daß der Staatsanwalt in der gerichtlichen Voruntersuchung nicht mitwirken soll, um die inquisitorische Natur derselben zu wahren, vertritt auch Gerau (in der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren N. F., 1844 S. 261 ff.).

In den Ländern nun, wo die gerichtliche Voruntersuchung nur auf Antrag des Staatsanwaltes eintritt, darf der Untersuchungsrichter ohne einen solchen Antrag nur Handlungen vornehmen, die keine Verzögerung erdulden können (s. a. S. 65). Hat der Staatsanwalt einen Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt, so muß der Untersuchungsrichter diesem Antrag Folge leisten; in Hannover (§ 77; 110) kann der Untersuchungsrichter den Antrag ablehnen, und es entscheidet dann die Ratskammer. Ferner tritt die Frage auf, ob der Untersuchungsrichter sich an die Anträge des Staatsanwaltes festhalten soll, oder ob er dieselben überschreiten darf durch Ausdehnung auf andere Straftaten des Beschuldigten oder auf Mitschuldige ohne Einwilligung des Staatsanwaltes. Die Ausdehnung der Untersuchung auf andere Straftaten des Beschuldigten ist dem Untersuchungsrichter allgemein nicht gestattet, vielmehr hat er erst diesbezügliche Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten. Hinsichtlich der Ausdehnung auf Mitschuldige nehmen die Gesetzgebungen eine verschiedene Stellung ein. Während Sachsen (Art. 124) und Hannover (§ 44) dies Recht dem Untersuchungsrichter nicht zuerkennen, spricht man es ihm zu in Braunschweig (§ 34); Thüringen (Art. 75; 53) dem französischen Rechte folgend (s. Hélie, traité V. S. 140).

Dem Staatsanwalte steht ferner das Recht zu, während der gerichtlichen Voruntersuchung Anträge auf Verhaftung, Vernehmung von Zeugen usw. zu stellen, die der Richter erledigen soll, soweit es nach den Gesetzen zulässig und von Wichtigkeit ist ¹⁾.

In Thüringen (§ 76) und Sachsen (§ 109) ist es in das freie Er-

1) Österreich §§ 77, 104, 110, 145, 148, 186; Preußen § 5 (Bescheid des Obergerichtes vom 17. Oktober 1856); Kurhessen, Ges. v. 1851 § 33, Ges. v. 1848 § 173.

messen des Untersuchungsrichters gestellt, ob er den Anträgen des Staatsanwaltes Folge leisten will. Hannover (§ 110) und Braunschweig (§ 36) überlassen dem Untersuchungsrichter ebenfalls eine selbständigere Beurteilung über die Zweckmäßigkeit der Anträge. Lehnt der Untersuchungsrichter Anträge des Staatsanwaltes ab, so steht dem Staatsanwalt Beschwerde an das Bezirksgericht (resp. Ratkammer) frei; diese entscheidet dann über den Antrag des Staatsanwaltes¹⁾.

Näher zu erörtern ist sodann die Frage, ob der Staatsanwalt den Untersuchungshandlungen der gerichtlichen Voruntersuchung beiwohnen darf. Nach einigen Strafprozeßordnungen hat der Staatsanwalt das Recht, allen Untersuchungshandlungen beizuwohnen, also auch der Vernehmung des Angeschuldigten²⁾.

Nach andern darf er nur den Tatbestandshandlungen beiwohnen und im übrigen ist seine Gegenwart ausgeschlossen³⁾.

Bei den übrigen Untersuchungshandlungen der gerichtlichen Voruntersuchung ist gegen die Anwesenheit des Staatsanwaltes nichts einzuwenden: er soll im Gegenteil zu solchen Handlungen eingeladen

1) Dies ist der Fall in Sachsen (Art. 132, 391, 117, 97, 125), Thüringen (Art. 76, 77), Bayern (Gesetz v. 1848 Art. 48), Kurhessen (Gesetz v. 1848 § 155) und Braunschweig (hier liegt die endgültige Entscheidung in der Hand des Anklagesenates).

2) Preußen § 7, Oldenburg § 30, Braunschweig § 44, Kurhessen, Gesetz v. 1848 § 152.

3) Sachsen Art. 133, Baden § 45, Altenburg Art. 61, Thüringen Art. 81, Hannover St.P.O. v. 8. Nov. 1850 § 91.

Auch in Zeitschriften hat man über Zulassung des Staatsanwaltes bei den Voruntersuchungshandlungen, vor allem bei der Vernehmung des Angeschuldigten gestritten. La Belgique judiciaire 1854, No. 3, ebenso die französischen Schriftsteller versagen dem Staatsanwalt das Recht der Anwesenheit bei der Vernehmung des Angeschuldigten. Dieser allgemein verbreiteten Meinung, die auch Mittermaier (Archiv für Kriminalrecht. N. F. 1855. S. 205 ff.) vertritt, tritt Keyser im Archiv für Kriminalrecht N. F. 1856. S. 167 ff. entgegen; er verlangt für den Staatsanwalt das Recht, bei den Vernehmungen des Angeschuldigten zugegen zu sein, ohne allerdings irgendwie in die Fragestellung eingreifen zu dürfen. Er meint, vier Augen sehen mehr als zwei. Oft könne auch der Untersuchungsrichter in der Hauptverhandlung, wo er nicht zugegen ist, von dem Angeschuldigten verdächtigt werden. Dem könnte der Staatsanwalt, wenn er bei den Vernehmungen zugegen gewesen wäre, gleich energisch entgegenreten. Diese Gründe überwiegen aber nicht die von der Gegenpartei vorgebrachten, die durch Gegenwart des Staatsanwaltes bei der Vernehmung des Angeschuldigten den Zweck der Vernehmung als vereitelt betrachten, da ihrer Meinung nach der Angeschuldigte im Staatsanwalte seinen Feind erblickt und deshalb bei dessen Gegenwart mit seinen Antworten und einem freimütigen Bekenntnisse zurückhalten wird.

werden (z. B. in Hannover). In Thüringen (Art. 79) und Preußen (Art. 1) soll der Staatsanwalt auch Kenntnis erhalten von allen Beschlüssen in der gerichtlichen Voruntersuchung. Bei Berichten des Untersuchungsrichters an die Ratskammer und wichtigen Handlungen (Haftentlassung usw.) ist der Staatsanwalt mit seinen Anträgen zu hören ¹⁾.

Bei den Beratungen in der gerichtlichen Voruntersuchung darf der Staatsanwalt zugegen sein. Diese Befugnis erstreckt sich aber nicht auf die Beschlußfassungen (Thüringen St.-P.-O. Art. 45. Gesetz 1854 § 15; Kurhessen Ges. 1848 § 15; Großhessen § 76). In Sachsen muß der Staatsanwalt bei den Beratungen zugegen sein, widrigenfalls dieselben nichtig sind (Sachsen § 28).

Wenn nun auch dem Staatsanwalt in einigen Ländern die Gegenwart bei allen Untersuchungshandlungen, insbesondere beim Verhör des Angeschuldigten, nicht gestattet ist, so kann er in fast allen Ländern doch die Akten der Voruntersuchung einsehen und sich so von ihrem Stande überzeugen ²⁾. Doch darf der Gang des Verfahrens dadurch nicht aufgehalten werden.

Der Staatsanwalt soll ferner den Untersuchungsrichter durch Mitteilungen usw. unterstützen. Zu diesem Zwecke soll er seine ihm zu Gebote stehenden Organe (Polizei usw.) in Bewegung setzen ³⁾.

Einige Gesetzgebungen haben dem Staatsanwälte das Recht gegeben, in dringenden Fällen bei Gefahr im Verzuge Untersuchungshandlungen vorzunehmen, sich dabei an das französische Recht anschließend, das dem Staatsanwalt bei den sogenannten „délits flagrants“ dies Recht zur Vornahme von Untersuchungshandlungen einräumte ⁴⁾, regelmäßig aber ist sofortige Überlieferung des Materials an den Richter vorgeschrieben. Die Strafprozeßordnung von Braunschweig (§§ 27, 28) gestattet dem Staatsanwälte nicht nur Vornahme von Untersuchungshandlungen, sondern verleiht den Protokollen des Staatsanwaltes über solche Untersuchungshandlungen sogar öffentlichen Glauben.

Zum Schlusse ist hier noch die wichtige Frage zu erörtern, ob der Staatsanwalt den Antrag auf Einleitung der ge-

1) Thüringen Art. 78, Hannover § 111, 112, Preuß. Entr. 1851 Art. 256 Baden § 61, Kurhessen § 156.

2) Preußen § 7, Braunschweig § 44, Kurhessen Gesetz v. 1848 § 152, Thüringen Art. 45, Sachsen Art. 20, Oldenburg § 31, Hannover § 19.

3) Sachsen Art. 26, 134, Kurhessen, Gesetz v. 1848 § 151, Thüringen Art. 80,

4) Es sind dies die Gesetzgebungen von Altenburg §§ 60, 25, Preußen § 7. Thüringen Art. 51, Gesetz v. 1854 § 18, Hannover §§ 58, 54. Sachsen Art. 76, 83, 109.

richtlichen Voruntersuchung nach Eröffnung derselben zurücknehmen kann. Diese Befugnis ist dem Staatsanwälte von den Gesetzgebungen nicht gegeben¹⁾. Ist der Staatsanwalt überzeugt, daß das Verfahren wegen nachträglich zu seiner Kenntnis gelangter Gründe eingestellt werden müsse, so kann er die Einstellung der gerichtlichen Voruntersuchung und überhaupt des Strafverfahrens beantragen. Über diesen Antrag entscheidet aber nicht der Untersuchungsrichter, sondern grundsätzlich das Gericht²⁾. Aus dieser Vorschrift ergibt sich ein gewichtiger Unterschied zwischen dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren und der gerichtlichen Voruntersuchung. Über jenes ist der Staatsanwalt vollkommen Herr, er kann jederzeit das Verfahren einstellen, wieder aufnehmen usw.; das Verfahren liegt also ganz außerhalb des Strafprozesses selbst. Hat der Staatsanwalt aber seinen Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt, und sich das Gericht erst mit der Sache befaßt, so hat der Staatsanwalt kein Recht mehr, den Antrag rückgängig zu machen, vielmehr ist das Gericht Herr des Verfahrens. Also kann nur dieses die Einstellung der gerichtlichen Voruntersuchung aussprechen, und diese Einstellung des Verfahrens ist gewissermaßen ein Urteil (prozessualer Charakter der gerichtlichen Voruntersuchung).

§ 11.

Stellung und Aufgaben des Untersuchungsrichters in der gerichtlichen Voruntersuchung.

Der Untersuchungsrichter hat die Aufgabe, den Zweck der gerichtlichen Voruntersuchung zu erfüllen, d. h. die Existenz und Natur des Verbrechens und die Person des Täters, sowie die zu seiner Überführung dienenden Beweismittel zu ermitteln (Preußen § 44, Hannover § 44). Dazu ist nötig: Beschaffung des für Begründung der Anklage nötigen Materials (Tatbestand; Beweise der Täterschaft, Entschuldigungsgründe des Angeschuldigten). Ferner sind alle Kenntnisquellen, deren Benutzung für die Hauptverhandlung verloren gehen könnte, in feierlicher Beweisform vorzunehmen (Zeugen, Augenschein). Über sämtliche Handlungen der gerichtlichen Voruntersuchung sind Akten zu führen. Dies dient dazu, daß die Hauptverhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden kann und daß eine Kontrolle über die Voruntersuchung möglich ist. Im einzelnen gilt folgendes: der

1) Sachsen §§ 27, 116, 230, Motive S. 243, Braunschweig § 49, Thüringen Art. 95, Altenburg Art. 74, Oldenburg Art. 64.

2) Thüringen Art. 95, Preußen § 47, Hannover § 77, Sachsen Art. 27.

Untersuchungsrichter hat möglichst unparteiisch zu handeln, die Entlastungsmomente ebenso sorgfältig zu beachten wie die Belastungsmomente. Im Vergleich zum früheren Inquisitionsprozeß hat der Untersuchungsrichter nicht mehr die Zwangsmittel gegen den Angeschuldigten, wie Verdachtsstrafen, Lügenstrafen usw. Auch Erzwingung und Erschleichung von Geständnissen ist dem Untersuchungsrichter verboten. Auch erstrecken sich seine Nachforschungen nicht so weit, daß keine bessere Aufklärung der Sache zu erhoffen steht, wie es im alten Inquisitionsprozeß der Fall war, sondern nur so weit, bis eine Entscheidung möglich ist darüber, ob die Hauptverhandlung angestellt werden kann oder nicht¹⁾.

Zum Zwecke der Herbeischaffung des Materials, das zur Begründung der Anklage dienen kann, stehen dem Untersuchungsrichter alle gesetzmäßigen Mittel zur Verfügung.

Die Vernehmung der Zeugen hat in der gerichtlichen Voruntersuchung regelmäßig ohne Eid zu geschehen²⁾. Beeidigung der Zeugen in der gerichtlichen Voruntersuchung ist zulässig, wenn der Verlust eines Zeugnisses für die Hauptverhandlung zu befürchten steht (z. B. wegen Krankheit eines Zeugen, Reise ins Ausland usw.). Außerdem aber auch, wenn der Zeuge nicht mit der Sprache herausrücken will³⁾. Nach der Thüringischen St.P.O. (Art. 188) kann die Beeidigung der Zeugen in der gerichtlichen Voruntersuchung auch auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten erfolgen. Auch über Konfrontationen von Zeugen unter sich oder mit dem Angeschuldigten entscheidet der Untersuchungsrichter. Auf Antrag des Angeschuldigten kann eine Konfrontation stattfinden in Thüringen, Art. 187; Hannover § 93; Sachsen Art. 223. Die laufende Korrespondenz des Angeschuldigten mit Beschlag zu belegen, ist dem Untersuchungsrichter gestattet, damit nicht durch etwaige Kollusionen der Zweck der gerichtlichen Voruntersuchung gehindert oder vereitelt werde. Außerdem darf der Untersuchungsrichter die Beschlagnahme vornehmen, wenn eine Person eines Verbrechens derart verdächtig ist, daß sie verhaftet werden

1) Eine Ausnahme von dieser Regel bilden Österreich, St.P.O. v. 1853, Thüringen, Art. 3 u. 193 (s. darüber: *Bertrab*, *Im Gerichtssaal*, 1853, 1. Bd., S. 104 ff.) — im Gesetz vom 9. Dezember 1854 § 2 aber geändert — die den Zweck der gerichtlichen Voruntersuchung erst als erfüllt betrachten, wenn keine bessere Aufklärung der Sache zu erwarten ist.

2) Thüringen Gesetz v. 1854 § 29, Hannover § 92, Österreich St.P.O. v. 1853 § 132, Preußen §§ 130, 144, Sachsen Art. 225.

3) Kassel Gesetz v. 1848 § 162, Braunschweig § 38, Hannover § 92, Sachsen Art. 224 (Motive S. 233 ff.).

soll oder könnte¹⁾. Auch die Eröffnung der Briefe ist nach den meisten Gesetzgebungen dem Untersuchungsrichter, nicht aber auch dem Staatsanwälte gestattet.

§ 12.

Stellung des Angeschuldigten in der gerichtlichen Voruntersuchung.

Der Angeschuldigte kommt in der gerichtlichen Voruntersuchung in zweifacher Hinsicht in Betracht. Zunächst ist er eine Kenntnisquelle, also ein Beweismittel, für den Richter wie jeder Zeuge, sodann aber ist er der Angeschuldigte, d. h. eine Person, die im Verdachte steht, ein Verbrechen begangen zu haben. Im früheren deutschen Inquisitionsprozesse ging man mit aller Härte gegen den Angeschuldigten vor. Rechte hatte er überhaupt nicht, er war ganz der Willkür des Untersuchungsrichters überlassen, der mit allen möglichen Operationen gegen ihn vorgehen konnte. Diese Mißstände konnten die Gesetzgebungen um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, die für die gerichtliche Voruntersuchung das Inquisitionsprinzip beibehielten, nicht mit übernehmen. Die vielfachen Bestrebungen auf diesem Gebiete liefen darauf hinaus, dem Angeschuldigten eine dem Anklageprozesse mehr entsprechende Stellung zu geben, die ihm auch Rechte gegenüber dem Untersuchungsrichter gewährt. Allen übrigen Gesetzgebungen ist in diesem Punkte die St.P.O. für Braunschweig voraus (§§ 6 ff.; 42 ff.²⁾. Für die weitere Entwicklung dieser Rechte des Angeschuldigten haben sodann die Verhandlungen des 3. deutschen Juristentages eine Grenze markiert. Darnach soll die gerichtliche Voruntersuchung verbessert werden: a) dadurch, daß das Hinarbeiten auf ein Geständnis des Angeschuldigten aufgegeben wird; b) dadurch, daß (sowohl der Staatsanwaltschaft als auch) der Verteidigung eine fortwährende Einwirkung auf ihren Gang ermöglicht wird; c) dadurch, daß die Öffentlichkeit, wenigstens die Parteienöffentlichkeit, auch für sie als die Regel anerkannt wird. (Verhandlungen des 3. deutschen Juristentages 1863. Bd. II. S. 73).

Bevor wir zu der Besprechung dieser Punkte übergehen, wollen

1) Thüringen Art. 152, Sachsen Art. 309, Hannover § 106, Preuß. Entwurf § 123.

2) Der Angeschuldigte kann zu jeder Zeit seine Vernehmung verlangen, darf sich auch während der Voruntersuchung schon eines Verteidigers bedienen, der das Recht der Akteneinsicht hat und bei allen Untersuchungshandlungen, insbesondere bei der Vernehmung des Angeschuldigten, zugegen sein darf. Auch kann der verhaftete Angeschuldigte ungehindert mit seinem Verteidiger sich beraten ohne Gegenwart einer Aufsichtsperson.

wir noch kurz handeln über die Verhaftung des Angeschuldigten. Der schwerste Eingriff, den man in die Rechtssphäre eines Menschen tun kann, ist die Entziehung der Freiheit. Im deutschen Inquisitionsprozesse war eine Verhaftung des Angeschuldigten und endlose Untersuchungshaft an der Tagesordnung. Nur eine solche ermöglichte es ja auch dem Richter, den Angeschuldigten mürbe zu machen und zu einem Geständnisse zu bringen. Derartige Mittel sind bei einem gebildeten Kulturvolk nicht mehr erlaubt. Die Regel muß sein, daß die Verhaftung nur in dringenden Fällen erfolgen darf. Diese Regel stellten auch die deutschen Grundrechte auf (Art. III § 8): „Die Freiheit der Person ist unverletzlich Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Kautions- oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.“ . . . Die württembergische Regierung erklärte in einem Ministerialreskript vom 14. Januar 1849, diese Vorschrift finde auf die Voruntersuchung keine Anwendung. Ein solches Vorgehen ist nicht zu billigen; auch spricht der Wortlaut obiger Vorschrift schon dagegen (s. Mittermaier im Archiv für Kriminalrecht N. F. 1849): „Angeschuldigte“ = *prévenu* = der in der Voruntersuchung Befindliche; nach Zulassung der Anklage heißt der Angeschuldigte: „Angeklagter“ = *accusé*.

Ähnliche Vorschriften über Verhaftung, wie die deutschen Grundrechte sie geben, weisen auch die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten auf, so z. B. das preußische Gesetz vom 24. September 1848 und Gesetz vom 12. Februar 1850. Nach diesen Vorschriften soll eine Verhaftung nur bei schweren Verbrechen erfolgen. Im übrigen soll der Angeschuldigte aber gegen Sicherheitsleistung aus der Haft entlassen werden. Die Höhe derselben, die das Gericht bestimmt, muß derart sein, daß eine Fluchtgefahr ausgeschlossen erscheint. Weiter geht das französische Recht, welches die Verhaftung bei allen Verbrechen fordert. Der gerichtliche Verhaftungsbefehl mit Entscheidungsgründen versehen, ist dem Angeschuldigten innerhalb der ersten 24 Stunden der Haft zuzustellen (Preuß. Gesetz vom 12. Febr. 1850, § 1 II.). Eine Art Haft, die im Inquisitionsprozeß sehr viel zur Anwendung kam, war die Haft, um Kollusionen zu vermeiden. Diejenigen Juristen, die den Anklageprozeß nach englischem Muster nach Deutschland übernehmen wollen, z. B. Brauer, Im Gerichtssaal 1849 Abt. II S. 321 ff. § 5) sprechen sich gegen die Kollusionshaft aus. Ihre Aufhebung aber ist bekanntlich nicht erfolgt.

Vernehmung des Angeschuldigten: Eine Vernehmung des Angeschuldigten geschah im Inquisitionsprozesse zu dem Zwecke, ein

Geständnis zu erlangen. Der Angeschuldigte war zu Aussagen verpflichtet; körperliche Strafen konnten gegen ihn angewendet werden. Derartiges ist dem neuen Strafverfahren gänzlich fremd. Die Gesetzgebungen haben aber dennoch die Vernehmung des Angeschuldigten in der gerichtlichen Voruntersuchung entsprechend dem Inquisitionsprinzip, das in ihr herrscht, beibehalten: der Angeschuldigte kann die Vernehmung verlangen, wenn er verhaftet ist. In Braunschweig (§ 42) kann er die Vernehmung jederzeit fordern. In Thüringen (Ges. 1854 § 23) soll die Vernehmung, wenn möglich, bei einer gerichtlichen Voruntersuchung über ein Verbrechen erfolgen. Unbedingt vorgeschrieben ist die Vernehmung in der gerichtlichen Voruntersuchung in Hessen (Ges. 1848 §§ 157; 172) und Hannover (§§ 108; 120). Durch diese Vernehmung soll dem Angeschuldigten Gelegenheit gegeben werden, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu entkräften und Verteidigungsgründe vorzubringen. Erfolgt ein Geständnis des Angeschuldigten, so ist dieses anzunehmen. Ein Hinarbeiten auf ein solches Geständnis aber durch Suggestionen, kaptiöse Fragen, Versprechungen, Vorspiegelungen usw. wird für unzulässig erklärt¹⁾. Ferner sind die sogenannten Ungehorsams- und Lügenstrafen verboten. Nur Ungebühr, Drohungen und Schmähungen darf der Untersuchungsrichter disziplinarisch ahnden²⁾. Allgemeine Ermahnungen und Vorhaltungen an den Angeschuldigten und spezielle Vorhaltungen über Widersprüche mit Aussagen Dritter erklären: Bayern, Art. 43 und 38 — Thüringen, Art. 127; 123 — Sachsen Art. 168; 171 für zulässig. So ist das Hinarbeiten auf ein Geständnis freilich nicht ganz beseitigt, aber gegen die Mittel, die hierzu angewendet werden dürfen, ist im Vergleich mit denen des Inquisitionsprozesses durchaus nichts einzuwenden. Bei seiner ersten Vernehmung sollen dem Angeschuldigten alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe mitgeteilt werden; ebenso sollen ihm die Gründe für eine etwaige Untersuchungshaft angegeben werden (Hannover § 82 — Thüringen, Art. 103 — Sachsen, Art. 152). Diese Vorschrift, die dem englischen Rechte entnommen ist, wird nicht nur von den Gesetzgebungen anerkannt, sondern auch die wissenschaftlichen Darstellungen des Strafverfahrens, sowie die Reformvorschläge über Verbesserung des Strafverfahrens sprechen diese Forderung aus³⁾.

1) Württemberg St. P. O. § 140, Baden St. P. O. § 199, Bayern Art. 42, Thüringen Art. 126, Hannover § 85, Österreich § 177, Preuß. Entw. § 197, Sachsen Art. 171.

2) Kassel, Gesetz v. 1848 § 171, Thüringen Art. 98, Hannover § 78, Preuß. Entw. § 216.

3) Z. B. Jagemann, Gerichtssaal. 1849. I. 122 ff., Mittermaier, Archiv für Krim.-Recht. N. F. 1849.

Dagegen hält Abegg. (Archiv für Krim.-Recht N. F. 1841 S. 206 ff.) die sofortige Mitteilung der Verdachtsgründe für verfehlt¹⁾.

Die Strafprozeßordnung von Braunschweig (§ 43) geht noch weiter; sie legt dem Untersuchungsrichter die Pflicht auf, dem Angeeschuldigten mitzuteilen, daß er zu keiner Antwort verpflichtet sei. ¹⁴⁴(

Zulassung einer Verteidigung und Akteneinsicht während der gerichtlichen Voruntersuchung:

Nach Schluß der gerichtlichen Voruntersuchung erst kann nach den deutschen Gesetzgebungen der Angeschuldigte sich durch Einsicht der Akten von den gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründen überzeugen; erst jetzt kann er sich zu seiner Verteidigung vollständig vorbereiten und sich event. einen Verteidiger nehmen.²⁾

In Ländern, in denen eine doppelte Prüfung des Materials der gerichtlichen Voruntersuchung stattfindet, ist dem Angeschuldigten, sobald das Verweisungserkenntnis Rechtskraft gewonnen hat, ein Verteidiger gestattet, dem auch die Akteneinsicht erlaubt ist (Kurbessen § 225 — Altenburg, Art. 180). Arnold im Archiv für Kriminalrecht N. F. 1856 S. 153 ff. verlangt, daß schon nach Erlassung des Verweisungsurteils und nicht erst mit Rechtskraft desselben dem Verteidiger diese Rechte gegeben werden, wenn gegen ein solches Erkenntnis eine Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen wird, was in Bayern, Art. 66 — Altenburg, Art. 190 — Sachsen, Art. 43 und 32, der Fall ist. In Baden (Gesetz vom 5. Februar 1851) ist dem Angeschuldigten selbst Akteneinsicht gestattet, wenn nicht besondere Hinderungsgründe vorliegen. Thüringen Art. 196; 198 — Weimar-Schwarzburg (Novelle von 1854 §§ 30—40; 43 ff.) — Nassau (Gesetz vom 17. Mai 1849 Art. 74 gestatten die Akteneinsicht nach geschlossener Voruntersuchung schon vor Erlassung des Verweisungserkenntnisses. Einige von den deutschen Strafprozeßordnungen gestatten schon während der gerichtlichen Voruntersuchung eine Verteidigung mit Akteneinsicht. Hier ist zu nennen:

1. Braunschweig (St.-P.-O. v. 1849 § 8)... Die Akteneinsicht ist dem Verteidiger schon während der gerichtlichen Voruntersuchung

1) Der Untersuchungsrichter wird nach Abeggs Meinung vielfach seine Mittel verbrauchen und zeigen, wie viel er bis jetzt von der Sache weiß. Dadurch wird er aber oft den Angeschuldigten im Leugnen bestärken. Abegg hält es für das Richtigste, derartige Fragen nicht gesetzlich zu regeln, sondern dem Ermessen des Untersuchungsrichters je nach Lage des einzelnen Falles zu überlassen.

2) Preußen, Verord. 1849 § 16, ebenso Bayern, Gesetz v. 1848, Thüringen, St. P. O. Art. 6, 188, Oldenburg, St. P. O. 1857 Art. 173, Hannover, St. P. O. 1859, § 80.

gestattet, sobald der Angeschuldigte verhaftet ist oder ein Verhör, Haus-suchung und dergl. abgehalten ist. Auch kann sich der Verteidiger ohne Gegenwart dritter Personen mit dem verhafteten Angeschul-digten besprechen (§ 7). Eine Auslieferung der Akten in die Wohnung des Verteidigers findet nicht statt. Daß auch dieses gewährt werde wünscht Triest in seiner Abhandlung: „Über die Verteidigung in der Voruntersuchung und Rechtsmittel gegen Anklagebeschlüsse“ (Golt-dammers Archiv Bd. IX S. 662 ff; 800 ff.).

2. Baden (St.-P.-O. 1845 § 189) bestimmt: Der in Präventivhaft be-findliche Angeschuldigte kann den Besuch von Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen oder mit denen er sich zu beraten wünscht, verlangen. Akteneinsicht ist dem Verteidiger und Beschul-digten unter Aufsicht einer Gerichtsperson gestattet.

3. Anhalt (Gesetz vom 10. September 1853, § 35) gestattet eben-falls Akteneinsicht und Verteidigung.

4. Sachsen-Altenburg (St.-P.O. v. 27. Februar 1854, Art. 115) ge-stattet eine Verteidigung während der Voruntersuchung. Ist eine Ge-fährdung der Untersuchung zu befürchten, so wohnt den Besprechungen zwischen Verteidiger und Angeschul-digten eine Gerichtsperson bei. Die Akteneinsicht ist dem Verteidiger im Gerichtslokale gestattet.

5. Die Strafprozeßordnung von Sachsen (13. Aug. 1855, Art. 41) gestattet gleichfalls die Verteidigung in der Voruntersuchung, jedoch nur in beschränktem Umfange. Es muß nämlich allen Besprechungen zwischen Verteidiger und Angeschul-digtem eine Gerichtsperson bei-wohnen. Eine Akteneinsicht kann der Untersuchungsrichter gestatten, wenn dadurch keine Gefährdung des Untersuchungszweckes zu be-fürchten ist¹⁾.

Öffentlichkeit (resp. Parteienöffentlichkeit) der ge-richtlichen Voruntersuchung.

Im Anschluß an das englische Recht, wo die Voruntersuchung öffentlich ist, haben sich auch in Deutschland vereinzelt Stimmen gefunden, die eine solche Öffentlichkeit der gerichtlichen Vorunter-suchung befürworten, z. B. Dalcke (Goldd. Arch. XIV. S. 15 ff.)²⁾.

1) Über die Frage selbst, ob eine Verteidigung und Akteneinsicht in der gerichtlichen Voruntersuchung stattfinden soll oder nicht, ist viel gestritten. Für Zulassung der Verteidigung in der Voruntersuchung spricht sich aus: v. Tipples-kirch (Golddammers Archiv. II. S. 313 ff.), Dalcke (Goldd. Arch. XIV. S. 15 ff., gegen die Akteneinsicht trägt er Bedenken) und Stemann (Goldd. Arch. XVIII. 1870. S. 369 ff.).

2) Er wünscht mindestens einen öffentlichen Abschluß der Voruntersuchung. Dadurch würde ein Angeschuldigter, gegen den das Verfahren eingestellt wird,

Im allgemeinen legte man aber in dieser Zeit weniger Gewicht auf diese vollkommene Öffentlichkeit (s. darüber u. S. 102 ff.) als auf die Parteienöffentlichkeit. Eine solche kennt von deutschen Gesetzgebungen nur die Strafprozeßordnung von Braunschweig (§ 7), die dem Verteidiger des Angeschuldigten gestattet, bei allen Untersuchungshandlungen und auch bei der Vernehmung des Angeschuldigten zugegen zu sein. Diese Vorschrift, die zunächst wenig Anklang fand, hat im Laufe der Zeit immer mehr Anhänger gefunden (s. darüber unten S. 104 ff.).

§ 13.

Schluss der gerichtlichen Voruntersuchung und Beschlussfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so schließt er dieselbe. Was nun das weitere Verfahren betrifft, so lassen sich nach den deutschen Gesetzgebungen dieser Periode zwei Gruppen bilden:

1. Es ist die Einrichtung einer Ratskammer vorhanden. Diese hat den Gang der gerichtlichen Voruntersuchung zu kontrollieren, über wichtige Handlungen zu beschließen und Differenzen zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter zu schlichten. Dieses Verfahren, das in Frankreich herrschte¹⁾, galt in Deutschland in Preußen (Verordnung v. 1849 §§ 47, 76, 78), Bayern (Gesetz von 1848, Art. 47 ff.), Hannover (St.-P.-O. § 120), Baden (Gesetz von 1851, §§ 30 ff., 40, 77 ff.), kurhessisches Gesetz § 172 ff., Oldenburg (St.-P.-O., Art. 225 ff., 240 ff.), Sachsen (Art. 229 ff.). Diese Ratskammer, die aus einem kollegialisch besetzten Gerichte besteht, wartet nach Schluß der gerichtlichen Voruntersuchung die Anträge des Staatsanwalts ab und entscheidet dann über das Resultat der gerichtlichen Voruntersuchung. Betrachtet die Ratskammer den Straffall nun zur weiteren Verfolgung geeignet, so gelangen die Akten in die Hände der Anklagekammer, die endgültig über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder Einstellung des Verfahrens entscheidet.

2. Es ist keine Ratskammer vorhanden. Die Akten gehen von dem Untersuchungsrichter an die Staatsanwaltschaft. Diese stellt ihre Anträge und gibt die Akten, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, dann weiter an die Anklagekammer, welche ihrer vollkommener rehabilitiert sein vor der Mitwelt, da ein jeder sich von dem gegen denselben vorliegenden Verdacht und seiner Entschuldigung einen Begriff über die Unschuld des Angeschuldigten machen kann.

1) Code d'instruction criminelle, Art. 127—134, abgeändert durch Gesetz vom 17. Juli 1856.

seits Beschluß faßt über Eröffnung des Hauptverfahrens oder Einstellung des Verfahrens. Liegt ein Vergehen vor, so ist ein Beschluß eines Gerichtskollegiums nicht erforderlich. Ein solches Verfahren herrschte in Frankreich seit dem Gesetz vom 17. Juli 1856¹⁾. Ebenso ist das Verfahren geregelt in Braunschweig (§ 45 ff.); Altenburg (Art. 174 ff., 182 ff.); Thüringen (Art. 194 ff., 200 ff. s. a. die Abänderungen durch Gesetz von 1854, § 30 ff.). Darnach soll die Anklagekammer nur beschließen, wenn die Staatsanwaltschaft wegen Verbrechen Anklage erhebt. In den übrigen Fällen beschließt das Gericht unterer Ordnung.

Über die Frage nun, welchem dieser beiden Prinzipien der Vorzug zu geben ist, hat sich ein lebhafter Streit erhoben, als in Frankreich die Ratskammer durch Gesetz vom 17. Juli 1856 abgeschafft wurde²⁾.

Mittermaier und Walter (Gerichtssaal 1857 I. S. 81 ff., II. S. 200 ff.) sind für Beibehaltung der Ratskammer und also für zweimalige Prüfung der Anklage bei Verbrechen. Sie sind der Meinung, daß Art. 133 des Code d'instr. crim. hätte geändert werden müssen, was auch schon Möhl (Zeitschrift für deutsches Strafverfahren N. F. 1844, S. 230 ff.) befürwortet hat. Von Zeitersparnis könne keine Rede sein. Triest (Holtzendorffs Strafrechtszeitung 1861, Sp. 89 ff.) ist nicht für direkte Aufhebung der Ratskammer; er will sie bestehen lassen, damit sie dem Untersuchungsrichter, der im Zweifel ist, Rat erteilen kann usw. Nur hält er die zweimalige Prüfung der vor das Schwurgericht gehörigen Sachen für vollkommen verfehlt und ist für eine nur einmalige Prüfung der Anklage durch die Anklagekammer. Diese Ansicht von Triest hat viel für sich. Die zweimalige Prüfung verschlingt nur unnötigerweise Zeit. Die Beschlüsse der Ratskammer z. B. auf Ergänzung der gerichtlichen Voruntersuchung usw. kann die Anklagekammer ebenso gut abfassen wie die Ratskammer. — Wie

1) Der Untersuchungsrichter entscheidet hier: a) daß kein Grund zur Strafverfolgung vorhanden ist; b) daß die Sache an das kompetente Polizei- oder Zuchtpolizeigericht zu verweisen sei; c) daß bei Verbrechen die Akten durch den Staatsanwalt an das Appellationsgericht gesandt werden. Dieses entscheidet auch über Differenzen zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter.

2) Siehe darüber: Gerichtssaal 1857. Abt. I. S. 81 ff. II. 200 ff. Holtzendorffs Strafrechtszeitung. 1861. Sp. 89. Den Anlaß zu diesem Gesetze gab Art. 133 des Code d'instr. crim. „nur eine Stimme genügte für den Beschluß der Ratskammer, daß der Straffall an die Anklagekammer verwiesen wurde. Nun aber hatte der Untersuchungsrichter Sitz und Stimme in der Ratskammer; also konnte er allein schon Verweisung der Sache an die Anklagekammer bewirken. Daher hat das Gesetz von 1856 die Ratskammer aufgehoben und dem Untersuchungsrichter ihre Befugnisse übertragen“.

wir soeben gesehen haben, entscheidet über die Zulassung der Anklage nach abgehaltener gerichtlicher Voruntersuchung immer das Gericht. Bei dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren kann der Staatsanwalt nach Schluß desselben selbständig darüber entscheiden; er kann Anklage erheben oder das Verfahren einstellen. Bei der gerichtlichen Voruntersuchung ist aber immer ein Beschluß des Gerichts nötig, dem entsprechend der Staatsanwalt event. seinen Antrag zu ändern hat.

Inhalt des Beschlusses über die gerichtliche Voruntersuchung:

a) Kein Eröffnungsbeschluß ergeht 1. bei mangelnder Zuständigkeit. In diesem Falle erklären Hannover § 117; Preuß. Entr. § 259 das bisherige Verfahren für nichtig. Der Staatsanwalt hat dann das Recht, einē neue gerichtliche Voruntersuchung bei dem kompetenten Gericht zu beantragen. Verhaftung und Beschlagnahme dürfen event. innerhalb einer festgesetzten Frist beibehalten werden, damit der Staatsanwalt in dieser Zeit die nötigen Vorkehrungen zu dem neuen Verfahren treffen kann. Dagegen lassen Bayern (Art. 154); Thüringen (Ges. v. 1854, § 34) und Österreich (§§ 50 ff.; 196) die stattgefundene Voruntersuchung als gültig bestehen.

2. Wenn die gerichtliche Voruntersuchung vervollständigt werden soll¹⁾.

3. Die endgültige Entscheidung kann für einige Zeit hinausgeschoben werden. Gründe der Art sind: Abwesenheit oder Flucht des Angeschuldigten; Rücksicht auf andere Prozesse, deren Ausgang für die Entscheidung von Wichtigkeit sein kann.

b) Ist der Fall aber zu einer Beschlußnahme vollkommen reif, so lautet der Beschluß je nach Inhalt des Materials der gerichtlichen Voruntersuchung: 1. auf Einstellung des Verfahrens; dies tritt besonders ein, wenn vorauszusehen ist, daß die Anklage kein Strafurteil herbeiführen wird wegen Mangels von Beweisen für Strafbarkeit der Tat (usw. usw.) oder wegen nicht hinreichender Verdachtsgründe und einigen andern Gründen²⁾. Dem Einstellungsbeschluß sind die für Einstellung des Verfahrens maßgebend gewesenen Gründe beizufügen.

2. auf Weiterführung des Verfahrens (sog. Verweisungsbeschluß) d. h. das Gericht hält den vorliegenden Stoff

1) Darmstadt Art. 80, Nassau Art. 82, Preußen §§ 41, 77, Braunschweig § 97 ff., Thüringen, Gesetz v. 1854 § 33, Hannover § 114, Kassel, Gesetz v. 1851 § 37, Sachsen Art. 237.

2) Darmstadt Art. 77, 81, Nassau Art. 79, 83, Preußen §§ 47, 76, Braunschweig § 98, Hannover §§ 115, 124, Kassel, Gesetz v. 1851 § 37, Gesetz v. 1849 §§ 176, 188, Baden, Gesetz v. 1851 § 79, Thüringen, Gesetz v. 1854 § 35, Preuß. Entw. § 262, Sachsen Art. 235.

zur Begründung einer wirksamen Anklage für ausreichend und beauftragt den Staatsanwalt, diesem Beschluß entsprechend seine Anklage zu stellen. Der Verweisungsbeschluß kann den Straffall nun weitergeben α) an ein Strafgericht unterer Ordnung. Da für derartige Fälle eine gerichtliche Voruntersuchung unzulässig ist, würde das Natürliche sein, daß in einem solchen Falle der Beschluß des Gerichts auf Einstellung des Verfahrens lautet und der Staatsanwaltschaft das weitere überlassen bleibt (so Österreich § 199). Die meisten Gesetzgebungen dieser Periode haben aber diese Konsequenz nicht gezogen und verlangen einen Verweisungsbeschluß¹⁾, β) an ein Strafgericht mittlerer Ordnung, γ) an ein Schwurgericht bei Verbrechen. Neben dieser Verweisung an ein Gericht muß der Beschluß enthalten: die Tat mit ihren erheblichen Bestandteilen, Straferhöhungsgründen (Darmstadt und Nassau) und die rechtliche Grundlage der Anklage.

Über die rechtliche Natur des Verweisungsbeschlusses ist viel gestritten worden. Die Bezeichnung in den einzelnen Gesetzgebungen („Beschluß, Erkenntnis, Urteil, Entscheidung“) deuten ebenfalls darauf hin. Als Urteil ist der Beschluß nicht aufzufassen, da er nicht definitiv entscheidet über Schuld oder Unschuld, sondern nur über Ratsamkeit des weiteren Hauptverfahrens sich ausspricht. In gewissem Sinne hat der Beschluß aber doch die Bedeutung eines Urteils, nämlich wenn er auf Einstellung des Verfahrens lautet. Die gerichtliche Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person wegen eines bestimmten Verbrechens darf nämlich, wenn der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens lautet, nicht wieder aufgenommen werden, es sei denn, daß neue erhebliche Verdachtsgründe bekannt werden²⁾.

III. TEIL.

Die gerichtliche Voruntersuchung in der Strafprozessordnung für das Deutsche Reich.

A. Das geltende Recht.

§ 14.

Inhalt und Gang der gerichtlichen Voruntersuchung.

I. Der zweite und dritte Entwurf der Reichsstrafprozeßordnung ging in der Beschränkung der gerichtlichen Voruntersuchung ziem-

1) So Darmstadt Art. 82, Nassau Art. 84, Braunschweig § 98, Hannover §§ 116, 124, Baden, Gesetz v. 1851 § 80, Kassel, Gesetz v. 1851 § 37, Thüringen Gesetz v. 1854 § 34, Preuß. Entw. § 263, Sachsen Art. 236.

2) Sachsen Art. 386, Thüringen Art. 334, Baden, Gesetz v. 1851 § 115 Hannover § 126, Braunschweig § 48, Nassau Art 91 ff., Darmstadt Art 59 ff.

lich weit. Er erklärte die gerichtliche Voruntersuchung für notwendig in reichsgerichtlichen Sachen, für unzulässig in Sachen, die vor die Schöffengerichte gehören. In den übrigen Fällen soll das Ermessen des Staatsanwaltes entscheiden über die Frage, ob eine gerichtliche Voruntersuchung stattfinden soll oder nicht (3. Entwurf § 149). Erfolgt in diesen letzteren Fällen aber unmittelbar Erhebung der Anklage durch den Staatsanwalt, so kann das Gericht die Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung veranlassen, wenn es die Sache durch das außergerichtliche Ermittlungsverfahren nicht für genügend vorbereitet erachtet. Die Reichsstrafprozeßordnung selbst (§ 176) folgt der bisherigen gesetzgeberischen Praxis und erklärt die gerichtliche Voruntersuchung für notwendig in den Sachen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören (§ 176 I). In den Strafsachen, für die das Landgericht kompetent ist, findet eine gerichtliche Voruntersuchung statt:

a) Auf Antrag des Staatsanwaltes, der bisherigen Gesetzgebung folgend.

b) Auf Antrag des Angeschuldigten, wenn er erhebliche Gründe geltend macht, die eine gerichtliche Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Verteidigung nötig erscheinen lassen (§ 176 II) entsprechend dem Vorschlag des 3. deutschen Juristentages. Über einen derartigen Antrag des Angeschuldigten entscheidet das Gericht (§ 199 III).

c) Auf Anordnung des Gerichtes. Dieses kann nämlich, falls eine gerichtliche Voruntersuchung nicht abgehalten ist, zur besseren Aufklärung der Sache die Eröffnung derselben anordnen bei der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 200). Diese Bestimmung tritt hier zum ersten Male auf; sie bezweckt eine Verhinderung leichtfertiger Anklageerhebung durch den Staatsanwalt.

In den Strafsachen, die vor das Schöffengericht gehören, ist die gerichtliche Voruntersuchung ebenso wie vor 1877 unzulässig. Stattfinden kann sie bei derartigen Straffällen, wenn sie infolge eines Zusammenhanges mit einer anderen Sache höherer Ordnung verbunden werden (§ 176 vgl. § 5)¹⁾.

II. Die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung erfolgt auf

1) Gneist und v. Bar wünschten in ihren Bemerkungen zum Entwurf einer Strafprozeßordnung eine obligatorische gerichtliche Voruntersuchung in allen Haftsachen. Dieses Verlangen war auch nach den Vorschriften des Entwurfes I über Verhaftung berechtigt. Durch Änderung dieser Paragraphen (99, 114, 115) über Verhaftung ist diesem Wunsche genügend Rechnung getragen und eine gerichtliche Voruntersuchung in Haftsachen überflüssig (s. a. S. Mayer, Bemerkungen zur Strafprozeßordnung, S. 104).

Antrag des Staatsanwalts und gilt als Erhebung der öffentlichen Klage. Dies geschah, um dem Staatsanwalt, dem die Initiative der Strafverfolgung zusteht, die Einwirkung auf das Verfahren zu entziehen, wenn er einmal die Sache dem Gerichte überwiesen hat. Die Motive zur Strafprozeßordnung (S. 88) rechtfertigen dies damit, daß, wenn einmal das Richteramt sich mit der öffentlichen Klage befaßt habe, es ebenso sehr dem Wesen einer Strafsache als der Würde des strafrichterlichen Amtes entspreche, den Fortgang der Sache nicht mehr dem einseitigen Ermessen der Staatsanwaltschaft zu unterstellen, daß die Klage vielmehr durch richterliche Entscheidung ihre Erledigung finden müsse. — Außerdem hat diese Maßnahme einen bedeutenden praktischen Wert. Bei komplizierten Straffällen nämlich wird die Frist von höchstens vier Wochen, über die ein Haftbefehl vor Erhebung der öffentlichen Klage nicht ausgedehnt werden darf (St.-P.-O. § 126), oft nicht genügen. Wenn nun der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung nicht der Erhebung der öffentlichen Klage gleichstünde, so würde sich als zwingende Notwendigkeit ergeben, daß bei Ablauf der Haftfrist der Staatsanwalt entweder eine nicht genügend vorbereitete Anklage erhebt oder aber einen, wenn auch noch so schweren Verbrecher wieder in Freiheit setzen muß. — Dieser Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte Tat enthalten (§ 177). Weitere Angaben über Verdachtsgründe usw. enthält dieser Antrag nicht. Dem Antrag sind die bisher geführten Akten beizulegen. Der Untersuchungsrichter hat den Antrag des Staatsanwalts auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Steht der Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung nichts im Wege, so eröffnet der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung durch eine diesbezügliche Verfügung (§ 182). — Von dieser Zeit an kann der Staatsanwalt die Klage nicht mehr zurücknehmen (§ 154). Gegen diese Vorschrift des § 154 sind vielfach Einwendungen erhoben. Man verlangt vielfach für den Staatsanwalt das Recht, die Klage zurücknehmen zu können bis zum Eröffnungsbeschluß (so S. Mayer; ähnlich Stemann, im Gerichtssaal XXV). Die österreichische Strafprozeßordnung von 1873 (§ 109) geht noch weiter und gestattet die Zurücknahme der Anklage durch den Staatsanwalt noch in der Hauptverhandlung, bis zu der Zeit, wo der Gerichtshof sich zur Fällung des Erkenntnisses zurückgezogen hat. Durch eine solche Bestimmung wird das Anklageprinzip folgerichtig durchgeführt. Die Vorschrift ist daher auch vielfach mit Freuden begrüßt, z. B. von Bar (Prinzipien der österreichischen St.-P.-O. von

1873 in Grünhuts Zeitschrift 1874, S. 305). . . Immerhin dürfte aber die Vorschrift der deutschen Strafprozeßordnung, nach der der Staatsanwalt die Klage nicht mehr zurücknehmen kann, sobald sich das Gericht mit der Sache befaßt hat, den Vorzug verdienen, denn es widerspricht dem Wesen der gerichtlichen Voruntersuchung als einer Handlung des Gerichts, daß ein dem Gericht fernstehender Beamter dieselbe inhibieren und illusorisch machen kann und der Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Gerichts Schranken setzen dürfte. Ganz abgesehen von diesen prinzipiellen Gründen würde eine derartige Befugnis den Staatsanwalt oft zu voreiliger Beantragung einer gerichtlichen Voruntersuchung verleiten, da ihm jederzeit die Rücknahme des Antrages gestattet ist. Hierdurch würde der Untersuchungsrichter nutzlos belastet.

Hält der Untersuchungsrichter den Antrag des Staatsanwaltes für unzulässig, so hat das Gericht über die Zulässigkeit des Antrages zu entscheiden, nicht der Untersuchungsrichter selbst¹⁾. Abgelehnt werden kann der Antrag nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung selbst (§ 178, § 176). Außerdem ist der Antrag abzulehnen, wenn die in ihm bezeichnete Tat unter kein Strafgesetz fällt (§ 178). Nach § 178 II kann der Beschuldigte vor der Beschlußfassung gehört werden. Das hängt mit dem Rechte des Beschuldigten zusammen, gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, aus den ebengenannten Gründen Einwand zu erheben, über den ebenfalls das Gericht entscheidet. Bei reichsgerichtlichen Sachen ist für diese Beschwerden kompetent der erste Strafsenat des Reichsgerichts (§ 138, G.-V.-G). Wird dagegen die gerichtliche Voruntersuchung auf Antrag des Gerichtes eröffnet (§ 200), und ist der Angeschuldigte hierbei gehört, so hat er kein Mittel, die Voruntersuchung anzufechten. Gegen den Beschluß des Gerichtes über solche Einwendungen des Angeschuldigten hat letzterer ein Rechtsmittel nur bei dem Einwand der Unzuständigkeit (§ 180, vgl. § 16). Ferner haben der Staatsanwalt und der Beschuldigte das Recht der sofortigen Beschwerde gegen den Gerichtsbeschluß, welcher den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung gemäß § 176 und § 199 ablehnt.

1) Das tadelt Ortloff (Goldt. Archiv. XXX. S. 256 ff., Zeitschr. f. ges. St. R. W. 1882. S. 497 ff.), der überhaupt dem Untersuchungsrichter möglichst weitgehende Befugnisse geben will. Der Untersuchungsrichter soll, nach Ortloff, alle in den Bereich der Voruntersuchung fallenden Verfügungen und Entscheidungen selbst treffen und ausführen. Das Gericht soll sich nur mit Beschwerden gegen solche Beschlüsse des Untersuchungsrichters zu befassen haben.

III. Führung der gerichtlichen Voruntersuchung — Übertragung an einen Amtsrichter.

Die Voruntersuchung wird in der Regel von dem Untersuchungsrichter des Landgerichts eröffnet und geführt, der gemäß § 60 des G.-V.-G. durch die Landesjustizverwaltung bestellt wird. Ausnahmsweise kann durch Beschluß des Landgerichts auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden (§ 183). Was diesen Punkt betrifft, so wünscht Seeger (Gerichtssaal Bd. 33, S. 241—247), daß nicht nur die Führung der gerichtlichen Voruntersuchung durch einen Amtsrichter erfolgen kann, sondern auch die Eröffnung derselben, eine Meinung, die auch Thilo, Keller, Puchelt und Ortloff (Ztschr. f. ges. St.-R.-W. 1882, S. 497) vertreten. — Löwe und Dochow dagegen verlangen zur Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung den Beschluß des Untersuchungsrichters. Nach ihnen kann der Amtsrichter die gerichtliche Voruntersuchung nur führen, nicht aber auch sie eröffnen. Dieser Meinung, die auch dem Wortlaut des § 183 entspricht, ist wohl eben darum der Vorzug zu geben, wenngleich zu bemerken ist, daß prinzipiell gegen die Gegenmeinung als Reformvorschlag nichts einzuwenden wäre. Um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann der Untersuchungsrichter die Amtsrichter ersuchen; diese müssen einer solchen Aufforderung des Untersuchungsrichters entsprechen, es sei denn, daß sie mit ihm denselben Amtssitz haben. In diesem Falle können die Amtsrichter eine diesbezügliche Aufforderung des Untersuchungsrichters ablehnen (§ 183 II und III). Bei dem Reichsgericht, wo kein ständiger Untersuchungsrichter vorhanden ist, wird er für jeden einzelnen Fall aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestimmt (§ 184 I). Der Präsident kann jedes Mitglied eines andern deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter resp. zum Vertreter desselben für einen bestimmten Geschäftskreis bestellen (§ 184 II). Diese Untersuchungsrichter und ihre Vertreter haben gleichfalls das Recht, um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter zu ersuchen (§ 184 III).

IV. Art der Führung. Der Untersuchungsrichter hat die ihm durch den Zweck der Untersuchung gegebene Aufgabe nach eigenem Ermessen mit den ihm überwiesenen Nachforschungs- und Zwangsmitteln zu erfüllen. So steht in seinem Ermessen die Vereidigung der Zeugen in der Voruntersuchung im Falle des § 65 II, sowie die Konfrontation von Zeugen (§ 58); ferner hat er das Recht, Untersuchungshaft anzuordnen und event. wieder aufzuheben, letzteres jedoch

nur, falls der Staatsanwalt zustimmt; andernfalls entscheidet das Gericht über die Aufhebung der Untersuchungshaft (§ 124 II).

Die Reihenfolge, in der der Untersuchungsrichter die einzelnen Handlungen vornimmt, ist seinem Ermessen überlassen. Zur Verfügung stehen ihm die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes. Sie haben Aufträge des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder zur Vornahme von Ermittlungen auszuführen (§ 187). Gewisse Grenzen für seine Tätigkeit sind dem Untersuchungsrichter gezogen.

1. Seine Tätigkeit ist auf die Voruntersuchung beschränkt; er darf in Sachen, deren Voruntersuchung er geführt hat, weder Mitglied des erkennenden Gerichtes sein, noch bei außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidungen der Strafkammer (z. B. Eröffnungsbeschluß) mitwirken (§ 23, II).

2. Ferner ist dem Untersuchungsrichter eine Grenze gezogen durch den Antrag der Staatsanwaltschaft. Ergibt sich nämlich im Laufe der Voruntersuchung Anlaß zur Ausdehnung derselben auf eine Person oder Tat, die im Antrage des Staatsanwaltes nicht bezeichnet ist, so hat der Untersuchungsrichter nur in dringenden Fällen die in dieser Beziehung nötigen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen; im übrigen aber muß der Untersuchungsrichter den Staatsanwalt hiervon benachrichtigen und dessen weitere Verfügung abwarten (§ 189).

3. Eine dritte Grenze ist der Tätigkeit des Untersuchungsrichters gezogen durch den Zweck der Voruntersuchung (§ 188). Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. — Auch sind Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint, in der Voruntersuchung zu erheben. Schließlich muß der Untersuchungsrichter noch einige Formvorschriften beachten (§§ 185, 186). Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, ebenso bei Einnahme des Augenscheines muß der Untersuchungsrichter einen Gerichtsschreiber zuziehen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine ihm geeignet erscheinende Person als Gerichtsschreiber zuziehen, diese Person ist dann zu vereidigen. Ferner ist über alle Untersuchungshandlungen ein Protokoll aufzunehmen.

V. Bei der Vornahme von Untersuchungshandlungen besteht ein wichtiger Unterschied, je nachdem die Beweiserhebungen nur vor-

bereitender Natur sind oder endgültige, die in der Hauptverhandlung nicht aufgenommen werden, sondern nur aus den Protokollen verlesen werden. Während nämlich der Untersuchungsrichter die vorbereiteten Untersuchungshandlungen allein resp. unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers (§ 185) vornimmt, ist bei den Beweiserhebungen, die in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden ¹⁾ der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten (§ 191 I—III).

VI. Die Rechte des Angeschuldigten in der Voruntersuchung sind:

a) Einwendungen: Nach § 179 kann der Angeschuldigte gegen die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung auf Antrag des Staatsanwalts eröffnet wird, aus den im § 178 I bezeichneten Gründen Einwand erheben; dies Recht geht für ihn verloren, falls die Voruntersuchung auf Gerichtsbeschluß eröffnet und der Angeschuldigte vorher gehört ist. Über diesen Einwand entscheidet das Gericht.

b) Rechtsmittel: Gegen den Beschluß des Gerichts, der den Antrag des Angeschuldigten auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung ablehnt, findet die sofortige Beschwerde statt.

c) Nach § 193 kann bei Einnahme von Augenscheinen unter Zuziehung von Sachverständigen der Angeschuldigte die von ihm für die Hauptverhandlung vorgeschlagenen Sachverständigen laden lassen resp. selbst laden; sie dürfen an den erforderlichen Untersuchungen sich beteiligen, sofern sie die gerichtsseitig bestellten Sachverständigen in ihrer Tätigkeit nicht hindern.

d) Von großer Bedeutung für den Angeschuldigten ist auch das Recht der Akteneinsicht (St.-P.-O. § 147), welches er durch seinen Verteidiger ausüben kann, soweit hierdurch keine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu befürchten ist (vgl. n. § 17 I am Ende).

e) Sehr wichtig ist die verschiedene Stellung des Angeschuldigten in der gerichtlichen Voruntersuchung, je nachdem er sich auf freiem Fuße befindet oder in Untersuchungshaft ist. Ist über den Angeschuldigten die Untersuchungshaft nicht verhängt, so kann er mit seinem Verteidiger und mit der Öffentlichkeit unbeschränkt verkehren, sowie allen endgültigen Beweiserhebungen der Voruntersuchung beiwohnen. Ist er dagegen verhaftet, so treffen ihn große Beschränkungen. Zunächst kann der Untersuchungsrichter, so lange das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist, schriftliche, an den An-

1) So Einnahme von Augenscheinen, Vernehmung von Zeugen, die in der Hauptverhandlung am Erscheinen verhindert sind usw.

geschuldigten gerichtete Mitteilungen zurückweisen, wenn ihm nicht vorherige Einsicht gestattet wird. Sodann kann mündlichen Unterredungen des Angeschuldigten mit seinem Verteidiger eine Gerichtsperson zur Aufsicht beigegeben werden (§ 148 II u. III.) Schließlich kann der Angeschuldigte bei endgültigen Beweiserhebungen in der Voruntersuchung seine Anwesenheit nur verlangen, wenn die Handlungen an dem Orte vorgenommen werden, an dem er sich in Haft befindet (§ 191 IV)¹⁾.

VII. Schluß der gerichtlichen Voruntersuchung: Der Schluß der gerichtlichen Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten mitzuteilen (§ 195 III); ferner hat vom Schlusse der gerichtlichen Voruntersuchung ab der Verteidiger das unbeschränkte Recht der Akteneinsicht (§ 147); schließlich geht der Angeschuldigte des Rechtes, den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichtes zu erheben, verlustig, wenn er ihn nicht vor Schluß der gerichtlichen Voruntersuchung erhoben hat (§ 16). Dies zeigt schon hinlänglich die Bedeutung des Schlusses der gerichtlichen Voruntersuchung. Deshalb ist es von Wert, den Schluß der gerichtlichen Voruntersuchung genau zu bestimmen. Es sind über den Schluß der gerichtlichen Voruntersuchung drei Meinungen aufgestellt:

1. Mit der Übersendung der Akten durch den Untersuchungsrichter an den Staatsanwalt, gemäß § 195 I, ist die gerichtliche Voruntersuchung geschlossen. Die Richtigkeit dieser Meinung ergibt sich aus St.-P.-O. § 195: Der Angeschuldigte ist von dem Schlusse der Voruntersuchung in Kenntnis zu setzen und zwar naturgemäß durch den Untersuchungsrichter. Dies wird der Untersuchungsrichter tun wenn er nach § 195 I den Zweck der Voruntersuchung für erreicht hält (so Beneke-Beling, Löwe, Rosenfeld).

2. Eine zweite Meinung nimmt den Schluß der Voruntersuchung an, wenn der Staatsanwalt die Akten mit seinen Anträgen an das Gericht sendet, wodurch er zu verstehen gibt, daß er von einer Ergänzung der Voruntersuchung gemäß § 195 St.-P.-O. absieht — (so Glaser, Ullmann, v. Kries; ähnlich John, nach dem der Staats-

1) Diese Benachteiligung des verhafteten Angeschuldigten hat man vielfach mit Recht gerügt, insbesondere die Beschränkungen des § 148 II u. III. Diese Vorschriften völlig zu beseitigen, dürfte aber nicht angebracht erscheinen, da dann der Zweck der Untersuchung durch Kollusionen sehr leicht gefährdet werden könnte. Wo eine solche Gefahr nicht zu befürchten ist, wird es Sache eines verständigen Untersuchungsrichters sein, so lange er überzeugt sein kann, einen rechtschaffenen Verteidiger vor sich zu haben, diesem möglichst ungehinderten Verkehr mit dem Angeschuldigten zu gestatten.

anwalt und nicht der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung zu schließen hat). — Hierdurch will man eine Wiederöffnung der Voruntersuchung gemäß § 195 II vermeiden, die bei der sub. 1 vertretenen Meinung allerdings möglich ist. Die Anhänger dieser zweiten Meinung erreichen ihren Zweck aber doch nicht. Denn auch bei ihrer Ansicht vom Schlusse der Voruntersuchung ist die Möglichkeit einer Wiedereröffnung derselben nicht beseitigt. Eine solche ist nämlich gemäß § 200 St.-P.-O. noch möglich durch Anordnung des Gerichts bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Also führt diese Meinung, die einem Mangel abhelfen will, der ihr selbst doch wieder in gleichem Maße anhaftet, zu unbefriedigenden Resultaten.

3. Will man eine Wiedereröffnung der Voruntersuchung vermeiden, so kann man dies nur dadurch, daß man den Schluß der Voruntersuchung erst annimmt, wenn der Eröffnungsbeschluß über das Hauptverfahren ergangen ist, eine Meinung, die ein weimar. Min.-Reskr. vom 20. Dez. 1882 vertritt, u. a. Birkmeyer.

Gegen diese Meinung spricht aber entschieden die Einteilung der Strafprozeßordnung; es dürfte auch sonderbar erscheinen, die Voruntersuchung über den ihr im Gesetz angewiesenen Rahmen ausdehnen zu wollen in einen neuen Abschnitt des Verfahrens hinein, der sowohl vom Verfahren mit vorgängiger, gerichtlicher Voruntersuchung, als auch ohne solche handelt und der den Untersuchungsrichter mit keinem Worte erwähnt. Somit wäre wohl der ersten Meinung der Vorzug zu geben, und diese Ansicht ist auch augenblicklich vorherrschend.

B. Kritischer Teil.

§ 15.

Stellung der gerichtlichen Voruntersuchung gegenüber dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren.

Hat die gerichtliche Voruntersuchung gegenüber dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren eine Existenzberechtigung und inwiefern? Das ist die hier zu erörternde Frage. Der Zweck beider Verfahren ist nämlich derselbe. Sowohl die gerichtliche Voruntersuchung als auch das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren haben den Zweck, die Hauptverhandlung vorzubereiten und eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist (St.-P.-O. § 188 vgl. 168). Von vielen Seiten ist daher die Frage aufgeworfen, ob nicht eins dieser beiden Verfahren überflüssig sei, und zahlreiche Juristen haben sich für

Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung ausgesprochen¹⁾. Die Gründe hierfür waren: die gerichtliche Voruntersuchung beeinträchtigt die Hauptverhandlung in ihrer entscheidenden Bedeutung, insbesondere die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in derselben. Dieser Einwand ist im nächsten Paragraphen dieser Darstellung zu erörtern. Ferner spricht man der gerichtlichen Voruntersuchung ihre Existenzberechtigung ab, weil ein „Richter“ mit ihrer Führung betraut ist. Die Aufgabe eines Richters bestehe eben nur im Richten, nicht im Ermitteln, welches doch die Haupttätigkeit des Untersuchungsrichters bilde²⁾. Diese theoretische Behauptung, die von v. Kries, Hugo Meyer, Zucker u. a. aufgestellt wird, ist nicht stichhaltig. Denn das Ermitteln an sich ist keine dem Richter fernliegende Aufgabe. Auch in der Hauptverhandlung bildet es ja einen hervorragenden Bestandteil seiner Tätigkeit³⁾. Es kann sich also nur darum handeln, ob praktische Gründe die Ermittlungstätigkeit des Untersuchungsrichters neben dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren als entbehrlich oder gar als schädlich erscheinen lassen. In dieser Hinsicht hat namentlich Hugo Meyer (Mitwirkung der Parteien im Strafprozeß, Erlangen 1873) folgendes ausgeführt: Die gerichtliche Voruntersuchung werde in vielen Fällen nur eine Wiederholung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens sein; gebe der Untersuchungsrichter aber über eine solche Wiederholung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens in der gerichtlichen Voruntersuchung hinaus, so leide die Einheit des Untersuchungsplanes darunter, es werde auch die Hauptverhandlung leicht zu einer Wiederholung der gerichtlichen Voruntersuchung werden. Die Stellung des Staatsanwaltes (Antragstellung — Antrag

1) S. o. § 9 und ferner: Hugo Meyer, Mitwirkung der Parteien im Strafprozeß, Erlangen 1873; Wahlberg, Kritik des Entwurfs einer St.P.O. für das Deutsche Reich, S. 62 ff.; Ullmann, Bemerkungen zum Entw. einer St.P.O. für das Deutsche Reich in Holtzendorffs Strafrechtszeitung, 1873; v. Kries, Zeitschr. f. ges. St.R.W. IX, 1889, S. 1—105, insbesondere S. 73 ff.; Zucker, Gerichtssaal, 47. Bd. S. 436—462; derselbe auf der IX. Jahresversammlung der deutschen Landesgruppe der Internat. krim. Vereinigung (Bremen), vgl. Mitteilungen der kulturpolitischen Gesellschaft; und neuerdings auf dem Kongreß in Dresden (5. Juni 1903), insbesondere Zucker und Mittermaier.

2) Soweit die Tätigkeit des Untersuchungsrichters aber nicht im Ermitteln besteht, soll die gerichtliche Voruntersuchung die Hauptverhandlung beeinträchtigen. Schluß daraus: „Hinweg mit der gerichtlichen Voruntersuchung“.

3) Ebenso H. Groß, „Zur Frage der Voruntersuchung“ in diesem Archiv Bd. XIII. S. 191 ff. Mit vollem Recht sagt Groß: „Richter ist der, der die Sache zum Rechten bringt und wendet“. Nicht also lediglich im „Richten“ („Entscheiden“) besteht die Tätigkeit des Richters.

auf Ergänzung usw.) zum Untersuchungsrichter in der gerichtlichen Voruntersuchung störe die Einheit des Untersuchungsplanes. Nicht eine Beschleunigung des Verfahrens trete ein bei Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung, sondern eine gewaltige Verzögerung. b) im Interesse der Verteidigung. Wenn bei der Vernehmung des Angeschuldigten auch der Zwang zu einem Geständnis ausgeschlossen ist und nach § 343 des Reichsstrafgesetzbuches schwer bestraft wird, so ist im übrigen doch in der gerichtlichen Voruntersuchung noch der alte deutsche Inquisitionsprozeß mit seinen Fehlern und Schwächen vorhanden. Meyer hält die gerichtliche Voruntersuchung somit für eine Gefährdung des Angeschuldigten, trotz der weitgehenden Befugnisse, die der erste Entwurf der Strafprozeßordnung dem Angeschuldigten bot. Auch Wahlberg (Kritik des Entwurfs einer Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich S. 62) hätte lieber die gerichtliche Voruntersuchung beseitigt gesehen. Ebenso ist Ullmann (Bemerkungen zum Entwurf einer Strafprozeßordnung; auch in Holtzendorffs Strafrechtszeitung 1873) für Fortfall der gerichtlichen Voruntersuchung. Alle diese berufen sich auf Gründe, die früher schon Stemann und Keller aufgestellt haben (s. o. S. 67 ff.). Wenn die Gegner der gerichtlichen Voruntersuchung glaubten, sie könnten die gerichtliche Voruntersuchung noch tilgen aus der Strafprozeßordnung, so hatten sie sich getäuscht. Die Meinung der großen Überzahl der Juristen war für ihre Beibehaltung, besonders weil man in ihr neuerdings ein Ersatzmittel für die aufgehobene Berufung in Strafsachen erblickt (s. v. Bar: Kritik der Prinzipien des Entwurfs einer Strafprozeßordnung u. a.), wie es in Deutschland schon vorher der Fall war in Schwurgerichtssachen. Damals schon hielt man die gerichtliche Voruntersuchung in Schwurgerichtssachen für unerläßlich. In den übrigen Strafsachen wird der Ersatz für die nicht unerläßliche gerichtliche Voruntersuchung in der Statthaftigkeit einer zweiten Instanz gefunden (s. Oppenhoff zu § 75 der preuß. Verordnung von 1849). — Die Gründe der Gegner der gerichtlichen Voruntersuchung wurden vielfach widerlegt, so in den Verhandlungen des III. deutschen Juristentages, sodann von Gneist (Vier Fragen) u. a. In neuerer Zeit hat sich für Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung noch v. Kries ausgesprochen (s. Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft IX S. 1 bis 105). v. Kries will das Strafverfahren in zwei Stadien zerlegen:

a) Das Stadium der Ermittlungen (Vorverfahren). Dies soll der Staatsanwalt führen und nur er kann es. Ein Richter ist nicht dazu geeignet, da seine Aufgabe im Richten und nicht im Ermitteln bestehen kann.

b) Das Stadium der Aburteilung (Hauptverfahren). Hiervon ausgehend wünscht v. Kries die Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung. Der Staatsanwalt soll das Vorverfahren führen; für Handlungen, die notwendig richterliche Mitwirkung verlangen, wie besonders die Verhaftung, wünscht v. Kries einen besonderen Arrestprozeß, dessen Akten ein Amtsrichter führen soll, getrennt von den Akten des Vorverfahrens. Die Nachteile dieses Reformvorschlags von Kries hat Kronecker (in der Zt. für ges. St.-R.-W. X, S. 518 ff.) nachgewiesen. Was die Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung betrifft, so verweist Kronecker auf Gneist (Vier Fragen) und den dritten Deutschen Juristentag. Kronecker selbst meint, daß das Institut der gerichtlichen Voruntersuchung unklaren und widerspruchsvollen Vorstellungen entsprungen ist, sein Dasein auch nur den Bestrebungen verdankt, die alte Einrichtungen im neuen Verfahren beibehalten wollen. Kronecker hält ebenfalls für recht fraglich, ob der Untersuchungsrichter die Interessen der Anklage als auch der Verteidigung in unparteiischer Weise gleichmäßig vertreten werde. Solche Mißstände erkennt Kronecker an. Mit Recht aber sagt er: man solle erst einmal ein Verfahren vorschlagen, welches diese Mängel vermeidet! Das ist bisher noch nicht geschehen! Was nun den sogenannten Arrestprozeß betrifft, den von Kries vorschlägt, so kann man sich auch hier wohl der Meinung von Kronecker anschließen, der in ihm materiell nichts anderes sieht als eine gerichtliche Voruntersuchung. Das Verfahren in einem solchen Arrestprozeß würde sehr kompliziert und schwerfällig sein. Besonders die Trennung der Akten dürfte fast unmöglich erscheinen (s. Zt. für ges. St.-R.-W. X, 526 und 527).

Schließlich spricht sich noch für Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung aus Zucker (Gerichtssaal, Bd. 47, S. 436—462). Er beruft sich auf seine Vorgänger, die die gleiche Meinung vertreten wie er, ohne selbst neue Gründe für die Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung angeben zu können. Die Gründe der Motive zur deutschen Strafprozeßordnung für Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung hält er nicht für stichhaltig.

Im Gegensatz zu den bisher Genannten haben die übrigen Juristen sich für Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung ausgesprochen (so v. Bar: Kritik der Prinzipien des Entwurfs. — Nissen: Bemerkungen zum Entwurf einer St.-P.-O. und S. Mayer: Entwurf einer deutschen St.-P.-O.) in Übereinstimmung mit den Motiven zum Entwurf der Reichsstrafprozeßordnung. Die Motive (zu § 149 des 3. Entwurfs) geben zu, daß es der Anklageform des heutigen Verfahrens entspreche, daß die

gerichtliche Voruntersuchung fortfallē. Gänzlich zu entbehren aber sei sie nicht. „Wo mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und Weitläufigkeit der Sache die Staatsanwaltschaft genötigt sein würde, das Gericht wiederholt mit Anträgen auf Beweiserhebungen anzugehen, da ist es im Interesse der Einheit des Untersuchungsplanes und der Beschleunigung des Verfahrens geboten, von vornherein von einem außergerichtlichen Ermittlungsverfahren abzusehen und dem Gerichte die Führung der Voruntersuchung zu überlassen. Wo ferner aus denselben Rücksichten ein sorgfältigeres Eingehen auf die Verteidigung des Beschuldigten schon im Vorverfahren geboten erscheint, namentlich dann, wenn derselbe mit einem Verteidiger noch nicht versehen ist, da verdient gleichfalls die gerichtliche Voruntersuchung vor dem außergerichtlichen Ermittlungsverfahren den Vorzug, da mindestens von dem Beschuldigten nicht erwartet werden kann, daß er überall zu der Staatsanwaltschaft das Vertrauen hege, dieselbe werde seine Rechte in völlig genügender Weise wahrnehmen.“

Mir scheinen namentlich folgende Gründe für die Existenzberechtigung der gerichtlichen Voruntersuchung gegenüber dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren zu sprechen:

1. Zunächst ist der Staatsanwalt von staatsrechtlicher Seite ein abhängiger Beamter, der Befehlen und Anordnungen seiner vorgesetzten Behörde nachzukommen hat. Der Untersuchungsrichter hingegen ist völlig freier Herr seiner selbst und an die Anordnungen keiner Behörde gebunden. Der Untersuchungsrichter kann also gegebenenfalls viel unbeeinflußter seine Ermittlungen anstellen als der abhängige Staatsanwalt, der jeden Befehl von oben gehorsamst auszuführen hat.

2. Weil aber der Untersuchungsrichter persönlich unabhängig ist, deshalb konnten ihm Machtbefugnisse zur Verfügung gestellt werden, welche man der Staatsanwaltschaft als einer abhängigen Behörde nicht gewährt hat und auch de lege ferenda nicht wird gewähren können¹⁾.

Der Untersuchungsrichter kann Zeugen und Sachverständige bei Vermeidung von Ordnungsstrafen laden und erstere eventuell zwangsweise vorführen lassen. Er kann nötigenfalls zu eidlichen Vernehmungen schreiten. Ihm stehen die Zwangsmittel der Verhaftung, Durchsuchung und Beschlagnahme zur Verfügung, er kann Akte definitiver Beweisaufnahme mit der Wirkung vornehmen, daß seine

1) Kulemann, Reform der Voruntersuchung, Berlin 1903, S. 47, sieht kein Bedenken darin, auch dem Staatsanwälte die Machtbefugnisse des Untersuchungsrichters zu geben; so das Recht, Zeugen und Angeschuldigte zu vernehmen.

Protokolle als gerichtliche in der Hauptverhandlung verlesen werden können usw. usw.

Der Staatsanwalt dagegen ist überall, wo er gerichtlicher Untersuchungshandlungen für den Zweck des Ermittlungsverfahrens bedarf, darauf angewiesen, sich mit einem entsprechenden Ersuchen an das zuständige Amtsgericht zu wenden.

Es erscheint mir hiernach klar, daß gerade in wichtigen und schwierigen Fällen die Konzentrierung der Untersuchung in den Händen eines persönlich unabhängigen, sachlich aber mit erhöhter Machtvollkommenheit ausgerüsteten Beamten sowohl im Interesse der Schleunigkeit als vor allem im Interesse der Wahrheitsermittlung gelegen ist.

In letzterer Hinsicht kommt praktisch noch besonders in Betracht, daß der Untersuchungsrichter die Vernehmungen an seinem Amtssitz regelmäßig persönlich ausführt, während sich die Staatsanwaltschaft hierfür in weitem Umfange der Hilfe der Polizei zu bedienen pflegt. Der Untersuchungsrichter arbeitet insoweit also mit weitaus zuverlässigerem Material schon deshalb, weil nur die persönliche Rücksprache mit dem betreffenden Menschen einen wirklichen Einblick in dessen Glaubwürdigkeit gewährt¹⁾.

3. Ein weiteres Argument zugunsten der gerichtlichen Voruntersuchung ist die heutige Beschränkung der Haft im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren auf die Maximaldauer von vier Wochen. Solange diese Schranke besteht, ist die gerichtliche Voruntersuchung schon aus diesem Grunde unentbehrlich. Denn wenn die Zeit von vier Wochen in concreto zur Aufklärung nicht genügt, so ergibt sich bei Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung für den Staatsanwalt nur die Wahl, den Verdächtigen ungestraft laufen zu lassen oder aber bei, wenn auch nur geringfügigem Verdachte, leichthin die Anklage zu erheben. Der eine Ausweg wäre ebenso unerträglich wie der andere.

§ 16.

Die Stellung der gerichtlichen Voruntersuchung zur Hauptverhandlung.

Die Gegner der gerichtlichen Voruntersuchung behaupten, daß dieselbe der Hauptverhandlung die entscheidende Bedeutung nehme,

1) Aus eben diesen Gründen ist auch H. Groß für Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung (vgl. Archiv f. Kriminalanthropologie u. Kriminalistik, 1903). Leider kam mir diese Schrift, die fast durchweg den Standpunkt dieser Arbeit teilt, erst nach Fertigstellung dieser zu Gesicht, so daß ein näheres Eingehen auf die interessanten Ausführungen von H. Groß nicht mehr möglich war.

insbesondere die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in derselben beeinträchtigt und die Hauptverhandlung zu einer Schlußverhandlung herabdrücke.

Das aber ist unrichtig. Auch wenn eine gerichtliche Voruntersuchung stattgefunden hat, gründet sich das Urteil des erkennenden Gerichts lediglich auf die in der Hauptverhandlung selbst erfolgte Beweisaufnahme, nicht auf die Akten der Voruntersuchung. Freilich muß das Gericht und insbesondere der Vorsitzende diese Akten genau kennen, um die Hauptverhandlung sachgemäß leiten zu können¹⁾. Die Annahme aber, daß diese Aktenkenntnis ein Vorurteil erzeuge²⁾ und die Hauptverhandlung deshalb etwa lediglich zur Konstatierung dieser vorgefaßten Ansicht diene, wäre nur dann richtig, wenn der betreffende Richter von den Grundlagen unseres heutigen Strafprozesses keine ausreichende Vorstellung hätte. Wer diese Kenntnis besitzt, der weiß auch, daß er den Vorakten vollkommen selbständig prüfend gegenüberstehen muß. Und wer dies nicht weiß, der würde sich auch durch die Akten des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens ebenso irreführen lassen können, wie durch die der gerichtlichen Voruntersuchung; für ihn müßte man also überhaupt die Beseitigung jedes aktenmäßigen Ermittlungsverfahrens fordern, was wohl niemand beabsichtigen wird.

Der vorbereitende Charakter der Voruntersuchung wird auch im Gesetze, § 188 I, mit aller Schärfe markiert. Sie ist „nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei“. Daß nach Abs. II. „Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint, in der Voruntersuchung zu erheben“ sind, ist ein allgemeiner, unentbehrlicher Grundsatz des Strafprozesses, welcher auch nach Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung unverändert aufrecht erhalten werden müßte.

Schließlich meint man, die gerichtliche Voruntersuchung sei zu

1) Ebenso G. Groß: „Will aber ein Vorsitzender sein schwieriges und höchst verantwortliches Amt richtig und gewissenhaft versehen, so ist es seine allerwichtigste Pflicht, auf das Peinlichste genau informiert zu sein; eine schwierige Verhandlung zu leiten, ohne auf das Sorgfältigste davon unterrichtet zu sein, was vorkommt und vorkommen kann, erkläre ich als grenzenlose Gewissenslosigkeit“.

2) Neuerdings mit besonderer Schärfe von Kulemann betont. Nach ihm soll es über menschliche Kraft gehen, den Akten der Voruntersuchung gegenüber vorurteilsfrei zu bleiben.

beseitigen, weil dieselbe ein Richter führt, der heute den Untersuchungsrichter spielt, also Ermittlungen anstellt und morgen womöglich Mitglied des erkennenden Gerichts ist, also richtet. Daß hierdurch die Objektivität dieses Richters und damit der Wert der Hauptverhandlung beeinträchtigt wird, kann ich ebenfalls nicht finden. Denn ausgeschlossen ist der Untersuchungsrichter als Mitglied des erkennenden Gerichts nach St.-P.-O., § 23 II bei Aburteilung von Sachen, in denen er die gerichtliche Voruntersuchung geführt hat. Weshalb er nun in anderen Strafsachen, wo er nicht die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein soll, kann ich nicht einsehen. Das einzige Zugeständnis, das man hier machen könnte, um solchen Einwendungen endgültig das Wort abzuschneiden, wäre, daß der in der Regel für ein Jahr bestellte Untersuchungsrichter in dieser Zeit überhaupt nur als solcher zu beschäftigen ist und unter keinen Umständen Mitglied des erkennenden Gerichts während seiner Amtsperiode sein darf. Ich persönlich aber halte, wie gesagt, ein solches Zugeständnis nicht für erforderlich.

§ 17.

Öffentlichkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung.

Die Vorteile, welche die Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung gewährt, haben wir soeben klargelegt. Die Stimmen derer, die die gerichtliche Voruntersuchung beseitigt wissen wollen, verstummen auch mehr und mehr. Gerade neuerdings freilich scheint man wieder sehr die Beseitigung der Voruntersuchung zu wünschen, wie aus den Zeitungsreferaten über die Sitzung der Intern. krim. Vereinigung v. 5. Juni 1903 in Dresden hervorgeht. Aber auch ein großer Teil derer, die an sich für Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung sind, wünscht, daß große Veränderungen dieses Verfahrens vorgenommen werden.

I. Öffentlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung:

1. So wird von vielen Seiten verlangt, daß das Verfahren in der gerichtlichen Voruntersuchung ein unbeschränkt öffentliches sei¹⁾. Die Öffentlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung hält man für erforderlich:

a) Im Interesse des Angeschuldigten: wenn nämlich die

1) Gneist, Vier Fragen. Köhne, Deutscher Strafprozeß und seine Reform. Berlin 1895. S. 57 ff. Glaser, Ges. kleine Schriften. I. 251 ff. Stemann, Goldt. Archiv. VIII. S. 41 ff. Zachariae, Handb. des Strafproz. I. 46. II. 68. Der deutsche Juristentag (Hannover 1873). Prins et Pagaméni, Reforme de l'instruction préparatoire en Belgique. Paris 1872. Neuerdings: Kulemann, Reform

Voruntersuchung nicht genügend Verdachtsgründe geliefert hat, so daß das Verfahren eingestellt werden muß, soll auf dem Angeschuldigten in der öffentlichen Meinung ein Makel sitzen bleiben. — Der in höherem Maße verdächtige Angeklagte sei demgegenüber noch im Vorteil, weil seine Unschuld in der öffentlichen Hauptverhandlung klar zutage treten kann.

b) Im Interesse der Zeugen: die Öffentlichkeit des Verfahrens soll auf ihre Wahrhaftigkeit einen größeren Einfluß machen als die Vereidigung. Auf diese Weise hofft man die Widersprüche der Aussagen in der gerichtlichen Voruntersuchung mit denen in der Hauptverhandlung zu beseitigen.

c) Im Interesse des Richters: Die Öffentlichkeit des Verfahrens soll ein wirksames Mittel sein, um jeglichen Zwang zu Geständnissen usw. unmöglich zu machen.

Diesen Gründen kann ich nicht zustimmen. Zunächst hat der Angeschuldigte von der Öffentlichkeit der Voruntersuchung kaum großen Gewinn. Vielleicht ist ein solcher dann gegeben, wenn seine Unschuld eklatant zutage tritt. Überall aber, wo irgend welche Verdachtsmomente übrig bleiben, dürfte die Öffentlichkeit ein direkter schwerer Nachteil für den Angeschuldigten sein. — Daß auf die Zeugen die Öffentlichkeit unter Umständen einwirken kann, ist gewiß möglich, das Entscheidende aber wird die Art und Weise sein, wie der Richter mit ihnen umzugehen versteht. Ist es im Interesse der Wahrheitsermittlung nötig, so kann Beidigung erfolgen. Und ein Zeuge, der sich nicht scheut, einen Meineid zu leisten, wird sich auch nicht durch die Öffentlichkeit von einer falschen Aussage zurückschrecken lassen. — Der Unter-

der Voruntersuchung. Berlin 1903. Außer den im Text angegebenen Gründen, die bei allen Verfechtern der Öffentlichkeit wiederkehren, verspricht sich Kulemann von der Öffentlichkeit der Voruntersuchung große Erfolge, indem er behauptet, auf diese Weise werde das Volk interessiert werden, zur Entdeckung der Verbrechen mitzuwirken (S. 11 ff.). Und dieser Vorteil soll die Nachteile der Öffentlichkeit bei weitem aufwiegen. Ich kann diese Ansicht nicht teilen. Wer nicht ohnehin das Interesse an Verfolgung eines bestimmten Verbrechens besitzt, den wird auch eine öffentliche Voruntersuchung nur ausnahmsweise zur Mitwirkung in dieser Richtung veranlassen. In den Städten wird dies ferner auch kaum erforderlich sein, da hier meistens eine gut organisierte und zahlreiche Polizei vorhanden ist, so daß man hier auf die Mitwirkung des unbeteiligten Volkes verzichten kann. Vom Lande her aber werden unbeteiligte Volkskreise sich nicht in die bei den Landgerichten stattfindenden Verhandlungen bemühen und überdies besteht gerade auf dem Lande vielfach eine Abneigung zur aktiven Beteiligung, weil man sich scheut, mit den Gerichten in Berührung zu kommen und event. auch die Rache des Verbrechers und seiner Genossen fürchtet.

suchungsrichter selbst schließlich wird sich wohl so leicht nicht dazu herbeilassen, einen Geständniszwang auszuüben. Dafür ist durch seine Ausbildung und St.-G.-B. § 343 wohl genügend Vorsorge getroffen. Für eine unbeschränkte Öffentlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung kann ich mich somit nicht aussprechen¹⁾. Sie wäre übrigens praktisch nur für Vernehmungen allgemein erreichbar, während andere Untersuchungshandlungen, z. B. zahlreiche Augenscheinseinnahmen, schon rein technisch keine öffentliche Vornahme gestatten.

Die Wahrung der Interessen der Parteien aber kann man m. E. auch durch die Parteienöffentlichkeit erreichen²⁾.

2. Verspricht somit eine völlige Öffentlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung nicht viel Nutzen, so ist von vielen Seiten für teilweise Öffentlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung plädiert. Insbesondere wünscht man einen öffentlichen Abschluß derselben³⁾. Gegen einen solchen öffentlichen Abschluß der gerichtlichen Voruntersuchung hat sich m. E. mit Recht aus-

1) Heines Vorschlag (Beilageheft zum Gerichtssaal. 27. Bd.), die Öffentlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung in das Ermessen des Untersuchungsrichters zu stellen, dürfte vollkommen wertlos sein. Der Ausschluß der Öffentlichkeit dürfte dann doch wohl durchweg die Regel bleiben.

2) Ebenso S. Mayer, Entwurf einer deutschen Strafprozeßordnung. Kleinfeller, Gerichtssaal. 39. S. 417–480 u. a. So neuerdings Symons (Utrecht) auf dem Kongreß der internationalen krim. Vereinigung in Petersburg. Mitteilungen. 10. Bd. 1. Heft. 1902. Symons hält die Öffentlichkeit für den Angeschuldigten direkt gefährlich; außerdem kann der wahre Täter, falls gegen einen Unschuldigen der Verdacht sich einmal richtet, durch die Öffentlichkeit der Verhandlung die Maßnahmen des Gerichts erfahren und sich mit Leichtigkeit in Sicherheit bringen.

3) So Dalcke, Goltd. Archiv. XIV. S. 26ff. und v. Bar: Kritik der Prinzipien. S. 28. — v. Bar meint, auf eine inquisitorische gerichtliche Voruntersuchung könne nicht unmittelbar eine akkusatorische Hauptverhandlung folgen. Für den Fall, daß man sich nicht für völlige Parteienöffentlichkeit entschließen kann, macht er daher folgenden Vorschlag: „In allen wichtigen Sachen muß der öffentlichen Hauptverhandlung vorausgehen eine öffentliche Verhandlung vor einem Richter, der nicht der Untersuchungsrichter sein darf, in welcher die Parteien die Sache summarisch unter Angabe der Beweismittel erörtern, aber auch Zeugen und Sachverständige zur nichteidlichen Vernehmung zur Stelle bringen können. Die richterliche Entscheidung beschränkt sich auf den Ausspruch, ob mit Rücksicht auf die Anklage, wie sie der Kläger beabsichtigt und demgemäß auch im Termine zu formulieren hat, die Hauptverhandlung genügend vorbereitet ist. (Nicht in diesem Termine vorgebrachte Beweismittel können in der Hauptverhandlung nur nach Ermessen des Gerichtsvorsitzenden und von seiten der Anklage überhaupt nicht vorgebracht werden.) Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung findet nicht statt.“ Diese Verhandlung soll den Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens überflüssig machen und gleichzeitig die Stelle eines Schlußverhörs einnehmen, welches die Motive zu § 162 des Entwurfs III der St. P. O. verwerfen. Dieser Vorschlag v. Bars würde sich sonst etwa decken

gesprochen S. Mayer (a. a. O. S. 116). Mayer meint, man würde auf diese Weise zwei Hauptverhandlungen bekommen, und diese Gefahr liegt allerdings auch nahe. Die Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung würde entschieden darunter leiden, und sehr leicht könnte im Laufe der Zeit die Folge eintreten, daß die Hauptverhandlung zu einer Schlußdecoration herabsänke.

3. Eine unbeschränkte Öffentlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung kann ich somit nicht empfehlen. Das einzige Zugeständnis das man hier machen könnte, wäre, volle Öffentlichkeit zu gestatten für die endgültigen Beweiserhebungen, die in der gerichtlichen Voruntersuchung vorgenommen werden, sofern der Durchführung der Öffentlichkeit nicht technische Schwierigkeiten in den Weg treten. Größeren Wert dagegen hat die Parteienöffentlichkeit, und darüber herrscht fast völlige Einigkeit. Die gesetzlichen Vorschriften hierüber sind die folgenden: Die Strafprozeßordnung gestattet die Parteienöffentlichkeit grundsätzlich nur bei denjenigen Handlungen, die aller Voraussicht nach, in der Hauptverhandlung nicht unmittelbar vorgenommen werden, sondern nur aus dem Protokoll verlesen werden; also bei Einnahme des Augenscheines (§ 191 I vgl. § 193), ferner bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die aus wichtigen Gründen am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sind (§ 191 II, III bis V); wegfallen kann die Anwesenheit des Angeschuldigten im Falle des § 191 IV¹⁾ und wenn die Gefahr besteht, daß ein Zeuge in seiner Anwesenheit nicht die Wahrheit sagen werde (§ 192). Weitgehender waren die Bestimmungen des 1. Entwurfs der St.-P.-O., welcher Parteienöffentlichkeit bei allen Zeugenvernehmungen gestattete. Im übrigen ist die Parteienöffentlichkeit ausgeschlossen, insbesondere bei der Vernehmung des Angeschuldigten (§ 190 II). Diese Bestimmungen der St.-P.-O. hält man vielfach für nicht weitgehend genug²⁾ und fordert mit

mit dem Vorschlage Wahlbergs (Kritik des Entwurfs einer St.P.O.), der nicht volle Öffentlichkeit, wie v. Bar, sondern nur Parteienöffentlichkeit fordert für die Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß v. Bar nur einen Richter bei der von ihm vorgeschlagenen Verhandlung wünscht, während der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Richterkollegium abgefaßt wird. Hierzu ist zu bemerken, daß ein Richterkollegium immerhin objektiver entscheiden wird als ein einzelner Richter.

1) § 191. IV. Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeschuldigte nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

2) So v. Bar, H. Meyer, S. Mayer, Nissen, in ihren Bemerkungen zum Entwurf der St.P.O., Stemann im Gerichtssaal. XXV. 198 ff.

Recht vor allem die Parteienöffentlichkeit für alle Zeugenvernehmungen und besonders für die Vernehmung des Angeschuldigten¹⁾. Dagegen ist auch nichts einzuwenden, der Angeschuldigte kann dadurch, daß er alles gegen ihn vorliegende Beweismaterial erfährt, seine Verteidigung vorbereiten; dasselbe gilt für den Verteidiger; der Staatsanwalt auf der anderen Seite ist in der Lage, seine Anklage gehörig vorzubereiten. Für die Vernehmung des Beschuldigten ist die Parteienöffentlichkeit insofern von Bedeutung, als etwaigen Erzwingungen von Geständnissen, die nach der öffentlichen Meinung so häufig vorkommen sollen, endgültig ein Riegel vorgeschoben wird. Wie weit sollen nun aber die Rechte gehen, die dem Verteidiger, Angeschuldigten und Staatsanwalt durch die Parteienöffentlichkeit verliehen werden? Vielfach fordert man, daß die Prozeßbeteiligten durch Fragen, Anträge, Anstellung von Kreuzverhören usw. auf den Gang der Verhandlung einwirken können. Diese Forderung geht zu weit. Gewiß würden sich manche Zweifel und Widersprüche von Zeugenaussagen beseitigen lassen. Dieser Vorteil ist aber gering gegenüber den Nachteilen, die ein solches kontradiktorisches Verfahren mit sich bringen würde. Durch ein solches kontradiktorisches Verfahren würde nämlich schon in der gerichtlichen Voruntersuchung die ganze Beweisaufnahme erschöpft werden. Die Stellung der Voruntersuchung zum Hauptverfahren als vorbereitendes Verfahren würde erschüttert werden, denn die Voruntersuchung soll nur eine Übersicht über das Beweismaterial, nicht aber eine erschöpfende Beweisaufnahme liefern, die der Hauptverhandlung vorzubehalten ist²⁾. Ein kontradiktorisches Verfahren würde die Voruntersuchung zu einer Hauptverhandlung unter Ausschluß der vollen Öffentlichkeit machen. Die Hauptverhandlung würde demgegenüber nur eine Wiederholung der Beweisaufnahme in feierlicher Form werden, die sich nur durch völlige Öffentlichkeit auszeichnen würde. Sodann aber könnte das Verfahren leicht durch chikanöses Vorgehen der Parteien erheblich verzögert werden. — Um diese Nachteile zu vermeiden, hat man den Vorschlag gemacht, den Prozeßbeteiligten die Anwesenheit bei den Vernehmungen der

1) So Stemann, H. Meyer, S. Mayer, Ullmann u. a., besonders Dr. E. Benedikt und Dr. W. Schneeberger (Mitteilungen der kulturpolitischen Gesellschaft, 1902) auf der IX. Jahresversammlung der deutschen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Bremen. Noch weiter geht Mittermaier (Verh. d. int. krim. Verein. 5. Juni 1903 in Dresden). Nach ihm soll der Verteidiger berechtigt sein, selbständig Beweismittel zu sammeln und Gericht und Polizei soll ihm event. zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

2) S. o. § 16 Anfang.

Zeugen und des Angeschuldigten zwar zu gestatten; ihre Rechte sollen aber lediglich im „Zuhören“ bestehen. Eine Parteienöffentlichkeit in diesem Maße ist sicherlich von größerem Werte als eine bloße Akteneinsicht¹⁾, da die Einsicht von Akten nie ein so lebendiges Bild von der Sache gibt, als wenn man mit eigenen Augen den Verlauf der Sache ansieht. Durch Zuhören wird den Prozeßbeteiligten die Sache klarer, und speziell für den Verteidiger des Angeschuldigten würde schon das Zuhören eine Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten ermöglichen. Dies ist aber auch der einzige Vorteil, den diese Art von Parteienöffentlichkeit gewährt. — Gerade in Frankreich, wo die Parteienöffentlichkeit in diesem Maße gesetzlich sanktioniert ist (Gesetz vom 8. Dez. 1897), hat man schlechte Erfahrungen mit diesem Verfahren gemacht, wie die ausführlichen Mitteilungen von Curtius (Zeitschr. für ges. St.-R.-W. XXIII, S. 1 bis 40) ergeben.

„Haß und Mißtrauen“ gegen die Untersuchungsrichter brachten dies Gesetz zustande, bei dessen Beratung nicht das geringste Maß von Gründlichkeit beobachtet wurde. Da ferner die Parteienöffentlichkeit nur für die „Voruntersuchung“, nicht für das ganze Vorverfahren gilt, sucht man das Gesetz in Frankreich zu umgehen, indem man, falls irgend zugänglich, keine Voruntersuchung abhält. Außerdem ist trotz der Vorschriften des Gesetzes dennoch eine Geständniserpresung durch die Untersuchungsrichter, der das Gesetz vorbeugen sollte, möglich, da bei der Erklärung des Untersuchungsrichters an den Angeschuldigten, „er sei zu keiner Erklärung verpflichtet“ niemand zugegen ist. Sodann aber hat sich gezeigt, daß nur ein geringer Prozentsatz der Angeschuldigten sich eines Verteidigers in der Voruntersuchung bedient hat, da die Beobachtung der Förmlichkeiten des Gesetzes von 1897²⁾ das Verfahren verzögert und somit die Untersuchungshaft verlängert. Ferner betreiben die Verteidiger, wenigstens die Officialverteidiger, die Verteidigung in der Vor-

1) Die nach § 147 II St.P.O. dem Verteidiger gestattet werden kann bereits während der Voruntersuchung, falls keine Gefährdung des Untersuchungszweckes zu befürchten ist. v. Bar, Hugo Meyer, Nissen, Stemann, S. Mayer neuerdings Benedikt und Schneeberger auf der IX. Jahresversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung wünschen unbeschränkte Akteneinsicht, was ich allerdings für etwas bedenklich halte; es könnte dies immerhin Anlaß zu Kollusionen geben, wie sich dies in Frankreich zeigt (vgl. Curtius in Zeitschr. f. ges. St.R.W. XXIII. S. 34ff.). Aus eben diesem Grunde darf man auch nicht ungehinderten schriftlichen und mündlichen Verkehr des verhafteten Angeschuldigten mit seinem Verteidiger gestatten und sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung hierüber wohl am Platze (vgl. oben S. 94 Anm. 1).

2) Vgl. das Nähere oben S. 61.

untersuchung nur lässig und zwar in gewisser Hinsicht mit Recht, da sie darauf verzichten, „Aufpasser“ des Untersuchungsrichters zu spielen; denn es entspricht kaum der Würde eines Verteidigers, als stummer Zuhörer bei den Vernehmungen sitzen zu müssen. — M. E. dürfte es daher das Richtige sein, den Prozeßbeteiligten möglichst viel Befugnisse einzuräumen. Ihre Grenzen müssen diese Befugnisse aber dann finden, wenn durch sie die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung beeinträchtigt wird.

Es muß streng vermieden werden, daß die Hauptverhandlung zu einer Wiederholung der Voruntersuchung herabsinkt. Zu weit geht daher der Wunsch, den Prozeßbeteiligten das Abfragen von Zeugen, Anstellung von Kreuzverhören usw. zu gestatten. Hierdurch geht die entscheidende Bedeutung der Hauptverhandlung, wie oben gezeigt, verloren. M. E. müssen daher die Befugnisse der Prozeßbeteiligten derart begrenzt werden, daß sie das Recht haben „zuzuhören“ und am Schlusse des Termins berechtigt sind, Anträge zu stellen, über deren Zulassung der Untersuchungsrichter nach freiem Ermessen zu entscheiden hat. Weitere Rechte beeinträchtigen die Hauptverhandlung oder verzögern das Verfahren und sind daher den Prozeßbeteiligten zu versagen. Sieht man aber in dieser Form der Parteienöffentlichkeit keinen besonderen Vorteil, dann allerdings ist es besser, man läßt die Parteienöffentlichkeit überhaupt schwinden, wie dies besonders von Seel¹⁾ empfiehlt, als daß man weitergehende Rechte gewährt.

II. Vielfach ist man auch gegen die Schriftlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung zu Felde gezogen und hat die Mündlichkeit an ihre Stelle setzen wollen²⁾.

Alle diese Autoren wünschen ein der englischen Voruntersuchung entsprechendes Verfahren (s. o. § 7 II). Hiergegen sind folgende Einwendungen zu machen. Zunächst ist eine völlige Mündlichkeit, wie man sie wünscht, nie zu erreichen. Es muß ja doch ein Protokoll geführt werden, welches allerdings kurz sein soll und nur die Beweiserhebungen enthält. Auf Grund eines solchen Protokolls soll aber bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter ein Gerichtshof entscheiden (so Kronecker); Kronecker selbst tadelt an der heutigen Voruntersuchung, daß ein nur durch Protokolle mangelhaft unterrichteter

1) Vgl. Gerichtssaal. 1874. S. 49 ff.

2) Kronecker, Zeitschr. f. ges. St.R. W. VII. (1887.) S. 395 ff. v. Tappelskirch, Goltd. Archiv. 1854. S. 329 ff. Gneist, Vier Fragen.

Gerichtshof über die Eröffnung der Hauptverhandlung entscheidet. Bei seinem Vorschlag ist das Gericht aber noch viel mangelhafter unterrichtet, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter bezüglich Eröffnung der Hauptverhandlung, die sie nach Kroneckers Vorschlag aussprechen sollen, ausbrechen; wie nämlich auf Grund des kurzen Protokolls, das Kronecker empfiehlt, das Gericht eine objektive Entscheidung treffen soll, ist mir nicht recht klar. Also ein Protokoll muß doch geführt werden. Außerdem soll diese mündliche Voruntersuchung auch noch die heutige Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ersetzen. Tut man dies (vergl. Kronecker), so hat man überhaupt keine gerichtliche Voruntersuchung mehr, denn diese sog. mündliche gerichtliche Voruntersuchung ist dann nichts weiter als eine Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ¹⁾. Sodann aber ist die praktische Durchführbarkeit einer solchen mündlichen Voruntersuchung mit Recht bezweifelt ²⁾. Es würde eine solche Voruntersuchung eine große Verschleppung der Prozesse und vor allem eine maßlose Belästigung der Zeugen hervorrufen. Voraussetzung für diese mündliche Voruntersuchung ist immer, daß die Aufgabe des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens bereits vollkommen gelöst ist. Ist dies nicht der Fall, so versagt der ganze Apparat. Besonders würde dies eintreten bei einem etwaigen Wechsel in der Person des Angeschuldigten. Hier würde die ganze Verhandlung nutzlos sein und müßte ganz von neuem begonnen werden, weil der Angeschuldigte ja Kenntnis von allem vorgebrachten Belastungsmaterial haben soll. Auch manche Beweiserhebungen, die jetzt schriftlich geschehen, würden für die Hauptverhandlung verloren gehen, z. B. es stirbt ein Zeuge in der Zeit zwischen Voruntersuchung und Hauptverhandlung. Schließlich das wichtigste aber ist, daß eine solche Voruntersuchung entweder nicht gründlich genug ausfällt, dann kann man sie lieber ganz fallen lassen; oder aber sie fällt zu gründlich aus und diese Gefahr liegt sehr nahe. Kronecker behauptet, die schriftlichen Protokolle der jetzigen gerichtlichen Voruntersuchung beeinträchtigten die mündliche Hauptverhandlung. Meiner Meinung nach aber kann die Hauptverhandlung nicht schlimmer beeinträchtigt werden als durch eine solche mündliche Voruntersuchung. Die Hauptverhandlung würde eine immer untergeordnetere Stellung bekommen, falls sie nicht ganz fortfällt, was Kronecker ja auch bei leichten Fällen gelten lassen will. Mit der Zeit würden sich durch Einführung eines solchen Ver-

1) So mit Recht v. Kries, Zeitschr. f. ges. St.R. W. IX. 95 ff.

2) So Heinze a. a. O., v. Kries a. a. O.

fahrens dieselben Übelstände ergeben, die im gemeinrechtlichen Inquisitionsprozeß geherrscht haben. Die Trennung von Voruntersuchung und Hauptverfahren würde verwischt werden. Und diese Mißstände werden meiner Meinung nach auch immer eintreten, wenn die gerichtliche Voruntersuchung und die Hauptverhandlung von denselben Prinzipien beherrscht sind. Auch heute noch ist Zachariaes Vorschlag zu berücksichtigen, der das Inquisitionsprinzip verbunden mit Schriftlichkeit und Heimlichkeit des Verfahrens, als einzig brauchbare Form für die Voruntersuchung betrachtete (Zachariae: Gebrechen und Reform des Krim.-Prozesses. Göttingen 1846. S. 224ff.). Die nächste Folge von der Einführung einer mündlichen gerichtlichen Voruntersuchung würde die Einführung des Reformvorschlages sein, den John in seinem Kommentar zur Strafprozeßordnung (II, S. 188ff.) macht: „Die Trennung des Verfahrens in Vorverfahren (= staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren und gerichtliche Voruntersuchung) und Hauptverfahren ist aufzugeben. Derselbe Vorschlag war für den gemeinrechtlichen Inquisitionsprozeß von Dalberg (Entwurf eines Gesetzbuches in Kriminalen, Teil I, Abschnitt VI, § 1 gemacht, stieß damals aber auf schweren Widerstand und Widerspruch (s. bes. Eschenbach: Generalinquisition § 8). Nach Johns Vorschlag würde eine Verhandlung stattfinden, wie Kronecker sie für die gerichtliche Voruntersuchung wünscht, auf welche hin sofort das Urteil gesprochen wird, indem dem Untersuchungsrichter gleich eine Anzahl Richter oder Geschworene beigegeben werden. Ein solches Strafverfahren läßt vielleicht an Kürze nichts zu wünschen übrig, aber welche Garantien bietet es? Nach v. Kries' Meinung bedeutet der Vorschlag von John nichts weiter als Einführung des gemeinrechtlichen Inquisitionsprozesses verbessert durch Einführung der Öffentlichkeit, verschlechtert dadurch, daß die Trennung von untersuchendem und erkennendem Richter aufgegeben wird.

Ganz neuerdings hat sich Bornhak für eine mündliche und öffentliche Voruntersuchung ausgesprochen. Er tadelt besonders die Zersplitterung der staatlichen Strafaktion, daß sich zuerst die Polizei, dann der Staatsanwalt, darauf der Untersuchungsrichter, dann wieder der Staatsanwalt mit der Sache beschäftige; daß dann noch ein Gerichtsbeschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens folge, ehe es zur Hauptverhandlung komme. Bornhak schwebt als Ziel, das so schnell wie möglich erreicht werden muß, vor Augen ein öffentlicher und mündlicher Inquisitionsprozeß. Der Anklageprozeß und mit ihm die Staatsanwaltschaft ist aufzuheben. Das Vorverfahren denkt sich

Bornhak folgendermaßen: es ist öffentlich und mündlich. Alle Aussagen müssen aber ausführlich protokolliert, verlesen und von den vernommenen Personen genehmigt werden. Die Zeugen sind sofort zu vereidigen. Das Vorverfahren ist ein allgemeines, solange ein bestimmter Beschuldigter noch nicht vorhanden ist. Ist er vorhanden, so kommt es zum besonderen Vorverfahren, welches durch Beschluß des Amts- resp. Untersuchungsrichters eröffnet wird. In diesem besonderen Vorverfahren dürfen Untersuchungshandlungen nur vorgenommen werden, wenn der Verteidiger und der Beschuldigte geladen sind. Der Verteidiger hat sich passiv zu verhalten, hat höchstens ebenso wie der Angeschuldigte das Recht der Antragstellung von Entlastungsmomenten. Der Untersuchungsrichter betreibt das Vorverfahren von Amts wegen und hat sowohl die Entlastungs- wie Belastungsmomente zu berücksichtigen. Die Beschlußfassung über Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt bei Vergehen durch den Untersuchungsrichter allein; bei Verbrechen wird ein zweiter Richter als Korreferent zugezogen. Sind beide verschiedener Ansicht, so entscheidet der Direktor der Strafkammer. Auch im Hauptverfahren soll der Untersuchungsrichter, der das Vorverfahren geführt hat, Sitz und Stimme haben.

Für diesen Vorschlag wird Bornhak wohl wenige Anhänger finden. Ein Verfahren, welches vor 100 Jahren herrschte und trotz seiner großen Nachteile erst nach vieler Mühe beseitigt wurde, wieder einzuführen mit einigen Verbesserungen wie Mündlichkeit und Öffentlichkeit, die übrigens bei Bornhaks Verfahren durchaus keine Bedeutung haben, dürfte kaum ratsam sein.

In ähnlichem Sinne spricht sich Kulemann aus. Auch er wünscht eine mündliche und öffentliche Voruntersuchung, da weder der Staatsanwalt und Verteidiger noch die Anklagekammer sich ein vorläufiges Urteil über die Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten erlauben können auf Grund der Akten, die „ein so trauriges Surrogat der Wirklichkeit“ bilden sollen. Daher erkläre sich auch der Mißbrauch, der in praxi beim Eröffnungsverfahren herrsche. Der Referent erkundige sich meistens beim Untersuchungsrichter über den Eindruck, den der Angeschuldigte bzw. Zeuge auf ihn gemacht habe. Die übrigen Mitglieder der Anklagekammer seien, ohne die Akten überhaupt durchzulesen, der Meinung des Referenten, die in fast allen Fällen auf Eröffnung des Hauptverfahrens geht, da man „dem erkennenden Gericht nicht vorgreifen dürfe“. Diese Mißstände in praxi sind für Kulemann der Hauptgrund, aus dem die Voruntersuchung einer Reform bedarf. Nicht auf Grundlage von Akten soll gehandelt

werden, da sie nur ein trauriges Surrogat der Wirklichkeit bilden und weil es nach Kulemanns Ansicht „über die menschliche Kraft“ jedes erkennenden Richters gehe, den Akten der Voruntersuchung gegenüber vorurteilsfrei zu bleiben; vielmehr öffentlich und mündlich soll die Voruntersuchung geschehen. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet dann notgedrungen der Untersuchungsrichter da keine Akten vorhanden sind, und er soll dazu allein geeignet sein, weil nur er unterrichtet ist über die Einzelheiten des bisherigen Verfahrens. Und aus diesem Grunde soll der Untersuchungsrichter, den man nach Kulemann zweckmäßiger „Untersuchungsbeamter“ nennen soll, auch in der Hauptverhandlung die Anklage vertreten; daneben soll ihn der Verletzte als Nebenkläger unterstützen, bei Fehlen eines solchen der Staatsanwalt. Dies sind in Kürze die Reformgedanken Kulemanns. — Auch dieser Reformvorschlag läuft ungefähr auf dasselbe hinaus wie die von Kronecker und Bornhak. Man bekommt, wie Kulemann dies auch wünscht, ein Vorverfahren, das schon sämtliche Beweismittel sammelt und erschöpft, und hinterher ein feierliches Nachspiel, welches man dann noch „Hauptverhandlung“ nennen will. Da keine Akten vorhanden sind, muß das Gericht ja notwendigerweise den Ausführungen des Untersuchungsrichters Folge leisten, und man könnte dann ja auch, um die Reform vollständig zu machen, diese Hauptverhandlung beiseite lassen. Denn der Untersuchungsrichter ist denn doch bei weitem geeigneter, das Urteil zu fällen, als das erkennende Gericht, das nach Kulemanns Vorschlag gar keine Ahnung hat von dem ihm vorliegenden Fall, und auch keine Akten, aus denen es sich die erforderliche Kenntnis verschaffen kann. Wie nämlich aus der „kurzen“ Hauptverhandlung, die Kulemann verlangt wegen der Gründlichkeit seines Vorverfahrens, sich die Richter ein selbständiges Urteil bilden sollen, ist mir nicht recht klar. Sie werden, wenn sie überhaupt entscheiden sollen, schon der Meinung des Untersuchungsrichters folgen müssen. Wir würden somit wieder ein Verfahren bekommen, in dem die Tätigkeit der strafverfolgenden Behörden auf eine einzige Person konzentriert wird. Dieses Verfahren soll dann große Vorteile bieten dadurch, daß es öffentlich und mündlich ist. Die Öffentlichkeit wird dazu beitragen, daß der Untersuchungszweck in vielen Fällen vereitelt wird, wie oben S. 103 dargelegt. Die Mündlichkeit ist geeignet, jeder Verzögerung des Verfahrens vorzubeugen. Wir bekommen auf diese Weise ein sehr kurzes, summarisches Strafverfahren, bei dem der Staat auch jährlich große Summen sparen kann (Kulemann S. 61). Aber Garantien bietet ein solches Verfahren ganz und gar nicht. Wie oben (§§ 15 u. 16) ausgeführt, gewährt

die heutige gerichtliche Voruntersuchung doch entschieden bessere Garantien für eine gerechte Strafrechtspflege. Kommen in praxi bei diesem Verfahren und dem über Eröffnung des Hauptverfahrens wirklich so schwere Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen vor, wie Kulemann behauptet und mit ihm viele andere, so ist das Gesetz doch hieran wohl nicht schuld. Jedes Gesetz, das in praxi nicht ordentlich angewendet wird, führt naturgemäß zu Mißständen. Deshalb ist man m. E. aber noch nicht berechtigt, die Beseitigung dieses Gesetzes zu verlangen. Denn wer bürgt dafür, daß das reformierte Gesetz nicht ebenso lässig angewendet wird? Gerade aber die Fehler, mit denen das Verfahren in praxi behaftet sein soll, werden neuerdings als Gründe aufgestellt, die die Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung¹⁾ resp. eine radikale Umwälzung des ganzen Strafverfahrens rechtfertigen sollen. — Und man muß sich tatsächlich wundern, daß auf dem letzten Kongreß der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Dresden (6. Juni 1903) nur ein einziger Jurist gegen derartige Reformvorschläge aufgetreten ist. Dr. Weingart steht, wenigsten nach den Zeitungsberichten, die anscheinend auf Grund besonderer Sachkenntnis energisch Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung verlangen, vereinzelt mit seiner Meinung da. Weingart sagt ganz mit Recht: Die Mißstände des Verfahrens, die neuerdings hervorgesucht werden, um der gerichtlichen Voruntersuchung die Existenz zu rauben²⁾, sind durchweg solcher Art, daß sie im Verwaltungswege beseitigt werden können, wenn gut vorgebildete gewissenhafte Richter das Verfahren gemäß den Vorschriften des Gesetzes führen³⁾. Und diese Ansicht ist auch durchaus die meinige. Die Beibehaltung der gerichtlichen Voruntersuchung vielleicht mit erweiterter Parteienöffentlichkeit erscheint mir bedeutend vorteilhafter als alle Reformvorschläge, die neuerdings gemacht werden.

Im obigen habe ich darzulegen gesucht, daß die gerichtliche Voruntersuchung eine große Bedeutung in unserem Strafverfahren hat daß sie insbesondere neben dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren entschiedene Existenzberechtigung besitzt. Sodann habe ich untersucht, ob eine fundamentale und radikale Änderung der gerichtlichen Voruntersuchung wünschenswert ist. Ich bin zu der Ansicht

1) Die übrigens meines Erachtens noch das kleinere Übel wäre gegenüber den Reformvorschlägen von Kronecker, John, Bornhak und Kulemann.

2) Denn mit sachlichen Argumenten die Beseitigung der Voruntersuchung begründen zu wollen, ist meines Erachtens nicht möglich (vgl. § 15 u. 16).

3) Eben dieser Ansicht ist auch H. Groß a. a. O. S. 23 ff.

gekommen, daß dies nicht der Fall ist. Es dürfte überhaupt in den vielen Vorschlägen, die für radikale Veränderung der gerichtlichen Voruntersuchung der deutschen Strafprozeßordnung gemacht sind, nicht sehr viel Brauchbares vorhanden sein, wie schon v. Kries (Zs. für ges. St.-R.-W IX S. 95 ff.) sagt. Es soll durchaus nicht verkannt werden, daß unsere heutige gerichtliche Voruntersuchung auch ihre schwachen Seiten hat. Die Reformvorschläge aber haben neben manchen Vorteilen auch wieder ihre großen Nachteile und zwar zum Teil dieselben, die man der heutigen Voruntersuchung vorwirft, zum Teil noch schlimmere, die bei Einführung der Reformvorschläge in der Praxis sich erst recht fühlbar machen würden. Daher dürfte es wohl das Richtigste sein, unsere gerichtliche Voruntersuchung, allerdings mit erweiterter Parteienöffentlichkeit, zu behalten, solange man kein besseres Verfahren an ihre Stelle setzen kann.

§ 18.

Anhang: Kurze Übersicht über die gerichtliche Voruntersuchung in den wichtigsten außerdeutschen europäischen Strafprozeßordnungen.

I. Nächst Deutschland dürfte vor allem die österreichische Strafprozeßordnung von 1873 zu berücksichtigen sein. Als wichtigster Unterschied gegenüber der deutschen Voruntersuchung ergibt sich hier, daß der Staatsanwalt über die Klage völlig freier Herr bleibt. Der Staatsanwalt nämlich hat das Recht, jederzeit die beantragte gerichtliche Voruntersuchung aufzuheben; auch nach beendeter Voruntersuchung ist es in das Ermessen des Staatsanwalts gestellt, ob er die Anklage erheben will oder nicht. Eine gerichtliche Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens findet in der Regel nicht statt; nur falls der Beschuldigte eine solche beantragt, ist dieselbe erforderlich; die Entscheidung des Gerichts ist aber auch in diesem Falle, wenn es dem Antrage des Angeschuldigten (Beschuldigten nach der österr. St.-P.-O.) Folge leistet, mehr eine Prüfung, ob der Einspruch des Angeschuldigten gegen die vom Staatsanwalt erhobene Anklage begründet ist, als eine Beschlußfassung über Eröffnung des Hauptverfahrens. — In Deutschland dagegen ist, wie bekannt, dem Staatsanwalt, sobald er die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung beantragt hat, jede selbständige Verfügung über die Klage genommen. Das Gericht entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens, und an diese Entscheidungen ist der Staatsanwalt gebunden. Abgesehen von diesem prinzipiellen Unterschied stimmt die gerichtliche Voruntersuchung der österr. St.-P.-O. mit den Vorschriften der deutschen Strafprozeßordnung fast völlig überein;

so besonders hinsichtlich der Zulässigkeit der gerichtlichen Voruntersuchung, der Verteidigung des Angeschuldigten, des Rechts der Akteneinsicht, der Parteienöffentlichkeit usw. Als Abweichungen sind zu erwähnen, daß der Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung die Angabe aller Verdachtsgründe enthalten muß (österreich. St.-P.-O. § 92 II), was sich aus der deutschen Strafprozeßordnung (§ 177) nicht ergibt; ferner hat der Untersuchungsrichter nach österreich. St.-P.-O. § 92 III das Recht, die Zulässigkeit des Antrags des Staatsanwalts nach allen Richtungen zu prüfen, während nach der deutschen Strafprozeßordnung (§ 178) die Prüfung des Untersuchungsrichters sich nur darauf erstreckt, ob der Antrag des Staatsanwaltes einigen einzeln aufgeführten Voraussetzungen entspricht. Bei der Vernehmung des Beschuldigten sind nach der österreichischen Strafprozeßordnung zwei Gerichtszeugen zuzuziehen; diese Vorschrift bezweckt eine Sicherstellung des Angeschuldigten vor Anwendung unerlaubter Zwangsmittel durch den Untersuchungsrichter. Immerhin zweckmäßiger dürfte es doch sein; dem Verteidiger des Angeschuldigten die Anwesenheit zu gestatten; die Anwesenheit des Verteidigers hat für den Angeschuldigten entschieden mehr Nutzen, als die zweier Gerichtszeugen.

In Ungarn gilt die Strafprozeßordnung von 1896. Die Vorschriften über die Voruntersuchung unterscheiden sich wenig von denen der deutschen Strafprozeßordnung. Zu erwähnen wäre nur: obligatorisch ist die gerichtliche Voruntersuchung („Untersuchung“ genannt) bei allen Preßdelikten und bei den Verbrechen, die mit mehr als 5 Jahr Freiheitsstrafe resp. mit der Todesstrafe bedroht sind. Bei Ergreifung des Täters in flagranti ist eine gerichtliche Voruntersuchung nicht erforderlich. Bei der Vernehmung des Angeschuldigten sind wie in Österreich zwei Gerichtszeugen zuzuziehen, Parteienöffentlichkeit bei ihr wie bei den Zeugenvernehmungen ist in der Regel nicht gestattet.

II. Italien. Hier gilt augenblicklich noch der Codice di procedura penale von 1865. Dieser brachte aber keine Reform des Strafprozesses, sondern war lediglich eine Revision des Codice von 1859, der seinerseits ebenso wie die Strafprozeßordnung von 1897 nur eine getreue Nachbildung des Code d'instruction criminelle Frankreichs von 1808 ist. Es kann somit auf Frankreich verwiesen werden. Zu erwähnen ist allerdings noch, daß augenblicklich eine Reform des Strafprozesses in Italien vorbereitet wird¹⁾. Die für die

1) Vgl. v. Bar in Goltd. Archiv. 1901. S. 38 ff.

gerichtliche Voruntersuchung hier geplanten Reformen bestehen in folgendem: Der Untersuchungsrichter soll bei der Vernehmung des Beschuldigten diesem die Beschuldigung und die gesammelten Beweise nebst Quellen kundtun, ihn außerdem darauf aufmerksam machen, daß er zu keiner Antwort verpflichtet sei. Falls der Angeschuldigte noch keinen Verteidiger hat, soll von Amts wegen der Untersuchungsrichter einen solchen bestellen. Nicht klar zu ersehen ist aus dem Entwurfe, ob bei der Vernehmung des Angeschuldigten Parteienöffentlichkeit herrschen soll, die im übrigen nur wie auch in Deutschland bei endgültigen Beweiserhebungen in der gerichtlichen Voruntersuchung zulässig ist. In Sachen, die vor die Gerichte mittlerer Ordnung gehören, ist die Eröffnung der Voruntersuchung in das Ermessen des Staatsanwaltes gestellt. Der Angeschuldigte und das Gericht können eine solche nicht beantragen, was sehr zu bedauern ist. Von zweifelhaftem Werte erscheint mir ferner die Vorschrift, daß die Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mündlich erfolgen soll und bei einem Geständnis des Beschuldigten die Hauptverhandlung ausfallen kann. Im übrigen stellt der Entwurf für die gerichtliche Voruntersuchung ähnliche Vorschriften auf, wie sie die deutsche Strafprozeßordnung aufweist.

III. Spanien ¹⁾: In Spanien sieht es mit der Strafgesetzgebung sehr schlecht aus. Bis 1872 war der ganze Prozeß völlig inquisitorisch und schriftlich. 1872 wurde ein Verfahren eingeführt, das sich vollkommen auf der Höhe der Gesetzgebungen [der zivilisier- testen Staaten Europas bewegte. Bereits 1875 aber wurde das mündliche und öffentliche Verfahren der Hauptverhandlung wieder beseitigt und es herrscht bis heute noch der schriftliche Inquisitionsprozeß.

IV. England: Für England gilt noch heute das Verfahren, wie es in § 7 II dieser Arbeit geschildert ist. Es gibt in England noch immer keine Staatsanwaltschaft trotz vieler Wünsche, die auf Einführung einer solchen wie einer gerichtlichen Voruntersuchung abzielen ²⁾. Klage zu erheben ist in England Sache des Verletzten, der sich auch sein Anklagematerial selbst sammelt. Also ist für eine gerichtliche Voruntersuchung kein Platz. Es findet unter Umständen nur eine mündliche kontradiktorische Verhandlung statt, die man freilich „Voruntersuchung“ nennt, die in Wirklichkeit aber nichts

1) Thiersch, Anwendungsgebiet der Privatklage. Berlin 1901. (S. den § über „Spanien“.)

2) Vgl. Liepmann, Zeitschr. f. ges. St. R. W. VI. 413ff. Hahn, Materialien zur St. P. O. (2. Aufl. 1884.) 1. Bd. S. 156. Anm. 1.

anderes ist, als eine Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

V. In Frankreich herrscht noch heute der Code d'instruction criminelle von 1808, durch einige Novellen geändert. Für die Voruntersuchung kommen in Betracht die Gesetze von 1856 (Aufhebung der Ratskammer) und besonders das Gesetz vom 8. Dezember 1897, welches erweiterte Parteienöffentlichkeit in der gerichtlichen Voruntersuchung gestattet, aber ein kontradiktorisches Verfahren in derselben mit Recht zurückweist. Über alles dies s. o. § 7 I. Das französische Verfahren ist im übrigen auch maßgebend für Belgien und Holland; es sind hier nur Abänderungsgesetze ergangen, so in Belgien ein Gesetz von 1852 und 1874; in Holland die Strafprozeßordnung von 1886 mit Novellen von 1886, 1887 und 1889. Alle diese Gesetze haben an dem Verfahren in der gerichtlichen Voruntersuchung so gut wie nichts geändert. In diesen Ländern herrscht also eine geheime, inquisitorische Voruntersuchung ohne Parteienöffentlichkeit, eine große Beschränkung des Verkehrs zwischen dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger und beschränkte Akteneinsicht; es gelten somit ziemlich dieselben Vorschriften wie in Deutschland.

VI. Norwegen²⁾: Das ältere norwegische Strafverfahren erinnert sehr an den alten germanischen Strafprozeß. Es galt ein öffentliches, mündliches Anklageverfahren vor den Gaugerichten, in denen jeder Gaugenosse ein Stimmrecht hatte; also das Volk gab den Richterspruch. Erst im 12. Jahrhundert kamen ordentliche Richter auf. Die Bestätigung des Urteils durch das Volk verschwindet mehr und mehr und beschränkt sich auf die „Lebens- und Ehrensachen“. Allmählich bildete sich nun auch die Auffassung auf, daß der Staat als solcher zur Verfolgung der Verbrechen befugt sei. Eine Verpflichtung hierzu wurde erst im 17. Jahrhundert anerkannt. Die Verfolgung lag damals der Zivilobrigkeit (Amtsmänner) ob, eine Staatsanwaltschaft bestand nicht. Eine gerichtliche Voruntersuchung, die dem Anklageverfahren widersprach, gab es bis in diese Zeit nicht. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts drang dann aber der Inquisitionsprozeß in Norwegen ein, und das Gericht verfolgte nun die Verbrechen von Amts wegen, zu welchem Zwecke natürlich eine gerichtliche Voruntersuchung nötig erschien. Genau wie in Deutschland bildete mit der Zeit die gerichtliche Voruntersuchung den Mittelpunkt des Strafverfahrens, demgegenüber das Hauptverfahren in den Hintergrund trat. 1877 wurde für Norwegen eine Strafprozeßord-

1) Vgl. Hagerup, Zeitschr. f. ges. St. R. W. IX. 106ff. und daselbst Anhang: Norwegische Strafprozeßordnung von 1887.

nung erlassen, die dem Inquisitionsprozesse ein Ende bereitete. Seitdem herrscht ein akkusatorisches Verfahren mit einer gerichtlichen Voruntersuchung in den schwierigeren Fällen. Die Vorschriften des Gesetzes bringen uns dabei nichts Neues, da die norwegische Strafprozeßordnung sich die deutsche Strafprozeßordnung direkt zum Vorbild genommen hat.

VII. Schließlich möchte ich noch die gerichtliche Voruntersuchung in den Kantonen der Schweiz besprechen ¹⁾.

A) Charakter der Voruntersuchung; ihre Stellung zum Hauptverfahren:

Eine gerichtliche Voruntersuchung in dem Sinne, daß von ihrer Eröffnung an das Gericht allein die weitere Verfügung über die Sache in Händen hat, ist vorhanden in Wallis, Graubünden, Glarus, Zug, Freiburg, Genf, Waadt, Solothurn, Neuenburg; St. Gallen, Luzern, Bern (Kriminaluntersuchung); zweifelhaft ist, ob auch Schwyz hierher gehört. Der Name für die gerichtliche Voruntersuchung ist verschieden; in den Kantonen mit akkusatorischem Verfahren führt sie den Titel Voruntersuchung (auch Untersuchung), während man in den Kantonen mit inquisitorischem Verfahren die Bezeichnung „Hauptuntersuchung“ für sie findet. Eine gerichtspolizeiliche Voruntersuchung in dem Sinne, daß zwar das Gericht die Voruntersuchung führt, die Staatsanwaltschaft aber die Verfügung über die Klage behält, also über die Erhebung der Klage entscheidet, ist vorhanden in Uri, Ob- und Nidwalden, Appenzell, Schaffhausen, Tessin, Baselstadt, Baselland, Thurgau, Zürich, Aargau, sowie die korrektionelle Untersuchung in St. Gallen, Luzern, Bern. Hier haben wir also im eigentlichen Sinne keine gerichtliche Voruntersuchung, sondern nur ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren; denn der Richter, der hier die Untersuchung führt, ist kein Richter, denn es fehlt ihm, da er den Anträgen des Staatsanwalts Folge zu leisten hat, ja vollkommen die dem Richter eigentümliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Er ist vielmehr nur ein Gehilfe der Staatsanwaltschaft. Charakteristisch für die gerichtliche Voruntersuchung der Kantone der erstgenannten Gruppe ist, daß dies Verfahren nicht die Erhebung der Anklage, sondern vielmehr Fundierung des Urteils bezweckt. Es hat sich in diesen Kantonen also der alte Inquisitionsprozeß erhalten, wo es auch Aufgabe der Voruntersuchung wurde, den Fall spruchreif zu machen.

1) Im Anschluß an die neuerdings erschienene Dissertation von C. Meyer: Kritische und vergleichende Darstellung der Voruntersuchung nach den kantonalen Strafprozeßordnungen. Zürich 1897.

An den alten Inquisitionsprozeß erinnert auch, daß das Gericht diese Voruntersuchung von Amts wegen eröffnen kann und nicht auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft zu warten braucht. Nur wenn bereits ein polizeiliches Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, wird die Untersuchung auf Antrag des Staatsanwaltes eröffnet. Nach Schluß der Voruntersuchung entscheidet dann das Gericht über Versetzung in den Anklagezustand und es findet dann eine öffentliche Schlußverhandlung statt. In ihr wird das Urteil entweder auf Grund der Akten der Voruntersuchung gefällt, so daß das erkennende Gericht nicht einmal mehr neue Beweise erheben darf (so Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell, Schaffhausen, Wallis), oder aber es findet eine öffentliche, mündliche akkusatorische Hauptverhandlung statt, in der das Gericht auf Grund eigener unmittelbarer Anschauung seinen Spruch fällt (so Graubünden, Glarus, Zug, Freiburg, Bern, Genf, Waadt, Neuenberg; St. Gallen und Luzern bei Kriminalfällen). Daneben aber besteht die Voruntersuchung fort, als ein Stadium der Beweiserbringung. Dies Verhältnis ist aber unhaltbar; es hätte hier die Voruntersuchung beschränkt werden müssen auf eine bloße Vorbereitung der Anklage und Hauptverhandlung, was aber in den Gesetzen dieser Kantone nicht geschehen ist; vielmehr haben wir eine inquisitorische Voruntersuchung mit voller Beweiserbringung und dazu eine akkusatorische Hauptverhandlung, die die Stellung einer Beweisreproduktion einnimmt. Die Hauptverhandlung ist also nur eine Wiederholung der Voruntersuchung. Die richtige Konsequenz haben nur Baselland, Baselstadt, Solothurn, Zürich, Aargau und Thurgau gezogen, wo es Zweck der Voruntersuchung ist, die Sache soweit aufzuklären, daß eine Anklage erhoben und die Hauptverhandlung ohne große Unterbrechung durchgeführt werden kann. — Von Bedeutung ist, daß die Voruntersuchung in den Kantonen durchweg heimlich ist; eine Ausnahme macht hierin nur Neuenburg (Art. 286), welches die Öffentlichkeit der Voruntersuchung in das Ermessen des Untersuchungsrichters stellt.

B) Voraussetzungen und Notwendigkeit der Voruntersuchung; Stellung des Staatsanwaltes in derselben.

Abgesehen von den Fällen, wo das Gericht von Amts wegen direkt ohne ein vorheriges Ermittlungsverfahren die Voruntersuchung beginnt, ist die Eröffnung derselben von einem Antrage des Staatsanwaltes abhängig. Notwendig ist die gerichtliche Voruntersuchung nach französischem Vorbild bei Verbrechen; bei Vergehen bildet ihre Abhaltung die Regel, polizeiliche Ermittlungen genügen jedoch in Tessin, Genf, Aargau, Baselstadt, Uri, Appenzell; unstatthaft ist die

Voruntersuchung in Polizeistraffällen, sowie bei der Amtsklage in Uri, wo Personen in amtlicher Eigenschaft durch Eid verpflichtet sind, gewisse Verbrechen, die ihnen zu Ohren kommen, einzuklagen. Sobald die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet ist, hat das Gericht das weitere Verfahren allein in der Hand. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft beschränkt sich darauf, den Untersuchungsrichter zu unterstützen und Anträge zu stellen; außerdem hat sie das Recht, allen Untersuchungshandlungen beizuwohnen. Eine Ausnahme bildet hier nur der Kanton Waadt, wo der Staatsanwalt in der Regel den Zeugenvernehmungen, sowie dem Verhör des Angeschuldigten nicht beiwohnen soll. Geschieht es dennoch, so ist auch der Verteidiger des Angeschuldigten zuzulassen.

C) Die Stellung des Angeschuldigten:

Für die Vernehmung des Angeschuldigten gelten ähnliche Vorschriften, wie in der deutschen Strafprozeßordnung. Ein Recht auf Kenntnisnahme der Akten und des Beweismaterials erkennen nur die Kantone mit vorwiegend akkusatorischem Verfahren an. Hier hat der Angeschuldigte resp. sein Verteidiger das Recht der Akteneinsicht schon während der Voruntersuchung. Tessin, Obwalden, Neuenburg, Glarus, St. Gallen, Graubünden gestatten die Akteneinsicht dem Verteidiger. Nicht gestattet ist sie in Wallis; fakultativ in Solothurn; Zürich und Aargau gestatten auch fakultativ dem Angeschuldigten die Akteneinsicht. Am weitesten in dieser Richtung geht Genf (Art. 63): en matière criminelle, la copie de toutes les pièces de la procédure est délivrée à l'inculpé, sans frais et sur papier libre, avec la signature du greffier, cinq jours au moins, avant que la chambre d'instruction ait à statuer. Teilnahme an Untersuchungshandlungen ist dem Angeschuldigten gestattet in Zürich und Aargau, sobald förmliche Verhandlungen vor dem Untersuchungsrichter erfolgen; in Genf nur, wenn der Angeschuldigte es verlangt.

Der Verteidiger darf an allen Untersuchungshandlungen teilnehmen in Zürich, Genf und Aargau. Waadt und Tessin beschränken die Gegenwart auf Augenscheinseinnahmen und Haussuchungen. Außerdem ist in Waadt der Verteidiger dann immer zuzulassen, wenn der Staatsanwalt zugegen ist bei der Vernehmung des Angeschuldigten resp. der Zeugen. Ausgeschlossen ist die Anwesenheit des Verteidigers wie die des Angeschuldigten selbst in Baselstadt, Thurgau, Solothurn und Neuenburg. Wie sich aus dem vorigen ergibt, ist eine Verteidigung des Angeschuldigten schon während der Voruntersuchung nur in einigen Kantonen gestattet, nämlich in Baselstadt, Waadt, Genf, Neuenburg, Tessin, Zürich, Solothurn und Aargau. Und auch diese gestatten die

Gegenwart des Verteidigers beim ersten Verhör des Angeschuldigten nirgends. Der Verkehr des Angeschuldigten mit seinem Verteidiger ist in der Regel frei und ungehindert. Nur in Solothurn besteht die Aufsicht durch eine Gerichtsperson. Außerdem kann der Verkehr des Angeschuldigten mit dem Verteidiger in einigen Kantonen auf gewisse Zeit verboten werden (sog. *mise au secret*), so in Aargau, Zürich, Waadt auf 14 Tage; in Neuenburg und Genf auf 8 Tage.

VIII. *Résumé*: Aus dem obigen ergibt sich, daß in allen Strafprozeßordnungen, die wir betrachtet haben, außer England, eine gerichtliche Voruntersuchung sich findet. Die Unterschiede und Abweichungen, die sich zeigen, sind keine fundamentalen, abgesehen von Spanien und dem Teil der Schweiz, wo noch der alte Inquisitionsprozeß in Übung ist. Diese fast durchweg ähnliche Behandlung der gerichtlichen Voruntersuchung in den Strafprozeßordnungen der einzelnen Länder zeigt schon, daß eine fundamentale Änderung der gerichtlichen Voruntersuchung der deutschen Strafprozeßordnung nicht am Platze ist. Vielmehr nehmen sich viele Länder die deutsche Strafprozeßordnung direkt zum Vorbilde, so Norwegen und der italienische Entwurf einer Strafprozeßordnung vom Jahre 1900. Wenn man in Deutschland eine radikale Änderung der gerichtlichen Voruntersuchung, die so vielfach verlangt wird, vornehmen wollte, könnte man sich auf das Verfahren anderer Länder nicht berufen, da hier gleiche oder ganz ähnliche Grundsätze herrschen wie in Deutschland ¹⁾, sondern müßte ein in keinem Lande bisher geübtes Verfahren einführen. Ob dies zweckmäßig ist, erscheint mir sehr fraglich. Gerade die Tatsache, daß besonders in neuerer Zeit bei Reformen der gerichtlichen Voruntersuchung in anderen Ländern die deutsche Strafprozeßordnung mehrfach zum Vorbild gedient hat, scheint mir zu beweisen, daß unsere gerichtliche Voruntersuchung doch nicht ein so schlechtes und mangelhaftes Verfahren ist, wie vielfach behauptet wird.

1) England kann deshalb nicht zum Vorbilde dienen, weil es keine gerichtliche Voruntersuchung besitzt. Vgl. oben § 7, II am Ende und § 8, IV.

III.

Erfahrungen über einige wichtige Gifte und deren Nachweis.

Von

Prof. Dr. Julius Kratter.

Bearbeitet nach einem im Vereine der Ärzte in Steiermark am 23. Februar 1903 gehaltenen Vortrag mit angeschlossenen Demonstrationen.

Aus dem reichen Schatze meiner langjährigen gerichtsärztlichen und gerichtlich-chemischen Erfahrungen auf dem Gebiete der Vergiftungen einiges Neue und auch für weitere Kreise Wissenswerte darzustellen, ist der Zweck der folgenden Mitteilungen. Darum werde ich auch nicht gerade die Seltenheiten gewissermaßen als eine Art von Raritätensammlung vorführen, sondern einige neue Erfahrungen über altbekannte und häufig gebrauchte Gifte erörtern.

A. Anorganische Gifte.

I. Arsen.

Ich beginne mit dem König der Gifte — dem Arsen. Man darf dieses Gift wohl so bezeichnen, weil es wenigstens bei uns und den angrenzenden Ländern weitaus das verbreitetste, bekannteste und meist gebrauchte Gift ist. Man könnte es mit Recht auch das Hausgift des Steirers nennen; denn es gibt Gegenden in Steiermark, z. B. im Koralpengebiet, wo es kaum in einem Bauernhause fehlen dürfte. Man kennt es hier fast nur in den zwei Formen als weißen und gelben Arsenik, weißer und gelber Hüttenrauch (Hüttrach) genannt. Der weiße Arsenik ist bekanntlich Arsentrioxyd (As_2O_3) oder arsenige Säure, der gelbe im chemisch reinen Zustande Arsentrisulfid (As_2S_3). Wegen seiner fast völligen Unlöslichkeit ist chemisch reines Arsentrisulfid ungiftig. Der in den Händen der Leute befindliche gelbe Arsenik ist aber ein künstlich durch Zusammenschmelzen von weißem Arsenik mit Schwefel dargestelltes Präparat, das zum geringsten Teile aus Arsentrisulfid, dagegen zum weitaus

größten Teile aus arseniger Säure besteht und daher in hohem Grade giftig ist.

Wir haben selbst in mehreren Fällen den Gehalt des gelben Arsens an arseniger Säure quantitativ genau bestimmt und gefunden, daß die gebräuchlichsten Sorten 85—95 Proz. Arsenoxyd enthalten. Dieser künstlich hergestellte gelbe Arsenik ist also gewissermaßen nur ein durch Schwefel gelb gefärbter weißer und scheint sich auch einer größeren Beliebtheit zu erfreuen als dieser. Ich kann es wenigstens nicht als einen Zufall betrachten, wenn etwa $\frac{3}{4}$ meiner Fälle Vergiftungen mit dem gelben Arsenik betreffen.

Man muß sich mit Recht fragen, wie so es kommt, daß dieses Gift eine solche Verbreitung im Volke gefunden hat. Die Antwort glaube ich auch aus meinen Erfahrungen geben zu können. Für den Steiermärker ist der Arsenik eine Art von Universalmittel, das den verschiedenartigsten Zwecken dient. Der Pferdeknecht oder der Bauer selbst mischt ihn ab und zu zum Futter, damit die Pferde besser aussehen, feuriger und leistungsfähiger werden; er nascht selbst etwas mit, wenn er ihn den Pferden reicht und wird so zum Arsenesser. Er tut dies auf Grund der mystischen Vorstellung, daß der Arsenik dem Pferde nur dann nützt, wenn der Herr auch etwas davon genießt. Dem Arsenesser gilt der Arsenik als bestes Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, zur Verhütung von Krankheiten und zur Erreichung eines langen Lebens. Arsen hebt die geschwächte Manneskraft und regt die Geschlechtstlust an, ist daher ein geschätztes Aphrodisiacum; es befreit aber auch von den Folgen des Geschlechtslebens und ist deswegen als Fruchtabtreibungsmittel beliebt. Man kann damit die Ratten und Mäuse im Hause vertilgen, aber auch dem Nachbar das Vieh „verfüttern“ (vergiften) und besitzt eine gewaltige Angriffswaffe, wenn es gilt den alternden Mann hinterlistig in das bessere Jenseits zu befördern, um den jungen Knecht freien zu können, oder wenn der Mann sein Eheweib „vergeben“¹⁾ will.

Für alle diese Verwendungsarten unseres Giftes besitze ich meist mehrfache kasuistische Belege, welche ich im folgenden zum Teile auszugsweise mitteilen werde.

In mancher Richtung sind auch die Darreichungsarten interessant, wofür ich in vorliegenden Präparaten lehrreiche Beispiele besitze: hier ein Stück Käse, in das von der Seite her Einschnitte

1) In Steiermark steht noch die uralte Form „vergeben“ für „vergiften“ beim Landvolke in Gebrauch. „Sie hat ihn vergeben“ = sie hat ihn vergiftet, ist eine oft gehörte Redewendung. Bekanntlich ist das Wort „Gift“ von „geben“ abgeleitet.

gemacht wurden, welche mit Arsenpulver bestreut sind, da ein Knödel, aus Kartoffeln, Kleie und Kohlblättern hergestellt, in dessen Mitte sich ein großes Stück gelben Arsens befindet, bestimmt für die Schweine des Nachbarn, die jedoch merkwürdigerweise den Leckerbissen unberührt liegen ließen, bis er aufgefunden wurde und zu Gerichtshänden kam. Klüger hat es jene Bäuerin gemacht, welche den in diesem Glase befindlichen Kukurutz in Wasser, dem Arsen beigemischt war, kochte und das so hergerichtete Lieblingsfutter der Hühner in den Hühnerhof des Nachbarn warf. Als dessen Hühner plötzlich fast alle verendeten, sammelte der beschädigte Hühnerbesitzer sorgfältig die noch vorfindlichen Maiskörner und brachte diese sowie auch einige Hühnerkröpfe zu Gericht. Der in den vorliegenden Kröpfen befindliche Mais ist wie der aufgelesene Mais stark arsenhaltig gefunden worden.

Es ist jedenfalls die raffinierteste Art der Giftbeibringung, wenn, wie hier, die arsenige Säure durch längeres Kochen in Wasser, Suppe, Milch, Kaffee usw. in Lösung gebracht wurde; wegen seiner völligen Geruch- und Geschmacklosigkeit bleibt das Gift unerkannt, jeder von uns würde eine so zubereitete Speise essen, ohne etwas zu merken. Trotz der dadurch gewissermaßen verbürgten Möglichkeit der heimlichen und leicht unentdeckt bleibenden Beibringung ist diese Art doch nicht die häufigste; vielmehr ist die gewöhnliche Darreichungsart die, daß die fein oder grob gepulverte Substanz als solche auf eine Speise gestreut oder in ein Getränk gegeben wird. So ist hier ein Sturz aus Maismehl (das gewöhnliche Frühstück des Steirers) mit aufgestreutem weißem Arsenik, hier Mehl, da Salz mit beigemischt gelben Arsen, hier ein Hustentee aus Eibischwurzel, Johannisbrod (sog. Bocks-Hörndl) und Zucker, dem, wohl in der frommen Absicht, den armen Huster baldigst von seinem Leiden zu erlösen, ein ansehnliches Stück gelben Hüttenrauchs, wie man es im Präparate sieht, beigemischt worden ist.

Erstaunen erweckt es zu erfahren, welche große Mengen des Giftes mitunter zur Verwendung kommen und wie große Mengen sich in den Händen der Leute befinden. Dafür nur einige wenige Belege: In einem jüngst chemisch untersuchten Falle von auswärts vorgekommenem Giftmord fanden wir im Magen ungelöst und durch Schlämmen isolierbar 1,6319 g weißen Arsenik, dazu noch im Magen und Darm bei der Oxydation 0,8994 g, somit im ganzen 2,5313 g arsenige Säure in den ersten Wegen. Diese Erfahrung hat deswegen eine besondere Bedeutung, weil im allgemeinen gewiß mit Recht gelehrt wird, daß große Giftmengen für Selbstmord sprechen. Ich habe

bei Selbstmördern allerdings auch schon bedeutend größere Mengen im Magen vorgefunden, Mengen, die man mit dem Löffel schöpfen konnte, wie in vorliegenden Präparaten zu ersehen ist; allein ich selbst hätte im angeführten Falle unbedenklich erklärt, die große Menge spreche weit mehr für eigene, wie für fremdhändige Beibringung, wenn letztere nicht unzweifelhaft sichergestellt gewesen wäre. Es steht fest, daß diese große Menge, die doch nur ein Bruchteil der wirklich eingeführten sein konnte, dem Manne von seinem Weibe in die Mehlsuppe gemischt wurde, die es ihm zum Frühstück bereitete und zwar in Form des sogenannten Giftmehls, das ist fein gepulverter weißer Arsenik.

In anderen Fällen sind 30, 50 und bis zu 100 g weißen oder gelben Arsens in Stücken als Vorrat bei Hausdurchsuchungen aufgefunden worden; alle vorgewiesenen Objekte entstammen forensischen Fällen. Das schönste Stück meiner Sammlung gehört auch dahin. Im Jahre 1893 starb hier die Frau eines Fiackers an akuter Arsenvergiftung. Bei der wegen des Verdachtes, daß sie von ihrem Manne vergiftet worden sei, eingeleiteten Voruntersuchung wurde im Hause dieses prachtvolle Stück weißen Arsens vorgefunden, das an einer Seite deutliche Schabespuren aufweist. Es wiegt nur um ein geringes weniger als ein halbes Kilogramm, reicht also, selbst wenn man die tödliche Gabe für arsenige Säure statt mit 0,1—0,2 g mit 0,5 g ansetzen wollte, zur tödlichen Vergiftung von wenigstens 1000 Menschen hin! Da die legale Erwerbung solcher Giftmengen sicher ausgeschlossen ist, so kann nur an ungesetzliche Wege der Beschaffung gedacht werden. Kenner der Landessitten lenken den Verdacht dieses ungesetzlichen Gift Handels auf fremdzuständige Hausierer.

Ich möchte noch eine nicht uninteressante Tatsache hervorheben. Das saure chromsaure Kali hat wenigstens für den Laien eine gewisse Ähnlichkeit mit hochgelb gefärbten Sorten des Arsens; es gibt eine Sorte roten Arsens, die im äußeren Ansehen dem genannten Chromate wirklich sehr nahe kommt. Wir haben nun schon mehrere Vergiftungsfälle (versuchte Giftmorde) zu untersuchen Gelegenheit gehabt, wo Kaliumbichromat zur Verwendung gekommen ist — und zwar, wie ich glaube sicher annehmen zu dürfen, — weil die betreffenden dieses Salz für gelben Arsenik hielten; die Anwendung des saueren chromsauren Kalis beruhte also auf einer — Verwechslung. Daß es sich so verhält, scheint mir zunächst durch die Art der Verwahrung des vermeintlichen Arsens sichergestellt zu sein. Der Steierer verwahrt nämlich sein Hausgift in der Regel besonders sorgfältig. Vielfach in Papiere eingewickelt, vergräbt er seinen Schatz —

denn der Besitz des Giftes ist ihm ein wertvolles Gut — in der tiefsten Ecke seiner Truhe oder in einem Winkel oder verborgenen Ecke seines Kastens, zu dem er den Schlüssel stets bei sich trägt. Auch ein Fach des Geldtäschchens dient als Aufbewahrungsort oder ein Lederbeutelchen aus gefaltetem Leder mit Zugriemen verschließbar. In einem Falle war eine leere Patronenhülse, die mit einem Korkstoppel verschlossen wurde, zum Giftmagazin ganz sinnreich hergerichtet worden; der ganze Raum war mit Stücken von gelbem und weißem Arsenik gefüllt. Auch leere Zündholzschächtelchen wurden wiederholt dafür in Verwendung genommen. Genau ebenso sorgfältig und mitunter eigenartig verwahrt wurde in unseren Fällen das in Rede stehende falsche Arsen — das Kaliumbichromat. Als Beispiel diene aus meiner Sammlung ein echt steirisches Ledertäschchen der geschilderten Art, welches den rotgelben Schatz in Stücken enthält, die — saueres-chromsauerer Kali sind. Davon war eine beachtenswerte Menge einem Gerichte saurerer Rüben, die wir untersuchten, beigemischt worden. Auf eine Chromsäurevergiftung war es gewiß nicht abgesehen (!), sondern der Täter vermeinte wohl zweifellos den so bekannten gelben Hüttenrauch besessen und verwendet zu haben.

Dafs aber meine Ansicht, es liege diesen Fällen eine Verwechslung zugrunde, mehr als eine naheliegende Konjunktur ist, geht aus einem anderen hierfür beweisenden Falle hervor: Eine ältere Bäuerin kocht sich einen Kukurutzbrei und bemerkt dabei eine verdächtige Gelbfärbung des zur Zubereitung verwendeten Wassers. Da sie mit ihrem Schwiegersohne in stetem Unfrieden lebt, vermutet sie einen Vergiftungsversuch, begibt sich mit dem eben gar gekochten Sterz im Topf zum Bezirksgericht und erstattet dort die Anzeige über ihre Wahrnehmung. Bei der Hausdurchsuchung findet der Untersuchungsrichter eine mit verdächtigen Resten einer gelben Substanz verunreinigte Militär-Eßschale und mehrere andere ähnlich verunreinigte Gebrauchsgegenstände sowie das Mehl, welches zur Bereitung des oberwähnten Sterzes gedient hat. Die dortgerichtlichen Gerichtsärzte erklären über Befragen mit Bestimmtheit, daß die fraglichen Beimengungen und Verunreinigungen gelber Arsenik seien. Daraufhin werden die Grazer Gerichtschemiker ausdrücklich beauftragt an den ihnen eingesandten *Corporibus delicti* nur die quantitative Arsenbestimmung auszuführen. Die Untersuchung ergab in sämtlichen Objekten völlige Abwesenheit von Arsen, — wohl aber überall die Anwesenheit von Kaliumbichromat u. zw. im Mehl in einer an die tödliche Dosis heranreichenden Menge. — Nach wenigen

Wochen erhielten die Sachverständigen das Aktenmaterial und ein weiteres Untersuchungsobjekt aus dem Besitze des Beschuldigten zur Bestimmung zugesandt. Es war ein wohlgereinigtes gläsernes Tintenfaß, in dem sich ein schönes Stück sauren chromsauren Kalis (beiläufig 12 g schwer) befand. Bei den Akten lag auch die Vernehmung des Beschuldigten, der eingestanden hatte, daß er seine Schwiegermutter mit Arsenik vergiften wollte; er habe das gelbe, im Tintenglas sorgfältig verwahrte Stück, von dem ein Teil zur Tat verwendet wurde, von einem Hirten als Arsenik gekauft und es immer dafür gehalten.

Aber nicht nur die Gifte werden verkannt und verwechselt, sondern auch die Vergiftungen. Eine vermutete Arsenvergiftung wird durch die Leichenöffnung nicht allzu selten als ein natürliches Geschehnis erkannt. Gewisse Bauchfellentzündungen, namentlich solche nach Darmdurchbrüchen, Darmverschlingungen und eingeklemmten Brüchen gleichen bekanntlich Vergiftungen, wie ein Ei dem anderen; sind sie doch auch, wie wir heute wissen, wirkliche Vergiftungen nur mit dem Unterschiede, daß in diesen schweren Krankheitsfällen das Gift im Körper selbst entsteht; sie sind endogene Intoxikationen zum Unterschiede von jenen, wo das Gift von außen in den Körper eingeführt wird, die man als exogene Intoxikationen bezeichnet. Aus einer solchen Verwechslung, auch mit gewissen Infektionskrankheiten, wie Cholera, Typhus, Sepsis usw. kann niemandem ein Vorwurf gemacht werden; die Erscheinungen während des Lebens machen eine sichere Unterscheidung oft unmöglich. Von diesen allgemein bekannten Dingen will ich hier nicht weiter handeln; ich möchte nur ein paar besondere Fälle solcher Verkennungen kurz schildern und dadurch das lehrreiche Gebiet der Vergiftungs-Irrungen durch neue Erfahrungen erweitern.

In einem Falle handelte es sich um die Frage, ob Arsen- oder Wurstvergiftung vorliege. Ein etwa 20jähriges Mädchen ist unter Vergiftungserscheinung gestorben. Die chemische Untersuchung hat in allen Organen die Anwesenheit von Arsen ergeben. Es war auf den Gesamtkörper eine Menge von 0,2175 g als arsenige Säure berechnetes Arsen, somit mehr als die kleinste tödliche Dosis vorgefunden worden. Da die Untersuchung weder einen Anhaltspunkt für Mord, Selbstmord oder beabsichtigte Fruchtabtreibung ergab, wohl aber die Möglichkeit einer zufälligen Vergiftung mit einer alten Wurst vorzuliegen schien, so wurde uns die Frage gestellt, ob eine Verwechslung der durch Wurstgift oder durch Arsen herbeigeführten Vergiftungserscheinungen ausgeschlossen sei?

Wir beantworteten sie folgendermaßen:

„Die Wurstvergiftung (Botulismus oder Allantiasis) beruht, wie heute wissenschaftlich festgestellt ist, auf einem Gemisch organischer Basen (Fäulnisbasen), unter denen das Ptomatropin, welches sich bei unzureichender Darstellung der Würste leicht bildet, das Wichtigste ist. Nach Falck ist die Verwendung alten Fleisches, das Mischen des gehackten Fleisches mit Hirn, Semmel, Milch, das Einfüllen in sehr dicke Darmabschnitte u. dgl. unzureichendes Zubereiten der Würste, sowie zu schwache Räucherung, zumeist die Ursache der Bildung des Wurstgiftes. Die Wurstvergiftung tritt daher fast ausnahmslos als Massenvergiftung auf und ist selbst als solche selten. Einzelfälle mit tödlichem Ausgang sind nur sehr spärlich in der Literatur verzeichnet.

Das Wurstgift ist vorwiegend ein Nervengift und äußert sich zunächst in Ohrensausen, Schwindel, Eingenommenheit, Kopfschmerz, Gehörtäuschungen, Pupillenerweiterung und Reaktionslosigkeit der Pupillen, Ptosis, Doppelt- und Farbsehen. Dazu von Seite des Verdauungskanales: weiße, später rissige Zunge, Röte der Rachenschleimhaut, Aufhören der Speichelsekretion, Aufstoßen, Erbrechen, Durchfall mit hartnäckiger Stuhlverstopfung abwechselnd, Schmerz bei Palpation des Leibes, zuweilen Kolik. Der Herzschlag nimmt nach vorübergehender Steigerung an Frequenz ab, er wird klein, schwach, kaum fühlbar. Die Stimme rau, heiser, aphonisch. Der Tod erfolgt in der Regel innerhalb von 4—8 Tagen unter zunehmendem Kräfteverfall (Collaps).

Vergleicht man damit die bekannten Erscheinungen der gastrointestinalen Form der Arsenvergiftung, welche bei subakutem Verlauf in derselben Zeit zum Tode führt, so kann nicht verkannt werden, daß eine Reihe von Symptomen sich bei beiden Vergiftungen findet, wenn auch andere wesentlich verschieden sind und das Gesamtbild der einen Vergiftung von dem der andern wohl unterscheiden läßt. Bemerkt sei, daß in der vorliegenden Krankengeschichte auch nicht ein Symptom angegeben erscheint, welches ausschließlich einer Wurstvergiftung zugeschrieben werden müßte, während andererseits alle beobachteten Krankheitserscheinungen einer Arsenvergiftung wohl entsprechen. Immerhin ist es schwierig, solche Differenzialdiagnosen am Lebenden zu stellen.

Wir beantworten sohin die Frage dahin, daß eine Verwechslung der durch Wurstgift mit den durch Arsen herbeigeführten Vergiftungserscheinungen durchaus nicht ausgeschlossen erscheine.“

In derselben Sache stellte das Gericht noch eine zweite immerhin

etwas seltsame Frage dahingehend, ob (die Annahme einer Wurstvergiftung vorausgesetzt) der Giftstoff „Arsen“ der Wurst schon von Anfang an beigemischt sein mußte oder aber sich aus faulem Fleisch auch originär bilden könne?

Wir beantworteten diese Frage wie folgt:

„Arsen ist ein Grundstoff (Element) und kann niemals und unter gar keinen Bedingungen aus etwas Anderem entstehen; er kann sich absolut nicht erst in einer Wurst bilden, sondern muß, wenn er in derselben vorhanden war, in diese von außen gebracht worden sein. Erwiesen ist es jedoch (da eine Wurst oder ein Rest davon zur Untersuchung nicht vorlag) durch nichts, daß die M. Z. nur durch die Wurst das Gift „Arsen“, das nun einmal in ihren Organen unzweifelhaft vorhanden war, sich einverleibt haben könne. Wie dies tatsächlich geschah, entzieht sich natürlich vollständig unserer Beurteilung. Wir müssen nur noch bemerken, daß auch die Leichenbefunde, namentlich die Veränderungen im Magen und Darmkanal, für die Arsenvergiftung sprechen.“

Die interessanteste Vergiftungsirrung lag im folgenden Falle vor: Auf einem Gutshofe in der Umgebung von Graz war plötzlich ein so großes Sterben unter dem Geflügel aufgetreten, daß der Verdacht einer absichtlichen böswilligen Vergiftung entstand. Man vermutete, da die Tiere unter Durchfällen akut verendeten, eine Abfütterung mit Arsen, was in Steiermark nicht allzu selten vorkommt. Eine verendete Gans war behufs Untersuchung an die k. k. Untersuchungsanstalt für Lebensmittel gesandt, von dieser jedoch abgelehnt und dem gerichtlich-medizinischen Institute übermittlelt worden.

Die von uns vorgenommene Obduktion des Tieres hat nun das überraschende Ergebnis der Anwesenheit eines interessanten Darmparasiten geliefert. Der Darm war, wie dies noch schön an Präparaten zu sehen ist, gespickt mit zahlreichen, in die Wand eingebohrten, 3—5 mm langen, wurmähnlichen Parasiten, deren fachmännische Bestimmung sie als sog. „Kratzer“ (*Echinorhynchus polymorphus*) erwies. Dieser Parasit wird im Darne von Gänsen, Enten und anderen Wasservögeln geschlechtsreif. Als Zwischenwirt fungiert der in Tümpeln lebende Flohkrebs (*Gammarus pulex*). Diesen fressen die Wasservögel und so gelangt die im Flohkrebs befindliche Larve des *Echinorhynchus* in den Verdauungskanal der Vögel, wo sie sich zum geschlechtsreifen Tiere entwickelt. Der Parasit veranlaßt, indem er sich in die Darmwand einbohrt, Darmentzündung (*Enteritis*) und, indem er bis zum Bauchfell vordringt und auch dieses durchbohrt, Bauchfellentzündung (*Peritonitis*). Bei Masseninfektion kann

er auch Endemien hervorrufen, was im gedachten Wirtschaftshofe der Fall war.

Man sieht aus diesen Beispielen, daß das Gebiet der möglichen Vergiftungsirrationen noch keineswegs erschöpft ist.

Ich kann diese Erörterung nicht schließen, ohne zu erwähnen, daß es auch noch eine andere und zwar absichtliche Täuschung, eine simulierte Arsenvergiftung gibt, d. h. es gibt Fälle, wo jemand aus Bosheit oder Rachsucht behauptet, es sei ihm Gift von einer bestimmten Person in einer Speise beigebracht worden. Er übermittelt dem Gerichte oder dem Gendarmen ein Gefäß mit einem Speiserest und siehe — obenauf, so recht auffällig hingestreut, liegen größere und kleinere Stückchen gelben Arsens mit ganz frischen Bruchflächen, im Innern des Objektes keine Spur des Giftes! Ich habe durch eine sorgfältige Untersuchung einen derartigen Fall aufzudecken vermocht, der durch das nachträgliche Geständnis bestätigt wurde, und einen anderen Fall begutachtet, wo eine Person, die allerdings erbrochen hat, zur Vortäuschung eines an ihr verübten Mordversuches ebenfalls gelben Arsen auf das Erbrochene streute und dann den erhebenden Gendarmen mit auffälliger Eindringlichkeit auf die gelben Körner aufmerksam machte.

Bevor ich auf die Erörterung des Arsennachweises übergehe, möchte ich noch kurz bemerken, daß sich bei den Hausdurchsuchungen mitunter verschiedene, einzeln verwahrte oder auch gemengte Gifte, sowie eigenartige Zubereitungen finden. So sahen wir Gemenge von weißem und gelbem Arsen, von Arsen und Eisenvitriol, Arsen und Kupfervitriol, Arsen mit verschiedenen getrockneten Wurzeln vermengt u. dergl. Die seltsamste Komposition ist aber unzweifelhaft die folgende: In einem Marburger Vergiftungsfall, wobei ein Mensch an akuter Arsenvergiftung zugrunde gegangen war, fand man bei der Suche nach Gift in einem verschlossenen Glasgefäße dies Gemenge aus Schnaps, ordinärem Rauchtobak, grobgepulvertem, weißem Arsen und einer grünen Eidechse vor. Da ich mir nur vorstellen kann, daß bei dieser Zubereitung irgendein Aberglaube mitspielte, bezeichnete ich diese seltsame Giftmischung, die in der Tat eine Merkwürdigkeit meiner Sammlung darstellt, als „Zaubertrank“¹⁾.

1) Anmerkung des Herausgebers. Es dürfte sich hier um ein Volksmittel gegen Wechselfieber handeln; solche kommen häufig durch Soldaten, die im malarieichen Ungarn gedient haben, nach Österreich und von da auch nach Deutschland; sie sind sehr verschieden, stimmen aber darin überein, daß sie: 1. etwas Arsen, 2. etwas sehr Scharfes (Pfeffer, Capsicum, Asche, Tobak) und 3. etwas recht Ekelhaftes enthalten. Als letzteres werden empfohlen: 7 lebende

Der chemische Nachweis des Arsens in einem Objekte ist, wenn Körnchen isoliert werden können, leicht, wenn das Gift jedoch ausschließlich in den Organen deponiert ist, nur durch eine mühevoll und außerordentliche Sorgfalt erfordernde Arbeit, unter allen Umständen aber, wenn es überhaupt vorhanden ist, mit absoluter Sicherheit zu erbringen. Leider gilt dies nicht von jedem anderen Gifte.

Es ist hier nicht der Platz die Methoden des Arsennachweises im einzelnen zu schildern und die verschlungenen Wege, die für den Ungeübten nur allzu leicht auch Irrwege werden können, zu verfolgen, welche erforderlich sind, um aus einem Stück Leber oder Niere, aus Erbrochenem oder Kot, aus der Magen- oder Darmwand das Arsen heraus zu entwickeln, bis es endlich hinter der Glühstelle im Gasableitungsrohre des Marshschen Apparates als spiegelnder Metallbelag im chemisch reinen Zustande erscheint oder sich als das Doppelsalz der arsensauren Ammon-Magnesia in feinen, weißen Kristallnadeln am Boden und den Wänden eines Glasbechers ausscheidet, um in dieser Form der Wägung zugeführt zu werden, sondern es sollen nur die Grundzüge kurz erörtert und einige Erfahrungen von praktisch-forensischem Belange mitgeteilt werden.

Das Endziel jedes forensisch-chemischen Giftnachweises ist die Darstellung des Giftes aus dem Objekt im reinen Zustande. Es muß also jeder Giftkörper zunächst isoliert, aus den Organen und aus den im Organismus eingangenen Verbindungen frei gemacht und der rein dargestellte Körper durch entscheidende Reaktionen sichergestellt (identifiziert) werden. In jedem Falle sind also zwei Operationen erforderlich: die Isolierung und die Identifizierung.

Die Isolierung eines Giftes aus Leichenteilen beruht auf der genauen Kenntnis seiner physikalischen und chemischen Eigenschaften und auf einer entsprechenden Anwendung derselben zur Abtrennung des in den Körpergeweben befindlichen Giftes. Wie der Waidmann den Spuren des Wildes oft stunden- und selbst tagelang folgen muß, bis er es zur Strecke bringt, so verfolgt der Chemiker das gesuchte

Läuse oder 49 Kellerasseln auf nüchternen Magen, zerquetschte Spinnen auf Butterbrot, Schlangensexkrementen usw. Dazu wird Schnaps getrunken, der mit Paprika, Pfeffer, Asche, Tabak und etwas Arsen angesetzt ist. Alle drei Remedien finden sich im „Zaubertrank“. Zu bemerken ist, daß Arsen tatsächlich (Tinct. Fowleri) gegen Wechselfieber verwendet wird, namentlich wenn der Kranke Chinin nicht verträgt; daß heftiger Ekel in vielen Fällen gewaltig einwirken kann, ist bekannt, allerdings kann er aber nicht Bakterien töten.

Hans Groß.

9*

Gift durch die oft verschlungenen Pfade zahlreicher Einzeloperationen hindurch bis zu dem Punkte, wo er am chemisch reinen Körper die Identitätsreaktionen ausführen kann. Und wie der erfahrene und des Revieres kundige Jäger rascher, leichter, sicherer und häufiger zu Schusse kommt als der unkundige, so kann auch nur der kundige Gerichtschemiker die volle Gewähr eines zuverlässigen Ergebnisses bieten, während forensisch-chemische Untersuchungen in der Hand des auf diesem Gebiete ungeübten, wenn auch theoretisch noch so wohlbewanderten Chemikers nicht nur diesem selbst mitunter ungeahnte Schwierigkeiten bereiten, sondern auch nicht immer eine genügend sichere Unterlage für die Rechtsprechung bieten werden.

Die forense Chemie ist eben eine auf ein bestimmtes praktisches Ziel gerichtete, daher angewandte Chemie. Sie hat deswegen auch ihrem Sonderzwecke dienende besondere Methoden und Untersuchungsgänge ausgebildet, wie dies bei anderen angewandten chemischen Disziplinen, der Nahrungsmittelchemie, Agrikulturchemie, der chemischen Technologie usw. auch der Fall ist. Nur die volle Kenntnis des Endzweckes, die Vertrautheit mit den forensischen Aufgaben und Zielen, eine reiche Erfahrung und nicht zum wenigsten dem Zwecke entsprechende besondere Laboratoriumseinrichtungen können die Gewähr vollkommen zuverlässiger Untersuchungsergebnisse liefern und solcher bedarf die Rechtspflege unbedingt. Die Sache ist von so hoher Bedeutung, so ernst und wichtig, daß ich mich als dermalen ältester Vertreter der forensischen Medizin in Österreich einer Pflichtverletzung schuldig fühlen würde, wenn ich es nicht ungescheut sagte, daß nach meinem Dafürhalten diesen Voraussetzungen nur ein chemisch ausgebildeter Arzt und ein den forensischen Zwecken ausschließlich dienendes Laboratorium zu entsprechen vermögen.

Dieses mir vorschwebende Ideal einer gerichtlich-chemischen Untersuchungsstelle suchte ich beim Neubau des Institutes zu verwirklichen. Die chemische Abteilung des neuen Grazer forensischen Institutes besitzt an Einrichtungen, Apparaten und Gerätschaften alles, was zur raschen, kunstgerechten Ausführung von toxiologischen Untersuchungen notwendig ist, und vermag, weil nur dem einen Zwecke dienend, auch großen Anforderungen zu genügen. Noch immer wird an seiner inneren Ausgestaltung und Vervollkommnung gearbeitet und hat mich in dieser Tätigkeit vor allem mein lieber Freund und Schüler, Dr. Fritz Pregl, Assistent am physiologischen Institut unserer Universität und Privatdozent für Physiologie, in außerordentlicher Weise mit Rat und Tat unterstützt. Seit einer Reihe von

Jahren als beeideter Gerichtschemiker mein pflichtgetreuer und unermüdlicher Mitarbeiter auf dem Gebiete der forensen Chemie ist er, vom praktischen Bedürfnis getrieben, Erfinder neuer Apparate und zahlreicher Modifikationen von alten geworden, welche dem Sonderzwecke angepaßt, uns vorzügliche Dienste leisten. Ich erwähne unter anderem besonders konstruierte Wasserbäder, neue Extraktionsapparate für Zwecke der Alkaloiduntersuchungen, einen neuen Vakuumtrockenschrank, eine neue Form des Marshschen Apparates, die den Vorteil großer Zeitersparnis bietet, eine höchst zweckmäßige Titirvorrichtung, einen Desarsenierungsapparat und vieles andere. Einiges von dem genannten hat Dr. Pregl auf der Karlsbader Naturforscherversammlung (1902) ausgestellt und demonstriert. Außer bei uns stehen diese äußerst zweckmäßigen und den forensischen Aufgaben besonders angepaßten Einrichtungen kaum noch irgendwo in Verwendung.

Unser chemisch-forensisches Laboratorium ist eine Sache für sich, d. h. in diesem Raume werden nur gerichtlich-chemische Untersuchungen ausgeführt. Schüler betreten ihn niemals. Hier haben nur die mit der Untersuchung Beauftragten und ihr Gehilfe, der Laborant des Institutes, Zutritt. Die Untersuchungsgegenstände stehen unter Sperre. Hier befindet sich auch unser größter Schatz — die chemisch reinen Reagentien, deren meist von uns selbst durchgeführte Herstellung einen sehr großen Aufwand von Zeit und Mühe erforderte.

Kehren wir nach dieser, vielleicht doch nicht für überflüssig erachteten Abschweifung zum Arsennachweis zurück, so besteht die Schwierigkeit hier hauptsächlich in der Beschaffung absolut arsenfreier Reagentien. Von Haus aus sind fast in allen bei der Isolierung des Arsens zur Verwendung kommenden Prüfungsmitteln Spuren von Arsen enthalten, so in der Salzsäure, Schwefelsäure, im Kaliumchlorat, Ammoniak, Zink usw. Der aus Schwefeleisen erzeugte Schwefelwasserstoff enthält neben diesem Gas auch Arsenwasserstoff — kurz aus der fast unbegrenzten Allgegenwart des Arsens in der Natur (wenigstens spurweise), sowie aus der Überempfindlichkeit der Marshschen Reaktion, welche hundertstel Teile eines Milligramms mit erschreckender Deutlichkeit wahrnehmen läßt, erwachsen Gefahren für die Richtigkeit des Endergebnisses, gegen welche der forensische Chemiker unausgesetzt anzukämpfen hat. Wir eröffnen beispielsweise zur Untersuchung einlangende Pulver, welche möglicherweise Arsenik sein oder enthalten könnten, grundsätzlich nicht in diesem sakrosankten Raume, sondern an einem anderen Orte, weil wir uns vor der Verstäubung fürchten. Ich kann in der Tat als das Ergebnis einer vierteljahrhundertjährigen Erfahrung sagen, es ist keine so besondere

Kunst, auch noch eine minimale Spur von Arsen aus einem Objekte, in dem es vorhanden ist, als Arsenspiegel zu erhalten; es ist dagegen ein Beweis wirklichen Könnens eines forensen Chemikers, wenn er bei Objekten, die kein Arsen enthalten, auch vollkommen blanke Röhren bekommt. Hier liegen solche als Beweis der absoluten Reinheit der von uns bereiteten arsenfreien Reagentien in größerer Zahl vor.

Auf die Schwierigkeit, auch der geringsten Arsenspur in den Reagentien sicher auszuweichen, ist es wohl zurückzuführen, wenn heute noch nicht sichergestellt erscheint, ob Arsen als normaler Bestandteil in menschlichen Organen vorkommt oder nicht. An der Schwelle des 20. Jahrhunderts konnte Armand Gautier¹⁾ noch vor der Pariser Akademie der Wissenschaften die Behauptung aufstellen, daß in der Schilddrüse, Brustdrüse, Thymusdrüse und im Gehirn des Menschen normalerweise Arsen enthalten sei, in geringsten Spuren auch noch in Haaren, Haut, Milch, Knochen, während die übrigen Organe davon frei wären und Ziemke²⁾ in Berlin (gegenwärtig in Halle a. S.) sowie Hödlmoser³⁾ in Wien konnten bald darauf als Ergebnis besonderer Untersuchungen den Satz aussprechen, daß Arsen nicht zu den integrierenden Bestandteilen des menschlichen Körpers gehört. Gautier hält auch jetzt noch an seiner Behauptung fest und stützt sich außer auf seine eigenen auf Untersuchungsergebnisse von Lapierre, Pagel, Imbert, Abenius und Bertrand⁴⁾. Daß ein solcher Streit heute noch möglich ist, beweist mehr als alles andere die Schwierigkeit eines exakten Nachweises oder Ausschlusses geringster Arsenspuren⁵⁾. Wer recht hat, kann hier nicht entschieden werden, es sei nur bemerkt, daß die Gautierschen Arsenspuren, auch wenn sie tatsächlich vorkommen, toxikologisch belanglos sind, da auch er die zur gerichtlich-chemischen Untersuchung gelangenden Organe des Menschen: Magen, Gedärme, Leber, Milz, Nieren eventuell Herz, Lungen arsenfrei gefunden hat. Eine gegen-

1) Gautier, Sur l'existence normale de l'arsenic chez les animaux et sa localisation dans certains organes. Compt. rend. de l'acad. des scienc. 129. Bd. S. 989.

2) Ziemke, Über das Vorkommen von Arsen in menschlichen Organen und seinen Nachweis auf biologischem Wege. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. XXIII. 1902. 1. Heft. S. 51.

3) Hödlmoser, Enthalten gewisse Organe des Körpers physiologischerweise Arsen? Zeitschr. f. phys. Chemie. 33. Bd. 1901. Heft 3 u. 4. S. 329ff.

4) Gautier, Arsenik kommt normalerweise im tierischen Organismus vor Zeitschr. f. phys. Chemie. 36. Bd. 1902. Heft 4. S. 391.

5) Derselbe, Genauigkeitsgrad des Nachweises von Spuren von Arsen in den organischen Substanzen. Bull. Soc. Chim. Paris 29. Bd. S. 639—643. Nach Chem. Zentralblatt 74. Jahrg. 1903. II. S. 524.

teilige Behauptung würde allerdings auch durch unsere Erfahrungen auf das bestimmteste widerlegt werden; denn die zuletzt genannten und in Vergiftungsfällen ausschließlich untersuchten Organe des Menschen sind normalerweise bestimmt arsenfrei. So haben wir sie hundertfältig gefunden.

Das angebliche (oder wirkliche?) normale Vorkommen von Arsen in einzelnen menschlichen Organen wird also niemals zu einer Trübung des Untersuchungsergebnisses führen können; diese Gefahr ist viel größer seitens der nicht vollkommen gereinigten Reagentien.

Es könnte sich nun die Vorstellung aufdrängen, daß es mit dem chemischen Nachweis einer Arsenvergiftung überhaupt schlecht bestellt und die forense Toxikologie nicht in der Lage sei, eine vollkommen gesicherte Unterlage für die Rechtsprechung zu schaffen. Zu dieser Meinung könnte man um so leichter kommen, als zu alledem auch noch die Gefahr des Antimonspiegels vorhanden ist. Antimon liefert bekanntlich einen ähnlichen spiegelnden Belag im Ableitungsrohr des Marshschen Apparates wie Arsen. Antimon und Arsen kommen sehr häufig gemeinsam in der Natur vor und es sind daher viele Reagentien nicht nur arsen- sondern auch antimonhaltig. Je geringere Spuren vorhanden sind, desto schwerer ist ohne weiteres Verfahren der Arsenspiegel von Antimonspiegel zu unterscheiden. Diese Gefahr besteht aber für wirklich Sachkundige nur theoretisch, obgleich gerade das Antimon in der Geschichte der Arsenvergiftungen schon wiederholt eine sehr verhängnisvolle Rolle gespielt hat, so unter anderem in dem berühmt gewordenen Korneuburger Vergiftungsprozeß¹⁾. Wir trennen durch die sogenannte Meyersche Schmelze das Antimon als wasserunlösliches Natriumpyroantimoniat vom Arsen ab, bevor dieses in den Marshschen Apparat kommt, und leiten überdies die Gase aus der Entbindungsflasche zunächst durch ein mit Chlorkalium und Kaliumhydroxyd beschicktes U-Rohr, wo Antimonwasserstoff zerlegt und das Metall gebunden wird. Spiegel, die bei diesem Verfahren entstehen, können überhaupt nur Arsenspiegel sein.

Es ergibt sich demnach, daß bei sachkundiger und sorgfältiger Durchführung der chemischen Untersuchung wohl jeder Irrtum ausgeschlossen und eine vollkommen sichere Unterlage für die Rechtsprechung gewonnen werden kann; es ist andererseits aber auch klar, wie schwer den Bedingungen einer unanfechtbaren chemischen Analyse zu genügen ist.

1) Der Korneuburger Vergiftungsprozeß (1857—1859), dargestellt von einem prakt. Juristen, nach den Akten und den nicht zur Verhandlung gelangten med. chem. Gutachten von Fresenius, Delffs, Schneider, Schauenstein, Schlager und Dole und der Wiener med. Fakultät. Wien 1860.

Allerdings besteht noch eine sehr ins Gewicht fallende Sicherung, die Mengenbestimmung des Giftes — der quantitative Arsen-nachweis. Hierüber will ich mich an dieser Stelle nur ganz summarisch äußern. Wir haben, wenn wirklich eine akute Arsenikvergiftung vorlag, stets wägbare Mengen aus den Organen erhalten. Solche Mengen sind aber auch fällbar. Man erhält also, bevor die Marshsche Schlußreaktion angestellt wird, schon einen sichtbaren Niederschlag, der je nachdem entweder arsensaure Ammon-Magnesia oder auch Schwefelarsen ist, und nach dem analytischen Gange gar nichts anderes sein kann. So hat man das Arsen schon sicher erkannt, bevor die Marshsche Probe angestellt wird. Diese hat nur noch den Wert der Bestätigung einer bereits festgestellten Tatsache. Oft ist dann der Marshsche Apparat überflüssig, weil der dem Gerichte als Belegstück zu übergebende Spiegel viel rascher auf trockenem Wege durch Schmelzen der gewogenen arsensauren Magnesia mit einem Gemenge von Cyankalium und Soda erhalten werden kann. Wir haben manchen Vergiftungsfall mit positivem Ergebnis untersucht, ohne den Marshschen Apparat zu verwenden. Unerläßlich wird seine Verwendung überhaupt erst, wenn eine wägbare Arsenmenge nicht vorhanden ist. Dann kann es sich aber nur mehr um Spuren handeln, also um kleinste Bruchteile von Milligrammen.

Ob und in wie weit solche aus chemisch untersuchten Organen erhaltene Arsenspuren toxikologisch verwertet werden können, das zu beurteilen ist nicht Aufgabe des Gerichtskemikers, sondern Sache des Gerichtsarztes. Dieser hat nicht nur bei der Arsenvergiftung, sondern in einem jeden Vergiftungsfall das Ergebnis der chemischen Analyse mit den beobachteten Krankheitserscheinungen und den aufgenommenen Leichenbefunden sorgfältig zu vergleichen. Erst aus einer sachlichen gerichtsarztlichen Darlegung, welche sich auf die ganze Beweistrias (Krankheitserscheinungen, Leichenbefunde und chemischen Giftnachweis) erstreckt und stützt, kann sich der für die Rechtsprechung unbedingt erforderliche Schluß ergeben: N. N. ist an dieser oder jener Vergiftung gestorben.

Die chemische Untersuchung vermag sonach auch bei einem positiven Ergebnis niemals den Bestand einer Vergiftung zu erweisen, sondern sie kann nur dartun, daß in den Organen Gift und wieviel davon vorhanden war. Damit, daß in den Leichenteilen eines Menschen Arsen gefunden wurde, ist noch lange nicht erwiesen, daß dieser Mensch auch an einer Arsenvergiftung gestorben sei. Denn er kann entweder ein Arsenesser gewesen sein oder vor seinem Tode medizinale Mengen von Arsen bekommen haben oder

das Arsen ist als eine zufällige Verunreinigung von außen in den Leichnam gekommen, z. B. durch arsenhaltige, künstlich gefärbte Blumen, Kränze und anderen Leichenschmuck, oder durch arsenhaltige Friedhoferde. Für alle diese Möglichkeiten besitze ich kasuistische Belege, die im einzelnen hier mitzuteilen, viel zu weit führen würde. Nur beiseihsalber erwähne ich einige mir besonders wichtig erscheinende Erfahrungen.

Wir haben in Steiermark ziemlich viel Arsenesser. Wiederholt ist es nun vorgekommen, daß im Verlaufe der Untersuchung oder Verhandlung die Behauptung auftauchte, der verstorbene N. N. war ein Arsenesser. Diese Behauptung kann natürlich wahr oder unwahr sein, gleichviel, es entsteht die Frage, ob sich auch unter der Annahme, daß der Verstorbene ein Arsenesser gewesen, noch behaupten läßt, daß eine (kriminelle) akute Arsenvergiftung vorliege, und es ergibt sich für den beurteilenden Gerichtsarzt weiter die Frage, ob die forense Chemie Anhaltspunkte zu bieten vermöge, um etwa auch die akute Arsenvergiftung eines Arsenessers zu beweisen.

Zunächst ist klar, daß bei einem Arsenesser alle Organe arsenhaltig sind. Arsen reichert sich aber bei habituellem Genusse auch im Organismus an, da es wegen seiner Affinität zu den Eiweißkörpern, namentlich zum Zellprotoplasma, auch schon bei einmaliger Einverleibung lange zurückgehalten und fixiert wird. Es wird beim Arsenesser daher in den sogenannten zweiten Giftwegen, besonders in der Leber, diesem Giftfilter des Organismus, ziemlich viel Arsen vorhanden sein, wenig dagegen in den ersten Wegen (Magen und Darmkanal), wengleich auch diese nicht völlig frei sind, da Arsen sowohl durch die Galle, wie die Magen- und Darmdrüsen abgeschieden wird. Soll ein an Arsen Gewöhnter akut vergiftet werden, so muß er große Giftmengen erhalten, denn er verträgt unter Umständen ohne Schaden tödliche Gaben. Wir finden also dann neben großen Mengen von Arsen in den ersten Wegen auch auffallend viel Gift in den zweiten, namentlich der Leber vor, und es kann auf Grund eines solchen chemischen Befundes mit voller Sicherheit die akute tödliche Arsenvergiftung eines mutmaßlichen Arsenessers behauptet werden. Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß jemand Arsenesser war, wenn die zweiten Giftwege nur spärliche Mengen von Arsen enthielten, denn je kürzer die Vergiftung dauerte, um so weniger Gift ist in den zweiten Wegen abgelagert. Sind jedoch reichliche Mengen von Arsen in der Leber, dagegen nur Spuren oder weit geringere Mengen im Magen und den Gedärmen nachgewiesen worden, so ist das Arsenessen wahrscheinlich, die akute Vergiftung dagegen unwahrscheinlich, ja sogar höchst zweifelhaft.

Dies gilt auch für jene Fälle, wo die Einverleibung des Giftes nicht durch den Mund, sondern anderswie geschieht, z. B. durch Einführen von Arsen in die Scheide, was mir zweimal vorgekommen ist. Auch in diesen Fällen entsteht Brechdurchfall und es wird von dem zirkulierenden Gifte, das von der Scheidenschleimhaut aus resorbiert wurde, verhältnismäßig viel durch die Drüsen der Magen- beziehungsweise Darmschleimhaut in die Höhlungen dieser Organe mit den massigen wässerigen Ausscheidungen abgegeben. Magen und Gedärme samt ihrem Inhalt sind also unter Umständen auch dann, wenn sie nicht als erste Giftwege sondern als Ausscheidungswege bei anderweitiger Einverleibung dienten, die wichtigsten Untersuchungsobjekte bei akuter Arsenvergiftung.

Solchergestalt konnten wir mehrmals auf Grund des Ergebnisses der quantitativen chemischen Analyse die kriminelle Vergiftung eines mutmaßlichen Arsenessers behaupten und umgekehrt auch die Behauptung des Arsenessens als unwahrscheinlich zurückweisen.

Es sind uns aber auch Fälle vorgekommen, wo trotz des Auffindens von Arsen in den Organen die Vergiftung nicht angenommen werden konnte. Eine solche Zurückhaltung ist besonders bei Spätexhumierten dann geboten, wenn gleichzeitig die Friedhoferde arsenhaltig gefunden wurde. Es liegen schon alte Versuche von Orfila u. a. vor, welche beweisen, daß in den uneröffneten Leichnam von außen keine Gifte, namentlich nicht Arsen, gelangen können.

Von der Richtigkeit dieser Versuchsergebnisse haben wir uns vor einigen Jahren in einem Ernstfalle zu überzeugen Gelegenheit gehabt. In den Organen einer wegen Verdacht des Giftmordes nach 14 Monaten exhumierten Leiche ist keine Spur von Arsen gefunden worden, obwohl die Friedhoferde stark arsenhaltig war.

Ist also die Verwesung der Leiche noch nicht so weit vorgeschritten, daß die Körperhöhlen eröffnet sind, so kann der Magen, die Leber usw. niemals durch Eindringen von der Friedhoferde her arsenhaltig geworden sein. In solchen Fällen liegt nur die eine Gefahr vor, daß etwa die Ärzte mit von arsenhaltigem Erdreich beschmutzten Händen die Eingeweide anfassen! Wenn diese grobe Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, beweist der Befund von Arsen bei einer ausgegrabenen Leiche mit noch geschlossenen Körperhöhlen, daß es von außen in den noch lebenden Körper eingeführt wurde.

Ganz anders hat man zu urteilen, wenn die Körperhöhlen schon eröffnet waren, wobei ich bemerke, daß ein gewöhnlicher Sarg keinen

Schutz gegen das Eindringen von aus der Friedhoferde in die Niederschlagswässer übergegangenen Arsen zu bieten vermag. Wird in solchen Fällen nur wenig Arsen in den menschlichen Überresten gefunden, dann kann im Höchsthalle die Möglichkeit einer Vergiftung zugegeben werden, ein Gutachten, das in der Regel für die Begründung einer Anklage als unzureichend betrachtet werden dürfte. So war es in einem unserer Fälle, wo eine Aufhebung der über 5 Jahre im Grabe gelegenen Leiche stattfand. Die Leichenreste und die Graberde enthielten Arsen. Das chemische Gutachten gelangte auf Grund von eigens angestellten Versuchen über die Fortbewegung des Arsens im Boden zu folgenden Ergebnissen:

1. Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, daß überhaupt Arsen von außen in die Leiche des J. S. gelangt ist.

2. Es kann mit der größten, der Gewißheit nahekommenen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, daß die ganze Menge von Arsen, welche in den Resten der inneren Organe des J. S. aufgefunden worden ist (37,2 Milligramm als arsenige Säure berechnetes Arsen) von außen dahin gelangt sei.

Bei diesem Falle wurden von uns Gerichtschemikern umfangliche Untersuchungen über die Bedingungen des Übertrittes von Arsen aus der Friedhoferde auf Leichen angestellt, deren Ergebnisse von mir veröffentlicht worden sind¹⁾. Den Interessenten verweise ich auf das Original, wo die ganze Frage auch nach ihrer geschichtlichen Entwicklung dargestellt ist. Hier möchte ich als neues Ergebnis unserer damaligen Versuche nur kurz hervorheben, daß verschiedene Erdarten das Arsen auch in verschiedenartiger Bindung enthalten, so daß es nicht genügt, bloß den Arsengehalt eines Friedhofes zu bestimmen, sondern es muß in jedem Falle die Löslichkeit des Arsens in der betreffenden Erdart und das Absorptionsvermögen der Erdart für Arsen bestimmt werden. Von diesen beiden Faktoren hängt vor allem der Übertritt in den Leichnam ab.

Es gibt arsenhaltige Erden, deren Arsen weder durch kaltes, noch durch siedendes, noch durch ammoniakalisches Wasser gelöst werden kann und wo die Aufschließung der Verbindung nur durch Säuren gelingt: das Arsen ist in einer für die Grabwässer vollkommen unlöslichen Verbindungsform in der Erde vorhanden. Es gibt aber auch im kochenden Wasser und in Ammoniakwasser lösliche Verbindungs-

1) Kratter, Über das Eindringen von Arsen aus der Friedhofserde in den Leichnam. Wiener klin. Wochenschr. 1896. Nr. 47.

formen arsenhaltiger Erden, ja in dem oben erwähnten Falle ist es spurweise sogar in kaltes Wasser übergegangen.

Die Fortbewegung etwa gelösten Arsens hängt nun vom zweiten Faktor, von dem Absorptionsvermögen des Bodens ab. Es ist von vornherein klar, daß stark kalk-, magnesia- und eisenhaltige Erden selbst Lösungen von leichtlöslichen Arsensalzen in kurzer Zeit in unlösliche Verbindungsformen überführen, d. h. sie binden, und ihr Vordringen hemmen müssen. Umgekehrt gibt es Erdarten, aus welchen immer wieder neue Spuren in Wasser übergehen. So war es in unserem Falle.

Wie ein roter Faden zieht sich durch die alte und neue Literatur immer wieder die Angabe von der Mumifikation der Arsenleichen oder wenigstens einzelner Teile der Leiche. Nach meinen Erfahrungen ist dies nicht richtig, sondern die Mumifikation kommt als eine physikalische Leichenerscheinung bei allen Leichen vor, wenn die äußeren und inneren Verwesungsbedingungen dies ermöglichen. Sind diese der Vertrocknung günstig, dann mumifiziert der Leichnam, wenn nicht, dann entwickelt sich kolliquative Fäulnis oder bei sehr großer Bodenfeuchtigkeit Fettwachs (Adipoçire). Die Diagnose einer Arsenvergiftung findet nach meinen Erfahrungen in den Leichenveränderungen keine Stütze, und ist der Mythos von der Mumifikation der Arsenleichen vielmehr geeignet, das unbefangene Urteil des Beobachters zu trüben. Ich habe dies schon vor Jahren mit aller Bestimmtheit in dem Satze ausgesprochen, dessen Richtigkeit ich seither immer wieder bestätigt fand: „Die so oft behauptete Mumifikation der mit Arsenik vergifteten Leichen habe ich bei zahlreichen Untersuchungen und Exhumierungen niemals beobachten können¹⁾).

Ebenso unrichtig ist die Behauptung von der Konservierung der isolierten Organe und Leichenteile bei der Arsenvergiftung. Man kann vielmehr bei den zur chemischen Untersuchung kommenden Leichenteilen hochgradigste putride Fäulnis auch dann beobachten, wenn eine Arsenvergiftung vorliegt.

II. Phosphor.

Der Phosphor nimmt eine hervorragende Stellung unter den Giften der Gegenwart ein. Seine Geschichte als Vergiftungsmittel beginnt erst 150 Jahre nach seiner Entdeckung, nämlich mit der Erfindung der Phosphorzündhölzchen im Jahre 1833. Die Köpfchen

1) Kratter, „Vergiftungen“ in Drasches Bibliothek der medizinischen Wissenschaften. Band: Ger. Med. u. Hygiene. 21. u. 22. Heft.

dieser Zündhölzer enthalten je nach der Darstellungsweise wechselnde Mengen von gelbem Phosphor. Der Gehalt eines Köpfchens schwankt nach den dankenswerten Untersuchungen von Smita¹⁾ zwischen 0,167 und 1,78 Milligramm. Die meisten enthalten 0,5—1 Milligramm und man wird gut tun, etwaigen Berechnungen über die Menge des einverleibten Giftes diesen Mittelwert zugrunde zu legen. 15 Milligramm Phosphor können schon schwere Vergiftungserscheinungen hervorrufen und 50 Milligramm (0,05 g) sind als tödliche Gabe für einen erwachsenen Menschen anzusehen. Die Köpfchen eines Schächtelchens (bei 100 Stück) enthalten also reichlich die tödliche Dosis.

Giftig sind alle Arten der gewöhnlichen „Schwefelhölzchen“ das sind Zündhölzer, die außer dem Phosphorköpfchen noch mit dem ungiftigen aber gut brennbaren Schwefel an ihrem vorderen Ende belegt sind, dann aber auch die meisten sog. Salon- und Wachszündhölzchen, gleichgültig, welche gleißende Farbe immer die Köpfchen tragen. Ungiftig dagegen, wenigstens im Sinne der Phosphorvergiftung, sind die zwar von Böttger in Deutschland erfundenen, von uns jedoch als „schwedische“ bezeichneten Streichhölzchen. Sie enthalten wohl auch Phosphor, aber nur in der nahezu ungiftigen Modifikation des roten oder amorphen Phosphors, der bekanntlich durch Erhitzen des giftigen, gelben oder kristallinen im sauerstofffreien Raume auf 260° gewonnen wird. Auch dieser ist nur an der Reibfläche vorhanden, während der Kopf des Hölzchens chlórsaures Kali, meist mit Zusatz eines chromsauren Salzes, als leicht sauerstoffabgebende Masse enthält.

Ein höchst gefährliches Gift ist also ganz allgemein verbreitet und ohne jede Beschränkung billigst in todbringender Menge zu beschaffen. Was Wunder, wenn die Phosphorvergiftungen noch immer zunehmen. Sie werden, wie sie mit den Phosphorzündhölzern gekommen sind, auch mit diesen verschwinden — dann, wenn bei uns das geschieht, was einige Staaten, beispielsweise Schweden schon getan haben, die zwangsweise Einführung der giftfreien Streichhölzer; denn die übrigen phosphorhaltigen Präparate, die als Rattengift benutzte Phosphorlatwerge, das Phosphoröl und die Phosphorpillen haben sozusagen gar keine praktische Bedeutung, da durch sie nur ganz vereinzelte Vergiftungen vorgekommen sind. Mir selbst ist niemals eine andere als durch Zündholzköpfchen hervorgerufene Phosphorvergiftung untergekommen. Ob wir trotz der Einfachheit der Gegenmaßnahme etwa

1) Smita, Untersuchungen über den Phosphorgehalt der Zündhölzchen. Friedreichs Blätter f. ger. Med. 46. Jahrg. 1895. S. 134.

schon am Vorabende der letzten Zündholzvergiftung stehen, wage ich gleichwohl zu bezweifeln.

Im Gegensatz zum Arsen und sämtlichen übrigen Giften kommt die deletäre Wirkung dem Phosphor selbst zu. Der Grundstoff, das Element, und noch die ihm nahestehenden Wasserstoffverbindungen sind giftig, nicht aber seine Sauerstoffverbindungen; im Gegenteile ist die Gefahr der Vergiftung vorüber, wenn der Organismus den Phosphor auch nur bis zu unterphosphoriger Säure oxydiert hat. Aber diese Oxydation geht viel langsamer von statten, als man denken sollte. Der Entgiftungsarbeit des Organismus, d. h. seinem Bestreben, den einverleibten Phosphor in ungiftige Oxydationsstufen überzuführen, erliegt er selbst in einer sehr großen Zahl von Fällen oder erleidet schwerste Störungen in lebenswichtigen Organen. Alle Krankheitserscheinungen sind reaktive Vorgänge des Organismus behufs Entgiftung, ein wütender Kampf der Teile im Organismus gegen ein fremdes Agens, in welchem Millionen von Zelleichen das Kampffeld bedecken.

Innerhalb der mir in dieser Arbeit gesteckten Grenzen kann es nicht meine Aufgabe sein, bekanntes wiederzukaufen und eine Darstellung der Vergiftungserscheinungen zu geben. Diese sind hundertfältig beschrieben worden und Gemeingut des ärztlichen Wissens. Der Häufigkeit des Vorkommens halber hat wohl jeder Arzt ein- oder das anderemal gerade diese Vergiftung schon als Student zu sehen Gelegenheit gehabt. Es gibt gewiß viel mehr Ärzte, die keine Arsen-, als solche, die keine Phosphorvergiftung gesehen haben. Ich möchte nur auch über diese Vergiftung einige forensisch belangreiche Erfahrungen bezüglich ihrer Erkennung am Leichentische und des chemischen Nachweises mitteilen.

Die wichtigsten organischen Veränderungen sind bekanntlich allgemeiner Ikterus (Gelbsucht), fettige Entartung der Leber, der Nieren, des Herzens und der gesamten Muskulatur, endlich Blutungen an den allerverschiedensten Stellen des Körpers in Form von größeren und kleineren subkutanen, subserösen und submukösen Blutpunkten und -flecken, hervorgegangen aus der fettigen Degeneration der Kapillargefäße. Die Blutungen der Haut können mitunter auch zu recht großen blauen Flecken gedeihen. Ein solcher Mensch sieht dann wie geprügelt aus. Ich sah Blutunterlaufungen der Augenlider, wie man sie in der Regel nur nach schweren Schädelverletzungen zu finden pflegt. Zu ernstlichen Täuschungen können diese trotzdem für den einigermäßen erfahrenen Arzt wohl nicht Anlaß geben.

Da diese multiplen Blutaustritte für die Diagnose der Phosphor-

vergiftung von großer Bedeutung sind, ist es sehr wichtig, ihre Lieblingssitze zu kennen. Diese Stellen sind das Brustfell, wo sie namentlich im hintern Mittelfellraum längs der Körperschlagader zu umfanglichen Blutflecken gedeihen können, dann das Zwerchfell, Netze und Gekröse, Achselhöhlen und Schenkelbeugen. Man soll es nie unterlassen, bei vermuteter Phosphorvergiftung gerade an diesen Stellen nach Blutungen zu fahnden. In manchen Fällen sind sie so zahlreich, daß die serösen Häute und die von ihnen überzogenen Organe wie getigert aussehen, in anderen Fällen dagegen kommen sie recht spärlich vor oder sie fehlen wohl auch ganz. Und gerade darauf möchte ich kurz zu sprechen kommen, weil ich diesen Umstand in den gebräuchlichen Lehrbüchern nirgends mit genügender Schärfe hervorgehoben finde.

Der Arzt findet überall das Bild der sogenannten klassischen Phosphorvergiftung beschrieben. Dieses Bild trifft aber nur für eine beschränkte Zahl der Fälle zu. Findet er dann einmal die typischen Befunde nicht, so kommt er begreiflicherweise mit seinem Urteil ins Schwanken, woraus ihm auch gar kein Vorwurf erwachsen kann, da ihm in der Schule die dogmatische Anschauung beigebracht wurde, so und nur so sieht eine jede Phosphorvergiftung aus. In Wirklichkeit aber verhält es sich anders.

Die Leichenbefunde hängen ganz wesentlich von der Dauer der Vergiftung ab. Sie sind andere, wenn die Vergiftung 10—20 Stunden, andere, wenn sie 3 Tage, und wieder andere, wenn sie 5—8 Tage angedauert hat. Und dies alles kommt vor. Phosphorvergiftungen können in weniger als 24 Stunden zum Tode führen, oder in 3—4 Tagen, oder sie dauern eine Woche und darüber an. Während des ganzen Vergiftungsverlaufes schreiten die Veränderungen der Organe fort und es ist daher selbst für den Laien einsichtig, daß ein bis dahin völlig gesundes Organ, beispielsweise die Leber, anders aussehen wird und muß, wenn sie weniger als 24 Stunden als wenn sie 3 oder 4 mal 24 Stunden oder gar 10 Tage unter der Giftwirkung stand. Sie ist im ersten Falle für die Beobachtung mit freiem Auge kaum merklich verändert, im zweiten stark vergrößert, plump, brüchig, fettreich, kurz vom Aussehen der Leber einer geschoppten Gans mit hochgradig gespannter Kapsel, im letzten endlich selbst kleiner als normal, schlaff, erfüllt mit Zerfallsprodukten der untergangenen Zellen, die Kapsel gerunzelt. Ganz ähnlich verschieden gestalten sich die Veränderungen des Herzens, der Nieren, der Muskeln und vor allem auch der Blutgefäße nach der Dauer des Prozesses. Infolgedessen gibt es Phosphorvergiftungen ohne jede Blutung, solche mit wenig zahl-

reichen oder nur ganz vereinzelt Blutaustritten und endlich welche mit unzählbaren großen und kleinen Blutextravasaten in nahezu allen Organen des Körpers.

Dieser flüchtige Hinweis auf die Variabilität der Leichenbefunde dürfte genügen zur Erkenntnis, daß die anatomische Diagnose der Phosphorvergiftung keineswegs immer leicht und sicher ist; sie kann sich im Gegenteile mitunter so schwierig gestalten, daß die Frage an die Chemie unerläßlich wird, auch wenn es sich gar nicht um eine kriminelle Vergiftung handelt. Die Schwierigkeit der Leichendiagnostik wird noch wesentlich erhöht durch den Umstand, daß keine einzige Organveränderung der Phosphorvergiftung ausschließlich zukommt und daß andere Prozesse ganz ähnliche Veränderungen erzeugen. Ich verweise nur auf die akute gelbe Leberatrophie und gewisse Formen der Blutvergiftung (Sepsis), ohne hier auf eine Erörterung der mitunter recht schwierigen Differenzialdiagnose einzugehen. Auch beim Bestande chronischer Fettdegeneration der Leber, des Herzens und der Nieren, die so häufigen Organentartungen durch Alkoholmißbrauch, kann die Diagnose der Phosphorvergiftung am Leichentische auf Schwierigkeiten stoßen und kann es sich nötig erweisen die Chemie zu Rate zu ziehen.

Um sich über die Möglichkeit und die Aussichten des chemischen Nachweises eine klare Vorstellung machen zu können, bedarf es zunächst einer kurzen Betrachtung der Schicksale des Phosphors im lebenden Organismus und in der Leiche. Der in den tierischen Körper eingeführte Phosphor beginnt sofort durch Sauerstoffaufnahme sich zu oxydieren. Erst werden die niedrigen Oxydationsstufen unterphosphorige Säure und phosphorige Säure gebildet, die aber auch bald durch weitere Angliederung von Sauerstoffatomen in die höchste Oxydationsstufe des Phosphors, in Phosphorsäure, übergeführt werden. Diese und deren Salze sind normale Bestandteile des Tierkörpers und kommen daher phosphorsaure Salze sowohl im Harne immer vor als sie auch aus den Geweben erhalten werden. Der Phosphor ist also nur so lange als ein von außen eingeführter Giftstoff nachweisbar, als er noch unoxydiert im Blute kreist oder noch als niedrige Sauerstoffverbindung in den Organen vorhanden ist. War schon während des Lebens die Oxydation bis zur Bildung von Phosphorsäure vorgeschritten oder ist dieselbe nach dem Tode, wo der Chemismus keineswegs stille steht, soweit gediehen, dann besteht keine Möglichkeit mehr, ihn chemisch nachzuweisen.

Wie schon oben bemerkt vollzieht sich die Oxydation des Phosphor im Organismus nicht sehr rasch. Wir finden daher selbst bei subakutem

Verlauf der Vergiftung, da in tödlichen Fällen immerhin größere Mengen genommen werden mußten, in der Regel noch unoxydierten Phosphor auf, mindestens aber unterphosphorige oder phosphorige Säure. Mit der fortschreitenden Fäulnis aber wird der zur Zeit des Todes noch vorhandene Phosphor weiter umgewandelt und daher sein Auffinden um so unsicherer, je längere Zeit vom Tode an verstrichen ist. Rascher geht dieser Umwandlungsprozeß vor sich bei seziierten als bei ganzen Leichen, weil bei ersteren der Luftzutritt zu den Organen ein weitaus leichter ist. Gleichwohl sind Fälle bekannt geworden, wo er sich in exhumierten Leichen noch nach 8 Wochen nachweisen ließ. Nach 10—12 Wochen findet man ihn nur mehr als phosphorige Säure und nach höchstens 16 Wochen überhaupt nicht mehr, das heißt nur noch als Phosphorsäure, was eben die Vergiftung nicht mehr beweisen kann.

Das sind also die von der Natur gezogenen Grenzen der Nachweisungsmöglichkeit des Phosphors. Sie sind recht enge im Vergleich zu anderen Giften. Ihre Kenntnis ist beim Arzt, Untersuchungsrichter und Staatsanwalt von auf der Hand liegender Bedeutung. Wie viel unnütze Arbeit, Zeit und Geld mögen für verspätete Leichenausgrabungen und chemische Untersuchung zu weit verwester Leichenteile bei vermuteter Phosphorvergiftung wohl schon verausgabt worden sein? Außerhalb der oben angegebenen, gewiß äußersten Grenzen, gibt es keinen chemischen Phosphornachweis mehr. Im Vergleich zur zeitlichen Nachweisungsmöglichkeit des Arsens kann ich getrost sagen: Phosphor ist in Leichen kaum so viele Wochen lang sicher nachweisbar als Arsen Jahre.

Aus dieser Erkenntnis folgt aber noch eine andere Lehre. Bei vermuteter Phosphorvergiftung ist es auch im Gegensatz zur Arsenvergiftung für die Erbringung des objektiven Beweises ganz und gar nicht gleichgültig, ob rasch oder langsam amtsgehandelt wird. Einige Tage Verzögerung in der Anordnung der Exhumierung können hier sehr viel bedeuten. Da liegt aber noch die geringere Gefahr. Die viel größere besteht in der üblichen Behandlung des Untersuchungsmaterials. Die bei der Exhumierung und Leichenzergliederung etwa noch vorhandenen Spuren von Phosphor werden in den zerschnittenen Organen, zu welcher der Luftsauerstoff fast unbehinderten Zutritt hat, nun rasch oxydiert. Es ist also dringend geboten, daß sie mit größter Eile und so verpackt, daß nur wenig freier Raum in den Glasgefäßen vorhanden ist, zur chemischen Untersuchung gelangen, und der Chemiker hinwiederum muß sich klar sein, daß jede Stunde mehr, die das bereits in seiner Hand befindliche Objekt bis zur Inangriffnahme der Arbeit weiter fault, das Resultat der ganzen Untersuchung gefährden kann. Nach meinen

schlimmen Erfahrungen in dieser Richtung herrscht bei allen beteiligten Faktoren, namentlich auch bei den Ärzten, die ja die sachkundigen Berater des Juristen sein sollen, völlige Verständnislosigkeit für die Bedeutung dieser Sache. So kommt es, daß nicht selten eine, aber auch zwei und mehr Wochen vergehen, bis die chemische Untersuchung angeordnet oder das zur Untersuchung bestimmte Objekt, welches nach dem gegenwärtigen Geschäftsgange leider nur allzuviel Hände zu passieren hat, in Arbeit genommen wird.

Meines Erachtens sollte Vorsorge getroffen sein, daß von der Leichenzergliederung oder -Ausgrabung an bis zur Inangriffnahme der chemischen Arbeit jede weitere Zersetzung ausgeschlossen ist. Einzig die „Instruktion für das Verfahren der Ärzte im Königreich Bayern bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen“ vom 9. Dezember 1880 enthält meines Wissens eine dieses Ziel anstrebende Bestimmung im § 21, welche lautet: „Die Gefäße sollen zur Konservierung der in sie aufzunehmenden Organe samt Inhalt reinen Weingeist enthalten. Wenn sie gefüllt sind, werden sie luftdicht mit dem Pfropfen und darübergelegter Blase oder Pergamentpapier verschlossen“ . . . Speziell bei Phosphorvergiftungen hat zwar dieses Verfahren den Nachteil, daß dadurch eine wichtige Reaktion, das Leuchten der Dämpfe, verhindert wird, allein, da wir Phosphor auch anderwärts sicher nachzuweisen vermögen, so fällt dieser Nachteil praktisch nicht ins Gewicht und es bleiben die großen Vorteile der sofortigen Sistierung jeder weiteren Zersetzung.

Der chemische Nachweis strebt zunächst die Abtrennung etwa noch vorhandenen freien Phosphors an. Die Isolierung aus den Leichenteilen oder anderen Objekten erfolgt wegen seiner Flüchtigkeit durch Destillation aus dem mit Weinsäure angesäuerten Organbrei. Enthalten die übergehenden Dämpfe auch nur noch geringste Spuren von Phosphor, so leuchten sie im dunkeln Raume; es ist dies schöne Spiel der Phosphoreszenz im Kühlrohre zu beobachten. Die Reaktion ist nicht nur absolut beweisend, sondern auch glücklicherweise so empfindlich, daß sie den Nachweis minimalster Giftmengen gestattet. Nach Fresenius zeigte 1 Milligramm Phosphor in 200 000 facher Verdünnung eine halbe Stunde lang das Leuchten, eine Beobachtung, die ich oft zu bestätigen Gelegenheit hatte. Bringt man ein Zündhölzchen, das auch nur ein halbes Milligramm oder noch weniger Phosphor enthält, in einen Destillierkolben mit schwach angesäuertem Wasser, so ist starke und andauernde Phosphoreszenz zu sehen. Leider wird das Leuchten der Dämpfe durch die gleichzeitige Anwesenheit von Alkohol, Äther, Kupfervitriol, Sublimat, Terpentinöl, Wasserstoffsuperoxyd,

Karbolsäure, Petroleum, Benzin, Chloroform, Fette und Fettsäuren, und durch manche Fäulnisprodukte, wie Schwefelwasserstoff, verhindert.

Während also der positive Ausfall dieser Reaktion ein absoluter Beweis für das Vorhandensein des Giftes ist, kann aus dem negativen Ausfall nicht im entferntesten auf die Abwesenheit desselben geschlossen werden. Ein Gerichtskemiker, der sich damit begnügte, würde sich eines Kunstfehlers schuldig machen.

In jedem Falle ist daher auch das Destillat zu untersuchen. Salpetersaures Silberoxyd (Höllensteinlösung) wird durch die geringsten Mengen von Phosphor zu schwarzem Phosphorsilber reduziert (Scherersche Reaktion). Wir benutzen daher eine Vorlage von Silberlösung auch zur quantitativen Bestimmung, indem wir das gesamte von ihr aufgenommene Destillat durch Oxydation in Phosphorsäure überführen und diese als Magnesiumpyrophosphat bestimmen.

Zur ungestörten Beobachtung der Phosphoreszenz besteht im Grazer forensischen Institute eine besondere Einrichtung. Eine als chemischer Herd hergerichtete Nische ist matt schwarz austapeziert; eigene Abblendungsvorrichtungen schließen jeden täuschenden Reflex der Glasröhren des Mitscherlichschen Apparates aus. Diese Nische für die Phosphordestillation befindet sich in dem mit einer Verdunkelungs-Einrichtung versehenen Hörsaal, womit unter einem dem Lehrzwecke Rechnung getragen erscheint.

Wenn aber überhaupt kein freier Phosphor mehr vorhanden ist, dann führt noch das Verfahren von Dusart-Blondlot zum Ziele, welches den Nachweis der niedrigen Sauerstoffverbindungen des Phosphors mit großer Sicherheit gestattet. Unterphosphorige Säure und phosphorige Säure werden im Wasserstoffentwicklungsapparat in Phosphorwasserstoffgas übergeführt, welches beim Durchleiten durch eine Silbernitratlösung unter Abscheidung von Silber und Phosphorsilber und gleichzeitiger Bildung von Phosphorsäure zersetzt wird. Phosphorsilber liefert mit naszierendem Wasserstoff wieder Phosphorwasserstoff, welcher der Flamme eine smaragdgrüne Färbung erteilt. Dies sind die verhältnismäßig einfachen Grundlagen eines Verfahrens, dessen Ausführung viel Zeit und technisches Geschick in Anspruch nimmt. Ich begnüge mich hier nur mit der Feststellung, daß diese schöne aber schwierige Methode eine kleine Kunstleistung darstellt, welche nur der Hand des besonders Geübten gelingt.

Man ersieht aus alledem, daß der Nachweis des Phosphors in Leichteilen oder andren Objekten keineswegs eine so glatte und einfache Sache ist, sondern daß auch hier nur eine kunstgeübte Hand ein sicheres Resultat zu verbürgen vermag. Und gerade bei einer

fraglichen Phosphorvergiftung ist der chemische Nachweis und selbst schon der qualitative alles; denn auch schon die kleinste Spur von freiem Phosphor in den Organen beweist die Vergiftung.

Phosphor wird selten zur Ausführung von Morden verwendet. Die heimliche Beibringung des Giftes ist wegen seiner auffälligen widrigen Eigenschaften, namentlich des knoblauchartigen Geruches, schwierig. Der Versuch wird leicht entdeckt, und es bleibt bei demselben. Anstandslos auszuführen ist der Mord gewiß nur an ganz kleinen Kindern und an nicht vollsinnigen Erwachsenen. Ich habe als ein Unikum die Vergiftung eines drei Tage alten Kindes durch die Mutter mit sieben Zündholzköpfchen gesehen und beschrieben¹⁾. Die Vergiftung verlief sehr rasch, in etwa 10—12 Stunden, die Leichenbefunde lieferten keine Anhaltspunkte für eine Phosphorvergiftung, bei der chemischen Untersuchung fanden sich noch Zündholzköpfchen in den Gedärmen!

Um so häufiger findet Phosphor für Selbstmordzwecke und vor allem zur Fruchtabtreibung Verwendung. In der angeführten Arbeit habe ich vollgültige Beweise für letztgedachte Veranlassung der Phosphorvergiftung erbracht. Aus einer daselbst mitgeteilten Statistik der Phosphortodesfälle in Graz innerhalb von 17 Jahren ergibt sich, daß von 52 Fällen 45 oder 86,5 Proz. auf das weibliche und nur 7 oder 13 $\frac{1}{2}$ Proz. auf das männliche Geschlecht fallen. Im gleichen Zeitraume kamen in Graz 26 Todesfälle an Arsenvergiftung vor, davon betrafen 17 Männer, 9 Frauen, somit Männer 65,4 Proz., Weiber 34,6 Proz. Ich hielt mich daher für berechtigt, den auch noch heute gültigen Satz auszusprechen:

Phosphor ist vorwiegend ein Weibergift, Arsen mehr ein Männergift. Alle Frauen meiner Zusammenstellung standen im fortpflanzungsfähigen Alter, nur sechs hatten dasselbe überschritten; die meisten waren bei Beginn der Vergiftung schwanger oder hatten kurz vor der Aufnahme in die Krankenanstalt abortiert.

Phosphor ist, wie ich ebenfalls nachgewiesen habe, ein ebenso gefährliches als unverlässliches und gleichwohl immer wieder angewendetes Fruchtabtreibungsmittel. In meiner Kasuistik finden sich folgende typische Fälle: die Schwangere stirbt, ohne daß Abortus zustande kam oder der Abortus ist eingetreten, und darnach stirbt sie infolge des einverleibten Giftes, oder sie abortiert und bleibt am Leben (positiver Erfolg) oder sie abortiert nicht und stirbt auch nicht, sondern übersteht die Vergiftung nach vielwöchentlicher Krank-

1) Kratter, Über Phosphor und Arsen als Fruchtabtreibungsmittel. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. Folge. Bd. 23. 1902. 1. Heft.;

heit, kommt am normalen Ende der Schwangerschaft nieder, bringt ein lebendes Kind zur Welt und wird dann, wenn sie aus den Wochen ist — wegen versuchter Fruchtabtreibung abgeurteilt (A. o. O. 7. Beob.).

In den letzten drei Jahren haben sich die Fruchtabtreibungen durch Phosphor mit tödlichem Ausgang sehr bedeutend vermehrt, so daß man den Eindruck empfängt, als näherten wir uns einem Zustande, von dem dasselbe gilt, was Kobert¹⁾ in seinem ausgezeichneten Lehrbuche der Intoxikationen von Schweden behauptet: „In Schweden war vor der zwangsweisen Einführung der phosphorfreen Zündhölzer der Phosphor geradezu Modemittel zur Fruchtabtreibung, freilich meist mit letalem Ausgang.“

Interessant ist die zunächst von meinem Schüler D. A. Wassmuth²⁾ neuerdings experimentell festgestellte Tatsache des Überganges unseres Giftes auf die Frucht. Dadurch wird diese im Mutterleibe vergiftet, und es entsteht ein typisches anatomisches Vergiftungsbild der Frucht. Bei einer abortierten menschlichen Leibesfrucht habe ich diese Veränderungen als die Phosphorvergiftung einer Frucht erwiesen, eine Tatsache, die zur Entdeckung der Verbrecherin führte, welche in einer Heilanstalt an den unverkennbaren Erscheinungen einer Phosphorvergiftung nach Abortus krank darniederlag. Das Geständnis bestätigte die wissenschaftliche Beweisführung.

III. Quecksilber.

Das Quecksilber und seine Verbindungen werden vielfach für gewerbliche, technische, kosmetische und besonders auch für medizinische Zwecke verwendet. Dadurch ist nicht allzu selten Gelegenheit zu absichtlichen und fahrlässigen Vergiftungen geboten, die teils als leichtere oder schwere akute Intoxikationen verlaufen, teils zu chronischen Vergiftungen führen. Selbstmorde, aber auch Mordversuche mit Sublimat, dem fast ausschließlich in Betracht kommenden giftigstem Quecksilbersalze, sind uns mehrfach vorgekommen.

Schon das metallische Quecksilber wirkt giftig, wenn es in feiner Verteilung als sog. Quecksilberdampf eingeatmet wird, wozu namentlich bei der Verhüttung in Quecksilberwerken und bei gewissen technischen Betrieben Anlaß geboten ist, oder wenn es, wie dies auch wiederholt vorkam, als graue Salbe namentlich von Quacksalbern verständnislos angewendet wird. Hierbei entsteht eine chronische Vergiftung, die als Merkurialismus wohlbekannt ist. Davon soll hier nicht weiter gesprochen werden.

1) Kobert, Lehrbuch der Intoxikationen. Stuttgart 1893. S. 416.

2) Dr. Anton Wassmuth, Übertritt des Phosphors auf menschliche und tierische Früchte. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. Folge. Bd. 26. 1903. Heft 1. S. 12 ff.

Akute Vergiftungen, welche bei stürmischem Verlaufe ausnahmsweise schon in wenigen Stunden zum Tode führen können, in der Regel aber erst in einigen Tagen töten, werden nur durch Verbindungen des Quecksilbers hervorgerufen. Dieselben sind nach dem Grade ihrer Löslichkeit starke oder schwächere Gifte, so daß man von diesem Gesichtspunkte aus mit Recht von starken und milden Quecksilberpräparaten sprechen kann. Unter ersteren versteht man solche Quecksilberverbindungen, welche in Wasser und verdünnter Salzsäure leicht löslich sind, unter letzteren solche, welche dadurch nicht gelöst werden. Von den zwei Verbindungsreihen, welche Merkur bildet, sind im allgemeinen die Oxyd- oder Merkurverbindungen die starken, die Oxydul- oder Merkuerverbindungen die schwachen Gifte.

Die am allhäufigsten schwere akute Vergiftungen hervorrufende Quecksilberverbindung ist das Quecksilberchlorid (Hg Cl_2), der sog. Sublimat; es wird daher in den Lehrbüchern vielfach pars pro toto nur von der Sublimatvergiftung gehandelt. Der Zinnober, eine besondere Form des Schwefelquecksilbers, kann wegen seiner gänzlichen Unlöslichkeit wohl als ungiftig betrachtet werden.

Die Leichenbefunde gestalten sich, wie bei der Phosphorvergiftung, verschieden nach der Dauer des Krankheitsverlaufes. Zunächst besteht nur Anätzung der Schleimhäute in den ersten Wegen, Mundhöhle, Speiseröhre, Magen und Zwölffingerdarm mit reaktiver Entzündung. Tiefergreifende, ausgedehnte Verschorfung ist in der Regel nur im Magen infolge der hier länger andauernden Einwirkung des Giftes zu beobachten. Sie kommt zustande durch die Verbindung des Zellprotoplasmas mit dem Quecksilber zu Quecksilberalbuminat, wodurch die vom Gifte berührten Zellen ertötet werden. Dabei wird die Säure des eingeführten Metallsalzes frei, beim Sublimat also Salzsäure, welche ihrerseits ebenfalls Eiweiß angreift und so die Ätzwirkung des Metalles verstärkt. Ein Metallsalz wirkt daher um so stärker ätzend, je stärker seine Säure ist. Die schwefelsauren, salzsauren und salpetersauren Salze sind deshalb stärkere Ätzgifte, als etwa die kohlen-sauren oder essig-sauren desselben Metalles. Der Grad der Verschorfung der ersten Wege ist demnach bei ein und demselben Metallgift verschieden einmal nach der Menge und Konzentration der Lösung, dann aber auch nach der Stärke¹⁾ der Säure des verwendeten Salzes.

1) Es würde hier zu weit führen die besprochenen Wirkungen der Hg-Salze im Lichte der elektrischen Dissociationstheorie von Arrhenius zu betrachten. Ich ziehe es daher vor, an dieser Stelle lieber noch den älteren Anschauungen zu folgen und verweise nur auf Dreser: „Zur Pharmakologie des Quecksilbers.“ Arch. f. exp. Pathol. u. Pharmakol. 1893. 32. Bd. S. 456.

Von der Stärke der Ätzwirkung einerseits und der Dauer der Vergiftung andererseits hängt hinwiederum der Grad der reaktiven Entzündung der verätzten Gewebe ab. So ist schon die Primärwirkung, das primäre Verätzungsbild, bei den Einzelfällen graduell oft recht wesentlich verschieden: Die Verschorfung ist je nach Umständen mehr oberflächlich oder tiefdringend, ausgebreitet oder örtlich beschränkt.

Der Endeffekt ist aber keineswegs ausschließlich von dem Grade der Verätzung der ersten Wege abhängig, sondern wesentlich bedingt von den Wirkungen, die das resorbierte und zirkulierende Gift in den entfernteren Organen, die wir die zweiten Giftwege nennen, erzeugt. Hier treten neue Sekundärererscheinungen auf. Im gewissen Sinne ist die Verschorfung sogar ein Schutzmittel der Natur gegen die verderblichen Sekundärwirkungen. Sie behindert und verlangsamt wesentlich die Aufsaugung und Verbreitung des Giftes im übrigen Organismus.

Frühzeitig entwickeln sich bei der Sublimatvergiftung die Ärzten wohlbekannten Veränderungen in den Nieren, wo bald nach der Einführung des Quecksilbers auch dessen Ausscheidung anfängt. Sie bestehen in akuter Entzündung derselben (Nephritis), Fettdegeneration und schließlich selbst Ablagerung von Kalksalzen, manchmal in dem Grade, daß sie beim Durchschneiden knirschen, — wenn diese letzte Veränderung der Mensch erlebt. Jedenfalls sind die oft und eingehend beschriebenen Nierenerscheinungen kaum charakteristisch genug, um für sich die anatomische Diagnose einer Sublimatvergiftung zu sichern; denn ganz gleiche Veränderungen treten auch bei zahlreichen anderen Vergiftungen in den Nieren auf und ist der Zustand dieses Organes wesentlich von der Dauer der Vergiftung abhängig. Sie stützen aber als wichtige Teilerscheinung des gesamten Vergiftungsbildes die Diagnose, die allerdings auch hier oft genug erst durch die chemische Untersuchung zur Evidenz erhärtet werden kann.

Charakteristischer ist schon der schwarze Quecksilbersaum am Zahnfleisch und, bei Einverleibung des Giftes durch den Mund, die eigenartige schiefergraue Farbe der Mundschleimhaut, der Speiseröhre und auch noch des Magen. Als besonders wertvoll für die Diagnose gelten mit vollem Recht die sekundären Veränderungen im untersten Dünndarm (Ileum) und im Dickdarm. Sie bestehen in Geschwüren des Dünndarmes und in diphtheritischer Verschwärung des Dickdarmes. Es entwickelt sich eine toxische Dysenterie (Quecksilberdysenterie). Sie gleicht so sehr der gewöhnlichen Dysenterie, daß Virchow erklärte, er könne keine anatomischen Unterschiede zwischen diesen beiden

Prozessen angeben. Hier muß wieder die Chemie entscheiden — denn in der toxisch erkrankten Darmwand ist Quecksilber abgelagert. Weil das Quecksilber auch durch die Darmdrüsen ausgeschieden wird, entstehen eben die geschwürigen Prozesse — sie sind die Wirkung einer Sekundärärztung wie es auch die mercurielle Nephritis ist.

Man hat sich nun vorzustellen, daß in einem rasch tödlich gewordenen Falle diese diagnostisch wichtigen Sekundärercheinungen vollständig fehlen oder geringgradig entwickelt sind, da zu ihrer vollen Ausbildung die Zeit mangelte. In den letzten Jahren habe ich bald nacheinander drei solche sehr akut verlaufene Selbstmordfälle durch Sublimat seziert, wo keine oder nur ganz geringfügige Darmveränderungen vorhanden waren. Der Tod war bei allen dreien innerhalb der ersten drei Tage eingetreten; bis zu dieser Zeit ist also Sublimat-Dysenterie noch nicht vorhanden. Wir finden in solchen Fällen nur Veränderungen der ersten Wege vor.

Andererseits gibt es auch Fälle, wo diese fehlen und nur Sekundärercheinungen vorhanden sind — dies dann, wenn die Einverleibung des Giftes nicht vom Munde aus erfolgt ist. So war es in einem sehr interessanten Falle von Sublimatvergiftung bei einer auf der hiesigen Gebärklinik laparotomierten Frauensperson. Es mußte wegen eines absoluten Geburtshindernisses der Kaiserschnitt ausgeführt werden. Die Frau starb unter klinisch nicht klar ausgeprägten Erscheinungen am sechsten Tage nach der Operation. Die von Prof. Eppinger vorgenommene Obduktion ergab, wie mir von seiten der Klinik mitgeteilt wurde, Nekrosen an der Naht des Bauches und der Gebärmutter und eine Gastroenteritis necroticans von solchem Aussehen, daß der erfahrene pathologische Anatom den dringenden Verdacht einer vorliegenden Sublimatvergiftung auszusprechen sich veranlaßt sah. Ich wurde ersucht, die chemische Untersuchung der Leichenteile vorzunehmen. Sie fiel positiv aus; in den Organen wurde Quecksilber nachgewiesen, und es lag somit tatsächlich eine Sublimatvergiftung vor.

Das Sublimat konnte nur von den in einer Sublimatlösung gewaschenen und während der Operation oft in Sublimatlösung abgespülten Händen des Operateurs an das Peritoneum und die Eingeweide gekommen sein! Man wird mir gewiß zustimmen, wenn ich ohne jeden weiteren Kommentar diesen Fall als einen sehr lehrreichen bezeichne.

Damit darf ich wohl die Erörterung über das Leichenbild der Sublimatvergiftung schließen.

In Bezug auf den chemischen Nachweis ist nur wenig zu bemerken. Die einschlägigen Methoden sind so ausgearbeitet und

erprobt, daß noch minimalste Mengen von Quecksilber in den Organen aufgefunden werden können. Das auch von uns stets geübte Verfahren, das durch energische Oxydation nach Babo-Fresenius in Lösung gebrachte und durch Schwefelwasserstoff gefällte Quecksilber elektrolytisch abzuschneiden — es schlägt sich in sauren Lösungen am Kupferpole als Metallbelag nieder — und dann in einer einseitig geschlossenen Glasröhre durch Entwicklung von Joddämpfen in das scharlachrote Quecksilberjodid überzuführen, gestattet noch bis zu $\frac{1}{100}$ Milligramm sicher zu erkennen. Dies ist auch die zweckmäßigste Methode, um Quecksilber im Harn und im Erbrochenen nachzuweisen. Ist mehr als eine Spur vorhanden, was bei Vergiftungen immer zutrifft, so kann es nicht selten in der, wenn nötig etwas eingeeengten Flüssigkeit (Harn, Mageninhalt) direkt nachgewiesen werden. Man säuert die zu untersuchende Flüssigkeit an, filtriert und taucht in die klare Lösung einen Streifen von blankem Kupferblech. Soweit das Kupfer benetzt wird, bildet sich ein Belag von metallischem Quecksilber, ein vereinfachtes Verfahren, das bei akuten Vergiftungen, wenn noch lösliche Quecksilbersalze im Magen vorhanden sind, selbst am Leichentische angewendet werden kann.

Ich muß nur auch an dieser Stelle wieder hervorheben, daß natürlich das Auffinden einer Spur von Quecksilber in einem Objekte oder auch in Leichenteilen an sich noch nicht zu beweisen vermag, daß eine Quecksilbervergiftung vorliegt. Es kann sich auch um zufällige Verunreinigungen handeln. So fanden wir einmal im Erbrochenen eines mit gelben Arsenik vergifteten und an Arsenvergiftung gestorbenen Mannes regulinisches Quecksilber, für dessen Herkunft eine Erklärung nicht gefunden werden konnte. In den Organen war keine Spur davon aufzufinden.

In einem anderen Falle, der uns auch nicht ganz eindeutig zu sein schien, sahen wir uns sogar veranlaßt, im chemischen Gutachten Bedenken auszusprechen, welche den Zweck hatten vor einer möglicherweise irrigen Deutung eines chemischen Befundes zu schützen. Der Fall ist folgender:

Am 20. Dezember 1902 erkrankte Mitzi K. in Leoben nach dem Genuß von Wein, der ihr von ihrem Liebhaber gereicht worden war, unter Erscheinungen, welche eine Vergiftung vermuten ließen. Sie wurde ins Spital gebracht, wo der Magen mit 5 Liter Wasser ausgespült wurde. 280 cm³ des ersten Spülwassers kamen zur chemischen Untersuchung. Wir fanden Quecksilber in Spuren darin, die wir nur mehr abschätzen konnten; es waren etwa einige Hundertstel Milligramm. Dies veranlaßte uns nachstehende Bemerkungen anzufügen:

„Man könnte demnach an eine Vergiftung mit einem Quecksilbersalz (Sublimat, weißer Präzipität u. dergl.) denken. Allein wir halten uns für verpflichtet darauf hinzuweisen, daß der chemische Befund wohl nur mit größter Vorsicht im Sinne einer Vergiftung wird forensisch verwertet werden können u. z. a.) wegen der sehr geringen (unwägbaren) Spuren des im Magenspülwasser vorgefundenen Giftes; b) weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß es sich um eine zufällige Verunreinigung handelt, nachdem möglicherweise in der offenbar nicht neuen, aus dem Krankenhause stammenden Flasche sich einmal Sublimatlösung befunden haben konnte, noch mehr aber, weil die Flasche unzweckmäßigerweise mit direkt aufgeträufeltem rotem Siegelack verschlossen war. Da die roten Siegelacke Zinnober, also eine Quecksilberverbindung, enthalten, ist auch die Möglichkeit nicht sicher auszuschließen, daß dadurch eine Spur von Quecksilber ins Objekt gelangen konnte.“

IV. Blei.

Die forense Toxikologie hat vorwiegend mit den akuten Vergiftungen zu tun, in dem Maße, daß der Gerichtsarzt, wenn er von einer Vergiftung schlechtweg spricht, ausschließlich nur die akute meint. Das rührt davon her, weil die forensisch bedeutsamen, kriminellen und nicht kriminellen Vergiftungen fast ausnahmslos einen akuten Verlauf nehmen, während die gewerblichen, technischen und ökonomischen Vergiftungen, sowie die durch den Mißbrauch von Genußmitteln erzeugten, vorwiegend Zustandsbilder einer chronischen Intoxikation hervorrufen. Trotzdem empfinde ich es als einen zu beklagenden Mangel, wenn die Darstellungen der Giftlehre selbst in den besten Lehrbüchern der gerichtlichen Medizin sich fast ganz auf die akuten Vergiftungen beschränken. Die einer solchen Beschränkung wohl zugrunde liegende Meinung von der Bedeutungslosigkeit der chronischen Vergiftungen für die gerichtliche Medizin vermag ich nicht zu teilen. Selbst vor dem Kriminalforum kommen chronische Intoxikationen zu beurteilen, wie ich sogleich an einem Beispiele zeigen werde. Allein die Bedürfnisse der Strafrechtspflege sind noch nicht das Um und Auf der berechtigten Ansprüche der gesamten Rechtspflege an die Heilkunde. Dem Gesamtumfange dieser zu genügen ist nach meiner Meinung Aufgabe der forensen Medizin. Sie wird also auch den Ansprüchen, welche aus der modernen Sozialgesetzgebung mit Einschluß des Lebensmittelgesetzes entspringen, gerecht werden müssen.

Von dieser höheren Warte aus betrachtet kommt der Gerichtsarzt nicht gar zu selten in die Lage auch über chronische Vergiftungen

pro foro urteilen zu müssen, namentlich bei Unfallbegutachtungen und Lebensmittelfälschungen.

Ein Gift nun, das nur sehr selten zu akuten, um so öfter aber zu chronischen Vergiftungen Anlaß gibt, ist Blei. Und gerade deshalb glaubte ich es in den Kreis dieser Betrachtungen einbeziehen zu sollen.

Das reine Metall, welches keine akuten Störungen hervorruft, vermag selbst in geringen Mengen fortgesetzt einverleibt nach längerer oder kürzerer Zeit chronische Bleivergiftung hervorzurufen. Im Altertum hat das metallische Blei dadurch, daß man es zu Kesseln und Trinkgeschirren verwendete, sehr oft zu Vergiftung geführt. Heute meidet man Bleigeschirre, nur bleierne Wasserleitungsröhren stehen noch wie vor 2000 Jahren in Verwendung, allein von ihnen droht wenig Gefahr, weil die heutige Technik sie so herzustellen versteht, daß kein Blei gelöst wird. Ich habe dies in einem, für den tirolischen Landes-Sanitätsrat erstatteten, veröffentlichten Fachgutachten näher ausgeführt¹⁾. Dagegen haben Bleikämme, Bleipapier, der Bleiüberzug von Nähseide, der Bleigehalt der Lettern usw. zu Bleivergiftungen geführt.

Die Verbindungen des Bleies sind alle giftig. Praktisch kommen vorwiegend in Betracht: Das Bleioxyd (PbO) unter den Namen Bleiglätte, Silberglätte, Goldglätte, Massicot, vielfach als Farbe verwendet, das Bleisuperoxyd (PbO_2), welches in den letzten Jahren in der Technik besonders für die Herstellung von Akkumulatoren in großen Mengen Verwendung findet und somit Anlaß zu Vergiftungen gibt, die als rote Malerfarbe bekannte Mennige oder Pariser Rot (Pb_3O_4), das Bleikarbonat (PbCO_3), welches als basische Verbindung unter dem Namen Cerussa, Bleiweiß, eine ausgedehnte Verwendung als weiße Farbe hat. Kremserweiß, Perlweiß, Hamburger-, Venetianerweiß sind sämtlich bleiweißhaltige Farben. Endlich wären noch Bleizucker, d. i. essigsaurer Bleioxyd, und Bleiessig, ein basisches Bleiacetat, zu nennen.

Akut tödlich verlaufende Bleivergiftungen sind recht große Seltenheiten wohl schon deswegen, weil im Vergleich zu andern Giften große Mengen dazu gehören, um einen Menschen oder ein Haustier zu töten. Es werden in der Literatur 20 g Bleiessig, über 25 g Bleiweiß und über 50 g Bleizucker als tödliche Gaben für den Menschen angegeben, wobei wohl bemerkt werden muß, daß viel größere Mengen schon genommen wurden, ohne den Tod zu erzeugen.

1) Kratter, Über die Verwendbarkeit verzinkter Eisen- und verzinnter Bleiröhren für Wasserleitungen. Der österr. Sanitätsbeamte. 1869. Nr. 6.

Es entsteht bei der Einverleibung größerer Gaben zunächst eine in der Regel nicht tödlich verlaufende akute Bleiintoxikation, deren vorwiegende Symptome in Metallgeschmack, Speichelfluß, Brennen, Würgen, Erbrechen, Magenkrämpfen, Kolik und blutigem Durchfall, manchmal auch Verstopfung, dann Schwindel, Kopfschmerz, Mattigkeit, Unempfindlichkeit, schließlich Bewußtlosigkeit und Krämpfen bestehen. Tritt nicht akut innerhalb von 1—2 Tagen der Tod ein, so entwickelt sich nach einiger Zeit das typische Bild der chronischen Bleivergiftung.

Diese Erscheinung, nämlich Ausgang der akuten Vergiftung in chronische, auch dann, wenn nur eine einmalige Einverleibung statt hatte, teilt das Blei mit dem Arsen, dem es überhaupt toxikologisch nahesteht. Wie nach einem mißlungenen Selbstmordversuch durch Arsen, und zwar erst wochenlang nach scheinbarer Genesung das schwere Krankheitsbild des chronischen Arsenicismus, das man auch als *Tabes arsenicalis* bezeichnet hat, sich entwickeln kann, um dann monatelanges, wenn nicht immerwährendes Siechtum zu erzeugen¹⁾, so endet eine nicht tödliche akute Bleivergiftung wohl ausnahmslos nach einem kurzen Intervall scheinbarer Genesung mit der chronischen Vergiftung, die selbst wieder eine Lebensgefahr bedeutet. Man wird meiner Meinung nach mitunter nach einem halben Jahre noch nicht sicher bestimmen können, ob ein solcher Mensch nicht etwa doch noch an den Folgen der Vergiftung zugrunde geht.

Von den typischen Störungen, die im Verlaufe der chronischen Bleivergiftung auftreten, hebe ich nur den Bleisaum, die Gelbsucht (*Icterus saturninus*), die Anämie und den recht oft progressiven Marasmus als Störungen des allgemeinen Befindens hervor. Charakterisch sind gewisse Empfindungsstörungen, die als Bleikolik, Gliederschmerz, Amblyopie und Amaurose (Unempfindlichkeit der Netzhaut) in die Erscheinung treten, sowie die bekannten Bleilähmungen. Es kann endlich sogar zur Entwicklung von Geistesstörungen kommen; ein nicht seltener Ausgang ist Schrumpfniere.

Fast alles das konnten wir in einem Straffalle aus neuerer Zeit beobachten.

Der Anstreicher Johann L. in Wildon bei Graz suchte sich seiner

1) Einen Fall dieser Art habe ich vor mehr als 20 Jahren beobachtet. Ein Bauer von der Sprachgrenze hatte *suicidii causa* ein Stück gelben Arsenik genommen. Er überstand die akute Vergiftung und fing wieder zu arbeiten an. Nach einigen Wochen stellten sich Lähmungen aller Extremitäten ein und 3 Monate später bot er noch das klassische Bild der typischen Arsenlähmungen. Er genas später vollständig.

alternden Ehegattin um so mehr zu entledigen, als er in leidenschaftlicher Liebe zu einer jungen Frauensperson entbrannt war, die für ihn nur durch die Ehe erreichbar schien. Er mischte daher wiederholt Bleiweiß, in dessen Besitze er sich natürlich befand, den Speisen bei, welche seine Frau genoß. Es ließen sich mehrere solche Attacken durch plötzlich auftretende akute Vergiftungserscheinungen nachweisen. Endlich zeigte sich das unverkennbare Bild der chronischen Bleivergiftung. Die Kranke wurde nun nach Graz auf die Klinik gebracht, wo sie monatelang Gegenstand ärztlicher Beobachtung und wiederholter gerichtsarztlicher Untersuchung war. Fast ein halbes Jahr nach dem Auftreten der ersten Vergiftungserscheinungen konnten wir erst ein Gutachten erstatten, welches, obschon auch jetzt die Möglichkeit eines tödlichen Ausganges nicht sicher auszuschließen war, doch als Grundlage für die Anklage auf versuchten Meuchelmord dienen konnte.

Es gipfelte in den im Texte eingehend begründeten Schlußsätzen:

1. Marie L. ist an chronischer Bleivergiftung schwer erkrankt.
2. Diese Vergiftung ist veranlaßt durch höchstwahrscheinlich wiederholte Einverleibung einer Bleiverbindung in der Zeit wenige Wochen vor dem 31. August bis zum 13. September (1900).
3. Das im Milchtopf (aus dem M. L. trank) und im Besitze des Joh. L. gefundene Bleiweiß ist hierfür vollkommen geeignet und konnte auch den Tod der Marie L. herbeiführen.
4. Die dadurch bewirkte Erkrankung der M. L. ist einer an sich schweren und lebensgefährlichen Verletzung mit Folgen von weit mehr als 30 Tagen gleichzustellen.
5. Die Erkrankung wird, wenn sie nicht noch tödlich endet, jedenfalls immerwährendes Siechtum zur Folge haben.

Über den chemischen Nachweis des Bleies eine Bemerkung zu machen, sehe ich mich nicht veranlaßt. Es ist in Organen und Auswurfstoffen nach Zerstörung der organischen Substanzen auf dem Wege des schulgemäßen Ganges der zusammengesetzten Analyse jederzeit sicher aufzufinden.

V. Kupfer.

Auch die Gifte unterliegen im Wechsel der Zeiten der Mode. Sie tauchen auf, verbreiten sich, erfreuen sich einige Zeit einer großen Beliebtheit, um dann der Vergessenheit anheimzufallen und anderen Volksgiften Platz zu machen. Nur Heroen unter denselben, wie das wegen seiner Eignung für kriminelle Zwecke noch nicht übertroffene Arsen, überdauern die Jahrhunderte.

Phosphor ist eine Modegift oder wenigstens auf dem besten Wege, es zu werden, seine Beliebtheit nimmt noch immer zu — Kupfer war ein solches, wenigstens in einigen Ländern, heute hat es seine Rolle fast ausgespielt, wengleich auch in neuerer Zeit hie und da einzelne Kupfervergiftungen vorgekommen sind¹⁾. In der ersten Hälfte des abgelaufenen Jahrhunderts war es in Frankreich ein vielverwendetes Volksgift. Nach Tardieu kamen dort unter 617 verbrecherischen Vergiftungen in den Jahren 1857—62 110 Kupfervergiftungen vor und auch Orfila teilt in seinem klassischen Lehrbuch der Toxikologie (deutsch von Krupp, Braunschweig 1854) eine reiche Kasuistik mit.

Reines Kupfer ist ungiftig; als Gifte wirken nur seine Salze, voran der bekannte Kupfervitriol = schwefelsaures Kupferoxyd und der Grünspan = essigsäures Kupferoxyd. Die anderen Kupfersalze, die fast nur Laboratoriumsartikel sind, dürften gar keine praktische Bedeutung haben. Der unzweifelhafte Rückgang der Kupfervergiftungen ist um so auffälliger, als heute Kupfersalze, namentlich der Vitriol, ausgedehnte Verbreitung in der Landwirtschaft finden. Es konnte uns daher gar nicht wundern, wenn sich unter den uns zur Untersuchung übermittelten verdächtigen Gegenständen, welche in Häusern gefunden wurden, öfters größere Mengen von Kupfervitriol befanden. Man staunt nur darüber, daß trotzdem das Volk nicht zu diesem Gifte greift. Die giftigen Eigenschaften des Körpers sind ihm vollbewußt.

Ich glaube der Verwendung der Kupfersalze für kriminelle Zwecke und auch als Selbstmordmittel stehen zwei Dinge im Wege: Die auffällige Farbe (sie sind sämtlich dunkelblau oder grünblau), die eine heimliche Beibringung unmöglich macht und die geringe Giftigkeit gegenüber von Phosphor und Arsen. Phosphor ist fast 1000 mal, Arsenik etwa 100 mal giftiger wie ein Kupfersalz. 10—20 g Kupfervitriol töten einen Menschen viel weniger sicher als 0,1—0,2 g arsenige Säure oder 0,05 g Phosphor.

Ich hätte daher wegen der geringen praktisch-toxikologischen Bedeutung des Kupfers in der Gegenwart hier gar nicht davon gesprochen, wenn ich nicht doch einige mir nicht ganz belanglos erscheinende Beobachtungen mitzuteilen hätte.

Eine ganze Reihe besonders schön grüner Farben, die verschiedene Bezeichnungen tragen, wie Schweinfurtergrün, Parisergrün,

1) Über 3 Fälle tödlicher Kupfervergiftung in neuer Zeit berichtet Stefan v. Horoszkiewicz aus dem Krakauer gerichtsarztlichen Institut. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. Folge. 25. Bd. 1903. 1. Heft. S. 1.

Mitisgrün, Kaisergrün u. a. sind teils reine Kupfersalze der arsenigen Säure (Kupferarsenit) oder Gemenge von Kupferarsenit mit Grünspan (Kupferacetat). Diese sind sehr heftig wirkende Gifte und als Farben leicht erhältlich. Ihre Giftigkeit ist bekannt. Schweinfurtergrün wird daher auch als Rattengift verwendet. Diese giftigen Farben, die früher auch noch häufiger wie gegenwärtig zum Zimmeranstrich, zur Herstellung von Tapeten, zur Färbung von Kleiderstoffen u. dgl. verwendet wurden, haben wiederholt zu ökonomischen und gewerblichen Vergiftungen geführt; sie wurden und werden aber auch zu Selbstvergiftungen und sogar zu kriminellen Vergiftungen verwendet.

Sie erzeugen allerdings keine reine Kupfervergiftung, ihre große Gefährlichkeit liegt vielmehr im Arsen. Wir haben dann eine Abart der Arsenikvergiftung vor uns, wobei dem Kupfer eine untergeordnete Rolle zukommt. Die grüne Farbe des Erbrochenen und der Stuhlentleerungen läßt die Schweinfurtergrün-Vergiftung leicht erkennen. Im letzten Jahrzehnt hatte ich zwei Selbstmorde dieser Art zu beobachten Gelegenheit. In dem einen Falle, der am dritten Tage tödlich endete, fanden sich noch als diagnostisch entscheidende Merkmale dieser Vergiftung grüngefärbte Schleimmassen im Dickdarm vor, während der Magen und die dünnen Gedärme das gewöhnliche Bild der akuten Gastroenteritis arsenicalis darboten.

Kupfer ist in Leichenteilen und allen sonstigen Objekten beim üblichen Untersuchungsgange auf Mineralgifte sicher und auch noch in Spuren nachweisbar. Gerade den Spuren von Kupfer möchte ich noch ein Wort widmen. Uns ist es schon seit langer Zeit aufgefallen, daß man solchen bei der Untersuchung von Leichenteilen recht häufig begegnet. Wir fanden sie neben anderen Giften und auch, wenn sonst kein Gift vorhanden war. Fast regelmäßig ist eine Spur von Kupfer in der Leber vorhanden. Es sind zumeist nur unwägbare Mengen. In spät exhumierten Leichenteilen (Ausgrabung nach Jahren) haben wir schon öfters auch eine größere Menge vorgefunden. Im letzteren Falle liegt eine meist leicht nachweisbare Verunreinigung vor. Das Kupfer ist beim Zerfall des Leichnams von außen in die Organe gelangt. Seine Quelle sind die Messingkreuze, Rosenkranzdrähte, Knöpfe u. dgl., deren Reste wir wiederholt in dem zur Untersuchung vorliegenden Organbrei aufgefunden haben. Daß dieser Befund einmal eine falsche Deutung im Sinne einer vorliegenden Vergiftung fände, ist zwar nicht leicht anzunehmen, gleichwohl glaubte ich meine bezüglichen Erfahrungen zur Warnung mitteilen zu sollen.

Schwerer verständlich erscheint das sonst regelmäßige Vorkommen von Kupferspuren in der Leber auch von frischen Leichen. Diese wird allerdings niemand als Beweis einer Vergiftung ansprechen, da doch die ersten Wege davon frei sind. Es entsteht aber gleichwohl die Frage, woher die Spuren stammen? Die Antwort liegt auch ganz nahe. Erwiesenermaßen führen wir uns Spuren von Kupfer sozusagen regelmäßig, jedenfalls aber sehr häufig zu. Kupferspuren enthalten sehr viele Pflanzen, darunter die Cerealien, deren Mahlprodukte wir im täglichen Brot und anderen Speisen genießen. Die Pflanzen beziehen das Kupfer aus dem Boden, in dem es weit verbreitet vorkommt. Auch Fleisch und Blut mancher Tiere wurde kupferhaltig gefunden. Die Kupfersalze finden ausgebreitete Verwendung zur künstlichen Kupferung von Nahrungs- und Genußmitteln und als Bekämpfungsmittel pflanzlicher Parasiten, namentlich jener der Weinreben. So kommt Kupfer auch in den Wein. Aus der noch immer vorkommenden Verwendung kupferner Kochgeschirre entspringt eine weitere Möglichkeit der Aufnahme von Kupfer in unseren Körper¹⁾. Die Leber ist das Organ, wo dem Körper fremde Substanzen vornehmlich deponiert und aufgespeichert werden, bis sie durch die Galle wieder allmählich zur Ausscheidung gelangen.

Angesichts aller dieser Tatsachen ist es nicht zu verwundern, wenn wir Kupferspuren in der Leber bei unseren forensischen Untersuchungen geradezu regelmäßig begegnen. Wir bestätigen damit nur eine alte Erfahrung von Gerichtskemikern und Toxikologen²⁾, die Sonnenschein³⁾ in den Satz gefaßt hat: „Ich habe fast bei jeder Untersuchung von Leichenteilen Spuren von Kupfer gefunden,“ und wir können mit Tschirch⁴⁾ uns nur wundern, daß bei dieser Lage der Sache unsere Leber nicht mehr Kupfer enthält.

1) Kratter, Über die Zulässigkeit kupferner Kochkessel. Der österr. Sanitätsbeamte. 1889. Nr. 7.

2) Sarzeau war der erste, welcher das Vorhandensein von Kupfer in gewissen Vegetabilien und im Blute positiv behauptete (1830). Seither ist diese Tatsache zwar wiederholt bestritten (Flandin, Danger u. a.) aber auch immer wieder vielseitig bestätigt worden (vgl. Orfila, Lehrbuch der Toxikologie, 1854 und Taylor, Die Gifte. Deutsch von Seydeler. Köln 1862).

3) Sonnenschein, Handbuch d. ger. Chemie. 1869. S. 85.

4) Tschirch, Das Kupfer vom Standpunkte der gerichtlichen Chemie, Toxikologie und Hygiene. Stuttgart 1893. Dazu meine kritische Besprechung in Wiener klin. Wochenschr. 1893.

(Fortsetzung über organische Gifte folgt.)

IV.

Ein Beitrag zur Kasuistik der Schlaftrunkenheit.

Von

Dr. v. **Mackowitz** in Innsbruck.

In das Kapitel der für den Kriminalisten und Psychiater gleich wichtigen transitorischen Bewußtseinsstörungen gehört auch der Zustand der Schlaftrunkenheit oder Somnolenz. Man begreift darunter den eigentümlichen Übergang zwischen Schlafen und Wachen, „welcher entsteht, wenn, statt daß wie beim normalen Erwachen das Selbstbewußtsein und die davon abhängige Besonnenheit sofort wiederkehren, durch aus dem Traumleben herübergenommene Traumvorstellungen und Sinnestäuschungen oder durch verfälschte Apperzeptionen aus der, noch nicht zum Bewußtsein gekommenen realen Welt die Wiedergewinnung des Selbstbewußtseins und der Besonnenheit verzögert wird“¹⁾.

Als besonders wichtige Merkmale führt Krafft-Ebing in der zitierten Schrift an, daß dieser Zustand stets nur kurze Zeit, höchstens einige Minuten andauert, daß die Erinnerung an die Erlebnisse während der Schlaftrunkenheit sehr summarisch zu sein pflegt und nur den subjektiven Inhalt des Traumbewußtseins, nicht aber den objektiven Sachverhalt in sich begreift. Als Vorbedingungen gelten in erster Linie abnormal tiefer Schlaf (der z. B. durch vorangegangene Strapazen oder lange Entbehrung des Schlafes verursacht sein kann) ferner reichlicher Alkohol- oder Speisengenuß, fremde Umgebung, plötzliches Erwachen zu ungewohnter Zeit; eine gewisse individuelle Disposition sowohl des einzelnen Individuums als auch ganzer Familien dürfte nach den bisher gemachten Beobachtungen durchaus nicht von der Hand zu weisen sein. Die wichtigste Rolle spielen aber jedenfalls die Traumvorstellungen, welche den Schläfer zuletzt umfängen hielten, und mit denen er, halb erwacht, seine Umgebung verknüpft,

1) Krafft-Ebing, Ein Beitrag zur Lehre vom transitorischen Irresein. Erlangen 1868. S. 7.

ohne daß irgendeine korrigierende Aktion des Denkens platzgreifen könnte, sei es nun, daß lebhaftere Traumbilder das spontane Aufschrecken erzeugen, sei es, daß die unvermittelte, von außen bewirkte Unterbrechung des Schlafes zufällig in eine Reihe vorüberziehender Traumvorstellungen fällt, oder sei es endlich, daß, wie meistens, der Traum erst durch die weckende Tatsache ausgelöst wird.

Diese kritiklose Verbindung der noch nicht völlig entschwundenen Traumbilder und der plötzlich auftauchenden äußeren Sinneswahrnehmungen zeigt sich nicht selten in wirren Reden oder in reflexartigen Handlungen, die im Momente des Erwachens gesetzt, und falls überhaupt eine Erinnerung an sie übrig bleibt, sofort als widersinnig empfunden werden, sobald der rauschartige Dämmerzustand verklingt, die Reminiszenz an die Traumvorstellungen sich verflüchtigt und das Bewußtsein der Persönlichkeit mit ihren Beziehungen zur Umgebung vollständig erwacht ist. Auf solche Art erklärt es sich, wenn ein plötzlich Erweckter Personen, die neben seinem Lager stehen, verkennt, in scheinbar wachem Zustand sinnloses Zeug schwatzt, mit den Zeichen heftigster Erregung einen ihm erreichbaren Gegenstand an sich reißt oder beiseite wirft und ähnliche ungefährliche Handlungen unternimmt; auf dieselbe Grundlage ist es aber auch zurückzuführen, wenn der Schlaftrunkene einen vermeintlichen Angriff mit Notwehrhandlungen beantwortet und hierbei einen zufällig in seiner Nähe befindlichen Menschen verletzt oder tötet.

Wie Hoche¹⁾ hervorhebt, befaßt sich hauptsächlich die ältere Literatur²⁾ mit der Kasuistik von objektiv strafbaren Handlungen, welche im Zustand der Schlaftrunkenheit begangen wurden und es ist der modernen Forschung gewiß ohne weiteres einzuräumen, daß gar mancher von diesen Fällen von der heutigen Wissenschaft in das Gebiet der epileptischen Krankheitsformen gewiesen würde; kurze, sich in wirren Reden oder Ansätzen zu Handlungen erschöpfende Schlaftrunkenheit ist aber im täglichen Leben so häufig zu beobachten, daß man mit der Möglichkeit folgenschweren aktiven Vorgehens um so eher wird rechnen müssen, als es sich hierbei nur um graduelle Unterschiede, um anscheinend kleine Zeitintervalle, um mehr oder

1) Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Herausgegeben von A. Hoche. Hirschwald, Berlin 1901. S. 474 ff.

2) Diese ist zusammengestellt in Krafft-Ebing op. cit. S. 5 und in desselben Verfassers „Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie“. Enke, Stuttgart 1900. S. 338; vgl. aus den angeführten Schriften, insbesondere: Krügelstein, Über die im Zustand der Schlaftrunkenheit verübten Gewalttätigkeiten. Henkes Zeitschrift für Staatsarzneikunde. 1853. 65. Bd. S. 153 u. 454.

minder tiefen Schlaf, um die Beschaffenheit der Traumvorstellungen und um die stärker oder geringer ausgesprochene Neigung einzelner Personen zur impulsiven Reaktion auf tätliche oder wörtliche Angriffe handelt.

Von diesem Gesichtspunkt betrachtet, verdient die Schlaftrunkenheit noch immer das Interesse des Kriminalisten und jeder forensische Fall, der möglicherweise darauf zurückzuführen ist, genaueste Untersuchung durch psychiatrische Sachverständige.

Die Schwierigkeiten, mit denen Richter und ärztliche Experten hier zu kämpfen haben, liegen einerseits gerade in den charakteristischen Merkmalen des Zustandes — Kürze der Zeit, Aufhebung der Erinnerung, Mangel an objektiven Symptomen — andererseits im berechtigten Mißtrauen, mit dem man einer darauf abzielenden Verantwortung entgegentritt. Krafft-Ebing weist die ärztlichen Sachverständigen hauptsächlich auf die nachfolgenden Punkte, um die sich die Untersuchung zu drehen hat:

a) bezüglich der Individualität: ob ähnliche Zustände oder abnormale Nervenerscheinungen beim Exploranden oder in dessen Familie beobachtet wurden und ob die Vorbedingungen für die Schlaftrunkenheit vorliegen;

b) bezüglich der Zeit: wie lange der schlaftrunkene Zustand dauerte und ob die Tat in die Zeit des gewöhnlichen Schlafes fiel;

c) ob die Tat den Charakter einer unbewußten, zufälligen an sich trägt;

d) ob sie unmittelbar in den Moment des Erwachens oder Erweckterdens fällt, oder ob zwischen Erwachen und Tat Umstände konstantierbar sind, die das Wiederkehren des Selbstbewußtseins, — damit aber auch das Nichtvorhandensein der Schlaftrunkenheit beweisen, — endlich welchen Zeitraum und welche Punkte die Erinnerung umfaßt.

Die Beantwortung der Frage, wie sich dieser Zustand entwickelt, die Analyse seiner einzelnen Phasen, seines Zusammenhängens mit dem gesamten Geistesleben eines Individuums, muß dem Psychiater und dem Psychologen überlassen bleiben; zweifellos steht fest, daß während des Andauerns der Schlaftrunkenheit der hievon Befallene in seinen Beziehungen zur Außenwelt gestört und seines Selbstbewußtseins beraubt ist, daß auf die Tat weder treibende noch hemmende Momente einwirken können, welche unter normalen Verhältnissen die Handlungen bestimmen. Hiermit ist aber für den praktischen Juristen bereits die Bedeutung dieses Zustandes gekennzeichnet: lautet nämlich das ärztliche Gutachten dahin, daß eine inkriminierte Handlung in Schlaftrunkenheit begangen wurde und vermag der erkennende Richter

dieser Ansicht beizupflichten, so ergibt sich für ihn die Konsequenz, diese Tat deshalb für straflos zu erklären, weil sie „in einer Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden ist“ (§ 2c österr. St.-G.), bzw. „weil sich der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung in einem Zustand von Bewußtlosigkeit befand (§ 51 deutsch. St.-G.-B.). In analoger Weise, nämlich aus dem Gesichtspunkt der Bewußtlosigkeit, muß die Somnolenz auch nach anderen europäischen Strafgesetzen als Strafausschließungsgrund angesehen werden (Art. 71. belg. St.-G. Art. 41 bulgar. St.-G. § 38 dänisch. St.-G. Art. 64 franz. St.-G. § 46 ital. St.-G. § 44 norweg. Entwurf. Art. 43 port. St.-G. § 5 schwed. St.-G. Art. 11 des schweiz. Entwurf 1896. § 78 ungar. St.-G.)¹⁾

Der Fall, welcher nach diesem kurzen Überblick über die Grundzüge der Lehre von der Schlaftrunkenheit und ihre Bedeutung für die Strafjustiz erzählt werden soll, spielte sich im Gebiete eines ländlichen tiroler Bezirksgerichtes ab und dürfte für die Kasuistik der Somnolenz von Wert sein, wenngleich das Vorleben des Beschuldigten viel zu wenig erhoben und die Frage der Schlaftrunkenheit überhaupt nicht gestreift wurde.

Am Sonntag 17. November 1901 vormittags begab sich der 41 Jahre alte, ledige Tischler Johann T. von seinem Wohnorte N. nach dem etliche Stunden entfernten T., woselbst er Geschäfte zu besorgen hatte; teils bei Bekannten, teils in Gasthäusern trank er bis gegen 7 Uhr abends zirka 2 oder 2½ Liter Wein und war infolgedessen ziemlich angeheitert. Im Gasthaus, in welchem er sich zuletzt befand, geriet er mit ihm unbekanntem Bauernburschen in Streit, erhielt von ihnen Schläge und wurde endlich zur Tür der Wirtsstube hinausgeworfen, bei welchem Anlaß er einige leichte Verletzungen im Gesicht davontrug. Der Wirt besorgte eine Wiederholung der Rauferei und führte deshalb den T., der ohnedies im Gasthaus zu übernachten gedachte, in ein Zimmer des oberen Stockwerkes, in welchem zwei Betten standen. Über die erlittenen Mißhandlungen aufgebracht, fügte er sich nur widerwillig dieser Maßregel, beruhigte sich aber auf Zureden des Wirtes, zog einen Teil der Kleider ab und legte sich zu Bett. Als der Wirt etwa eine Viertelstunde später nachschaute, hatte T. das Licht bereits gelöscht und war eingeschlafen.

Zwei Stunden nachher, etwa um 9 oder ½10 Uhr wies man einen italienischen Arbeiter, der sich schon seit langen Jahren im Orte aufhielt, dem T. aber ganz unbekannt war, in dasselbe Zimmer

1) Zusammenstellung der bezüglichen Gesetzestexte siehe Hoche op. cit. S. 73 ff.

zum Schlafen, doch wurde er nur bis zur Tür begleitet, weshalb nicht feststeht, ob T. sein Kommen wahrnahm. Gewiß ist, daß der Italiener sich nicht in der Wirtsstube befand, als der Streit mit T. vor sich ging. Einige Minuten später führte dann die Wirtin einen anderen Gast zu Bett und ging bei dieser Gelegenheit an der Kammer des T. vorüber; hierbei will sie gehört haben, daß drinnen gesprochen wurde, vermag aber sicheres nicht zu behaupten, weil sie darauf nicht achtete und weil gerade damals in der Nachbarschaft gelärmt und gesungen wurde. Kaum hatte sie sich wieder ins Erdgeschoß verfügt, als T. vom Gange des ersten Stockwerkes um Hilfe schrie und den hinauf-eilenden Leuten ganz verwirrt zurief, er müsse ein Unglück ange-richtet haben und kenne sich nicht mehr aus. Im Zimmer und zwar auf dem nicht benutzten Bett lag rücklings, halb angekleidet, der Italiener; er war tot und die Leiche wies an der linken Brustseite eine Stichwunde auf. Spuren eines Kampfes fanden sich nicht, nur lag das Nachtgeschirr, das unter dem Bette T.'s gestanden war, um-gestürzt auf dem Boden und sein Inhalt hatte sich über die Dielen ergossen. T. selbst zeigte sich ganz vernichtet; er beteuerte, er wisse nicht, was vorgefallen sei, wie sich das Unglück habe zutragen können; er schlug immer wieder die Hände vor den Kopf, begann zu weinen, kniete an der Leiche nieder und ließ sich dann willig abführen.

Die gerichtliche Obduktion der Leiche ergab, daß gegen den Ge-töteten von vorn ein Stich mit großer Kraft geführt wurde, der das Herz durchbohrte und den Tod beinahe sofort zur Folge gehabt haben mußte. Bereits am Tage nach der Tat fand das erste gerichtliche Verhör T.'s statt. Er erzählte die Vorgeschichte ganz analog mit der gegebenen, durch Zeugen erwiesenen Darstellung und fügte bei, er habe, nach-dem er ins Schlafzimmer gekommen, das Nachtgeschirr benützt, sich dann halb entkleidet ins Bett gelegt und sei sofort eingeschlafen. Plötzlich, so lautete seine weitere Erzählung, schreckte er auf; ein ihm Unbekannter stand vor seinem Bett, sprach etwas vom Nachtgeschirr, das er ihm aufsetzen wolle und von einem Stuhl, mit dem er ihn erschlagen werde. Zugleich hörte er vor dem Zimmer lärmern und schreien und glaubte, die Burschen, die ihn früher in der Wirtsstube mißhandelten, wollten eindringen, um ihm ein Leid anzutun; im selben Augenblick griff der Unbekannte nach einem Stuhl und nun sprang T., in der Meinung es gelte einen Angriff abzuwehren, aus dem Bett, riß sein Taschenmesser aus dem Hosensack und stach es dem Fremden mit aller Wucht in den Leib. Dieser taumelte ächzend zum zweiten Bett, sank rücklings hinein und blieb, nachdem er sich selbst das

Messer aus der Wunde gezogen, liegen. Jetzt kam T. — nach seiner Erzählung — erst zu sich; er sah ein, daß die gefürchteten Burschen gar nicht in der Nähe waren, daß er sich wegen ihres Lärmens getäuscht hatte, er bemerkte aber auch mit Entsetzen, daß der ihm völlig unbekannt vermeintliche Angreifer bereits tot im Bette lag. Er eilte sofort auf den Gang, rief Leute herbei und benahm sich, wie der an dieser Stelle wieder einsetzende Zeugenbeweis dartut, gleich einem, der sich plötzlich vor etwas ganz Unfaßbares gestellt sieht.

Sei es nun, daß dem Erhebungsrichter und den Landärzten, die als Sachverständige bei der Obduktion intervenierten, die Schlaftrunkenheit als ein die Strafbarkeit ausschließender Umstand weniger geläufig war, sei es, daß sie die Notwendigkeit nicht für gegeben erachteten, den Fall von diesem Gesichtspunkt aus zu betrachten, Tatsache ist, daß das ganze Untersuchungsmaterial die Frage gar nicht berührt. T. blieb bei seiner Verantwortung, die darin gipfelt, er könne sich für seine Tat selbst keine Rechenschaft geben, motivierte aber die behauptete Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der Handlung mit der Berausung infolge Genusses von alkoholischen Getränken, von der er sich erst aus Schrecken über den Erfolg seines Vorgehens ernüchert habe; parallel hiermit läuft der Gang der gerichtlichen Erhebungen; es wurde die Menge der genossenen Getränke festgestellt, die Zeugen über den Eindruck vernommen, den ihnen T. vor und nach dem Unglück bezüglich seiner Trunkenheit machte und das Ergebnis schloß im Satz, der Beschuldigte sei am kritischen Abend und zwar zur Zeit, als er ins Schlafzimmer geführt wurde, ziemlich stark angeheitert, aber durchaus nicht vollberauscht gewesen, habe sich jedoch nach der Tat derart ernüchert gezeigt, daß man an seiner Zurechnungsfähigkeit nicht zweifeln könne.

Auf Grund dieser Beweise erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Verbrechens des Totschlages (§ 140 österr. St.-G.), indem sie von der Annahme ausging, zwischen dem Beschuldigten und dem Getöteten sei ein Streit entstanden, in dessen Verlauf T. zum Messer griff. Ein Hauptargument in der staatsanwaltlichen Begründung lieferte die Zeugenaussage der Wirtin, welche, wie schon erwähnt, sich zu erinnern glaubte, im Zimmer des T. unmittelbar vor Bekanntwerden des Unglücks sprechen gehört zu haben. Die über diese Anklage anberaumte Verhandlung vor dem Schwurgericht lieferte keine neuen wichtigen Momente; die Geschworenen waren in ihrem dunklen Drange sich zwar nicht des rechten Wegs bewußt, aber doch davon überzeugt, daß etwas zugunsten des Angeklagten geschehen müsse. So fällten sie ein Verdikt, demzufolge T. wegen Überschreitung der Not-

wehr zu einer kurzen Arreststrafe verurteilt wurde (§ 2 Schlußsatz bzw. § 335 ö. St.G.)

Versuchen wir es nun, den dargelegten Fall für die Kasuistik der Schlaftrunkenheit in Anspruch zu nehmen, so begegnen wir vor allem dem Hindernis, daß das Vorleben des Beschuldigten zu wenig klargelegt wurde. Es erscheint nur konstatiert, daß er in früheren Jahren einmal wegen Wachebeleidigung und einmal wegen Bettel abgestraft worden war; sein Leumund ist sonst ungetrübt, insbesondere wird er als gutmütig und zu Gewaltakten nicht hinneigend geschildert; in früheren Zeiten scheint er dem Alkohol gehuldigt zu haben und stand vor einigen Jahren wegen eines Anfalles von *Delirium tremens* in Spitalsbehandlung, er hat sich aber nach seiner Behauptung seit der Zeit das übermäßige Trinken *abgewöhnt*. Über allfällige erbliche Belastung sowie über seine Familie stehen leider keine Daten zur Verfügung, doch gab er selbst an, nie krank gewesen zu sein; auf Grund dessen wird man bezüglich der Epilepsie als erwiesen hinnehmen können, daß er offenbare klassische Anfälle nicht mitgemacht hat, weil solche Zustände in der ländlichen Bevölkerung wegen ihres plötzlichen Auftretens und wegen des tiefen Eindruckes, den sie auf die Umgebung des Kranken zurücklassen, sehr bekannt und gefürchtet sind.

Sieht man aber von diesem Mangel subjektiver Feststellungen ab, so zeigt sich eine ganze Reihe von Umständen, die ein gewichtiges Wort für die Annahme sprechen, daß T. im Zustande der Somnolenz gehandelt habe. Zweifellos liegt alles das vor, was als Bedingung für das Auftreten der Schlaftrunkenheit bereits angeführt wurde. Der Schlaf T.'s dürfte etwa $1\frac{1}{2}$ —2 Stunden gedauert haben, hatte also bezüglich seiner Tiefe den Kulminationspunkt erreicht und war außerdem durch den vorangegangenen Alkoholgenuß gefestigt. Da es sehr unwahrscheinlich ist, daß der Italiener den T. absichtlich geweckt habe, kann man wohl annehmen, er sei infolge des Geräusches, das der Eintretende und sich Entkleidende verursachte, plötzlich erwacht: er sah sich in fremder Umgebung, bemerkte, daß ein ihm völlig Unbekannter vor ihm stand — alles dies Momente, die einem, aus tiefstem Schlaf Auftauchenden, vom Wein noch Halbberauschten, die Orientierung ungemein erschweren.

In hohem Grade über die Mißhandlungen erregt, die ihm in der Gaststube zugefügt wurden, hatte sich T. über Zureden des Wirtes zu Bett gelegt. Nun, plötzlich erwachend und für den Augenblick außer stande, die Beziehungen zur Außenwelt nach Zeit und Raum zu finden, hört er das Lärmen und Lachen in der Nachbarschaft (das

durch die Angabe der Wirtin erwiesen ist) und lokalisiert es fälschlich auf den Hausgang vor seine Zimmertür. Das können — so knüpft sein Denken an die letzte Erinnerung vor dem Einschlafen an — nur die Burschen sein, die ihn früher geschlagen, die ihm jetzt neuerdings ein Leid antun wollen und der vor ihm stehende Unbekannte ist einer von ihnen; es gilt also, sich gegen einen ernsten Angriff zu verteidigen, sich zu retten, ehe es zu spät wird: so geschieht das Unglück.

Während aber der tödlich Getroffene aufs Bett sinkt und stirbt, hat sich der Täter zurecht gefunden; die Bahnen des Überlegens, des richtigen Verarbeitens äußerer Eindrücke sind jetzt wieder eingeschaltet und entsetzt steht er vor „dem Unfaßbaren“, weil ihm nicht zum Bewußtsein kommt, daß er im Dämmerzustand der Schlaftrunkenheit falsch apperzipiert, aber auf Grund falscher Apperzeption folgerichtig gehandelt hat. — Es erübrigt noch, den Haupteinwand zu entkräften, der dieser Deduktion entgegensteht und den die Staatsanwaltschaft als Hauptargument für die Anklage ins Feld führt: den angeblichen Streit zwischen T. und dem Italiener. Der letztere hielt sich, wie oben bemerkt, schon viele Jahre lang in der Gegend auf, hatte infolgedessen seine Muttersprache beinahe ganz vergessen, vermochte sich aber auch im Deutschen kaum auszudrücken; er hatte außerdem einen starken Sprachfehler, welcher es auch den Leuten, die tagtäglich mit ihm verkehrten, nur schwer möglich machte, ihn zu verstehen. Ist es schon aus diesem Grunde kaum anzunehmen, daß sich zwischen den beiden in der kurzen Zeit ihres Beieinanderseins ein Streit entwickelt hätte, so wird dies um so unwahrscheinlicher, wenn man bedenkt, daß der Italiener ein gutmütiger Mensch war, der von allen wohl gelitten, mit seiner ganzen Umgebung in Frieden gelebt hat. Möglich ist, daß er sich zum Bette T.'s begab und sich um das darunterstehende Nachtgeschirr bückte, vielleicht hat er hierbei dem Erwachenden etwas zugerufen, — fast sicher aber konnte dieser die lallenden Laute des ihm ganz Unbekannten nicht verstehen, sondern glaubte nur das herauszuhören, was er, wie früher erzählt, vernommen haben will. Fehlt also die Voraussetzung zu einem ernsten Streit, weil T. mit dem Italiener gar nicht sprechen konnte, so vermißt man vollkommen das Motiv zur Tat. Der Beschuldigte ist ein robuster starker Mann, der seines waffenlosen schwächlichen Gegners leicht auf andere Weise Herr geworden wäre, als durch einen blind geführten Stich, selbst wenn man annehmen wollte, daß er wirklich mit einem Stuhl bedroht worden sei. Was die Wirtin beim Vorübergehen an der Zimmertür hörte, läßt sich nicht aufklären; vielleicht sprach der Italiener, viel-

leicht redete T. im Erwachen, vielleicht beruhte ihre Wahrnehmung überhaupt nur auf Täuschung.

Die zwei wichtigsten Punkte aber für die Annahme einer nicht zuzurechnenden Handlung sind psychologischer Natur und liegen in der Verantwortung des Beschuldigten.

Wäre die Behauptung des Staatsanwaltes begründet, hätte es sich wirklich um einen Streit zwischen T. und dem Italiener gehandelt, warum beruft sich der Beschuldigte nicht darauf? Es ist doch jedermann, auch dem weltabgeschiedensten Bauern geläufig, daß die Notwehr erlaubt, daß Notwehrüberschreitungen unter Umständen straflos bleiben, die ganze Bevölkerung der Gegend, in der sich das Faktum abspielte, weiß, daß die Geschworenen fast jeden von Schuld und Strafe loszählen, der in etwas angeheitertem Zustand seinem angreifenden Gegner eine besonders schwere Verletzung beibringt, oder ihn im Raufhandel tötet! Und T. war ja mit dem Fremden allein; er hätte keinen Zeugen zu fürchten brauchen, der vortritt und seine Behauptung widerlegt, kein objektives Indiz wäre zu finden gewesen, das die Erzählung von Streit, Kampf und Notwehr abschwächt oder entkräftet! Die Art und Weise, in der sich T. verteidigte, ist aber ganz anders. Während er den Leuten, die ihn gleich nach dem Unglück zu sehen bekamen, mit keinem Worte von einem aggressiven Vorgehen oder von Drohungen des Italieners erzählte, sondern sich darauf beschränkte, immer aufs neue zu versichern, er verstehe den Vorfall nicht, schleicht sich in die gerichtlichen Verhöre die Andeutung von Drohungen, von Anstalten zu einem Überfall ein; sie ist aber so wenig präzise, beschränkt sich so sehr auf die Angabe: „mir kam vor“ oder „ich glaubte“ und dergl., daß man sie, abgesehen von ihrer objektiven Unwahrscheinlichkeit, ja Unmöglichkeit, wohl zu gleichen Teilen als das Ergebnis der unbewußt suggerierenden Verhörstechnik und der lückenhaften, stückweise aufdämmernden Erinnerung an die Traumvorstellungen deuten muß, die zur kritischen Zeit die Handlungen des Beschuldigten bestimmten. Gerade der Umstand, daß T. das Hilfsmittel, einen ernsten Streit für sich zu verwerten, unbenützt läßt, zeigt zur Evidenz, daß er, wie er stets beteuerte, nur die Wahrheit sagen wollte, daß also ein Streit überhaupt gar nicht stattfand, daher auch jeder Grund für die Tat fehlte.

Es versteht sich von selbst, daß ein Mann vom Bildungsniveau des Beschuldigten nicht in der Lage ist, den Zustand, in dem er die inkriminierte Handlung beging, als Schlaftrunkenheit zu bezeichnen und daß er infolgedessen auch unmöglich einzelne Details hierfür namhaft machen oder dagegen sprechende entkräften kann, wie dies

ja so häufig von Personen versucht wird, die volle Berausung als Strafausschließgrund für sich in Anspruch nehmen wollen. Man kann also unbesorgt an die Würdigung der subjektiven Indizien herantreten, ohne Gefahr zu laufen, einer geschickten Simulation zum Opfer zu fallen.

Treffender aber, als es T. getan, ist der Zustand der Schlaftrunkenheit von einem ungebildeten Laien gar nicht mehr zu schildern. Unter dem ersten tiefen Eindruck, den der Erfolg seiner Handlungsweise auf ihn machte, äußert er sich nur, er habe ein Unglück angerichtet, er kenne sich nicht mehr aus: kein Wort von einem Streit, keine Silbe der Erklärung, was ihn zur unseligen Tat bewogen — er kann sie eben nicht erklären; beim gerichtlichen Verhör gibt er an, er sei erst zu sich gekommen, als der Italiener gerade gestorben war: nun suchen Richter und Beschuldigter nach dem Grund, der den hiemit behaupteten Zustand der Unzurechnungsfähigkeit verursacht haben könnte und einigen sich, dem Alkoholexzeß die Schuld zu geben. Der angetretene Beweis der Volltrunkenheit, — die T. ernstlich niemals behauptet hat, — mißlingt, wie vorauszusehen war, der Richter hat das seinige getan, die Folgen muß der Beschuldigte tragen. Und er nimmt sie auf sich, resigniert und wohl in der dumpfen Überzeugung, einer so schweren Tat müsse die gerichtliche Sühne folgen; vor seinem Gewissen aber ist er schuldlos und diesem Gefühl verleiht er ehrlichen aber unbeholfenen Ausdruck: seine sich im Grunde stets gleichbleibende Verteidigung will, ins Hochdeutsche übersetzt, nur besagen, er habe die Selbstbestimmung erst im Augenblick wiedererlangt, als das Unglück bereits geschehen war, die Tat selbst also im bewußtlosen Zustand begangen.

Ich verkenne durchaus nicht, daß mein Versuch, den Fall T. für die spärliche Kasuistik der Somnolenz zu retten, gar manche Lücke aufweist, deren empfindlichste in der unzulänglichen Erhebung der persönlichen und Familienverhältnisse des Beschuldigten besteht; es ist daher nur auf das lebhafteste zu bedauern, daß nicht auf der Höhe der modernen Wissenschaft stehende Sachverständige in die Lage kamen, die gerichtlichen Erhebungen ergänzen zu lassen und ihr Gutachten darüber abzugeben, ob die behauptete Bewußtlosigkeit überhaupt anzunehmen und bejahendenfalls ob sie als Symptom irgend eines krankhaften Zustandes zu deuten sei.

Eine vollkommen schließende Beweiskette wird sich aber in keinem derartigen Fall finden lassen, da es die Natur der Sache mit sich bringt, daß Zeugen beinahe nie vorhanden sind und in viel ausgesprochenerem Maße als sonst die rein subjektiven Empfindungen des

Täters und seine darauf gegründeten Aussagen für das gerichtsarztliche Parese und für das richterliche Urteil verwendet werden müssen. Jedoch auch dieses Material wird stets ein schwankendes sein, da die Erinnerung an die im halbawachen Zustand ausgelösten Vorstellungen, welche zum Teil in die Traumwelt zurückreichen, zum Teil durch falsch aufgefaßte, zeitlich und räumlich nicht lokalisierte äußere Eindrücke bedingt sind, jedenfalls nur dämmerhaft und verschleiert, häufig aber ganz verblaßt und rudimentär erhalten bleibt. Mit mehr oder minder empfindlichen Lücken muß daher jedes Gutachten über Schlaftrunkenheit rechnen und es bedarf nur eines Blickes in die zitierte Literatur, um die Überzeugung wachzurufen, daß auch die in den stets erwähnten Fällen „Schmidmaizig“ und „Gutsbesitzer B.“¹⁾ abgegebenen, in wichtigen Stücken auf Vermutungen aufgebaut sind. Dem Gerichtsarzt, der einen solchen Straffall zu beurteilen hat, liegt ja auch nicht die Frage nach einer exakten klinischen Diagnose vor, sondern er ist mehr als sonst nur Berater des Richters, weil die Somnolenz in ihrer praktisch-forensischen Bedeutung in das Gebiet fällt, das zur Hälfte wohl dem Psychiater, zur Hälfte aber dem psychologisch gebildeten Juristen gehört.

Die moderne Wissenschaft ist bis heute nicht imstande gewesen, die Geheimnisse des Schlafes und Traumes zu durchdringen, alle Faktoren, die hierbei im Spiele sind, klar herauszuschälen. Solange aber diese Schleier nicht vollständig gelüftet sind — und bis dorthin hat es noch gute Wege — solange also für alle, die an der Strafjustiz mitwirken, auch auf diesem Gebiet der Satz Geltung hat, daß im Zweifel das Mildere anzunehmen sei, wird sich kein Sachverständiger und kein Richter besinnen, im einzelnen so seltenen Fall über Beweislücken hinwegzugehen, wenn große Wahrscheinlichkeit für die Strafflosigkeit unter der Voraussetzung vorhanden ist, daß man den durch nichts widerlegten Angaben des Beschuldigten Glauben schenkt; ein Parere, das im Fall T. Schlaftrunkenheit konstatiert hätte, wäre vor dem Richterstuhl strenger Wissenschaft nicht schwerer zu verantworten gewesen, als die Gutachten, die in den bisher beobachteten Fällen abgegeben wurden und von diesem Gesichtspunkt aus darf ich wohl auch die dargestellte Strafsache für die forensische Kasuistik der Somnolenz ansprechen, da als Folge eines Fehlschlusses für uns höchstens die Möglichkeit in Betracht kommen könnte, daß ein Schuldiger der sühnenden Gerechtigkeit entgangen wäre.

1) Krafft-Ebing, Gerichtliche Psychopathologie. Beobachtung 137 u. 138.

V.

Der Nachweis der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit als Tatbestandsmerkmal und zur Überführung insbesondere des gewerbsmäßigen Spielers.

Von

Landrichter **Haußner** in Zwickau.

Wer als Staatsanwalt Anklage zu erheben und zu vertreten hat, weiß, wie schwer oft der Beweis der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit in allen den Fällen zu führen ist, in denen sie als Tatbestandsmerkmal erfordert wird.

Ganz besondere Schwierigkeiten aber bietet die Durchführung einer wegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Hehlerei erhobenen Anklage, weil hier die Gerichte, da mildernde Umstände ausgeschlossen sind, die unvermeidliche Zuchthausstrafe nur dann verhängen, wenn der Nachweis der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit in dem Maße erbracht ist, daß die Anwendung des § 260 StGB. überhaupt nicht zu umgehen ist.

Für den zum Nachweise der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit der Hehlerei erforderlichen Beweis, daß der Beschuldigte eine auf einen in Vermögensvorteilen bestehenden fortgesetzten Erwerb gerichtete Tätigkeit entwickelt hat, ist aber wertvoll, wenn möglichst eine Mehrzahl von Fällen erwiesen wird, in denen der Verdacht der Hehlerei hervorgetreten ist.

Dieser Nachweis ist recht oft schwer zu führen.

Gewöhnlich liegt nämlich der Fall so, daß in Verbindung mit der die Haupttat meldenden Anzeige auch die Beschuldigung der Hehlerei erhoben worden ist, daß aber die eingeleiteten Ermittlungen zwar Verdacht, aber keinen zur Überführung ausreichenden Beweis für die Hehlerei erbracht haben.

In solchen Fällen wird dann wegen der Hehlerei eingestellt oder freigesprochen.

Das kann sich öfters wiederholen, ohne daß überhaupt, obschon eine Mehrzahl von Anzeigen einfacher Hehlerei vorgelegen haben, der Verdacht gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Hehlerei zum Ausdrucke gebracht wird.

Die eingehenden Anzeigen werden nämlich in der Regel bei den Staatsanwaltschaften unter die einzelnen Staatsanwälte nach Art der Beschuldigung oder nach Buchstaben, und zwar dem Anfangsbuchstaben des Namens des an erster Stelle Beschuldigten, das ist aber gewöhnlich der der Haupttat Bezichtigte und nicht der Hehler, verteilt und es ist deshalb schon Zufall, wenn mehrere Anzeigen mit gegen denselben Hehler erhobenen Beschuldigungen an denselben Staatsanwalt gelangen, so daß nun auf diesem Wege bei der Staatsanwaltschaft sich die Überzeugung bildet, der mitbeschuldigte Hehler sei verdächtig, die Hehlerei auch gewerbs- oder gewohnheitsmäßig zu betreiben.

Es dürfte sich deshalb wohl empfehlen, die Staatsanwaltschaften anzuweisen, in allen den Fällen, wo der Verdacht der Hehlerei oder überhaupt eines Verbrechens, bei dem Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit Tatbestandsmerkmal ist, gegeben erscheint, wenn es Mangels hinreichenden Beweises zur Einstellung des Verfahrens oder zur Freisprechung gekommen ist und im übrigen der Fall auch dazu angetan erscheint, für die Bildung der Überzeugung von der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit in der Zukunft von Nutzen zu sein, unter Bezugnahme auf die Tatsache der Einstellung oder Freisprechung und unter Mitteilung des Aktenzeichens einer Zentralstelle, vielleicht der Strafregisterbehörde oder dem von mir an anderer Stelle vorgeschlagenen Fahndungsamte Nachricht zu geben, so daß, dafern das später erforderlich werden sollte, von dieser Zentralstelle aus ohne weiteres in Erfahrung zu bringen ist, ob, weshalb und wo der Beschuldigte bereits im Verdachte der Verübung des Verbrechens gestanden hat, wegen dessen seine abermalige Verfolgung eingeleitet worden ist.

Die Notwendigkeit der Schaffung einer solchen Zentralstelle zur Sammlung solcher Tatsachen ist mir klar zum Bewußtsein gekommen gelegentlich der Erörterungen, die ich als Staatsanwalt gegen gewerbsmäßige Spieler zu führen hatte und die mir wegen des Mangels einer solchen Zentrale ganz unendliche Mühe und außerordentliche Zeit gekostet haben.

In der Anzeige war Gewerbsmäßigkeit des Spiels zwar nicht behauptet.

Die Vergleichung der Persönlichkeiten der beim Spiele Betroffenen

legte aber nahe, daß allem Anscheine nach keine anderen Beziehungen wie die des Spiels sie zusammengebracht hatten. Das rechtfertigte eine genauere Prüfung derjenigen Persönlichkeiten, die nicht als völlig einwandfrei ohne weiteres zu erkennen waren.

Die nach Ermittlung ihres Geburtstags und Geburtsorts herbeigezogene Strafliste ergab bei einigen bereits Vorstrafen wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels.

Die hierüber ergangenen, aus der Strafliste erkennbaren Vorakten schafften weiteres Belastungsmaterial, insofern aus ihnen zu ersehen war, von welchen Polizeibehörden die Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft seinerzeit erfolgt war und wer früher die Mitspieler gewesen waren.

Mit Herbeiziehung der Anzeigen, die das frühere Verfahren veranlaßt hatten, gewann man aber auch Einblick in die Polizeiakten, die eine reiche Fundgrube für weiteres Belastungsmaterial boten.

Zahlreiche Anfragen anderer Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ließen erkennen, daß auch in ihrem Bezirke der Beschuldigte sich aufgehalten hatte oder in Untersuchung gewesen war.

Die nach den auf den Ersuchen zu lesenden Aktenzeichen darauf herbeigezogenen Akten jener Behörden ergaben regelmäßig, daß die Beschuldigten auch anderwärts gespielt hatten und deshalb in Untersuchung gewesen waren.

Aus den herbeigezogenen Akten der Strafverfolgungsbehörden war dabei in ganz auffallend zahlreichen Fällen zu ersehen, daß die eingeleitete Untersuchung — die sich allerdings nur auf die Erörterung der in der Anzeige mitgeteilten Tatsachen beschränkt hatte — offenbar eben nur deshalb erfolglos gewesen und die Überführung des Spiels nicht gelungen war.

Ganz auffällig war auch die aus der Vergleichung von Akten sich ergebende Tatsache, daß Personen, die des gewerbsmäßigen Spiels verdächtig, früher mit anderen Spielern in Untersuchung sich befunden und nach deren Abschluß die Stätte ihrer bisherigen Wirksamkeit verlassen hatten, dann an ihrem neuen Wohnsitze die Schlepper für ihre dort als Spieler unbekanntem früheren Genossen gemacht hatten, sofern sie sie in Kreise, zu denen sie selber Beziehungen erlangt hatten und in denen gegen sie kein Mißtrauen gehegt wurde, einführten und zum Spiele zuzogen, wobei dann die von auswärts Gekommenen, deren Eigenschaft als gewerbsmäßige Spieler nicht bekannt war, Gelegenheit bekamen, unter der Maske harmloser, nur zum Vergnügen spielender Leute wieder vertrauensselige Opfer zu plündern, um sich selbst so den Lebensunterhalt zu schaffen.

Unschätzbaren Stoff zur Überführung boten die so mühsam herbeigezogenen Akten ferner auch dadurch, daß sich aus ihnen regelmäßig ein klares Bild der Entwicklung des Spielers zu solchem und seiner Vermögens- und Erwerbsverhältnisse gewinnen ließ.

Ganz offenbar nur zur Verschleierung ihrer im Spielgewinne bestehenden Erwerbsquelle hatten Spieler, die wegen gewerbsmäßigen Spiels schon früher in Untersuchung gewesen waren und dabei alsbald erkannt hatten, wieviel Gewicht in ihr darauf gelegt wurde, ihnen den Mangel einer ehrbaren Erwerbsquelle oder einer geschäftlichen Tätigkeit nachzuweisen, für die Zukunft einem üblen Ausgange einer Untersuchung dadurch vorzubeugen gesucht, daß sie irgendein Gewerbe, einen Handel mit Zigarren, Futter, Juwelen, Pferden oder dergleichen sich zulegten, der gar nicht dazu bestimmt war, ihnen die Mittel für ihren oder ihrer Familie Unterhalt zu schaffen, sondern lediglich dazu dienen sollte, den aus dem Spiele gezogenen Gewinn erforderlichenfalls als Gewinn aus einem solchen Handel hinzustellen.

Die sehr mühsame Untersuchung, daß die Einnahmen der Beschuldigten im wesentlichen im Spielgewinne bestanden hatten und die Beschuldigten durchaus nicht, wie sie Glauben machen wollten, nur zum Vergnügen gespielt hatten, war, wie die Akten ergaben, gegen dieselben Beschuldigten an den verschiedensten Stellen und fast durchweg erfolglos geführt worden und doch hätte, wenn der einen Untersuchung führenden Stelle die Ergebnisse der Untersuchung der anderen bekannt gewesen wäre, recht wohl der Nachweis erbracht werden können, daß das angeblich vom Beschuldigten betriebene Gewerbe nicht seine wahre Erwerbsquelle sein könne.

So war an verschiedenen Stellen derselbe Beweis mit großem Aufwande von Mühe und Kosten und noch dazu erfolglos versucht worden, weil an der einen Stelle zwar gelungen war, das Vorbringen des Beschuldigten über seine Erwerbsverhältnisse zu widerlegen, aber der einzelne, zur Kenntnis der die Untersuchung führenden Behörde gelangte Fall des Spiels im Mangel weiterer belastender Tatsachen doch nicht zum Nachweise der Gewerbsmäßigkeit ausreichend erschien, während der anderen Stelle zwar eine Mehrzahl von Fällen bekannt war, in denen der Beschuldigte gespielt hatte, aber von ihr nicht hatte widerlegt werden können, daß der Beschuldigte nur zum Vergnügen gespielt habe, auch gewerbsmäßiges Spiel nicht brauche, weil er einen ihn ausreichend nährenden Handel habe.

Würde in den Fällen, wo zwar der Verdacht einer Tat, die als gewerbs- oder gewohnheitsmäßige unter besonderer Strafe steht, gegeben ist, aber zur Überführung des Beschuldigten nicht gelangt wer-

den konnte, von der erfolgten Einstellung des Verfahrens oder der Freisprechung unter Mitteilung des Aktenzeichens einer Zentralstelle Nachricht gegeben, so könnte die Strafverfolgungsbehörde durch ein einmaliges, etwa in Form der Strafliste zu erledigendes Ersuchen alle die Akten kennen lernen, aus denen sie Tatsachen und Zeugen ermitteln könnte, die für den Beweis der Gewerbsmäßigkeit von Bedeutung sind.

Damit würde mit weniger Mühe und Zeit eine sehr wirksame Waffe gewonnen werden gegen alle gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher, und insbesondere gegen die Spieler, die in zahlreichen Untersuchungen nicht nur nicht ausreichend überführt werden, sondern auch noch in ihnen lernen, wie sie der gesetzlichen Strafe entgehen können.

Auch würde, wenn wirklich trotz allem der Schuldbeweis in der einen Untersuchung nicht erbracht werden könnte, das in ihr gesammelte Material doch nicht vergeblich zusammengetragen sein, sondern in der Zukunft noch nutzbar gemacht werden können.

Dazu aber wird es regelmäßig kommen, denn kaum ein Verbrecher wird so leicht rückfällig, wie der gewerbsmäßige Spieler.

Das kann nicht Wunder nehmen, denn das Spiel schafft ihm reichen, mühelosen Gewinn und angenehmes Leben, selten aber Strafe, da seine Überführung gewöhnlich sehr schwer ist.

Nicht unerwähnt mag schließlich bleiben, daß die Mehrzahl der gewerbsmäßigen Spieler auch Falschspieler ist oder doch sonst unter anständigen Spielern verpönte Nachhilfen sich bedient, um sich den Erfolg zu sichern.

Diese Mittel muß aber eine gründliche Untersuchung in Erfahrung zu bringen suchen, denn gelingt ihr Nachweis, dann kann der als Falschspieler erkannte gewerbsmäßige Spieler auch wegen Betrugs und gegebenenfalls auch wegen Rückfallsbetrugs mit erheblich härteren Strafen belegt werden, als sie § 284 St.-G.B. zuläßt.

Solche Spielerkniffe und betrügerischen Handlungen sind oft schon Gegenstand der Erörterung gewesen, und hat man sie aus den über den Beschuldigten ergangenen Vorakten in Erfahrung gebracht, so kann man bei der Untersuchung sie stets mit im Auge behalten.

Dadurch gewinnt man vielleicht auch die Aufklärung über die ahnungslosen Mitspielern unerklärlich gebliebene Tatsache, daß gerade der Beschuldigte beim Spiele so vom Glück begünstigt war.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Alkohol und Zeugenaussagen. Von Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg. In den „Dresdner Nachrichten“ vom 1. Juli d. J. sind in einem interessanten Leitartikel („Unwahrhaftigkeit gegen die Justiz“) die verschiedenen Momente hübsch zusammengestellt, die ungünstig auf die Zeugenaussagen wirken können. Es wird dann aufgeführt, wie die Zeugen bis zum Erscheinen oft freie Zeit, eine Extraeinnahme haben, für die man sich etwas zu gute tun kann. In der Nähe des Gerichtes gibt es mancherlei Restaurationen und Schänken, wo man sich den Genuß auch im voraus verschaffen kann. „Da sitzt dann der klassische Zeuge und trübt sich durch Alkoholgenuß seinen Geist, den er alle Ursache, sich klar zu erhalten, hätte . . .“ Dieser Punkt ist, glaube ich, noch wenig hervorgehoben worden und ich gestehe, daß er mir völlig neu war. Daß auch nur durch ein Glas Bier die Klarheit des Kopfes schon leiden kann — nicht muß — ist klar, zumal dazu noch fördernde Momente zutreten. Der Zeuge hat nicht selten eine weitere Reise, wohl auch zu Fuß gemacht, ist also einigermaßen abgespannt. Sehr viele werden auch seelisch affiziert, durch die ungewöhnte Alteration, in der sie sich befinden. Dann kommt im Gerichtssaale noch Hitze, eingeschlossene Luft, der Eindruck der fremden Szenen hinzu und das alles kann sehr wohl die Zeugenaussagen schädigen. Man wird dem freilich kaum steuern können und der Rat, vor der Zeugen-Ablegung lieber Kaffee usw. statt Alkohols zu sich zu nehmen, wird stets ein frommer Wunsch bleiben. In einer kleinen Stadt, wo nur eine Eisenbahnlinie verläuft, ließe sich durch Ansetzen des Termins gleich nach Eintreffen des Zuges viel erreichen. In einer großen Stadt mit mehreren Eisenbahnen ist dies unmöglich. Nicht zu vergessen ist auch, daß der Reisende das Bedürfnis haben kann sich zu stärken und dabei geht es ohne Getränk nicht gut ab, wofür aber leider gewöhnlich Alkohol genommen wird. Der gute Rat endlich, sich diesen Genuß für später aufzubewahren, wird in den Wind gesprochen sein.

2.

Internationale Kongresse. Von Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Ein willkommenes Zeugnis für das, was ich wiederholt über das Überflüssige internationaler Kongresse sagte, findet sich im Korrespondenzblatte der ärztlichen Kreis- und Bezirksvereine im Königreich Sachsen vom 1. Juli 1903. Es heißt dort nämlich folgendermaßen:

Archiv für Kriminalanthropologie. XIII.

12

Die internationalen medizinischen Kongresse. Es wäre nun bald an der Zeit, die Ära der internationalen Kongresse zu schließen, schreibt das „Korrespondenz-Blatt für Schweizer Ärzte“, 11, 1903. Seit Jahren stellen dieselben nur noch eine lächerliche Parodie der Wissenschaft dar. Für die medizinische Wissenschaft sind sie ohne jeden Wert. Während die Kongresse von Genf, London und Kopenhagen Marksteine in den Annalen der Medizin darstellen, sind seit 15 Jahren die internationalen medizinischen Kongresse für die Wissenschaft völlig belanglos gewesen. Dafür sind sie immer mehr zu großen Belustigungsreisen degeneriert; die Städte und Regierungen, welchen die Ehre zufiel, den Kongreß zu empfangen, überboten sich in prachtvollen Festlichkeiten und Gewährung von aller Art Reiseerleichterungen, sodaß schließlich die Reise die Hauptsache, der Kongreß eine zu vernachlässigende Nebensache wurde.

Was hier von den internationalen medizinischen Kongressen gesagt wird, hat auch von vielen andern zu gelten. Der Nutzen ist ein sehr minimaler und das Wertvolle der Vorträge wird meist auch ohne Kongresse veröffentlicht. Nur internationale Kongresse zur Besprechung resp. Entscheidung von ganz speziellen Fragen, wie z. B. über gemeinsame Maße, Münzen, Kalender usw. haben einen Zweck und hier sind wirklich die maßgebenden Autoritäten auf den betreffenden Spezialgebieten meist alle oder in der Mehrzahl gegenwärtig, was von den andern Kongressen gewöhnlich nicht gilt. Auch spielt die Schwierigkeit der Sprachen dann eine geringere Rolle, weil gewöhnlich Promemoria in den verschiedenen Sprachen schon vorher gedruckt den Kongreßmitgliedern vorliegen.

3.

Die Gepflogenheit als Schuldausschließungsgrund. Von Ernst Lohsing. Unter dem Titel „Einfluß irriger Rechtsanschauungen bei der Begehung von Verbrechen“ hat Mothes im 12. Bd. dieses Archivs, S. 229 ff. eine interessante Abhandlung veröffentlicht, in der er verschiedene Erscheinungen des täglichen Lebens unter dem Gesichtspunkte des Rechtsirrtums behandelt.

Da wir nicht in der Lage sind, den Ausführungen von Mothes in jeder Hinsicht zuzustimmen, seien uns einige Bemerkungen zu seinen Ausführungen gestattet. Mothes bringt eine Reihe von Beispielen normwidriger Handlungen und faßt sie alle als Folgen irriger Rechtsanschauungen auf. Bei einigen dieser Fälle trifft die Ansicht von Mothes zu, so z. B. hinsichtlich der Abtreibung, die im Volke vielfach für nichts Unsittliches gehalten wird, oder hinsichtlich der weitverbreiteten Ansicht, es könne eine Äußerung innerhalb der eigenen vier Mauern niemals ein Verbaldelikt (z. B. Majestätsbeleidigung) begründen. Aber ganz anders liegen doch die Dinge bei den von Mothes erwähnten Stein- und Pflanzensammlern, so wie bei den Leuten, die in fremden Wäldern ohne Zustimmung der Eigentümer Pilze und Beeren sammeln. Mothes sucht das damit zu begründen, daß in nichtjuristischen Kreisen die Meinung weit verbreitet sei, die Wegnahme einer wertlosen Sache sei kein Diebstahl. Zunächst sei die Bemerkung

kung gemacht, daß es auch Kriminalisten gibt, die dieser Ansicht sind, vergl. z. B. Merkel in Holtzendorffs Hdb. d. Str.-R., 3. Bd., S. 634 (. . . „auch nach dem R.-St.-G. schlechthin wertlose Gegenstände hier ausgeschlossen“) und Lammasch, Grdr. d. St.-R., S. 53 („Diebstahl ist widerrechtliche, gewinnstüchtige Entziehung einer fremden beweglichen nicht völlig wertlosen Sache aus dem Gewahrsam eines anderen“). Aber sehen wir hiervon ganz ab; so liegen doch hier Handlungen vor, die auch Angehörige „juristischer Kreise“ vornehmen, und zwar ganz frank und frei, weil sie nichts Strafbares darin erblicken, da es einmal Sitte ist, Pilze und Beeren zu sammeln. Dieser Gewohnheit muß eine schuldausschließende Kraft zugeschrieben werden. Würde hier die Gepflogenheit nicht schuldausschließend wirken, so gäbe es fast nur Diebe auf der Welt. Es gäbe im Amt nur Amtsveruntreuer; welcher Beamte hat noch nicht einen Privatbrief geschrieben und dazu Amtstinte verwendet?

Zur Bekräftigung dieser Ansicht sei auf eine mit dieser Frage sich befassende Entscheidung des österreichischen Kassationshofes (F. 17403 vom 16. Dezember 1902, veröffentlicht im laufenden Jahrgange der „Gerichtshalle“, S. 326 in Nr. 32) verwiesen, deren Gründe hier wörtlich Platz finden mögen:

Mit dem Erkenntnisse des Bezirksgerichtes Spalato vom 12. September 1902 wurde Ante M. und Genossen der Übertretung des Diebstahls nach §§ 171, 460 St.-G. schuldig erkannt, begangen dadurch, daß sie am 23. Juni 1902 aus dem Weingarten des Karl D. ohne dessen Einwilligung und um ihres Vorteils willen eine Quantität Rebenreiser im Werte unter 10 K. entwendeten, und wurde über dieselben hierfür Arrest und Kostenersatz verhängt. Die wider den Ausspruch über Schuld und Strafe eingebrachte Berufung blieb erfolglos. Das Kreis- als Berufungsgericht Spalato bestätigte mit Entscheidung vom 18. Oktober 1902 das erstrichterliche Urteil aus dessen Gründen. Die zuerkannte Strafe wurde von sämtlichen Verurteilten bereits abgeübt. Die erwähnten Strafurteile können indes schon wegen der Rechtsfolgen nicht ohne weiteres aufrecht belassen werden. Aus der kargen Begründung des Urteils erster Instanz ergibt sich, daß die Angeklagten die Wegnahme der Rebenholzabfälle zugaben, zugleich jedoch erklärten, dieselben nicht um des eigenen Vorteiles willen entwendet zu haben, sondern nur, um ein Brennmaterial für das landesübliche Johannisfeuer zu beschaffen. Diese Verteidigung übergang das Bezirksgericht Spalato ebenso mit Stillschweigen wie die weitere im Vorverfahren, und nach den dürftigen Aufzeichnungen des Verhandlungsprotokolls auch in der Hauptverhandlung vom 12. September 1902 vorgebrachte Rechtfertigung der Angeklagten, es sei Ortsbrauch, daß man für das Johannisfeuer Rebenreiser nehme, wo man solche finde. Niemandem falle es ein, deshalb zu klagen, da doch die Feuer zu Ehren Gottes und des heiligen Johann angezündet werden; vor der Entziehung der Rebenreiser seien übrigens die Angeklagten übereingekommen, dem Karl D. die Reiser zu bezahlen, wenn er Ersatz verlangen sollte. Diese Verantwortung läßt immerhin die Deutung zu, daß die Angeklagten die Zustimmung des D. zur Wegnahme der Reiser voraussetzten und somit unter dem Einflusse eines Irrtums handelten, welcher, da er ein Tatbestandselement des Diebstahls betrifft, die Zurechnung nach § 2e St.-G. auszuschließen geeignet ist. Daß D. hinterher seine Einwilligung

weder zur unentgeltlichen noch zur entgeltlichen Wegnahme der Rebenreiser erteilt, kommt selbstverständlich für die Frage des Dolus im Zeitpunkte der Tat nicht in Betracht. Es zeigt sich somit, daß beide unterinstanzlichen Erkenntnisse nach den §§ 281, Z. 5, und 468, Z. 2, der St.-P.-O. nichtig sind, weil sie sich über die Verantwortung der Angeklagten stillschweigend hinwegsetzten.

4.

Kriminelle Imitation. Mitgeteilt von E. Lohsing. Daß der Nachahmungstrieb im menschlichen Leben eine große Rolle spielt, ist eine längst bekannte Tatsache. In seiner „Kriminalpsychologie“ (S. 566 ff.) hat Groß darauf hingewiesen, daß auch die Strafrechtspflege der „Imitation der Fälle“ nicht entbehre und der Ansicht Ausdruck gegeben, daß manches Verbrechen oder die Art seiner Begehung nur unter Würdigung des Nachahmungstriebes erklärt werden könne. In Prag haben sich in der letzten Zeit zwei Fälle ereignet, von denen der zweite in gewissem Sinne als eine Nachahmung des ersten gelten kann. Am 14. Mai 1903 wartete der 22 Jahre alte Schüler der 5. Klasse einer Prager (tschechischen) Realschule, Alois V., auf eine 18 Jahre alte Näherin. Als diese — um 9 Uhr abends — erschien, sprach er sie an. Sie erwiderte nichts; da zog Alois V. einen Revolver und feuerte aus diesem dreimal gegen das Mädchen, verletzte es jedoch nur leicht am Halse. Sodann richtete er die Waffe gegen sich, ohne sich jedoch schwer zu verletzen. — Das geschah, wie erwähnt, am 14. Mai 1903. Am 16. Mai 1903, also kaum zwei Tage später, stach der 18jährige Realschüler Franz K. (7. Klasse) die ihm bekannte 14½ Jahre alte Elisabeth H. mit einem Zirkel in den Rücken, nachdem sie auf die Liebeserklärung des K. erwidert hatte, zu solchen Dingen noch zu jung zu sein. K. nahm nach dem Angriffe auf die H. eine Antimonlösung in selbstmörderischer Absicht zu sich. — Die Ähnlichkeit dieser Fälle tritt klar zutage, die Annahme, Franz K. habe den Alois V. zu imitieren gestrebt, könnte eine Stütze in der Tatsache finden, daß K. und V. dieselbe Realschule (wenn auch verschiedene Klassen) besuchten. Sonst freilich sind K. und V. verschiedene Naturen. Während K. von seinen Lehrern als ruhiger und braver Schüler geschildert wird, ist V. alles andere eher als dieses. Doch mag diese Erwägung nicht in dem Sinne aufgefaßt werden, daß sie den Nachahmungstrieb ausgeschlossen erscheinen ließe. Dieser dürfte vielmehr vorliegen.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

1.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz. Herausgegeben und erläutert von Dr. Reinhard Frank, Professor der Rechte in Tübingen. 3. und 4. neubearbeitete Auflage. Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld. 1903.

Eine Besprechung des Frankschen Strafgesetzkomentars ist eigentlich eine überflüssige Sache. Er hat die Theorie gefördert, in der Praxis sich bewährt und der Umstand, daß jetzt eine Doppelaufgabe erscheint, spricht für die Beliebtheit dieses ganz vorzüglichen Werkes weit deutlicher, als es die wohlwollendste Kritik vermag.

In der Tat ist der Franksche Kommentar eine Perle der kommentierenden Literatur und kann, selbst wenn wir davon absehen, daß er vermöge der eingehenden Berücksichtigung der Rechtsprechung und sorgfältiger Auswahl in der Literatur auf der Höhe der Zeit steht, entschieden als die beste Ausgabe des Deutschen Strafgesetzbuches gelten. Eine Ausgabe des Strafgesetzbuchs! Das ist vorliegendes Buch. Kriminalhistorik wie Kriminalpolitik sind gänzlich gemieden, nur das geltende Recht hat Berücksichtigung gefunden, aber dafür voll und ganz. Insbesondere ist es dem Verfasser als ein Verdienst um die Strafrechtspflege anzurechnen, daß die monographische Literatur nicht nur mit der größten Vorsicht dargestellt, sondern stets die Stelle der von Fall zu Fall herangezogenen Schrift deutlich bezeichnet worden ist, wodurch tatsächlich den Bedürfnissen der Praxis vollauf Rechnung getragen erscheint. Damit sei aber nicht gesagt, daß das Franksche Werk als Lehrbuch nicht in Betracht käme. Auch mit der Doktrin hat sich Frank eingehend befaßt und insbesondere die verschiedenen Theorien über Kausalität, Versuch usw. klar zur Darstellung gebracht. Insbesondere der Beachtung wert erscheint uns die u. E. richtige Ansicht, die Frank über den sogenannten untauglichen Versuch entwickelt, womit er diesem vielbestrittenen Kapitel neue Bahnen weist; nach seiner Ansicht ist der Versuch am untauglichen Objekt straflos, der mit untauglichen Mitteln strafbar und nur in dem Falle straflos, „wenn die Anwendung eines bestimmten Mittels zum Tatbestande gehört.“

Aus dem Streben, der Praxis in jeder Beziehung dienlich zu sein, erklärt sich die eingehende Behandlung auch solcher Materien, die sonst verhältnismäßig dürftig behandelt werden, wie z. B. das internationale Straf-

recht und die Lehre vom Strafvollzug. Daß seine Ansichten durchweg einwandfrei sind, soll gerade in bezug auf die Lehre vom Strafvollzug nicht behauptet werden. Daß — *de lege lata* — ausländische Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen nicht entzogen werden können, wird wohl nicht jedem selbstverständlich vorkommen. Auch scheint uns die Ansicht, daß der Ausländer auf höchstens 5 Jahre ausgewiesen werden könne, im Widerspruch zu stehen mit Franks eigenen Worten: „Daß der Ausländer ohne weiteres ausgewiesen werden kann, ist schon völkerrechtlicher Grundsatz“.

Was die Abgrenzung von Notwehr und Notstand betrifft, steht Frank auf dem Standpunkt, es gehöre (bei der Notwehr) zur Natur des Angriffs, daß er von einem belebten Wesen ausgehe, während eine Gefährdung durch ein unbelebtes Wesen Notstand begründe. Dieser Standpunkt hat insofern sehr viel für sich, als er der objektiven Notwehrtheorie Rechnung trägt, welche bekanntlich nicht danach fragt, ob dem Angreifer in subjektiver Hinsicht Verschulden zugerechnet werden kann, wie dies die subjektive Theorie behauptet, derzufolge im Falle eines Angriffs von seiten eines Zurechnungsunfähigen oder eines Tieres nicht Notwehr, sondern Notstand vorliegt. Wenn also ein zurechnungsfähiger Mensch jemanden angreift, darf jeder zu dessen Rettung Notwehr üben; wenn aber ein Irrsinniger jemanden überfällt, müßte derjenige, der dem Angegriffenen beizustehen beabsichtigt, erst § 52 Abs. 2 R.St.G. sich vergegenwärtigen und, falls er zu dem Ergebnisse käme, daß der Angegriffene kein „Angehöriger“ ist, ihn seinem Schicksal überlassen. Wenn Frank zu dieser Ansicht sich nicht bekennen will, sondern objektive Rechtswidrigkeit annimmt, so hat er vollkommen Recht. In dieser Hinsicht möchte ihm doch endlich einmal Theorie und Praxis zustimmen.

Franks Buch ist entschieden das Werk eines Mannes von Erfahrung, der den verschiedensten Situationen, vor die sich der Kriminalist gestellt sehen kann, in prägnanter Weise Rechnung trägt und wohl nur wenige (z. B. Hypnotismus) nicht berücksichtigt hat.

2.

Beiträge zur Psychologie der Aussage. Mit besonderer Berücksichtigung von Problemen der Rechtspflege, Pädagogik, Psychiatrie und Geschichtsforschung. Unter Mitwirkung von E. Bernheim, Greifswald, G. Heimans, Groningen, A. Meinong, Graz, W. Rein, Jena, Chr. Ufer, Altenburg; H. Groß, Prag; C. v. Lilienthal, Heidelberg; F. v. Liszt, Berlin; A. Cramer, Göttingen; A. Delbrück, Bremen; R. Sommer, Gießen u. a. Herausgegeben von L. William Stern. 1. Heft. Leipzig 1903. Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Dem in seiner Wichtigkeit für die Strafrechtspflege, insbesondere von der Kriminalistik erkannten Thema der Würdigung der Aussage hat vor Jahresfrist der bekannte Breslauer Psycholog L. William Stern eine interessante Abhandlung gewidmet, deren Inhalt allerdings den psychologisch gebildeten Kriminalisten nicht weiter überraschte, dennoch aber in der leider

noch zum geringsten Teile psychologisch erfahrenen Juristenwelt das größte Aufsehen und Interesse erregte, wie die vielen Abhandlungen und Vorträge in juristischen Vereinen des In- und Auslands über die Sternsche Schrift „Zur Psychologie der Aussage“ genugsam dartun.

Wer sich jedoch mit Kriminalistik und nicht in letzter Hinsicht mit Kriminalpsychologie — von Groß im „Raritätenbetrug“ treffend „psychische Kriminalistik“ genannt — befaßt hat, hat allerdings in der erwähnten Abhandlung nicht ein neu entdecktes Gebiet gefunden, sondern lediglich ein noch nicht zur Genüge erforschtes, trotzdem an dessen Erforschung schon seit langen Jahren gearbeitet wird. Aber diejenigen, die zur Erforschung der Materie am meisten beitragen könnten, haben sich bis vor kurzem ziemlich passiv verhalten, mit anderen Worten, die Männer der Rechtspflege haben die Bedeutung des in Rede stehenden Kapitels der Psychologie für ihre ureigenste Domäne unterschätzt, wenn nicht geradezu ignoriert. An sie hat sich nun Stern zunächst gewendet, sie hat er zur Mitarbeit eingeladen.

Nun ist Stern selbst einen bedeutsamen Schritt weitergegangen durch Gründung der „Beiträge zur Psychologie der Aussage“, eines zwanglos erscheinenden Archivs, das laut Titelblatt und Prospekt den Problemen verschiedener Wissensgebiete Rechnung zu tragen verspricht, unter denen — wohl nicht zufällig — an erster Stelle die Rechtspflege genannt ist. In diesen „Beiträgen“ gelangen zur Veröffentlichung einschlägige Abhandlungen und Gutachten, Eigenberichte von Autoren, die in anderen Zeitschriften einschlägigen Themen Abhandlungen gewidmet haben, und Berichte und Mitteilungen.

Das erste Heft, das eine Stärke von 129 Seiten hat, enthält zunächst unter dem Titel „Zur Einführung“ eine kurze Darlegung der Zwecke und Ziele der „Beiträge“. Daran reihen sich zwei Abhandlungen aus der Feder ihres Herausgebers, nämlich „Angewandte Psychologie“, in welcher Stern seinen Standpunkt, dessen wissenschaftlicher Vertretung seine „Beiträge“ dienen sollen, näher auseinandersetzt und insbesondere auf die Wichtigkeit der Experimentalpsychologie hinweist, und „Aussagestudium“, worin in der Hauptsache die Ideen seiner Schrift „Zur Psychologie der Aussage“ wieder aufgenommen werden.

Einen gerade für den Kriminalisten interessanten, im Wege der Experimentalpsychologie gewonnenen Beitrag zur Würdigung der Aussage bietet Jaffa mit seiner Abhandlung „Ein psychologisches Experiment im kriminalistischen Seminar der Universität Berlin“, einen abgekarteten kriminellen Vorfall behandelnd, der von den verschiedenen Zeugen in verschiedener Weise dargestellt wird, die Jaffa zum Gegenstand kriminalpsychologischer Untersuchung macht. Die Lektüre gerade dieses Schulfalles (in mehrfacher Hinsicht des Wortes) und die Beherzigung seiner hochinteressanten Ergebnisse kann nicht warm genug empfohlen werden. Aus dem sonstigen Inhalte des ersten Heftes sei noch hervorgehoben der Bericht von Groß über seine im Kohlerschen Archiv erschienene Abhandlung „Das Wahrnehmungsproblem und der Zeuge im Strafprozeß“, deren Wichtigkeit auch für den Zivilprozeß Kohler in der Neuausgabe der v. Holtzendorffschen Enzyklopädie hervorhebt.

Ein mit dem Kapitel der Psychologie der Aussage eng verwandtes,

bis jetzt ziemlich ignoriertes Thema ist die Psychologie der Verschweigung seitens Zeugen und Angeklagter; wer halbwegs die Verhältnisse kennt, wird wissen, daß manches, was für die rechtliche Beurteilung des Falles von Belang ist, verschwiegen wird, und gerade der Angeklagte schweigt oft, wo ihm das Reden nichts schaden, ja sogar nützen könnte. Wie oft mag es vorkommen, daß ein Angeklagter sich schämt, seine Volltrunkenheit zugeben; Duellanten schießen manchmal absichtlich in die Luft, setzen also einen Vorgang, der überhaupt als Zweikampf nicht strafbar ist, mangels der gesetzlich erforderlichen Absicht; werden aber die beiden in öffentlicher Verhandlung spontan oder auf diesbezügliche Fragen hin dies zugeben? Solche und ähnliche Fälle mögen öfter vorkommen, sind aber bis heute nicht nach Genüge gewürdigt worden. Vielleicht fällt diese Anregung auf fruchtbaren Boden, und die „Beiträge“ scheinen uns in erster Linie berufen, auch dieser Erscheinung ihr Augenmerk zuzuwenden.

3.

Res judicata und Justizirrtum. Von Prof. Dr. Rosenblatt in Krakau. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Drei- undzwanzigster Band. 1902.

Ein in Theorie und Praxis des Strafprozesses erfahrener Mann, wie Professor Rosenblatt, vertritt in dieser kleinen, psychologisch fein durchgeführten Arbeit den Gedanken, es solle zur Entscheidung der Frage der Wiederaufnahme eines Strafverfahrens ein anderes Gericht als dasjenige, dessen Urteil angefochten wird, zuständig sein und der Entscheidung dieser Frage solle eine mündliche Verhandlung vorangehen. Zur Begründung dieser Postulate verweist Rosenblatt auf etliche Fälle von Justizirrtümern, in denen die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Schwierigkeiten seitens des Gerichtes, das das angefochtene Urteil gefällt und im Sinne der bestehenden Gesetzgebung über den Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden hatte, stieß. Die von Rosenblatt mitgeteilten Fehlurteile, insbesondere aus neuerer Zeit, sind geradezu klassische Dokumente für die Bedeutung der Kriminalistik; denn bei Vertrautheit mit den Lehren der Kriminalistik wäre vielleicht mancher Fall gleich das erstemal anders entschieden worden.

Wie gerechtfertigt Rosenblatts Postulate sind, möge an einem nach Erscheinen der in Rede stehenden Abhandlung in Wiener Blättern mitgeteilten Falle ersehen werden, den Referent jetzt aus dem Gedächtnis wiedergibt, weshalb auf Einzelheiten verzichtet werden muß. Ein junges Mädchen ist zu einer Kerkerstrafe verurteilt worden und hat sie bereits abgeübt. Da stellt sie einen Wiederaufnahmeantrag durch einen Wiener Verteidiger; der Wiederaufnahmeantrag wird abgelehnt. Dagegen ergreift der Verteidiger Beschwerde und bewirkt, daß das Wiener Oberlandesgericht das angefochtene Urteil aufhebt und das Mädchen freispricht. Ein Bedenken strafprozessualer Natur kann ich allerdings hierbei nicht unterdrücken. Wenn auch § 360 der österr. St.P.O. dem Gerichte, das einen Wiederaufnahmeantrag zugunsten des Beschuldigten stattgibt, das Recht einräumt, bei Zustimmung des Anklägers sofort mit Freispruch oder Anwendung eines milderen Strafgesetzes vorzugehen, so glaube ich, konnte dabei nur an das

Gericht erster Instanz gedacht sein. Niemals kann u. E. ein Gerichtshof zweiter Instanz ein Urteil in Strafsachen fällen. Ganz abgesehen davon, daß, wie Mitterbacher ad § 360 St.P.O. richtig hervorhebt, sich dies „aus dem nach dem System des Strafprozesses dem Gerichtshof zweiter Instanz angewiesenen Wirkungskreise ergibt“, scheint ein derartiger Vorgang auch im Widerspruch zu dem Schlußsatz des § 231 St.P.O. zu stehen, der die ausnahmslose Norm aufstellt: „Die Verkündung des Urteiles [aber] muß jederzeit öffentlich geschehen.“ Daß ein Gericht öffentlich sein Urteil verkündet, ist jedoch nur dann möglich, wenn bei einem Gerichte öffentliche Verhandlungen stattfinden, mag auch in concreto die Öffentlichkeit ausgeschlossen sein. Eine öffentliche Verhandlung bei einem Gerichtshof zweiter Instanz in Strafsachen gibt es jedoch nicht. Aus diesem Grunde scheint der Vorgang nicht im Sinne des Gesetzes zu sein. Schwerlich dürfte diese Auslegung auch der Absicht des Gesetzgebers entsprechen. Denn den Fall, daß die 1. Instanz einen Wiederaufnahmeantrag a limine abweist, während die 2. Instanz ihn so gerechtfertigt findet, daß sie ihm nicht nur stattgibt, sondern auch in merito mit Freispruch erledigt, dürfte wohl schwerlich der Gesetzgeber vor Augen gehabt haben. Aber gerade das ist es, was dem erwähnten Fall angesichts der Abhandlung von Rosenblatt ein besonderes Interesse verleiht und andererseits auch seine Abhandlung aktuell erscheinen läßt, trotzdem, wie bereits erwähnt, der Fall erst nach Erscheinen der Rosenblattschen Arbeit sich zugetragen hat.

4.

Über Annahmen. Von A. Meinong. Leipzig 1902. Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Eine neue Schrift des berühmten Grazer Philosophen bedeutet unter allen Umständen eine Bereicherung einer Wissenschaft, die der im „Archiv“ vertretenen Richtung mehrfach nahesteht, weshalb eine Erwähnung des Werkes vollauf berechtigt ist, wenngleich eine eingehendere Besprechung immerhin Sache der Fachpresse bleibt.

Annahmen nennt Meinong alle Tatsachen, die dem Zwischengebiet zwischen Urteilen und Vorstellen angehören, d. i., wenn wir uns des Sprachgebrauchs des täglichen Lebens bedienen, alle Tatsachen, die sich sprachlich formulieren lassen in Sätze, denen sich ein „Angenommen, daß...“ oder „Gesetzt den Fall, es wäre...“ voranstellen läßt. Natürlich soll damit nicht gesagt sein, daß man bei allen Tatsachen, die Meinong zu den Annahmen rechnet, dies tun wird. Spricht ja Meinong selbst von Annahmen, „die ihren Charakter gleichsam an der Stirne tragen“; er nennt sie explizite Annahmen und ihr Gebiet ist die Mathematik. Jedoch auch in Spiel und Kunst, im Lügen, in Fragen und Begehungen sowie in der Suggestion sind Annahmen auf Schritt und Tritt anzutreffen.

Dieser interessanten Erscheinung widmet Meinong eingehende Erörterungen, die nicht nur in das Gebiet der Logik, sondern auch das der Psychologie einschlagen und insofern auch das Interesse des Kriminalisten in Anspruch zu nehmen verdienen.

5.

Die Strafrechtsreform in Deutschland und der Schweiz. Gedanken und Erfahrungen von Dr. Plazid Meyer von Schauensee, Oberrichter in Luzern, gewesenes Mitglied der Expertenkommission für ein schweizerisches Strafgesetz. Berlin 1903. Puttkammer & Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaften.

Der Inhalt der Schrift entspricht in mehrfacher Hinsicht ihrem Titel nicht. Ganz abgesehen davon, daß deutsche Verhältnisse fast gar nicht besprochen sind, tritt auch der Gedanke der Strafrechtsreform sehr stark in den Hintergrund gegenüber dem Bestreben, einer Polemik sich zu befleißigen, die viel zu sehr den Charakter des Persönlichen an sich trägt. Die Grundsätze des Schweizerischen Strafgesetzentwurfes haben vorwiegend Billigung gefunden, ohne daß freilich Gegner nicht ausgeblieben sind.

Dr. Meyer von Schauensee polemisiert in ungemein heftiger Weise gegen Stooß, Forel, Zürcher u. a., hauptsächlich, weil er in der Frage der Zurechnungsfähigkeit anderer Ansicht ist als die Genannten. Er verfällt dabei in einen Ton, den man für den Ausdruck der Leidenschaft halten müßte, wenn der Verfasser nicht zum Schluß selber sagen würde, daß er ohne Leidenschaft geschrieben habe.

b) Bücherbesprechungen

von Rechtspraktikant Hans Schneickert.

6.

Dr. Hans Fischer. Homosexualität eine physiologische Erscheinung? J. Gnadefeld & Co. Berlin 1903, 15 Seiten, 50 Pf.

Die Broschüre ist, wie so viel andere, dem Beweise der Berechtigung des Homosexualismus und dem Kampfe gegen den wohlbekanntenen § 175 R.-Str.-G.-B. gewidmet. Es sieht ja auch der streng auf dem Standpunkt des Strafgebuches Stehende, daß in diesem § 175 nicht alles in Ordnung ist, daß er insbesondere zur Wahrung und Förderung der Sittlichkeit nichts taugt, da es so und so viele andere Unsittlichkeiten, die nichts weniger als „natürlich“ sind, nicht umfaßt. Eigentlich verdienen Beweise der Berechtigung des Homosexualismus, die sich mehr oder weniger derselben Belege bedienen, jetzt nicht mehr so sehr die Beachtung, die sie selbst erheischen, da ja niemand mit Gegenbeweisen auftritt. Der einzige Hauptgegner ist der § 175 selbst, und diejenigen als dessen Vertreter nennen zu wollen, die pflichtmäßig zu seiner Anwendung berufen sind, wäre widersinnig. Solange der § 175 durch eine Reform des Strafgesetzes noch nicht entfernt oder abgeändert ist, kann man dem Richter doch keinen Vorwurf machen, wie es Verfasser auf Seite 5 tut, indem er den im Volke nur zu sehr eingebürgerten und bei jedem Unbequemlichkeitsgefühl gegen bestehende Gesetzenormen ausgesprochenen Satz erwähnt, daß „der gesunde Menschenverstand leider nur zu oft im grellsten Widerspruch zu den Anschauungen der Juristen“ stehe. Sobald ein Wort, das eigentlich der Reform einer mit

dem Volksbewußtsein nicht mehr übereinstimmenden Gesetzesnorm gewidmet sein sollte, gegen die angeblich widersinnige Anschauung der das Gesetz pflichtmäßig anwendenden Juristen gewidmet ist, ist es am unrichtigen Platze und kann eine Beachtung nicht beanspruchen.

Das Neue, was Verfasser in seiner Schrift bringt, ist der Versuch, den Homosexualismus als Notwendigkeit hinzustellen, als ein Korrektionsmittel der Natur gegen Übervölkerung. „Mir scheint,“ sagt Verf. auf Seite 12, „die Homosexualität eine Selbsthilfe der Natur gegen die Übervölkerung in solchen Gegenden, in denen die Dichtigkeit der Menschen eine solche befürchten läßt.“ Er nennt diesen Ausspruch selbst eine Hypothese und muß bei der mangelhaften Statistik über die Häufigkeit des Homosexualismus auf einen exakten Beweis verzichten. Daraus, das der Homosexualismus in stark bevölkerten Gegenden — namentlich in Großstädten — häufiger vorkommt als in weniger bevölkerten Gegenden, z. B. auf dem platten Lande, wird man aber doch noch nicht schließen dürfen, daß ihn die Natur dort als Gegengewicht gegen die Übervölkerung schuf. Dieser Auffassung widersprechen schon die unbestrittenen Tatsachen, daß ein homosexuell veranlagter Mensch auch in einsamen Gegenden seinen Trieben nachgehen, und daß in stark bevölkerten Gegenden der Homosexualismus vielfach auch durch die Gelegenheit und nicht zum mindesten durch eine libido variandi bedingt sein wird. Es wäre wohl besser gewesen, wenn Verfasser seine versuchte Begründung des Homosexualismus nur als neues Beweismittel für die notwendige Straflosigkeit derselben erklärt und seine Hypothesen vielleicht in den nicht schwer zu begründenden Satz gekleidet hätte: Der Homosexualismus ist geeignet, eine schädlich wirkende Übervölkerung zu verhindern; darum soll er nicht mit Strafe bedroht sein¹⁾.

In der Tat erscheinen mir die Ausführungen des Verfassers, die er auf Seite 13 und 14 zum Beweise der stetig zunehmenden und soziale Schäden hervorrufenden Übervölkerung in Mitteleuropa²⁾ gibt, bemerkenswert, und daß Betrachtungen über die Bekämpfung dieses wachsenden nationalen Übels recht zeitgemäß sind. Daß der Reform des Strafrechts auch in mancher Beziehung die Aufgabe der Bekämpfung dieses Übels zukommt, dürfte nicht bezweifelt werden.

Mit Einwendungen, daß schon durch zeitweilige, aber schreckliche, die Menschheit dezimierende Regulierungsmittel, wie Krieg, Seuchen, Hungersnot, einer lästigen Übervölkerung vorgebeugt werde, kann man sich heute ernstlich nicht mehr zufrieden geben. Man muß, wenn es in des Menschen Gewalt liegt, auch hier von zwei Übeln das kleinere wählen. Es sei hier z. B. erinnert an den mit dem Volksbewußtsein nicht mehr übereinstimmenden

1) Der eigentliche Grund der Straflosigkeit kann aber gleichwohl nicht hier gesucht werden, da wir mit M. Hirschfeld annehmen müssen, daß die Homosexualität stets angeboren ist.

2) Es sei bei dieser Gelegenheit auf die Bevölkerungszunahme in Deutschland während eines Menschenalters hingewiesen:

1816	24,8	Millionen	Einwohner.
1855	36,1	=	=
1871	41,1	=	=
1900	56,4	=	=

übertriebenen Schutz des keimenden Lebens durch den Staat. Die Verbrechen und Vergehen gegen das keimende Leben wurden in früherer Zeit viel härter bestraft als heutzutage. Unser Reichstrafgesetzbuch von 1871 hat im Vergleich zu den früheren Strafgesetzen der Einzelstaaten für derartige Delikte mildere Strafen eingeführt¹⁾. Bei einer Revision unseres R.-St.-G.-B. wird eine weitere Milderung der heute als zu hart erkannten Strafen für solche Fälle von verschiedenen Gesichtspunkten aus begründet erscheinen. Die an vielen, namentlich stark bevölkerten Orten auftretende große Kindersterblichkeit, die erfahrungsgemäß nicht immer durch die Mutter Natur als Nothelferin verursacht wird, lehrt nur zu gut, wie das Volk es versteht, *corriger la fortune!* Um wie viel scheußlicher ist dieser das Strafgesetz umgehende Notbehelf gegenüber einer Abtreibung! Wie empört wird aber auch andererseits das Volksbewußtsein, wenn man mit Hilfe des § 51 R.-St.-G.-B. für gewisse Fälle einen Notweg schafft, um die Härte des Gesetzes auszugleichen! Es sei z. B. an jenen Fall erinnert, in dem kürzlich eine Baroness in Deutschland von einem Verbrechen der Kindestötung auf Grund des § 51 R.-St.-G.-B. freigesprochen wurde. Wird man bei der künftigen Reform des Strafgesetzbuches nicht den Grundsatz von dem kleineren Übel hier befolgen, wohin sollen dann solche Zustände führen?

7.

Derselbe. Beitrag zum Kapitel der Erkennung der verschiedene Berufsarten in foro: Der Musiker. Separatabdruck aus Friedreichs Blättern für gerichtliche Medizin 1902, 12 Seiten.

Die durch den Beruf, insbesondere das Handwerk, entstehenden physischen Veränderungen am menschlichen Körper und dessen einzelnen Teilen hat man in der Kriminalistik schon lange als wichtige Identifikationsbehelfe erkannt. Ich verweise hier auf Groß' Handbuch für Untersuchungsrichter Seite 279. Der Verfasser hat in obiger Abhandlung eingehend die Veränderungen namentlich an den Fingern von Musikern (Schwielen- und Blasenbildung) besprochen unter Berücksichtigung der einzelnen Musikinstrumente und damit einen aner kennenswerten Beitrag zur forensischen Identifizierungslehre geliefert.

8.

Albert Behr. Ärztlich-operativer Eingriff und Strafrecht. Würzburger Dissertation 1902, 78 Seiten.

Bei der schon vielfach unternommenen Ventilierung dieser Frage ist

1) Vergleiche z. B. folgende Strafbestimmungen: Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813: Geringste Strafe für die Abtreibung durch die Mutter selbst: 4 Jahre Arbeitshaus (Art. 172). Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1861: Geringste Strafe für die Abtreibung durch die Mutter selbst: 3 Jahre Gefängnis (Art. 243, Abs. 1). Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871: Geringste Strafe für die Abtreibung durch die Mutter selbst: 1 Jahr Zuchthaus, bei mildernden Umständen, wie solche heutzutage hier regelmäßig angenommen werden, $\frac{1}{2}$ Jahr Gefängnis.

es eigentlich schwer, ihr noch neue Seiten abzugewinnen. So mußte sich der Verfasser auf eine Besprechung und Kritik der über diese Frage von Medizinern und Juristen geäußerten Ansichten beschränken. Objektiv betrachtet wird der ärztlich-operative Eingriff als Körperverletzung beurteilt. Als Strafausschließungsgründe werden in der Wissenschaft hingestellt: 1. das ärztliche Berufsrecht, 2. das Gewohnheitsrecht, 3. die Einwilligung des Patienten, 4. der sittliche Zweck des Eingriffes. Verfasser glaubt als Strafausschließungsgrund die „ärztliche Norm“ annehmen zu müssen, unter der zu verstehen sei, die Summe aller derjenigen Regeln, welche auf Grund medizinisch-wissenschaftlicher Überzeugung und Übung gewissenhafter und gebildeter Ärzte die Richtschnur für ein objektiv richtiges Handeln jedes Arztes bilden sollen.“ Ob diese „ärztliche Norm“ im einzelnen Falle beobachtet wurde, wird allerdings eine von den gerichtlichen Sachverständigen jeweils zu beantwortende Hauptfrage bilden; ob sie aber in so ausschlaggebender Weise als „der Strafausschließungsgrund bei „ärztlich-operativen Eingriffen“, wie Verfasser meint, in Betracht kommt, ist zu bezweifeln. Der Strafausschließungsgrund ist ein Umstand, der, ohne den Deliktcharakter der Handlung zu berühren, der Strafbarkeit derjenigen Person entgegensteht, bei welcher er gegeben ist¹⁾. (Dem Wesen der Strafausschließungsgründe hat Verfasser sonderbarerweise keine weitere Beachtung geschenkt.) Ist die „ärztliche Norm“ ein solcher Umstand? Auf Seite 68 zitiert Verfasser einige Aussprüche maßgebender Autoren, die ihn zu der Begriffsbildung der „ärztlichen Norm“ bewogen haben. So spricht z. B. Oppenheim²⁾ (S. 23) von „medizinisch-wissenschaftlicher Überzeugung“, (S. 25) von „wissenschaftlicher Überlegung“, (S. 26) von „zweckentsprechenden Mitteln“; Stooß³⁾ von „kunstgemäßem Eingriff“, von einer „Behandlung, die dem Zustand des Patienten angemessen ist“, „die sein Zustand erfordert“, „die sachlich geboten ist“. Der zutreffendste und alle anderen genannten Ausdrücke umfassende Begriff ist „wissenschaftliche Überzeugung“. Auch nur dieser Begriff kann der „ärztlichen Norm“ zugrunde gelegt werden, ja, dieser neu gebildete, aber nicht eng genug begrenzte Begriff kann durch den Begriff der „wissenschaftlichen Überzeugung“ vollständig ersetzt werden. Übrigens ist dieser Begriff uns schon längst geläufig, und wir verstehen darunter etwas ganz Bestimmtes, ein Beweis dafür, daß er gut und nicht ersatzbedürftig ist. Bei Abgabe eines Sachverständigengutachtens spielt die wissenschaftliche Überzeugung bekanntlich auch eine grosse Rolle. Es kommt nicht selten vor, daß ein Sachverständiger unter Eid eine objektive Unwahrheit⁴⁾ sagt; bei widersprechenden Gutachten muß mindestens das eine objektiv falsch sein. Eine Bestrafung

1) So z. B. Frank, Kommentar zum R.-St.-G.-B., Vorbemerkung zu § 51.

2) Das ärztliche Recht zu körperlichen Eingriffen an Kranken und Gesunden. Basel 1892.

3) Operativer Eingriff und Körperverletzung. Berlin 1893.

4) Selbstverständlich ist hier die objektive Unwahrheit nicht als eine offenkundige Unwahrheit aufzufassen, da wir aus dem Widerspruche zweier Urteile ja nur schließen können, daß das eine wahr und das andere falsch sein muß, nicht aber, welches falsch ist, und zwar wegen unseres in manchen Dingen unzureichenden Erkennungsvermögens.

wegen Eidesverletzung erfolgt aber nicht, sobald der Sachverständige nach seiner wissenschaftlichen Überzeugung begutachtet hat.

Hier ist also im Hinblick auf die unter Eid ausgesagte objektive Unwahrheit die „wissenschaftliche Überzeugung“ der Strafausschließungsgrund; nicht minder auch bei ärztlichen Eingriffen. Wo aber eine eigene wissenschaftliche Überzeugung bezüglich der Behandlung eines bestimmten Krankheitsfalles nachzuweisen ist oder wenigstens deren Vorhandensein glaubhaft erscheint, ist die wissenschaftliche Überzeugung und Übung anderer Fachmänner ganz gleichgültig, denn niemand kann angehalten werden, von seiner Überzeugung abzuweichen und sich einer anderen anzuschließen. Daher kann die „Übung gewissenhafter und gebildeter Ärzte“ wohl als „Richtschnur für ein objektiv richtiges Handeln“ eines Arztes Bedeutung haben, nie aber kann sie als eine allgemein aufzustellende und bindende „ärztliche Norm“ den alleinigen Strafausschließungsgrund bei ärztlichen Eingriffen bilden. Daher ist der Begriff der „ärztlichen Norm“ zu reduzieren auf die „wissenschaftliche Überzeugung“ des Handelnden. Und diese muß in der Tat als ein Strafausschließungsgrund auch bei ärztlichen Eingriffen anerkannt werden, nicht aber als der einzige; denn der Strafausschließungsgrund der „wissenschaftlichen Überzeugung“ ist nur ein Notbehelf, er kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn andere konkrete Strafausschließungsgründe fehlen. Als solche sind hervorzuheben: einmal die Einwilligung des Patienten, sodann die Amts- und Berufspflicht des eingreifenden Arztes. Können diese Umstände als Strafausschließungsgründe nicht in Betracht kommen, z. B. bei Unmöglichkeit der Einholung einer Einwilligung, dann bedingt einzig und allein der Nachweis der die ärztliche Handlungsweise begründenden „wissenschaftlichen Überzeugung“ die Straflosigkeit des Arztes. Verfasser zählt auf S. 26 drei hierher gehörige Fälle auf: 1) den Fall der Bewußtlosigkeit, verbunden mit der Notwendigkeit sofortigen ärztlichen Eingreifens; 2) den Fall der Minderjährigkeit oder mangelnden Geistesfähigkeit, verbunden mit dem Fehlen eines Vertreters des Patienten; 3) den Fall schwerer Erkrankung und damit verbundener Unmöglichkeit der Mitteilung möglicher schwerer Folgen eines ärztlichen Eingriffes, wegen der dem Patienten dadurch verursachten schädlichen Aufregung. Mit dem Gewohnheitsrecht und dem sittlichen Zweck als Strafausschließungsgründe wird die Praxis wohl kaum zu rechnen haben. Welcher der drei konkreten Strafausschließungsgründe jeweils die Straflosigkeit des eingreifenden Arztes bedingen, die Einwilligung des Patienten, die Amts- und Berufspflicht oder die wissenschaftliche Überzeugung des Arztes, muß der jeweilige Tatbestand ergeben; irrig aber wäre es, einen einzigen derselben von vornherein als den allein maßgebenden hinstellen zu wollen.

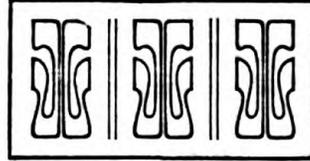
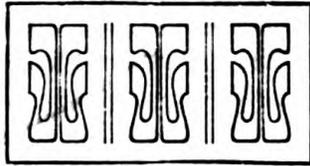
Trotz der Bezeichnung der „ärztlichen Norm“ als Grund der Straflosigkeit (S. 69) glaubte doch Verfasser im Schlußsatz seiner Beobachtungen (S. 75), auch die Einwilligung des Patienten als sehr maßgebenden Faktor bei der Beurteilung der Straflosigkeit ärztlicher Eingriffe nicht ausser acht lassen zu dürfen, indem er sie der „ärztlichen Norm“ gewissermaßen koordinierte mit den Worten: „Jeder nach Maßgabe der ärztlichen Norm nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Patienten vorgenommene ärztliche Eingriff ist straflos.“

Eine streng logisch durchgeführte Konstruktion der „ärztlichen Norm“ als Strafausschließungsgrund bei ärztlich-operativen Eingriffen ist dem Verfasser also nicht gelungen. Abgesehen von mehreren bei der Untersuchung wissenschaftlicher Fragen sehr entbehrlichen Phrasen verdient die Dissertation als Fleißarbeit Anerkennung.

Berichtigung.

Kürzlich habe ich die Memoiren einer Sängerin besprochen. Am Ende habe ich in Parenthese hinzugefügt, daß dies Werk angeblich von der berühmten Corona Schröter herrührt. Ich werde nun von auswärts darauf aufmerksam gemacht, daß hier ein fataler lapsus calami vorliegt. Und dem ist in der Tat so. Es handelt sich um eine andere berühmte Sängerin: Wilhelmine Schröder, die später als die sittenreine und von all ihren Zeitgenossen wegen ihrer trefflichen menschlichen Eigenschaften hochgeachteten Corona Schröter, der Freundin von Goethe und Schiller, lebte. Schon daß die Verfasserin jener Memoiren Wagners Opern kennt, spricht gegen die Corona Schröter.

Dr. P. Näcke.



VERLAG VON F. C. W. VOGEL IN LEIPZIG

DIE ERSTE HILFE IN NOTFÄLLEN

FÜR ÄRZTE BEARBEITET

VON

PROF. DR. G. SULTAN

UND

PRIVATDOZENT DR. E. SCHREIBER

IN GÖTTINGEN

Mit 78 Textfiguren. Preis in elegantem Leinwandband 8 Mk.

Das vorliegende Buch verdankt seine Entstehung lediglich dem Umstande, dass ein solches für **Aerzte** bisher nicht existierte und weil tatsächlich ein Bedürfnis dafür vorhanden war. Die Herren

Herausgeber haben sich nicht auf das Gebiet der Chirurgie und inneren Medizin beschränkt, sondern durch Heranziehung von Mitarbeitern möglichste Vollständigkeit auf allen Gebieten der Medizin erstrebt, wie aus nachfolgender Inhaltsangabe hervorgeht: — G. SULTAN, Die erste chirurgische Hilfe. — HERMANN PALM, Die Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Erkrankungen und Komplikationen auf geburtshilflich-gynäkologischem Gebiet. — FRANZ SCHIECK, Die erste Hilfe bei akuten Erkrankungen und Verletzungen des Auges. — G. HEERMANN,

Die erste Hilfe bei Verletzungen und plötzlichen Erkrankungen des Ohres. — E. SCHREIBER, Erste Hilfe bei plötzlichen inneren Er-

krankungen. — L. W. WEBER, Die erste Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Gehirnerkrankungen, namentlich bei Geistesstörungen und Krampfanfällen. — E. SCHREIBER, Die erste Hilfe bei akuten Vergiftungen.



VI.

Zur Psychologie der Zeugenaussagen.

Beitrag zur psychologischen Analyse der Stimmung, insbesondere der Suggestion in ihrer forensischen Bedeutung.

Von

Hans Schneickert, Rechtspraktikant in München.

„Stimmung“, deren Bedeutung in foro wir hier näher zu untersuchen uns vorgenommen haben, ist ein durch besondere Umstände hervorgerufener momentaner psychischer Zustand eines Menschen oder einer Menschengruppe, dessen Erkennbarkeit unserer Aufmerksamkeit unterliegt. Es scheiden mit dieser Begrenzung von vornherein alle jene Fälle der Stimmung aus, die der Möglichkeit unserer Beobachtung und Beurteilung entrückt sind, z. B. die psychische Erregung beim Lesen eines spannenden Romans (insbesondere vor dem Nachtschlaf), die Seelenqualen eines unrettbar dem Tode geweihten Menschen; in engerer Beziehung aber auch alle jene Fälle der Stimmung, die der Erkennung und Beurteilung in foro entzogen sind.

Bei der Stimmung haben wir zunächst zwei ihrem Entstehungsgrund entsprechende Seiten zu unterscheiden: eine aktive und eine passive Seite. Jene bedeutet das „Stimmung machen“, diese das „Gestimmtwerden“. Die Stimmung untersteht als Seelenzustand dem Gefühlsvermögen; je nach der Beschaffenheit eines Objektes oder einer gegenständlichen Tätigkeit werden angenehme oder unangenehme Gefühle in der menschlichen Seele geweckt. Letzterenfalls spricht man von „Verstimmung“. Beide Arten der Gefühle können sich bis zu einem gewissen Grade einander nähern, ohne sich aber zu berühren und einen Gegensatz hierdurch erkennbar zu machen; das inzwischen liegende, die beiden Gegensätze scheidende Gebiet ist der indifferente Gefühlszustand, der sich andererseits wieder unterscheidet von dem Zustand eines sogenannten gemischten Gefühls. Dieser ist aber nicht als selbständiger, eigentlicher Seelenzustand aufzufassen, da er nur durch den unbewußten raschen Wechsel von angenehmen und unangenehmen Gefühlen erzeugt wird.

I. Die passive Seite der Stimmung.

Die Stimmung, die durch die bewußte oder unbewußte Tätigkeit eines anderen verursacht wird, soll bei der Untersuchung der aktiven Seite der Stimmung ihre Beachtung finden. Hier dagegen soll ein Wort der Stimmung als einer unmittelbaren Folge des Selbstdaseins gewidmet werden. Die Gefühle sind dem Grade sowohl wie der Art nach verschieden; je nach den mehr oder weniger lebhaften Gefühlszuständen unterscheidet man hier wieder Anwendungen und Affekte. Während die Anwendungen kaum noch ins Bewußtsein treten, sind die Affekte, wie Freude, Schmerz, Furcht, Angst, Schrecken, Ärger, Zorn auch der Außenwelt erkennbar. Diese sind es daher auch, die uns mehr interessieren. Unser Forschen hat sich weniger auf das Dasein als auf den Ursprung, die Ursache der Affekte zu richten, um den Grad und die Wirkungen derselben zu erkennen und richtig beurteilen zu können. Während die Grade des Gefühls, insbesondere die Affekte, eine unzweifelhafte Stimmung im Menschen hervorzurufen vermögen, ist dies keineswegs immer der Fall bei der Empfindung, einer Art des Gefühls. Die Empfindung, das Innewerden der mannigfaltigen, den leiblichen Lebenszustand begründenden Lebenstätigkeiten, ist in gesundem Zustande an die Tätigkeit des Nervensystems gebunden. Bewußt wird aber die Empfindung nur dann, wenn die Lebenstätigkeiten, die Funktionen der Lebensorgane gestört werden, in krankhaftem Zustande sind oder überhaupt von der Regel abweichen. So kommt es, daß nur die bewußten Empfindungen geeignet sind, eine gewisse Stimmung der Seele hervorzurufen. So beispielsweise Kopfweh, Zahnweh, Unregelmäßigkeiten in der Herztätigkeit, Menstruation, Klimakterium, Schwangerschaft. Nicht minder als die Empfindung ist auch noch eine andere Art der Gefühle, das sittliche Gefühl, das Gewissen mit seinen Abarten des Ehr-, Rechts- und Pflichtgefühls stimmungserzeugend, zumal wenn seiner normalen Funktion Hindernisse entgegentreten. Man denke z. B. an eine kriminelle Verdächtigung, den Vorwurf der Lüge, der Ungerechtigkeit, der Pflichtverletzung. Wohnt dem Menschen ein sittliches Gefühl inne, so wird nicht bloß bei offenkundigem Abweichen von der Wahrheit, d. h. der Übereinstimmung der Gedanken mit der Wirklichkeit, die Stimmung des ertappten Lügners geändert, sondern auch die Stimmung des nicht ertappten Lügners. Wir erkennen diese Änderung der Stimmung in erster Linie durch ein zögerndes Antwortgeben, verbunden mit psychologisch zu erklärenden Reflexbewegungen und -Wirkungen

(Augenniederschlagen, scheuer Blick, Erröten usw.). Ein solcher Mensch muß, um Widersprüche zu vermeiden, jede Antwort zuerst überlegen, sie prüfen, ob sie den eingeschlagenen Weg der Lüge nicht kreuzt; daher die auffallende, plötzlich eintretende Vorsicht und Schüchternheit beim weiteren Verlauf des Verhörs.

Erwähnt mag hier noch werden, daß auch die Artung des Temperaments einen unbewußten Wechsel der Stimmung bringen kann, wie auch Witterung, schlechter Schlaf, Träume, Musik usw. eine gewisse, aber für uns mehr bedeutungslose Stimmung im Menschen herrufen können ¹⁾).

Während die Erforschung dieser stimmungserzeugenden Umstände schon lange als Aufgabe der Kriminalanthropologie angesehen werden kann und auch schon zu bestimmten Resultaten geführt hat, kann es nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, im einzelnen näher auf sie einzugehen. Ich wende mich daher zu der zweiten Gruppe der stimmungserregenden Umstände, deren Erforschung in mancher Beziehung recht lückenhaft ist.

II. Die aktive Seite der Stimmung.

Eine nicht geringere Bedeutung als jene hauptsächlich durch die innere Beschaffenheit des Menschen bedingte Art der Stimmung hat die durch äußere Umstände verursachte Stimmung. Welches sind nur diese äußeren Umstände?

1. Die Suggestion. Suggestion ist die bewußte oder unbewußte Beeinflussung des Denkens oder Tuns eines Menschen seitens dritter Personen. Da das Tun selbst eine stimmungserzeugende Kraft in sich tragen kann, wie alle die auf die Befriedigung eines sinnlichen oder geistigen Genusses gerichtete Betätigungen, z. B. Essen, Trinken, Rauchen, Baden, Singen, Pfeifen, Lesen, Musizieren usw., ist auch die Suggestierung einer solche Betätigungen begleitenden Stimmung, sowie die Suggestierung einer solchen Betätigung selbst leicht denk-

1) Vgl. Groß, Kriminalpsychologie, S. 510f.; ferner Näcke, Archiv XII, S. 269. Wenn zwischen der Wahrnehmung und der Vernehmung des Zeugen ein Zeitraum von mehreren Tagen oder gar Wochen liegt, dürfte eine Erforschung der Stimmung am Tage der Wahrnehmung durch Befragen des Zeugen, ob er in der vorausgegangenen Nacht gut oder schlecht geschlafen habe, wie Näcke a. a. O. vorschlägt, keineswegs anzuraten sein, da man nur zu leicht eine neue Fehlerquelle so schaffen könnte. Wenn wir nicht selbst in der Lage sind, die Ursache und Wirkung eines Stimmung erzeugenden Faktors unmittelbar zu erforschen bzw. zu beobachten, so hat das Urteil eines Laien hierüber für uns gar keinen Wert, im Gegenteil, es kann für uns selbst eine Fehlerquelle werden.

bar. Doch mehr als diese Art der Beeinflussung muß uns in krimineller Hinsicht die Beeinflussung des Denkens eines Menschen interessieren, besonders wenn wir die psychologische Zergliederung der Zeugenaussagen im Auge behalten sollen¹⁾. Von der suggestiven Beeinflussung der Richter und Geschworenen durch Staatsanwalt und Verteidiger, von den an Zeugen und Angeklagte gerichteten Suggestivfragen haben wir schon viel gehört und brauchen uns hier auch nicht mehr näher darauf einzulassen, da dieser Art der — größtenteils bewußten und gar aggressiven — Suggestion eine andere Bedeutung zukommt als der Suggestion einer Stimmung, mit der wir uns hier vornehmlich beschäftigen wollen.

Zum ersten Male hat die Frage der Suggestion in foro eine große Rolle gespielt in dem bekannten Czynski-Prozesse²⁾ im Jahre 1894, noch eine viel bedeutendere Rolle aber in dem zwei Jahre darauf in München durchgeführten Berchtold-Prozesse³⁾. Ohne die in den erwähnten beiden Arbeiten besprochenen Einzelheiten dieser Prozesse zu berühren, wollen wir uns die Frage vorlegen: was hat uns der Berchtold-Prozeß in Beziehung auf die Suggestion gelehrt? Die zusammenfassende Antwort lautet: Je sensationeller die Verbrechen und deren Folgen sind, desto vorsichtiger muß die Voruntersuchung⁴⁾ geführt werden, um die Beweise zu sichern, insbesondere die heillose Wirkung der Suggestion und Erinnerungsfälschung möglichst zu verhindern. Tatsächlich sind in diesem Prozesse viele Beweise — und zwar die wichtigsten — durch die unvorsichtig geführte Voruntersuchung wenigstens verdunkelt worden⁵⁾. Als Gründe dieser Verdunkelung der Beweise und zwar durch Suggestion wurden

1) Trotzdem glaube ich auf die kriminelle Bedeutung der Suggestion einer Tätigkeit hinweisen zu müssen, indem ich an die — volkstümlich ausgedrückt — „ansteckenden Beispiele“ berühmter Verbrecher erinnere: Jack, der Aufschlitzer; Verrohung der Jugend durch die Lektüre der Indianergeschichten, die unsere jugendlichen Raubmörder vorbildete; Kneißl, der zweite bayerische Hiesl, u. a.

2) Vgl. die diesen Prozeß behandelnde Schrift von W. Preyer, Ein merkwürdiger Fall von Faszination. Stuttgart 1895.

3) Vgl. die diesen Prozeß kritisch behandelnde Arbeit von Dr. v. Schrenck-Notzing, Über Suggestion und Erinnerungsfälschung im Berchtold-Prozeß. Leipzig 1897.

4) Wie lehrreich ist der Berchtold-Prozeß für die Gegner der Voruntersuchung! (Über letztere Frage vgl. Groß, Archiv XII, S. 191 ff.)

5) Der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. v. Pannwitz, erhob in einer Rede — a. a. O. S. 78 u. 86 — den Vorwurf, daß die Voruntersuchung geradezu öffentlich geführt worden sei und zwar unter den Auspizien und inauguriert durch die königl. Polizeidirektion München.

von seiten des Verteidigers wie des psychiatrischen Sachverständigen v. Schrenck-Notzing hervorgehoben:

a) Die Beeinflussung der Zeugen durch die Presse und Polizeiberichte ¹⁾.

b) Die Aushändigung zweier Porträts des beschuldigten Mörders durch die Polizeibehörde an die Presse und die Ausstellung derselben sowie Verbreitung von schlechten Reproduktionen durch Tageszeitungen ²⁾.

c) Die Äußerung des Ministers des Innern gelegentlich einer Interpellation in der Kammer der Abgeordneten ³⁾.

d) Die zu spät erfolgte Aussetzung einer Prämie von 1000 Mark für die Überführung des Mörders ⁴⁾.

e) Die Art der Konfrontation der auf die Aufforderungen in der Presse hin sich meldenden Zeugen mit dem Beschuldigten ⁵⁾.

Zu all diesen Suggestivfaktoren kam dann noch die Sensation des Falles, die außerordentliche Erregung und Beängstigung des Publikums, die durch die Tatsache, daß von den in der letzten Zeit in Bayern vorgekommenen Mordtaten nur die wenigsten — der Verteidiger sprach sogar von 100 Prozent! — aufgedeckt worden sind, recht erklärlich ist ⁶⁾.

Zur Kritik dieser als Suggestivfaktoren erkannten Umstände noch einige Worte. Daß die soeben aufgezählten Faktoren geeignet sind, dem Publikum, insbesondere den als Zeugen etwa in Betracht kom-

1) Vgl. die Ausführungen von Schrenck-Notzing a. a. O. S. 14 ff., 61, 105, 107 und die Rede des Verteidigers ebendort. S. 85 u. 86.

2) Vgl. a. a. O. S. 21, 71, 84, 86, 97 ff. Auch der Staatsanwalt mußte zugestehen, daß die Photographie „eminently suggestiv“ sei (a. a. O. S. 89).

3) A. a. O. S. 67, 86, 89, 90.

4) A. a. O. S. 19, 83, 86, 89, 96. Der dreifache Mord wurde am 14. Februar 1896 ausgeführt, die amtliche Ausschreibung der Prämie erfolgte am 28. Februar 1896 in der Presse.

5) A. a. O. S. 74, 80, 84, 86, 77. Nicht mit Unrecht tadelten Verteidiger und Sachverständiger v. Schrenck-Notzing den bei der Voruntersuchung begangenen Fehler, daß unter den obwaltenden Umständen den Zeugen nicht mehrere Mannspersonen vorgeführt, nicht mehrere Photographien verschiedener Mannspersonen und nicht mehrere Kleidungsstücke zur Rekognoszierung vorgelegt wurden, da doch ein ganz wichtiger Teil des Schuldbeweises auf dem psychologischen Problem des Wiedererkennens beruhte.

6) A. a. O. S. 33, 62, 63, 73, 84, 85, 107. Es lassen sich, wie v. Schrenck-Notzing a. a. O. S. 107 meint, auch Zustände von Angst, Schrecken, sensationeller Aufregung, sobald sie das Publikum oder auch nur einen Teil desselben ergreifen, recht wohl als psychische Epidemien auffassen. Vgl. auch die hier einschlägigen Auslassungen des Verteidigers a. a. O. S. 85.

menden Personen eine verhängnisvolle Stimmung zu suggerieren, braucht hier nicht erst bewiesen zu werden, der Berchtoldprozeß hat dies ja schon getan. Soll nun, fragt v. Schrenck-Notzing a. a. O. S. 106, „angesichts der brutalen Logik solcher Tatsachen die Rechtspflege ihre alten Wege weiter wandeln, ohne sich um die Errungenschaften der neueren Psychologie zu kümmern? Wenn irgendetwas die Rechtssicherheit gefährdet hat oder gefährden kann, dann ist es das konservative Beharren an veralteten Einrichtungen und der Widerstand gegen die fortschreitende Erkenntnis, dagegen ganz gewiß nicht eine praktische Nutzbarmachung der Suggestionenlehre!“

Nun darf man aber ja nicht denken, daß der Berchtold-Prozeß oder der ihm vorausgehende Czynski-Prozeß vom Jahre 1894 die Geburtsstätte der „Suggestion“ uns enthüllte. Man sollte es aber geradezu meinen, wenn man einige Äußerungen von Medizinern und Juristen aus jener Zeit sich vergegenwärtigt. So sagt z. B. Prof. Dr. Moritz ¹⁾, daß mit dem Schlagworte „Suggestion“ ein unnötiger Terminus in den Gerichtssaal gebracht werde, der den Geschworenen — (warum denn nur diesen?!) — nicht geläufig sei, hinter dem sie etwas Unbekanntes, in seiner Wirkung nicht Abschätzbares vermuten, wodurch die Klarheit ihres Urteils beeinträchtigt werden könne. Fast unglaublich ist die durch folgende Äußerung eines Juristen über die Suggestion bezeugte Unwissenheit in diesem Punkte.

„ . . . Die neue Bezeichnung mit dem vornehm klingenden Fremdwort ‚Suggestion‘ ist aber gefährlich; sie erweckt die Vorstellung von etwas Pathologischem (!) an der Person, die der Suggestion unterlegen sein soll; nun mag es ja sein, daß in 50 oder 100 Jahren der Psychiater mit Hilfe von Röntgenstrahlen (!) oder anderen Mitteln unserm Auge den Vorgang der Beeinflussung durch andere sichtbar (!) macht. Zur Zeit aber ist die Psychiatrie noch nicht so weit.“ ²⁾ (!)

Es scheint fast, als wollte v. Schrenck-Notzing selbst die Suggestion als ein Produkt der Neuzeit auffassen, wenn er a. a. O. S. 104 sagt: „ . . . Mit der Einbürgerung des Ausdrucks („Suggestion“) selbst folgt, wenn auch langsamer, doch schließlich auch der richtige Begriff, das richtige Verständnis des damit bezeichneten Vorganges“.

Glaubt man etwa, daß unser Strafprozeßrecht vor 100 Jahren nichts von Suggestion gewußt hat? Oder sind es nicht vielmehr die neu auftauchenden, aber verkannten Suggestionenfaktoren unseres modernen Verkehrslebens, welche Leute das Wesen der Sug-

1) Die Suggestion im Prozeß Berchtold. Münchner med. Woch. 1896. Nr. 43.

2) Mitgeteilt von Schrenck-Notzing, a. a. O. S. 103. Note 1.

gestion so vielen unverständlich macht? Die Suggestivkraft der Presse konnte unseren Vorfahren freilich nicht bekannt sein, da jene in alten Zeiten gewiß nicht den Anspruch auf „Mithilfe“ bei der Voruntersuchung erhoben haben wird. Die Photographie ist auch erst durch die Erfindung Daguerres im Jahre 1839 praktisch verwertbar geworden. Kurz, die ganze Art unseres früheren Strafprozesses war der aus der Öffentlichkeit herrührenden Beeinflussung von Zeugen durch Suggestion hinderlich. Aber gleichwohl wußte man schon damals, was Suggestion ist, und daß sie eine verderbliche Wirkung bei den Zeugenaussagen haben muß; daher war sie auch den richterlichen und Untersuchungsbeamten verboten. Als Beweis für meine Behauptungen brauche ich nur einige Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern aus dem Jahre 1813, das ja in der Entwicklung unseres heutigen Strafrechtes bekanntlich eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat, hier wörtlich zu zitieren.

Zweiter Teil. Von dem Prozeß in Strafsachen.

I. Buch, 2. Titel, 2. Kapitel: Artikel 213.

Die einem Zeugen vorzulegenden besonderen Fragen müssen:

1. rücksichtlich aller näher zu erörternden Umstände erschöpfend,
2. bestimmt und deutlich abgefaßt,
3. nur auf einen einzigen Tatumstand gerichtet, überhaupt
4. unverfänglich sein, und
5. keine bestimmte Vorhaltung des fraglichen Umstandes selbst (Suggestion), zumal keines Hauptumstandes der Tat, in sich enthalten.

Was die Vernehmung des Angeschuldigten anlangt, kommen folgende sehr bezeichnende Artikel in Betracht.

Zweiter Teil. Unerlaubte Mittel zur Erlangung eines Geständnisses.

I. Buch, 3. Titel, 1. Kapitel, Ziff. V.

1. Betrügliche Versprechungen Art. 181.

Der Untersuchungsrichter, welcher durch das Versprechen der Ungestraftheit, oder anderen Betrug, ein Bekenntnis der Schuld zu erlangen sucht, ist von dem Obergericht in Strafe zu ziehen. Auch ist ein dadurch veranlaßtes Bekenntnis unwirksam.

2. Verfängliche Fragen: Art. 182.

Desgleichen soll sich der Untersuchungsrichter aller verfänglichen Fragen enthalten.

Dahin gehören alle unbestimmten, vieldeutigen, verschiedene Umstände zugleich umfassenden Artikel, wie auch solche Fragen, wobei vorausgesetzt wird, als habe der Inquisit bereits etwas anderes gestanden, was von ihm entweder geleugnet oder wenigstens noch nicht eingestanden worden ist.

3. Unerlaubte Suggestionen: Art. 183.

Abs. I. Fragen, welche dem Inquisiten den besonderen Umstand, den man von ihm eingestanden haben will, zur bloßen Bejahung oder Verneinung bestimmt vorsagen, sind in der Regel verboten

Aus dem Nachlasse dieses bayerischen Strafgesetzbuches wurden leider derartige Bestimmungen nicht anerkannt und übernommen, so daß es scheint, daß der Begriff der Suggestion im Laufe der Zeit ganz in Vergessenheit geraten ist, bis ihm die beiden Sensationsprozesse der 90er Jahre als unverständliches, „gefährliches“ Neugebilde wieder zum Vorschein brachte. Unsere Strafprozeßordnung glaubte das richtige Maß anzuwendender List und psychischen Zwanges dem Taktgefühl der mit der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten betrauten Personen überlassen zu können. Ein sonderbarer Fortschritt! Ob man bei der Reform unseres Strafprozeßrechts auf die überaus schädlichen Wirkungen der Suggestion wird Rücksicht nehmen, ist nach unseren heutigen Erfahrungen gewiß keine überflüssige Frage mehr!

Wir wollen uns hier nicht weiter in den Untiefen unserer heutigen St.P.O. verlieren, sondern wieder zurückkehren zur Kritik der modernen Suggestionenmittel.

Die Voruntersuchung ist nach unserer St.P.O. geheim zu führen. Selbstverständlich kann dies nicht geschehen, ohne daß die Außenwelt etwas davon erfährt; denn die Polizeiorgane haben als Gehilfen der Staatsanwaltschaft Recherchen zu pflegen, es werden einzelne Personen aus dem Publikum zeugenschaftlich vernommen, und so kommt es, daß die Verbrechenstat mit ihren Einzelheiten zum Tischgespräch, zum täglichen Unterhaltungsstoff dient. Dagegen läßt sich auch nichts Bedenkliches einwenden; denn wenn man von verderblicher Suggestion redet, müssen immer einflußreiche Faktoren die „Stimme führen“. Der Gescheiterte beeinflusst den weniger Gescheiten, der Kräftigere den Schwächeren, sagte mit Recht der Sachverständige Prof. Dr. Grashey¹⁾. Es wurde in erster Linie die Presse als mächtiger Suggestivfaktor bezeichnet. Daß sie Einzelheiten einer Verbrechenstat berichtet, soweit sie von jedermann zu erfahren sind, ist ein unbestreitbares Recht der Presse. In dieser Richtung dient sie der Allgemeinheit, dem öffentlichen Verlangen. Scharf zu tadeln ist es dagegen, wenn sie in einer ihr durchaus nicht zukommenden Weise in den Gang der Voruntersuchung eingreift und sich eine Mithilfe hierbei anmaßt, von der sie auch noch glaubt, „daß sie von maßgebender Seite gern anerkannt“ werde²⁾, die aber, wie die Erfahrung heute schon lehrt, von einer recht verderblichen Wirkung ist. Es ist

1) Vgl. Schrenck-Notzings mehrfach zitierte Abhandlung. S. 61.

2) Ebenda, S. 15.

ein höchst merkwürdiges Gebaren einer Presse, wenn sie, wie es in neuerer Zeit zur Mode geworden ist, Reporter aussendet, die zu „recherchieren“, insbesondere die Hauptzeugen einer Verbrechenstat zu „verhören“ haben, um so täglich ihren Lesern interessante Mitteilungen erzählen zu können. Und erst die Konkurrenz der zahlreichen Tagesblätter, von denen jedes aus erklärlichem Interesse auf die Priorität des Berichtes bedacht ist! Wenn man im allgemeinen wie auch im besonderen die mit der Voruntersuchung beauftragten Beamten jeweils zur Vorsicht zu mahnen Gelegenheit nimmt¹⁾, damit sie ja nicht bei den Vernehmungen und den sonstigen das Hauptverfahren vorbereitenden Handlungen die Beweise verdunkeln, zu was müßte man dann erst die bezüglich ihrer kriminalistischen Kenntnisse und Zuverlässigkeit durchaus unkontrollierbaren Reporter ermahnen? Hier kann nur ein unnachsichtiges hands off! das richtige Mahnwort sein! Bedenkt man aber, daß eine solche „Mithilfe“ der Presse vor der Voruntersuchung von maßgebender Seite keinen energischen Protest erfährt, vielmehr stillschweigend mit angesehen wird, so kann man sich die Schlußfolgerung der Presse auf die „Anerkennung ihrer Mithilfe“ durch die „maßgebenden“ Personen eigentlich leicht erklären.

Der Tagespresse wurde bezüglich ihrer genauesten Informierung des Publikums über Verbrechenstaten von kriminalistischer Seite noch nichts Gutes nachgerühmt, dagegen nannte man sie schon mit Recht den „Katechismus des Verbrechertums“²⁾. Welchen Nutzen soll es andererseits für die Voruntersuchung bringen, Leute, die irgendwelche Anhaltspunkte zu der Verbrechenstat geben können, aus eigener Initiative aufzufordern, der Redaktion einer Tageszeitung hiervon Mitteilung zu machen bei Zusicherung strengster Discretion?!³⁾ Dazu kommt dann noch die jedes Maß übersteigende Kritik und Beurteilung der erhobenen Tatsachen und Zeugenaussagen! Was muß es auf die Zeugen für einen Einfluß ausüben, wenn sich eine Tageszeitung, die 16 Tage lang seit der Verbrechenstat ohne jede Beanstandung seitens der Untersuchungsbehörde täglich das Ergebnis ihrer Nachforschungen den Lesern berichtet, auf einmal die „Kette der Indizienbeweise“ für geschlossen erklärt und geradezu apodiktisch behauptet: „Es dürfte nunmehr jeder Zweifel ausgeschlossen sein, daß Berchtold der Mörder ist“⁴⁾. Die in Betracht kommenden Hauptzeugen konnten nun nichts Besseres tun, als,

-
- 1) Vgl. Hans Groß, Handbuch f. Untersuchungsrichter. 3. Aufl. S. 231 ff.
 - 2) v. Schrenck-Notzings zitierte Abhandlung. S. 76, 105, 106.
 - 3) Ebenda, S. 18, 19.
 - 4) Ebenda, S. 20.

sich auf die Hauptverhandlung vor dem imposanten Schwurgericht vorbereitend, ihre so oft wiederholten, aber bisher noch durch manche Zweifel getrühten Aussagen zu „präzisieren“, um nicht durch unbestimmte und widerspruchsvolle Depositionen den Gang der Verhandlung zu stören, und um andererseits dem positiven Ergebnisse der Voruntersuchung, das ja nach der Ansicht der allwissenden Presse zweifellos war, gerecht zu werden. —

Am 14. April, also etwa am 58. Tage der Voruntersuchung, hat die Polizei endlich selbst diesem Treiben der Presse Einhalt getan, indem sie ein Schreiben an die Tagesblätter richtete, sie möchten Einhalt tun¹⁾. Daß dies jetzt schon zu spät war, ist selbstverständlich, wie es auch nicht von Belang ist, daß einige kleinere Tagesblätter schon vor diesem Termine Gegenansichten brachten; denn „der Gescheiterte beeinflußt den weniger Gescheiterten, der Kräftigere den Schwächeren“, daher wird sich der suggestible Mensch auch gewiß nicht mehr von einer weniger verbreiteten, „weniger gut unterrichteten“ Tagespresse nachträglich beeinflussen lassen. Je verbreiteter, je besser unterrichtet, je intensiver die „Mithilfe“ einer Tagespresse ist, um so mehr behält sie als Suggestivpresse die Oberhand.

Wie wäre hier Abhilfe zu schaffen? Der Verteidiger äußerte die Meinung²⁾, daß der Gesetzgeber nach diesem Prozesse die Pflicht habe, hier einzugreifen, und begründete dies damit: Wenn es verboten sei, vor der Hauptverhandlung aus der Anklageschrift Notizen in die Öffentlichkeit zu bringen³⁾, dann könne man auch verbieten, daß über die Voruntersuchung etwas veröffentlicht werde. Es verbietet der § 17 R.-P.-G. allerdings nur die vorzeitige Veröffentlichung von amtlichen Schriftstücken eines Strafprozesses. Die Presse umgeht nun aber dieses Verbot, indem sie sich den Inhalt dieser Schriftstücke auf privatem Wege aneignet, nämlich durch die Vernehmung der Zeugen mit Hilfe der Reporter, bzw. durch die Aufforderung der Zeugen, über ihre Wahrnehmungen ihr Mitteilung zu machen. Dagegen muß freilich energisch Stellung genommen werden, wenn nicht jener § 17 ganz illusorisch gemacht werden soll⁴⁾. So lange aber auf dem Wege des Gesetzes

1) A. a. O. S. 96.

2) Ebenda, S. 85.

3) Vgl. hierzu § 17 des Reichspreßgesetzes.

4) Auch v. Schrenck-Notzing fühlt, daß hier etwas geschehen müsse, indem er sagt (a. a. O. S. 105): „... Eine sorgfältige Würdigung der Sache müßte schließlich die gesetzgebenden Faktoren und Sicherheitsorgane veranlassen, den allerdings in seiner gefährlichen Wirkung noch immer weit unterschätzten Ein-

eine Abhilfe nicht geschaffen wird, muß es den mit der Voruntersuchung betrauten Behörden überlassen bleiben, einer eigenmächtigen Mithilfe der Presse rechtzeitig Einhalt zu gebieten.

Die Presse war es auch, welche die amtliche Aussetzung einer hohen Belohnung für die Überführung des Mörders in Aussicht stellte¹⁾. Drei Tage später wurde eine solche in der Tat auch amtlich bekannt gegeben; ob auch hier eine Suggestion durch die Presse stattgefunden hat, kam im Prozesse zwar nicht zum Ausdruck, wohl aber mußte auch diese erfolgreiche „Mithilfe“ der Presse auf das Publikum einen gewissen Einfluß ausüben.

Was die amtliche Aussetzung einer Prämie für die Ergreifung oder Überführung eines Deliquenten anlangt, so dürften noch folgende Betrachtungen hierüber am Platze sein. Jedenfalls ist dieses Institut schon sehr alt, auch das bayerische Strafgesetzbuch (von 1813 II. Teil Art. 87) kennt es bereits. Man kann aber auch überzeugt sein, daß es heute ein veraltetes Institut ist. Wer für die Eruierung eines Deliquenten eine Geldbelohnung aussetzt, bekennt gleichzeitig, daß er nicht selbst in der Lage oder allein zu schwach ist, die Spuren einer Untat bis zur Ergreifung ihres Verursachers zu verfolgen. Es ist ein bei Privatpersonen sehr beliebtes Mittel, auch andere Leute für ihr Mißgeschick zu interessieren und sie zur Ausfindigmachung des Missetäters zu ermuntern. In sehr vielen Fällen aber ist die Aussetzung einer Prämie der einzige Schritt, den eine Privatperson zur Eruierung eines Deliquenten unternimmt. Je nach der Höhe der ausgesetzten Prämie werden sich stets mehr oder weniger Personen zur Erlangung derselben reizen lassen. Doch werden die „Konkurrenten“ nie außerhalb eines gewissen Milieus zu finden sein. Es wird daher nicht schwer sein, die Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit dieser Spekulanten richtig zu beurteilen. Der Staat, der es in der Hand hat, seine Kriminalorgane tüchtig zu schulen, wie es die fortschreitende Zeit erheischt, sollte sich also dieses Hilfsmittels von recht zweifelhaftem Werte nicht bedienen. Auch der Berchtold-Prozeß hat uns wieder gezeigt, daß die Aussetzung einer Prämie viel mehr schlimme als gute Wirkungen im Gefolge hat. v. Schrenck-Notzing hat es nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, indem er, a. a. O. S. 19, bei seiner trefflichen Registrierung der so unerwartete Wirkungen ausübenden Zeitungsberichte, sagt: „Von diesem Moment (scil. der Prämienaus-

fluß der Presse auf die Kriminalität einzuschränken, wie das auch bereits auf dem letzten internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie vorgeschlagen und befürwortet ist.“

1) A. a. O. S. 17.

setzung) an fließen die Nachrichten (scil. an die Presse) reichlicher“, wie dies auch die Presse selbst bestätigte. Es ist hier auch u. a. auf einige sehr bezeichnende Äußerungen der Zeugen hinzuweisen (a. a. O. S. 59, 83), die auf den Gewinn der 1000 Mark spekulierten, wenn sie nur „was Gewisses“ sagen könnten! Kann es dann ausbleiben, daß in einem Prozesse Zeugen auftreten, die trotz aller Unwahrscheinlichkeit ihrer Wahrnehmung „etwas Gewisses“ aussagen? Welchen Aufwand an Zeugen kostet es dann wieder, das pro et contra dieser Unwahrscheinlichkeit zu untersuchen! Es ist andererseits aber auch noch in Betracht zu ziehen, wie wenig eine Prämienaussetzung von positiver Wirkung ist, indem vielfach gerade diejenigen, die etwas Gewisses aussagen könnten, sich zum Schweigen verpflichtet fühlen! Teils scheuen sie sich, als Zeugen vor Gericht zu erscheinen, weil sie leicht in den Verdacht der Mittäterschaft oder Begünstigung kommen könnten, teils werden sie durch psychischen Zwang (Bestechung, Bedrohung) direkt abgehalten, Zeugnis zu geben; man vergegenwärtige sich nur einmal die Kneilaffäre in Bayern (1901)! In solchen Fällen hat die Aussetzung einer noch so hohen Belohnung gar keine positive Wirkung.

Unter solchen Verhältnissen bleiben nur ganz wenige Fälle übrig, in denen die Prämienaussetzung durch den Staat eine günstige Wirkung haben kann, die aber keineswegs zu einer Verteidigung dieses veralteten Instituts hinreichen.

Steht es mit der Ausstellung des Deliquentenporträts viel besser? Wenn das bei größeren Polizeibehörden zu führende Verbrecheralbum Vorzüge hat, wollen wir sie nicht verkennen. Es ist ja vielfach nicht zu umgehen, einen Zeugen mit dem Deliquenten zu konfrontieren, bzw. jenem ein Porträt des verdächtigten Deliquenten zum Zwecke des Wiedererkennens vorzulegen. Es ist aber in zweifelhaften Fällen ein großer Fehler, dem Zeugen nur eine Person gegenüberzustellen, nur eine Photographie vorzulegen, was oben S. 197, Note 5 schon erwähnt wurde. Wer kann ernsthaft behaupten bzw. glaubhaft machen, daß er eine Person, die er vor Tagen, Wochen oder gar Monaten einmal flüchtig gesehen hat, durch Vorzeigen in persona oder en portrait wieder erkenne? Doch höchstens derjenige, der ein gutes Physiognomiegedächtnis hat. Nun findet sich dieser Vorzug des Gedächtnisses weit seltener, als man gemeinhin behaupten hört, da doch unbestreitbar nur derjenige längere Zeit ein Menschenbildnis im Geiste festhalten kann, der es aufmerksam beobachtet hat. Wie lückenhaft aber die Beobachtung selbst gebildeter Leute ist, wissen wir erst sicher

durch angestellte Experimente nach dieser Richtung¹⁾. Aus den hierbei erlangten Erfahrungen läßt sich feststellen, daß neben einer gewissen Beobachtungsgabe eine fleißige Übung zu einer möglichst richtigen Wahrnehmung erforderlich ist. Was speziell das Physiognomiedächtnis anbetrifft, so bin ich der Meinung, daß es am sichersten und vorzüglichsten bei denjenigen zu finden ist, die den Menschen als ein Problem der Natur ansehen, das sind in erster Linie die Psychologen, deren Hauptaufgabe es ja ist, sich eine umfassende Menschenkenntnis anzueignen. Diesen ist jeder Mensch von Interesse; wenn sie ihn betrachten, tun sie es stets aufmerksam, sie wissen Nebensächliches vom Wichtigem zu unterscheiden und werden nie mit Bestimmtheit behaupten, einen Menschen wiederzuerkennen, wenn sie nicht dessen Gesichtszüge aus der Nähe gesehen haben. Was traut man nun alles dem gewöhnlichen Menschen aus dem Publikum zu, wenn er bezeugen soll, ob er eine Person „wiedererkenne“, die er nur ganz flüchtig, von hinten oder von oben, gesehen haben will, wie dies im Berchtold-Prozesse wiederholt vorkam.

Wenn man an eine zuverlässige Beobachtung eines Menschen seitens einer Person aus dem Volke glauben kann, so muß mindestens eine gewisse Vorbedingung gegeben sein, nämlich das Interesse an jenem Menschen, das durch mancherlei Umstände geweckt werden kann, z. B. durch auffallende Häßlichkeit oder Schönheit, durch sichtbare Mißbildungen des Körpers, durch auffallendes Benehmen (Aufdringlichkeit, Schimpfen usw.), kurz, durch äußerliche, leicht erkennbare Umstände, die eine gewisse, die Beobachtung fördernde Stimmung erzeugen. Im übrigen dürfen wir aber den eine Wiedererkennung bezeugenden Aussagen kein zu großes Vertrauen schenken. Es ist daher ganz unzweckmäßig, einem schlecht beobachtenden Zeugen Photographien und Kleidungsstücke des verdächtigten Delinquenten zum Zwecke der Rekognoszierung vorzulegen, ganz abgesehen von der Gefahr der Suggestion. Will man aber prüfen, ob der Zeuge genau beobachtet hat, so kann man dies doch höchstens daraus schließen, daß er unter verschiedenen Porträts und verschiedenen Kleidungsstücken die richtigen mit Bestimmtheit herausfindet. Dies wäre aber auch dann wieder unzuverlässig, wenn das Porträt des verdächtigten Delinquenten öffentlich ausgestellt oder in der Presse verbreitet und die Kleidungsstücke desselben in der

1) Näheres hierüber bei Groß, Kriminalpsychologie. S. 236 ff. u. Handbuch für Untersuchungsrichter. 3. Aufl. S. 225.

Presse genau beschrieben wurden. Daher sind solche Hilfsmittel zur Unterstützung des Rekognoszierungsvermögens nicht nur zweckwidrig, sondern wegen ihrer großen Suggestionsfähigkeit durchaus verwerflich, und nie sollte sich eine Untersuchungsbehörde solcher verfänglicher Hilfsmittel bedienen oder deren Gebrauch durch andere, ganz Unberufene, z. B. die Presse, gestatten, bezw. unbeanstandet lassen.

Zu alledem tritt noch die Gefahr der Suggestion bei mehrfach wiederholten Vernehmungen eines Zeugen hinzu. Soll es da etwa anders sein als im täglichen Leben, wo viele Köche den Brei verderben? Ein Zeuge, der bei der ersten Vernehmung doch noch am ehesten ein ziemlich unverfälschtes Bild seiner Wahrnehmung reproduzieren könnte, wird durch die häufigen Wiederholungen seiner Vernehmung, bei denen die Suggestion eine nicht leicht kontrollierbare aber traurige Rolle spielt, so trainiert, daß er oft Vorgesagtes und Nachgesagtes bald selbst glaubt und am Schlusse, wenn er, der schon durch die Presse — als Hauptzeuge — ganz populär geworden ist, im Verhandlungstermin vor dem mit eigenartigem Nimbus umgebenen Schwurgerichtshof öffentlich auftritt und seine „Rede“ zu halten hat, bei der Hauptprobe seine „Rolle genau kennt“, wie sich v. Schrenck-Notzing so treffend ausdrückt¹⁾. Und er wird sie auch genau kennen, da er ja oft genug „vor seiner Tochter und den Richtern“ die Geschichte hat wiederholen müssen; hier hat v. Schrenck-Notzing leider die Reporter noch zu nennen vergessen!²⁾.

Für eine sensationsbegierige Person ist es außerordentlich verlockend, in einem größeren Prozeß als Zeuge zu fungieren. „Der Trieb zum Lügen äußert sich bei ihnen bald mehr in Form harmloser Renommisterei, bald kommt er gerade in der eigentlichen Berufstätigkeit derselben zum Ausdruck. Sie erregen Aufsehen; es gelingt ihnen, eine Menge Menschen zu täuschen, weil sie nicht nur andere, sondern sich auch selbst betrügen. Es handelt sich dabei nicht um wohlüberlegten Betrug oder Heuchelei, sondern um den wirklichen Glauben an jene Scheinwahrheiten. Oder auch man ertappt solche Personen auf einem Gemisch von Lüge, Selbstüberhebung und Irrtum. Auch im Affekte, bei besonderer Erregung, lügen manche Personen³⁾.“

Welchen Wert eine richtig geleitete und durchgeführte Voruntersuchung für einen Prozeß hat, wurde erst neuerdings wie-

1) A. a. O. S. 102.

2) A. a. O. S. 102.

3) Delbrück, Die pathologische Lüge. S. 122. Zit. nach v. Schrenck-Notzing, vgl. auch dessen übereinstimmende Ansicht auf S. 73 a. a. O.

der von Prof. Groß¹⁾ in überzeugender Weise dargelegt. Insbesondere verweise ich hier auf seine Ausführungen über die Art und den Wert der Zeugenvernehmungen durch den Untersuchungsrichter in der Amtsstube und durch den Vorsitzenden im Gerichtssaal (a. a. O. S. 195 bis 198). Aus diesen und den obigen Erwägungen ergibt sich, daß der von der Polizei „eruierte“ Zeuge sobald als möglich vom Untersuchungsrichter zu vernehmen ist. Allerdings hängt der Wert und die Treue einer Zeugenaussage nicht in letzter Linie von der Tüchtigkeit und Geschicklichkeit des Untersuchungsrichters selbst ab. Groß hat auch hier wieder die Gelegenheit ergriffen, ein maßloses Selbstvertrauen des Untersuchungsrichters auf seine als Minimum verlangten Kenntnisse ohne Beachtung der mit der Zeit fortschreitenden Wissenschaft scharf zu verurteilen²⁾. Ehe nicht die offensichtlichen Fehler bei dem Voruntersuchungsverfahren vermieden werden, kann man die Befolgung von Vorsichtsmaßregeln subtilerer Art kaum erwarten.

Im Jahre 1896, das uns einen Blick in das ganze Triebwerk eines modernen Kriminalprozesses werfen ließ, sahen wir, daß manches gefährliche Schwungrad aufsichtslos arbeitete. Ob heute die Aufsicht eine zuverlässigere ist? Ich möchte es bezweifeln. Und was die Suggestion in foro anlangt, so glaube ich, das, was v. Schrenck-Notzing im Jahre 1896 hierüber gesagt hat, auch heute noch als zeitgemäß wiederholen zu können: „Leider hat gerade dieser Prozeß bewiesen, wie wenig Verständnis bis jetzt die Richter und die Polizei für das Wesen der Suggestion, für die Gefahr der absichtlosen Suggestierung besitzen!“ (a. a. O. S. 104) . . . „Nur unrichtiges Verständnis und einseitige Deutung des Wesens der Suggestion könnte in praxi Nachteile zur Folge haben. Dagegen kann nach der Meinung aller kompetenten Beurteiler die Rechtssicherheit nur gewinnen durch richtige Erkenntnis der strafrechtlichen Bedeutung der Suggestion. Die Zahl der Justizirrtümer würde sich vermindern, wenn der Richter in der Lage ist, das Produkt der Suggestionenwirkung in einer Zeugenaussage³⁾ von dem wirklichen Tatsachenkern zu unterscheiden, er würde nicht Gefahr laufen, die suggerierte Erinnerungsfälschung und Phantasielüge mit dem Meineid in einen Topf zu werfen, er würde sich in dem Verhör von Zeugen größere Zurückhaltung auferlegen, um keine

1) Archiv XII. S. 191 ff.

2) A. a. O. S. 213 u. 214.

3) Aber auch bei Sachverständigengutachten kann dies vorkommen (vgl. auch Dr. Berzes Ansicht im Archiv XII, S. 145 ff.). Daher ist darauf zu achten, daß die Sachverständigen nicht gemeinschaftlich ihre Untersuchungen anstellen, sondern unabhängig voneinander ihr Gutachten vorbereiten.

Details hineinzuexaminieren, und viel eher die Wahrheit von einem Phantasieprodukt unterscheiden können“ (a. a. O. S. 105)... „Die Kenntnis der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit unseres Gedächtnisses, seine im täglichen Leben sich äußernden Fehlerquellen, sowie die Psychologie der Suggestion sollten allerdings zu dem geistigen Instrumentarium des Richters gehören!“ (a. a. O. S. 107)

2. Nachdem wir uns mit der Suggestion als häufigsten und gefährlichsten Stimmungserreger eingehend befaßt haben, sei ein weiterer stimmungserzeugender Faktor Gegenstand unserer Betrachtung. Ich meine die Pflicht zur Zeugenaussage. Darüber sind wir uns ja klar, daß die Mehrheit des Volkes „nichts mit dem Gerichte zu tun haben mag“. Niemand macht gern einen Zeugen, weil er oft genug schon gehört und gesehen hat, „wie man bei Gericht behandelt wird“. Wie oft kommt es vor, daß der Richter vom Sachverständigen eine Begutachtung des Geisteszustandes eines Zeugen verlangt, oder daß er eine Reihe Zeugen über die Glaubwürdigkeit bzw. Unglaubwürdigkeit jenes Zeugen vernimmt. Daß diese Tatsachen von keinem guten Einfluß auf die Zeugnispflicht sein können, ist wohl sehr erklärlich; und welchen Eindruck werden sie auf den betreffenden Zeugen selbst machen? Wenn er einigermaßen ein Bewußtsein von seinem Dasein hat — Stolz oder Erregbarkeit brauchen gar nicht einmal in Betracht zu kommen —, so wird er zum wenigsten innerlich aufgebracht sein über den vom Gericht deutlich genug ausgedrückten Zweifel über die Zuverlässigkeit seiner Aussagen. Er kommt in eine sehr schlechte Stimmung, wird trotzig und verstockt, seine weiteren Aussagen werden kaum mehr der sachlichen Aufklärung dienen; er wird seine Aussagen erheblich einschränken, zurückhaltend sein und stereotyp antworten: „Ich weiß nicht“; — „ich kann mich nicht mehr darauf erinnern“. Man hat auch im Berchtold-Prozeß erkannt, daß die Begutachtung des Geisteszustandes eines Zeugen sicher eine „unbequeme Belästigung“ involviere, daß sie insbesondere „die Zeugnispflicht erschwere“¹⁾. Wodurch könnte man die erhebliche Wirkung eines solchen Verfahrens hemmen? Wenn sich die Richter den Besitz der notwendigen psychologischen Kriterien aneigneten, sagt mit Recht v. Schrenck-Notzing²⁾. Oder glaubt man, daß der psychologische Sachverständige, der auch nur während der regelmäßig kurzen Vernehmung den Zeugen beobachten kann, in einer besseren Lage sei als der Richter, sich ein Urteil über die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu bilden? Ein

1) A. a. O. S. 108.

2) Ebenda, S. 109.

Richter aber, der bei zweifelhafter Glaubwürdigkeit von Zeugen erst vom Sachverständigen zu erfahren wünscht, ob man ihnen glauben könne, bekennt seine Unwissenheit oder zum wenigsten seine Unselbständigkeit im psychologischen Urteilen. Die persönliche Erfahrung kann die hier noch bestehenden Lücken nicht ausfüllen; denn auch die Psychologie hat ihr System, das nicht a priori erkannt und erfaßt werden kann!

Kommen wir wieder zurück auf die Zeugnispflicht. Um die jeweilige Stimmung eines zu vernehmenden Zeugen zu erkennen, ist es erforderlich, zu erforschen, welche Rolle er bei der Sache spielt, ob er über indifferente oder über heikle, für ihn selbst unangenehme Punkte zu vernehmen ist, ob er Freunden oder Feinden gegenübersteht, ferner ob er sich freiwillig als Zeuge gemeldet hat¹⁾, ob er zum ersten Male als Zeuge vor Gericht steht, ob der Eid für ihn eine heilige oder bloß eine formale, leere Sache ist, ob schon Zwang gegen ihn als Zeugen angewendet werden mußte²⁾, u. a. m. Unsere Strafprozeßordnung hat zum Teil auf solche Umstände Rücksicht genommen; ich verweise besonders auf die §§ 51 und 52 (Zeugnisverweigerungsrecht), auf § 54 (Auskunftsverweigerungsrecht), auf §§ 56, 57 (Unzulässigkeit der Beeidigung), auf § 64 (Gebrauch gewisser, durch die Verschiedenheit der Konfessionen bedingter Beteuerungsformeln an Stelle des Eides; der Zeuge der darauf Gewicht legt, wird die Beeidigung nicht für gleichgültig halten!), ferner auf § 67 (Beziehungen des Zeugen zu dem Beschuldigten oder Verletzten), endlich auf § 68, Abs. 2 (Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht). Rein psychologische Bedeutung hat der letztgenannte Paragraph sowie § 264, der die zeitweise Entfernung des Angeklagten anrät, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde. Es sollte sich der Richter nicht bloß die Beachtung der streng formellen Gesetzesvorschriften über das Verfahren bei der Zeugenvernehmung zur Pflicht machen, sondern auch in gleichem Maße die Beachtung der übrigen mehr eine psychologisch-richtige Behandlung der Zeugen bezweckenden Gesetzesvorschriften.

1) Die Sensationsbegierde spielt nicht selten hier mit, wie oben schon erwähnt, nicht minder aber auch die Spekulation auf Zeugengebühren.

2) Man denke z. B. auch an jenen Fall, in dem ein Zeuge ein eigenes Entschuldigungsschreiben vor dem Gerichtsgebäude einem Dienstmann übergab, damit dieser es dem Vorsitzenden bei der Gerichtsverhandlung aushändige, worauf aber der Zeuge sofort sistiert wurde. In welcher Gemütsstimmung wird er ankommen? Wie wird die Zuredstellung durch den Vorsitzenden wirken?

Es kann aber auch vorkommen, daß die Gegenwart eines bereits vernommenen Zeugen einen andern erst zu vernehmenden Zeugen befangen macht, oder daß dieser durch jenen in irgendwelcher Weise direkt suggeriert wird (z. B. durch Blicke, Winke, Dazwischenreden usw.). Hier ist also eine besondere Vorsicht geboten. Auch gibt der § 247 St.-P.-O. dem Richter Gelegenheit, den etwa in Frage kommenden verdächtigen Zeugen während der Vernehmung des anderen aus dem Gerichtssaal abtreten zu lassen, um jede Beeinflussung von seiten des verdächtigen Zeugen hintanzuhalten. Die vorübergehende Entfernung eines Zeugen, über dessen Geisteszustand oder Glaubwürdigkeit Sachverständige oder Zeugen zu vernehmen sind, wird nur vorteilhaft sein können im Hinblick auf unsere früher schon erwähnten Bedenken über die Erschwerung der Zeugnispflicht.

Daß die Art des richterlichen Verhörs sehr stimmungserzeugend sein kann, hat ein Fall im Berchtold-Prozeß gelehrt. Ein Zeuge wurde auf seinen Eid gefragt, ob er nicht etwa durch die Zeitung beeinflusst sei in seinen Aussagen, worauf er in große Verlegenheit geriet, so daß der Sachverständige v. Schrenck-Notzing den Eindruck gewann, der Mann würde anders ausgesagt und die Widersprüche in seinen Angaben aufgeklärt haben, wenn ihn nicht die Furcht vor dem Meineid abgehalten hätte, seine unter Eid abgegebenen Angaben noch einmal zu modifizieren. Es war dies einer jener Momente im Prozesse, wie der genannte Sachverständige sagt¹⁾, in welchem die suggestive Gewalt des richterlichen Verhörs zur Geltung kam.

Der § 252, Abs. 2 St.-P.-O. bietet dem Richter die Gelegenheit, Widersprüche in den Aussagen der Zeugen festzustellen. Wenn dies geschieht, dann darf die dadurch erzeugte Wirkung (Stimmung) nicht übersehen werden; es muß in zurückhaltender Weise die Ursache des Widerspruches erforscht werden, wenn derselbe gehoben werden soll. Denn leicht kann es vorkommen, daß dem Zeugen das Gespenst eines Meineidsverfahrens vor Augen tritt, ohne daß ihm dies — und zwar meistens unnötigerweise — auch noch in schwarzen Farben ausgemalt wird. Der Zeuge wird dadurch seine ruhige Gemütsstimmung verlieren, was dem weiteren Verhör, insbesondere der Aufklärung des Widerspruches, gewiß nicht förderlich ist. Man ertappt ihn vielleicht auf einer unbewußten Erinnerungsfälschung und macht ihm dann ungerechte Vorwürfe, die in dem Zeugen eine heillose Ver-

1) A. a. O. S. 100.

wirrung anrichten. Daher ist hier, wenn überhaupt, nur eine psychologische Erforschung des Widerspruches ratsam.

3. Schließlich können auch noch andere, mehr unvorhergesehene Umstände nachteilig auf die Stimmung eines Zeugen einwirken, z. B. ein ordnungswidriges Verhalten eines Zuhörers, eines Zeugen, des Angeklagten, Angriffe desselben auf die Richter, Fesselung des Angeklagten, aufregende Auseinandersetzungen zwischen Verteidiger und Staatsanwalt und zwischen anderen Beteiligten, sofortige Verhaftung eines Zeugen wegen Eidesverletzung u. a. m. Solche aufregende Szenen im Gerichtssaal dürfen bei der nachträglichen Vernehmung von hierbei anwesend gewesenen Zeugen nicht unbeachtet bleiben.

Die bewußte und unbewußte Beeinflussung von Zeugen im und außerhalb des Gerichtssaales ist, man kann fast sagen ebenso mächtig als verkannt. Es sind keine theoretischen Ratschläge, die hier zu geben versucht wurden; es ist alles vorhanden, nur sieht man es nicht, es ist auf vieles schon aufmerksam gemacht worden, nur beachtet man es nicht, wenn es nötig wäre, nur schwer will man sich belehren lassen. Wenn auch ältere Juristen auf ihrem aus Erfahrungen gebildeten „System“ der Zeugenvernehmung beharren zu müssen glauben, so soll das keineswegs die jüngeren Juristen abhalten, durch das Studium der Kriminalpsychologie rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß sie wenigstens von den ihnen drohenden schlimmen Erfahrungen möglichst verschont bleiben. Der Vorwurf der Vernachlässigung psychologischer Studien geschieht in wohlmeinender Absicht.

VII.

Internationale kriminalistische Vereinigung.

Bericht über die 9. Landesversammlung der Landesgruppe Deutsches Reich.

Von

Staatsanwalt Dr. **Wulffen** in Dresden.

Die Landesgruppe Deutsches Reich der Internationalen kriminalistischen Vereinigung hat in den Tagen vom 4. bis 6. Juni 1903 zu Dresden ihre neunte Landesversammlung abgehalten. In dem großen Saale des städtischen Ausstellungspalastes, in dessen Räumen gleichzeitig die große deutsche Städteausstellung stattfand, erfolgte am 5. Juni unter dem Vorsitze des Unterstaatssekretärs z. D. Professor Dr. von Mayr-München die offizielle Eröffnung. Zur Versammlungsleitung wurden auf Antrag Dr. von Liszts gewählt die Herren Unterstaatssekretär Professor Dr. von Mayr als Vorsitzender, Geheimer Rat Generalstaatsanwalt Geßler-Dresden als stellvertretender Vorsitzender, Oberjustizrat Oberlandesgerichtsrat **Baumbach**-Dresden als Beisitzer, Professor Dr. **Heimberger**-Bonn, Landgerichtsdirektor Dr. **Becker**-Dresden und Staatsanwalt Dr. **Dürbig**-Dresden als Schriftführer. Als offizielle Vertreter hatten am Vorstandstische Platz genommen die Herren Staatsminister Dr. **Otto**, Exzellenz (königlich sächsisches Justizministerium), Geheimer Oberregierungsrat Dr. von **Tischendorf** (Reichsjustizamt), Admiralitätsrat Professor Dr. **Köbner** und Oberrichter **Ziegler** (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung), Wirklicher Admiralitätsrat Dr. **Felisch** (Reichsmarineamt), Ministerialrat **Zindel** (württembergisches Justizministerium), Regierungsrat Dr. von **Engelberg** (badisches Justizministerium), Ministerialrat **Stadler** (Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen), Senator **Hertz** (Hamburg) und Bürgermeister **Hetschel** (Dresden).

Nach einleitenden Begrüßungsworten seitens des Vorsitzenden, welche insbesondere auch den ausländischen, den österreichischen und russischen Freunden galten, hielt der sächsische Justizminister Dr. **Otto**

eine warm empfundene, allseitig mit freudigem Dank aufgenommene Ansprache. Der Minister hieß die Versammelten im Namen der königlich sächsischen Regierung von Herzen willkommen, hob hervor daß Se. Majestät König Georg von Sachsen die Verhandlungen mit lebhaftem Interesse verfolge und es sich nicht versagen werde, einige Herren des Vorstandes in Person zu empfangen, und gab dem Wunsche Ausdruck, daß die diesmalige Tagung eine reiche und innige Verbindung und Verschmelzung auch mit den kriminalistischen Praktikern Sachsens zur Folge haben möchte. „Klar vor aller Augen — fuhr der Minister fort — liegen Ihre Bestrebungen. Sie sind eminent praktischer Art, sie sind die edelsten, die besten, die es geben kann. Sie wollen nicht nur die verbrecherische Tat sühnen und das Verbrechen und den Verbrecher bekämpfen, Sie wollen den Verbrecher in seiner ureigensten Persönlichkeit verstanden und demnach behandelt wissen, Sie wollen ihn zugleich nachhaltiger und sicherer als bisher bessern und zurecht lenken und Sie wollen mit verstärkten Mitteln vorbeugend wirken zur Bekämpfung des Verbrechens.“ Und die Schlußworte des Ministers lauteten: „Ihren Tagungen bleibt es vorbehalten, immer mehr die festen Konturen und die allgemein gefälligen Linien herauszuarbeiten, die wir brauchen, um die Herzen für Ihre Bestrebungen zu gewinnen, denn es ist in Wahrheit eine Herzenssache, für die Sie arbeiten. Auch Ihre Tagung in Dresden — davon bin ich überzeugt — wird einen bedeutsamen Schritt darstellen auf der Bahn, die Sie sich gesteckt haben, und ich wünsche Ihnen im voraus dazu Glück. Möge die Tagung von dem besten Gelingen begleitet sein zum Segen für die gute Sache, für die Sie kämpfen, zugleich zum Heile für unser gefeiertes deutsches Vaterland.“ Der Geheime Oberregierungsrat Dr. von Tischendorf überbrachte die Grüße und Wünsche des Reichsjustizamtes, welches den Bestrebungen der Kriminalistischen Vereinigung, vor allen den aktuellen Fragen des Strafrechts, des Strafprozesses und Strafvollzugs, das größte Interesse entgegenbringe. Er könne mitteilen, daß dank der freiwilligen Mitarbeit der Wissenschaft, namentlich auf den Kongressen der Kriminalistischen Vereinigung, es möglich gewesen sei, die vorwärtsschreitenden Vorarbeiten für eine Reform des Strafgesetzes auf eine möglichst breite Basis zu stellen. Deshalb wünsche er auch den diesmaligen Verhandlungen des Kongresses den glücklichsten Verlauf!

Nachdem auch die übrigen offiziellen Vertreter sich ihrer Aufträge und Wünsche entledigt hatten, wurde in die Verhandlungen eingetreten. Zu dem ersten Thema „Die Reform der Vorunter-

suchung“ ergriff zunächst Hofrat Professor Dr. Zucker aus Prag das Wort und führte im wesentlichen folgendes aus:

Das Strafverfahren bedarf einer dem Stadium des Erkenntnisverfahrens vorangehenden, vorbereitenden Prozeßtätigkeit, welche sich ihrem Wesen nach stets anders zu gestalten haben wird als das der Urteilsfällung unmittelbar zugrunde liegende Verfahren. In letzterem wird das kontentiöse Moment hervortreten, in ersterem dagegen der einseitigen Parteitätigkeit ein größerer Spielraum zu gewähren sein. Dieser genügt die Wahrscheinlichkeit des künftigen Erfolges, sie bedarf eines raschen energischen Vorgehens, ihr dürfen nicht jene Hindernisse in den Weg gelegt werden, wie sie in der kontentiösen Gestaltung des Verfahrens von Natur aus liegen müssen. Wir können daher nur jenes Prozeßsystem billigen, das die vorbereitende Sammlung des Prozeßmaterials vollständig in die Hände des öffentlichen Anklägers legt.

Die Notwendigkeit der gerichtlichen Voruntersuchung wird in der Hauptsache aus folgenden Gründen verteidigt. Dem Gerichte soll die Sammlung des Prozeßstoffes überantwortet bleiben, um eine zuverlässige Grundlage für die Hauptverhandlung zu gewinnen. Aber je gründlicher und ausführlicher das Vorverfahren durchgeführt wird, desto natürlicher ist es, daß sich der die Hauptverhandlung leitende Richter über den Straffall informiert und sich schon vor der Hauptverhandlung seine Meinung über die Entscheidung aus den Akten bildet. Die Findung eines gerechten Urteils wird unter der Leitung eines solchergestalt beeinflussten Vorsitzenden erfahrungsgemäß nicht verbürgt. Auch dadurch wird die Objektivität des erkennenden Gerichtes gefährdet, daß es eine „richterliche“ Untersuchung ist, über deren Ergebnisse es zu befinden hat. Sobald die Untersuchung von der Anklagebehörde durchgeführt würde, wird das Gericht seine volle Freiheit der Beurteilung zu wahren wissen.

Weiter behauptet man, daß die durch den Richter geführte Untersuchung die Berücksichtigung der den Beschuldigten entlastenden Momente verbürge, während eine solche Bedachtnahme von der parteimäßigen, untersuchenden Tätigkeit des Staatsanwaltes nicht zu erwarten sei. Hierbei vergißt man aber, daß der Untersuchungsrichter nur den Namen des Richters trägt, vielleicht die hierarchische Stellung eines solchen hat, aber seiner Wirksamkeit nach kein Richter ist, weil das Suchen und Sammeln des Prozeßstoffes in einem natürlichen und offenen Gegensatz zur Entscheidung über eine Strafsache steht. Der Untersuchungsrichter als solcher ist ein Organ der staatlichen Verfolgung. Er wird oft sogar minder geneigt sein, den entlastenden

Momenten nachzugehen, als der Staatsanwalt, weil zwar diesem, nicht aber jenem das schließliche Schicksal der Anklage am Herzen liegen muß. Zu dem Irrtum, daß im vorbereitenden Verfahren nur die gerichtliche Voruntersuchung das Gleichgewicht zwischen Verfolgung und Verteidigung herzustellen vermag, hat offenbar eine verfehlte Anschauung des englischen Rechtes nicht unwesentlich beigetragen.

Das Hauptgewicht legen die Verteidiger der gerichtlichen Voruntersuchung auf den durch dieselbe dem Beschuldigten zu gewährenden Schutz vor Zwangsmaßnahmen, wie der Verhaftung, der Personal- und Hausdurchsuchung, der Beschlagnahme usw. Aber aus der Notwendigkeit eines angemessenen Schutzes des Beschuldigten gegen den Mißbrauch der erwähnten Zwangsmaßnahmen folgt nicht, daß die Untersuchung selbst in die Hand des Richters gelegt werden müsse. Der Untersuchungsrichter ist ja selbst Organ der staatlichen Verfolgung, er erläßt den Haftbefehl und ordnet Zwangsmaßnahmen in dieser Eigenschaft, also als Partei, an. Im Untersuchungsrichter geht der „Richter“ allzumeist im „Untersuchenden“ auf. Die verfehlte Anschauung, daß zur Verhängung einer längeren Untersuchungshaft der Regel nach nur der Untersuchungsrichter berufen sein könne, hat einen Zusammenhang zwischen gerichtlicher Untersuchung und ungebührlicher Ausdehnung der Untersuchungshaft geschaffen. Eine richterliche Untersuchung begründet übrigens nach der Volksmeinung im Gegensatz zu dem Parteivorgehen des Staatsanwaltes allzuleicht einen bleibenden Makel für den Beschuldigten, der oft auch durch eine spätere Freisprechung nicht völlig getilgt zu werden vermag. Man ist geneigt, eine derartige richterliche Untersuchung als einen bereits erbrachten Schuldbeweis anzusehen.

Endlich wird zugunsten der gerichtlichen Voruntersuchung geltend gemacht, daß man derselben bei verwickelten Straffällen benötigt, um das Geschehene hinreichend und geordnet aufzuklären. Es scheint uns aber, als ob bloße Rücksichten auf die Bequemlichkeit, auf den Mangel geeigneter Hilfskräfte usw. den Staatsanwalt in solchen Fällen zu bestimmen pflegen, Voruntersuchung zu beantragen. Aus derartigen Opportunitätsrücksichten kann aber ein Grund für die Aufrechterhaltung der gerichtlichen Voruntersuchung nicht hergeleitet werden.

Wir treten also für vollständige Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung ein, weil sie im Widerspruch zu der bereits sonst so vielfach sanktionierten Anklageform des Strafverfahrens steht, für die Zwecke desselben vollkommen entbehrlich und der weiteren rationellen Entwicklung des modernen Strafprozesses hinderlich ist. In diesem

Sinne entwickelt sich auch, besonders in Österreich und in Deutschland, die Praxis. Die Zahl der gerichtlichen Voruntersuchungen geht nach der Statistik rasch und entschieden zurück. Diese Tendenz wird auch im Königreiche Sachsen von der Justizverwaltung gefördert, welche in der Geschäftsordnung für ihre Behörden ausführt, der Staatsanwalt habe grundsätzlich davon auszugehen, daß eine Voruntersuchung zu vermeiden, vielmehr der Beweisstoff von ihm selbst zu sammeln sei. Mit der allmählichen Verdrängung der gerichtlichen Voruntersuchung in der Praxis kann man sich aber nicht zufrieden geben. Es bedarf einer neuen Regelung des vorbereitenden Verfahrens, das sich nach Ansicht des Referenten folgendermaßen zu gestalten hätte.

Zunächst haben die Polizei- und Sicherheitsbehörden in Tätigkeit zu treten. Die strafprozessualen Befugnisse dieser Organe müssen zum Schutze des Beschuldigten und zur Wahrung der Interessen der Strafverfolgung im Prozeßgesetze selbst ausgestaltet und normiert werden. Bei der Sammlung der Beweise ist die Sicherheitspolizei naturgemäß bei jedwedem Vorfalle allen übrigen Organen voran zunächst zur Hand. Unter dem unmittelbaren Eindruck des Geschehenen ist der Verdächtige am ehesten geneigt, freiwillige Geständnisse abzugeben. Solange der Zeuge von der Wahrnehmung anderer nicht unterrichtet ist, wird er seine Aussagen unbefangen erstatten. Auch die Einnahme des Augenscheins, die nicht zeitig genug erfolgen kann, sollte den Polizeibehörden gestattet werden. Die Verpflichtung, der nachforschenden Sicherheitsbehörde wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen, muß strafrechtliche Regelung erfahren. Die Aufzeichnungen der Polizei sollen aber nicht als beweiswirkend gelten, sondern nur den Zweck haben, den Staatsanwalt zu informieren.

In kleineren und sich einfach gestaltenden Straffällen wird man sich hinsichtlich der Entscheidung, ob die Einstellung des Verfahrens oder die Erhebung der Anklage zu erfolgen habe, mit den von der Sicherheitsbehörde gesammelten Beweisen bescheiden können. In schwereren und verwickelteren Fällen wird der Staatsanwalt eintreten, der natürlich jede Untersuchung sofort an sich ziehen kann. Auch seinen Aufzeichnungen kann keine Beweiskraft beigemessen werden. Will er sich einen Beweis für das Hauptverfahren sichern, so wird er um dessen Erhebung den örtlich zuständigen Richter ersuchen. Der „ersuchte“ Richter ist objektiver als der „untersuchende“ Richter, weil er nicht, wie dieser, Partei ist. Ob die Verfolgung einzustellen oder Anklage zu erheben sei, soll der Staatsanwalt nur auf Grund von ihm selbst gewonnener Anschauung und Überzeugung von der Sachlage,

nicht aber, wie gerade bei schwereren Delikten in dem gegenwärtigen Verfahren, nach den von anderen Organen vorgenommenen Aufzeichnungen entscheiden. Deshalb legen wir auch die Anwendung der prozessualen Zwangsmittel, wie der Durchsuchung, Beschlagnahme und der Verhaftung, unbedenklich in die Hand des Staatsanwalts. Wir wünschen aber, daß jede solche Zwangsmaßregel einer unbefangenen richterlichen Prüfung, die auf Verlangen des Betroffenen sofort zu erfolgen hat, unterworfen werde. Endlich wird die gesetzlich festzulegende staatliche Entschädigungspflicht bei Mißgriffen dem Staatsanwalt ziffernmäßig nahelegen, nicht über das Ziel zu schießen, ohne daß die Besorgnis aufzutauchen braucht, die Staatskasse werde auf diesem Wege zu sehr in Anspruch genommen werden.

Gegenüber dieser freieren Stellung des Staatsanwalts müssen aber auch die Rechte des Verteidigers im Vorverfahren neu normiert werden. Für ein staatliches Verteidigungsamt und eine Kooperation des Verteidigers in kontradiktorischer Voruntersuchung können wir nicht eintreten. Aber dem Beschuldigten muß freistehen, sofort einen Verteidiger anzunehmen, der zu seiner Information den Beschuldigten, Zeugen und Sachverständige hören und einen Augenschein einnehmen, auch die Erhebung von Beweisen für die Hauptverhandlung beantragen darf. Hierbei müssen sich allerdings die Verteidiger ihres wahren Berufes bewußt sein und unlauterer Machenschaften streng enthalten. Endlich gebührt dem Staatsanwalt auch das Dispositionsrecht über die eingeleitete Verfolgung und die Befugnis zur Erhebung der Anklage. Das heutige Verfahren ist in sich widerspruchsvoll und nicht zweckmäßig. Weiß der Staatsanwalt, daß seine Anklage noch vor der Hauptverhandlung eine richterliche Bestätigung zu finden hat, so wird er dieselbe unbedenklich erheben, und andererseits nimmt wieder erfahrungsgemäß auch das Gericht meist keinen Anstand, einem solchen Antrag des Staatsanwalts Folge zu geben. Bei einer solchen wechselseitigen Zuschiebung der Verantwortung ist für das Interesse des Beschuldigten nicht gut gesorgt. Gegen die Anklage des Staatsanwaltes könnte ja auch ein Rechtsmittel für zulässig erklärt werden.

Professor W. Mittermaier-Gießen, welcher für den ursprünglich in Aussicht genommenen Professor Rosenfeld-Münster als zweiter Referent eintrat, wünscht die gerichtliche Voruntersuchung in der Hauptsache aus den nämlichen Gründen wie sein Vorredner beseitigt zu sehen. Er ergänzt in dieser Beziehung die Ausführungen desselben in einzelnen Punkten. Auch hinsichtlich der übrigen Postulate, Disposition des Staatsanwalts über die Anklage, freie Stellung

der Verteidiger, Mitwirkung der Polizeibehörde im vorbereitenden Verfahren, stimmen beide Referenten überein. Bei der praktischen Ausgestaltung des künftigen Verfahrens befürwortet Mittermaier, daß möglichst bald das Verfahren vor dem urteilenden Gerichte eröffnet werde. Es sei nicht nötig, daß wir stets eine ununterbrochene Hauptverhandlung haben. Er halte eine unterbrochene Hauptverhandlung mit frischem Beweismaterial vor dem erkennenden Gerichte für wertvoller als eine schön zugerüstete, nach langer Dauer mit wohl vorbereitetem Zeugenmaterial ununterbrochen abgehaltene. Stelle sich vor Gericht heraus, daß langwierige Untersuchungen nötig seien, sowie immer dann, wenn der Beschuldigte damit einverstanden sei, könne ein Voruntersuchungsrichter eingesetzt werden, vor dem eine kontradiktorische Verhandlung stattfinde, aber nicht im Sinne des heutigen französischen Rechts, sondern derart, daß die Parteien die Beweismittel beibringen und nur vor dem Untersuchungsrichter, ähnlich wie bei dem vorbereitenden Verfahren im Zivilprozesse, zusammentragen. Unsere Hauptverhandlung müsse den modernen Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Parteienmitwirkung mehr, als dies bisher der Fall sei, angepaßt werden, dann könne das Vorverfahren ohne Schwierigkeit seine natürliche Gestaltung erhalten. Nicht ganz einfach sei die Sache, soweit in der Hauptverhandlung Nicht-Berufsrichter mitwirken. Führe man überall Schöffengerichte ein, so werde es wohl möglich sein, dieselben Schöffen auch für eine zweite und dritte Sitzung zu gewinnen. Hinsichtlich der vor die Geschworenen zu bringenden Straffälle schlage er selbst eine eingehende Vorbereitung unter Gerichtsmitwirkung vor.

Professor Mittermaier stellt zum Schluß folgende Thesen auf:

1. Die Sammlung des Prozeßmaterials und die Erhebung der Anklage sind dem Ankläger selbständig zu überlassen; die Mitwirkung des Richters hat sich im Laufe des Vorverfahrens auf die Feststellung jener Beweise, die in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden können, auf die Bestätigung der Zwangsmaßregeln, sowie nach Antrag des Beschuldigten auf die Prüfung der etwa erhobenen Anklage zu beschränken.
2. Eine gerichtliche Voruntersuchung kann in Fällen mit besonders ausgedehnten Feststellungen vom Staatsanwalt oder dem Beschuldigten beantragt werden. Hier ist der Verteidigung volles Mitwirkungsrecht zu sichern.
3. Die Möglichkeit der Sorge für die Verteidigung muß in erster Linie dem Beschuldigten selbst zugesichert und bei seiner Verhaftung voll gewährleistet werden.

4. Der Verteidigung ist im Vorverfahren zur Beweissammlung polizeiliche und richterliche Hilfe zur Verfügung zu stellen. Die Fälle der notwendigen Verteidigung sind bedeutend auszudehnen; ihr Eintritt ist schon für das Vorverfahren zu sichern.

Der Korreferent Landgerichtsrat Kulemann-Braunschweig stellte sich zu den Referenten folgendermaßen. Die Reform der Voruntersuchung, führte er aus, ist schon im vorigen Jahr in Barmen Gegenstand unserer Beratungen gewesen; wir haben uns aber überzeugt, daß der Stoff in mehrere Teile zerlegt werden müsse. Deshalb ist das Thema nochmals auf die Tagesordnung gesetzt worden. Zucker will die zu beseitigende Voruntersuchung mit dem vorbereitenden Verfahren verschmelzen, Mittermaier schlägt vor, ihre Aufgaben auf das Hauptverfahren zu übernehmen. Ich billige die Tendenz auf Abkürzung des Verfahrens, halte aber an der Kontinuität der Hauptverhandlung fest. Bei der Überlastung des Staatsanwalts mit zum Teil minderwertigen Geschäften ist es richtiger, die Untersuchungen, die wegen ihrer Schwierigkeit die konzentrierte Arbeit eines nur für sie verantwortlichen Mannes fordern, einem besonderen Untersuchungsbeamten zu überweisen. Die Hauptfrage, ob die Voruntersuchung beizubehalten oder aufzuheben sei, kann meiner Meinung nach nicht eher beantwortet werden, als bis man sich über die Gestalt, die man ihr eventuell geben will, geeinigt hat. Die gerichtliche Voruntersuchung, dies macht man ihr zum Vorwurf, sei von den drei großen Grundsätzen des modernen Verfahrens: Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageform unberührt geblieben. Die Frage, ob man diese Prinzipien auch auf die Voruntersuchung übertragen solle, scheint mir deshalb zunächst gelöst werden zu müssen, und deshalb schlage ich vor, sich heute auf sie zu beschränken. Über Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageprinzip in Anwendung auf die Voruntersuchung beziehe ich mich auf meinen Barmer Vortrag. Heute beschränke ich mich darauf, den Hauptinhalt meiner Ausführungen in einigen Leitsätzen niederzulegen.

I. Öffentlichkeit.

1. Von der Mitwirkung der Bevölkerung an der Entdeckung einer Straftat ist im allgemeinen eine Förderung des Untersuchungszweckes zu erwarten. Deshalb ist die Beschränkung auf die bloße Parteiöffentlichkeit zu verwerfen.

2. Das einzige gegen die Öffentlichkeit zu erhebende Bedenken besteht in der Kenntnisnahme des Untersuchungsmaterials durch den Angeklagten und die ihm nahestehenden Personen. Dieses Bedenken

ist aber nicht ausreichend, um die Vorteile der Öffentlichkeit aufzuwiegen.

3. Die Rücksicht auf die Verteidigung des Angeklagten erfordert, daß das gesamte Belastungsmaterial vor der Hauptverhandlung zu seiner Kenntnis gebracht wird. Dies geschieht am besten durch die Öffentlichkeit der Voruntersuchung.

4. Hiernach ist die Öffentlichkeit der Voruntersuchung als Regel zu fordern.

II. Mündlichkeit.

1. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit, der das Hauptverfahren beherrscht, ist auch für die Voruntersuchung als maßgebend anzuerkennen, indem alle Personen, die auf sie als Erkenntnisquelle angewiesen sind, an ihr unmittelbar beteiligt werden.

2. Protokolle sind nur da zu führen, wo die Beweiserhebung in der Hauptverhandlung nicht vorgenommen werden kann. Im übrigen ist das Beweisergebnis in kurzen Notizen niederzulegen, deren Hauptzweck darin besteht, einerseits dem Vorsitzenden für die Leitung der Hauptverhandlung einen Anhaltspunkt zu bieten und andererseits eine Unterlage für die Beurteilung darüber zu gewähren, ob der Zeuge zu der Hauptverhandlung zu laden ist.

3. Der Eröffnungsbeschluß ist zu beseitigen. Die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Untersuchungsrichter zu übertragen.

III. Anklageverfahren.

Für die Voruntersuchung ist ebenso, wie es für die Hauptverhandlung gilt, das Anklageprinzip zu verwerfen, aber die Anklageform einzuführen.

In der Debatte trat Justizrat Amtsgerichtsrat Dr. Weingart-Dresden für Beibehaltung der Voruntersuchung ein. Wer Änderung gesetzlicher Einrichtungen verlange, müsse den Beweis erbringen, nicht nur daß Mängel vorliegen, sondern auch, daß diese im Gesetze und nicht bloß in seiner unzweckmäßigen Handhabung ihren Grund haben. Man werfe dem Institut der Untersuchungsrichter vor, daß es das Verfahren verlangsamt. Aber auch der Untersuchungsrichter könne, wenn er das nötige Geschick habe, die Erörterungen schnell zum Abschluß bringen, wenn er gleich bei Beginn seiner Tätigkeit sich einen Plan mache, was alles zu tun sei, und sofort in allen Richtungen gleichzeitig vorgehe, wenn er weiter möglichst am Tatorte selbst seine Erhebungen vornehme und seine Protokolle kurz fasse. Man erhebe weiter den Vorwurf, daß die Voruntersuchung das Interesse des Angeschuldigten nicht hinreichend wahre, daß der Unter-

suchungsrichter auch schließlich nur ein Gegner des Angeschuldigten sei. Aber der Untersuchungsrichter, welcher kein Interesse am Sachausgange habe, werde die Untersuchung am unbefangenen führen. So werde auch seine Stellung im Volke allgemein aufgefaßt. In schwierigen und verwickelten Fällen biete die Voruntersuchung das beste und oft einzige Mittel, den Verbrecher zu überführen. Der Tag, an dem das Institut der Voruntersuchung abgeschafft werde, würde ein Freudentag für raffinierte Verbrecher sein.

Kammergerichtsrat Kronecker-Berlin bittet von einer Beschlußfassung über den Beratungsgegenstand abzusehen, da er nicht genügend geklärt sei. Dem schließt sich Professor Dr. von Lilienthal-Heidelberg mit dem Antrage an, eine Kommission zu ernennen, die einen Gesetzentwurf über die Umgestaltung des Vorverfahrens innerhalb des Rahmens der Strafprozeßordnung für die nächste Versammlung vorlegen soll. Diesem Antrage gemäß beschloß die Versammlung die Einsetzung einer Kommission, in welche folgende Herren gewählt wurden: Professor Dr. von Lilienthal, Justizrat Dr. Weingart, Landgerichtsrat Kulemann, Staatsanwalt Rosenberg-Straßburg, Rechtsanwalt Heinemann-Berlin. Hiermit schloß der erste Verhandlungstag.

Am 6. Juni referierte zunächst Oberlandesgerichtsrat Professor Dr. Harburger-München über das Thema: „Behandlung der Teilnahme am Verbrechen“, und führte im wesentlichen aus:

Auszugehen sei davon, daß der Umfang des Begriffes „Teilnahme“, wie er dem deutschen Reichsstrafgesetzbuche zugrunde liege, nämlich einerseits neben Anstiftung und Beihilfe auch die Mittäterschaft umfassend, und andererseits auf vorsätzliche Mitwirkung beschränkt, beizubehalten sei. Es sei aber trotz vieler Versuche seit Jahrhunderten noch niemandem auf dem Gebiete der Gesetzgebung oder der Wissenschaft gelungen, die Grenzlinie zwischen Mittäterschaft und Beihilfe in einer Weise festzusetzen, die sich des Beifalls weiterer Kreise zu erfreuen gehabt hätte. In der neueren Zeit ließen sich drei Hauptrichtungen unterscheiden. Nach der sogenannten objektiven Anschauungsweise setze der Gehilfe nur eine Bedingung, der Täter die oder eine Ursache des rechtswidrigen Erfolges; der Gehilfe beteilige sich in minderwertiger, der Mittäter in gleichwertiger Weise an der Tat. Diese Anschauung leide daran, daß sich eine feste Grenze zwischen Gehilfentätigkeit und Urhebertätigkeit sowohl allgemein als namentlich in den einzelnen praktischen Fällen nicht finden lasse, und daß ihre Anwendung unüberwindlichen Schwierigkeiten begegne, wenn

die beabsichtigte Straftat im Versuchsstadium stecken geblieben sei oder wenn zwei Personen mit einem bestimmten Plane über die Ausführung sich zur Verübung eines Verbrechens aufgemacht, es aber den Verhältnissen des Ortes und des Augenblickes der Tat überlassen haben, die Rollen unter sich zu verteilen. Nach der zweiten, der sogenannten subjektiven Anschauungsweise, die in den Motiven zum Reichsstrafgesetzbuche zum Ausdrucke komme, wolle der Gehilfe lediglich die fremde Absicht des Täters fördern, dieser aber seine eigene Absicht verwirklichen. Die Durchführung dieser Anschauung sei insbesondere dann erschwert, wenn einer der Beteiligten in der Absicht, nur fördernd einzugreifen, in Wirklichkeit eine Ausführungshandlung betätige, so daß demjenigen, der als Täter auftreten wolle, nichts mehr zu tun übrig bleibe. Und wer mit Urheberabsicht nur unwesentliche Handlungen vornehme, also weniger zum Zustandekommen des Verbrechens leiste als derjenige, der mit Gehilfenabsicht Ausführungshandlungen vornehme, werde gleichwohl härter bestraft als der letztere. Nach den dritten, vermittelnden Ansichten beteilige sich der Gehilfe an der Verübung der Tat lediglich in einem nach subjektiver und objektiver Richtung geringerem Maße, und lasse so wiederum die Grenze zwischen Mittäterschaft und Beihilfe unbestimmt. Da so die Vielgestaltigkeit des realen Lebens es einfach als unmöglich erscheinen lasse, Mittäterschaft und Beihilfe in klarer Weise auseinanderzuhalten, da beide eben nicht absolut feststehende, sondern nur relative Begriffe seien und ihren Inhalt und ihre Bedeutung jeweils erst aus den Umständen des einzelnen Falles erhielten, da endlich auch die Grenze zwischen Anstiftung und intellektueller Beihilfe flüchtig sei, so erübrige nichts als die Lehre von der Teilnahme durch eine möglichst allgemein gehaltene Formel zu regeln, die es offen halte, im einzelnen Falle die Beteiligten je nach dem Maße ihrer Schuld mit Strafe zu belegen.

Hierauf teilte Referent seine noch zu erwähnenden Thesen mit und erläuterte dieselben kurz.

Der Korreferent Professor Dr. Heimberger-Bonn gab nachstehende Ausführungen.

Für die Stellungnahme in der Teilnahmelehre ist unmittelbare Voraussetzung die Auffassung in der Frage des Ursachenbegriffs. Im wesentlichen scheiden sich zwei Kausalitätstheorien. Die eine hebt aus den verschiedenen Bedingungen des Erfolges eine heraus und bezeichnet sie als die Ursache des Erfolges. Welches diese eine Bedingung sei, darüber ist man nicht einig. Die andere Theorie macht unter den verschiedenen Bedingungen des Erfolges keinen Unterschied,

stellt sie vielmehr einander gleich und folgert: Jede Handlung ist Ursache des Erfolges, wenn der Erfolg ohne die Handlung nicht eingetreten wäre. Jeder also, der eine Bedingung des Erfolges gesetzt hat, verursacht den Erfolg, wenn ohne die von ihm gesetzte Bedingung der Erfolg ausgeblieben wäre. Bedingung ist also gleich Ursache. Wer nun Ursache und Bedingung für etwas Verschiedenes ansieht, wer unter den verschiedenen Bedingungen des Erfolges eine, zum Beispiel mit Birkmeyer die wirksamste, herausgreift und als Ursache bezeichnet, die anderen nur als Bedingungen gelten läßt, der hat damit eine objektive Grundlage für die Unterscheidung von Mittäterschaft und Beihilfe. Wer die Ursache setzt, bezw. mitsetzt, ist ihm Täter bezw. Mittäter; wer bloß Bedingungen setzt, ist Gehilfe. Wer dagegen einen Unterschied zwischen Ursache und Bedingung nicht anerkennt, wer also in der wirklichen Bedingung des Erfolges auch eine Ursache desselben sieht, der kann den Unterschied zwischen Mittäter und Gehilfen nicht in der stärkeren oder schwächeren Beteiligung an der Vollbringung der Tat finden und sieht sich, weil der Gesetzgeber einmal durch die verschiedene Strafandrohung gegen Mittäter und Gehilfen zu deren Unterscheidung zwingt, unmittelbar dazu gedrängt, sie in dem Willen, in dem subjektiven Interesse der Beteiligten zu suchen. Meines Erachtens muß von der letzteren Kausalitätstheorie ausgegangen werden. Ein Erfolg kann nicht eintreten, wenn nicht alle Bedingungen desselben vorliegen. Der Täter, der Mittäter, der Gehilfe und der Anstifter, sie alle setzen Bedingungen, sie alle sind demgemäß Ursachen des Erfolges. Deshalb soll mir der Gesetzgeber das Recht einräumen, auf sie alle als Beteiligte an der gleichen Tat die gleiche Strafandrohung anzuwenden, und mich nicht zwingen zu unterscheiden, wo mir das Unterscheidungsvermögen fehlt. Weil aber nicht alle Bedingungen gleichwertig sind, muß ich die verschiedenen an der Tat Beteiligten innerhalb des gleichen Strafrahmens verschieden behandeln, ja sogar unter den gewöhnlichen Strafrahmen bis zu einem gewöhnlichen Mindestmaße heruntergehen können. Ich empfehle die Annahme der drei Thesen.

Nach einer lebhaften Debatte, in welcher die Herren Professor Dr. Finger-Halle, Landgerichtsrat Kulemann, Professor Dr. v. Liszt-Berlin und Privatdozent Dr. Mayer-Straßburg hervortraten, wurden die Thesen des Referenten in nachstehender Fassung mit großer Mehrheit angenommen: 1. Wenn zur Verübung einer strafbaren Handlung mehrere Personen vorsätzlich zusammenwirken, so trifft die auf die Handlung angedrohte Strafe jeden Teilnehmer (Täter, Mittäter, Anstifter, Gehilfen). 2. Die Gerichte sind je-

doch zu ermächtigen, die Strafe derjenigen Teilnehmer, deren Schuld sich als eine geringere herausstellt, in einem gesetzlich zu bestimmenden Maße herabzusetzen. 3. Mißlingt die Anstiftung oder kommt es ohne Zutun desjenigen, der die Anstiftung unternommen hat, nicht zur Ausführung der Tat, zu der angestiftet wurde, so tritt Strafe nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ein; es ist jedoch zu wünschen, daß eine solche Bestimmung in Ansehung aller schweren Verbrechen getroffen werde.

Den nächsten Beratungsgegenstand bildete das Kolonialstrafrecht. Als erster Referent sprach Admiralitätsrat Professor Dr. Köbner-Berlin.

Er ging von dem Grundgedanken der Internationalen kriminalistischen Vereinigung aus, daß die Kriminalität eines Volkes im Zusammenhang mit seiner Kulturentwicklung beurteilt werden müsse. Dieser Zusammenhang zeige sich nirgends so charakteristisch als in den modernen Kolonien, wo die europäische Zivilisation mit den gänzlich verschiedenen Rechtskulturen der einheimischen Rassen zusammenstoße, und gerade auf strafrechtlichem Gebiete die Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen vielfach mit uralten religiösen und verwandten Anschauungen verquickt seien. Dem Kolonialstrafrechte sei also der Entwicklungsgang vorgeschrieben.

Für die deutsche und die sonstige weiße Bevölkerung in den Kolonien richte sich die Strafrechtspflege im wesentlichen nach den Normen des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit. Die koloniale Gerichtsbarkeit habe aber im Laufe der letzten Jahre in zahlreichen wichtigen Einzelheiten reichere und ausgebildete Formen gefunden, als die konsulare. Diese Entwicklungstendenz sei weiter zu verfolgen, weil es für die Rechtsordnung der Schutzgebiete darauf ankomme, die Abhängigkeit von dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetze mehr und mehr abzustreifen und ein selbständiges, in sich geschlossenes deutsches Kolonialrecht für die Europäerbevolkerung daselbst zu schaffen.

Bei Besprechung des in den Kolonien geltenden materiellen Rechtes hebt Referent hervor, daß der Gouverneur der Schutzgebiete das Strafverordnungsrecht besitze, während es mit Recht, um die richterliche Funktion von der gesetzgebenden zu trennen, seit 1901 dem Richter genommen sei. Als Korrelat sei aber zu fordern, daß der Gouverneur seinerseits aus der Rechtsprechung gänzlich ausscheide. In den meisten Kolonien sei dies bereits durchgeführt. Eigene richterliche Beamte als Oberrichter besitzen Ostafrika, Südwestafrika, Kamerun und Togo gemeinsam. In Neuguinea einschließlich der Karolinen, in Samoa und auf den Marschallinseln nehmen noch die Gouverneure

die Geschäfte der Oberrichter wahr. Nur für das Kiautschougebiet bestehe noch kein besonderes Obergericht.

Referent ging zum Schluß auf die Rechtsordnung für die einheimische Bevölkerung in Kiautschou besonders ein. In China sei die Rechtskultur gerade auf dem Gebiete des Strafrechts erstaunlich entwickelt. Kriminalistische Fragen, mit denen sich die modernste europäische Strafrechtswissenschaft beschäftige, zum Beispiel über Versuch, Teilnahme am Verbrechen, Behandlung jugendlicher Verbrecher und anderes mehr, seien im chinesischen Strafrechte bereits mit größter kasuistischer Zuspitzung behandelt. Dieser hohen theoretischen Ausbildung entspreche freilich die arg verrottete Praxis der einheimischen chinesischen Gerichte sehr wenig.

Redner besprach dann die eigenartige Gerichtsorganisation für die einheimische Bevölkerung im Kiautschougebiete, und schloß seine Ausführungen mit dem Hinweis auf die mannigfachen Aufgaben, die für die Fortbildung des jungen deutschen Kolonialrechts noch zu lösen bleiben.

Der zweite Referent, Kaiserlicher Oberrichter von Deutsch-Ostafrika Dr. Ziegler, sprach über die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten. Er gab einen kurzen Überblick über die für die verschiedenen Kolonien bestehenden Bestimmungen der Eingeborenen-Strafrechtspflege und entwarf dann ein Bild von dem Rechtszustande in Ostafrika. Die Kolonialverwaltung habe durch die Reichskanzlerverfügung vom 22. April 1896, deren Inhalt Referent kurz anführte, zunächst nur dem ersten praktischen Bedürfnis abhelfen und in Rücksicht auf die unentwickelten und ungeklärten Verhältnisse einer freien Entfaltung der Praxis vollen Spielraum lassen wollen. Dieses Verfahren entspreche dem Bedürfnis am besten. Von Zeit zu Zeit würden generelle Anweisungen erlassen, in denen die gemachten Erfahrungen verwertet werden. Das Gouvernement sammle als Aufsichtsbehörde das Material für eine spätere Kodifikation. Vor einer übereilten Kodifikation könne er aber nicht genug warnen; dazu müsse erst genügend Material geliefert werden und erst völlige Klarheit über die den Kolonien zu gebende Gestaltung und die den Eingeborenen zu gewährende Rechtsstellung bestehen. Als Richtschnur für die Beurteilung der Straffälle dienen die Begriffsbestimmungen des Reichstrafgesetzbuchs, die landesüblichen Gewohnheiten und Überlieferungen sowie Anweisungen des Gouverneurs. Der heimische Grundsatz: *nulla poena sine lege* und das Legalitätsprinzip hätten keine zwingende Geltung. Rücksichten der Strafpolitik und der allgemeinen Politik seien für das Einschreiten von Bedeutung. Die

Strafrechtspflege müsse zur Zeit noch von dem obersten Gesichtspunkte beherrscht werden, daß die Eingeborenen, welche nach Abstammung, Sitten und Religion voneinander sehr verschieden seien, erst zu einer höheren Kultur erzogen werden müßten.

Über den letzten Beratungsgegenstand, „Die verminderte Zurechnungsfähigkeit“ sprach zuerst Dr. Delbrück, Direktor der Irrenanstalt in Bremen. Er hat bereits auf der vorjährigen Versammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Bremen einen Vortrag über „Die vermindert Zurechnungsfähigen und deren Verpflegung in besonderen Anstalten“ gehalten. Daraufhin ist das Thema auf der diesjährigen Versammlung zur Diskussion gestellt worden. Delbrück stellt drei prinzipielle Forderungen auf. Erstens verlangt er eine Abänderung des Paragraphen 51 des Strafgesetzbuchs in dem Sinne, daß neben der völligen Unzurechnungsfähigkeit auch eine verminderte Zurechnungsfähigkeit im Gesetze Berücksichtigung finde für alle diejenigen Individuen, die auf der Grenze zwischen geistiger Krankheit und Gesundheit stehen. Delbrück fordert weiter gesetzliche Bestimmungen darüber, was mit den vermindert Zurechnungsfähigen zu geschehen habe. Sie sollen in der Hauptsache anders behandelt werden, als die zurechnungsfähigen Verbrecher. Die Möglichkeit einer Umwandlung der Strafe in andere Maßnahmen, der Gefängnisstrafe in Zwangserziehung, in Unterbringung in ein Trinkerasyl oder in eine andere passende Anstalt, ja sogar die Füglichkeit, Gemeingefährliche über die ihnen zuerkannte Freiheitsstrafe hinaus in den betreffenden Anstalten festzuhalten, müßten dem Richter durch das Gesetz gegeben werden. Drittens fordert Referent, daß die Bestimmungen über die vermindert Zurechnungsfähigen möglichst allgemein gehalten werden, und betont deren große Verschiedenartigkeit. Viele seien milder zu bestrafen, andere in Trinkerheilanstalten zu kurieren, dritte in Anstalten für Epileptische oder in Irrenanstalten zu versorgen. Für einen großen, kriminell wichtigen Rest aber, die moralisch Defekten, seien besondere Anstalten zu fordern, weil sie wegen ihrer spezifisch verbrecherischen Neigungen nicht in die gewöhnlichen Irrenanstalten und wegen ihrer spezifisch pathologischen Eigenschaften nicht in die Zuchthäuser und Gefängnisse paßten.

Professor Dr. v. Liszt als zweiter Referent erklärte sich mit den Leitsätzen Delbrücks im wesentlichen einverstanden und stellte seinerseits nachstehende Thesen auf, die sich an die von der Dresdner forensisch-psychiatrischen Vereinigung im Jahre 1898 gefaßten Beschlüsse anschließen.

1. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen die Verantwortlichkeit für

begangene strafbare Handlungen zwar nicht ausgeschlossen, aber doch wesentlich vermindert ist. Es ist wünschenswert, daß diese Fälle sowie die in diesem Zustande am häufigsten begangenen Verbrechen möglichst vollständig gesammelt und systematisch dargestellt werden. Die Erfüllung dieser Aufgabe muß der Jurist dem Mediziner überlassen.

2. Der vermindert Zurechnungsfähige ist mit einer milderen Strafe zu belegen; die Vollstreckung der Freiheitsstrafe erfolgt in besonderen Anstalten oder Räumen und unter Berücksichtigung der medizinischen Grundsätze.

3. Erscheint der vermindert Zurechnungsfähige nach dem Gutachten der Sachverständigen als gemeingefährlich, so hat der Strafrichter auf Verwahrung des Verurteilten in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu erkennen. Die Durchführung dieser Anordnung ist Aufgabe der zuständigen Verwaltungsbehörde.

4. Ist der Verurteilte straffähig, so tritt die Verwahrung nach Verbüßung der Strafe ein. Andernfalls gilt der Aufenthalt in der Verwahrungsanstalt als Strafverbüßung.

5. Die Verwahrung hat so lange zu dauern, als der Zustand der Gemeingefährlichkeit es erfordert. Die Entlassung aus der Verwahrung wird auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen von dem Strafrichter ausgesprochen.

An der Debatte beteiligten sich die Herren Landgerichtsdirektor Becker, der über das Zustandekommen der Dresdner Beschlüsse berichtete, von ihm seit 3 Jahren über gemindert Zurechnungsfähige gesammeltes statistisches Material mitteilte und auf Sammlung amtlichen Materials hinzuwirken beantragte, Geheimer Rat Dr. Weber (Pirna-Sonnenstein), Justizrat Dr. Weingart, der die Entschließung über Unterbringung der gemindert Zurechnungsfähigen und die Dauer der Unterbringung nicht dem Strafrichter, sondern dem Vormundschaftsrichter zu übertragen empfahl, Medizinalrat Dr. Leppmann (Berlin), Professor Aschaffenburg (Halle) und Rechtsanwalt Freund (Berlin).

Die Thesen von Delbrück und v. Liszt wurden angenommen.

Im unmittelbaren Anschlusse hieran ergriff Geheimer Justizrat Professor Dr. v. Liszt das Wort zu seinem Thema, Die Reform des Strafgesetzbuchs. In einem einstündigen fesselnden Vortrag führte er aus:

Das Ziel, nach dem die Internationale kriminalistische Vereinigung und speziell unsere deutsche Landesgruppe Jahre hindurch gerungen hat, ist in absehbarer Nähe gerückt, und der Schulstreit zwischen den

Kriminalisten der verschiedenen Richtungen haben einem Friedensschlusse Platz gemacht. Männer, welche der klassischen und welche der modernen Schule angehören, haben sich zusammengefunden, um in gemeinsamer Arbeit die rechtsvergleichende Grundlage zu legen, auf der seinerzeit der Entwurf des neuen deutschen Strafgesetzbuchs wird aufgebaut werden können. Da liegt die Frage nahe, ob denn unsere Vereinigung, speziell die deutsche Landesgruppe mit Erreichung dieses Zieles ihre Existenzberechtigung verloren hätte? Aber dem ist nicht so.

Nachdem von den Dresdener Freunden über die gesamten Bestrebungen der kriminalistischen Vereinigung und meine eigenen Ziele ein eingehender Aufsatz (von Staatsanwalt Dr. Wulffen-Dresden) an die Teilnehmer unserer Versammlung im Druck verteilt worden ist, auf welchen ich im allgemeinen Bezug nehmen kann, möchte ich einzelne wichtige Daten aus unserer Entwicklung und einige der wichtigsten unserer Forderungen hervorheben.

In den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts war auf einen langen Ruhezustand ein Stadium leidenschaftlichen Kampfes um das Strafrecht gefolgt. Es erschien Lombrosos Buch über den Verbrecher mit der Lehre vom delinquente nato, dem „geborenen“ Verbrecher; es erschien die Streitschrift des Reichsgerichtsrats Mittelstädt wider die Freiheitsstrafe, und dann die Schrift Kräpelins, der die Abschaffung des Strafmaßes forderte. In den 80er Jahren entbrannte der Kampf auf der ganzen Linie. In diesem Streite eine Sammlung Gleichdenkender zu bilden, entstand im Januar 1889 die Internationale kriminalistische Vereinigung. Es waren nicht bloß radikale Reformer, die sich da zusammenfanden; unter unseren ersten Mitgliedern waren Männer wie Tessendorf, Olshausen, Vierhaus, Holtzendorff. In unserem Programm wurde ausgesprochen, daß die Vereinigung ausgehe von der Überzeugung, daß Verbrechen und Strafe ebensowohl vom soziologischen wie vom juristischen Standpunkte aus ins Auge gefaßt werden müßten; die Vereinigung stellte sich zur Aufgabe, diese Ansicht in Wissenschaft und Gesetzgebung zur Anerkennung zu bringen. Wir leugnen selbstverständlich nicht die Notwendigkeit juristischer Dogmatik; wir behaupten aber, daß daneben das Verbrechen als soziale Erscheinung, die Strafe als soziale Reaktion ins Auge gefaßt werden müsse. Wir stellen uns die Aufgabe, eine Ätiologie des Verbrechens zu schaffen als einzig mögliche wissenschaftliche Grundlage für eine zweckentsprechende Kriminalpolitik.

Im ersten Anfang sind es zwei Grundfragen gewesen, von denen wir ausgegangen sind: die Kriminalität der Jugendlichen und die der Rückfälligen. Die Tatsache, daß die Kriminalstatistik hinsichtlich beider

die bedenklichsten Züge aufweist, führte uns zur Kritik des herrschenden Strafsystems. Hier kamen wir vor allem zu dem Resultat: es unterliegt keinem Zweifel, daß unsere kurzzeitige Freiheitsstrafe nicht abschreckt, nicht bessert, die Gesellschaft in keiner Weise sichert und keine Sühne ist für das Verbrechen. Im weiteren Verlaufe dieser Gedanken gelangten wir zur Frage der Behandlung der Jugendlichen, und es gehört zu unseren stolzesten Erinnerungen, daß wir auf diesem Gebiete neuen Gedanken die Bahn gebrochen haben. Ich nenne die Worte: bedingte Verurteilung!

Was haben wir nun weiter zu tun? Vor allem ist unsere erste Aufgabe, die Untersuchung der Ursachen des Verbrechens, noch nicht gelöst, wenn wir auch ein gutes Stück vorwärts gekommen sind. Mit einem Standpunkt freilich, der die absolute Herrschaft der Denkform der Kausalität leugnet und demgemäß lehrt, daß das Verbrechen als aus freier Willensentschließung hervorstwachsend niemals in seinen Ursachen erkannt werden könne, ist keine Auseinandersetzung möglich. Wenn sich das Verbrechen jeder Berechnung entzieht, dann ist jede psychologische Einwirkung einfach unmöglich. Wir hoffen aber zuversichtlich, daß auch hinsichtlich dieses Punktes überzeugte Anhänger, insbesondere auch aus den Kreisen der praktischen Kriminalisten, immer mehr in unser Lager herübertreten werden.

Weiter müssen wir es aber klar aussprechen, daß wir von dem künftigen Reichsgesetzgeber verlangen, unseren Mindestforderungen zu entsprechen. Wir arbeiten gern mit und sind auch zu Opfern an unseren Überzeugungen bereit, aber wir stehen nur auf ganz bestimmter Grundlage zur Verfügung. Wir werden mit Entschiedenheit gegen den Entwurf ankämpfen, wenn er diesen Grundlagen nicht entspricht. Unsere Mindestforderungen sind nun folgende. In erster Linie verlangen wir die reichsrechtliche Einführung der bedingten Verurteilung im Sinne des belgisch-französischen Rechts. Zwar darf ich gerade hier in Dresden die Gelegenheit ergreifen, uns alle daran zu erinnern, daß die Königlich Sächsische Justizverwaltung als erste vor allen andern deutschen, auch vor der preußischen, es gewesen ist, welche unser Hauptziel, die bedingte Verurteilung, als berechtigt anerkannt und in einer modifizierten Form eingeführt hat. Dafür gebührt der sächsischen Justizverwaltung unser aufrichtigster Dank. Denn die bedingte Begnadigung durch Strafaufschub ist eine Vorstufe der richterlichen bedingten Verurteilung. Aber ebenso aufrichtig müssen wir bekennen, daß wir auf der Vorstufe nicht stehen bleiben können, sondern weiter emporsteigen wollen. Nicht bedingte Gnade, sondern einen bedingten Richterspruch erstreben wir!

Unsere zweite Hauptforderung betrifft die Heraufsetzung des Mindestalters der Zurechnungsfähigkeit vom 12. auf das 14. Lebensjahr. Es muß endlich auch im Gesetze anerkannt werden, daß Kinder nicht auf die Anklagebank gehören.

Wir verlangen, daß auf jeden Fall diese Forderungen im künftigen Strafgesetzbuche berücksichtigt werden. Wir fordern, daß unsere ethischen Anschauungen, von denen wir behaupten, daß sie die Anschauungen des deutschen Volkes von heute sind, hineinkommen in unser neues deutsches Strafgesetzbuch; und darin sind wir auch einig mit den Vertretern der klassischen Schule. Wir leben im Zeitalter der Sozialpolitik. Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ist das Zeitalter, wo die Individualethik ersetzt worden ist durch die Sozialethik, die dem einzelnen sagt: Du sollst der Gesamtheit dienen, nicht dir. Die Bedeutung von Friedrich Nietzsche ruht gerade darauf, daß er uns die Reaktion darstellt gegen diese Gedanken und das Individuum wieder sich selbst erretten will. Jedes Zeitalter mit ausgesprochenen ethischen Anschauungen hat auch seine besondere Strafgesetzgebung.

Unser Reichsstrafgesetzbuch hängt noch zum Teil an der veralteten Anschauung; die moderne Anschauung hat in unsere Paragraphen noch nicht eindringen können. Ihr dazu zu verhelfen, sind wir gerüstet. Der ganze Schulstreit um die Grundgedanken des Strafrechts interessiert uns wenig. Wir lehnen die Vergeltung ab als einen alttestamentlichen Gedanken, der sich mit dem Christentume nicht verträgt. Wir begreifen den Streit über Vergeltung und Gerechtigkeit gar nicht. Wir sagen: soziale Pflicht der Gesellschaft, soziale Pflicht des einzelnen ist es, seinem Nebenmenschen die rettende Hand zu reichen, so lange es irgend geht; alle Maßregeln auszuarbeiten, durch die der Einzelne, der auf die Bahn des Verbrechens gekommen ist, wieder zum nützlichen Gliede der Gesellschaft wird; und soziale Pflicht ist es andererseits dort, wo wir Rettung nicht mehr sehen, schützend und sichernd einzugreifen. Ich glaube, es wird unser künftiges Strafgesetzbuch nicht aus den Theorien der Professoren geboren werden, sondern es wird seinen Inhalt aus den Bedürfnissen und den sittlichen Anschauungen unseres deutschen Volkes empfangen!

Lebhafter allseitiger Beifall lohnte den Ausführungen des glänzenden Redners, dessen Worte zugleich einen würdigen Abschluß der Beratungen und Vorträge bildeten.

Den geschäftlichen Beschluß der Tagung bildeten die Wahlen. Auf Antrag des Admiralitätsrates Prof. Dr. Köbner wird der bisherige Vorstand (Vorsitzender Prof. Dr. v. Mayr) in corpore durch Akklamation wiedergewählt. Als neues Mitglied wird auf Vorschlag des

Vorsitzenden noch Geheimer Rat Generalstaatsanwalt Geßler in den Vorstand aufgenommen. Mit Worten des Dankes an alle, die zum Gelingen der Tagung beigetragen haben, schließt darauf der Vorsitzende, welchem Geheimer Rat Geßler für die vorzügliche Leitung des Kongresses den Dank der Versammlung zum Ausdruck bringt die diesjährige Landesversammlung.

Wenn an dieser Stelle noch ein Nachwort zu der hinter uns liegenden Tagung am Platze ist, so darf folgendes gesagt werden. Man mag über den Wert der bei wissenschaftlichen Kongressen unmittelbar an Ort und Stelle gewonnenen Ergebnisse für die Wissenschaft urteilen wie man will. Es trifft zu und liegt wohl in der Natur solcher Sitzungen, daß es sich bei ihnen in der Hauptsache um allseitigen Vortrag zu Hause, am Studiertisch oder in der Amtsstube, gefundener Ansichten und Sätze und um gegenseitigen Meinungs-austausch darüber handeln wird, daß dagegen der Abstimmung über die Thesen und ihrer hierdurch zum Beschlusse erhobenen Fassung nicht zu viel Bedeutung beigelegt werden kann. Aber eben in dem unmittelbaren, mündlichen Austausch der Gedanken, der im Wege der Schrift keineswegs ersetzt werden kann, ergibt sich der hohe Wert der wissenschaftlichen Kongresse. Ihm gleich steht endlich die große Anregung, welche solche jedes Jahr an einem anderen Orte tagende Versammlungen den räumlich getrennten Kreisen der Berufsgenossen geben. Und gerade von dieser fachlichen Anregung darf hinsichtlich der Dresdener Tagung das günstigste berichtet werden. Wie der Herr Justizminister in seiner Begrüßungsansprache betonte, gehörten bislang zu den Mitgliedern der internationalen kriminalistischen Vereinigung ganz wenige sächsische Juristen. Das nächste Mitgliederverzeichnis wird nun ausweisen, daß sich durch die Dresdener Versammlung eine recht erfreuliche Zahl sächsischer Kriminalisten zum Beitritte hat werben lassen. Es kann nicht gesagt werden, daß bisher die Gedanken der Internationalen Vereinigung, die Gedanken der Kriminalpolitik, der Kriminalanthropologie, der Kriminalstatistik und der Reform des Strafsystems mit ihren Ersatzmitteln für die kurze Freiheitsstrafe, bei den sächsischen Praktikern auf fruchtbaren Boden gefallen wären. Wenn wir auch als die ersten den bedingten Strafaufschub hatten, so wurde diesem Institute doch zunächst von Alten und Jungen mit Mißtrauen begegnet, welches sich auch im Laufe der Jahre noch nicht ganz verloren hat. Wir stecken noch tief in der alleinseligmachenden juristischen Dogmatik. Wir fühlen uns beglückt im Aufbauen kühnster Konstruktionen von Tatbeständen und beten die Judikatur der höchsten Gerichtshöfe an. Es war sozusagen hohe Zeit,

daß die Internationale kriminalistische Vereinigung unmittelbar ihre Gedanken in das Herz unseres Bundesstaates trug und in ihm überzeugete Anhänger und Freunde suchte. Und es darf mit Freuden bekannt werden, daß sie solche gefunden hat! Gerade jetzt, wo einige Monate über die Vorträge und Debatten dahingegangen sind und eine gewisse Befremdung gegenüber den ganz neuen Gedanken und Bestrebungen einer ruhigeren Erwägung und Klärung derselben in dem Einzelnen Platz gemacht hat, können wir versichern, daß auch wir unsern Mann stellen werden in dem Ringen um die Umgestaltung des Strafrechtes. Wenn man uns Sachsen auch auf der einen Seite eine gewisse Schwerfälligkeit in der Entschließung nachsagt, so werden doch auf der andern Seite die Gründlichkeit und Innerlichkeit anerkannt, mit der wir alles, was wir billigen, alsbald erfassen und erfüllen. Und da es sich, wie der Herr Justizminister sagte, im vorliegenden Falle gerade um eine Herzenssache handelt, so zweifeln wir nicht, daß wir als ebenbürtige Mitkämpfer unter den übrigen Reformern erscheinen werden. Das möge die Zukunft erweisen!

VIII.

Zur Selbstmordfrage.

Von

Dr. Buschan in Stettin.

Über den Selbstmord in den Vereinigten Staaten Amerikas hat William B. Bailey in der Mainnummer der Yale Review interessante Erhebungen veröffentlicht, die allerdings nicht gerade der Exaktheit entsprechen, aber immerhin doch imstande sind, ein ungefähres Bild von der Verbreitung desselben und den Motiven dazu zu geben. Eine Erhebung auf Grund offizieller Angaben anzustellen war nicht möglich, da die amerikanische Regierung der verschiedenen Staaten keine exakten Aufzeichnungen vornehmen läßt. Verf. durchzog daher in Ermangelung einer besseren Quelle 30 größere Tagesblätter des Landes einer eingehenden Durchsicht. Von 10 000 Selbstmorden in den Jahren 1897—1901 betrafen 7781 Männer und 2219 Weiber; das männliche Geschlecht stellte also ein $3\frac{1}{2}$ mal größeres Kontingent als das weibliche. In den meisten Staaten begehen Verheiratete häufiger Suicid als Ledige; andererseits wieder alleinstehende, geschieden und verwitwete Weiber häufiger als Männer in derselben Lebenslage. Von den Methoden wird Tod durch Erschießen bevorzugt, demnächst geschieht die Entleibung mittelst Giftes. Erhängen und Ertrinken sind nicht so sehr verbreitet wie in andern Ländern, z. B. in Nordeuropa. Herabspringen, Vergiftung und Tod durch Kohlenoxyd ist nur auf die Städte beschränkt. Für das männliche Geschlecht ist die beliebteste Art sich das Leben zu nehmen das Erschießen; Herabspringen hingegen wird am seltensten geübt; Frauen hingegen bevorzugen Gift und schneiden sich am seltensten die Adern auf.

Was die Motive zum Selbstmord betrifft, so steht Verzweiflung an der Spitze; 20 Proz. aller Selbstmörder haben dieses als Grund angegeben. Es folgen sodann geschäftliche Verluste, körperliche Krankheit und Geisteskrankheit mit ungefähr 13 Proz. An letzter Stelle ziemlich kommt getäuschte Liebe. Alkoholismus spricht bei Männern

oft mit. Weiber töten sich selbst häufiger aus Gram, denn Männer; auch schlechte Gesundheit erfordert bei ihnen mehr Opfer. Zwischen 20 und 30 Jahren werden die meisten Selbstmorde aus Kummer, Ärger und getäuschter Liebe begangen; zwischen 20 und 30 fällt auch das Maximum infolge von Alkoholismus, Geisteskrankheit, Verzweiflung, häuslichem Ärger und Furcht vor Schande. Zwischen 30 und 40 Jahren werden die meisten Selbstmorde wegen Geschäftsverluste und mangelhafter Gesundheit begangen. Im allgemeinen begehen Frauen Suicid in früheren Lebensjahren, als Männer. Auf den Montag fallen die meisten Selbstmorde, die demnächstige Zahl auf Sonntag. Von Montag geht der Prozentsatz herab bis Donnerstag (inkl.); Freitag tritt ein plötzliches Ansteigen ein und Sonnabend wiederum ein Rückgang auf die gleiche Zahl wie am Donnerstag, Sonntag nimmt die Zahl der Selbstmorde dann wieder bedeutend zu. Die Männer ziehen Montag, die Frauen Sonntag im allgemeinen vor. Die meisten Selbstmorde werden in den ersten zwölf Stunden des Tages begangen. Beginnend bei Mitternacht steigt die Kurve bis ungefähr 6 Uhr Morgens beständig an. Selbstmorde wegen Krankheit körperlicher Leiden und aus Geisteskrankheit werden in den frühen Morgenstunden begangen, aus Alkoholismus und Kummer später am Vormittag, aus Verzweiflung am Nachmittag und aus unglücklicher Liebe und Familienzwickigkeiten spät am Abend.

IX.

Des Churfürsten zu Sachssen etc. Vnd Landgrauen zu Hessen etc.
Offen Ausschreiben,

Der Mordbrenner¹⁾ vnd Vorgiffter halben:

Die vom Anti Christ, dem Babst zu Rom abgefertiget, Deusch Land
mit Mordtbrandt vnd vorgifftung zubeschedigen.

Item

Hertzog Johans Wilhelmen zu Sachssen etc. Sonderlich ausschreiben, mit
einuorleibter urgicht vnd bekenntnis, eins, der obberfürten beschediger, so zu
Weymar gefenglich einbracht, vnd erhalten wirdet.

Von Gotts gnaden, Wir Johans Fridrich, Hertzog zu Sachssen,
des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalh, vnd Churfürst, Land-
graff inn Düringen, Marggraff zu Meissen, vnd Burggraff zu Magde-
burg, Vnd von desselben genaden Wir Philipps, Landgraff zu Hessen,
Graff zu Catzen Elnbogen, zu Dietz, Ciegenhain, vnd Nidda. Em-
pieten allen vnd jeden, Churfürsten, Fürsten, Grauen, Herrn, Ritter-
schafft, vnd Steten, so vnser Augspurgischen Confession, Auch vnser
Christlichen einunge verwandt sein, Desgleichen allen vnd jeden vnsern

1) Anmerkung des Herausgebers. Ich bringe die Abschrift dieser hochmerkwürdigen Enunziation, so wie sie Herr Johannes Jühling (Dresden-Löbtau) eingesendet hat. Daß diese und ähnliche Verlautbarungen existierten, haben wir schon lange gewußt (vgl. mein Handbuch für Untersuchungsrichter, 3. Aufl., S. 261), es fehlten aber genauere Angaben hierüber gänzlich, so daß ich den Fund des Herrn Einsenders als sehr wichtig bezeichnen möchte. Die Bedeutung dieser Schrift liegt darin, daß sie uns Angaben über die berüchtigsten Mordbrennerzeichen, die Vorläufer der eigentlichen Gaunerzinken, macht, daß sie echte Steckbriefe enthält und uns über die damalige Auffassung strafprozessualer Sicherheit unterrichtet. Erwiesen ist, daß ein Mann (wohl auf der Folter) zugegeben hat: einer seiner Genossen habe irgendwo etwas in einen Brunnen geworfen, was Gift sein soll. Gefolgert wird daraus, daß der Papst ganze Banden von Mordbrennern und Brunnenvergiftern nach Deutschland sendet, um „der Augspurgischen Konfession“ Beschädigungen zuzufügen, damit sie „geschwächt“ werde!
Hans Groß.

vnterthanen vnd Vorwandten, vnser freundlich dienst, vnd was wir liebes vnd gutes vermögen, Auch grus, gnad vnd alles gutes zuuoran, Ehrwirdigsten, Ehrwirdigen in Gott, Hochgeborne Fürsten, Wolgebornen, Edle, veste, Ersamen weisen lieben besondern Rethen vnd getrewen, Nach deme E. L. vnd Ir wissen, welcher gestalt der Anti Christ zu Rom der Babst, on zweuel durch eingebunge des bösen Geistes, als seins werckzeuge, fur etlichen Jaren, inn Deudsche Land, verordenunge vnd vorsehunge getan, Das die Churfürsten, Fürsten, Stende vnd Stete, sonderlich aber die jhenigen, so gemelter vnser Augspurgischen Confession, vnd Christlichen Religion vnd einunge zugethan, mit feuer vnd mordtbrand, solten angegriffen, beschediget vnd damit geschwecht werden. Wie dann auch darauff erfolget, vnd grosser trefflicher schade hin vnd wider beschehen. Wiewol nu auch gedachter Babst, nicht die geringste vrsache ist, das sich der Kayser itzo vnterstehet, Gottes Wort vnd die ware Christliche Religion, mit seiner des Babsts stattlichen vnd trefflichen hülff, die vor augen, vnd nicht kan verneinet werden, mit dem Schwert zu dempffen vnd auszureuten. So ist er doch daran, seiner mörderischen vnd blutdürstigen art nach, nicht gesettiget noch zufriden. Sondern hat daneben, wie wir des von hohen Fürstlichen personen, aus sondem trewhertzigen volmeinenden bedencken, gegen vns, vnserer Religionsverwandte, vnd der gantzen Deudschen Nation, glaubwürdigen bericht empfangen, ettlich viel, vnd geschwinde giffit inn Deudsche Land verordnet, welche giffit auch an ein benanten ort ankommen sein sol. Der meinung vnd mit diesem befehl, fürnemlich die Brunnen, Teiche, vnd andere stehende Wasser, vnd wie es sonsten zuwegen bracht werden mag, Inn E. L. vnd ewern Landen, Graffschafften vnd Herrschafften, Steten vnd Gebieten, auch inn vnsern Landen vnd Fürstensthumen, damit zuuorgiffen. Auch, das also neben des Kaysers furnemen, des Babsts vnd Teuffels mordt, an menschen vnd vihe, auch möcht ins werck, gestelt vnd gefürdert werden. Wie sich dann das Welsch Kriegsvolck, so der Babst dem Kayser zugeschickt, öffentlich vornemen lest, das er, der Babst, vns, vnd alle vnserer Religions-Verwandten, jnen habe zu preis geben. Aus welchen handlungen, E. L. vnd jr, auch meniglich leichtlich vnn gnugsam zuuorstehen, das der Kaiser vnd Babst einmal entschlossen, E. L. vns, auch derselbigen vnd vnserer vnterthanen vnd Vorwandten, allein vmb Gottes Worts, vnd warer Christlichen Religion willen. Nach dem wir alle one das mit dem Babst nicht zuthun haben, gantzlich zuuertilgen, vnd was der Keyser mit dem Schwert nicht allenthalben vermag, das wil der Babst mit giffit ausrichten. Als haben wir freundlicher gnediger

trewer wolmeinung, auch Christlicher lieb vnd vorwandtnus nach, nit vnterlassen wöllen, E. L. vnd euch, solches durch dieses vnser offen ausschreiben, also bald kund zuthuen, vnd des zuuorwarnen. Auff das durch Gottes verleihung, meniglich sich dis fals, so viel mehr vor zusehen, vnd zuhüten haben müge. Und zweiueln nicht E. L. vnd Ir, werden in jren Landen, Graffschafften, Herrschafften, Steten vnd Gebieten, darauff fürderliche vnd vnuorzügliche verschaffung vnd verfügung thun. Damit des Babsts verordent vergifften, der Brunnen vnd Wasser, vnd wie er es sonsten möchte ins werck richten wöllen, durch Göttliche gnedige verleihunge, vorhütet vnd vorkommen. Vnd in sonderheit darauff achtung geben lassen, das die abgefertigten personen mügen begriffen, eingezogen, gefraget, vnd als denn jrem verdienst nach, vnnachlessig gestrafft werden. Do auch einer oder mehr betretten, vnd jr bericht gehört, So werden E. L. vnd Ir, denselben fürder, vns vnd den andern, auch wol zuerkennen zugeben wissen. Damit wir, vnd sie, vns darnach auch mügen haben zurichten, vnd diesem vnerbarn vorreterlichem des Babstes fürnemen dester bas begegnen. So wöllen wir auch den unsern solches hiemit in gleichnus ernstlich auch beuohlen haben. Das wolten wir E. L. vnd Euch, freundlicher vnd gnediger meinung, nit vneröffnet lassen, vnd sind E. L. freundlich zudienen, auch Euch genade vnd alles guts zuerzeigen geneigt, vnd erbötig, vnd die vnsern thun daran vnser gentzliche meinung. Zu vrkund mit vnsern hierauffgedruckten Secreten besigelt, vnd geben in vnserm Feldleger bey Erichessem, den XXX. tag Augusti. M. D. X. Lvj.

Dieweil auff obbemelte ausschreiben inn Hochgedachter Chur vnd Fürsten, Fürstenthumen vnd Landen, auffmercken geschehen, auff vordechtige Wandersleute, vnd inn einem Gehültze, nahend vor der Stadt Weymar, das grosse Webicht genant, einer betroffen, der inn Pilgrams gestalt gegangen, auch kein deudsch reden können. Ist derselbe zu gefengnis eingezogen, seins gewerbs, wandels, wesens, vnd gescheffts befraget. Vnd hat seine aussage gethan, wie aus folgendem, Hertzog Johans Wilhelmen zu Sachssen etc. schreiben, zubefinden:

Von Gotts gnaden, Johans Wilhelm Hertzog zu Sachssen etc.

Lieben getrewen, Nach dem die Hochgebornen Fürsten, Herr Johans Fridrich Hertzog zu Sachssen, Churfürst etc. vnd Burggraff zu Magdeburg, Vnd Herr Philips, Landgraff zu Hessen, vnser gnediger lieber Herr vnd Vater, vnd freundlicher lieber Vetter, kurtz vrschiener

zeit aus jhrer gnaden, vnd liebden, Feltlager, Ein öffentlich Ausschreiben vns anhero gesand, darinnen angezeigt, Welcher gestalt der Babst vnd AntiChrist zu Rom, vorgiftung aus zu sprengen, bestellung gethan, die dann numehr publicirt worden seind.

Als wollen wir euch ferner, gnediger meinung nicht vnangezeigt lassen, das durch sonderliche gnedige schickung des Allmechtigen, Am negst vorschienen Freytag zu abend, allhier im großen Webich, ein Wahl, so in eins Pilgrems gestalt, vnd bösen kleidern gegangen, ergriffen, eingezogen, vnd wie volgt, ausgesagt.

Das er Jakob Julian heisse, sey von Leon aus Franckreich Bürtig, Des Babsts Hauptman, ein langer Edelman, so zu Rom wonet, hab jn nebst andern viern zu Rom, vor zweien Monaten, inn seinem Hause, inn des Babstes Namen, bestellet vnd abgefertigt, vnd jme fünff Kronen gegeben die strassen, inn diesen Landen, abzusehen (vnd des Babsts Volck würde bald hernach komen) vnd darinnen zu brennen, vnd die Brunnen zuorgifften, mit vorwendung, sie theten ein gut werck daran, vordieneten vorgebung, aller jrer Sünden, wann sie nur viel schadens damit ausrichteten, Dann die Deudschen weren gar wider den Heiligen Stul zu Rom, Seine Gesellen hetten die Gifft bei jnen gehabt, inn einer hültzerne Büchssen, die zehen zwerg finger hoch, vnd eine Messingen, darinnen sie andere Speties gehabt, so auch Gifft gewesen, welchs er gesehen, Solche zwu Büchssen, trügen sie alle beide inn einem Liderne Secklein, Er habe keine Gifft gehabt, könne sie auch nicht machen, Die Gifft aber were weiss vnd schwartz, durch ein ander gepüluert.

Sein erster Geselle heiße Peter Juliam, Ein Italianer von Rom, der habe xiiij Kronen empfangen, Was aber den andern gegeben, weis er nicht, Dieser habe einen grawen schwartzen Bard, sey alt, vnd ein Schuster, habe ein Spanische Cappen Rotter farben, Ein Wambs von Rotem tuche, Braune Hosen, ein Rot Bared, welchs nicht gros.

Der ander Geselle, heisse Johann Latran, sey ein Florentiner, vnd schwartzer starcker Geselle, vnd ein Wülleweber, habe einen schwartzen vmbneme Rock, mit Ermeln, ein schwartz wullen Wambs, vnd Hosen so nicht gar braun, sondern etwas Leberfarbe mit sein, Ein kleines grawes Bared.

Der dritte heiße Nicolaus, auch von Florentz, sey ein alter Man, sol ein Seiler sein, sey durchaus gekleidet, wie Johann Latran, Derselbige habe sampt andern seinen Gesellen, vier Laruen gehabt, die weren zu Rom gemacht, do het er sie gesehen, weren alle auff Bertigte manschafft zugericht, Seine Gesellen hetten die Laruen auch vorgethan, bei einer Stad, die vff einem Berge ligt.

Hiemit ist
gemeint die
Stadt Woida

Der vierde heisset Ludwigg, auch von Florentz, sey ein Junger starcker Man, ein Schuster, habe ein leberfarben Mantel vff Neapolonisch, ein weis parchend Wambs, Braune Hosen, ein graw Baredt, Dieselbige seine gesellen tragen Schefflin und Rapir, könne aber jhre Zunamen nicht wissen, Vnter denen könnten die zween, Nicolaus vnd Ludewick Deusch, die hetten die andern herein geführt, weren zuuor auch inn Deusch Land gewesen, vnd wüsten bescheid, auch inn Behemen.

imVoitlande, do der gefangene vnd seine Gesellen von einander gegangen, wie folgende weiter vorkommet wird.

Zu Halle im Innthal, hetten seine Gesellen, mit Gifft, die einer welschen Nus gros gewesen, einen Brunnen vorgifftet, Solche seine vier Gesellen weren vngeferlich sieben Meil weg von hinnen, am negst vorgangen Dinstage acht tage, bey einer Stad, da ein Schlos vff dem Berge ligt, von jme gegangen.

Und jnen allen, sey zu Rom dieser bescheid gegeben, das sie nach ausrichtung jhrer geschefte, widder zum Babst oder seinem Kriegsvolck, wu das an zutreffen sein würde, beim Gebirge komen solten.

Der Gefangene, habe auch von seinen Gesellen gehört, das der Babst an andere orter, jhrer mehr, zu solcher beschedigung, abgefertigt habe, Seine Gesellen aber hetten eine Stad, dahin er widder zu jhnen komen solte, S. Andre, zwelff meilen von hinnen, benennet, er wüste sie aber nicht zu nennen, noch zu finden.

Soufel aus des Gefangenen bezeichnen vorstanden mögen werden, hat er die Stad S. Annaberg gemeint, die selben aber nicht recht zunennen wissen.

Vff das nun vnsers gnedigen lieben Herrn vnd Vaters, Land vnd Leute schaden vnd vorterbe, Mit der bestalten Feuer vnd Gifft einlegung, Durch hülffe des Allmechtigen vorhütet, vnd solche abgefertigte Vorterbere, eingebracht vnd gestrafft werden mögen, So begern an stad vnsers gnedigen lieben Herrn und Vaters, wir, jhr wollet, in Ewerm Kreise, Grauen, Herrn, denen von der Ritterschafft, Haupt vnd Amp-leuten, Schossern und Schultheisen, den Rethen der Stedte, vnd andern gemeinden, solchs auch anzeigen lassen, domit man vff die Abgefertigten Mordbrenner vnd Vorgiffter, gut achtung gebe, sie gefenglich vnd zu gebürlicher straff, einbrenge, vff das durch Gottes hülff, Solch Vorgiftung, vnd Mordbrandt vorkommen, vnd Land vnd Leute, vor solchem schaden vorhütet bleiben.

Vnd dieweil dann solche bestellte Wahlen, Handwercks Leute, Schuster, Wülleweber, vnd Seiler seind, Vnter denen zween, Deusch können sollen, So wollet sonderlich inn den Steten, durch die Handwergs Meister vnd Wirte, vff sie gut achtung, geben lassen, vnd so einer odder mehr ergriffen, von denselben als balde, was bey jme befunden, nemen, vnd do er Deusch kan, mit ernst befragen, wu, vnd an welchem ort, er die Brunnen oder Wasser vorgifftet, odder Feuer angelegt habe, vnd wo sein Gesellen anzutreffen sein möchten, da er aber

nicht Deudsch können möchte, solchs bey tag vnd nacht anher zuerkennen geben, wollen wir, zubefehlen wissen, das er auff seine Sprach durch jemand derselben kündig, befragt werde, vnd sie mitler zeit, wol verwarlich im Gefengnus enthalten, damit sie nicht entwerden, odder jhnen selbst schaden thun möchten, Daran geschicht an stad vnsers gnedigen lieben Herrn vnd Vaters, Vnsere gefellige meinung, Datum Weymar vnter S. G. Radtsiegel, Mitwochs nach Mathej Apostoli, Anno M.D.X.Lvj.:

X.

Zur Frage des Berufsgeheimnisses.

Von

Hans Grofs.

Trotzdem in dieser, allerdings außerordentlich wichtigen Frage eine reichhaltige Literatur ¹⁾ entstanden ist, scheint es mir doch, als ob zu wenig erwogen worden wäre, ob wir nicht mit den bestehenden Gesetzen auslangen und befriedigende Lösung finden könnten. Allerdings nicht mit der Bestimmung der österr. St.-G., welches, altfränkisch nach Form und Inhalt im § 498 erklärt: „Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Personen jemand anderem, als der amtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen . . .“ Das ist so streng und deutlich ausgedrückt, daß ein Zweifel darüber, gegen wen das Geheimnis gewahrt werden muß, nicht aufkommen kann. Nicht so klar gelöst ist allerdings die Frage, unter welchen Bedingungen für den betreffenden Arzt usw. die Verschwiegenheitspflicht schon beginnt; wenn jemand ein einziges Mal bei einem Arzt war, um ihn z. B. lediglich etwas zu fragen, so kann man, dem Sprachgebrauche gemäß, wohl kaum sagen, daß er sich „der Pflege des Arztes anvertraut“ hat. Gerade in dieser Richtung können aber die schwierigsten hierher gehörigen Fälle zu Erledigung kommen: ein Mann kommt zum Arzt und fragt, ob er wegen Nervosität oder eines längst geheilten Geschlechtsleidens heiraten darf, und der Arzt erkennt, daß der Mann an beginnender Paralysis progressiva leidet, daß seine Syphilis noch nicht geheilt ist. Wenn sich nun der Betreffende nicht überzeugen läßt und es fragt sich, ob der Arzt die Eltern der Braut warnen darf, so könnte man allerdings betonen, daß dieser Mann zwar eine Konsultation ver-

1) S. diese namentlich bei Fromme, Die rechtliche Stellung des Arztes und seine Pflicht zur Verschwiegenheit im Berufe. Berliner Klinik. 165. Heft; oder: Biberfeld, Die Schweigepflicht des Arztes. Zeitschr. f. Med.-Beamte. Nr. 18. 1902.

langte, aber sich nicht „der Pflege eines Heil- oder Wundarztes anvertraut“ hat.

Mit solchen Schwierigkeiten befaßt man sich jedoch nicht gerne, das österr. St.-G. ist im Sterben begriffen und es lohnt sich nicht der Mühe zu erforschen, welchen Sinn diese Worte vor 100 Jahren ¹⁾ gehabt haben.

Anders steht es mit der Fassung der entsprechenden Stelle des D. R.-St.-G., welche so beschaffen ist, daß man gegen ihre Aufnahme in ein neues Gesetz nichts einwenden kann, wenn die vom Gesetzgeber gewählten Worte richtig verstanden werden; ich halte dieselben für wohl überlegt und einer modernen Auffassung entsprechend. §. 300: „Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen, werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes, Gewerbes anvertraut sind . . . mit . . . bestraft.“ Fassen wir diesen Text mit Rücksicht auf unsere Frage ins Auge, so müssen wir zuerst feststellen, daß uns im Punkte der Auslegung nur zwei Worte Schwierigkeit bereiten können: was heißt „Privatgeheimnis“ und was heißt „unbefugt“?

Was das erste Wort anlangt, so möchte es vor allem bedünken, daß es genügt hätte, wenn es hieße „Geheimnis“ — welcher Unterschied zwischen beiden Worten (im hier gemeinten Sinne) bestehen sollte, ist schwer zu sagen. Von Staatsgeheimnissen, Amtsgeheimnissen kann doch nicht die Rede sein, und von sogenannten „öffentlichen Geheimnissen“ pflegt man nur formell zu sprechen; was jemand im Berufe geheim erfährt, ist entweder Geheimnis schlechtweg, oder Amtsgeheimnis — für letzteres bestehen besondere Bestimmungen und ersteres kann nur Privatgeheimnis sein, es hätte also nicht bloß genügt, wenn der Gesetzgeber „Geheimnis“ gesagt hätte, sondern es wäre manche Schwierigkeit vermieden worden. Daß man aber das „Geheimnis“ in den Text des Gesetzes aufgenommen hat, war sehr zweckmäßig, da es zu Unzukömmlichkeiten geführt hätte, wenn das Weitererzählen von allem verboten worden wäre, was man im Berufe wahrgenommen hat. Ein vorsichtiger Arzt oder Advokat wird allerdings überhaupt nichts wiedergeben, was er als solcher erfahren hat, aber man kann doch nicht etwa einen Arzt strafen, wenn er teilnehmenden Freunden eines Verletzten z. B. erzählt, daß das Bein nicht gebrochen sondern bloß arg gequetscht wurde. Deshalb hat der Gesetzgeber nicht ge-

1) Der Text des, diesem § 498 entsprechenden § 243 des St.-G. von 1803 ist wörtlich gleichlautend, nur steht statt des „Heil- oder Wundarzt“ von 1852 im Gesetz von 1803 viel moderner bloß: „Ein Arzt“.

sagt: „wenn sie unbefugt das im Berufe Erfahrene offenbaren“ — sondern „Privatgeheimnisse“, d. h. das Gesetz hat hier unbedingt auf den Takt des Arztes usw. appelliert, und hat es ihm, allerdings auch gegebenenfalls dem erkennenden Richter, zu erwägen überlassen, ob das in Erfahrung Gebrachte als Geheimnis zu betrachten ist oder nicht; im letzteren Falle darf er es weiter erzählen, im ersteren nicht. Selbstverständlich braucht der Klient oder Patient den Advokaten oder Arzt nicht erst ausdrücklich um Geheimhaltung zu bitten, dieser ist hieran durch das Gesetz gebunden, und hat nach eigenem, verantwortlichem Ermessen zu entscheiden, ob das Wahrgenommene als Privatgeheimnis anzusehen ist oder nicht. Allerdings dürfte der Klient oder Patient auch eine gewisse deklarative Macht besitzen und wenn er dem Advokaten oder Arzt sagt: „auch diese unbedeutende Kleinigkeit wünsche ich als Geheimnis betrachtet zu sehen“, so ist sie Privatgeheimnis in Sinne des Gesetzes, der Arzt usw. hat nicht mehr zu erwägen, sondern zu schweigen, er darf also, um das frühere Beispiel nochmals heranzuziehen, auch den teilnehmenden Freunden nicht sagen ob es sich um einen Beinbruch oder eine Muskelquetschung handelt. — Wie nun der Advokat usw. erwägt, ob es sich um ein Privatgeheimnis im Sinne des Gesetzes handelt oder nicht, das ist seine Sache, jedenfalls wird er aber verpflichtet sein, diese Frage nicht bloß sachlich zu erwägen (also etwa bloß dann zu schweigen, wenn es sich um Geschlechtskrankheiten, Wahnsinn und Schwangerschaft handelt), sondern er wird alle begleitenden Umstände in Erwägung ziehen und nach ihnen entscheiden müssen, ob ein Geheimnis vorliegt, er wird auch im Zweifel, auch im entferntesten Zweifel, eher die Frage bejahend erledigen.

Jedenfalls darf aber angenommen werden, und das ist für die weitere Erörterung von Wichtigkeit, daß das Gesetz im vorliegenden Falle wenigstens bei der Auslegung des Wortes „Privatgeheimnis“ auf die verantwortliche Überlegung und den Takt des Arztes, Advokaten usw. appelliert hat.

Schwieriger und weitaus wichtiger ist die Auslegung des Wortes „unbefugt“, und es scheint als ob hierauf bisher zu wenig Gewicht gelegt wurde; es ist vielleicht anzunehmen, daß alle Schwierigkeiten und Konflikte, die diese Gesetzesstelle gebracht hat, zu beseitigen sind, wenn die Bedeutung dieses Wortes gefunden werden kann.

Nach dem gemeinen Sprachgebrauche haben die Worte befugen, Befugnis, befugt und unbefugt eine transitive und intransitive Bedeutung: „ich befuge jemanden“ ist transitiv, aktiv, objektiv ausdrückend — „ich bin befugt“ aber intransitiv, passiv, subjektiv. Hierin

liegt aber ein anderer Unterschied als in dem grammatischen Aktiv und Passiv („ich sehe“ und „ich werde gesehen“), denn in unserem Falle handelt es sich um die Frage, ob zum Begriffe der Befugnis stets eine zweite Person notwendig ist, von welcher dieselbe ausgeht. Sehen wir zu, was diesseits rein sprachlich feststeht. Die einzige, absolut verlässliche Quelle für solche Fragen ist bekanntlich das Deutsche Wörterbuch von Jac. und Wilh. Grimm, in welchem sich (im 4. Bd., I. Abt., I. Hälfte) pag. 371 vorerst die Wurzel unseres Wortes „fug“ findet. Selbstverständlich hat dasselbe verschiedene Bedeutungen, von denen sub 2 genannt ist: „paßlichkeit, angemessenheit, besonders nach ort, zeit oder umständen.“ Dann sub 3) . . . „das was geziemt“; sub 4: „das was paßt und zugleich zum vorteil gereicht, das was vorteilbringend paßt.“

Bei dem Worte „befugen, befügen“ („fast nur im Part. prät. übrig, also befugt, unbefugt“) heißt es zwar allerdings: „ermächtigen“ es wird aber namentlich ein Beispiel aus Wieland angeführt: „die einzige Belohnung, welche er sich befugt halte, für seine Dienste zu verlangen“ — wornach „befugt“ nicht bloß ermächtigt, sondern auch berechtigt heißen muß. Es ist also nach Grimm sowohl die transitive als auch die intransitive Bedeutung des Wortes festgestellt, d. h.: wenn wir das Wort „befugt“ sehen, so können wir sowohl das Vorhandensein einer zweiten Person, von welcher die Befugnis ausgeht, annehmen, als auch diese Existenz ausschließen, und die Befugnis im Überlegen des Subjektes liegend annehmen. Also, wenn ich befugt bin, etwas zu tun, so kann eine zweite Person bestehen, die mich befugt hat, sie muß aber nicht existieren, und mein Befugtsein kann lediglich auf allgemeinen Grundsätzen, auf gesetzlichen Bestimmungen, auf meinen Überlegungen, auf meinem Gewissen beruhen. Ob das eine oder das andere vorliegt, hängt vom Falle ab: wenn ich befugt bin, in einem Revier zu jagen, so muß jemand existieren, der mir die Befugnis erteilt hat. Wenn ich aber befugt bin, zu essen, zu trinken, zu arbeiten, mich zu erholen, mich über erlittene Unbill zu beklagen, mir jene Handwerker zu wählen, die ich beschäftigen will, so existiert niemand, der mir die Befugnis erteilt hat: im ersten Falle heißt Befugnis die erteilte Ermächtigung, im zweiten die bestehende Berechtigung. Dieser Unterschied ist aber für unsere Frage von Bedeutung, und wir wollen zusehen, in welcher Bedeutung im § 300 D.R.St.G. das Wort unbefugt zu verstehen sein kann. Hierbei wollen wir der Kürze halber die ‚eine Bedeutung der Befugnis als „Ermächtigung“, die andere als „Berechtigung“ bezeichnen; und auch nicht mehr vom Anwalt, Arzt, Hebamme usw., sondern bloß

vom Arzt sprechen, zumal sich gerade in seiner Person diesfalls die größten Schwierigkeiten finden; auf die anderen, im § 300 genannten Personen findet das Gesagte sinngemäße Anwendung. Fragen wir also zuerst, ob hier unten „unbefugt“ bzw. Befugnis eine (transitive) Ermächtigung, besser gesagt: eine Erteilung einer Ermächtigung zu verstehen ist, so muß sich unmittelbar daran die Frage knüpfen: „von wem?“ — mit anderen Worten: wenn wir behaupten: „unbefugt“ heißt hier: ohne erteilte Ermächtigung, so muß unbedingt festgestellt werden, wer die Ermächtigung geben muß, damit der Arzt, der „offenbart“, straffrei bleibt.

Die nächstliegende Antwort wäre: „nur der Patient, oder seine Angehörige oder der, der den Arzt gerufen hat“. Hiermit ist nichts gesagt; vor allem kann niemand sagen, was man unter „Angehörigen“ zu verstehen hat, und selbst wenn man diese auf das engste einschränken wollte, so kann man sich genug Fälle denken, in welchen gerade die nächsten Angehörigen nichts erfahren sollen (Eltern oder Gatten bei Geschlechtskrankheiten, Kinder, die mit den Eltern in Feindschaft, Geschwister, die miteinander in Zwietracht leben). Daß derjenige, welcher den Arzt gerufen hat, hierdurch allein keine diesfälligen Rechte erwirbt, braucht nicht besprochen zu werden, sein Verhältnis zur Sache kann ein ganz äußerliches und zufälliges sein. Es bliebe also nur der Patient übrig, der aber in vielen Fällen außer Betracht kommen muß, da Kinder, Schwerkranke, Irrsinnige usw. eine Ermächtigung nicht geben können. Außerdem sind genug Fälle denkbar, in welchen der Arzt mit Umgehung des Kranken mit anderen sprechen muß: niemand wird von „unbefugtem“ Handeln sprechen, wenn der Arzt auch ohne Bewilligung des Kranken z. B. die Angehörigen auf die gefährliche Lage aufmerksam macht, dem Wärter eingehende Verhaltensmaßregeln gibt oder mit einem erfahrenen Kollegen den schwierigen Fall zu seiner Information bespricht. Wann er dies tun darf, wie viel gesagt werden kann und wem er die Mitteilungen zu machen hat, ohne straffällig zu werden, das kann unmöglich, weder im allgemeinen, noch im besonderen Falle gesagt werden, wir haben auch hier wieder eine Sachlage, in welcher man dem Arzt sein Vorgehen zur eigenen Überlegung geben muß.

Wir kommen also zur Erkenntnis, daß die Auslegung des Wortes Befugnis (also hier „unbefugt“) als Ermächtigung in dem Sinne unzulässig ist, daß eine bestimmte Person die Befugnis erteilt haben müßte. Der Kranke selbst kann es nicht sein, weil zu viele Fälle denkbar sind, in welchem von ihm aus eine Befugnis nicht erteilt werden kann, die Angehörigen können es nicht sein, weil niemand

zu sagen vermag, welche von ihnen gemeint sein sollen, weil eigentlich für jeden Fall mit Erwägung der besonderen Umstände eine besondere Bestimmung getroffen werden müßte. Hiernach ist von der Auffassung im Sinne eines „Ermächtigungerteilens“ unbedingt abzu-
sehen, und es erübrigt bloß die Auslegung im Sinne subjektiver Berechtigung, nach welcher wir annehmen, der Arzt usw. handle dann befugt, wenn er nach reiflicher Erwägung aller, im besondern Falle maßgebenden Umstände, nach Wissenschaft und Gewissen zur Überzeugung kommt: er sei befugt, das ihm (als Privatgeheimnis) Anvertraute jemand anderem mitzuteilen. Diese Befugnis wird er selbstverständlich dann empfinden, wenn er einen wesentlich größeren Schaden verhütet, als es der ist, den er durch den Bruch des Geheimnisses verursacht.

Wir sagen daher: statt Aufstellung engherziger Schwierigkeiten und Ungerechtigkeit erzeugender Regeln schieben wir die Entscheidung des einzelnen Falles der eigenen Verantwortung des Arztes zu, und kommt es zu gerichtlicher Verhandlung, so hat der Richter lediglich den Vorgang im Innern des Arztes zu überprüfen. In einem solchen Falle hätte der Arzt dem Richter seine Beweggründe darzulegen und dieser hätte zu überprüfen, ob dieselben als maßgebend zu erachten sind oder nicht. Hiermit ist der Richter nicht mehr und anders über den Arzt gestellt, als dies überhaupt beim Richter gegen die Partei der Fall ist, es handelt sich um die Beurteilung ehrenhaften Vorgehens, wie sie der Richter in unzähligen anderen Fällen ebenfalls vorzunehmen hat.

Kommt es zu dieser Auslegung, so kann das Gesetz bestehen bleiben, wie es ist, wir kommen nur zu einem Grundsatz, wie er überhaupt in unserer ganzen Gesetzgebung größere Verbreitung finden muß. Es ist eine eigentümliche Erscheinung unserer Zeit, daß mehr wie früher, niemand Verantwortung übernehmen, niemand Verantwortung erteilen will, obwohl es gerade mit vorschreitender Kultur und größerer Selbständigkeit des Einzelnen dazu kommen soll, daß eben verantwortet werden muß. Es will seltsam bedünken, wenn man in unserem heutigen Strafgesetz enge, fast an Beweiszwang mahnende Bestimmungen findet: die vielen Altersbestimmungen, die Vorschriften, wann und genau in welchem Verwandtschaftsgrade sich ein Zeuge der Aussage einschlagen darf, die fixen Bestimmungen über gewisse Verbrechensgrenzen, über Verjährung usw. — sie alle schränken freie, ehrliche und entsprechende Beurteilung eines Verbrechers ein, weil sie dem Richter Verantwortung abnehmen und angeblich seine Willkür beschränken. Man überlege, welche große Gewalt man dem Richter gibt und geben

muß — ob man es ihm dann noch überläßt, z. B. zu erwägen, ob ein Verwandter im so und so vielstem Grade die Rechtswohltat der Zeugnissentschlagung genießen soll, das vermehrt seine Verantwortung nur unwesentlich und läßt das so notwendige Individualisieren doch zu.

Ebenso wie aber unsere gesetzlichen Bestimmungen freier und weiter werden müssen, ebenso wie man die vom Richter verlangte Verantwortung auf Umstände ausdehnen muß, die im Vergleiche zu der ohnehin erteilten Gewalt doch nur minimal sind, ebenso muß man auch mit dem Arzte vorgehen. Man stelle es sich einmal klar, welche ungeheure Gewalt jeder Arzt, am Ende auch der unzivilisierter Länder, besitzen muß: seine Medikamente sind oft Gifte, die töten können, wenn er falsch gegriffen oder zu viel verordnet hat — trotzdem nimmt man sie unbedenklich; seine Vorschriften über das Verhalten des Patienten diktieren oft Leben oder Tod und doch gehorcht man ihm; er entscheidet über die gefährlichsten Operationen und Tausende sind jährlich seinem rettenden oder tötenden Messer überantwortet; er verfügt über Tötung des Kindes im Mutterleibe, er gebietet und verbietet die folgenschwersten Handlungen — kurz die Gewalt über Leben und Tod, Krankheit und Gesundheit, die der Arzt besitzen muß, ist eine so große, daß man ihm auch die Verantwortung über die Wahrung eines Geheimnisses noch dazu geben kann — es ist in der Tat nach dem mathematischen Satze gehandelt: Eins plus unendlich ist wieder unendlich. Wir verfügen heute, Gottlob, über einen hochgebildeten, intelligenten und gewissenhaften Ärztestand, der das ihm entgegengebrachte Vertrauen auch verdient, er wird nur noch gehoben, wenn wir seiner Verantwortung und seinem Gewissen die Wahrung von Geheimnissen und die Entscheidung darüber zuschieben, ob er in bestimmten, ohnehin ja nicht häufigen Fällen, vielleicht namenloses Unheil verhütet, indem er von dem ihm Gesagten klugen Gebrauch macht. Ehrenhaftes und ernstes Überlegen führt auch in schwierigen Lagen zum rechten Ziel, warum bringen wir heute den Arzt so oft in Pflichtenkollision, indem wir ihm zu schweigen gebieten, obwohl ihn seine wissenschaftliche Überzeugung und sein ehrliches Gewissen zum Reden zwingt?

Das Credo lautet: der Arzt handelt dann nicht „unbefugt“ im Sinne des Gesetzes, wenn er nach bestem Wissen und Gewissen ein ihm als Arzt anvertrautes „Privatgeheimnis“ im Interesse eines höheren Zweckes unter eigener Verantwortung der richtigen Person offenbart — er hat lediglich zu erwägen, ob er nach ehrlicher Überzeugung befugt ist zu sprechen, oder ob es unbefugt wäre, so daß er schweigen muß. Die Verantwortung darüber steht ihm zu.

XI.

Wettbureaus und Winkelbuchmacher in Deutschland.

Von

Hans v. Manteuffel, Königl. Kriminal-Kommissar in Berlin.

Den fortschreitenden Rückgang des Totalisatorumsatzes der Rennbahnen in Deutschland können neben den im 8. Bande dieses Archivs von mir veröffentlichten Daten noch folgende Zahlen verdeutlichen. Im Jahre 1889 betrug die Gesamteinnahme des Totalisators sämtlicher Rennbahnen bei Berlin an 60 Renntagen bei nur sechs Rennen für den Tag ungefähr 27 000 000 Mk.; im Jahre 1899 bei der gleichen Anzahl von Renntagen und sieben Rennen für den Tag 5 400 000 Mk.; im Jahre 1901 nur 4 820 472 und im Jahre 1902 nur noch 4 205 376 Mk. und zwar bei einer größeren Zahl von Renntagen und Rennen. Eine weitere Verminderung der Totalisatorumsätze und demgemäße Verringerung der Einnahmen aus der Versteuerung dieser Wetteinlagen ist unausbleiblich bei der gegenwärtigen Lage der Dinge.

Demgegenüber erscheint erwähnenswert, daß in einem Verfahren gegen die Inhaber eines Wettbureaus wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels und Stempelhinterziehung sich herausstellte, daß allein in einer einzigen Wettannahmestelle dieses Unternehmens und zwar in der Zeit von noch nicht vier Monaten nur an Wetteinlagen für ausländische Rennen 82 044 Mk. und zwar unversteuert angenommen worden sind. Die Stempelsteuer hätte etwa 27 380 Mk. ($33\frac{1}{3}$ Proz.) betragen. Nun sind aber im Jahre 1902 von allen Wettbureaus Berlins zusammen nur 8270 Mk. mit 2754 Mk. und im Jahre 1901 nur 26 307 Mk. mit 8760,50 Mk. und 1900 nur 52 822 Mk. mit 17 590 Mk. nach Mitteilung der Steuerbehörde versteuert.

Hieraus ergibt sich deutlich das Mißverhältnis, in welchem die tatsächlich von solchen Bureaus unversteuert angenommenen Wetten zu den versteuerten stehen. Es wird nämlich nur ein ganz geringer Teil der gemachten Wetten wirklich versteuert. Es ergibt sich aber auch unmittelbar aus diesen Zahlen, daß die Vorschriften zur Kon-

trolle dieser Wettanstalten durch die Organe der Steuerbehörden zwar einen wesentlichen Rückgang an Höhe der zu Versteuerung von seiten solcher Wettunternehmer angemeldeten Wetteinlagen, nicht aber eine Verminderung der unversteuert angenommenen Wetten bewirkt hat.

Hierzu kommt, daß mir meine jahrelange, fast ausschließlich diesem Gebiete gewidmete Erfahrung sowie die Beratung mit Interessenten der beteiligten Kreise gezeigt hat, daß es überhaupt keine nur irgendwie erdenkbaren Vorschriften und Maßnahmen gibt, die eine wirksame, d. h. nicht zu umgehende Kontrolle dieser Wettbureaus gewährleisten, insbesondere eine Überwachung sämtlicher von denselben angenommener Wetteinlagen erzielen und kleinere, die Wettleidenschaft der unbegüterten Massen befördernde Einsätze verhindern könnten. Es liegt die volle Unmöglichkeit vor, alle für einen Renntag irgendwo außerhalb des Totalisators von irgend jemandem gewerbsmäßig angenommenen Wetten zu überwachen und bezüglich ihrer Anlegung am Totalisator zu kontrollieren. Die zur Zeit bestehenden Vorschriften haben bezüglich der Kontrolle der Wettbureaus versagt. Hierüber kann niemand im Zweifel sein, der den Betrieb solcher Wettanstalten aus Erfahrung kennt.

Nach Lage der Sache würde auch eine Konzessionierung einzelner solcher Unternehmer nur die staatliche Genehmigung des von einzelnen betriebenen gewerbsmäßigen Glücksspieles bedeuten, ohne dem gleichartigen Betriebe anderer nicht konzessionierter Unternehmer ein Ziel setzen zu können.

Charakteristisch für die Art der in den sogenannten „Sportkommissions-Bureaus“ abgeschlossenen Geschäfte ist unter anderen auch die Tatsache, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Wetter einen Auftrag, den gezahlten Betrag am Totalisator im Inlande anzulegen oder einer Wettannahmestelle im Auslande zur Annahme event. Anlegung dortselbst zu übermitteln, überhaupt nicht erteilt. Da auch irgendwelche Kommissionsgebühren zur Deckung der erheblichen, mit Erledigung eines derartigen Auftrages verbundenen Unkosten desgleichen nicht gezahlt werden, so müssen die Wetter sich eigentlich selbst sagen, daß ihre Wetten von den Unternehmern gar nicht weiter gegeben werden können. So erklärt es sich auch, daß man in diesen Kreisen wohl von Wetten und Buchmachern, nicht aber von Aufträgen und Kommissionären spricht und keinerlei Sorge um rechtzeitige Weitergabe der Wetten und Wetteinlagen an den Tag legt, vielmehr augenscheinlich nur an dem richtigen Auszahlen etwaiger Wettgewinne von seiten der Wettannehmer ein Interesse hat. Nur in der Besorgnis von dem „Buchmacher“, der vielleicht nicht zahlungsfähig ist, nicht

nur um die erwarteten Gewinne, sondern auch um die eingezahlten Wetteinlagen (stakes) gebracht zu werden, liegt der ausreichende Grund für die jetzt fast allgemein von seiten der Inhaber der Annahmestellen, als Filialisten und Beauftragten der Buchmacher geübten Praxis, die Wetteinlagen der Wetter nicht vor Beginn der Rennen an den eigentlichen Wettunternehmer abzuführen, sondern erst nach Beendigung derselben mit dem letzteren zu verrechnen. Der Wetter nämlich, welcher in den meisten Fällen den Unternehmer selbst gar nicht zu Gesicht bekommt und auch sonst kaum von ihm hört, hält sich bei Ansprüchen auf Zahlung von Gewinnen und Rückzahlung von Wettgeldern in erster Linie natürlich an den ihm bekannten Wettannehmer. Andererseits bilden die von letzterem vereinnahmten Wetteinlagen der Wetter überhaupt die einzige sichere Einnahmequelle eines solchen Geschäftes; aus derselben werden auch die Provisionen gezahlt, die der Wettunternehmer seinem Filialisten in Höhe von 5 bis 10 Proz. der Einlagen auf gelaufene Pferde, d. h. von solchen Wettgeldern, die nicht an die Wetter zurückgezahlt werden, gewährt. So liegt es im eigenen Interesse des Filialisten und mag mangels ausreichender Garantien für Einhaltung der Zahlungsverbindlichkeiten von seiten der Unternehmer wie der Wetter auch berechtigt sein, daß der Inhaber der Wettannahmestelle die Wettgelder bis zur Abrechnung mit dem Unternehmer und den Wettern nicht aus den Händen läßt; der Anlegung von Wetteinlagen am Totalisator oder der Weitergabe der Wetten an eine Wettannahmestelle im Auslande dient eine solche Geschäftsführung nicht. Am Totalisator gibt es keine unbaren Wetten, und die Wettannehmer im Auslande sichern sich ihrerseits, indem sie Überweisung eines Depots an Wertpapieren oder an barem Gelde verlangen und Wetten nur bis zur Höhe desselben ausführen. Die Einbehaltung der Wettgelder von seiten der Filialisten würde nur dann eine glatte Erledigung der Wetten am Totalisator resp. eine Übermittlung derselben nach dem Auslande nicht stören, wenn der Unternehmer durch ein ihm zur Verfügung stehendes Depot in der Höhe der zu wettenden Summen für seine Ansprüche unter allen Umständen gedeckt wäre. In keinem der zu meiner Kenntnis gelangten Fälle ist bisher von einer solchen Vereinbarung die Rede gewesen. In der Mehrzahl der Fälle würden die Filialisten gar nicht in der Lage gewesen sein, dem Unternehmer eine solche Sicherheit zu bieten. Vielfach läßt sich auch nachweisen, daß die Unternehmer selbst gar nicht aus eigenen Mitteln die erforderlichen Beträge zur Weitergabe der Wetten verauslagen und den Filialisten kreditieren können.

Hat nun der Inhaber des Wettgeschäftes nicht nur die seinen

Wettannehmern gewährten Vergütungen, sondern auch alle anderen Unkosten, wie z. B. das Abonnement für eine resp. mehrere Sportzeitungen für jede Annahmestelle, Auslagen für Anschaffung der Abreißbücher mit Formularen für Aufnahme der Wetten und Abrechnung über solche, Kosten für Einsammlung der Wetten durch Boten, Briefe, Depeschen, Telephongespräche, kurz alle Ausgaben für Einrichtung und Erhaltung der Filialen wie des Hauptbureaus, darunter vorkommendenfalls auch noch Honorare für Angestellte sowie etwaige Unkosten für Besuch von Rennplätzen, ebenfalls aus den Wetteinlagen der Wetter zu zahlen, so begreift man, daß er sich gegen jede weitere erhebliche Verminderung dieser Einnahme zu sichern sucht. Für gewöhnlich schützt nun die Höhe der auf dem Totalisatorumsatze ruhenden Steuer von 20 Proz. der Gesamteinlagen in erster Linie die Wettbureaus vor erheblicheren Verlusten, die sie durch Auszahlung von hohen Gewinnen aus eigener Tasche treffen könnten. Infolge der hohen Abzüge sind nämlich die am Totalisator auf die am meisten gewetteten Pferde ausgezahlten Gewinnquoten im Durchschnitt so mäßige, daß der Wettunternehmer sie meist unschwer und zwar vielfach noch mit einem erheblichen Überschusse aus den ihm zur Verfügung stehenden Wetteinlagen seiner Wetter decken kann. Von Eingeweihten wird sogar behauptet, daß die Wettbureau-Inhaber leicht und ohne dabei zu Schaden zu kommen, die Verpflichtung eingehen könnten, ihren Wettern noch zwei Proz. mehr, als die Totalisatorquote beträgt, im Gewinnfall auszuzahlen. Spart doch der Wettunternehmer von vornherein die 20 Proz. Steuern, die von sämtlichen Totalisator-einlagen erhoben werden. Diese hohe Steuer, die das Wetten am Totalisator unrentabel und damit unbeliebt gemacht hat — kann es doch vorkommen, daß ein Wetter, wenn die Totalisator-Verwaltung nicht aus eigener Tasche zulegt, im Gewinnfalle kaum seinen Einsatz voll wieder zurückerhält — hat unter anderem wesentlich mit zur Frequenz und Blüte dieser unter der Gunst des Augenblickes und des wettenden Publikums überall bis in den entferntesten Winkel des Reiches öffentlich ihr Unwesen treibenden Wettanstalten beigetragen. Wer Beträge unter 5 Mark wetten will, und die große Masse der Wetter befindet sich in dieser Lage, kann überhaupt nicht am Totalisator wetten. Dagegen stehen in allen Städten und hier in Berlin in fast jedem Zigarrenladen und Schankgeschäfte dem Wetter unzählige, völlig unkontrollierbare Wettannahmestellen offen, wo er jeden beliebigen Betrag, fast zu jeder Tageszeit bis zum Beginn, oft sogar noch nach dem programmäßigen Anfang der Rennen wetten kann, ohne Auslagen für den Besuch einer Rennbahn zu haben und ohne daß man Steuern

oder sonstige Gebühren von ihm verlangt. Es ist doch gar keine Frage, daß der Totalisator bei einer solchen Konkurrenz auf die Dauer nicht bestehen kann. Dazu kommt aber noch, daß, wer höhere Beträge wettet, meist schon ein bestimmtes Interesse daran hat, daß seine Wetteinlage nicht am Totalisator angelegt wird. Wie jeder Kundige weiß, wird mit der Vergrößerung der Einzahlungen am Totalisator auf den voraussichtlichen Sieger im Verhältnisse zu den nachher event. für den Gewinner zur Auszahlung zur Verfügung stehenden sonstigen Einlagen auf andere Pferde, die demnächst resultierende Gewinnquote vermindert, oder wie man sich in jenen Kreisen ausdrückt „gedrückt“. Nun hat aber jeder Wetter ein natürliches Interesse daran, eine möglichst hohe Gewinnquote zu erzielen. Es ist dies ein wesentlicher Grund, warum erhebliche Wetteinlagen meist nicht am Totalisator angelegt werden, sondern ihren Weg in die Taschen von Buchmachern und Wettbureau-Inhabern finden. Hierbei haben die Wetter, vorausgesetzt, daß die Wettunternehmer auch zahlen, den Vorteil, daß sie unabhängig vom Zufall und der Laune der übrigen Wetter, die am Totalisator schließlich bestimmend für die auszuzahlende Gewinnquote sind, mit einem festen, vorher bestimmten Gewinne für den Gewinnfall rechnen können. Man nennt es eine Wette zu festem Kurse, wenn der Wettannehmer dem Wetter von vorneherein einen bestimmten, nach vielfachen des Einsatzes normierten Gewinn verspricht. Unter Odds versteht man die in Vielfachen des Einsatzes ausgedrückte Quote, welche im Gewinnfalle dem Wetter, den Einsatz nicht gerechnet, gezahlt wird, z. B. bedeuten 3 Odds — auch 3:1 geschrieben —, daß der Buchmacher das dreifache des Einsatzes als Gewinn zu zahlen versprochen hat. Dagegen heißt 1:3 oder 3 auf, daß der Wetter dreifach zahlen muß, um das einfache des Satzes zu gewinnen, mit anderen Worten, daß er z. B. für 300 Mk. beim Buchmacher im Gewinnfalle nur 100 Mk. ausschließlich des Einsatzes erhält. Sonst bei Buchmacherwetten gebräuchliche Bezeichnungen sind unter anderen z. B. double-event, triple-event und gekoppelt. Von dieser besagen double-event resp. triple-event eine Doppel- resp. eine dreifache Wette für zwei resp. drei verschiedene Rennen auf ein und dasselbe oder auf zwei und bei triple-event auch auf drei verschiedene Pferde, und zwar auf je eins in den betreffenden Rennen unter der Voraussetzung, daß die Wette für den Wetter gewonnen ist, wenn die sämtlichen gewetteten Pferde siegen. Da die Gewinnchance für den Wetter keine erhebliche ist, kann der Buchmacher solche Wetten mit hohen Odds legen, d. h. im Gewinnfalle hohe vielfache des Einsatzes als Gewinn zahlen. Anders ist es, wenn der Wetter gekoppelt wettet, d. h. für

ein und dasselbe Rennen mehrerer Pferde wettet; in diesem Falle verringert der Wetter mit Erhöhung seiner Gewinnchance auch entsprechend die beim Buchmacher erhältlichen Odds. Solche und ähnliche zu festen, vorher vereinbarten Gewinnquoten abgeschlossenen Wetten etwa am Totalisator auszuführen, ist nach der Einrichtung desselben völlig ausgeschlossen. Diese Tatsache an dieser Stelle besonders hervorzuheben, erscheint erforderlich. Wird doch immer wieder in Ermittlungsverfahren gegen Inhaber von Wettbureaus von seiten dieser geltend gemacht, daß eine solche Ausführung nicht nur denkbar, sondern auch in der Praxis durchführbar sei. Die Totalisatorverwaltung kann aber, bevor die letzte Einzahlung an ihren Kassen gemacht und die Pferde vom Start abgelaufen sind, denn erst in diesem Momente erfolgt die Schließung sämtlicher Kassen für Wett-einlagen, absolut keine Übersicht über die totalen, auf sämtliche am Rennen beteiligte Pferde gemachten Einzahlungen und die demgemäß nach Abrechnung der Steuern und sonstigen Abzüge für alle Einlagen auf das eine oder andere Pferd zur eventuellen Gewinnauszahlung zur Verfügung stehenden Wettbeträge geben. Während die Totalisatormaschine erst auf dem Rennplatze kurz vor dem programm-mäßigen Beginn der Rennen und zwar für jedes Rennen abge-sondert für sich in Tätigkeit gesetzt wird, unterliegt die Tätigkeit des Buch-machers keinen derartigen Beschränkungen. Monate, Wochen, Tage vor dem betreffenden sportlichen Ereignisse und völlig unabhängig vom Rennplatze, sowie an dem fraglichen Renntage selbst und auf der Rennbahn nimmt er von jedermann auf alle genannten resp. in den Rennen laufenden Pferde ohne andere Grenze als das Wettbe-dürfnis der Wetter und die eigene Zahlungsfähigkeit oder den eigenen Kredit Wetten an.

Die ersten Buchmacher sind vermutlich in den Anfangszeiten der Rennen nur als Mittelspersonen zwischen den wettenden Sports-leuten aufgetreten und haben Buch geführt — daher offenbar der Name! — über die ihnen von einzelnen aufgetragenen und späterer Realisierung durch Aufnahme von Gegenwetten anderer vorbehaltenen Wetten. Später erst haben sich aus diesen Vermittlern fremder Wetten zwischen den Wettinteressenten und aus Buchführern der wettenden Parteien, als nach und nach im Laufe der Zeiten an Stelle der an der Pferdezucht mit ihrer Person und ihrem Vermögen interessierten Sportsleute eine nur an mühelosem Gewinne interessierte Masse trat, die heute in England und Österreich zugelassen, in den Salons der Klubs wie außerhalb derselben ihre Wetten offerierenden und realisierenden Buchmacher entwickelt. So sind die Buchmacher, die zunächst nichts

weiter als Wettkommissionäre waren, schließlich dazu übergegangen, die ihnen aufgetragenen Wetten selbst zu halten und einen Ausgleich in anderweitig von ihnen kontrahierten Wetten zu suchen. Dieser Entwicklungsprozeß, auf den ich vielleicht noch später eingehender an anderer Stelle zurückkommen werde, ist auch für uns von Interesse. Zwar haben wir bei uns keine Buchmacher im Sinne der in England und Östereich zugelassenen, aber wir haben mit ähnlichen Erscheinungen zu tun und das Verständnis derselben wird durch Aufdeckung des ideellen Zusammenhanges sowie des Unterschiedes beider Phasen des Buchmachertums sicher erleichtert.

Wir haben hier auf den Rennplätzen eine besondere Klasse von Leuten, die, ohne selbst Buchmacher zu sein, das Gewerbe derselben wesentlich fördern. Diese Wettkommissionäre leben von dem Profite, den sie als Vermittler zwischen den Buchmachern und dem wettlustigen Publikum erzielen. Von den Buchmachern, zu deren Anhang und Helfern sie gehören, erhalten sie sowohl als Vergütung wie auch als Aufmunterung 5 bis 10 Prozente der durch sie vermittelten Wett-einlagen; von den Wetzern bekommen sie kein bestimmtes Entgelt vielmehr nur ab und zu bei Gewinnfällen besondere beliebige Gratifikationen. Außerdem sollen einzelne dieser Kommissionäre noch dadurch ein Erhebliches verdienen, daß sie zu höheren Kursen von den Buchmachern erhaltenen Wetten zu niedrigeren Kursen und zwar natürlich als zu längst erhältlichen Odds an ihre Kunden weitergeben. Das ist im wesentlichen auch dieselbe Rolle wie sie von Wettannahmestellen-Inhabern der Wettunternehmern in der Stadt beliebt wird; ihre Aufgabe läuft darauf hinaus, möglichst viel Wetten für ihre Hintermänner zu bekommen. Diesem Zwecke dient auch das Halten der Sportzeitungen und der Renntelegramme mit Rennberichten. Später kommen dann solche Wettvermittler auch dazu sich selbständig zu machen, d. h. auf eigene Rechnung und Gefahr Buch zu machen, wobei ihnen die im Verkehre mit Buchmachern und Wetzern erworbene Erfahrung und Gewandtheit und andererseits der nach und nach erworbene Wettkundenkreis zu statten kommt. Wie Viktor Silberer, Eigentümer und Chef-Redakteur der „Allgemeinen Sportzeitung“ in Wien in seinem von ihm herausgegebenen Turf-Lexikon erklärt, bedeutet Buchmachen: „Wetten auf alle in einem Rennen engagierte Pferde annehmen, um durch das Endresultat dieser Manipulation, bei keinem oder geringem Risiko, einen sicheren Gewinn zu erzielen, wie immer das Rennen ausfällt, z. B. es laufen in einem Rennen 10 Pferde, und es legt der Buchmacher gegen jedes derselben 7 : 1. Angenommen nun, es finden sich 10 Personen, deren jede eins dieser 10 Pferde mit 100 fl. besetzt, so

ergibt sich — welches Pferd auch gewinnen mag — folgendes Endresultat: „Der Buchmacher erhält von 9 Personen, deren Pferde nicht gewonnen haben, je 100 fl. gibt in Summa 900 fl. Dagegen hat er an den Zehnten, der den Sieger erriet, 700 fl. zu bezahlen. Es bleiben ihm sonach auf alle Fälle 200 fl. aus diesem Rennen“. Wie der Verfasser fortfährt, ist dies zwar die Theorie des Buchmachens, in der Praxis stellt sich die Sache aber etwas anders, weil die Pferde wegen ihrer verschiedenen Gewinnaussichten auch verschieden und zwar einzelne mehr oder weniger stark, andere erheblich weniger und das eine oder andere auch garnicht gewettet werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Buchmacher der mehr oder weniger großen Nachfrage durch die von ihm verheißenen Gewinnquoten, das sind die Kurse, die er legt, Rechnung trägt, und daß er die auf die meist gewetteten Pferde, favoris, eingegangenen Wettengagements durch anderweitige auf die anderen Pferde eingegangenen Wetten möglichst auszugleichen sucht, so daß er, wenn angängig, ohne Risiko arbeitet und, wie man sagt, sein Buch „voll macht“. Ein derartiges Buch machen ist natürlich nur unter der Voraussetzung möglich, daß der Buchmacher öffentlich frei und unbehindert seinem Geschäfte nachgehen kann. Für die Rennen in England gibt es für die Wetten eine reguläre Wettbörse, bei welcher die Kurse der Pferde je nach Angebot und Nachfrage bis zum Momente des Startens der Pferde fortwährenden Schwankungen unterworfen sind. Die in deutschen Sportzeitungen veröffentlichten Wettkurse sind, wie behauptet wird — das Gegenteil läßt sich nicht nachweisen — die von den Buchmachern im Auslande zugesicherten Gewinnquoten. Eine Eigentümlichkeit der Wetten zu festem Kurse ist auch, daß, abgesehen von solchen Wetten, die nur für den Fall gelten sollen, daß das gewettete Pferd auch startet, d. h. im Rennen läuft, die Wetten auf Pferde, die nachträglich aus der Liste der Konkurrenten gestrichen werden, für den Buchmacher „laufen“, d. h. für den Wetter verloren sind. Da der Buchmacher für eine gewisse Situation und für ein bestimmtes Rennen auf Grund sämtlicher bei ihm für diesen Fall eingegangenen Wettverbindlichkeiten seine Kursberechnung macht, so muß er auch auf die seinem Kalkül zugrunde gelegten Wetteinlagen sicher rechnen können.

Am besten wird eine solche Rechnung vielleicht durch nachfolgende Aufstellung verdeutlicht. Voraussetzung derselben ist, daß der Buchmacher, auch „Leger“ genannt, auf das bei ihm am meisten gewettete Pferd 1500 Mark zum Kurse von 3 : 1 angenommen, d. h. als Gewinn 4500 Mark und einschließlich der Wetteinlagen 6000 Mark auszuzahlen und im übrigen unter Abschätzung der Gewinnchancen

der zur Zeit konkurrierenden Pferde sein Buch voll gemacht, d. h. Einnahme und eventuelle Ausgabe so balanciert hat, daß er in jedem Falle mit einem gewissen Überschusse herauskommt. Die gewetteten Pferde sind der Kürze wegen mit A bis K bezeichnet, der Favorit darunter ist A.

Gewettetes Pferd	Odds	Wetteinlage	Gewinn	Gesamtauszahlung
A.	3/1	1 500 Mk.	4 500 Mk.	6 000 Mk.
B.	4/1	1 200 =	4 800 =	6 000 =
C.	6/1	560 =	5 160 =	6 020 =
D.	8/1	670 =	5 360 =	6 030 =
E.	10/1	550 =	5 500 =	6 050 =
F.	12/1	460 =	5 520 =	5 980 =
G.	14/1	400 =	5 600 =	6 000 =
H.	14/1	400 =	5 600 =	6 000 =
I.	16/1	350 =	5 600 =	5 950 =
K.	25/1	230 =	5 750 =	5 980 =
		Sa.: 6 620 Mk.		

Hieraus ist leicht ersichtlich, daß der Leger, welches der 10 Pferde auch gewinnt, immer ca. 6000 Mk. zu zahlen, aber 6620 Mark eingenommen, mithin einen Nutzen von 620 Mk., d. h. 10 Proz. hat. Es ergibt sich auch ohne weiteres daraus, daß der Leger, wenn er auf den Favorit eine bestimmte Summe zu einem bestimmten Kurse angenommen und die Gewinnchancen der anderen Pferde abgeschätzt hat, nicht jede beliebige Summe auf die anderen Pferde annehmen kann, vielmehr, wenn er ohne Risiko „legen“ und einen gewissen Gewinn erzielen will, nur ganz bestimmte Summen zur Kompletierung seines Buches brauchen kann. Schließlich bestätigt auch die Rechnung, daß er, um einen Verdienst zu erzielen, nicht auf irgendeine Wetteinlage, z. B. weil das Pferd nachher im Rennen nicht gestartet ist oder aus irgendwelchen Gründen aus der Liste der Konkurrenten schon vor dem Renntage gestrichen ist, verzichten kann.

Etwas anders gestaltet sich die Sache, wenn der Leger auf dem Rennplatze selbst auf die am Rennen beteiligten Pferde Wetten annimmt. In diesem Falle wird der erklärte Favorit meist so stark gewettet, daß der Buchmacher ihn für den Nehmer, d. h. Wetter in der Regel nur mit „odds auf“ legen kann. Ein Beispiel soll die Rechnung auch in einem solchen Falle erläutern.

Gewettetes Pferd	Odds	Wetteinlagen	Gewinn	Gesamtauszahlung
Bärenhäuter . . .	1½ auf	3 000 Mk.	2 000 Mk.	5 000 Mk.
Legende	6/1	715 =	4 290 =	5 005 =
Ichthyol	8/1	555 =	4 440 =	4 995 =
Wahrhaftig.	9/1	500 =	4 500 =	5 005 =
Olly	12/1	385 =	4 620 =	5 005 =
Zwickel	12/1	385 =	4 620 =	5 005 =
		Sa.: 5 540 Mk.		

Natürlich ist auch hier Voraussetzung, daß der Buchmacher frei und offen Wetten legen und offerieren und hierdurch sein Buch voll machen kann. Aus der Aufstellung ergibt sich, daß der Leger dann bei Wetteinlagen in Höhe von 5540 Mk. für jedes Pferd im Gewinnfalle ca. 5000 Mk. zu zahlen, also einen Überschuß von ca. 540 Mk., d. h. von rund $10\frac{3}{4}$ Proz. hat. Daß die obige Rechnung sich durchaus im Rahmen dessen hält, was ein Buchmacher für ein Rennen vereinnahmen und demgemäß auszahlen kann, wird jedem Wissenden ohne weiteres einleuchten. Ich will nur noch bemerken, daß diese Daten tatsächlichen Informationen aus Buchmacherkreisen entnommen sind. Hält man dem gegenüber was der Totalisator in dem gleichen Falle für den Gewinner zahlen kann, so ist der Unterschied und der Vorteil der Buchmacherwette in die Augen springend. Obige Daten betreffen nämlich das am 14. Oktober 1901 zu Hoppegarten gelaufene III. Tagesrennen um einen mit 6000 Mk. dotierten Staatspreis. Der Totalisator zahlte für Siegwetten auf den Gewinner „Ichthyol“ 22 : 10, d. h. den Einsatz abgerechnet $1\frac{1}{5}$ Odds. Beim Buchmacher mußten Wetten auf den Stall Graditz, d. h. auf die Pferde Legende und Ichthyol, gekoppelt, die nach vorstehender Rechnung 6/1 und 8/1 im Kurse standen, $\frac{3}{1}$ — genau gerechnet $2\frac{15}{16}$ Odds — gelegt werden; der Wetter hätte also beinahe das Dreifache von dem erhalten, was der Totalisator zahlen konnte. Noch deutlicher wird die Eigenartigkeit und der Unterschied von Totalisator und Buchwette, wenn man beide unter der Voraussetzung gleicher Einsätze miteinander vergleicht. Zu diesem Zwecke gebe ich nachstehend eine Übersicht der bei Totalisator-Rechnung für das letzterwähnte Rennen resultierenden Gewinnquoten unter der Annahme, daß an den Totalisatorkassen dieselben Einsätze wie bei den Buchwetten in der vorigen Aufstellung eingezahlt worden wären. Es hätten dann an Einsätzen ebenfalls 5540 Mk. zur Verfügung gestanden. Von diesen sind aber ca. 20 Proz. für die Steuer mit 1108 Mk. und etwa 8 Proz. für den Rennverein mit 443 Mk. in Abzug zu bringen, so daß im ganzen nur 3989 Mk. für Gewinne zur Verteilung übrig bleiben. An vierter Stelle ist berechnet, was der Totalisator für 10 Mk. Einsatz im Gewinnfalle zahlen würde, und an letzter Stelle, welche Odds demgemäß gezahlt werden können, d. h. ein wievielfaches des Einsatzes der Gewinn in jedem Falle vorstellen würde.

Gewettetes Pferd	Wetteinsätze	Gewinn, abzüglich Steuer usw. u. Einsätze	Totalisatorquote	Odds
Bärenhäuter	3 000 Mk.	989 Mk.	13 : 10	3 auf
Legende, Ichthyol	1 270 =	2 719 =	31 : 10	$2\frac{1}{10} : 1$
Wahrhaftig	500 =	3 459 =	79 : 10	$6\frac{9}{10} : 1$
Olly	385 =	3 604 =	103 : 10	$9\frac{3}{10} : 1$
Zwickel	385 =	3 604 =	103 : 10	$9\frac{3}{10} : 1$

Archiv für Kriminalanthropologie. XIII.

17

Während bei den Buchmacherwetten im ganzen ca. 5000 Mk. und abzüglich der Wetteinlagen 2000 bis 4620 Mk. in jedem einzelnen Falle als Gewinn ausgezahlt werden können, stellen sich die Gewinne für den Wetter nach der Totalisator-Rechnung infolge der hohen Abzüge wesentlich ungünstiger.

Es wäre nun irrig, anzunehmen, daß der Buchmacher in jedem Falle eine Mehrzahl von Wetten und eine besonders komplizierte Rechnung nötig hätte, um Einnahme und Ausgabe zu seinen Gunsten abzuwägen. Zwei Pferde werden z. B. bei ihm gewettet, das eine ist Favorit und wird von ihm bei 1000 Mk. Einsatz $1\frac{1}{4}$ „auf“ gelegt, er hätte also im Gewinnfalle ohne den Einsatz dem Wetter 800 Mk. zu zahlen. Auf das andere hat er 900 Mk. angenommen und die Wette „pari“ gelegt, d. h. im Gewinnfalle, den Einsatz nicht gerechnet, 900 Mk. zu zahlen. Gewinnt nun das erste Pferd, so muß er 800 Mk. hergeben und hat aus der zweiten Wette 900 Mk. gewonnen, während er im andern Falle 900 Mk. auszuzahlen und 1000 Mk. aus der ersten Wette gewonnen hat.

Würden die Buchmacher sich nun lediglich darauf beschränken, ohne jedes Risiko feste Wetten mit einem gewissen Überschusse zu legen, so könnte von einem Glücksspiele im eigentlichen Sinne des Wortes höchstens für die Wetter die Rede sein, das Buchmachen wäre eine durchaus sichere Sache und es könnte gar nicht vorkommen, daß Buchmacher „niederbrechen“, d. h. völlig ihre Zahlungen einstellen müssen. Tatsächlich aber gehören solche Ereignisse keineswegs zu den Seltenheiten. Der Grund für solche Vorkommnisse liegt darin, daß die Buchmacher, wie der von mir schon genannte Viktor Silberer in einem lesenswerten, „Die Buchmacher“ betitelten Artikel der von ihm herausgegebenen und redigierten „Allgemeinen Sport-Zeitung“ (Wien, am 10. April 1887) ausführt, „entweder selber spielen anstatt vorsichtig Buch zu machen, weil sie sich, gestützt auf eine vorgefaßte Meinung, gegen ein Pferd zu sehr engagieren, oder weil sie nicht die nötigen Mittel besitzen und sich im Vertrauen auf das Glück über ihre Kräfte einlassen.“ Ein solches Spiel erfüllt natürlich die Voraussetzungen, welche die in meiner Vorarbeit schon erwähnten Reichsgerichtsentscheidungen vom 29. April und 30. Juni 1882 als gewerbsmäßiges Glücksspiel aus § 284 St.-G.-B. kennzeichnen. Ich habe keinen Zweifel, daß die Betroffenen, wie sich aus den Gründen der Erkenntnisse ergibt, tatsächlich nichts anderes als gewerbsmäßiges Glücksspiel betrieben haben. Von einem Buchmacher nach bestimmter Buchrechnung und ohne eigenes Risiko ist dort nicht die Rede. Ich möchte an dieser Stelle noch hinzufügen, was Viktor Silberer in dem vorerwähnten Artikel zur Charakterisierung solcher Buchmacher-Existenzen sagt.

„In Deutschland wurde in dieser Hinsicht, ehe die Buchmacherei ganz eingestellt wurde, viel Unfug getrieben. Leute mit kaum tausend Mark stellten sich als Buchmacher hin, rafften an Wetten zusammen, was nur erhältlich war und ließen dann phlegmatisch den Dingen ihren Lauf. Ging das Rennen für sie glücklich ab, so war alles gut. Endete es schlecht, so bezahlten sie einfach gar nichts, sie waren eben — niedergebroschen. Ja es gab zum Schlusse schon Herren, wie das ja auch in England und Frankreich schon oft vorkam, welche Gelder zu Barwetten zu allen Preisen annahmen, den Ausgang des Rennens aber überhaupt gar nicht mehr abwarteten, sondern während die Wetter voll Aufmerksamkeit dem Verlaufe des Rennens folgten, sich gleich ohne weiteres mit ihrem Raube aus dem Staube machten.“ Wer wie der Verfasser jenes Artikels kein Laie in solchen Dingen ist, vielmehr trotz seiner reiferen Erfahrungen auf dem Gebiete im übrigen unter gewissen Kautelen für die Buchmacherei eintritt, wird schwerlich in den Verdacht kommen, zu schwarz geschildert zu haben. Ich kann aus meiner Praxis bestätigen, daß das von ihm entworfene Bild auch heute noch für die überwiegende Masse der Winkelbuchmacher und Wettunternehmer durchaus zutreffend ist. Ein weiterer durchaus unverdächtig Zeuge, der als Verteidiger in gegen Inhaber von Wettbureaus angestregten Prozessen sich einen gewissen Ruf erworben hat, der Rechtsanwalt Dr. Jaroczynski, äußert sich in „einem offenen Worte zu den deutschen Wettverhältnissen“ (Deutscher Sport vom 16. Januar 1903) wie folgt zur Sache: „Es genügt, wenn ich auf Grund meiner Erfahrungen die Ansicht ausspreche, daß bei 100 Wettbureaus höchstens bei 10 ein einigermaßen erheblicher Gewinn seitens des Wetters überhaupt zu erlangen ist und daß von diesen 10 vielleicht 5 anstandslos zahlen, ohne zunächst Schwierigkeiten zu machen. Die Entstehung und Geschäftspraxis der großen Mehrheit jener Bureaus wird deutlicher als durch lange Beschreibungen durch folgendes Beispiel charakterisiert. Als ein gut situierter Wetter eines Tages zu seinem Barbier kam, jammerte dieser, daß das Geschäft nicht mehr gehe und er mit seiner Familie vor dem Ruin stehe, es bleibe ihm nun nichts anderes übrig, als ein Wettbureau aufzumachen. Er bat den Kunden, ihm hierzu 40 Mark zu borgen. Der Kunde willfahrte der Bitte, und Herr X hat noch heute ein Wettbureau mit allem Komfort und allen Chikanen.“

Schon die eine Tatsache, daß die Mehrzahl solcher Wettunternehmer, wenn die Wetter nun wirklich einmal gewonnen haben, Gewinne nicht auszahlen, ist ein Beweis dafür, daß jene Bureaus nichts anderes als Filialen von Winkelbuchmachern sind. Wären jene Leute

nur Wettkommissionäre, so könnten sie ohne weiteres die am Totalisator oder die von im Auslande zugelassenen Wettannahmestellen gezahlten Gewinne ohne jedes Risiko ihrerseits ihren Kunden zahlen.

Werden nun von Wettannahmestellen solcher Leute Wetten mit der Vereinbarung der Gewinnauszahlung nach Maßgabe der am Totalisator zu zahlenden Gewinnquote angenommen, so heißt das nicht etwa, daß die Wetteinsätze wirklich am Totalisator angelegt werden sollen — es fehlt ja hierzu, wie ich im Anfange auseinandergesetzt habe, an den wesentlichsten Voraussetzungen eines solchen Auftragsgeschäftes —; vielmehr hat eine solche Abmachung lediglich denselben Sinn wie die von Winkelbuchmachern auf Rennplätzen mit ihren Wettern getroffene Abrede nach dem „Totalisatorcourse“, d. h. nach Maßgabe des Totalisators auf eigene Rechnung und Gefahr im Gewinnfalle auszuzahlen. Nun kann es allerdings passieren, daß am Totalisator auf irgendein wenig gewettetes Pferd im Gewinnfalle eine unverhältnismäßig hohe Gewinnquote entfällt. Vorsichtige Wettunternehmer verfolgen daher eifrig die am Totalisator vom Publikum gemachten und in ihrer Höhe dort ersichtlichen Wetteinlagen. So sind sie in der Lage, wenn die voraussichtlichen Gewinnzahlungen für stark bei ihnen gewettete sogenannte „Außenseiter“ allzusehr in die Höhe schnellen sollten, sich noch rechtzeitig mit Einsätzen auf dieselben gegen zu große Verluste zu „decken“. Solche Rücksichten machen also auch Winkelbuchmacher und Wettbureau-Inhaber zu eifrigen Rennbahnbesuchern und Gästen des Totalisators. Andererseits suchen Wettannehmer ihr Risiko bei Eingehung solcher Wetten dadurch zu verringern, daß sie ein „limit“, d. h. eine Grenze für die Höhe der etwaigen Gewinnzahlungen, machen. Vielfach ist es so gebräuchlich, nur bis zum zwanzigfachen des Einsatzes für Sieg- und bis zum sechsfachen des Einsatzes für Platz-Wetten auszuzahlen. Dieselbe Bedeutung hat es, wenn bei Wetten für Rennen im Auslande solche „limits“ ausbedungen werden. In Frankreich arbeitet der Totalisator z. B. nur mit 7 Proz. an Abzügen und kann daher wesentlich höhere Gewinnquoten zahlen. Aber auch sonst können die hiesigen kleinen Wettannehmer und Winkelbuchmacher mit ihren Wetten natürlich nicht mit dem großen Weltmarkte im Auslande konkurrieren und sind daher bestrebt, ihr Risiko gegenüber allzugroßen Kursschwankungen in engeren Grenzen zu halten.

Grundsätzliche Voraussetzung einer jeden Wette ist, daß der Möglichkeit eines Verlustes auch die Möglichkeit eines Gewinnes gegenübersteht. Nun setzt sich das Winkelbuchmachertum und das Unternehmertum solcher Wettanstalten meist aus Leuten zusammen, die

entweder in ihrer früheren Existenz Schiffbruch gelitten oder aber ein ehrliches Gewebe vorher überhaupt nicht gehabt haben und schon anderweitig mit Recht und Gesetz in Konflikt geraten sind. Diesen Personen fehlt vor allem meist die Möglichkeit, in irgendwie erheblichem Umfange Wetten ehrlicher Weise eingehen zu können — sie sind gar nicht im Besitze von Mitteln, um die eingegangenen Wetter realisieren, d. h. event. Wettgewinne auszahlen zu können und spekulieren demgemäß nur auf den Leichtsinn und die Unerfahrenheit des wettenden Publikums, um sich auf die billigste Art und Weise mit fremdem Gelde die Taschen füllen zu können. Daher auch die Taktik, womöglich nur durch die Inhaber der Annahmestellen mit den Wettern zu verkehren, selbst aber im Verborgenen zu bleiben, Namen und Adresse nicht mehr unter die Wettscheine zu setzen und schließlich im Falle des Gewinnens der Wetter alle möglichen nur erdenklichen Vorwände zu gebrauchen, um sich den eingegangenen Verbindlichkeiten zu entziehen. Da diese Leute bei kleineren Gewinnen, soweit dieselben mit Überschüssen aus den Beträgen der anderen Wetten zu decken sind, meist zahlen, der Umfang an Wetten sich aber selten ermitteln läßt, und im übrigen nur vereinzelte Fälle zur Anzeige gelangen, läßt sich nur unter besonders günstigen Umständen das Vorliegen eines Betruges im Sinne des § 263 St.G.B. nachweisen. Es ist erstaunlich, mit welchem Raffinement diese Sorte von Wettannehmern ihrem unsauberen Gewebe nachgehen, wie sie jahrelang allen irgendwie erheblichen Gewinnansprüchen der Wetter wie auch den Nachforschungen der Behörden zu entgehen wissen. Soweit ich mit solchen Ermittlungen in letzter Zeit befaßt war, sind fast stets Vernichtungen der eigentlichen Wettscheine und Anfertigung willkürlich hergestellter, zum Teil auf Grund von auf den Rennbahnen aufgelesener Totalisator-Tickets, wie Fälschungen der der Kontrolle der Steuerbehörde dienenden Bücher vorgekommen. In einem solchen Rattenkönig von Betrug und Fälschungen kann sich natürlich nur ein durch reiche Erfahrungen auf dem Gebiete geschulter Sachverständiger zurecht finden. Dies ist auch der Grund, warum in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle, soweit es an einem solchen Sachverständigen fehlt, das Treiben und Geschäftsgebaren dieser Geschäftsleute nicht nach Gebühr gewürdigt werden kann. Im schlimmsten Falle wechseln die Wettfirmen ihre Namen, andere Inhaber erscheinen plötzlich, die früheren verschwinden, um bald hier, bald dort und schließlich im Auslande — Holland ist als Buen retiro besonders beliebt — aufzutauchen und frisch und fröhlich das Geschäft weiter zu betreiben, Filialen im Inlande zu suchen, Offerten

mit Preisverzeichnissen ihrer Wetten vom Auslande aus zu versenden und öffentlich in den Sportzeitungen zu annonzierten.

In vorstehendem habe ich mich bemüht, im Zusammenhange nachzutragen, was mir noch zum Verständnis des Wesens und der Bedeutung der sogenannten Wettbureaus erforderlich erschien. Das Material dazu habe ich mir selbst in fast zehnjähriger Beobachtung sammeln müssen. Daß ich von seiten derjenigen, denen diese Studien gewidmet waren, auf ein Entgegenkommen geschweige denn auf eine Unterstützung nicht zu rechnen hatte, bedarf wohl kaum der Ausführung. Aber auch sonst habe ich an Literatur über den Fall außer den an Ort und Stelle erwähnten zerstreuten Anmerkungen nichts von Bedeutung finden können. Das weitgehende Interesse, welches meine erste Arbeit über diesen Gegenstand im VIII. Bande des Archivs gefunden — fast sämtliche größeren Zeitungen Deutschlands haben dieselbe z. T. in extenso, z. T. sogar verbotenus gebracht — läßt mich hoffen, daß die fortschreitende Erkenntnis der Schädlichkeit und Gemeingefährlichkeit dieses modernen Ausbeutertums auch einmal dahin führen werde, den einzig möglichen Weg zur radikalen Beseitigung desselben durch Herbeiführung eines gesetzlichen Verbotes der gewerbsmäßigen sogenannten Wettvermittlung zu betreten.

In Frankreich, wo man mit ähnlichen Mißständen zu kämpfen hatte, regelt das Gesetz und Dekret vom Jahre 1891 (*loi du 2 juin et décret du 7. juillet reglementant l'autorisation et le fonctionnement des courses de chevaux en France et loi modifiant le paragraphe 2 de l'article 4 de la loi du 2 juin 1891*) nicht nur die Befugnis, einen Totalisator auf Rennbahnen aufzustellen, sondern verbietet unter anderem die Wettvermittlung, das Halten von Wettbureaus, sowie das Verkaufen sogenannter „Tipps“, d. h. Vorhersagungen der Sieger in Rennen zu Wetzwecken und jede Art der Annonzierung dieses Gewerbes, sei es, daß das Unternehmen oder der Unternehmer seinen Sitz in Frankreich oder im Auslande hat. Der Unterstaatsanwalt Herr M. J. Hurel zu Cherbourg ist so liebenswürdig gewesen, mir neben anderen Informationen, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen Dank ausspreche, auch nachfolgende Übersichtstabelle aus einer Schrift des Herrn Buffard (*docteur en droit et directeur de la France chevaline*) zur Verfügung zu stellen. Aus derselben ergibt sich unmittelbar der infolge jener gesetzlichen Bestimmungen von Jahr zu Jahr steigende Totalisatorumsatz in Frankreich, der in den letzten 5 Jahren die enorme Höhe von einer Milliarde 118 Millionen Franks — hiervon die Rennen von Paris allein eine Milliarde sechzig Millionen — und die Abgaben hiervon die respektable Höhe von 78 260 000 Franks —

die Pariser Rennen sind an dieser Abgabe mit 74 200 000 Franks beteiligt — erreicht haben. Diese Zahlen sprechen auch ohne weiteren Kommentar eine deutliche Sprache. Es muß hervorgehoben werden, daß in Frankreich von den Totalisatoreinlagen nur 7 Proz. an Abgaben und zwar 2 Proz. für lokale Wohltätigkeit, 1 Proz. zugunsten der Pferdezucht erhoben werden und der Rest von 4 Proz. den Renngesellschaften verbleibt. Gegen eine solche Steuer kann nicht eingewendet werden, daß der Staat aus dem Spiele einen Vorteil zöge.

Übersicht der Umsätze am Totalisator von 1891—1899 in Frankreich.

Jahre	Totalsumme	1 Proz. für Pferdezucht	2 Proz. für Wohltätigkeit
1891	5 823 683 Frcs.	58 236 Frcs. 83	116 473 Frcs. 66
1892	169 799 779 =	1 697 997 = 79	3 399 995 = 58
1893	159 498 877 =	1 894 988 = 77	3 789 977 = 54
1894	183 473 061 =	1 834 730 = 61	3 669 461 = 22
1895	163 018 413 =	1 630 184 = 13	3 260 368 = 26
1896	197 295 477 =	1 972 954 = 77	3 945 909 = 54
1897	213 197 692 =	2 131 976 = 92	4 263 953 = 84
1898	221 400 799 =	2 214 007 = 99	4 428 015 = 98
1899	255 678 055 =	2 556 780 = 85	5 113 561 = 70

XII.

Eine bewundernswürdige Leistung.

Von

Dr. Görres, Rechtsanwalt in Karlsruhe.

Der Prozeß Humbert ist zu Ende. Er hat mehrere Wochen lang gedauert und eine erdrückende Fülle von Material zutage gefördert. Es handelte sich um geschäftliche Transaktionen während einer Zeit von 15 Jahren im Betrage von annähernd siebenhundert Millionen Francs. Der Staatsanwalt hat acht Stunden, die Verteidiger haben mehrere Tage zu ihren Plaidoyers bedurft. Am 22. August 1903 nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr wurden den Geschworenen 258 Fragen über die Taten der vier Angeklagten vorgelegt. Um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr, nach vier Stunden, stand der Wahrspruch fest, waren sämtliche Fragen beantwortet. Eine bewunderungswürdige Leistung! Betrachten wir sie etwas näher. In 4 Stunden = 240 Minuten waren 258 Fragen zu erledigen, es traf also auf Behandlung je einer Frage nicht ganz eine Minute, etwa 55 Sekunden. Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: *l'accuse est-il coupable d'avoir commis tel crime?* (Art. 337 code d'instr.). Sie umfaßt allerdings nur die tatsächliche, nicht die rechtliche Seite des Delikts. Bis der Obmann die Frage verlesen, jeder einzelne Geschworene sich auch nur 3 Sekunden besonnen und seine Stimme abgegeben hatte, etwaige Zweifel und Mißverständnisse beseitigt, das Stimmenverhältnis festgestellt und zu Papier gebracht war, vergingen ganz gewiß 55 Sekunden und mehr. Ein Zeitverlust konnte, wenn alles gut ging, vielleicht bei den Fragen nach mildernden Umständen (*circonstances atténuantes*), bei denen die Geschworenen wahrscheinlich kurz besonnen waren und meist einstimmig bejahten, eingeholt werden. Haben also die Geschworenen, wie in obiger Aufmachung angenommen ist, pflichtgemäß über jede einzelne Frage nach der Reihenfolge abgestimmt, so mußten sie, wollten sie wie geschehen,

in 4 Stunden fertig werden, im Sturmschritt alle Fragen ohne jedes Zaudern sofort beantworten, eine Debatte war bei keiner einzigen Frage möglich. Erwägt man, daß die Hauptfragen meist nicht einstimmig, sondern mit Mehrheiten beantwortet wurden, so ist klar, daß von einer *communis opinio* zu einem alle überzeugenden, einleuchtenden Tatbeweise keine Rede sein konnte. Vielmehr handelte es sich bei vielen dieser Fragen um die Würdigung von Beweisstücken, Zeugenaussagen, Schriftverständigen-Gutachten und sonstigen verwickelten Tatbeständen, welche 14 Tage und länger zurück lagen. Die Geschworenen hätten allerdings eine fabelhafte Geschicklichkeit im Behalten und Verwerten all dieser Tatbestände entfaltet, wenn die Sache so ging, wie sie nach dem Gesetze gehen sollte.

Aber es ist vollständig ausgeschlossen, daß die Abstimmung in dieser Weise erfolgt wäre. Kein Kollegium der Welt und bestände es statt aus zwölf nur aus drei Köpfen, bringt es fertig, über 258 strittige Fragen in einer Zeit von je 55 Sekunden abzustimmen, wenn das Material, über welches sich diese Fragen verbreiten, einem Prozesse entstammt, der wochenlang dauerte und Hunderte von sich widersprechenden Beweisstücken zum Vorschein brachte. Gleichwohl: die Antworten liegen vor, — wie sind sie zustande gekommen?

Ich denke mir den Vorgang folgendermaßen:

Der Obmann begann zuerst mit der Erörterung der Fragen in der Reihenfolge, wie der Präsident sie übergeben hatte. Sehr bald mußte er wahrnehmen, daß in einer Anzahl von Fällen die Geschworenen von ihrem Gedächtnisse verlassen wurden und deshalb die Frage verneinten, oder sich in eine lange und hitzige Debatte verwickelten, wodurch man nicht vom Flecke rückte. Man mußte sich sagen, daß auf diese Weise vielleicht noch eine Woche lang am Verdikte beraten worden wäre. So entschlossen sich die Geschworenen zu einem anderen Arbeitsmodus. Die eklatantesten, die gravierendsten, die in der Erinnerung der Schwurmänner am besten haftenden Fälle griff man bei jedem Angeklagten heraus, stellte sie zur Diskussion, und nachdem die Mehrheit die diesbezüglichen Fragen bejaht hatte, war man der beruhigten Überzeugung, daß die Schuldigen ihre Strafe schon finden würden, griff deshalb sämtliche übriggebliebenen Fragen zusammen, beantwortete sie mit „Nein“ und die Sache war erledigt.

Genial, aber gesetzwidrig. Hierzu konnte man um so eher kommen, als die Schwurmänner nach französischem Rechte nach ihrer über dem Gesetze stehenden conviction intime richteten. Wozu also die zahllosen Fragen noch des Langen und Breiten prüfen, wenn die Geschworenen bereits zum Ausdrucke gebracht haben, daß die An-

geklagten in der Hauptsache schuldig sind und wenn feststeht, daß sie der Strafe dafür nicht entrinnen werden?

Im deutschen Verfahren würde man die Zahl der Fragen wesentlich verringert haben durch Stellung einer Frage nach fortgesetzter Tat. Das durfte der französische Richter nicht wagen: es stand zu viel auf einer Karte. Deshalb strickte er ein Netz mit zahllosen Maschen in der Annahme, daß wenigstens in einigen derselben — wenn auch nur in den wenigsten — die Angeklagten hängen blieben. Und so geschah es. Auf 193 Fragen lautete die Antwort Nein; nur auf 65 Fragen lautete sie Ja!

XIII.

Das Geständnis des Verbrechers.

Vom

Landrichter **Hausner** in Zwickau.

Nur eine genaue Kenntnis der zum Tatbestande des Verbrechens gehörigen Tatsachen verbürgt eine gerechte Strafe des Täters. Bei jeder Straftat gehört zu solchen Tatsachen die Willensrichtung des Täters und bei vielen Straftaten ist sie ausschlaggebend für die rechtliche Beurteilung der Tat. Das beste Beispiel hierfür sind wohl die Fälle, in denen die verbrecherische Handlung den Tod eines Menschen verursacht hat, denn lediglich von der Willensrichtung des Täters hängt es bei ihnen ab, ob sie als Körperverletzung mit tödlichem Ausgange, Totschlag oder Mord zu beurteilen ist, oder ob im Mangel überhaupt eines gewollten schlimmen Erfolges der Tod nur als durch eine fahrlässige Behandlung verursacht anzusehen ist.

Abgesehen von der Willensrichtung des Täters ist aber auch eine möglichst genaue Kenntnis der die Tat begleitenden Umstände oder derer, die sie veranlaßt haben, wichtig für die Beurteilung des Grades der Verschuldung des Täters und damit der Höhe der von ihm verwirkten Strafe, ganz abgesehen davon, daß sie möglicherweise, wie zum Beispiele bei gegebener Notwehr, seine völlige Straffreiheit begründen können. Die Willensrichtung des Täters und die seine Tat begleitenden Umstände können nun in vielen Fällen zwar aus Zeugen- aussagen oder anderen Beweismitteln in dem Maße entnommen werden, daß über sie ausreichende Klarheit gewonnen wird.

In vielen Fällen und nicht zum mindesten bei den schwersten Verbrechen werden aber diese Hilfsmittel zur Erforschung der Wahrheit nicht genügen und wird der Richter im Mangel ihrer sicheren Kenntnis entweder die Freisprechung des Täters verfügen oder eine ihm günstigere Strafbestimmung zur Anwendung bringen müssen und

1) Vgl. H. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter. 3. Aufl. S. 101 ff. u. dessen Kriminalpsychologie. S. 98, 41, 42, 112, 133, 136, 137, 141, 173, 396, 457 usw.

ausgeschlossen werden nicht die Fälle bleiben, in denen der Richter auf Grund der ihm durch diese Beweismittel bekannt gewordenen Tatsachen auch zu einer dem Täter ungünstigeren Annahme gelangt, indem er ein schwereres Verschulden annimmt, als wie es tatsächlich ihm zur Last fällt, wenn nämlich die ihm bekannt gewordenen Tatsachen ihn zu dieser Annahme zwingen, während in Wirklichkeit ihm unbekannt gebliebene Tatsachen vorliegen, die die Schuld des Täters ausschließen oder ein erheblich geringeres Verschulden des Täters erkennen lassen. Dergleichen Fälle sind nicht allzuseiten, weil nur zu oft der schuldige Täter in dem Bestreben, der Strafe zu entgehen, nicht nur über seine Willensrichtung und über die die Tat begleitenden Umstände unwahre Angaben macht, um die Tat zu verschleiern. Wird ihm nun durch die erhobenen Beweise die Unwahrheit seiner Darstellung nachgewiesen, so scheut er sich leicht aus Scham, die Unwahrheit des bisher von ihm Erzählten einzugestehen, die Tatsachen vorzubringen, die ihm günstig sein könnten, auch weil er deren Wichtigkeit für die Beurteilung des Falles bei seiner regelmäßig unzulänglichen Kenntnis der Strafgesetze nicht ausreichend zu ermesen weiß.

Es sei nur des Falles gedacht, daß dem Täter, trotzdem er jede Beziehung zur Tat geleugnet hat, gleichwohl die Verursachung des Todes eines Anderen einwandfrei nachgewiesen worden ist, und daß durch die Beweisaufnahme zugleich auch Umstände dargestellt worden sind, die auf eine vom Täter auch gewollte Tötung hinweisen.

In diesem Falle kann es ihm geschehen, daß er des Totschlags für schuldig befunden wird, obschon er tatsächlich vielleicht nur der Körperverletzung mit tödlichem Ausgange schuldig ist, daß also seine Strafe statt nach § 226 St.G.B. innerhalb des Rahmens von 3 bis 15 Jahren Zuchthaus nach § 212 dieses Gesetzes innerhalb der Rahmens von 5 bis zu 15 Jahren Zuchthaus gesucht werden muß. Diesen Nachteil, der, da im letzteren Falle die geringste zulässige ordentliche Strafe zwei Jahre höher ist, bei der Strafausmessung sich zu seinen Ungunsten sehr fühlbar machen muß, erleidet er unter Umständen lediglich deshalb, weil er über die Tat und ihre begleitenden Umstände, besonders aber über seine Willensrichtung und die sie dar tuenden Tatsachen geschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat, in dem Bestreben, überhaupt der Strafe zu entgehen.

Abgesehen davon ist aber das Geständnis des Täters in jedem Falle auch noch um deswillen von Wert, weil es trotz aller anderen Beweise doch immer die Quelle sein wird, aus der am zuverlässigsten

die inneren Vorgänge beim Täter während der Tat, wie vor ihr und nach ihr, erforscht werden können.

Jeder, der eine Untersuchung zu führen hat, sollte deshalb mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt sein, die Tat durch Geständnis des Täters zu erforschen. Die Polizeibehörden bemühen sich ja in dieser Richtung nach Kräften. Andere mit Untersuchungen befaßte Stellen beschränken sich in dieser Tätigkeit aber oft auf das Äußerste zum Nachteil für die Untersuchung. Abgesehen davon, daß bei einem verstockten Verbrecher die Ermittlung eines Geständnisses oft viel Zeit kostet, die den zumeist mit Arbeit überlasteten Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern fehlt, mag viele von ihnen auch die Scheu abhalten, sie möchten beschuldigt werden oder in den Verdacht kommen, mit unzulässigen Mitteln das Geständnis erlangt zu haben.

Falls aber der die Untersuchung Führende nur jederzeit und auch dem schwersten Verbrecher gegenüber nicht vergißt, daß auch der Verbrecher ein Mensch ist und daß wir alle Sünder sind, und wenn weiter er ihm gegenüber sich niemals eine verletzende oder unpassende Behandlung erlaubt, ihm auch, sofern es mit der Untersuchung vereinbar ist, in Erfüllung von Wünschen, die seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse betreffen, entgegenkommt, kurz stets sich als ein gerecht denkender und wohlwollend gesinnter Beamter zeigt, wird kaum jemals ein bei ihm in Untersuchung Befindlicher es unternehmen, ihn zu verdächtigen. Der Anwendung gesetzlich verbotener oder sittlich nicht einwandfreier Mittel wird ja ein rechtlich denkender Mann so wie so sich auch nicht schuldig machen. Die Wichtigkeit des Geständnisses für die Erforschung der Wahrheit muß meines Erachtens aber auch trotz etwaiger Scheu vor etwaigen unbegründeten Verdächtigungen jeden, der eine Untersuchung zu führen hat, veranlassen, es zu erlangen zu suchen.

Schwer ist es ja nun gewiß für den Täter, eine womöglich wohl-erwogene und in aller Heimlichkeit ausgeführte, nur ihm allein bekannte Tat in ihren Einzelheiten einem anderen, der noch dazu ihretwegen gegen ihn die Untersuchung führt, zu offenbaren.

Gleichwohl zeigt die Erfahrung, daß viele Verbrecher es tun und daß selbst die schwersten Verbrechen gebeichtet werden, wenn dem Täter richtig begegnet wird.

Im folgenden will ich den Weg zeigen, auf dem ich in langjähriger Tätigkeit viele und oft unerwartete Geständnisse erzielt habe. Zunächst ist es unbedingt erforderlich, den Beschuldigten kennen zu lernen.

Dazu dienen außer der öfteren persönlichen Unterredung mit ihm, wobei man sich insbesondere über seine Verhältnisse und seine Vergangenheit zu unterrichten sucht, vornehmlich die über ihn etwa ergangenen Vorakten des Gerichts und namentlich der Polizeibehörden, aus denen man sich ein Bild über den Beschuldigten zu machen sucht. Sehr oft geben sie ein klares Bild seiner häuslichen Verhältnisse, seiner wirtschaftlichen Lage und seines moralischen Sinkens, wie, was sehr wichtig ist, seiner Glaubwürdigkeit oder seines Geschickes oder Ungeschickes im Erzählen von Unwahrheiten. Oft stößt man in den Polizeiakten dabei aber auch auf Anzeigen gleichartiger Straftaten, die zwar zu Ermittlungen, aber nicht zur Überführung geführt haben und nicht selten macht man in den Vorakten gar die überraschende Entdeckung, daß früher der Täter sich ganz in der gleichen Weise verteidigt hat wie in der nun wieder gegen ihn anhängigen Untersuchung.

Zwei Beispiele dafür, die mir gerade gegenwärtig sind und die ich selbst erlebt habe, will ich hier berichten.

In dem einen Falle hatte nach der Anzeige der Beschuldigte einen (alten) über siebzigjährigen alleinstehenden Mann, der Trinker war, in einer Schankwirtschaft kennen gelernt und den dort wieder trunken Gewordenen schließlich heimgeschafft. Der Greis hatte nun behauptet, er sei daheim alsbald in Schlaf verfallen. Als er erwacht sei, habe er entdeckt, daß sein Sopha, zwischen dessen Polstern er in einem Strumpfe versteckt einen größeren Geldbetrag verwahrt habe, durchwühlt gewesen sei und daß ihm aus dem Strumpfe über 100 Mk. Geld fehlten. Niemand anders wie sein Begleiter, der bei seinem Erwachen fort gewesen sei, könne ihm das Geld gestohlen haben. Der Täter leugnete. Seine Überführung erschien aussichtslos, denn das Gericht hätte schwerlich bei dieser Sachlage auf das Zeugnis des trunkenen Greises hin den leugnenden Beschuldigten verurteilt, zumal doch auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen schien, daß der alte Mann seine Beschuldigung auf Grund einer Wahnvorstellung erhoben hatte, die bei seiner Schlaftrunkenheit, seiner Trunksucht und seinem Alter immerhin möglich war. Ich zog zunächst die Strafliste des Beschuldigten herbei. Sie ergab unter anderen auch zwei Vorstrafen wegen Diebstahls, die aber den Rückfall nicht begründeten, weil inzwischen seit der letzten Bestrafung zehn Jahre verflossen waren. Da nun annehmbar bei den Vorstrafen des Beschuldigten aber Polizeiakten vorhanden waren, zog ich die herbei. In ihnen fand ich zu meiner Überraschung wohl sechs, teilweise schon vor Jahren erstattete Anzeigen, in denen stets fast die gleiche Beschuldigung erhoben worden war. Der Beschuldigte

hatte sich mit Betrunkenen befreundet und die hatten nach ihrer Trennung von ihm stets Geld vermißt und diesen Verlust sich nicht anders als wie durch einen Diebstahl des Beschuldigten zu erklären vermocht.

Keine einzige der auf diese Anzeigen eingeleiteten Untersuchungen hatte die Überführung des Beschuldigten zur Folge gehabt. Ein glücklicher Zufall wollte es, daß alle in diesen Anzeigen benannten Zeugen noch zu erlangen waren. Ein dem Beschuldigten unglücklicher Zufall wollte es, daß mehrere der ihm zur Last gelegten Handlungen noch innerhalb der auf die letzte Verurteilung folgenden zehn Jahre lagen, so daß sie im Rückfalle begangen waren, und daß bei denen, auf die die Rückfallsbestimmungen nicht mehr anwendbar waren, Verjährung noch nicht eingetreten war.

Der in der Anklage angebotene Beweis gelang vollständig. Die von den vielen Zeugen geschilderten, stets gleichartigen Vorkommnisse überzeugten das Gericht. Er wurde zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach der Verurteilung legte er ein umfassendes Geständnis ab, in dem er auch über den Verbleib der dem Greise gestohlenen über 100 Mk. Auskunft gab.

Der andere mir auch begegnete Fall ist der folgende:

Ein Mann, der des Diebstahl beschuldigt war und bei dem die Voraussetzungen des Rückfalls gegeben waren, wollte die Sache, deren Diebstahl ihm zur Last gelegt wurde und die ihm abgenommen worden war, irgendwo gefunden haben. Er gab den Platz des Fundes genau an, eine Straßenkreuzung der Landstraße zwischen zwei belebten Orten.

Eine durchaus sichere Widerlegung dieser Behauptung war nach der Lage des Falls nicht zu erwarten. Herbeigezogene Vorakten ergaben nuu, daß der Beschuldigte bereits früher einmal genau an derselben Stelle eine Pferddecke gefunden haben wollte. Als ich ihm das vorhielt, gab er — sichtlich betroffen über diesen ihm völlig unerwarteten Vorhalt — unter dreistem Lachen den Diebstahl zu.

Die aus Vorakten zu schöpfende Kenntnis der häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist aber deshalb von Wert, weil sie in vielen Fällen Aufschluß über den etwaigen Beweggrund zur Tat geben kann. Gelingt es dem die Untersuchung Führenden den Beweggrund zur Tat nur einigermaßen zutreffend zu ergründen, so ist es vom großem Werte. Denn nicht selten gibt der Täter, wenn er gewahr wird, daß sein Gedankengang erraten worden ist, sein Leugnen auf.

Auch dafür kann ich einen selbsterlebten Fall als Beispiel anführen.

Ein Kutscher, der einer geringen Übertretung angeklagt war, er hatte seinen Wagen ohne Aufsicht in der Straße stehen lassen, ohne, wie es Polizeivorschrift gebot, die Pferde auszusträngen, war vom Schöffengerichte freigesprochen worden. Obschon der Schutzmann, der die Anzeige erstattet hatte, eidlich die darin behauptete Beschuldigung als auf eigener Wahrnehmung beruhend versichert hatte, hatte eine andere Person beschworen, die Pferde seien ausgesträngt gewesen. Wer von diesen beiden Zeugen falsch geschworen hatte, war in der Hauptverhandlung nicht festzustellen gewesen, deshalb wurde der Kutscher freigesprochen. Eine dem sicheren Auftreten des anderen Zeugen gegenüber vom Schutzmann in der Hauptverhandlung gezeigte Unsicherheit war der Anlaß, daß die Akten zur Einleitung der Untersuchung wegen Meineids gegen den Schutzmann an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden.

Bei den an Ort und Stelle vorgenommenen Erörterungen wurde ich bald inne, daß der Entlastungszeuge eine wenig Vertrauen genießende Persönlichkeit war, die engen und vertrauten Umgang mit dem freigesprochenen Kutscher hatte, während der Schutzmann als einwandfreier, zuverlässiger Beamter von seinen Vorgesetzten geschildert wurde.

Diese Tatsachen verschafften mir bald die volle Überzeugung, daß der Entlastungszeuge der Meineidige gewesen sei und er dem Kutscher mit seiner falschen Aussage einen Freundschaftsdienst erwiesen habe. War das der Fall, dann hatte der Kutscher aber das falsche Zeugnis vom Meineidigen aller Wahrscheinlichkeit nach erst gefordert und annehmbar auch ihm Versprechungen gemacht oder sonst sich für den ihm zu leistenden Dienst erkenntlich gezeigt, da so ohne weiteres schwerlich sich der Freund zum Meineide verstanden hatte. Die Versprechung konnte hoch nicht gewesen sein, da der Kutscher nicht viel zu vergeben hatte.

Als ich nun dem Entlastungszeugen den Widerspruch zwischen seiner Aussage und der des Schutzmanns vorhielt und ihm zu erkennen gab, daß er allem Anscheine nach um ganz geringen Vorteils willen dem Freunde in so strafbarer Weise zu Diensten gewesen sei, daß er annehmbar um ein paar Groschen oder ein paar Glas Bier meineidig geworden sei, legte er alsbald unter Tränen das Geständnis ab, daß er auf Zureden des Kutschers für drei Glas Bier wissentlich falsch geschworen habe.

Die Kenntnis der sittlichen Entwicklung des Verbrechers aber ist von Wert, weil sie mit gutem Erfolge sich verwerten läßt, um dem Täter ins Gewissen zu reden. Es ist auffallend, wie es auf den Ver-

brecher wirkt, wenn man ihm unter Mitteilung der aus den Vorakten bekannt gewordenen Tatsachen vorhält, wie er vom ersten geringen Diebstahle, den er vielleicht schon als Schulknabe begangen hat, von Stufe zu Stufe gesunken ist und wenn man im Anschlusse daran darnach forscht, welche Umstände ihn soweit gebracht haben. In den weitaus meisten Fällen folgen langatmige Schilderungen, aus denen zu entnehmen ist, daß schon in früher Jugend der Verbrecher ohne Aufsicht war, daß er im Laufe der Jahre seelisch vereinsamt ist und allmählich sich mit dem Gedanken vertraut gemacht hat, daß er außerhalb der menschlichen Gesellschaft stehe.

Bei der Erzählung der Tatsachen, die nach seiner Meinung auf seine sittliche Entwicklung eingewirkt haben und für sie bestimmend gewesen sind, brechen nur zu oft auch alte Gewohnheitsverbrecher in Tränen aus. Die während dieser Schilderung vielleicht aufsteigende Anwandlung von Reue über das verfehlte Leben, die Erinnerung an die schuldlose Jugendzeit und wohl auch der Gedanke, daß manches anders gekommen wäre, wenn die Mitwelt mehr Anteil an seinem Schicksale genommen hätte, verwandeln nicht selten selbst arg Verstockte in reumütig ihre Schuld Bekennende. Wenn man den Verbrecher in diesem Seelenzustande frägt, ob er schuldig sei, wenn man ihm dabei vorhält, daß er eine einmal auf sich genommene Schuld doch auch sühnen müsse und ihm zuspricht, daß es damit aber nun wohl das letztmal gewesen sein werde, daß er die Strafgesetze verletzt habe, bekommt man in vielen Fällen ein umfassendes Geständnis selbst schwerer Verbrechen.

Man darf aber nun nicht verlangen, daß eine schwere Schuld sofort in allen Einzelheiten gebeichtet wird. Man muß sich zunächst mit dem Nötigsten begnügen. Bei späteren Vernehmungen, bei denen man Bezug nimmt auf die früheren Zugeständnisse, erfährt man dann schon noch, was man sonst noch wissen will. Nur muß man unter allen Umständen bei solchen Anlässen Klarheit wenigstens über den Beweggrund zur Tat zu erlangen und möglichst Tatsachen zu erfahren suchen, die eine objektive Feststellung der Richtigkeit des Geständnisses ermöglichen, damit, wenn etwa der Verbrecher später sein Geständnis widerrufen sollte, durch jene Tatsachen der Beweis geführt werden kann.

So hielt ich beispielsweise für geboten, als mir ein Brandstifter, der auf meine Frage, ob er schuldig sei, bejahend nur mit dem Kopfe nickte, bei der Gelegenheit wenigstens noch in Erfahrung zu bringen, wie er zu dem verschlossen gewesenen Brandherde gekommen sei. Er gab an, er habe durch Zufall den ordnungsmäßigen Schlüssel

gehabt und versicherte auf weiteres Befragen, er habe ihn nach der Tat in den Abort seiner Behausung geworfen. Dort wurde er auch gefunden und damit ausgeschlossen, daß nachträglich die früher abgegebenen, im Geständnis enthaltenden Erklärungen mit Erfolg widerrufen werden konnten.

Der Widerruf eines solchen, im Zustande völliger seelischer Zerknirschung abgelegten Geständnisses ist verhältnismäßig sehr selten.

Ich glaube den Grund dafür im Schamgeföhle des Verbrechers suchen zu müssen. Er schämt sich, dem, dem er einen so tiefen Einblick in seine Seele gestattet hat, wieder als Verstockter sich zu zeigen. Das mag auffällig und unwahrscheinlich klingen. Ich halte mich aber zu dieser Behauptung doch für berechtigt, auf Grund ungezählter Aussprachen, die ich mit zahlreichen und schweren Verbrechern gehabt habe und bei denen ich Wahrnehmungen gemacht habe, die mich anfangs überrascht haben, mir später aber durchaus nicht mehr auffällig gewesen sind.

Solche Wahrnehmungen sind die folgenden:

Es ist nicht selten, daß der Verbrecher, und unter ihnen besonders jugendliche und namentlich auch weibliche Personen, nach abgelegtem Geständnisse ihrer Befriedigung darüber, daß sie es abgelegt haben, unverhohlen und ganz offenbar nicht geheuchelt Ausdruck gegeben haben mit der Begründung, es sei ihnen nun, wo sie sich ausgesprochen hätten, wieder leichter ums Herz, es habe sie vorher „richtig gedrückt“. Erwachsene Männer, namentlich gediente Soldaten äußern ihre Befriedigung in anderer Weise. Sie strecken einem zuweilen ihre Hand entgegen mit der Bitte, sie nicht zu verachten und ihnen gnädig zu sein, sie nicht zu hart strafen zu lassen. Andere, namentlich solche, die zum ersten Male, aber schwer sich strafbar gemacht haben, sprechen die frohe Erwartung aus, daß sie nun wieder hofften, Schlaf zu finden und daß sie nun hoffentlich wieder würden essen können.

Damit komme ich gleich auf eine andere Tatsache, die für die Erzielung eines Geständnisses nicht unwichtig ist.

Das schlechte Gewissen, das den drückt, der zum ersten Male gegen die Strafgesetze erheblicher gefehlt hat, macht selbst dem anscheinend gewissenlosen Verbrecher offenbar arge Pein, die sich in Schlaflosigkeit, schreckhaften Träumen, angstvollem Erschrecken und unter Umständen auch der nicht weichen wollenden Vorstellung des durch die Tat geschaffenen Bildes äußert. Diese Pein muß zuweilen furchtbar sein. Ich erinnere mich einer Szene, die ich mein Lebtag nicht vergessen werde. Zu einer Mörderin, die lange und hartnäckig geleugnet hatte, äußerte ich gelegentlich, die schwerste Strafe müsse

doch leichter sein, wie das qualvolle Leben, das der führe, den Tag und Nacht das Bild des von ihm ums Leben Gebrachten verfolge. Kaum hatte ich diese Worte gesprochen, brach die bis dahin dreiste, offenbare Unwahrheiten erzählende Frau sichtlich zusammen und unter heftigem Zucken ihres Leibes in bittere Tränen aus. Nachdem diese seelische Erschütterung, die ausreichend schon die Schuld der schon Verdächtigen erkennen ließ, etwas sich gelegt hatte, folgte alsbald ein Geständnis der Tat.

Man könnte nun vielleicht einwenden, es sei keine Arbeit für den Juristen, sondern schicke sich für den Seelsorger, in die Seele des Verbrechers zu dringen. Dem gegenüber berufe ich mich jedoch auf das im Eingange Gesagte, das meines Erachtens ausreichend dartut, wie nützlich und sogar notwendig auch für den Juristen das Geständnis des Täters ist als tatsächliche Unterlage für Anwendung des rechten Strafgesetzes und für Bemessung einer der Schuld des Verbrechers angemessenen Strafe. Das Geständnis des Verbrechers bringt aber auch den die Untersuchung Führenden, dem es abgelegt wird, als Menschen näher dem Menschen im Verbrecher. Indem der die Untersuchung Führende dem Verbrecher in die geheimsten Falten seines Herzens blickt, seine Not und seine Seelenqualen kennen lernt, wird auch er im Herzen von all dem nicht unberührt bleiben und milde gegen den Beschuldigten denken und handeln. Der Verbrecher aber, der das bald gewahr werden wird, wird die über ihn verhängte Strafe, auch wenn sie hart ist, ohne Groll und mit der Empfindung hinnehmen, daß er nur die notwendige Folge seiner Tat erleide und sie durch sie sühne. Empfindet er aber die Strafe als eine Sühne seiner Tat, dann besteht auch mehr Aussicht, daß er seelisch gereinigt und geläutert nach ihrer Verbüßung ein vorwurfsfreies Leben führen werde, als wenn er mit Groll im Herzen gegen seine Richter die Strafe als unbillig und zu hart empfindet, weil er glaubt, daß sie ihm kalt gegenüber gestanden, seine Not und Qualen nicht gekannt und deshalb sie bei der Bemessung der Strafe nicht berücksichtigt haben.

Stand er schon im Begriffe, als Gewohnheitsverbrecher grundsätzlich der menschlichen Gesellschaft als Feind sich gegenüberzustellen, so wird er es dann wahrscheinlich tun. Ist er aber in der Untersuchung gewahr geworden, daß man Mitgefühl mit ihm hat, dann wird er auch geneigt sein, versöhnlicher zu denken und nochmals sich prüfen, ob es nicht richtiger und besser für ihn sei, ein nützliches Glied der Gesellschaft zu werden. Wird so nur einer von denen, die auf dem Wege zum Gewohnheitsverbrecher sind, zur Umkehr be-

wogen, so ist dieser Gewinn meines Erachtens schon groß genug, um die angewandte Zeit und Mühe reichlich zu lohnen.

Leider erfährt der Untersuchungsführende von einem tatsächlichen Erfolge dieser Art im Leben kaum etwas, denn nach Lage der Dinge trifft in der Regel der gebesserte Verbrecher nicht wieder mit ihm zusammen. Zuweilen erlebt er aber doch wenigstens die Freude, daß nach gesprochenem Urteile, auch wenn es schwere Strafe verhängen hat, der Verurteilte die Gelegenheit benutzt und freiwillig das Wort zu einer Äußerung des Dankes dafür nimmt, daß man in der Untersuchung ohne Härte und wohlwollend gewesen ist und daß man an ihm, seiner Not und seinem Lebensgeschicke Anteil genommen hat. Solcher freiwillig geäußerte Dank ist meines Erachtens ein ziemlich zuverlässiges Anzeichen dafür, daß der Verurteilte zum mindesten den Vorsatz gefaßt hat, mit der Vergangenheit zu brechen.

Außer den im Eingange schon erwähnten Gründen, die das Geständnis einer Straftat als Ziel ihrer Untersuchung durchaus wünschenswert erscheinen lassen, scheinen mir aber, um das noch zu bemerken, auch noch folgende Erwägungen es zu rechtfertigen, daß mit allen zu Gebote stehenden zulässigen Mitteln in der Untersuchung darauf hingewirkt wird, ein Geständnis der Tat zu erlangen.

Regelmäßige Ursache des Verbrechens ist meines Erachtens ein Wunsch des Täters. Obschon er nun regelmäßig weiß, daß er durch die Erfüllung dieses Wunsches oder die Mittel, durch die er sich seine Erfüllung verschafft, mit der Rechtsordnung in Widerspruch gerät, wird bei der Wahl, entweder auf die Erfüllung des Wunsches zu verzichten oder aber das in der Rechtsordnung für ihre Verletzung angedrohte Übel zu erleiden, in vielen Fällen für ihn ausschlaggebend sein der Grad der Wahrscheinlichkeit, mit dem er seiner Ansicht nach das in der Rechtsordnung für ihre Verletzung in Form der Strafe angedrohte Übel zu gewärtigen haben wird.

Kann er seiner Meinung nach mit Sicherheit darauf rechnen, daß seine Tat unentdeckt oder er nicht überführt, also straflos bleiben wird, so wird es ihm leichter fallen, sich für die Erfüllung seines Wunsches und zur Verletzung der Rechtsordnung zu entschließen, da er ja dann das Übel der Strafe annehmbar gar nicht zu erleiden haben wird. Rechnet er aber mit Sicherheit auf die Entdeckung der Tat, und weiß er, daß er die Strafe für seine Tat sicher erleiden wird, dann wird er sicherlich es sich reiflich überlegen, ob denn die ihm sichere Strafe in einem Verhältnisse zu dem Vorteile steht, den ihm die Erfüllung seines Wunsches gewährt und er wird gewiß in vielen Fällen wegen des auch von ihm erkannten Mißverhältnisses zwischen

Vorteil und Strafe von der Tat absehen. Das ist meines Erachtens bei der Mehrzahl der Straftaten die einzige, aber auch für ihre Begehung entscheidende Erwägung, die der Täter anstellt. Je öfter nun dem Täter bereits gelungen ist, ungestraft die Strafgesetze zu verletzen, desto leichter wird er geneigt sein, die Gefahr der Entdeckung der Tat zu unterschätzen und bei der Abwägung der Vorteile der Tat und der in der Strafe ihm drohenden Nachteile sich für erstere zu entscheiden.

Zu einer Unterschätzung der Gefahr der Entdeckung und seiner Überführung wird der Täter aber doch gewiß leichter kommen, wenn er gar schon einmal in Untersuchung war und durch sie trotz der vorliegenden Verdachtsgründe seine Überführung nicht gelungen ist. Der Verbrecher wird in solchem Falle nur zu leicht geneigt werden, sich einzubilden, es sei für ihn nicht schwer, das Gericht zu täuschen, der Strafe zu entinnen.

Zu solcher Meinung kann er aber und wird er nicht kommen, wenn möglichst in jeder Untersuchung ihm zum Bewußtsein gebracht wird, daß es sehr schwer ist, als Schuldiger der Strafe zu entgehen. Daß es schwer ist, muß ihm aber bewußt werden, wenn er gewahr wird, wie der die Untersuchung Führende seinen Lebensgang und seine Beziehungen zur Mitwelt zu ermitteln sich bestrebt, wie er sich bemüht, seinen Gedankengang und den Grund zur Tat zu erforschen, und wenn er schließlich unter der Wucht der ihm vorgehaltenen, ihn belastenden Tatsachen oder weil der Untersuchungsführende ihm richtig und mit Erfolg ins Gewissen geredet hat, zur Ablegung eines Geständnisses sich hat bequemen müssen. Wer in einer Untersuchung einmal ein Geständnis abgelegt hat, der wird jedenfalls bei einem neuen Anreize zu verbrecherischer Tat das Übel der Strafe für ihn drohender ansehen und dementsprechend bei der Abwägung die Vorteile der Tat mehr berücksichtigen als wie der, der ihr schon einmal oder mehrere Male durch mit Erfolg durchgeführtes Leugnen entronnen ist.

Für die Richtigkeit dieser meiner Annahme spricht meines Erachtens die dem Kriminalisten wohlbekanntes Tatsache, daß in manchen Bezirken Brandstiftungen, die offenbar vorsätzlich und von verschiedenen Tätern verursacht sind, namentlich die vorsätzlichen Inbrandsetzungen gegen Feuergefahr versicherter Sachen, fortgesetzt und in geradezu erschreckender Weise zuweilen zunehmen und dann auf einmal aufhören, nachdem einen oder mehrere der Brandstifter die gerechte Strafe ereilt hat.

Diese ganz bekannte auffällige Tatsache läßt sich kaum anders

erklären, als daß die straflos gebliebene Tat des Einen auch die Anderen ermutigt hat, auf die gleiche Weise sich Vorteil zu verschaffen, weil sie sich gesagt haben, so gut wie dessen Tat nicht entdeckt worden und er straflos geblieben sei, würden auch sie es bleiben. Erst die schließlich doch erfolgte Verurteilung eines Brandstifters bringt dann denen, die Lust zu gleicher Tat hatten, zum Bewußtsein, daß doch die Aussicht, straflos zu bleiben, keine gar so sichere ist. Eine Antwort, die mir nicht einmal, sondern öfters von Gewohnheitsverbrechern gegeben worden ist, möchte ich auch zur Begründung der Richtigkeit meiner Ansicht hier anführen. Wiederholt haben nämlich rückfällige Diebe, die geringwertige Sachen gestohlen hatten, wenn ich ihnen vorhielt, daß der geringe Vorteil, den sie durch die Tat erlangt hätten, doch in einem schreienden Mißverhältnisse zu der für die Tat ihnen, wie sie wußten, drohenden mindestens einjährigen Zuchthausstrafe stehe, zur Antwort gegeben: „Man denkt doch nicht, daß man erwischt wird!“

Der außerordentliche Wert, den das Geständnis nicht nur zur Klarstellung der Tat und der Schwere der Schuld des Täters wie auch für seine Läuterung hat, wird meines Erachtens vom geltenden Rechte zu wenig berücksichtigt. Meines Dafürhaltens wäre es durchaus zweckmäßig, wenn in den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs eine ausdrückliche Vorschrift des Inhalts aufgenommen würde, daß im Falle eines Geständnisses der Richter verpflichtet ist, milder zu strafen, ähnlich wie der Gesetzgeber das für das versuchte Verbrechen vorgeschrieben hat. Von einer solchen Vorschrift erwarte ich aus den schon angeführten Gründen eine Verminderung der Zahl der Gewohnheitsverbrecher. Ferner erachte ich sie für ein Gebot der Billigkeit dem Geständigen gegenüber, den infolge seines Geständnisses sichere Strafe trifft und der durch sein Geständnis viel Arbeit und Kosten erspart hat, während der dreist Leugnende nach Befinden nicht nur unendliche Mühe und Kosten verursacht, sondern schließlich auch noch der Strafe durch sein Leugnen mit Erfolg sich entzogen hat.

Eine sichere Folge solcher Vorschrift würde endlich aber auch sein, daß die erhebliche Arbeitslast der Strafverfolgungsbehörden gemindert würde und daß die ganz außerordentliche Kostenlast, die der Staat jetzt an Zeugengebühren für die während einer Untersuchung regelmäßig zweimal zu befragenden Zeugen aufzuwenden hat, gespart und das dadurch gewonnene Geld für andere öffentliche Zwecke verfügbar würde.

XIV.

Tschechoslawisches in der Gaunersprache.

Von

Ernst Lohsing in Prag.

Im Anschlusse an die überaus interessanten Ausführungen von Čačić¹⁾ hat der Herausgeber dieses Archivs der Erwartung Ausdruck gegeben, es möchten Kenner fremder Idiome deren Beziehungen zur Gaunersprache darlegen, so wie es Čačić bezüglich der kroatischen Sprache getan hat.

Dieser Anregung suche ich im folgenden insofern nachzukommen, als ich darzulegen suche, was von der Gaunersprache tschechoslawischen Ursprungs ist, wobei zunächst der Gebrauch des Ausdrucks „tschechoslawisch“ anstatt des sonst gebräuchlichen „böhmisch“ oder „tschechisch“ aufgeklärt sei. „Böhmisch“ und „tschechisch“ müssen scharf auseinandergehalten werden; „böhmisch“ bezeichnet die Angehörigkeit zum österreichischen Kronlande Böhmen, „tschechisch“ die Inbezugsetzung zum tschechischen Volksstamme. Nicht alles, was böhmisch ist, ist tschechisch; nicht jeder Böhme ist ein Tscheche, da Böhmen ca. 36 Proz. Angehörige der deutschen Nation hat. Aber auch nicht jeder Tscheche ist ein Böhme, da Tschechen in geschlossenen Massen auch außerhalb Böhmens, nämlich in Mähren, Österreichisch-Schlesien und Niederösterreich wohnen. Diese Unterscheidung zwischen „böhmisch“ und „tschechisch“ ist eine Folge des böhmischen Nationalitätenstreites und wurde früher nicht gemacht. Daher erklärt sich die Anwendung von „böhmisch“ im Sinne von „tschechisch“, die noch immer häufig ist, deren sich u. a. auch die österreichische Gesetzgebung und daher auch namhafte österreichische

1) Kroatische Wörter im „Vocabulare der Gaunersprache“, des Großschen Handbuches für Untersuchungsrichter, von Dr. Vladimir Čačić, k. Bezirksrichter im Sekretariat der k. kroat.-slav.-dalm. Septemviraltafel in Agram. Dieses Archiv, 9. Bd. S. 298 ff.

Juristen, wie z. B. L. Pfaff, v. Halban, Siegel, v. Herrnritt¹⁾ u. a. bedienen; tschechischerseits wird der Ausdruck „tschechisch“ heftigst angefochten, doch scheint hierin eine Änderung einzutreten. Wenigstens präsentierten sich die Tschechen in Paris 1900 bereits als „la nation tchèque“ und gegenwärtig erscheinen in der „Österr.-ungar. Revue“ Essays über tschechische Literatur aus der Feder des tschechischen Literaten Karásek, in denen das Wort „tschechisch“ gebraucht wird. Es bliebe eigentlich somit nur zu erörtern, was der Unterschied zwischen „tschechisch“ und „tschechoslawisch“ ist. Eigentlich gar keiner. Aber durch den Gebrauch des Wortes „tschechoslawisch“ anstatt des einfachen „tschechisch“ werden die Beziehungen des tschechischen Idioms zur großen slawischen Völkergruppe zum Ausdruck gebracht und gerade für die vorliegenden Ausführungen erscheint mir das angezeigt. Denn unter den von Čačić angeführten Wörtern der Gaunersprache, welche er als kroatisch bezeichnet, gibt es einige, die ebenso sich aus dem Tschechischen erklären lassen. Gemeinsam ist ihnen nur der slawische Ursprung; manchmal überwiegt die Ähnlichkeit mit dem Kroatischen, ein andermal die mit dem Tschechischen; doch dürfte in Anbetracht der Modulationsfähigkeit der Gaunersprache es nicht immer gelingen, festzustellen welcher slawischen Sprache eine Vokabel entstammt. Diese Worte sind²⁾:

1. Bika, Stier. Im Tschechischen heißt Stier „byk“. I anstatt y kommt bei einer Sprache, die nicht Schriftsprache ist (und die Gaunersprache ist nicht Schriftsprache) nicht weiter in Betracht³⁾.
4. Caklo, Glas, Fenster. Die Stammverwandtschaft mit dem tschechischen „sklo“ ist unleugbar; doch ist die Ähnlichkeit mit dem kroatischen „staklo“ größer; das gleiche gilt von dem Worte „steklo“ der Gaunersprache.
7. Čudasina, Wunder; im Tschechischen heißt Wunder „čud“.
21. Lako, leicht; tschechisch: „lehko“ dasselbe.
24. Me, ich; wohl eher romanischen als slawischen Ursprungs, wenn aber des letzteren, dann ist ein Anklang an das tschechische

1) L. Pfaff, Allgem. österr. Ger.-Ztg., 48. Jahrgang, S. 353, Note 2 a. E.. v. Halban in Grünhuts Zeitschr., 24. Bd., S. 713. Z. 3 v. u., Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. S. 190, v. Herrnritt, Nationalität und Recht (Wien 1899), S. 26ff.; vgl. hingegen Ladislaus Gumpłowicz, Nationalismus und Internationalismus im 19. Jahrh. (Berlin 1902), Rauchberg in „Deutsche Arbeit“, Oktoberheft 1902, und Sperl, Syst. Grdr. usw. (Wien 1903), S. III.

2) Um eine Vergleichung mit den Ausführungen von Čačić a. a. O. zu erleichtern, gebrauche ich seine Ordnungszahlen.

3) Vgl. darüber Groß, Handb. f. Untersuchungsrichter. 3. Aufl. S. 291.

„mich — mè“ ebenso möglich wie an das kroatische „me“. Das wahrscheinlichste dürfte jedoch die Ableitung aus dem Zigeunerischen sein.

26. Nikana, nikda, nie; nie heißt im Tschechischen „nikdy“.
27. Niko, niemand; im Tschechischen bedeutet „nikdo“ niemand.
29. Ostro, der Scharfe; im Tschechischen heißt „ostrý“ scharf, das Neutrum davon „ostro“, so daß also dieses Wort eher aus dem Tschechischen als dem Kroatischen (ostro) den Weg ins Gauneridiom genommen haben dürfte.
30. Patyka, Apotheke; das hiezu von Čadić bemerkte gilt mutatis mutandis auch für das Tschechische.
31. Peta, Ofen, Hand; tschechisch: „pec (picka)“ Bratofen.
32. polifka, Suppe; das tschechische Wort „polívka (auch polévka)“ bedeutet Suppe, und zwar jede Suppe, nicht nur, wie im Kroatischen, eine gewisse Suppe.
33. por, Feder; Feder heißt im Tschechischen „péro“.
34. Praho, Asche; tschechisch: „prach“, Staub.
35. Ranasy, Wunde; erweiterte Form des tschechischen Wortes „rana“, Wunde.
37. Stana, Stall; das tschechische „stan“ heißt Zelt.
39. Straza, Wache; tschechisch: „stráž“, Wache.
40. Sulum, Stroh; tschechisch: „sláma“, Stroh.
41. Tamlo, finster; im Tschechischen „tma“, Finsternis; doch hat die Ableitung aus dem Kroatischen mehr für sich als die aus dem Tschechischen.
47. Žuto, der Gelbe, zutoi, gelb; tschechisch: „žluto“ (adv.) gelb.

Das ist eine verhältnismäßig nicht geringe Anzahl von Worten, die sich mit mehr oder minder großer Wahrscheinlichkeit auf das tschechische wie das kroatische Idiom zurückführen lassen; bei einigen — im vorstehenden ist es ad hoc bemerkt worden — spricht die Vermutung für die eine oder die andere Abstammung, bei anderen läßt sich das nicht feststellen. Sie können ebenso kroatischen wie tschechischen Ursprungs sein, sie können aber auch einem anderen Zweig des slawischen Sprachenbaumes entsprossen und insbesondere sei auf das Polnische verwiesen, dem das Tschechische viel näher steht (nicht in letzter Linie aus geographischen Rücksichten) als dem Kroatischen.

Das Gesagte gilt nicht nur von den bereits angeführten, sondern auch von den noch anzuführenden Worten. Wenn nun letztere in der Gaunersprache in veränderter Gestalt und mit manchmal veränderter Bedeutung Aufnahme gefunden haben, so ist das nicht ledig-

lich aus der Natur der Gaunersprache ¹⁾ zu erklären, sondern es mag auch der Entwicklungsgang des Tschechischen mit im Spiele sein, wo der Gegensatz zwischen Schriftsprache und Umgangssprache noch kein überwundener Standpunkt ist. Noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts schrieb man im Tschechischen das W; die gegenwärtige Schriftsprache kennt diesen Buchstaben nicht mehr. Dafür hat die tschechische Umgangssprache eine Erscheinung, die lebhaft an das griechische φ (Digamma) erinnert, das im klassischem Griechisch geschwunden ist, dennoch aber lange Zeit gesprochen worden sein soll ²⁾. Es gibt nämlich auch im Tschechischen Wörter, die in der Schriftsprache vokalisch anlauten, in der Umgangssprache jedoch noch häufig (namentlich bei den niederen Volksklassen) ein W vorgesetzt erhalten; man hört vielfach wokno statt okno (Fenster), wopice statt opice (Affe), wosel statt osel (Esel), won, wona, wono statt on, ona, ono (er, sie, es); ja selbst an Eigennamen kann man diese Erscheinung beobachten (so heißt ein Ort bei Prag Olschan, aber auch Wolschan). Ein anderer, nicht uninteressanter Beleg für den scharfen Gegensatz von Schrift- und Umgangssprache ist die allgemeine Anredeform; „vy“ und „[w]ony“, soviel wie „Ihr“ und „Sie“, hört man noch immer nebeneinander; trotzdem die Grammatik „ony“ verwirft, vermag sich das „vy“ nur sehr schwer einzubürgern ³⁾.

Dem letzteren Moment ist zwar keine Gelegenheit geboten, sich in der Gaunersprache irgendwie zu äußern; aber in Verbindung mit den andern trägt es vielleicht zur Charakterisierung der Sprache bei.

Übrigens hat die deutsche Sprache zwei ⁴⁾ Lehnwörter aus dem Tschechischen; das eine ist Dolch (tulich), das andere ist das Wort Halunke, welches auf das tschechische holý (nackt) zurückgeführt wird und ursprünglich zur Bezeichnung eines nackten, in Lumpen gehüllten Bettlers diente; diese Worte führe ich deshalb hier an, weil sie Belege für Umformung einerseits und Bedeutungsänderung andererseits beim Entleihen sind. Auch die Gaunersprache hat bekanntlich derartige Umformungen und Bedeutungsänderungen aufzuweisen, z B. diene als Beleg einer Metathesis „tulerisch“ für protestantisch, worin das Wort „lutherisch“ deutlich zum Ausdruck kommt, oder „abmachayen“ für „abmachen“, ein geradezu klassisches Beispiel einer

1) Vgl. Groß in diesem Archiv. 9. Bd. S. 309.

2) In manchen Gymnasien, namentlich in Österreich, wird bei der Lektüre Homers auf die Aussprache des φ noch Gewicht gelegt.

3) v. Jhering, Der Zweck im Recht (2. Bd., 3. Aufl., Leipzig 1898, S. 716, Anmerkung) erklärt diese Erscheinung aus den Beziehungen zu den Deutschen.

4) Wenigstens meines Wissens dürften kaum mehr sein.

Worterverweiterung (Augmentativ, vgl. Freistädter Glossar „Rosch abmachayen“ — enthaupten); als Belege für Bedeutungsänderungen diene der Hinweis auf „Schwimmes“ (Fisch), „Jauche“ (Suppe). Derartige Worte der Gaunersprache stehen zu den Begriffen, die sie bezeichnen, inhaltlich in den verschiedensten Beziehungen. Die häufigste ist wohl die der frivolen Umdeutung (barmherzige Schwester = Freimädchen), gemeinsamen Eigenschaft (Jauche = Suppe: tertium comparationis: Flüssigkeit, Feuchte, Nässe), Haupttätigkeit (Hammer Schlag = Schmied), Zweckbestimmung (Wärmling = Ofen), Ursache und Wirkung (profit über die Achsel machen = Lumpensammeln). Diesen Erscheinungen muß auch bei Untersuchung der Frage, inwiefern ein fremdes Idiom die Gaunersprache beeinflußt hat, Rechnung getragen werden.

Auf diese Weise finden wir, daß außer den bereits erwähnten Wörtern noch folgende Worte der Gaunersprache auf die tschechische Sprache sich zurückführen lassen:

Bacas, Schafhirte; im Tschechischen bedeutet „báča“ (č = tsch) [Ober-] Schäfer.

Baranyi, Lamm; das tschechische „beran“ bedeutet Widder; Lamm heißt „beranec“.

Bašno, Hahn; dieses Wort hat Ähnlichkeit mit „bažant“ (ž = französ. j), Fasan.

Battum, Prügel, Stock. Das tschechische „batoh“ bedeutet Prügel, Knüttel.

Chova, Hand; wohl stammverwandt mit dem tschechischen „chovati“, bewahren, auf den Händen tragen, „chovatel“, Bewahrer.

Dess (FH)¹⁾, neun; im Tschechischen heißt neun „devět“, während „deset“ zehn bedeutet.

Dris (FH), drei; tschechisch: „tri“.

Ducho, Geist; dasselbe bedeutet das tschechische Wort „duch“.

Harr (FH) Berg; vielleicht aus dem tschechischen „hora“ (Berg) entstanden, wofür auch das gaunerische Wort „horind“ (Berg) spricht.

Hazika, Rock; das tschechische „hazuka“ bedeutet Frauenrock, aber auch Kutte, Mönchskleid.

Horind (FH), Berge; s. harr (FH).

Hussek, Knabe; im Tschechischen heißt „hus(a)“ Gans.

Jaro, Ei; im Tschechischen heißt „jaro“, Frühling (vgl. Čaříc, a. a. O. S. 306.).

Kleba (FH); Brot; tschechisch: „chleb, chleba“, Brot.

1) (FH) = Gaunerglossar der Freistädter Handschrift (herausgegeben von H. Groß in früheren Bänden dieses Archivs).

- Klidi, Schlüssel; im Tschechischen heißt Schlüssel „klíč“.
- Koasy, Sense; im Tschechischen „kosa“, Sense.
- Krahl, Krael (FH), Kaiser; im Tschechischen heißt „král“ König.
- Krmo, Wurm; das tschechische Wort „krm“ bedeutet Nahrung.
- Lunka, Wiese; tschechisch: „louka (Plural luka)“ Wiese.
- Mas, Fleisch; tschechisch: „maso“, Fleisch (vgl. Čačić, a. a. O., S. 306);
damit zusammenhängend masengero, Fleischer; jedoch im Tschechischen heißt Fleischer „řezník“.
- Molivo, Blei; dieses Wort dürfte durch Vorsetzung eines M vor das tschechische „olovo“, das ebenfalls Blei bedeutet, entstanden sein.
- Musinaw, ich muß; tschechisch: „musím“, ich muß.
- Narodos, Freund; Stammwort das tschechische „národ“, Nation; „národomil“, Volksfreund.
- Nasado, der Erschlagene; im Tschechischen gibt es eine Redewendung „nasadati ziva“, soviel wie: den Hals wagen.
- Nowi, Wahrsager; „nový“ (tschechisch) heißt neu.
- Olejís, Öl; tschechisch: „olej“, Öl.
- Ozel, fauler Gauner; tschechisch: „osel“, Esel.
- Peliši, Gefahr; tschechisch: „peleš“, Höhle.
- Pachulke ¹⁾, Knecht, ungebildeter ordinärer Mensch; tschechisch: „pacholek“, Knecht.
- Phubo, Nabel; im Tschechischen heißt Nabel „pupek“.
- Plamena, Blasebalg; tschechisch: „plamen“ oder „plamena“, Flamme.
- Plasto, Leinwand; tschechisch: „plátno“, Leinwand.
- Poro (FH), Kuh; „porod“ (tschechisch), Geburt.
- Prosto, Bauer; tschechisch: „prosto“, schlechtweg; „prostý“, gemein, einfach, schlicht, aber auch einfältig („verbauert“) (vgl. Čačić, a. a. O., S. 307).
- Rak, Geifer, Speichel; tschechisch: „rak“, Krebs (vgl. Čačić, a. a. O., S. 307).
- Telel, Tier; }
Telentos, Kalb; } im Tschechischen „tele, telec“, Kalb.
- Trast, Furcht; tschechisch: „trest“, Strafe.
- Ves, Wald; tschechisch: „ves“, Dorf (der Wald heißt les).
- Zad (FH), Seite; tschechisch: „záda“, Rücken, Rückseite, „zad“, Hinterteil.
- Zilah, Kraft; tschechisch: „síla“, Kraft.

Schließlich sei es gestattet, ein Verzeichnis von Wörtern hier anzuschließen, die viel in der Prager Verbrecherwelt gebraucht werden;

1) Schütze in diesem Archiv, 12. Bd. S. 81.

damit sei keineswegs gesagt, daß sich ihre Anwendung auf Prag beschränkt. Da sie jedoch im Großschen Vokabulare nicht aufgenommen sind, will ich sie mitteilen und, da die Mehrzahl tschechischen Ursprungs ist, glaube ich, sie an dieser Stelle mitteilen zu können.

Bago, Zigarrenstummel.

Chandina, Zündhölzel.

Činiben (tschiniben), schreiben.

Fong, Feuer.

Hulit, rauchen; vielleicht mit dem tschechischen „hul“ (Stock) verwandt.

Jiskra, Feuer; eigentlich Funke; vgl. „Funke“ und „fong“.

Káča, Dunkelhaft, Fasttag, Disziplinarstrafe.

Ladengero }
Latinger } Kaufmann, Verteidiger.

Moták, ein einem Gefangenen zugeschmuggelter Brief.

Odlejt, aufheben; eigentlich ausgießen.

Pakler, Kirche.

Pareš, Kirche; eigentlich „parez“, Baumstumpf.

Pireskerice, Polizeiaufsicht.

Počta, eigentlich Post; im Verkehr der Sträflinge versteht man darunter die Übermittlung eines an einem (aus dem Sträflingskleide herausgerissenen) Faden befestigten und irgendwie (z. B. durch Speichel) entsprechend beschwerten Zündhölzchens aus einer höher gelegenen in eine darunter befindliche Zelle.

Pur, Feder, soviel „wie por“.

Schellenger }
Schillinger } Gendarm.

Sídlo, Sperrhaken; eigentlich Sitz, Wohnsitz.

Štárka, Visite, Zelleninspektion; im Tschechischen heißt „št'árati“ stöbern, stirlen.

Veš, Wald; gleichbedeutend mit „ves“ (veš wird „wesch“ gesprochen).

Zatloukat, leugnen, die Antwort verweigern; eigentlich verschlagen.

XV.

Unlautere Manipulationen im Geschäfts- und Verkehrsleben.

Von

Rechtspraktikant **Hans Schneickert** in München.

Mit dem Gedanken des Gesetzgebers, möglichst umfassende Gesetze zu schaffen, und schädliche Ausschreitungen des Geschäfts- und Verkehrslebens zu verhindern, wetteifern die Gedanken der durch das Gesetz zunächst Betroffenen, dieses geschickt zu umgehen, sei es, daß sie die vom Gesetz gewährten Vorteile über die Maßen in Anspruch nehmen, sei es, daß sie in sachkundiger Weise ihrem Opfer von einer ungeschützten Seite beikommen und sich die gleichen Vorteile sichern, deren Verschaffung bei normalen Verhältnissen mit Strafe gesüht würde. Die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und die Überzeugung, daß man bei genauer Kenntnis der Gesetze diese am ehesten ungestraft zu umgehen vermag, haben viel dazu beigetragen, den unerfahrenen oder wenigstens „gesetzesunkundigen“ Mitmenschen straflos betrügen und ausbeuten zu können. Unter diesen Umständen war der Gesetzgeber schon wiederholt gezwungen, solchen auftauchenden Neuerungen in der geschäftsmäßigen Hintergehung der Mitmenschen energisch entgegenzutreten, dabei aber erkennend, wie schwierig es oft ist, der Findigkeit und dem Scharfsinne des modernen Betrügers und Schwindlers Herr zu werden, was aus den mehrfachen Abänderungen der in Frage kommenden Gesetze klar ersichtlich ist. Es sei hier erinnert an die Wuchergesetze (§§ 301, 302 R.-St.-G.-B. aus dem Jahre 1870, §§ 302a bis 302d l. c. aus dem Jahre 1880, § 302e l. c. aus dem Jahre 1893). Ferner kommt hier in Betracht die Ersetzung der §§ 281 bis 283 l. c. über betrügerischen Bankerott durch die neuen eingehenderen Strafbestimmungen der Konkursordnung vom 10. Mai 1898; ferner das Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. April 1900. Die Wandlungen, welche das auch hierher gehörige Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 noch wird erleben müssen, sind ebenso sicher, wie unübersehbar. Abgesehen von dieser nicht erschöpfenden

Aufzählung sei schließlich noch erinnert an die große Mannigfaltigkeit der bei der Rechtsprechung zutage getretenen Kasuistik des betrügerischen Geschäfts- und Verkehrslebens. Der erfinderische Geist der modernen Schwindler, die sich auf Kosten ihrer unerfahrenen Mitmenschen den Kampf ums Dasein möglichst leicht zu machen suchen, läßt sich durch solche ihm weit nachhinkenden Gesetzesneuerungen keineswegs entmutigen. Bis der Gesetzgeber zu der Erkenntnis gelangt, daß solche Geschäftskniffe eigentlich strafbare Betrügereien seien, die aber mangels zutreffender Gesetzesbestimmungen nach dem Grundsatz *nulla poena sine lege poenali* vorläufig noch ungesühnt bleiben müssen, sind die Geschäftskniffe größtenteils auch schon so veraltet, so abgebraucht, daß der Lebenskünstler selbst von einer weiteren Verwertung Abstand nimmt und neuersonnene Tricks an seinen Opfern erprobt. Sind also solche oft nur vorübergehend auftauchende betrügerische Geschäftskniffe nicht durch strafrechtliche Gesetze zu verfolgen, auch mit Hilfe der Gesetzgebung kaum auszurotten, so läßt sich hier nur durch Präventivmaßregeln Abhilfe schaffen, die in erster Linie bezwecken sollen, den bedrohten und unerfahrenen Laien wie auch den Kriminalisten auf solche moderne Geschäftskniffe aufmerksam zu machen, zumal ja bei näherer Untersuchung ein energisches Entgegenreten oft nützlich sein oder eine unternommene Strafverfolgung mitunter Aussicht auf Erfolg haben wird.

Im nachstehenden sei die Schilderung einiger mir bekannt gewordener unlauterer Geschäftspraktiken gestattet.

1. Ein Schuldner wird auf den Betrag von 1000 Mk. eingeklagt. Durch seinen Anwalt läßt er den Einwand geltend machen, daß ihm die Schuld auf ein Jahr gestundet sei. Resultat: Vertagung oder Beweisbeschluß. Inzwischen klagt ein Freund des Schuldners diesen vereinbarungsgemäß ebenfalls auf den Betrag von 1000 Mk. ein. Bezüglich dieser 1000 Mk. wird Versäumnisurteil erwirkt, das nach 14 Tagen rechtskräftig wird. Es erfolgt Erstpfändung auf 1000 Mk. beim Schuldner. Die berechnigte (erste) Klage wird dem Kläger zugesprochen, worauf Nachpfändung unter dem Werte erfolgt. Bei der alsbald stattfindenden Zwangsversteigerung erhält der „Geschäftsfreund“ alles, während der berechnigte Kläger mit seinem Forderungsbetrage durchfällt. Der Freund zahlt nun den „geretteten“ Betrag von 1000 Mark wieder an den Schuldner zurück.

Günstigenfalls läßt sich in diesem Falle, der übrigens aus der hiesigen Gerichtspraxis stammt, mit Hilfe der Staatsanwaltschaft noch etwas erreichen, aber bis man von dem unlauteren Charakter dieser Manipulation Kenntnis erlangt, wird es meistens zu spät sein. Schlimm

wäre es auch für den Rechtsanwalt, der ohne weitere Prüfung der Sachlage einem solchen betrügerischen Vorgehen seine Hilfe darböte.

2. Unter den Tändlern (Trödlern) herrscht die eigenartige Geschäftsusance, zum Zwecke der Erzielung eines außerordentlich niedrigen Kaufpreises bei amtlichen Versteigerungen von Pfandobjekten eine Art „stille Gesellschaft“ zu gründen, welche auf die ihnen günstigste Regulierung des niedrigsten und höchsten Angebots bedacht sind, um nachher den dadurch erzielten Gewinn untereinander zu verteilen. Diese Geschäftsusance ist unter dem Namen „Kippe machen“ hier bekannt, wie auch die Einträglichkeit dieser eigennützigen Manipulation bekannt ist, daß sie aber strafbar ist, wird kaum behauptet werden können¹⁾. Sicher ist nur, daß der gepfändete Schuldner den Schaden tragen muß.

3. Ein weiterer Fall aus der hiesigen Geschäftswelt. Ein Alleinhaber eines Privatdetektivinstituts steht seit einiger Zeit unter Polizeiaufsicht. Dieser weiß nun seiner Nebenstrafe einen ihm vorteilhaften Wert dadurch beizulegen, daß er in den Geschäftsempfehlungen sein Institut folgendermaßen kennzeichnet: „N. N., Privatdetektivinstitut in M., unter direkter Aufsicht der Landespolizei“. Ob sich diese Firma mehr zur Eintragung in das Handelsregister als zur Untersagung durch die Polizeibehörde eignet, wird meines Erachtens nicht schwer zu entscheiden sein.

4. A., der durch ein Zeitungsinserat eine Wohnung, ein möbliertes Zimmer oder eine Hilfskraft für den Haushalt oder das Geschäft sucht, erbittet unter einer in dem Inserat näher bezeichneten Chiffre postlagernde Offerten. B., der in der gleichen Lage ist wie A., holt, durch das Inserat aufmerksam gemacht, die eingelaufenen postlagernden Offertschreiben ab und trifft seine Wahl. Während B. so die Insertionsgebühren erspart hat, ist A. vielleicht um die günstigsten Angebote betrogen. Der Möglichkeit eines solchen unredlichen Vorgehens kann man aber dadurch entgegenreten, daß man die erbetenen Offerten bei der Expedition der betreffenden Zeitung hinterlegen läßt, die ja dem Inserenten in der Regel eine Karte ausstellt, deren Besitz allein zur Abholung der hinterlegten Briefe berechtigt. Die Postanstalten werden aber solche Vergünstigungen nicht gewähren können, da sie für postlagernde Briefe jede Verantwortung ablehnen.

5. Höchst bedenklich vom sozialen Standpunkt aus ist das Vorgehen gewisser Frauenspersonen, welche die Vorteile unserer neuen

¹⁾ Zivilrechtlich ist eine derartige Abmachung, als „gegen die guten Sitten verstößend“ (§ 135, Abs. 1 B.-G.-B.), zweifellos nichtig.

Alimentengesetze in einer höchst gewissenlosen Weise ausnützen und aus der Erlangung von zahlreichen Alimenten für ihre unehelichen Kinder geradezu ein Gewerbe machen. Rechtsanwalt Rosenberg (Bonn) weist in einem Aufsätze in der „Deutschen Juristen-Zeitung“, Nr. 9 des lf. Jahrganges, S. 221, auch auf die schädlichen Wirkungen des § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich hin und macht auf die Zunahme der Meineide in dem früheren Geltungsgebiet des Code civil aufmerksam. Mit einer merkwürdigen Gelehrigkeit, sagt Rosenberg a. a. O., haben sich gewisse Mädchen die neue Gesetzesbestimmung zunutze gemacht, womit die Tatsache im Zusammenhang stehe, daß für manche Frauenspersonen die Aufhebung des Art. 340 Code civil geradezu ein Ansporn geworden sei, sich einem unzüchtigen Lebenswandel zu ergeben; nach der Theorie vom kleineren Übel sei daher eine dem Art. 340 Code civil analoge Vorschrift den §§ 1708 ff. B.G.B. unbedingt vorzuziehen.

6. Jedem Kriminalisten dürfte das einträgliche Geschäft der sogen. „Engelmacherinnen“ bekannt sein, die gegen ein „entsprechendes“ Nährgeld neugeborene uneheliche Kinder in Pflege nehmen und nach einiger Zeit der unehelichen Mutter die „traurige“, aber selbstverständlich erwartete Nachricht von dem „sanften“ Ableben des Säuglings zukommen lassen. Weniger bekannt wird aber sein, daß dieses Geschäft auch eheliche Mütter aus den niedrigsten Volksschichten an ihren eigenen Kindern besorgen. Durch ihre notdürftige Vermögenslage sind sie gezwungen, bald nach der Geburt ihres Säuglings wieder die Arbeit außerhalb des Hauses aufzunehmen, ohne das neugeborene Kind einer Wärterin gegen Entgelt oder ihren ebenfalls der Arbeit nachgehenden erwachsenen Kindern überlassen zu können. Ein Tränklein, bereitet aus dem Samen der Mohnköpfe oder aus anderen leicht zu beschaffenden Schlafmitteln, bewirkt ebenso einen langanhaltenden Schlaf des Säuglings, als er auch dessen Tod langsam und sicher herbeiführt. Das angestellte Wehklagen über den so erfolgten Tod des Kindes läßt den Gedanken an eine absichtliche Wegschaffung des lästigen überzähligen Kindes kaum aufkommen. Aber auffallen muß es, wenn eine solche Mutter, die schon einige Kinder groß gezogen hat, keinen ihrer Säuglinge mehr über das Säuglingsalter hinausbringt. Wie schwer wird bei dem langsamen Absterben eines so ernährten Neugeborenen, der erklärlicherweise jeder ärztlichen Hilfe entbehren muß, Belastungsmaterial zu sammeln oder eine Bestrafung der Mutter herbeizuführen sein, weil die Ernährung neugeborener Kinder ja nicht überwacht wird und die Dummheit und Unerfahrenheit der über den Verlust ihres Kindes ganz „untröstlichen“

Mutter jedes Bewußtsein ihrer verbrecherischen Eingriffe auszuschließen scheinen!

7. Ein hiesiger Café- und Konditoreibesitzer nützte — es war im vergangenen Sommer — auf ebenso originelle wie tadelnswerte Weise menschliche Schwächen — die Liebe und Eifersucht — zu seinem Vorteil aus, indem er programmäßig anonyme Briefe an junge Ehegatten schrieb, worin ein „aufrichtiger Menschenfreund“ im Vertrauen den einen Ehegatten vor der Treulosigkeit des anderen warnte; um sich davon überzeugen zu können, müsse er nur an gewissen Tagen in das näher bezeichnete Café kommen. Der Stundenplan war gut eingeteilt, damit es keine Kollisionen gäbe. Es soll, wie hiesige Blätter mitteilten, in jenes sonst so vereinsamte Café bald reges Leben eingezogen sein. Daß bei dem vergeblichen, langen Warten nicht wenig verzehrt werden mußte, hatte sich der schlaue Geschäftsmann schon ausgerechnet. Auch ließ er es nicht an weiteren anonymen Ermunterungsschreiben an die bisher vergeblich wartende Ehehälfte fehlen, einmal müsse sie ja doch dahinter kommen. Da saß eines Tages ein Herr in jenem Café sinnend vor seinem anonymen Brief, und das gab seinem Nachbarn — nach den Grundsätzen der Ideenassoziation — Veranlassung, sein „ähnliches“ Geheimnis preiszugeben. Aufklärung folgte auf Aufklärung, und gar bald erkannte der findige Geschäftsmann den tiefen Ernst des „Grubengrabens“.

Damit sei für diesmal die Aufzählung und Schilderung bemerkenswerter unlauterer Manipulationen abgeschlossen. Es erübrigt mir nur noch der Hinweis auf weitere hierher gehörige, aber schon anderweitig besprochene unlautere Geschäftskniffe, z. B. bei der geschäftsmäßigen Ausübung des Gedankenlesens, des Spiritismus (Archiv XII, 343 ff.), beim Raritäten- und Kunstsachenbetrug (Groß' Hdbch. f. U. R. S. 729 ff.), bei Fälschungen von Urkunden, Legitimationspapieren und behördlichen Stempeln (Archiv I, 26 ff., VIII, 1 ff., XII, 175 ff), bei Fälschungen von Waren und alten Waffen (Archiv I, 183 ff., VII, 1 ff.), beim Spielbetrug (Groß' Handbuch f. U.-R. S. 722), beim Pferdebetrug (ebenda S. 703 ff.).

Kleinere Mitteilungen.

Von P. Näcke.

1.

Beherzigenswerte Worte eines Vergessenen. In dem soeben erschienenen, ausgezeichneten, und für Juristen, Mediziner und Psychologen gleich wichtigen (V.) Jahrbuche für sexuelle Zwischenstufen usw. (Spohr, Leipzig 1903) hat Professor Karsch ganz eingehend das Leben des sonst ganz unbekanntem Handelsmanns und Putzmachers Heinrich Hösli aus Glarus (1784—1864) gegeben. Derselbe war wahrscheinlich ein Homosexueller, Autodidakt und schrieb ein zweibändiges, hervorragendes Werk: Eros, worin er als erster der Neuzeit die Homosexualität verteidigt. Daraus werden nun viele Proben gegeben, die z. T. wirklich großartig sind, besonders wenn man die damalige Zeit und den einfachen Verfasser bedenkt. Einige Stellen daraus mögen zu Nutz und Frommen der Leser hierin Platz finden und sie gemahnen uns immer wieder von neuem, auf neue Ideen nicht zu stolz sein, da sie nur zu häufig sich schon früher vorfanden. Nichts führt mehr zur Bescheidenheit, als das Studium der allgemeinen — und der alten Fachliteratur. Hören wir also jetzt unseren alten Hösli¹⁾:

„Wir stehen uns beim Suchen immer selbst im Wege!“ — Es gibt einen religiösen, einen politischen, einen sittlichen Fanatismus. — Wir liegen erst in den Wehen für wahrhaft menschliche Sitten und Gesetze. — Gesetze ohne Wissenschaft sind Henker ohne Obrigkeit. — Wir sind vielleicht zu unheidnisch, um einzusehen, daß wir kein einziges Laster weniger als die Heiden haben. — Im Samen, im Kern, im Embryo ist der ganze Mensch; wir können nichts in solchen hineinbringen, nur sich entwickeln lassen das in ihm Verschllossene, und wenn schon viel, das in ihm ist, zur Verkrüppelung nötigen, ersticken und nicht aufleben lassen, es doch nicht tilgen. — Es ist in unserer und jeder Zeit nicht genug das, was wahr, was recht, was schön ist, zu studieren, man muß auch, es ist noch wichtiger, das, was unrecht, was Unwahrheit, was befleckt und entstellt ist, erforschen, enthüllen wollen, um eine bessere Menschheit zu werden. — Weder übersehen, noch verachten, weder entstellen, noch verdammen soll der Mensch etwas an seiner Schöpfung — nur kennen, leiten, erziehen und dahin stellen, wo seine Endzwecke sichtbar werden können. Nur der Wahnmensch sagt zum Bruder: das ist nicht deine Natur, weil sie die meine nicht ist, Sünde ist die deinige, weil sie meine nicht ist . . . — Der Gesetzgeber muß jede vor-

1) Aus seinem Werke: Eros, und im Jahrbuche auf S. 516 ss. stehend.

handene wirkliche Natur, die der Gesellschaft gefährliche Handlungen begehen könnte, wissen, beachten, durchschauen, unter das Gesetz stellen; aber das Gesetz darf nicht den Menschen aufheben, darf nicht lügen und darf keine Naturerscheinung als Nichtnatur erklären, um sie verfolgen zu können . . . — Wer ein mit Blut gefärbtes Samenkorn auf den Brachfeldern des Guten auferweckt, der arbeitet im Garten und Vertrauen Gottes an der Menschheit. — Der wahrhaft erleuchtete Mensch aber denkt und fühlt für alles Gefühl, für alles Recht, für alle Wahrheit, für jedes Geschöpf, der blinde Halbmensch nur für sich selbst. — Die Erforschung der menschlichen Natur ist überall ein ebenso heiliges als verfolgtes Werk. — Der Griechen Behandlung der Männerliebe eröffnet den männerliebenden Naturen ebenso ein sittliches Heiligtum — wie sie und wir in der Ehe für die Liebe der beiden Geschlechter eines eröffnet haben. — Naturwurzeln haben alle Verbrechen; Gut und Habe besitzen wollen ist Natur, Zorn und Rache sind Natur, in der zweigeschlechtlichen Liebe sind die Wurzeln zahlloser Verbrechen und zahlloser Tugenden und großen Handlungen . . . Der Lasterhafteste kann die Frauen und der Tugendhafteste die Männer lieben. Die Erde, die Geschichte ist dieser Erweise voll; keine Liebe ist an sich Tugend oder Laster, so wenig als Wollen und Selbstbestimmung . . .“

2.

Der angebliche Infantilismus, das geringere Gehirngewicht und die geringere somatische Variabilität des Weibes. Nachdem Möbius, den ich verschiedener Analogien halber den „deutschen Lombroso“ nennen möchte, was sicherlich nur ein zweifelhafter Ehrentitel ist, das Schlagwort des „physiologischen Scharfsinns“ des Weibes in die Menge geworfen und in unkritischen Köpfen damit viel Unheil angerichtet hat, nachdem ferner Lombroso nicht aufhört von der geringeren anatomischen Variationsfähigkeit der Frau gegenüber dem Manne zu reden, folglich von ihrer geringeren Zahl von Entartungszeichen, obgleich ich dies, auf Grund genauer Untersuchungen entschieden bestritt¹⁾, hat soeben der ungemein kritische und genaue Anthropologe Giuffrida-Ruggeri in diesen zwei wichtigen Dingen das Wort ergriffen, freilich in einer Arbeit, die einen andern Zweck verfolgt²⁾. Nach ihm ist die Frau anatomisch durchaus nicht infantiler gebaut, als der Mann. Das Hirngewicht der Erwachsenen ist freilich relativ geringer als das des Mannes gleicher Größe; das hängt aber von ihrer geringeren Tätigkeit ab, welche wiederum durch eine geringere Masse von Muskeln und Knochen bedingt ist und folglich durch die ihnen vorstehenden trophischen und muskulösen Hirnzentren. Das Hirngewicht ist, im Mittel, 12,3 Proz. kleiner als das des Mannes, dafür aber die Muskeln und die Knochen um 30 Proz. Nach den genauen Daten

1) Näcke, Untersuchung von 16 Frauenschädeln, darunter solche von 12 Verbrecherinnen usw. Archiv f. Psychiatrie. 1893. 25. Bd. Heft 1.

2) Giuffrida-Ruggeri, Considerazioni antropologiche sull' infantilismo e conclusioni relative all' origine delle varietà umane. Monitore Zoologico Italiano, anno XIV. 1903. No. 4—5.

von Broca ist das Stirnhirn der Frau relativ größer als das des Mannes, daher die senkrechte Stirn mit den vorstehenden Stirnhöckern. Das geringere Gewicht des Seitenlappens — entsprechend der geringeren Muskelentwicklung — erzeugt den weniger hohen und mehr platten Schädel. Endlich der relativ größere Hinterhauptlappen und das Kleinhirn machen das Hinterhaupt vorspringender. Was sagen nun Möbius usw. dazu, daß das Vorderhirn der Frau größer ist, wo man doch weiß, daß dies beim eigentlichen Denken wahrscheinlich am meisten beteiligt ist? Wahrscheinlich sind auch die Nervenfasern bei der Frau feiner. Wenn also bisher die geistigen und künstlerischen Leistungen der Frau sicher hinter denen der Männer zurückstehen, so ist das anders zu erklären, als Möbius will. Ich gehe hier nicht näher darauf ein. Hervorheben wollte ich nur, daß obiger Umstand also anatomisch sicher nicht begründet ist. Bezüglich der immer angeführten geringeren anatomischen Variationsfähigkeit des Weibes, so bestreiten dies entschieden viele, z. B. Pearson, Giuffrida und sogar Frassetto — ein Anhänger Lombrosos! — findet den Schädel bei der Frau variabler als beim Manne. Noch mehr tritt dafür Manovrier ein ¹⁾. Der Schluß, den auch Giuffrida zieht, ist der, daß folglich die Frau auch mehr Stigmata aufweisen muß, als der Mann, nicht weniger (was Giuffrida milde eine „ungenauere Behauptung“ nennt). Wenn ich selbst, wie gesagt, bei meinen Untersuchungen hier nicht mehr Stigmata, als bei den Männern fand, so doch nicht weniger. Nur sind sie, dem grazileren Körperbau entsprechend, weniger hervortretend als dort. Giuffrida macht endlich immer wieder von neuem darauf aufmerksam, wie vorsichtig man mit dem Worte: Rückschlag und Infantilismus sein muß. Vieles ist nur Schein, wofür Giuffrida Beispiele gibt. Diese vorzügliche Arbeit von Giuffrida wird aber sicher ebensowenig Lombroso und seine Schule beeinflussen, wie die anderen von Manovrier, Pearson usw. Theorie-Fanatiker sind eben nicht zu belehren!

3.

Voruntersuchung in Abyssinien. In einem interessanten Artikel erzählt der italienische Arzt de Castro ²⁾, daß zum Auffinden von Dieben, ganz jungen Männern, die noch kein Weib berührten, aus besonderen Familien, hypnotische Getränke verabreicht werden: Im somnambulen Zustande laufen sie nun herum, bis an den Ort des Verbrechens, ahmen die Gesten des Täters bei der Tat nach und bezeichnen ihn dem Richter, der sofort die Strafe eintreten läßt. Man nennt sie: *lieba-scia* = Diebssucher. Das ist aber nicht etwa ein Gottesurteil, da solches in Abyssinien nicht existiert. Es handelt sich vielmehr um eine „Pharmakotherapie“ des Verbrechens, wie Verfasser es nennt. Merkwürdig ist auch die Sitte, daß ein

1) Den Lombroso nur einen „mäßigen“ Anthropologen nennt, er, der ihm weder an Kritik noch an Genauigkeit der Untersuchungen die Schuhriemen lösen könnte!

2) De Castro, Malati, medici e truffatori in Abissinia. Archivio di psichiatria etc. 1903. p. 351.

Verbrecher, wenn es ihm gelingt, in eine Kirche einzutreten und die Glocke ertönen zu lassen, gesichert ist, so lange er im Heiligtum weilt. Beim Verlassen desselben geht allerdings sein Asylrecht verloren. Vergiftungsfälle sind nicht selten.

4.

Spiritistischer Schwindel. Das famose „Blumenmedium Rothe“ ist gründlich abgeführt und für einige Zeit unschädlich gemacht worden. Damit hat aber natürlich der Glaube an den Spiritismus keinen Todesstoß erhalten. Eher das Gegenteil! Die arme Rothe ist eine Märtyrerin geworden! Der Fanatismus der spiritistischen Gemeinde ist so groß, daß nichts ihr Dogma erschüttert. Sogar bei Gebildeten und Gelehrten, und das ist das Traurige! Kehrt doch z. B. regelmäßig in Lombroso's „Archivio di psichiatria etc.“ eine Rubrik: „il medianismo“ wieder, wo haarsträubende Dinge als absolut sichergestellte Tatsachen gegeben werden. Wie es aber damit beschaffen ist, hat wiederum neulich Moll¹⁾ klassisch nachgewiesen. Seit wenigstens 11 Jahren spukt in Italien eine gefährliches Individuum, eine gewisse Frau Eusapia Palladino herum; gefährlich, weil sie bereits einen großen Teil des italienischen Adels und eine Reihe erster Gelehrter zu Gläubigen bekehrt hat. Daß oberflächliche Beobachter, wie Lombroso, der immer mehr zu einer wissenschaftlichen „quantité négligeable“ herabsinkt, zuerst darauf hineinfallen, versteht sich von selbst. Moll hat nun nach eigenem Anschauen ihren Haupttrick aufgedeckt, der darin besteht, ihre unter Kontrolle stehenden Hände und Füße durch geschickte Ablenkung der Aufmerksamkeit in der Dunkelheit zu befreien und damit in bekannter Weise zu „arbeiten“. Moll macht wohl die richtige Bemerkung, daß zur Entlarvung solchen Schwindels Gelehrte, wie Psychater, Naturwissenschaftler usw., nicht die geeigneten Autoritäten sind, sondern nur die Taschenspieler, bei denen ja die Verwertung der Ablenkung der Aufmerksamkeit oft wichtiger ist, als die Fingerfertigkeit. Auch die folgenden Sätze von Moll sind nur gutzuheißen: „Es ist ja gar nichts dagegen zu sagen, wenn jemand an Geister oder an eine besondere psychische Kraft glauben will, das ist Glaubenssache, wie ein Dogma. Nur soll man hier nicht das Wort Wissenschaft brauchen, man soll nicht Dinge für wissenschaftlich bewiesen hinstellen, solange man nicht unter zwingenden Beobachtungen beobachtet... blieb für mich als Wunder nur eines übrig, nämlich der Umstand, daß große Gelehrte solch frechen, durchsichtigen Schwindel auf unbekannte Kraft zurückführen“. Das sieht man auch an ernsteren Gelehrten, wie Lombroso ist, z. B. Ottolenghi, dessen neues Buch: „La suggestione e le facultà psichiche occulte etc.“ Lombroso in seinem Archive (4. Heft S. 505) ausführlich bespricht. Er glaubt an Gedankenübertragungen. Seine Beweise scheinen nach dem Referat keine stringenden zu sein. Bisher sind selbst die Aufsehen erregenden Experimente von Richet sehr angezweifelt worden. Ottolenghi glaubt an das, wenn auch nur seltene Vorkommen, von „Ahnungen“ und „Hellsehen“. Bisher hat noch kein einziger Fall aber einer strengen Kritik standge-

1) Moll, Das „Medium“ Eusapia Palladino. Deutsche med. Wochenschr. 1903. Nr. 29.

halten. Ottolenghi glaubt ferner an „Exteriorisation“ von Empfindungen und Bewegungen; ebenfalls wissenschaftlich noch nicht bewiesene Dinge. Auch soll es „intellektuelle medianistische Phänomene“ geben, wonach z. B. Kinder von 5 Monaten schreiben können, oder eine Person stenographieren, die es nicht gelernt hatte! „Da soll mir doch einer einen Storch braten,“ wird der Berliner mit Recht sagen! Ottolenghi behauptet weiter, daß durch kriminelle Suggestionen sogar Ehrliche (quasi onesti), besonders wenn sie somnambul, hysterisch oder epileptisch sind, Verbrechen begehen können. Bisher ist aber noch nie ein wirklicher Fall von suggerierten Verbrechen publiziert worden, alles sind nur Laboratoriumsversuche gewesen! Man sieht also auch, was man von Ottolenghi zu halten hat, den freilich Lombroso auf den Schild hebt, da er einer seiner strengsten Anhänger ist, was schon von vornherein dessen Kritikfähigkeit in verdächtigem Lichte erscheinen lassen muß.

5.

Schreckliche Folgen eines fanatischen Kurpfuschertums. In einer Notiz der Archives d'anthropologie criminelle usw., 1903. S. 524, lese ich soeben, daß in Appleton (Staat Wisconsin) ein Kurpfuscher und entschiedener Impffegner die Harmlosigkeit des Pockengiftes demonstrieren wollte und zu diesem Zwecke sich die Hände mit solchem beschmierte und so während 8 Tage von Stadt zu Stadt zog. Die Folge war der Ausbruch einer heftigen Pocken-Epidemie in der ganzen Umgegend. Die darüber mit Recht aufgebrachte Menge wollte den Elenden lynchen, fand ihn aber nicht zu Hause, verbrannte sein Haus und zerstörte das Mobiliar. Schon neulich in einer kleinen Mitteilung über „Fanatismus“ habe ich auf das Gefährliche des Fanatismus in jeglicher Gestalt hingewiesen. Zu den gefährlichsten gehören natürlich die Kurpfuscher, die freilich wahrscheinlich nur zum geringsten Teile, wie z. B. im obigen Falle, echte Fanatiker sind. Meist nämlich sind es ganz gemeine Schwindler. Ebenso gefährlich ist aber auch der Fanatismus des Publikums für irgendeine angeblich sichere Heilmethode. Niemand wird je erfahren, wie viel ungezählte Opfer das Kneippverfahren in und außerhalb Wörrishofen, wie viele Vegetarianer, Lahmannianer usw. sich so selbst zu Tode kuriert haben oder kuriert haben lassen. Alle Warnungen sind aber leider in den Wind gesprochen und jedes Volk wird zu jeder Zeit seine Fanatiker haben (resp. Schwindler), die die andern verführen oder sich verführen lassen. Die Menge von Schwindel und Fanatismus wird wahrscheinlich, gerade so wie von Verbrechen im allgemeinen, sich gleich bleiben, nur daß die Art und Weise wechselt! Das 18. Jahrhundert hatte einen Cagliostro, das 19. eine Spitzeder und jetzt im 20. erleben wir eben die Tragikomödie der „großen“ Therese.

6.

Ein amerikanischer Blaubart. Nach einer Mitteilung in den Archives d'anthropologie criminelle etc., 1903 S. 527, ist ein gewisser Alfred Knapp in Amerika einer Reihe von Mordtaten an Mädchen und seinen beiden Frauen angeklagt und zum Tode verurteilt worden. Mit größter Ruhe und

scheußlichem Cynismus gab er alles zu und beschrieb genau die Art und Weise, wie er beim Erwürgen mit seinen Händen vorging, rühmte sich hierbei speziell seiner besonderen Geschicklichkeit und erklärte vor dem Geschworenen: „Ich versichere Sie, daß ich nicht weiß, warum ich diese Frauen getötet habe; ich hatte keinen Grund es zu tun, aber eine unwiderstehliche Macht trieb mich, sie zu erwürgen, und ich konnte dieser Versuchung nicht widerstehen.“ Aus der Notiz geht nicht hervor, ob irgendein sexuelles Moment vorlag. Von irgendwelchen Körperverletzungen à la Jack the ripper wird nicht berichtet, auch nicht von Ausübung des Beischlafs. Dagegen spricht schon, daß seine zwei Frauen, gegen die er gar nichts hatte, ihm gleichfalls zum Opfer fielen. Verdächtig ist nur, daß es sich um das andere Geschlecht handelte und teilweise um Mädchen. Es möchte also doch vielleicht, wenn auch nur im Unterbewußtsein, eine geschlechtliche Regung mit im Spiele sein. Auf alle Fälle hätte das Individuum genau psychiatrisch untersucht werden sollen. Hier ohne weiteres eine „Mordmonomanie“ anzunehmen, ist sehr bedenklich, da ein einzeln dastehender Trieb zum Töten 1. sehr selten ist, 2. noch seltener zur Ausführung kommt, also meist unterdrückt werden kann, und 3. sich wohl nur bei Entarteten oder Geisteskranken finden dürfte.

7.

Vorsicht bei Hypothesen. In meiner kürzlichen Besprechung des Woltmannschen Buches über politische Anthropologie (diese Ztschr. 12. Bd. S. 346) habe ich wieder von neuem darauf aufmerksam gemacht, wie man in der Wissenschaft vorsichtig in der Behandlung der Hypothesen sein muß, welche freilich stets einen großen heuristischen Wert haben werden. Sobald dieser Notbehelf in den Händen des Forschers als echte, wahre Münze behandelt wird, ist es um die Wissenschaftlichkeit getan! Das zeigt sich namentlich bei allen Theorie-Fanatikern à la Lombroso, Wilser, Ammon usw. Die letzteren wissen angeblich ganz genau, daß der Edeltypus des Menschen nur der Langkopf ist, und hier wieder nur der Germane, daß der Arier nur im Norden Europas entstand, die alten Schädel dort direkte Vorfahren der alten Germanen sind usw. Für sie ist Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit ohne weiteres Wahrheit und immer tiefer verlieren sie sich in Phantastereien. Deshalb ist es gut, wenn sie von Zeit zu Zeit eine gehörige Lektion erhalten, die bei ihnen allerdings nicht lange anhält. So hatte auf dem letzten Anthropologen-Kongresse zu Worms (1903) Wilser bezüglich alter Schädel genaue Einteilungen gemacht, wobei er allerdings glänzend abfiel. Der Anatom und Anthropolog Klaatsch, der immer mehr zu einer der ersten Größen auf diesem Gebiete auszuwachsen scheint, erklärte sich sehr energisch, zugleich im Namen der andern, gegen eine solche Art, Wissenschaft zu treiben. Eine größere und verdientere Niederlage eines Gelehrten kann man sich kaum denken! Kurz vorher hatte der berühmte Ranke erklärt, daß schon die alten Germanen eine Mischrasse gewesen seien und die jetzigen Schweden nach den neuesten Untersuchungen nur zu 10 Proz. den germanischen Typus darböten; alles Umstände, die einige vielgeliebte Thesen Wilsers und anderer Rassenfanatiker wesentlich einschränken mußten.

XVI.

Das Leben der Wanderarmen.

Von

Hans Ostwald, Groß-Lichterfelde.

Wenn von einer Beseitigung der Wanderbettelei die Rede ist, so wird zuerst eben nach den Ursachen der Erscheinung gefragt werden müssen; denn nur, wer ihre Ursachen kennt, wird sie erfolgreich bekämpfen und beseitigen können, das aber dürfte wohl jeder Kriminalist, jeder Soziologe und Volkswirtschaftler schon eingesehen haben, daß die Wanderbettelei nicht allein mit dem Trieb zur Faulheit zusammenhängt, daß ihr zu verschiedenen Zeiten ganz verschiedener Umfang, auch ganz verschiedene Ursachen haben muß.

Auf der Landstraße finden wir vor allem den Menschen, der in seinem Gewerbe Schiffbruch gelitten. Heutzutage kann so ein Unglücklicher in ein anderes Gewerbe übergehen, wenn das andere Ge-

Anmerkung des Herausgebers. Ich glaube, daß der vorstehende Aufsatz in die so überaus wichtige Frage der Vagabundage mehr Klärung bringen wird, als viele theoretische Erörterungen, da der Herr Verfasser die Sache aus eigener Anschauung kennt. Wir Kriminalisten sprechen leider über so vieles, was wir nur aus der Schilderung anderer kennen, und müssen der Natur der Sache nach wohl so vorgehen; wird uns aber Gelegenheit geboten, eine uns wichtige Erscheinung von einem verlässlichen Mann geschildert zu bekommen, der sie aus eigener Wahrnehmung kennt, so nehmen wir dies dankbar entgegen.

Der Herr Verfasser ist nach seinen eigenen Mitteilungen der Sohn eines unbemittelten Berliner Schmiedes, erlernte das Goldschmiedhandwerk, arbeitete einige Jahre in Berlin und wurde arbeitslos. Dieser Umstand und der Drang, die Welt zu sehen, trieb ihn auf die Wanderschaft. Als „armer Reisender“ sah er Deutschland, bekam ab und zu Arbeit, handelte mit Goldsachen, lebte als Statist, als Reporter und wieder als „Reisender“. Was er sah und erlebte, notierte er und wurde nach und nach Schriftsteller, heute schon von bekanntem Namen. Als solcher lebt er heute in Groß-Lichterfelde bei Berlin, alle Jahre drängt es ihn aber wieder, wenigstens für einige Wochen — auf die Landstraße! Seinen Stoff kennt er also.

H. GroB.

Archiv für Kriminalanthropologie. XIII.

20

werbe noch aufnahmefähig ist und ihn verwerten kann. Kann es ihn aber nicht verwerten, vermag er die geforderten Leistungen nicht zu erfüllen, ist das Gewerbe mit Arbeitskräften reichlich versehen — dann gibt es für ihn nichts weiter als die Landstraße.

Das gilt besonders von jenen alten oder alleinstehenden, außerdem von den technisch oder sittlich, also etwa in punkto Alkohol schwächeren Leuten. Arbeitsunfähig sind sie zwar nicht. Aber sie werden doch zuerst entlassen, sobald die Bestellungen sich vermindern. Eigentlich dienten sie ja nur als Notbehelf. Armenrechtliche Unterstützung erhalten sie nicht, da sie ja noch bis zu einem gewissen Grade leistungsfähig sind. Kredit genießen sie meist nicht — oder nur in ganz beschränktem Maße. Sie können also nicht am Orte bleiben. Sie müssen schleunigst einen anderen Platz aufsuchen, an dem sie vielleicht noch gebraucht werden können. Da sie von vorneherein mittellos waren oder es bald geworden sind, bleibt diesen Elementen bald nichts als die Landstraße und das Betteln von Tür zu Tür.

Zu diesen Regimentern von Schuldlosen stoßen jene, die nicht am Orte bleiben wollen, weil sie sich nicht in Schulden verspinnen möchten — selbst wenn sie die Aussicht haben, später wieder in Arbeit zu kommen. Aber sie gehen lieber hinaus in Wind und Wetter, leben heute gut, hungern morgen, schlafen in ekelhaften Betten, in Ställen, mal auch in den besseren Herbergen zur Heimat, stehen immer unter strenger polizeilicher Kontrolle — bleiben aber dafür frei von allen Verpflichtungen, die jeden, der im Orte geblieben und auf Kredit bis zum Wiederbeginn der Arbeit gelebt hat, wie eine Dornenhecke umgeben, ihm ein Aufsteigen, eine Zukunft versperren und ihn nicht seines gegenwärtigen, arbeitsreichen Lebens froh werden lassen.

Diese Art von Wanderzwang ist in industriellen und auch in handwerkerlichen Berufen vorhanden. Neben ihm wirkt noch ein ideeller Wanderzwang: die Notwendigkeit, daß der Arbeiter in andern Städten, an andern Orten seinen Beruf vervollkommne und außerdem seinem Bildungsdrange, dem er oft genug nur durch Veränderung des Aufenthaltsortes genügen kann, Nahrung zuführe. Zum ideellen Wanderzwang gehört auch jenes durch Streikes hervorgerufene Wandern, das meist von jungen Leuten geübt wird, die auf diese Weise den Ort der Streiks entlasten wollen. Man mag darüber denken wie man will. Jedenfalls: das Aufgeben des Arbeitsortes hat bei der heutigen Lage des Arbeitsmarktes immer etwas Heroisches an sich. Das wenigstens sollte denen zugute gerechnet werden, die zugunsten ihrer Kameraden, zugunsten der Lebenshaltung des Volkes, ins Ungewisse hinauswanderten oder noch hinauswandern werden.

Wie weit außerhalb dieser ideellen Notwendigkeiten die Lage des Arbeitsmarktes zu den verschiedenen Jahreszeiten, ganz unabhängig von den großen Krisen, die arbeitende Bevölkerung zum Wandern nötigt, zeigt eine Statistik, die in den Jahren 1895 und 1896 in dem oberbadischen Gebiet der Verpflegungsstationen aufgenommen worden ist.

Über das Wandern der einzelnen Gruppen zu den verschiedenen Jahreszeiten wird angegeben.

Die Schlosser, Mechaniker u. dgl. (im weiteren Sinne wohl „Fabrikarbeiter“) sind das ganze Jahr hindurch sehr zahlreich auf der Wanderschaft; im Monat Juni sogar 17,5 Proz. aller Wanderer; auch die eigentlichen Fabrikarbeiter haben eine starke Frequenz, die im Februar und März 9,4 Proz. erreicht, dagegen im Dezember auf 4,1 Proz. herabsinkt. Die Bäcker, Müller und Konditoren sind in den Monaten März bis Juli am zahlreichsten (bis zu 10,7 Proz.) vertreten und nur im Januar und September ist ein merklicher Rückgang zu konstatieren. Die Schreiner und Glaser steigen im September auf 10,5 Proz., während im Dezember, Januar und April der Prozentsatz etwa die Hälfte hiervon beträgt. Interessant ist die Beteiligung der Schneider, die in der flauen Zeit, im Monat August, bis auf 13,3 Proz. anwächst, während sie im Dezember, April und Mai wenig über 3 Proz. ausmacht. Küfer und Bierbrauer sind am wenigsten vertreten im August mit 2,4 Proz., am stärksten im März mit 8,9 Proz. Das Bauhandwerk, Maurer, Zimmerleute und Steinhauer, sind in der Saison von März bis Dezember nur ganz schwach vertreten, oft nicht einmal mit 1 Proz., und nur von Dezember bis März wächst ihre Zahl bis zu 9 Proz., solange eben die Arbeit ruht. Ebenso bemerkenswert ist die Beteiligung der Knechte und Tagelöhner; bis zur Winterszeit machen solche 7—8 Proz. aus, dagegen von Mai bis Dezember kaum 3 Proz., im Juni und Juli sogar nur $\frac{1}{2}$ Proz. Die Maler sind im Dezember mit 8,5 Proz. vertreten, dagegen im April, Mai und Juni nicht einmal mit $\frac{1}{2}$ Proz.

Diese Statistik zeigt deutlich, wie eng das Wandern mit dem Angebot oder dem Aufhören der Arbeitsgelegenheit zusammenhängt; zugleich deutet sie an, daß die Landstraßen im Winter viel mehr von wanderndem Volk „belaufen“ werden, als im Sommer. Es ist ein schwerer Irrtum, anzunehmen, daß die wandernde Bevölkerung im Winter ohne Ausnahme zur Großstadt walzt, um dort sich's in Asylen und Wärmehallen wohl sein zu lassen. Die Statistiken der Verpflegungsstationen und der Herbergen malen ein ganz ander Bild. Die Herbergen weisen in den Wintermonaten stets eine höhere Zahl von

Schlafnächten auf. Das kann nicht nur daran liegen, daß die Herbergen der Großstädte überfüllt sind, während die Herbergen der Kleinstädte leer stehen. In Wirklichkeit sind die Provinzherbergen im Winter ebenfalls stark in Anspruch genommen. Und wenn auch im Juni, in warmen Sommertagen, manch ein Walzbruder „plattmacht“, im Freien nächtigt, wenn auch dieser und jener das Schlafgeld in der Herberge spart — es bleibt doch die Tatsache bestehen, daß im Winter außer großstädtischen Asylen und Wärmehallen auch die kleinstädtischen und ländlichen Verpflegungsstationen und sonstigen behördlichen Unterkunftsstellen draußen in der Provinz besonders stark in Anspruch genommen werden.

Im Winter müssen eben viele Betriebe feiern, die an das Wetter gebunden sind. Aber nicht nur deren Arbeiter verlieren im Winter ihre Aufträge. Für eine Anzahl von Industrien und Arbeitszweigen bringt der Weihnachtsmann nur einen leeren Arbeitstisch — und den Kündigungszettel. So vor allem in der Modewaren-, in der Luxusindustrie und vielen von den Geschäften, die für den Geschenktisch oder für die Bekleidung arbeiten.

Außer diesen periodisch arbeitslos werdenden Massen überschwemmen jetzt jene Arbeitskräfte die Landstraßen, die von dem allgemeinen schlechten Geschäftsgang brotlos gemacht wurden. Während sich bei den an den Zentralverein für Arbeitsnachweis angeschlossenen Arbeitsnachweisen im Jahre 1900 auf 100 angebotene Stellen 117 Stellensuchende meldeten, ergab das Jahr 1901 auf 100 angebotene Stellen 163 Gesuche. Und der Juli 1902, dieser sonst zu den Monaten gehörende, in denen am wenigsten Stellengesuche vorliegen, brachte ebenfalls auf 100 offene Stellen 163,7 Arbeitsuchende. Das bedeutet, daß das letzte Jahr nur eine gewisse Steigerung der Arbeitslosigkeit gebracht hat.

Daß diese zahlreichen Gruppen, die ja in solchen Zeiten nicht nur von einer Stelle, sondern von allen Industrie- und Arbeitsstätten gleichmäßig abgestoßen werden, tatsächlich zu einem guten Teil von der Unruhe gepackt werden und ins Wandern geraten, ihre letzte Zuflucht auf der Landstraße suchen, ist selbstverständlich. Was für eine Lebensweise, welche Gewohnheiten sie annehmen, will ich kurz skizzieren:

Gewöhnlich marschieren die Wanderer täglich drei bis 4 Stunden. Das ist auch wohl genug, wenn es tagaus, tagein wochenlang hintereinander geschieht. Von Menschen, die längere Zeit unterwegs sind, ist nicht mehr zu verlangen. Einzelne Wanderburschen marschieren wohl auch hier und da sechs bis acht Stunden. Das

sind aber Gewaltsleistungen, Ausnahmeleistungen aus irgendwelchen Gründen — weil im Bestimmungsort Arbeit oder Geldmittel oder ähnliche wichtige Dinge erwartet werden; ältere Wandersleute hüten sich vor solchen Gewaltmärschen, die zuviel Kraft verbrauchen und auch leicht zu Entzündungen führen. Jüngere machen schon eher solche Bravourstücke.

So muß denn der Wandernde mit seiner hauptsächlichsten Kraft äußerst sparsam sein. Er hat ja nicht nur von Ort zu Ort zu laufen. Er muß in dem nach dem Wandern erreichten Ort sich auch noch seinen Lebensunterhalt beschaffen, sich ein Einkommen besorgen.

Wenn man vom Einkommen der armen „Reisenden“ spricht, so kann man selbstverständlich nur das meinen, was sie sich zusammenscharren und was sie hier und dort an staatlicher und Gemeindeunterstützung bekommen, sowie was sie von der Gewerkschaft oder von der Innung beziehen. Die staatlichen Unterstützungen bestehen meist in sogenannten Verpflegungen; d. h. der Anfragende erhält nach gründlicher Legitimierung gewöhnlich eine Abendsuppe mit Brot, ein Nachtlager und Morgenkaffee. Auch die einzelnen Gemeinden gewähren meist Verpflegung, wofür aber fast immer eine drei- bis fünfständige Arbeit verlangt wird. Manchmal besteht diese im Graszipfen auf dem Marktplatz, ein andermal im Chausseesteine karren oder im winterlichen Schneeschippen u. dgl. mehr.

Es fällt nun natürlich keinem Walzbruder ein, sich dabei müde zu arbeiten, denn dann hat er ja keine Kraft mehr zum Weiterwandern. Daraus ergibt sich, daß häufig die Kosten der Beaufsichtigung, überhaupt der ganzen Arbeitseinrichtung, durchaus nicht dem Ergebnis der geschehenen Leistungen entsprechen.

Was nun die Art dieser Verpflegungen betrifft, so kann man im ganzen wohl damit zufrieden sein, denn die Suppe und das Brot sind meist genießbar und auch ausreichend, natürlich den Verhältnissen entsprechend. Für den andern Teil des Tages muß man sich darum immer noch die Lebensmittel zusammenfechten. Schlechter ergeht es den armen Reisenden in den Städten, in denen sie Geldunterstützung bekommen. Diese reicht nämlich meist gerade nur für ein Nachtlager, allenfalls auch noch zu einem Morgenkaffee, wenn man das seltene Glück hat, ein äußerst billiges Nachtquartier zu finden, so etwa für 20—30 Pfg. In Lübeck bekam ich 40 Pfg. als Stadtgeschenk. Es wird mir wohl keiner beweisen können, daß man damit einen Tag über seinen vollständigen Lebensunterhalt zu bestreiten vermag. Man ist also auf das Fechten angewiesen, man müßte denn einen Rückhalt an Verwandten haben. Sonst aber genügt auch das

Innungsgeschenk nicht, um sich einige Tage in der Großstadt zu ernähren. Die Berliner Goldschmiedeinnung gewährt eine einmalige Unterstützung von 1,50 Mk., die Duisburger Schlächterinnung 50 Pfg. So schwankt die Größe des Geschenkes je nach dem Reichtum und den anderen vorliegenden Verhältnissen. Also muß man fechten, um etwaige Arbeitsgelegenheit abwarten zu können. Dann klappert man zuerst die Buden ab (d. h. die Werkstätten und Geschäfte eines Faches). Da gibt's denn hier einen bis zwei, auch wohl fünf Pfennig, dort zehn Pfennig; der Ertrag dieser Sammlung dürfte aber kaum einen täglichen Durchschnitt von 50 Pfg. übersteigen. Das alles reicht ja dann für einige Tage, wenn man ökonomisch veranlagt ist und alle Mittel zu Rate zieht.

Aber ich weiß auch ganz genau, was man unterwegs verzehren und verbrauchen kann, wenn man jung ist und tüchtig darauf losmarschiert. Als ich im Oktober 1894 meine erste Walze machte, fraß mir manches liebe Mal der Hunger im Magen, trotzdem ich von meinen Eltern unterstützt wurde. Warmes Mittagessen gönnte ich mir vielleicht die Woche zweimal, sonst aber lebte ich nur von Brot und Wurst oder Käse. Ja, ich weiß sogar manche Tage, wo ich weiter nichts hatte als ein Stück Schwarzbrot, und ich es dennoch nicht fertig brachte, irgendwo um ein wenig Essen anzusprechen. Bis man dazu kommt, müssen schon alle anderen Aussichten verloren sein.

Im besten Falle kann man mit allem nur die notwendigsten Bedürfnisse befriedigen; recht satt ist man selten. Besser ergeht es den Schlächtern und Bäckern. Der junge Schlächtergeselle, mit dem ich von Duisburg ging, bekam unterwegs von den vielen Schlächtermeistern, bei denen er ansprach, insgesamt ein halbes Pfund Wurst, außerdem hatte er an barem Gelde etwa dreißig Pfennig bekommen. Das alles in noch nicht drei Stunden.

Wie armselig kam ich mir als Goldschmied dagegen vor! Kaum, daß ich in mittleren Städten, wo ich vielleicht günstigstenfalls drei bis fünf Goldschmiede fand, zwanzig bis dreißig Pfennig herauschlagen konnte. An manchen Tagen hatte ich gar nichts; und namentlich erging es mir so auf meiner Tour am Rhein, wo ich zwar in Köln an einem Vormittage 2,35 Mk. zusammenbrachte, aber auch nur infolge von Empfehlungen an ansehnliche Firmen. Sonst ist man am Rhein nicht so freigebig gegen arme Reisende.

Neben diesen sich auf so simple Weise ernährenden Wanderburschen findet man noch eine Reihe von professionellen Bettlern. Da sind erstens die Krüppel, die aus ihrem Gebrechen mehr oder weniger ein Geschäft machen oder machen müssen, wie jenes junge

Mädchen, das ich in Friedheim bei Schneidemühl traf. Es hatte in einer Häckselmaschine einen Fuß verloren; zu unwissend, sich die gesetzliche Unterstützung zu verschaffen, irrte sie auf den Dörfern herum. Niemand trat da oben im östlichen Deutschland, jenseits der Oder, für sie ein.

Dann wieder gibt es Briefbettler. Das sind meist heruntergekommene Kaufleute, Studenten, Schauspieler — überhaupt jene Klassen und Berufe, die irgendwie mit der „Intelligenz“ in Berührung gekommen sind. Sie verfügen meist über eine Reihe wertvoller Adressen, die sie sich mit der Zeit in verschiedenen Städten aufgezeichnet haben und die sie einander verkaufen. In ihre Klasse gehören auch jene Bettler, die durch Zeitungsnotizen und Inserate sich ein mehr oder weniger auskömmliches Leben verschaffen. Und dann dazu die Schnorrer, die jüdischen Bettler, die aus dem armen Osten, aus Posen, Schlesien, Polen und Rußland kommen und ihre Glaubensgenossen im westlichen und mittleren Deutschland brandschatzen. Sie geben vor, von unglücklichen Gemeinden oder Familien abgeschickt zu sein, sind es auch häufig, denn wenn auch nicht immer ein Unglück über sie hereingebrochen, so tobt in Rußland doch soviel Willkür, daß man manches glauben muß, was die Schnorrer vorbringen.

Zu ihnen kommen die Frauen, denen der Mann gestorben oder krank sein soll — manchmal auch ist. Auch Frauen, die mit kranken Kindern herumziehen, leben vom Wanderbettel. Unter ihnen sind jene Elemente zu finden, die mit gemieteten Kindern reisen oder die Kinder gar zu Krüppeln machen. Das sind jedoch Spezialitäten, mit denen das Deutsche Reich nur noch in seinen unkultiviertesten Landesteilen und in einzelnen gar zu wirren Industriebezirken zu rechnen hat. Solche Ausbrüche von Verkommenheit und Roheit sind sehr selten — und sie sind auch nur da möglich, wo ganz besonders schauerhafte, wirtschaftliche Zustände herrschen, wo es eines ganz besonderen Aufwandes von Unglück bedarf, um sich das zum Leben Nötige zu erringen. Hierhin wären auch jene Kreise zu rechnen, die sich durch sogenannte Bettlerzinken verständigen. Das sind flüchtig an Zäune, Hausecken, Türen oder Bäume angezeichnete „Zinken“. Oft ist es eine geöffnete Hand, die andeutet, daß an dem Orte Freigebigkeit herrscht; meistens aber bedeutet ein Kreis, daß der Anklopfende bare Münze erhält. Ein Kreuz bedeutet, daß der Wohnungsinhaber nichts gibt und ein Säbel oder ein Bajonett sagt dem Landstreicher: hier ist die Polizei nicht gut auf arme Reisende zu sprechen. Diese „Zinken“-sprache hat noch eine Reihe anderer Zeichen¹⁾. Doch sind

1) Vgl. H. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, 3. Aufl., S. 264 u. 265, wo diese Zeichen richtig abgebildet sind.

dies ungefähr die wichtigsten und gebräuchlichsten. Sie sind auch nur einer Minderzahl des fahrenden Volkes bekannt, vor allen den gewohnheitsmäßigen Tipplern. Die Mehrzahl der Wanderer versteht nicht, sie zu gebrauchen und beschränkt sich auf die Mitteilung der guten Bettelorte von Mund zu Mund.

Jene, die sich bis zur Organisation und Orientierung durch Bettlerzinken entwickelt haben, gehören meist zum Stamm des Bettlertums. Sie haben in der Nähe der Großstädte oder der Industriebezirke ihre festen Sitze, in denen sie, wie die Wäscheroller von Köpenick, einer bestimmten, sich auf einige Tage in der Woche erstreckende Tätigkeit nachgehen, die übrigen Tage der Woche jedoch die Umgebung der Großstadt oder die Industrieorte abfechten, in deren wirrem, auf Tag und Nacht zugeschnittenem Leben sie nur schwer als Bettler zu erkennen sind.

In manchen reicheren Landstrichen befinden sich ähnliche Zentralpunkte mit ähnlichem Stammpublikum. In ihnen sind Topfflicker, Korbmacher, Scherenschleifer die feste Masse, die sich hier und da auch mit dem Bettel beschäftigt. Im übrigen aber setzt sich das Material der Pennen aus äußerlich kräftigen, breitschulterigen Landarbeitern zusammen, die jedoch innerlich schwach sind und den Versuchungen des Wanderlebens nicht widerstehen können. Sind sie in festen Händen, so halten sie sich wohl zur Not. In gefährlicherer Stellung können sie den Verlockungen der ersten Lohnzahlung nichts entgegenstellen. Zu ihnen stoßen Männer, die nicht so breitschultrig sind: Beamte, Schreiber, Kaufleute, Menschen, die meist bestraft sind und darum in ihrem Berufe nicht weiterkommen und auch wohl die Anforderungen des Berufes nicht erfüllen können. Dazu kommen Handwerker, mehr oder weniger verbrauchte oder nicht verwendbare Menschen. Es sind oft sehr tüchtige Arbeiter, die jedoch zu selbständig geworden sind und die kein Handwerksmeister, der ja doch gern ein „Herr“ sein will, mehr beschäftigt. Andere haben nicht ausgelernt, zu wenig gelernt, viele sind auch zu schwächlich, körperlich oder geistig. Mit der Bettelei ernähren sie sich gerade notdürftig.

Jedenfalls ist die Art ihrer Ernährung, die mehr oder weniger den größten Willkürlichkeiten und Schwankungen unterworfen ist, nicht geeignet, die Mehrzahl der Wanderer gesundheitlich besonders widerstandsfähig zu machen. Auch das Unterkunfts Wesen — die Mehrzahl der Wanderer muß auch heute noch in schlechten Herbergen, Ställen, auf Pritschen oder im Stroh übernachten, wohl gar in den dunstigen, übelriechenden Aufenthaltsräumen der Herbergen oder Verpflegungsstationen einen kümmerlichen Schlaf suchen — ist nicht ge-

eignet, das Wandervolk als den Träger von Gesundheit und Kraft erscheinen zu lassen. In was für widrige Zustände habe ich auf meinen Wanderungen sehen müssen! Es kann nicht Zweck dieser Schrift sein, das darzustellen. Konnte ich es doch kaum durchgreifend in meinem Roman „Vagabunden“¹⁾ tun, der sich nur mit Schilderung des Landstreicher- und Wanderlebens befaßt.

Tatsächlich ist ein Aufenthalt in vielen der Herbergen nur möglich, wenn der Genuß einer gewissen Quantität Schnaps die Sinne ein wenig abgestumpft hat. Nun will ich und kann ich nicht sagen, daß die Wanderer ausnahmslos Trinker sind. Unter 20 bis 30, mit denen ich durchschnittlich zusammen schlief, war meist nur ein wirklich Betrunkener. Orgien, wie sie so oft aus Pennen geschildert werden, wie sie dort jeden Abend sich ereignen sollen, sind in Wirklichkeit sehr selten. Meist fehlt den armen Reisenden doch das Geld dazu — wenn auch unter ihnen sich hier und da einzelne finden, die wirklich jeden Tag schier unerhörte Einnahmen haben, wie so mancher Kaufmann und so mancher Wanderer jüdischen Glaubens. Unter diesen jüdischen Bettlern ist übrigens ziemlich häufig die etwas komische Figur des Vaters zu treffen, der für seine Tochter eine Aussteuer zusammenschnorrt. ·

Diese Aristokraten des Landstreichertums leiden natürlich weniger unter der Unbill des Wanderns. Für die anderen ist jedoch häufig die Wanderzeit wie eine sie langsam aber sicher zermahlende Mühle. Man betrachte nur ihre Gesundheitsverhältnisse, ihre Gesundheitspflege! Ich fand überall Einrichtungen in den Herbergen, die nur primitiven Ansprüchen in betreff der Reinlichkeit genügen; aber höhere, und wirklich berechnete Anforderungen darf man nicht stellen. Waschgelegenheiten sind überall vorhanden und wurden auch stets benutzt. Ich wenigstens bemerkte unter fast allen Reisekameraden einen einigermaßen ausgeprägten Hang zu mindestens oberflächlicher Reinlichkeit. Doch gehört gewiß für viele ein gut Teil Überwindungskraft dazu, in Betten zu schlafen, in denen wahrscheinlich schon oft genug vorher Leute mit Krankheiten und Gebrechen behaftet, übernachtet haben. Frisch bezogen können die Betten nicht jede Nacht werden. Das läßt der Etat der Herbergen nicht zu.

Was nützt da die dürftige, allmorgentliche Gesichts- und Händereinigung? Dazu nun trägt jeder Kunde einen Taschenkamm und ein Stück Seife als gänzlich unentbehrlich bei sich. Bei vielen ist dies mit dem, was sie an Kleidung auf dem Körper tragen, außer

1) Berlin 1900. Verlag Bruno Cassirer.

einem stets vorhandenen Taschenmesser und verschiedenen Legitimationspapieren das einzige Eigentum. Denn ein Ränzel, oder das frühere Felleisen, das man häufig auf zwei Rädern mit einem Stock vor sich herschob, ist gar nicht mehr üblich. Das wird als überflüssig und hindernd betrachtet. Daraus ergibt sich aber, daß auch niemand mehr Wäsche bei sich führt, als er auf dem Leibe hat. Das mag im Sommer gehen, wo jeder Gelegenheit findet, ein Freibad zu nehmen und seine Unterwäsche einer gründlichen Reinigung zu unterziehen, indem er sie im ersten besten Gewässer wäscht und wartet, bis die Sonnenstrahlen sie getrocknet haben. Im Winter jedoch sind die Verhältnisse nach dieser Seite sehr traurige; allenfalls kann so ein armer Teufel durch ein Geschenk in die Lage versetzt werden, seine schmutzige Wäsche gegen reine einzutauschen, sonst — —.

Wo aber derartige Zustände herrschen, ist es selbstverständlich, daß sich Ungeziefer und Hautkrankheiten entwickeln. In den Herbergen, besonders in den Herbergen zur Heimat, wird zwar streng darauf geachtet, daß niemand Ungeziefer an sich hat. Ein verlauster Kerl wird einfach hinausgewiesen; in den Herbergen zur Heimat muß er im Keller auf Holzpritschen nächtigen, wenn sie vorhanden sind. Oft aber fehlen sie. Das veranlaßt viele zu größerer Vorsicht, andererseits aber die Kunden, bei denen schon Ungeziefer vorhanden, dazu, andere Orte wie Herbergen zum Nachtquartier aufzusuchen. Hier sind sie aber noch gefährlicherem ausgesetzt und gehen noch schneller zugrunde.

Bedenkt man dazu, daß die wenigsten dieser Verkommenen imstande sind, sich gehörig zu nähren, so begreift man, daß ein ungeheurer Prozentsatz von ihnen bald vollkommen aufgerieben ist. Wie oft habe ich es mit angesehen (und auch mitgemacht), daß sich meine Genossen in der Herberge eine Tasse Kaffee für fünf Pfennig und für ebensoviel Brot kauften. Das war die Mittagsmahlzeit, die bis zum Abendbrot vorhalten mußte, wo ihr dann eine zweite, gleichartige folgte. So speisten sogar alte Landstraßen-Veteranen; z. B. in Duisburg ein 40jähriger, starkgebauter Mann, der seit vier Jahren außer Stellung war und wegen eines kurzen Armes auch gar keine Aussichten bei den augenblicklichen Verhältnissen hat, irgendwo unterzukommen. Er kannte gewiß alle Wege und Schliche, „klopfte“ schon seit zwei Jahren die Umgegend ab und war, wie er erzählte, trotzdem genötigt, sehr oft derartige Mahlzeiten zu halten. Außer ihm taten von zehn Anwesenden drei das gleiche. Es waren alles ältere, gesetzte Männer, die dann verzweifelt sich ihre Verhältnisse klagten. Menschen, die gewöhnt sind, regelmäßig zu leben, müssen bei dem Mangel an warmen, ausgiebig nahrhaften Speisen zuerst an Lebenswillen verlieren, vor

allem an Betätigungsdrang. Die Ernährung von bloßem Brot, das sie meist nur haben, läßt sie erschlaffen und gleichgültig werden; oder aber sie verfallen dem Schnapsgeuß. Sind sie nur gleichgültig, so werden sie fast ausnahmslos von einer zerstörenden, unheilbaren Krankheit ergriffen; Schwindsucht ist die am stärksten auftretende. Werden diese Kranken auf den Straßen oder in den Herbergen aufgefunden, so bringt man sie in ein Spital, wo sie selten wieder hergestellt werden. Ihre körperlichen Kräfte sind schon zu sehr erschöpft, um solche Angriffe aushalten zu können.

In den Spitälern werden die Kunden ebenfalls so behandelt, wie die anderen Kranken. Ich lernte einen kennen, der einmal 14 Tage in einem Klosterspital zugebracht. Er hatte sich die Füße wund gelaufen und da wurde er von einem Klosterbruder zurückgehalten, als er nach genossenem Mittagmahl, das stets dreißig Handwerksburschen vom Kloster verabreicht wird, davonhumpeln wollte. Man hatte ihn gut behandelt; er sehnte sich aber dennoch hinaus, da er ja hoffte, draußen bald wieder Arbeit zu bekommen.

In einer Berliner Herberge schlief ich neben einem Bäckerge-
sellen, der fortwährend hustete. Ich fragte ihn, ob er denn krank sei.

„Das Schlimmste habe ich schon hinter mir,“ meinte er. „Ich war brustkrank, da bin ich vor Weihnachten ins Charlottenburger Krankenhaus. Fünf Wochen war ich drin, gerade in den Feiertagen.“

„Hat man dich denn aufgenommen so ohne Mittel?“

„Das muß man doch — in Berlin ist's ja schwer; aber man hat's auch außerhalb sehr gut. Ich hatte immer sehr feines Essen und täglich ein paar Glas Wein. Da bin ich ganz gut über die gefährlichste Zeit hinweggekommen.“

Nur einer von allen, mit denen ich zusammenkam, wollte ins Spital. Das war ein 19jähriger Offenbacher Schriftsetzer, mit dem ich in Lübeck in dem Gasthaus Quartier machte, in dem viele Gewerkschaftsmitglieder einzukehren pflegen. Der Offenbacher war auf der Landstraße im Dunkeln gefallen und hatte sich das rechte Knie wund geschlagen.

Nun, der war noch jung; bei älteren Leuten dagegen war kein Hang vorhanden, sich im Spital aufzufrischen. Ihnen ging die Freiheit über alles, boten sich ihnen auch weiter keine sinnlichen Genüsse wie eine Prise Tabak, oder ab und zu ein Schnaps. Andere Lebensfreuden kennt der Wandernde nicht. Der Umgang mit Frauen ist ihm nicht beschieden. Auch ist dem echten eingefleischten Landstreicher das Weib gleichgültig, er ist „darüber hinaus“; während die jüngeren, noch mit dem Leben rechnenden Elemente vor allem auf

Regelung ihrer Erwerbsverhältnisse hoffen. Das liegt ihnen näher, als der Umgang mit Frauen. Bei solchen aber, die in der Nähe ihres dreißigsten Jahres sind, herrscht die Neigung, sich einer weiblichen Gefährtin anzuschließen, die in der Kundensprache den schönen Namen „Tippelschickse“ führt. An der mecklenburgischen Grenze bei Perleberg traf ich ein Paar. Sie hatten ihr ganzes Besitztum in einer Kiste bei sich, die sie abwechselnd trugen. Das etwa 26jährige Frauenzimmer erzählte mir, daß sie aus Westpreußen nach Berlin gekommen sei und als Kassiererin sich ernährt habe. Dann sei sie krank geworden; als sie aus dem Krankenhaus kam, hätte sie so unansehnlich ausgesehen, daß niemand sie in sein Geschäft nehmen wollte. Schließlich mußte sie ins Asyl gehen und dort habe sie ihren „Männer“ kennen gelernt. Nun hätten sie sich beide auf die Strümpfe gemacht: „Vielleicht haben wir unterwegs mehr Glück!“

Diese hatte unstreitig noch bessere Seiten an sich. Sie hielt sich und ihren Begleiter sauber, ihre Kleidung war vielfach geflickt, aber nicht zerrissen. Auch war sie augenscheinlich nur durch Unglück zu diesem Wanderleben gekommen, während alle anderen Tippelschicksen die ich sonst kennen lernte, die ausgeprägteste Faulheit und Unfähigkeit, oder die Furcht vor der Sittenpolizei auf die Landstraße getrieben hatte, im Gegensatz zu den männlichen Kunden, bei denen meist ganz andere Gründe vorlagen. Die Tippelschicksen bilden die unterste Stufe der Prostituierten. Sie sind innerlich vielmehr heruntergekommen als der älteste Gewohnheitskunde. Es ist alles bei ihnen außer Rand und Band. Darum gibt sich auch keiner gerne mit ihnen ab.

In dem mäßig großen Zimmer der Duisburger Herberge saßen an einem Nachmittage außer mir noch fünf Kunden um den eisernen Ofen, unter ihnen auch der schon erwähnte Einarmige, der außer diesem Geburtsfehler schön und kräftig gewachsen war. Sie hatten sich ihre Leiden geklagt und kamen nun auf die Tippelschicksen zu sprechen. Der Einarmige erzählte, daß er am vorhergehenden Tage sechs dieser Weiber in der Krefelder Herberge getroffen; sie waren noch ziemlich junge, frische Dinger. Eine, ein tolles, blondes Mädgen, habe ihm den Vorschlag gemacht, mit ihm zusammen zu gehen. Er sei aber nicht darauf eingegangen: „Na, ja, wenn man mit so'n Weib geht, hat man gleich für zwei zu sorgen. Die sind zu faul und machen einem nur Scherereien. Wenn der Gendarm die sieht, hat er Witterung und man ist geliefert“ (er meinte damit, daß er dann betteln gehen müsse; während er in den Häusern sei, stehe das Mädchen draußen herum, der Gendarm sehe sie, und wüßte sofort, daß auch

der Kunde nicht weit sei; er warte bis der kommt und verhafte beide). — „Was unsereins schon nach'n Frauenzimmer fragt. — War ja'n ganz hübsches Mädcl — aber — ah!“ er bewegte heftig seinen Armstumpf auf und nieder und nahm mit der linken Hand eine Prise, die ihm ein ehemaliger Bäckermeister hinhielt.

Diese weiblichen Kunden schließen sich mit Vorliebe Leiermännern oder anderen derartigen Leuten an. Diese nehmen sie auch mitunter gerne mit, da sie als Paar sich oft besser stehen, wie wenn sie allein leierend wandern. Hinter Schwerin ging ich ein Stück mit einem solchen Paar. Der alte Leiermann gab seine Begleiterin für sein „Pflegekind“ aus. Sie sind in den Gasthöfen und Herbergen irgendwelchen männlichen Dienstpersonen gefällig und erleichtern so ihren Kameraden das Fortkommen. Manchmal entspinnt sich unter ihnen ein dauerndes Verhältnis, häufig jedoch halten es die Weiber nicht lange bei einem aus und wechseln ihren „Mann“.

Wiederum ziehen sie auch zu zwei und drei singend und musizierend umher. In Mittel-, Süd- und West-Deutschland findet man noch öfter solche Trupps, die jede Messe, jeden Markt bereisen. Außer daß sie gegen Personen, von denen sie abhängig, gefällig sind, sind sie von jedem für eine Kleinigkeit käuflich. Da sie aber fast stets ansteckende Krankheiten an sich haben, so ist man gegen sie vorsichtig. Ein früherer Arbeitskollege von mir erzählte: Er war etwas angeheitert von einer Beerdigung von Britz gekommen. In der Nähe des Tempelhofer Feldes traf er eine Tippelschickse, die sich ihm anbot. Er nahm wahr, daß sie vollständig durchkrankt sei. Wütend darüber schlug er sie, was sie sich ruhig gefallen ließ. Sie wimmerte nur um ein Almosen, das er ihr schließlich gab. Er fragte sie, warum sie nicht ins Krankenhaus gehe. „Ich will nicht ins Krankenhaus — schenk' mir doch bloß etwas — ich kann ja nicht ins Krankenhaus — ich fürchte mich ja so —“.

Die Furcht vor dem Krankenhaus, vor der Sittenpolizei treibt ebensoviel Mädchen auf die Landstraße, wie die Faulheit und Unfähigkeit. Auch die nicht zu bezwingende Leidenschaft zum Wandern bringt manches Mädchen auf die Landstraße. Selten jedoch trifft man solche, die aus dem Großstadtleben auf die Wanderschaft gekommen sind. Die meisten Tippelschicksen sind ehemalige Dienstmädchen, die dem Bauern wegen zu schlechter Behandlung oder wegen zu dürftiger Kost weggelaufen sind. Manches entlaufene Mädchen gerät in die Tippelei, weil es auf dem Wege zur nächsten Stadt, wo es vielleicht ein anständiges Unterkommen gefunden hätte, einem schlechten Kerl in die Hände fiel. In der Umgegend von Halle stieß ich auf zwei Toppelbrüder, die

sich's mit einem jungen Frauenzimmer hinter einem Buschwerk bequem gemacht hatten. Heimlich erzählten sie mir, sie hätten das Mädchen in der Nähe von Brandenburg getroffen. Sie seien drei Kunden. Während einer die notwendige Pickelei (Essen) heranschaffte, hielten sie das Mädchen fest. Später, in Frankfurt a. O., kam der eine dieser Toppelbrüder morgens in die Herberge zur Heimat. Er hatte plattgemacht (im Freien geschlafen) und erzählte, während er sich aufwärmte, mit Behagen: „Ja, die Kleine! . . . Bis Berlin haben wir sie mitgeschleift. Es war 'ne feine Kiste, — wir so zu Vieren. Aber dann in Berlin haben wir se verloren!“ In seinem verschmitzt lächelnden Gesicht las ich, daß sie das Mädchen mit Absicht in der großen Stadt verloren hatten.

Dieses Mädchen schien aus einer sächsischen Industriegegend zu stammen. Im allgemeinen gehen Fabrikmädchen selten auf die Walze. Wo aber die Prostitution nichts Rechtes einbringt, im Erzgebirge, in den Weberdistrikten des Eulengebirges und ähnlichen armen Bezirken, kann man oft größere Gruppen wandernder Mädchen finden. Hier und da mischen sich auch andere Exemplare unter sie, wie jene geschiedene Gattin eines Geheimrats, die ich im Netzebruch traf. Sie schwelgte zügellos im Fusel und hatte das letzte Schamgefühl verloren. Liebschaften und Schnaps hatten sie so heruntergebracht. Von diesen weiblichen Wanderern kann man auch sagen, daß sie schwerlich einen Unterschied zwischen mein und dein kennen, den männlichen Wanderern wird das im ganzen zu unrecht nachgesagt. P. Göhre sagt in seinem Werk: „Dreieinhalb Monat Fabrikarbeiter,“ das gewiß viel Richtiges enthält, daß man kein Messer, überhaupt nicht das Geringste in der Herberge liegen lassen darf, es würde sofort gemaust. Ich vergaß eines Morgens meine Briefftasche in einem Düsseldorfer Gasthof, in dem außer vielen Kunden auch anderes fahrendes Volk, Akrobaten, Jahrmärkts-Budenbesitzer und -Händler verkehrten. Ich hatte die lederne Tasche abends ins Bett genommen, unter das Kopfkissen gelegt und sie dort liegen lassen. Erst nach dem Kaffeetrinken bemerkte ich das und eilte rasch nach dem Schlafzimmer, wo die anderen vier Kunden, ältere Leute, noch beim Ankleiden waren. Die Briefftasche war unter dem Kissen hervorgerutscht, lag also offen da, aber niemand hatte sie berührt, trotzdem Brieffaschen immer eine gesuchte Beute sein sollen, wegen der wichtigen Papiere, die sie enthalten. Von nun an stellte ich häufig Proben an, ließ Sachen unbeaufsichtigt, schickte andere Kunden mit größeren Geldstücken zu kleinen Einkäufen — aber es ist mir nie etwas abhanden gekommen; ich hatte augenscheinlich Glück darin. Spitzbuben gibt es eben weniger unter den Kunden und armen Reisenden,

als man glaubt. Der echte Verbrecher glaubt mehr zu sein als der Kunde. Der Kunde dünkt sich wieder über den Verbrecher erhaben. Trotzdem nähern sich beide manchmal in ihren Anschauungen.

Daß das Wanderleben die sittlichen Anschauungen zerstört, die jeder von der Schule und anderem Unterricht mitbekommen hat, ist natürlich, da ja keiner mehr wie die Kunden täglich, ja stündlich erfährt, wie wenig das christliche Menschentum, das gepredigt, wirklich auch gelebt wird. Doch nur in Ausnahmefällen wird sich der Wandernde gegen tiefere Rechtsregeln vergehen und zwar nur von der Leidenschaft getrieben (hierauf wären die Sittlichkeitsverbrechen zu setzen, die stark sinnliche Naturen begehen, wenn sie zu langer Enthaltbarkeit gezwungen waren), oder wenn es sich um Nahrung, also um den Erhaltungstrieb handelt.

Wirkliche Verbrecher findet man wenig auf der Landstraße. Denen ist das Wanderleben zu beschwerlich. Gewiß, viele der Wandernden sind schon bestraft. Aber wir wissen ja selbst, wie leicht man gegen das Gesetz verstoßen kann. Und nun so ein Mittelloser! Würde er nicht betteln, so würde er Selbstmord durch Hunger begehen: Straffbar ist er also auf alle Fälle. Ich aber möchte, daß man das Betteln des Mittellosen höchstens als straffreien Mundraub ansieht. Was heute als Arbeitsscheu bestraft wird, ist durchaus willkürlich. Ist die Arbeitsscheu nicht oft erst anezogen worden? Durch erzwungene Arbeitslosigkeit? Augenblicklich sind ja unsere sozialen Verhältnisse derartig, daß mancher, der nicht robust oder gewitzt genug ist, an erzwungenem Wandern zugrunde geht. Auch das heutige Unterstützungs- und Abhilfenwesen, wie ich es schon kurz skizziert habe und wie es ausführlicher in meinem Buch „Die Bekämpfung der Landstreicherei“, Stuttgart 1903 dargestellt ist, kann nicht ausreichend wirken. Innungen und Gewerkschaften können nur für einzelne sorgen. Die Gemeinden aber, die ja alle zur Unterstützung augenblicklich Bedürftiger verpflichtet sind, können meist nicht gezwungen werden, ihrer gesetzlichen Pflicht nachzukommen. Geben sie aus eigenem Antriebe die gesetzliche Unterstützung, so kann es ihnen wie jener kleinen Gemeinde ergehen, die in wenigen Wintermonaten 1400 Mk. zu solchem Zweck verbrauchte und daran fast verblutete, während große Städte sich gar nicht um die Wandernden kümmern. Auch die Vereine gegen Verarmung und Bettelei, die Verpflegungsstationen mit ihrem harten Wander- und Arbeitszwang und die Arbeiterkolonien, in denen Wanderarme eine letzte Zuflucht finden sollen, in denen sie aber bei schwerster Arbeit nicht einmal die Kost des gemeinen Soldaten erhalten, alle die gutgemeinten Einrichtungen mit ihrer hartherzigen, menschen- und lebens-

fremden Ausführung ihrer Grundsätze sind nur ein dürftiger Notbehelf und nicht geeignet, die Wanderarmenfrage zu lösen. Bei Krisen haben sie stets versagt. Sie stehen eben mit den Grundursachen der Wanderei, mit den wirtschaftlichen Beziehungen und mit dem so notwendigen Trieb aus Fabrik, Kontor und Werkstatt in die erfrischende und die Augen öffnende Natur zu flüchten, nicht in irgendwelcher Verbindung. Auch mit Notstandsarbeiten, wie sie Dresden, z. B. in Winter 1892—93 mit 100 000 Mk. begonnen hat, ist der gesamten Arbeitslosigkeit nicht beizukommen. Das alles sind anzuerkennende, aber kleine Mittel. Daß aber die Mittel nicht etwa in einer Verschärfung der Strafgesetze bestehen dürfen, hat das Versagen der Strafanstalten in erzieherischer Hinsicht bewiesen. Trotzdem die Zahl der Erstbestrafungen ganz wesentlich während der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs fiel, stieg die Strafbarkeit doch von 1882 bis 1899, nämlich von 1040 bis auf 1236 bei 100 000 Einwohnern. Die Bestraften wurden gar nicht gebessert, durchaus nicht abgeschreckt, sondern sie waren nun durch die Schule des Verbrechertums, durch die Korrektionshäuser, Gefängnisse, Zuchthäuser, durch diese eine gewisse Art von Zwangs-Verbrecherklubs bildende Institute gegangen und befähigt worden zu weiteren Übertretungen der Gesetze.

Es liegt also in der Macht der Gesellschaft, die Zahl der Verbrecher zu vermindern, die Erstbestrafungen zu verhindern. Auf welche Weise dies zu geschehen hat, bewies der wirtschaftliche Aufschwung: er gab denen Arbeit, die sonst vielleicht zum erstenmal die Schwelle einer Strafanstalt hätten überschreiten müssen.

Wie notwendig es ist, Arbeit zu beschaffen, wie hart und verkehrt es ist, zu verurteilen wegen Arbeitslosigkeit, sei hier noch einmal durch die Ergebnisse der Erhebungen über die im Jahre 1900 im Großherzogtum Hessen erfolgten Bestrafungen wegen Betteln und Landstreicherei festgestellt. Die Zahl der auf Grund des § 361 Nr. 3 und 4 des Reichsstrafgesetzbuches rechtskräftig ergangenen Bestrafungen beträgt 1442. Auf die einzelnen Monate und Jahreszeiten verteilen sich die Bestrafungen wie folgt:

Monat	absolute Zahlen	Durchschnitt täglich.
Januar	220	6,45
Juni	83	2,77
November	175	5,83

Lassen schon diese einzelnen Monatszahlen erkennen, daß die meisten Bestrafungen wegen Landstreichens und Bettelei in den Wintermonaten November bis März vorkommen, so geht dies noch deutlicher aus folgender Übersicht der einzelnen Jahrzeiten hervor. Es wurden bestraft im

Winter 1899/1900	Dezember—Februar	479	5,32
Frühling 1900	März—Mai	334	3,63
Sommer 1900	Juni—August	259	2,82
Herbst 1900	September—November	331	3,64

In den sechs Jahren 1895 bis 1900 betrug die Zahl der Bestrafungen im Großherzogtum:

1895	1896	1897	1898	1899	1900
2583	2244	1968	1658	1267	1442

Auf 100 000 Einwohner kam die folgende Anzahl Bestrafungen:

1895	1896	1897	1898	1899	1900
21,96	21,49	18,49	15,60	11,82	12,95

Die Zahlen 1895—1900 vervollständigen das Bild, aus dem sich der Zusammenhang zwischen Wirtschaftskonjunktur und Landstreicherei ergibt. Wie in jedem einzelnen Jahre die Arbeitslosigkeitsmonate ein Steigen der Straffziffern bewirken, so zeigt sich in einer größeren Reihe von Jahren der Einfluß der fetten und mageren Jahre mit unverkennbarer Deutlichkeit in einem Sinken und Anschwellen der Kriminalität. Diese Zahlen widerlegen geradezu die Behauptung, daß Widerwille gegen geregelte Arbeit die Hauptquelle der Landstreicher und Bettelei bilden, zumal es im Winter kein Vergnügen ist, die Landstraße zu frequentieren. Es ist die Not der Arbeitslosigkeit, die diese Ärmsten hinausstößt; und wer die Landstreicherei beseitigen will, der muß die wirtschaftliche Existenz der arbeitenden Bevölkerung sichern, anstatt die Opfer des Elends durch drakonische Strafen zu züchtigen.

Geben die Zahlen der Erhebungen eigentlich schon die Gewißheit, daß da wirklich Arbeitswillige verurteilt werden, daß also wirklich eine Arbeitsbereitschaft vorhanden ist, so ergibt sie sich auch aus der Tatsache, daß im Winter den Arbeiterkolonien soviel Menschen zuströmen, trotzdem sie dort gewiß nicht auf Rosen gebettet sind. Die große Mehrzahl der Kolonisten muß Meliorationsarbeiten forst- und landwirtschaftlicher Art bei jeder Witterung verrichten und dabei vielmehr Schweiß vergießen, als der mit Einsperrung Bestrafte, ja selbst als der Zuchthäusler. Dazu wird die strenge Hausordnung befolgt, kein Schnaps getrunken, die Leibeshaltung, Lagerstatt, Kost usw. ist selbst nach Angabe der leitenden Persönlichkeiten kaum eine bessere als in den Strafanstalten, besonders, wenn die viel härtere Arbeit dazu genommen wird. Und der Eintritt ist, wie der Austritt freiwillig! Wenn trotzdem eine solche große Zahl in die Kolonien drängen — und unter ihnen sehr viel Betrafte — so ist es klar, daß es sich nur darum handeln kann, die Menschen nicht auf die Landstraße zu stoßen, sie nicht erst oder immer wieder schuldig werden zu lassen.

Es kann sich allerdings nicht darum handeln, das Wandern ganz und gar zu verhindern. Ein Austausch der Kräfte wird immer nötig sein. Allerdings kann das noch vielmehr als jetzt schon durch die vorhandenen Verkehrsmittel geleitet werden. Und wenn heute die Wanderer gefragt würden, ob sie lieber bei Sturm und Wetter die Landstraße entlang laufen oder mit der Eisenbahn in eine Arbeitsstelle fahren wollten, so würde die Mehrzahl sicher das Fabren vorziehen. Dennoch kann aber das Wandern nicht entbehrt werden, und zwar wohl meist aus Bildungs- und Auffrischungsgründen. Doch muß das unfreiwillige Wandern, der Wanderzwang durch Arbeitslosigkeit, entschieden bekämpft werden. Es kann sich also nicht allein um Fürsorge-, sondern vor allen Dingen um Vorbeugungsmaßnahmen handeln. Das Geld, das für die Bestrafungen und für Fürsorgeeinrichtungen ausgegeben wird, wäre besser in Vorbeugungsmitteln angewendet. Ja er fragt sich noch sehr, ob Vorbeugeeinrichtungen so kostspielig wären wie Fürsorgeeinrichtungen.

Daß die Vorbeugeeinrichtungen nicht von heute auf morgen entstehen können, ist natürlich. Bis wir so weit sind, müssen eben die Fürsorgeeinrichtungen ausgebaut werden.

Da sind vor allem die Herbergen. Es ist zweifellos, daß die Herbergen zur Heimat das Herbergswesen ganz wesentlich gehoben haben. Doch ist es jetzt, wo die Arbeiterklasse anfängt, für sich allein einzutreten, Zeit, das Herbergswesen zu reformieren. Daß diese Reform auch bei den Herbergen zur Heimat angebracht wäre, beweist das Eingeständnis des Vorstandes des deutschen Herbergsvereins, daß sich unter ihnen manche befinden, die den Namen einer Herberge zur Heimat nicht verdienen.

Warum hat man nicht schon daran gedacht, die Vagabunden- und Herbergsfrage auf einem ähnlichen Weg zu lösen, auf dem die Gewerbergerichte ins Leben gerufen sind? Noch niemand hat daran gedacht, die eigentlichen Beteiligten, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, zur Beseitigung dieses Problems zu verpflichten. All die vielen zerstreuten Kämpfe auf diesem Gebiete müßten zu einer siegreichen Schlacht gegen das Vagabudentum zusammengefaßt werden. Zur radikalen Beseitigung gehören wohl noch andere soziale Eingriffe. Aber eine gründliche Aufwärtsentwicklung des Herbergs- und Unterstützungswesens würde die Vagabundengefahr auf ein gewisses Maß beschränken. Mit Verpflegungsstationen, in denen den Wanderern nur ein unzureichendes Obdach und ein Stück Brot geboten wird, so daß sie immer noch betteln müssen, wollen sie nicht verhungern, ist der Wanderbettelei nicht beizukommen. Ebenso wenig mit den von einigen

Seiten gewünschten, an Zwangssasyle erinnernden Wanderarbeitsstätten. Die sollen ein Mittelding zwischen Verpflegungsstation und Arbeiterkolonie werden. Das leidige unnütze Wandern von Station zu Station würden sie beseitigen. Doch dürfte niemand damit einverstanden sein, jeden Mittellosen in eine Anstalt einzusperren, nur darum, weil keine passende Arbeit für ihn vorhanden ist. Die Wanderarbeitsstätte wäre, wenn der Aufenthalt in ihr ein freiwilliger wäre, ein Fortschritt, so aber würde sie den Polizeiorganen eine sonderbare Macht einräumen. Auch die Moorkolonisation durch Wanderarme ist eine polizistische Utopie. Was hat der Mittellose verbrochen, um, womöglich auf Lebenszeit, in Sumpf und Moor deportiert zu werden?

Der Wanderarmenfrage muß wohl auf anderen Wegen beizukommen sein. Das Wandern darf nicht zerstört, verboten werden. Es muß ermöglicht, es muß organisiert werden. Ist es doch unter gewissen Umständen ein wunderbares Allheilmittel. Die arbeitende Bevölkerung hat oft genug keine anderen Bildungs- und Lehrjahre, als die Wanderzeit. Die Wanderjahre sind dem Arbeiter das, was die Studienjahre den akademischen Berufen. Ich halte das Wandern für eine Notwendigkeit.

Doch müßte es von seinen Schäden und Abgründen befreit werden.

In welcher Weise das zu geschehen hätte, haben die Gewerkschaften mit ihrer Reise- und Arbeitslosenunterstützung gezeigt. Über diese und über weitere Fragen des Unterstützungs- und Abhilfewesens unterrichtet mein Buch „Die Bekämpfung der Landstreicherei“ ausführlich. Hier ist wohl nicht der Platz, das zu erörtern. Es könnte nur gründlich geschehen. Nicht in einigen Zeilen.

Jedenfalls glaube ich, daß aus dieser Richtung die Beseitigung der Wanderbettelei zu erwarten ist. Die Arbeiterorganisationen werden ja nicht alles allein erreichen. Doch was die Gewerkschaften allein in ihrem Kreise leisten, das wird das große Reich in seinem auch leisten können — wenn dazu alle gemeinsam wirken: die Arbeiterbewegung mit ihrem vorbildlichen Unterstützungswesen, die christlichen Kreise mit ihrem Wohltun, die Verwaltungsbehörden mit ihren Anstalten usw. usw. Von einer Einrichtung allein ist nicht alles Heil zu erwarten. Es ist eben alles nötig: ein gutgeregeltes Herbergswesen, eine Art Arbeiterkolonie für Unheilbare, Reichsarbeitslosenversicherung und auch eine Art Wanderarbeitsstätte, die gewissermaßen den Heilanstalten der Invaliditätsversicherung gleichen müßte.

Erst, wenn das alles da ist, wird man mit Recht fragen können: Wer ist wegen Bettelns zu bestrafen?

XVII.

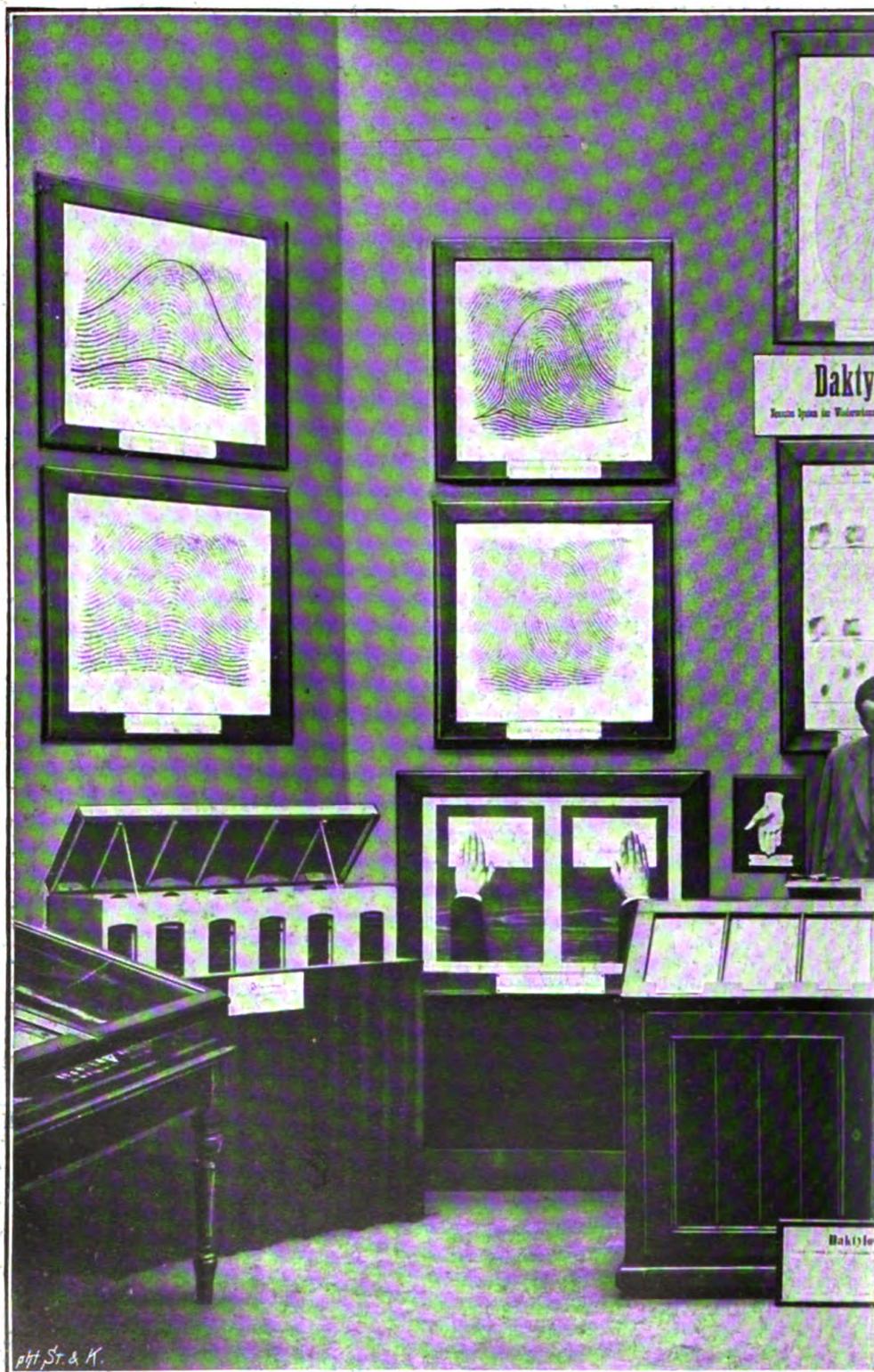
Die Kollektivausstellung der Polizeibehörden auf der Städteausstellung in Dresden.

Von

k. k. Gerichtssekretär **Friedr. Paul**, Olmütz.

(Mit 16 Abbildungen im Text und Tafel I. II.)

Die Frage, ob die Polizeibehörde als solche an einer Ausstellung als Ausstellerin sich beteiligen könne und dürfe, wurde bereits vor einigen Jahren in Wien von dem dortigen Polizeipräsidium gelegentlich der damals veranstalteten Wohlfahrtsausstellung in glücklichster und wie die spätere Zeit zeigte, auch in erfolgreichster Weise gelöst. Die Neuheit des Versuches, sowie die zuwartende Haltung eines Teiles der maßgebenden Faktoren veranlaßte die Aussteller das Gebotene den Besuchern anziehend zu machen und so wurde denn in einem separaten Pavillon, der Tendenz und dem Raume nach deutlich geschieden in einer Abteilung durch eine Reihe von Bildern künstlerischer Ausführung dem Publikum allegorisch und idealisiert die vielseitige Tätigkeit der modernen Polizei „auf dem Gebiete der Wohlfahrt“ vorgeführt, wobei auch einige historische und lokale Erinnerungen mit verkörpert wurden, während in einer anschließenden Abteilung die eigentliche Kriminalpolizei mit ihren Behelfen, insbesondere aber die soeben in Wien eingeführte Bertillonage, sowie die photographischen Aufnahmen nach Bertillon in sehr anerkennenswerter Weise zur Schaustellung kamen. Nebenbei waren technische Behelfe und Ausrüstungen, sowie auch bemerkenswerte Gegenstände, an oder mit welchen Verbrechen verübt worden waren, wie man sie damals eben bei Behörden und Instituten vorfand (ein Kriminalmuseum bestand damals nur beim Landesgerichte in Graz) ausgestellt. Wenn die Ausstellung auch dem Zwecke dienen sollte, das Publikum im eigentlichsten Sinne des Wortes zu gewinnen, was wohl gerade in Wien sehr nahe lag, so wurde dieses Ziel wohl nicht erreicht, die breiten Schichten des Publikums brachten dem künstlerischen Teil der Ausstellung, so bemerkenswert





er war, wenig Interesse entgegen, das Hauptinteresse konzentrierte sich in den Räumen, wo die Anthropometrie in wohlgebildeten Figuren sowie die Photographie, nicht minder auch die aus verschiedenen bekannten großen Strafsachen herrührenden Gegenstände das Interesse dauernd fesselten. Es wiederholte sich die Tatsache, daß das Publikum den Kitzel eines gewissen Gruselns sehr gerne sucht und empfindet und mit Vorliebe seine Aufmerksamkeit Dingen zuwendet, die mit der Kriminaljustiz eng zusammenhängen.

Bedeutende Praktiker und Theoretiker haben daher das Publikum in mehr oder weniger geschickter und erfolgreicher Weise zur Mitarbeit herangezogen, ja ich habe gelegentlich der zu besprechenden Ausstellung geradezu einen Typus kennen gelernt, den man mir sehr zutreffend als den des „Kriminalamateurs“ bezeichnete.

Bei dem hohen Interesse, mit dem das Publikum sich mit der Tätigkeit der Kriminalpolizei befaßt, ist es wohl naheliegend, daß auch das Urteil der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Kriminalpolizei immer mehr an Gewicht gewinnt und nachdem nun einmal mit der Darlegung der Mittel, mit denen die Polizei arbeitet, ein glücklicher und erfolbringender Anfang gemacht worden ist, kann eine Ausstellung der Polizeibehörde als eine Art Prüfung vor dem Forum der Öffentlichkeit angesehen werden.

Der Endzweck, das höchste Ziel, das die Behörde in ihren Bemühungen anstreben kann, ist die Achtung des Publikums, aufgebaut auf der Überzeugung von ihrer Tüchtigkeit.

Wenn die Aussteller in Dresden diesen Zweck angestrebt haben, dann haben sie ihn voll erreicht, Fach- und Laienkreise sind einig in der Anerkennung des Gebotenen und die Erfolge dieser Schaustellung werden gewiß nicht ausbleiben.

Der offene Kampf gegen das Verbrechen, den ich so oft betont, wird um so größere Erfolge bringen, je weiter die Kenntnis jener Hilfsmittel dringen wird, deren sich die Polizei zu bedienen pflegt, die Verfeinerung des Verbrechertums muß dann auch wieder einen weiteren Fortschritt im Gefolge haben, denn auch hier bedeutet Stillstand — Rückschritt.

An der Ausstellung selbst, welche in dem westlichen Anbau des Hauptgebäudes in genügenden Räumen bei schönstem Oberlicht untergebracht ist, haben sich unter dem bekannten, recht zutreffenden Motto: *Quis? quid? ubi? quibus auxiliis? cur? quomodo? quando?* beteiligt, das Großherzoglich badische Ministerium des Innern, die Herzogliche Polizeidirektion Braunschweig, die Polizeidirektion Bremen, das Polizeiamt Chemnitz, die Königliche Polizeidirektion Dresden, die

Polizeibehörde Hamburg, das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern, das Polizeiamt Leipzig und die Königliche Polizeidirektion München, bedauerlicherweise fehlt Berlin, dessen Einrichtungen gewiß mit besonderem Interesse verfolgt worden wären.

Für den Fachmann ist der Totaleindruck, den die Ausstellung auf den Besucher macht, kurz mit den Worten bezeichnet: „Kampf der Anthropometrie gegen die Daktyloskopie, Darstellung des technischen Dienstes und der angewandten Kriminalistik.“

Bei der Besprechung diene die nachfolgende Planskizze zum Verständnis.

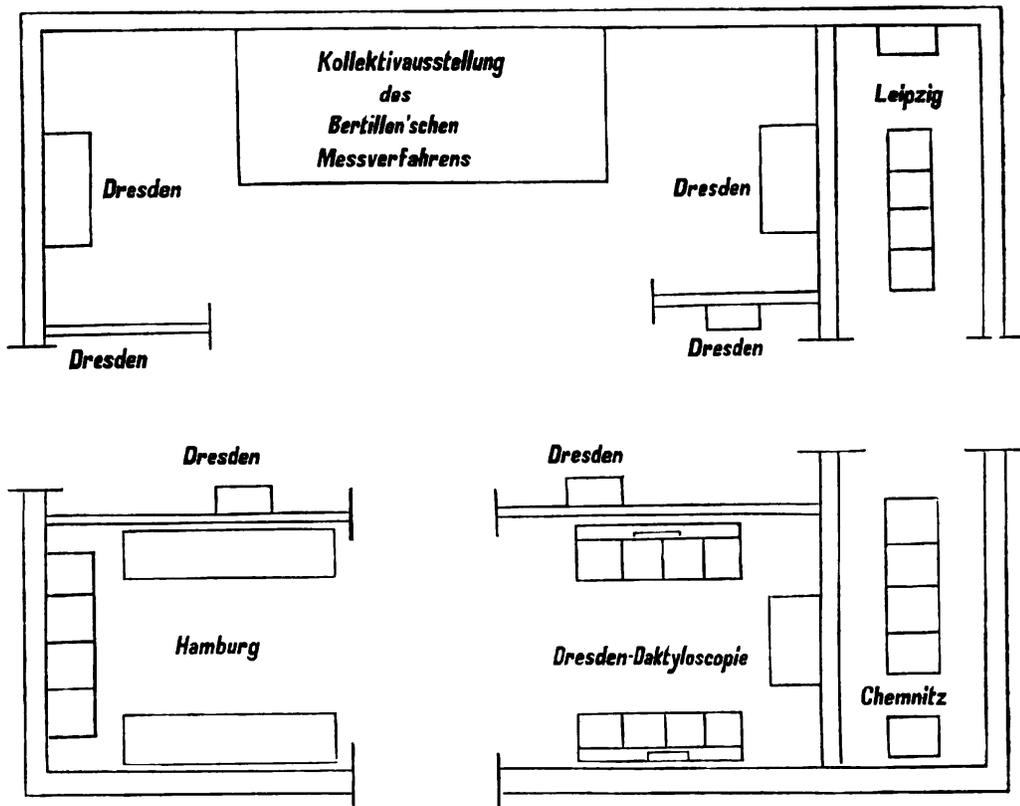


Fig. 1.

Historisch bemerkenswert ist die von der Polizeibehörde zu Hamburg ausgestellte Reproduktion eines griechischen Steckbriefes, erlassen am 10. Juni 196 n. Ch. in Alexandrien, seine Übersetzung in deutscher Sprache lautet:

„Im Jahre 25 am 16 Epiphi.

Ein junger Sklave des Aristogenes, des Sohnes des Chrysippus, des Deputierten aus Alabanda, ist in Alexandrien entlaufen, namens Xermon, alias Neilos, ein geborener Syrier aus Bambyke, ungefähr

18 Jahre alt, mittlerer Größe, bartlos, mit geraden Beinen, im Kinn ein Grübchen, an der linken Seite der Nase eine linsenförmige Warze, eine Narbe über dem linken Mundwinkel, an der rechten Handwurzel mit barbarischen Buchstaben tätowiert. Er trägt einen Gürtel, dessen Inhalt 3 Minen 10 Drachmen gemünzten Goldes, einen silbernen Ring, auf dem eine Salbflasche und Schabeisen dargestellt sind, auf dem Körper eine Chlamys und ein Schurzfell. Wer ihn zurückbringt, erhält 2 Talente und 3000 Drachmen, wer seinen Aufenthalt verrät, erhält, wenn derselbe an einem heiligen Orte ist, 1 Talent und 2000 Drachmen, wenn bei einem zahlungsunfähigen und gerichtlich belangbaren Manne ist, 3 Talente 5000 Drachmen, Anzeige gütigst bei dem Beamten des Strategen zu erstatten.

Mit ihm entlaufen ist Bion, der Sklave eines Hofbeamten erster Klasse, untersetzt, breitschultrig, mit kräftig entwickelten Beinen, Augen grünlich.

Er trug, als er entlief, eine Tunika und einen kleinen Sklavemantel, ein Frauenkofferchen im Werte von 6 Talenten 5000 Drachmen.

Wer ihn zurückbringt, erhält dieselbe Summe, wie für den obigen, Anzeige auch über diesen bei dem Beamten des Strategen zu erstatten.“

Das Schriftstück ist um so interessanter, als es sich in seiner Textierung gar nicht von ähnlichen Kundmachungen unserer Behörden unterscheidet, zudem sind besondere Körpermerkmale zur Sicherstellung der Identität sehr zweckmäßig angeführt, die Belohnung war sehr hoch, ein Talent entspricht einem Betrage von ca. 4700 Mark, ein Talent hatte 60 Minen, eine Mine 100 Drachmen. Das Interessanteste an dem Schriftstück ist aber, daß es auch die Abbildungen der entwendeten Gegenstände enthält, ein dem Erfolge sehr nützlicher Umstand, der neustens bei den Behörden die gebührende Beachtung findet.

Geschichtlich bemerkenswert und von besonderem Interesse sind ferner in der Abteilung des Polizeiamtes Leipzig die Originalurkunden des Magistrats gegen den Betrug im Rauchwerk vom 5. Oktober 1594, die Herbergeordnung vom 8. Mai 1599, die Gasthausordnung vom Montag nach Margarete 1543, die Kutscherordnung vom 16. Juni 1687, die Verordnung über öffentliches Waffentragen vom 14. Mai 1545 usw.

Den Mittelpunkt des Interesses bildet die Kollektivausstellung der Bertillonage, eine Gruppe von 10 Personen, welche die Abnahme der Armspannweite, des Kopfmaßes, der Unterarmlänge und des Fußmaßes zur Darstellung bringen.

*Seine Größe
kann man
nicht übersehen
die Anthropometrie!*

Die lebensgroßen, naturgetreu nachgebildeten Figuren sind schon durch den Mittelgang hindurch sichtbar und lenken den Strom der Besucher sofort in die Räume der Polizei. Die eindrucksvolle Gruppe der Bertillonage ist aber mehr als Schaustück, sie ist das Grabdenkmal des Bertillonschen Systems als solchen, zum mindesten der Bertillonschen Körpermessung als Registerbehelf. Die großen Verdienste Bertillons auf dem Gebiete der Identifizierung haben eine große Schmälerung durch seine unglückliche Intervention im Dreyfuß-Prozeß erfahren und Bertillon selbst erlebt den Triumph einer internationalen Regelung der Bertillonage nicht mehr. Das Interesse wendet sich mit Recht der Identifizierung durch Abnahme der Papillarlinienabdrücke zu.

Die Gruppe wirkt durch ihre Größe, und mit Befriedigung wendet sich jeder Besucher, von dem gefälligen Mentor im Kittel des Meßbeamten über das Wesen der Anthropometrie belehrt zu den anderen Ausstellungsobjekten, welche schon einer genaueren Betrachtung gewürdigt werden wollen. Wir finden vor allem in der rechten Seitennische eine Weltübersichtskarte über die Verbreitung der zwei vorzüglichsten Systeme der Identifizierung nach Bertillon und nach Fingerabdrücken. In Europa, Amerika und in Asien gibt es noch Gebiete, in welchen keines dieser Systeme in Anwendung ist, Australien wird ganz, Nordamerika zum großen Teile, dann Afrika, Asien und zuletzt Europa der Daktyloskopie dienstbar.

Ein sehr belehrende Zusammenstellung bildet die Aneinanderreihung aus verschiedenen Ländern eingelangter anthropometrischer Meßkarten derselben Person mit Photographie, besonders deutlich tritt auch hier die Verschiedenheit des en face Bildes nach Alter-Tracht und selbst nach Herkunft des Bildes zutage, während dem Eingeweihten die Linien des Profils überall die überzeugenden Beweise der Identität liefern. Unter der nebenan befindlichen Zusammenstellung von Meßkarten der verschiedensten Länder liefern Chinesen, Russen, Türken, Inder, Argentinier und eine Algerierin bemerkenswerte Typen.

Die Nebenwand füllt ein Glaskasten, welcher zur linken Hälfte die Einrichtung einer alphabetischen und der anthropometrischen Registratur Bertillons enthält, während zu beiden Seiten des Kastens die verschiedenen Abkürzungen, auch nach Ländern geordnet, in vier Tabellen sehr übersichtlich angebracht sind.

Wir sind damit schon zum Teil in das Gebiet der Darstellung der Unterrichtsbehelfe zur Erlernung der Anthropometrie gelangt, denn die anschließende Wand enthält in recht gelungenen Gipsreliefen

die wesentlichen Formen des Kopfes und der Gesichtslinien und außerdem 12 der hervorragendsten charakteristischen Ohrformen.

Der korrespondierende Raum vis à vis enthält die weiteren Behelfe zum anthropometrischen Unterricht, vor allem ein riesenhaftes Ohr, dessen einzelne nach Bertillon unterschiedenen Teile in verschiedenen Farben ausgeführt, dem Schüler gleich drastische Belehrung bieten.

Zum Studium der Hand- und Fußmessung dienen skelettierte Teile dieser Extremitäten, zur Erklärung des Kopfmaßes ein Schädel, während ein vergrößerter Augapfel die Beschreibung der Augenfarbe und die Einteilung des Iris vermitteln hilft.

Diese Lehrmittel sind umgeben von acht sehr sauber ausgeführten Skizzen der Vorder- und Rückseiten des Kopfes, des Rückens, der Arme und der Hände, an welchen gleichzeitig die Art der Aufnahme der besonderen Kennzeichen erläutert ist. Den Schluß der Unterrichtsbehelfe bildet in dieser Nische eine Zusammenstellung von je zwei Fällen von Identität der Person trotz Unähnlichkeit der Bilder und von Nichtidentität der Person trotz Ähnlichkeit der Bilder. Die Abbildungen sind in Lebensgröße ausgeführt, und verdienen nicht nur wegen der sehr gut getroffenen Wahl, sondern auch wegen ihrer technisch bemerkenswerten Ausführung hervorgehoben zu werden.

Wir lenken nun unsere Schritte in den Raum, wo die Daktyloskopie ihre Geheimnisse enthüllt. Der Gebrauch der Fingerabdrücke, in China und im Orient (bei uns in Bosnien) seit urdenklichen Zeiten als Unterschrift, hat Sir William Herrschel als administrativer Chef in Indien in der ersten Hälfte des abgelaufenen Jahrhunderts veranlaßt, der Landessitte entgegenkommend, den Abdruck des Zeigefingers zu Identifizierungszwecken zu benutzen. Francis Galton¹⁾ hat die Sache wissenschaftlich auf eine reale Basis gestellt und die Möglichkeit der Registrierung durch Abnahme von Fingerabdrücken nachgewiesen.

Zahllos waren die Forscher auf diesem Gebiete, ich hebe nur einen hervor, der die Sache mit dem Namen bezeichnet, der jetzt beliebt geworden ist, sein Werk benennt sich: „Conferencia sobre el sistema Dactyloscopico — dada en la Bibliotheca publica de la Plato, par Juan Vucetich, Gefe de la oficina de l'Estadistica e Identificacion de la Policia de la Provincia de Buenos-Aires.“ La Plata.

Bertillon hat unstreitig von den Bestrebungen der Engländer auf diesem Gebiete frühzeitig Kenntnis gehabt, denn im Oktober 1893 war schon vom englischen Homedepartement ein Komitee eingesetzt worden, welches die Aufgabe hatte, die in England zur Zeit bestehende

1) Finger-Prints. Macmillan, And & comp., London.

Methode der Registrierung von Verbrechern zu prüfen, das anthropometrische System Bertillons zu studieren und Vorschläge über die Verwendbarkeit der Fingerabdrücke zu gleichen Zwecken zu erstatten.

Das Komitee war auch bei Bertillon in Paris, und es ist bemerkenswert, daß ungefähr um dieselbe Zeit Bertillon auf seinen Messkarten Abdrücke der Finger der rechten Hand vorschrieb. Hätte damals Bertillon sich entschlossen, alle zehn Fingerabdrücke des Individuums aufzunehmen, so wäre zweifelsohne der Erfolg auch weiter an seine Fahnen geheftet geblieben.

Das Komitee unter dem Vorsitze von Charles Edward Troup, Esq. vom Home-Office erklärte die zur Zeit in England bestandene Methode der Registrierung ungenügend. In Hinsicht der Bertillonage erklärte aber das Komitee dieses System für England nicht annehmbar, da unmöglich nach englischen Begriffen der Polizei ein so gewaltiger Eingriff in die Rechtssphäre des einzelnen gestattet werden könne, wie es die Körpermessung mit sich bringe, das Komitee entschied sich somit für die Annahme des Fingerabdrucksystemes oder sagen wir, für die Daktyloskopie.

Weniger glücklich war man in England in der Reform der Photographie, denn es ist, wie ich schon mehrfach, insbesondere in meinem Handbuch der kriminalistischen Photographie nachwies, ein unbestreitbares Verdienst Bertillons, daß er Profil- und Enface-Bild getrennt und scharf zur Darstellung bringt, denn die englische Methode mit dem Spiegel muß schon aus technischen Gründen als fehlerhaft und vollkommen unverläßlich entschieden verurteilt werden. Im Jahre 1894 wurden nach dem Vorschlag des Komitees Aufnahmen von Signalements nach einem gemischten System angeordnet, das Hauptbureau sollte in London in Scotland-Yard nahe Charing-Cross sein und sollten nur Signalements aus den Gefängnissen aufgenommen werden. Zum Hauptbureauchef wurde Dr. R. Anderson, Assistent commissioner of police, zum Konsulenten Dr. med. Georg Gerson bestellt, und 1895 sollte das ganze im Gang sein.

Schließlich wurde das System der Fingerabdrücke nach E. K. Henry, Polizeikommissär der hauptstädtischen Polizei in London, eingeführt. Das System konnte in England um so eher Boden fassen, als dort die Tätigkeit Galtons schon seit vielen Jahren bekannt war und als selbst in der Gesellschaft das Deuten der Fingerlinien als Sport getrieben wird. Neuerlich geschieht dies auch in Paris, seit Dr. Féré¹⁾ in der

1) Féré, Note sur les plis de flexion de la paume de la main. Comp. rend. des séances de la Soc. de biol. de Paris 1900. — Montre moi ton doigt, je te dirai qui tu es.

Biologischen Gesellschaft die Mitteilung machte, daß angeblich mit der Feinheit der Linien, mit der Feinheit des Musters, auch die Intelligenz des Besitzers höher zu stellen ist. Das System von Henry ist dargestellt in seinem Werk mit dem Titel: *Classification and uses of finger prints*. By E. K. Henry, C. S. J. London, printed for His Majestys stationery office, bey George Rontledge & sons Ltd. 1901. 2. Auflage.

Ich schicke diese Ausführungen zum Verständnis des nachfolgenden voraus und bemerke, daß die Abhandlung über Daktyloskopie im 12. Bande S. 111 ff. einen Auszug aus diesem Werke darstellt, auf den im nachfolgenden Bezug genommen werden wolle. Die Daktyloskopie ist als Registrier- und Identifizierungsmethode vorzüglich geeignet. Die Abnahme der Abdrücke erfordert keine Instrumente, also keine besonderen Auslagen, die Zufälligkeiten falsch funktionierender Instrumente und Fehlerquellen der Messenden sind ausgeschieden. Die auf einer Karte abgedruckten Fingerabdrücke lassen sich jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen, ohne, wie bei dem Messen, das Individuum zur Hand haben zu müssen, die Abdrücke müssen nur deutlich sein, die Abdrücke selbst gestatten schon vollkommen verlässliches Urteil über Identität und Nichtidentität.

Die Polizeidirektion in Dresden widmet der Daktyloskopie einen eigenen Raum. An der Stirnwand zu oberst findet sich in sehr gelungenen drastischer Darstellung die Handfläche einer Hand mit ihren markanten Furchen und Linien, darunter die Vergrößerung einer daktyloskopischen Karte „Slips“. Neben diesen Abbildungen befindet sich, von links beginnend, die Darstellung der vier verschiedenen Muster der Fingerlinien und zwar Bogen, Schleife, Quirl (Wirbel) und zusammengesetztes Muster (Komposite), die markanten Linien durch rote Farbe drastisch hervorgehoben.

Die Erzeugung der Abdrücke, das sogenannte Rollen wird von zwei Figuren in Naturgröße dargestellt, und es gewinnt oft mitten unter den Besuchern den Anschein, als ob Personen lebend an der Belehrung des unermüdlich fragenden Publikums teilnehmen würden.

Die Erzeugung der Abdrücke der Finger und die Vornahme des Kontrollabdruckes mit den geschlossenen Fingern ist durch lebensgroße Photographie faßlich erläutert.

Interesse findet der Gipsabguß einer Hohlhand, deren Linien besonders deutlich zum Ausdruck kommen, während als Gegenstück eine Vergrößerung des Vorganges, wie die Linien in den Schleifen gezählt werden, ebenfalls vergrößert, angebracht ist.

Während dem Eintretenden zur linken Hand eine schöne Kolle-

tion von zu Reklamezwecken nachgemachtem Papiergeld sogenannte Blüten den Beschauer fesselt, zeigt eine Zusammenstellung von Briefen den sogenannten Schatzgräberschwindel, zu deutsch, die Wahrheit des Sprichwortes, die Dummen werden nicht alle. Vereinzelt Personen erhalten nämlich aus Spanien Briefe, in welchen der Schreiber unter der abenteuerlichsten Schilderung seiner überstandenen Kriegsgefangenschaft in Tunis oder ähnlich dem Empfänger mitteilt, er sei in Kenntnis eines irgendwo vergrabenen Schatzes von unermeßlichem Werte, zu dessen Hebung er nur Geld benötige, welches er eben in Spanien, um Aufsehen zu vermeiden, nicht beschaffen könne. Die Briefe zitieren dann den Adressaten zumeist an entlegene Orte und enden mit einer Aufforderung an einen bestimmten Ort Geld zu senden mit dem der Betroffene immer hineinfällt. (Vergl. dieses Archiv Bd. IV. S. 81.)

An der linksseitigen Wand des Raumes befindet sich eine interessante Zusammenstellung von Kasseneinbrecherwerkzeugen und Bestandteilen erbrochener Kästen.

Diese öffentliche Schauausstellung ist um so bemerkenswerter, als man sich noch vor wenigen Jahren scheute derartiges öffentlich zu zeigen, indem man es mit dem Sprichworte hielt, „man zeige den Dieben den Weg“. Der kriminalische Fachmann weiß aber, daß es ganz andere Quellen der Belehrung gibt, die den Unterricht suchenden Verbrecher weit gründlicher für seinen Beruf vorbereiten, als eine Ausstellung, die er kaum besuchen dürfte; wenn man aber derartige Gegenstände ausstellt, informiert man große Schichten des Publikums, der einzelne spielt gerne und oft den Geheimpolizisten und schon das zufällige Entdecken solcher Werkzeuge durch Laien bei Verdächtigen kommt und schafft tatsächlich oft den größten Nutzen. Dem Getriebe der Großstadt mehr entrückt ist das mittlere Tableau; welches den Fang und die Erlegung des Wildes auf verbotene Art durch Vogelsteller, Schlingenleger und Raubschützen zum Gegenstande hat.

In dem unterhalb dieses Tableaus angebrachten Glasschrank fesseln vor allem das Interesse die verschiedenen Reste des Aberglaubens, die im Volke noch immer leben.

Unter anderem ein mit Blut beschmierter Zettel, im Geldtäschchen getragen, mit der Teufelsverschreibung: ich verschreibe mich von heute ab in Gewalt um Reichtum zu besitzen und ergebe mich allem — den 25. Juli 1899, L. L. Teufel, Teufel, Teufel, komme, komme. —

Da finden sich auch Päckchen mit Kräutern gefüllt, die ein spekulativer Kopf „gegen verhextes Vieh an der Stalltüre anzubringen“, das Stück zu 3 Mk., verkaufte; Bleche mit eingeritzter Schrift, Bibelsprüche und ein Totenkopf, den eine Zigeunerin beim Wahrsagen

benutzte, um ihren Aussprüchen mehr Glauben und offenbar auch mehr Honorar zu sichern.

Hieran reihen sich interessante Kassiber, die den Gefangenen die Korrespondenz mit der Außenwelt vermitteln, hierzu diente ein Brillenfutteral im Rockärmel, ein eingenähtes Stück Leinwand usw.

Aus dem Reiche des Betrugs bleibt nicht ohne Interesse ein skelettierter Ochsenkopf von einem Schlachtvieh, das zur Versteuerung, um die Behörde zu täuschen und um nur eine geringere Gebühr entrichten zu müssen, als Stier angemeldet wurde, zu welchem Zwecke in den Kiefer aus einem Kalbskopfe zwei Milchzähne eingesetzt worden waren. Falsche Würfel, auf verschiedene Art gezeichnete Karten, eine Anzahl der häufigsten Gaunerzinken, falsche Münzen füllen den Kasten, in welchem uns noch eine mit Röntgenstrahlen verpackt photographierte Höllenmaschine, die an die Adresse des Polizeipräsidenten gelangte und als verdächtig photographiert wurde, besonders auffällt. Diese Verwendung der Röntgenstrahlen, die schon bei Zollämtern zur Prüfung des Inhaltes von Packsendungen viel Anwendung findet, bietet einen sicheren Schutz gegen die Gefahren der Höllenmaschinen, vorausgesetzt, daß man die Sendungen schon als verdächtig beanstandet.

Sehr belehrend wirken Proben von Schnitten mit scharfartigen Messern und die Untersuchung ihrer Spuren auf Gipsblöcken zum Nachweise boshafter Beschädigung von Bäumen. Von historischem Interesse ist ein Steckbrief, mit welchem Richard Wagner in Eberhards Polizeianzeiger Bd. XXXVI vom 11. Juni 1853 I. A. 652, verfolgt wird, derselbe lautet:

„Wagner, Richard, ehemaliger Kapellmeister aus Dresden, einer der hervorragendsten Anhänger der Umsturzpartei, welcher wegen Teilnahme an der Revolution in Dresden im November 1849 (Bd. XXVIII S. 220 und Bd. XXXII S. 306) steckbrieflich verfolgt wird, soll dem Vernehmen nach beabsichtigen, sich von Zürich aus, woselbst er sich gegenwärtig aufhält, nach Deutschland zu begeben.

Behufs seiner Habhaftwerdung wird ein Porträt Wagners, der im Betretungsfalle an das königliche Stadtgericht in Dresden abzuliefern sein dürfte, hier beigefügt.“

Viel beachtet ist auch eine Kollektion falscher Stempel, bekanntlich eine Industrie, die in Gefangenen- und Arbeitshäusern blüht, genug Schaden anrichtet und leider noch wenig bekämpft wird. Von Interesse ist auch das Modell eines Zellenwagens im Volksmunde der grüne Wagen genannt. Der Wagen dient zum Transport der Gefangenen; die Einrichtung ist dadurch bemerkenswert, daß der überwachende Gensdarm bei der Türe sitzt, ein Raum für renitente Individuen vor-

handen ist und somit allen Anforderungen entsprochen ist, die man an ein solches Fuhrwerk stellen kann.

In ähnlicher Weise bietet eine Nachbildung einer Reihe von Zellen aus dem Zellengefängnis der Polizeidirektion einen anschaulichen und übersichtlichen Einblick in diese dort bestehenden Einrichtungen.

Dem Eintretenden fallen zur rechten Hand sofort drei große Tafeln in die Augen, welche angewandte Fälle der Daktyloskopie zum Gegenstande haben.

Der Mittelfall behandelt Fingerabdrücke, die bei einem Morde auf einem weißen Tischtuch zurückgeblieben waren.

Die andern Fälle betreffen beide denselben Täter, welcher in einem Zwischenraum von 2 Jahren je einen Einbruchsdiebstahl in einem und demselben Kaffeehause verübte, wo er das eine Mal die Spuren seiner rechten Hand auf dem Spiegel der Kredenz, die er zu erbrechen suchte, zurückließ, während er in der gleichen Absicht das nächstfolgende Mal seine von gebranntem Zucker beschmutzten Finger der linken Hand auf dem Aufschreibebuch der Kassiererin, das auf dem Tische lag, abdrückte, welche Spuren in beiden Fällen zur Überweisung des Täters führten.

Die Originalspuren sowie auch die Fingerabdrücke sind auf den Tafeln in starker Vergrößerung abgebildet und ist insbesondere durch Bezugnahme auf die Übereinstimmungen in den Abdrücken deutlich deren Identität nachgewiesen.

Wird erwogen, daß in einem bestimmten Straffall zumeist auch nur ein bestimmter Kreis von Personen in Verdacht kommt, so ist es an der Hand solcher Beweisstücke mitunter möglich, den allenfalls schon registrierten Täter selbst auf Grund der daktyloskopischen Registratur aufzufinden.

Von besonderem Werte aber ist es, daß man mitunter durch Abnahme der Fingerabdrücke verdächtiger Personen sofort einen Teil von Personen mit Bestimmtheit als unbeteiligt ausschalten kann.

Diese in die Augen fallenden Tafeln finden eine interessante Ergänzung durch die unterhalb derselben in dem Glaskasten ausgestellten Versuche latente, unwillkürlich hinterlassene Abdrücke von Hand- und Fußflächen auf Glas, Papier usw. sichtbar zu machen. Wer hat nicht schon zu seinem Verdruß auf den blanken Teilen einer Kasse die rostigen Papillarlinienabdrücke eines schwitzenden Fingers bemerkt, wem fiel es nicht auf, daß ein Versuch, den heißen Lampenzylinder zu richten, die Spuren unserer Fingerlinien am Zylinder aufwies, welche Hausfrau hat sich nicht schon über die Dienerschaft beklagt, die nicht imstande sei, reine Trinkgläser auf den Tisch zu stellen.

Ich verweise auf das 2. Heft des Bandes, woselbst nach Angaben des Dr. Groß das Sichtbarmachen latenter Fingerabdrücke des weiteren behandelt ist. Ich halte diese Darstellungen der sichtbar gemachten Abdrücke in verschiedenen Farben für die weitere Öffentlichkeit sehr nützlich, da eine Menge von Laien in der Sache belehrt, sehr leicht in die Lage kommen können, in einem vorkommenden Falle vorfindliche Abdrücke für die Behörde zu erhalten und vor Zerstörung zu schützen.

Sehr belehrend und geschickt erzeugt, befinden sich in dem erwähnten Kasten Abdrücke von unbekleideten Händen und Füßen, abgenommen mit Gips, Schwefel, Paraffin, Wachs, ja selbst von Abdrücken in Schnee und Mehl.

Ein Abklatsch einer Felsspitze und wieder zusammengesetztes verbranntes Papier zeugen von besonderer Geschicklichkeit und Geduld des Arbeiters.

Von gleichem Fleiße zeigen zwei plastische Terraindarstellungen eines Tatortes, die eine nach dem Nagelsystem (eingeschlagene Nägel zeigen die Coten an, welche bei Ausfüllung des Raumes zwischen den Nägeln die obere Fläche bestimmen), die andere nach Art der Militärkarten nach dem Plattensystem (geschnittene Pappscheiben den einzelnen Höhenschichten entsprechend aufeinandergelegt).

Den Kasten zieren noch Kommissionstaschen und ein Besteck zur Erzeugung von Papillarlinienabdrücken, sehr zweckmäßige Einrichtungen, deren Brauchbarkeit die Behörde jedenfalls selbst erprobt hat. Das Besteck für daktyloskopische Aufnahmen ist gewiß zeitgemäß es wäre selbst der Fall zu denken, daß das einzelne Organ im Besitz eines oder mehrerer Fingerabdrücke eines Individuum, bei Betretung sofort Versuche anstellen wollte, um sich sofort von der Richtigkeit des Verdachtes zu überzeugen, was ja, „wie der Praktiker zugeben wird“, in der größten Zahl der Fälle sofort spruchreif eruierbar sein wird.

Wir nehmen Abschied von dem interessanten Raum, nicht ohne mit Überraschung eine Tafel eingesehen zu haben, auf welcher die seltensten Legitimationspapiere in scheinbar frappant echtem Kleide als Fälschungen ausgestellt sind, ein Beweis, daß viel mehr falsche Dokumente im Umlauf sich befinden, als die bezüglichen Behörden anzunehmen geneigt sind.

Bevor wir uns dem gegenüberliegenden Raume zuwenden, den die Polizeibehörde von Hamburg ausfüllt, verweilen wir ein wenig im Zwischengange, woselbst durch proportionelle Darstellung der Größe eines Schutzmannes die Zahl der Beamten der Polizei und durch Darstellung eines Sackes der Aufwand für die Sicherheitspolizei der Stadt

Dresden seit dem Jahre 1853 bis 1903 recht augenfällig dargestellt ist. Die Kosten, zu denen die Stadt überdies einen Beitrag leistete, betragen 1853 143768 M. und sind 1903 auf 647457 bzw. 2248475 M. gestiegen, während 1853 eine Zahl von 301 Beamten den Dienst versahen, nahm das Jahr 1903 schon deren 1040 in Anspruch. Die Ursache dieser Steigerung stellen zwei weitere Tafeln dar, welche durch Abbildung einer prozentuell gewählten Anzahl von Personen recht anschaulich die Zunahme der Bevölkerung, andererseits kartographisch den Wachstum des Weichbildes von Dresden in dem Zeitraume von 1853 bis 1903 darstellen. Während die Bevölkerungsziffer für 1853 zu 105300 Personen durch 5 Männer und ein Kind dargestellt werden konnte, mußten zu der Darstellung für das Jahr 1903 schon 24 Männer und ein Jüngling gewählt werden, es hat sich also in dem Zeitraum von 50 Jahren die Bevölkerung fast verfünffacht, eine Tatsache, die auch die zur Schau gestellten Adreßbücher schon nach ihrem Umfange erkennen lassen.

Wir schreiten in den gegenüberliegenden Raum, aus dem uns das Wappen der freien Hansestadt Hamburg entgegenleuchtet. Welcher Fachmann kennt nicht die Polizeibehörde der Hansestadt Hamburg, wer beneidete nicht die Behörde, welche von dem einsichtsvollen Senat für ihre rühmlichen tonangebenden Bestrebungen auf dem Gebiete der kriminalistischen Photographie eine namhafte Jahresdotations bezieht? Wie vielseitig ist nicht die Tätigkeit dieser Polizeibehörde, die am Tore von Europa, Asien und Afrika gelegen, sehr oft Gelegenheit findet, die schwierigsten Amtshandlungen vorzunehmen, die mit Leuten aller Zonen zu arbeiten hat, die ein Emporium des Welthandels Gelegenheit findet, unmittelbar mit den Verbrechergrößen von England und Amerika ihre Kräfte erfolgreich zu messen?

Und interessant ist es, diesen Kampf in der Nähe anzusehen, die dem bürokratischen Wesen fremde, mehr den Bedürfnissen eines Kontors angepaßte Geschäftsordnung, ja schon der beständig ohne Aufsicht dem einzelnen frei zugängliche Aufzug im Stadthause, bei dem kein Unfall sich ereignet, zeigen, daß man hier mit Ausnützung aller Mittel auf die einfachste Art bestrebt ist, große Erfolge zu erzielen. Aber nicht allein der kühle Verstand herrscht in den Räumen des Stadthauses, auch das Herz schlägt den Hamburgern am rechten Fleck und der gewinnende Verkehr des Chefs mit dem eifrigen Untergebenen sind nicht zum geringsten die Faktoren, die große Erfolge zeitigen und den Ruf der Behörde begründen helfen.

Dies mußte vorausgeschickt werden, um die Ausstellung der Hamburger zu verstehen. Am Eingang fällt uns eine Anzahl von Bildern

auf, welche Personen darstellen, deren Identität nicht feststeht und über deren Herkunft aus dem Publikum Nachrichten erwünscht sind.

Im Raume selbst fällt uns das eigenartige der Verhältnisse sofort auf. Zwei nette naturgetreue Nachbildungen einer Dampfbarkasse und eines Motorbootes, mit welchen die Kriminalpolizei im Hafen den Dienst versieht, gestatten dem Beschauer, im Verein mit einer Photographie der ganzen Polizei- flotte, sich eine Vorstellung zu schaffen über diesen interessanten Teil des Dienstes. Zu den angenehmsten Erinnerungen der Gäste in Hamburg zählt eine Fahrt im Motorboot der Kriminalpolizei in Gesellschaft des liebenswürdigen Hafenskapitäns.

Daneben befindet sich ein Apparat zur Aufnahme von Leichen usw. aus der Vogelperspektive, welcher bei der Polizeibehörde in Hamburg zu allererst zu diesem Zwecke in Verwendung kam

und neben anderen Vorteilen jene monströsen Aufnahmen verhindert, die mitunter in den Münchner Fliegenden zum Spott der Amateure erscheinen. Die Abbildung zeigt die Anwendung dieses Apparates nach einem Hamburger Bild.

Über die Ausdehnung des Polizeigebietes und die Einteilung des Dienstes erteilt Belehrung ein großer Plan. Die dem Dienste selbst dienenden Behelfe als Handschriftensammlung, Generalkartenregister,



Fig. 2.

Verbrecheralbum, Spitznamenverzeichnisse, eine verkleinerte anthropometrische Registratur enthalten für den Fachmann eine Fülle interessanter Details, die an Ort und Stelle studiert sein wollen.

Hervorzuheben sind die Fahndungsbücher, die alle 8 Wochen neu gedruckt und an jedem Werktag mit den die Änderungen enthaltenden Tekturen versehen werden.

Sehr zweckmäßig, jedenfalls zweckmäßiger als die Zwangsjacke, die schon manches Unheil angerichtet, erscheint mir das ausgestellte Zwangslager, eine mannsbreite und ebensolange Kiste, in der das betreffende Individuum durch Riemen festgehalten und am Herumschlagen naturgemäß gehindert ist. Hamburg vollzieht die Todesstrafe durch Guillotinieren und die ausgestellte Guillotine versinnlicht den traurigen Vorgang, während in dem Drehgestell des Raumes



Fig. 3.

sich die Abbildungen der Totenmasken Justifizierter finden. Die Stirnwand ziert das Stadthaus mit Abbildungen und seiner Innenräume, welches aber schon lange nicht mehr für die Bedürfnisse der Polizei zureicht, im Glaskasten unterhalb befinden sich Schließzeuge, Handfessel, sehr hübsch erzeugte Spuren von Händen und Füßen, Nachbildungen von Einbrecher-

werkzeugen, ein handliches Besteck eines Einbrecherkönigs und eine sehr lehrreiche Sammlung von Blutspuren auf Holz, Papier usw.

Ein photographisches Binocele, dessen Verwendung nebenan sichtbar ist, verdient besonders erwähnt zu werden, nachdem mit demselben eine Reihe von Personen (am Turf usw.) photographiert wurden, deren Bilder die Behörde sich einst nicht so leicht beschaffen konnte.

Unter den ausgestellten Mordwerkzeugen fällt insbesondere ein in der Augengegend durchstoßener Schädelteil auf mit einem Sonnenschirm, durch dessen beschlagenes Ende der Besitzer des Schädels ums Leben kam, eine drastische Warnung für manchen Besucher der Ausstellung, der die lasterhafte Gewohnheit hat, mit dem wagerechten Schirm unter dem Arm in den Straßen zur beständigen Gefahr für seine Mitbürger zu wandeln.

An der anstoßenden Seitenwand finden sich sämtliche Abzeichen der Polizeibediensteten und zwei Bilder der Mannschaften, auf dem

darunter befindlichen Längstisch das Modell eines Reproduktions-schranks mit Tagesmappen für 6 Monate. Ein Nationalitätenregister des Meldeamtes und verschiedene andere Behelfe des inneren Dienstes, unter denen insbesondere ein Verzeichnis sämtlicher Dienstherrschaften mit deren Namen und der bei denselben bedienstet gewesenen Personen sehr gute Dienste leisten dürfte.

In den Tafeln der Drehgestelle finden Hamburger Fuhrwerke, Richtschwerter, die mittelalterlichen Strafmittel, als Schandpfahl, Rad usw. photographische Darstellung.

Belehrend sind insbesondere einige Tatbestandsaufnahmen, unter anderem den nebenstehend abgebildeter Kasseneinbruch, Abbildungen von Herbergen, Tätowierungen, Röntgenaufnahmen sowie ein alter Haftbefehl aus dem Jahre 1465.

Wir kehren nunmehr in den Hauptraum der Dresdner Ausstellung zurück, um dort das auf dem Gebiete der Kriminalistik und des praktischen Dienstes Gebotene zu besehen. Die wesentlichsten Dienste leistet der Polizei die Mithilfe

des Publikums, welche auch in der Ausstellung in anschaulichster Weise durch zwei Kästen in Anspruch genommen wird, die sich in dem linken Nebenraume neben der Kollektivgruppe befinden. Der eine Kasten enthält gefundene Gegenstände, von denen die Polizei Ursache hat anzunehmen, daß sie mit einem Verbrechen zusammenhängen und trägt die Unterschrift: Wem gehört dies?, während der zweite Kasten mit der Überschrift: Wer weiß etwas? Photographien und Steckbriefe von Personen enthält, deren Identität oder Habhaftwerdung der Polizei besonders am Herzen liegt; diese erbittet hierüber Mit-

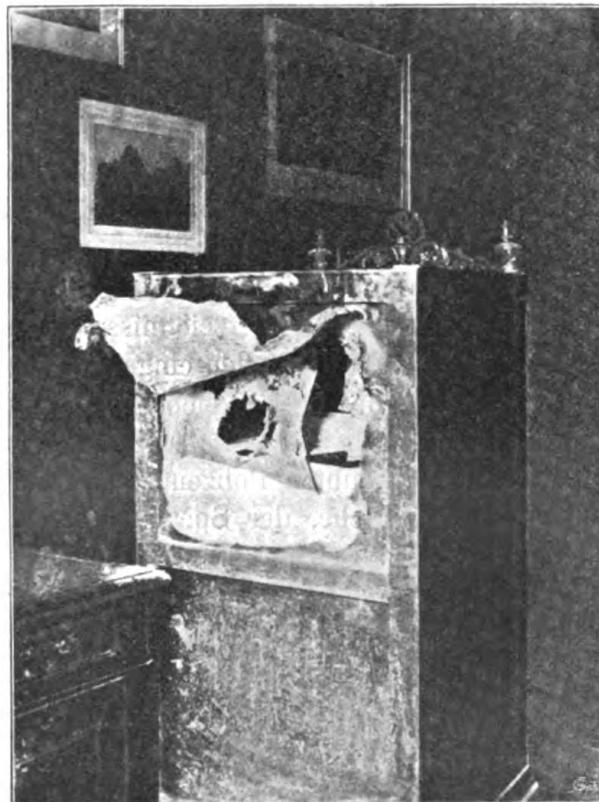


Fig. 4.

teilungen aus dem Publikum. Es ist gewiß am Platze, gerade an dieser Stelle dem größeren Publikum die Kenntnis einer Einrichtung zu vermitteln, die schon oft ihre Probe bestanden hat.

Um aber nicht wieder auf einem Umwege diese Abteilung aufsuchen zu müssen, wollen wir hier unsere Aufmerksamkeit einem Schranke zuwenden, der die Überschrift trägt: Hilfsmittel der modernen Kriminalpolizei.

Nachdem der Inhalt für verschiedene Fachkreise besonderes Interesse haben dürfte, will ich es mir nicht versagen, ihn, wenn auch nur flüchtig, zu besprechen.

Zu oberst befinden sich die sogenannten Kategorienkästen, in welchen die Verbrecher nach ihrem Metier geordnet sind, sodann alphabetisch geordnete Registerkarten zum Verbrecheralbum, weiters eine Handschriftensammlung nach Verbrecherkategorien geordnet.

Eine Reihe von Büchern, deren Aufschriften dem Fachmann genügen werden, um zu erkennen, welchen Vorteil und welche Erfolge der Inhalt zu bringen vermag. Dieselben lauten: Taufnamenverzeichnis, Spitznamenverzeichnis, Verzeichnisse der aus den Strafanstalten entlassenen, in die Strafanstalten eingelieferten und aus den Strafanstalten beurlaubten Personen. Verzeichnis internationaler Verbrecher, Sammlung kriminalistisch interessanter Zeitungsausschnitte, Verzeichnis der Kennzeichen der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, der örtlichen Gaunersprache, der Spezialitäten, der Falsifikate (Metall- und Papiergeld), der deutschen Konsulate und Gesandtschaften, der auswärtigen Polizeibehörden, der Ärzte, der Hebammen, der wundärztlichen Hilfsstellen der Sanitätswachen, der Bankgeschäfte, der Theater, Varietés und Singspielhallen, der Hotels, der öffentlichen Tanzlokale, der Gasthäuser und Herbergen, der Schankbetriebe mit weiblicher Bedienung, der Gesinde- und Stellenvermittler, der Händler und Trödler, der Stempelschneider, der Pfandleiher, der Uhrmacher und Goldarbeiter, der Fahrradhändler und der Antiquitätenhändler.

Weiter finden wir eine Sammlung der einkommenden Spähblätter, die uns nicht minder interessiert, und zwar:

United States of Amerika: The Detective. Bayer. Zentralpolizeiblatt, München. Deutsches Fahndungsblatt, Berlin. Elsaß-Lothr. Polizeianzeiger, Straßburg. Fahndungsblatt des Kgl. Württembergischen Landjägerskorps, Stuttgart. Internationales Kriminalpolizeiblatt, Mainz. Königl. preuß. Zentralpolizeiblatt, Berlin. Königl. sächs. Gendarmerieblatt. Prager Polizeianzeiger. Wiener Zentralpolizeiblatt. Züricherischer Polizeianzeiger. Londoner Illustrated Circulares.

Ferner finden sich Diebstahlsregister. Kästen enthaltend Kartenverzeichnisse über gestohlene Uhren, Goldsachen und Fahrräder, hierzu Verzeichnisse der Namen, der Straßen der gestohlenen und bekannt gegebenen und der gestohlenen und nicht bekannt gegebenen Gegenstände.

Weiters eine Anzahl von Kästchen, enthaltend Sammlungen von Siegelmarken und Stempelabdrücken von Staatsbehörden, Kirchen und Schulen, Städten, Gemeinden und Gutsbezirken, Sammlungen postfertig adressierter Briefumschläge für eilige Postsendungen und zwar: Turnus A für Polizeibehörden Kreis- und Obergendarmen in Sachsen und Turnus B für die größeren sächsischen und hauptstädtischen Behörden Deutschlands einschließlich der Hafenstädte.

Endlich Turnus C für die größten Polizeibehörden des In- und Auslandes.

An diese Behelfe schließt sich eine reichhaltige Handbibliothek für die Bedürfnisse der Behörde, welche Kriminalistik im weitesten Sinne zum Gegenstand hat und aus aller Herren Länder sich rekrutiert.

Bemerkenswerterweise schließt sich an diese Bibliothek streng wissenschaftlichen und dienstlichen Inhalts eine Sammlung von Werken der Romanliteratur.

Es ist nur zu billigen, daß man einerseits trachtet, die seltenen freien Stunden der Beamten in dieser Weise zu kürzen, aber die Sache hat noch einen tieferen Sinn und Nutzen. Der mit Absicht und Sorgfalt gewählte Inhalt der Bibliothek ist eine Art guter, theoretischer Vorschule und Schablone für den Beamten, dem die Aufgabe zufällt, dem Täter einer Übeltat nachzuforschen. Die mehr als gewöhnliche Phantasie mancher Kriminalschriftsteller regt auch die Phantasie des

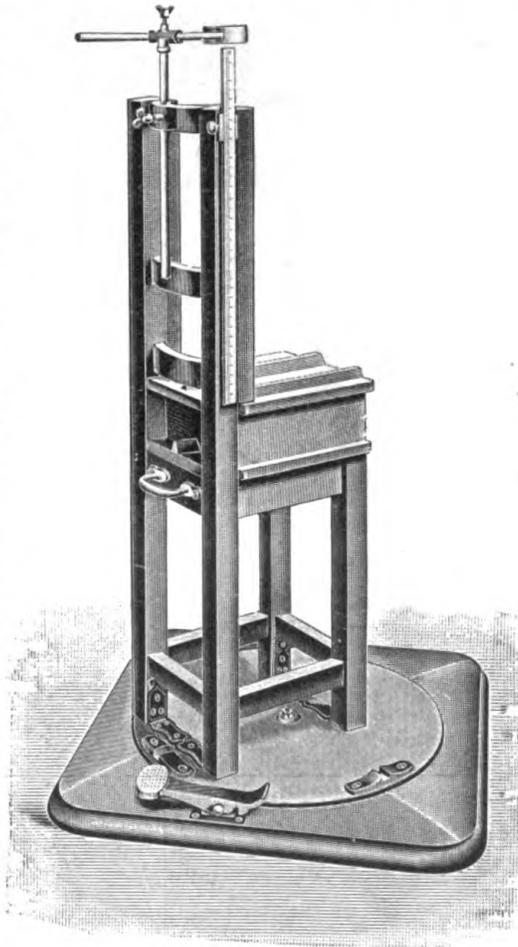


Fig. 5.

Lesers an und die Übeltaten unserer Zeit, nicht selten der überschwenglichsten Phantasie entsprungen, finden so entsprechend eingeweihte und erfahrene Rächer.

Im anstoßenden Raume finden wir eine sehr zweckmäßige Konstruktion des Bertillon'schen Aufnahmestuhles, der sich insbesondere dadurch auszeichnet, daß der Sessel fest mit dem drehbaren Bodenbrett verbunden ist, das durch eine, mit dem Fuße des Operators

zu bewegendes Klinke in der richtigen Stellung festgehalten wird. Der beigegebene photographische Apparat (Fig. 5) zeichnet sich vor dem sonst für diesen Zweck erzeugten besonders durch eine solidere Konstruktion aus.

Dem Zwecke recht entsprechend präsentiert sich hier auch ein Stativ zur Aufnahme aus der Vogelperspektive (Fig. 6), welches sich von ähnlichen Konstruktionen früherer Zeiten hauptsächlich durch seine Einfachheit und Leichtigkeit auszeichnet.

Die wesentliche Verbesserung besteht darin, daß die einzel-

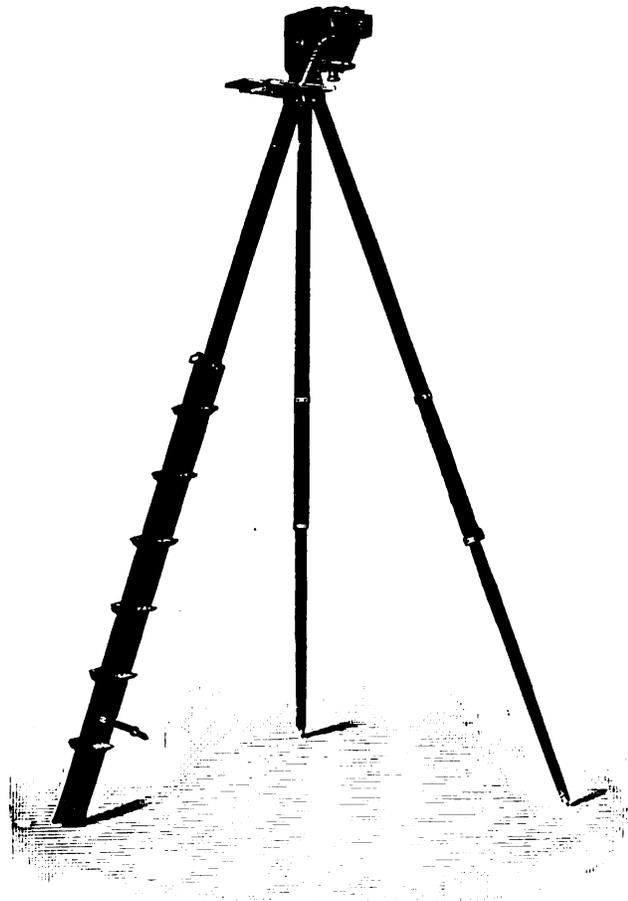


Fig. 6.

nen Füße, hohl in ihrem Inneren, die Verlängerung zu verschieben gestatten, während der Unterteil an seiner Außenseite mit gerieften, gußeisernen Auftritten versehen, bequem die Besteigung, gerade wie auf einer (allerdings viel schwereren) Leiter gestattet. Ein Apparat zu selbem Zwecke findet sich in der korrespondierenden Ecke vis-à-vis allein, nach Art einer Doppelleiter konstruiert, nimmt er schon so viel Raum in Anspruch, daß wir, gute Verwendbarkeit vorausgesetzt, dem ersten Apparat wohl den Vorzug einräumen müssen.

Eine häufig vorkommende Aufgabe der Polizei, löst eine kleine, unscheinbare Vorrichtung.

Es handelt sich der Behörde sehr oft darum, eine Zusammenstellung von Werkzeugen, Schlüsseln oder anderen mitunter kleinen Gegenständen rasch zu photographieren, wegen der Raum- und Geldersparnis ist es auch notwendig, die einzelnen Gegenstände entsprechend zu gruppieren.

Bisher half man sich damit, daß man die einzelnen Gegenstände mit Faden oder Draht auf einer Fläche befestigte und so photographierte.

Allein dies erfordert Zeit, die man nicht immer zur Verfügung hat und dann macht sich auch der Umstand unangenehm bemerkbar, daß die kleinen und mehr oder weniger hohen Gegenstände Schatten werfen, die das Erkennen der Gegenstände, besonders wenn Abzüge auf Bromsilberpapier erzeugt werden, ungemein erschweren.

Diesem Übelstande hilft eine einfache Vorrichtung ab.

Die Gegenstände werden auf eine durchsichtige Glasplatte gelegt, unter welcher gegen dieselbe unter 45° geneigt, sich eine weiße Fläche befindet. Auf diese Art wird das Licht auch von unten nach oben reflektiert und die mühelos nach freier Wahl und rasch auf der Glasplatte gruppierten Gegenstände können ohne weiteres ohne Schatten durch den Apparat aufgenommen werden, der an einer senkrecht an-



Fig. 7.

gebrachten Leiste verschiebbar angebracht ist. Die abgebildete Vorrichtung (Fig. 8) dient diesem Zwecke¹⁾.

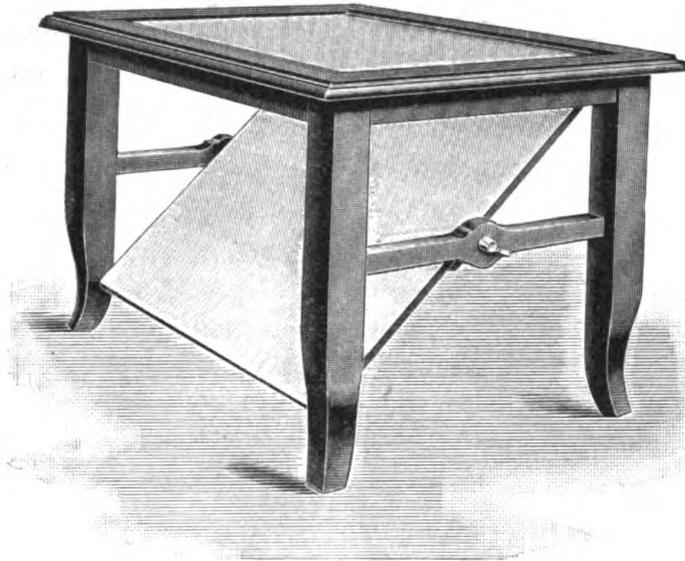


Fig. 8.

Das Menschen- und Tierhaar, welches in der Kriminalistik schon wegen der Bestimmbarkeit seiner Provenienz eine bedeutende Rolle spielt, ist an der anstoßenden Wand durch eine Reihe von transparenten vergrößerten Bildern dargestellt, während eine Darstellung des

Dresdner Fuhrwerkes im öffentlichen Verkehr mit einem Stadtplan den Hintergrund der photographischen Apparate bildet.

Ein Teil der Besucher widmet sich der Besichtigung der hier aufgestellten Bioskope, welche Darstellungen von Tatbestandsaufnahmen und ähnlicher Gegenstände enthalten, während ein anderer Teil den Kriminalamateuren zuhört, die in mehr oder weniger richtiger Beschreibung den Zuhörern die Bedeutung von Bildern erläutern, welche an der dritten Wand des Raumes, unter der Aufschrift: Photographie im Dienste der Polizei, angebracht sind.



Fig. 9.

¹⁾ Die eben besprochenen Apparate sind von der Firma Aktiengesellschaft für Photographische Bedarfsartikel vormals Hüttig & Sohn in Dresden erzeugt und ausgestellt worden und können bestens empfohlen werden.

Wir finden Aufnahmen von Personen, die im Freien unbemerkt für Zwecke der Polizei photographiert wurden. So z. B. ein Taschendieb während einer Auktion (Fig. 9). Es kann beispielsweise jemand den Verkehr mit einer bestimmten Person, seine Anwesenheit an bestimmtem Orte leugnen und kann gegebenenfalls, durch eine mittelst eigener hierzu vorhandener Apparate und die mit denselben hergestellte Photographie dokumentarisch überwiesen werden. Eine recht fatale Geschichte stellt ein unter den obigen Bildern angebrachtes Bild dar. In einem Hause wurde ein Einbruch verübt, zufällig hatte der Wirt ungefähr um dieselbe Zeit sein Geschäft mit seinem vor das Haus getretenen Personale photographieren lassen und zufälligerweise fiel der Polizei auf diesem Bilde die Photographie eines Mannes auf, der gewiß nicht zufällig anwesend war, nachdem bald herauskam, daß er für seinen, der Polizei bekannten Genossen den Aufpasser gemacht hatte. Unterhalb dieser Photographie finden sich Anklänge an den berüchtigten Prozeß Dreyfuß, eine drastische Mahnung an Sachverständige, sich jederzeit nur streng mit den Originalien selbst zu befassen (das berüchtigte Bordereau wurde den Mitgliedern des Kriegsgerichtes nur in Photographie vorgewiesen), das Beispiel einer Brief-fälschung auf photographischem Wege.

Aus einem Briefe gleichgültigen Inhaltes sind Worte, welche zur Zusammenstellung einer Mitteilung kürzeren Inhaltes genügen, herausgeschnitten worden. (Die herausgeschnittenen Worte sind schwarz ausgefüllt) und wurden in Form einer Karte zu einer neuen Mitteilung vorbereitet, welche natürlich mit dem Inhalte des Briefes, wegen der willkürlich ausgewählten Worte nichts gemein hat.

(Die dem Brief entnommenen Worte sind auf schwarzem Grunde dargestellt, um dieselben drastisch hervorzuheben.)

Wird nun diese Karte mit den zu einem neuen Inhalte verwendeten Worten photographiert, und werden, was leicht geschehen kann, durch Retouche die Spuren des Ausschneidens zerstört, so liegt eine Photographie absolut echter Schriftzüge vor, welche der Schreiber selbst anerkennen muß, wiewohl er der festen Überzeugung ist, eine Karte dieses Inhaltes nicht geschrieben zu haben. Wir finden weiter die Abbildungen des photographischen Ateliers der Polizeibehörde, Aufnahmen nach Bertillon und nach dem englischen System mit Spiegel, Aufnahmen von Leichen und einige der musterhaften Bilder aus den Werken Bertillons.

Weiter eine Reihe von Bildern, darstellend erbrochene Kassen und Tatbestandsaufnahmen, Vergrößerungen echter und durch das Fenster nachgefahrener Schriftzüge, eine vergrößerte Urkunden-

fälschung. Die Art des Nachweises eines Holzdiebstahles durch Übereinstimmung der Photographien der Jahresringe des im Walde stehen

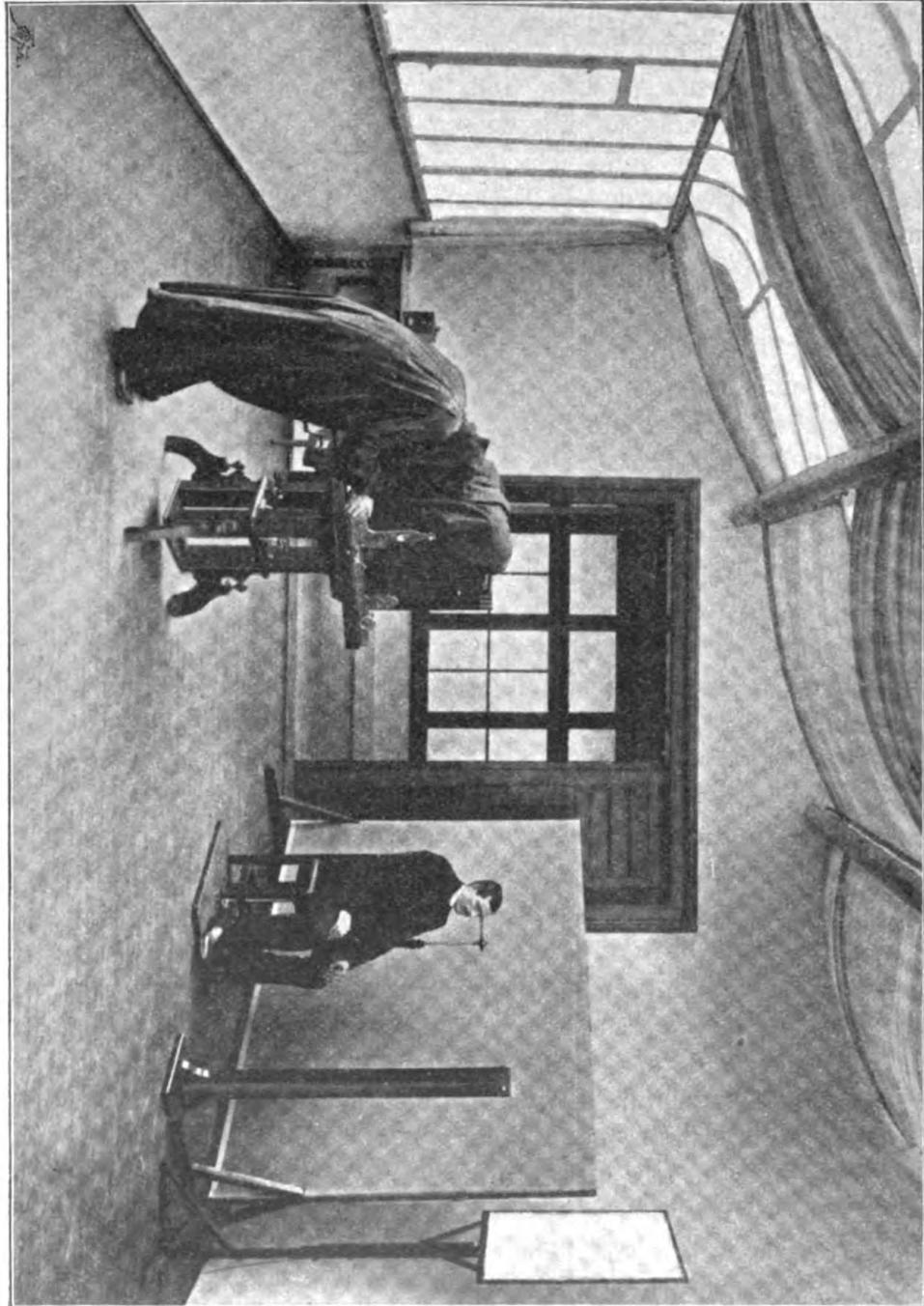


Fig. 10.
Das Atelier der Königl. Polizeidirektion in Dresden.

gebliebenen Holzstammes und des beim Täter gefundenen Abschnittes, sowie die Photographie eines fehlerhaften Schuhs mit



Fig. 11. Teil einer echten Unterschrift.



Fig. 12. Die durch Nachziehen durchs Fenster gefälschte Unterschrift.

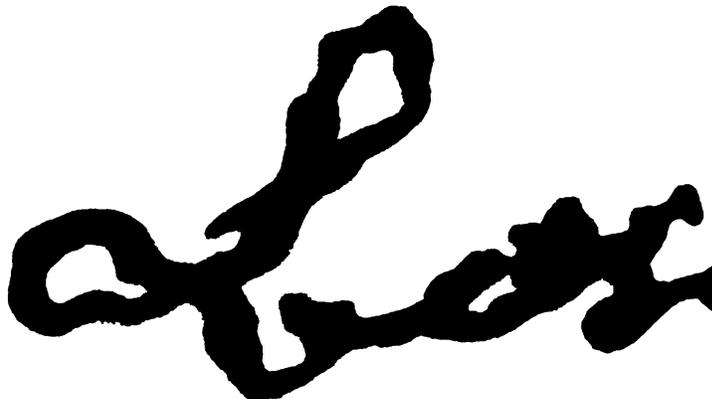


Fig. 13. Zittern infolge hohen Alters.

der von diesem erzeugten Fußspur, die zur Überführung des Täters gedient hat.

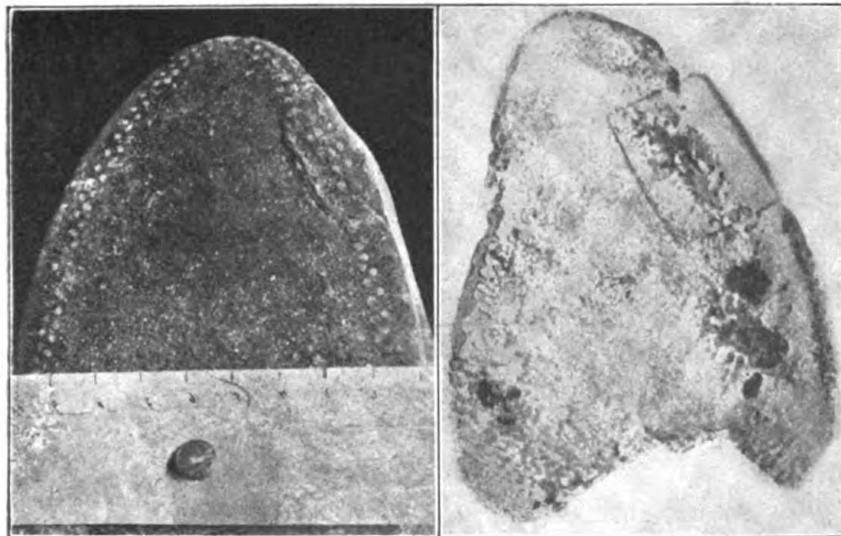


Fig. 14.
Baumstamm, im Walde stehen geblieben.

In der rechtsseitigen Seitenansicht findet sich eine Darstellung einer eigentümlichen Geheimschrift, die des Interesses wegen, das sie fand, des Breiteren besprochen werden soll.

Dem berüchtigten Intriguen-spiele der französischen Höfe war es ganz angemessen, daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten unter Ludwig XVI., Graf von Vergennes, eine eigene Schrift einführte, um den Überbringer selbst gleichsam durch einen Uriasbrief dem Empfänger auszuliefern.

Der nichtsahnende russische Kurier z. B., der vom französischen Gesandten eine Empfehlung an den französischen Hof mitnahm,



Schuhsohle phot. Fig. 15. Spur der Schuhsohle als Spiegelbild.

überreichte mit dieser Empfehlungskarte gleichzeitig eine vollkommen orientierende Mitteilung des französischen Gesandten in Petersburg über die Eigenschaften des Überbringers und den Zweck seiner Reise.

Es waren zwei Schriften im Gebrauch, eine dekorative und eine chiffrierte.

Bei der dekorativen spielten vor allem die Farben eine Rolle, zunächst bedeutet:

- | | |
|-----------------------|----------------------|
| 1. weiß = Portugal, | 4. gelb = England, |
| 2. rot = Spanien, | 5. grün = Holland, |
| 3. blau = Frankreich, | 6. grau = Sardinien, |
- zwei Farben, die erste oben, die zweite unten, bedeuteten:
- | | |
|-----------------------------|--|
| 7. weiß-rot = Parma, | 23. gelb-rot = Hannover |
| 8. „ -blau = Modena, | 24. „ -grün = das Land eines
geistl. deutschen Reichsfürsten, |
| 9. „ -gelb = Venedig, | 25. gelb-grau = das Land eines
katholischen Reichsfürsten |
| 10. „ -grün = Genua, | 26. grün-weiß = das Land eines
evangelischen Reichsfürsten, |
| 11. „ -grau = Lucca, | 27. grün-rot = eine Reichsstadt, |
| 12. rot-weiß = Florenz, | 28. „ -blau = Dänemark, |
| 13. „ -blau = Kirchenstaat, | 29. „ -gelb = Schweden, |
| 14. „ -gelb, = Sizilien, | 30. grün-grau = Rußland, |
| 15. „ -grün, = Schweiz, | 31. grün-weiß = Polen, |
| 16. „ -grau, = Mainz, | 32. „ -rot = Türkei, |
| 17. blau-weiß = Trier, | 33. grau-blau = Österreich, |
| 18. „ -rot = Köln, | 34. „ -gelb = Ungarn, |
| 19. „ -gelb = Böhmen, | 35. „ -grün = österr. Polen. |
| 20. „ -grün = Pfalzbayern, | |
| 21. „ -grau = Sachsen, | |
| 22. gelb-weiß = Preußen, | |

Die erste Farbe links die zweite rechts:

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------|
| 36. weiß-rot = öst. Niederlande, | 39. weiß-grün = Tirol, |
| 37. „ -blau = Italien, | 40. „ -grau = Vorderösterreich. |
| 38. „ -gelb = Mähren, | |

Nach der Farbe des Bildes kam in Betracht seine Einfassung, welche der Mode jener Zeit angepaßt, sich aus allerlei allerdings bedeutungsvollen Schnörkeln zusammensetzte.

Die Einfassung gab Auskunft über äußere Merkmale und Verhältnisse des Vorzeigers. Bis zu 25 Jahren war die Einfassung rund, bis 30 Jahren oval, bis 45 achteckig, bis 55 sechseckig, bis 60 quadratisch, über 60 rechteckig. Den Wuchs zeigten gerade oder gewirbelte Linien der Einfassung an, wobei insbesondere auch die Entfernung der Linien voneinander bedeutungsvoll war.

Eine schöne und große Person wurde durch weit abstehende wellenförmige Linien bezeichnet, die Größe durch gerade Linien, Mittelstatur und schönen Wuchs bezeichneten eng aneinandergefügte wellenförmige Linien, Mittelstatur mit schlechtem Wuchs enge gerade Linien,

eine kleine und wohlgewachsene Figur wurde durch eng aneinander gesetzte wellenförmige Linien, kleine Figur endlich mit schlechtem Wuchs durch enge gerade Linien bezeichnet.

Einen Buckel bezeichnete ein willkürlicher Zug nach der Seite unter der Einfassung; Lahmheit ein beliebiges Zeichen über der Mitte der Einfassung.

Die Gesichtszüge fanden ihre Beschreibung in der Mitte des Oberteiles der Einfassung. Eine Rose bedeutete schön und freundlich, eine Tulpe schön und ernsthaft, eine Sonnenblume leidlich schön, aber freundlich, eine Narzisse mittelmäßig schön und ernsthaft, ein Satyrkopf garstig aber freundlich, endlich ein gehörnter Widderkopf häßlich und ernsthaft.

Einen Augenfehler zeigte ein einfacher oder doppelter Punkt über den Gesichtszeichen an.

War der Beschriebene verheiratet, dann schlang sich von oben bis unten um die Einfassung ein Band, welches bei Ledigen fehlte. Den Reichtum bezeichneten 12 um die Einfassung verteilte Knöpfe, viel Knöpfe zeigten einiges Vermögen an, während das Fehlen der Knöpfe überhaupt auf Armut des Beschriebenen hinwiesen.

Trug der Beschriebene eine Perrücke, dann kam in die Mitte der Einfassung von oben eine Muschel, fehlte diese, dann trug der Beschriebene noch sein eigenes Haar.

Auch die Absicht der Reise fand ihren Ausdruck in der Einfassung. Handelte es sich um eine Heirat, dann war das Band nur um die Hälfte der Einfassung geschlungen, Bewerbung um ein geistliches Amt wurde durch einen kleinen Kreis oder eine Null an der Mitte der unteren Einfassung, Bewerbung um Zivildienste durch 2 kleine Kreise zwischen den Einfassungslinien zu beiden Seiten des Gesichtszeichens ausgedrückt.

4 kleine Kreise symmetrisch zwischen den Einfassungslinien bedeuteten, daß der Beschriebene Kriegsdienste suchte.

Wechselgeschäfte wurden durch 6, Vergnügungsreisen durch 8 Kreise ausgedrückt.

Handelte es sich um kaufmännische Spekulationen, so vertrat die Stelle des Kreises (beim geistlichen Amte) ein Oval.

Gelehrsamkeit, Wissenschaft und Kunst bezeichneten 2 Ovale zu beiden Seiten des Gesichtszeichens.

In gleicher Weise bedeuteten 4 Ovale eine Erbschaft, 6 Ovale einen Besuch bei Verwandten oder Freunden, 8 Ovale Staatsgeschäfte.

War die Absicht unbekannt, dann blieben auch die Zeichen fort.

Die Unterscheidungszeichen deuteten die Religionen, so zwar daß ein Kolon (:) den Katholiken, Semikolon (;) den Lutheraner, Punkt (.) den

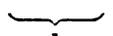
Naturalisten, Komma (,) den Reformierten, Gedankenstrich (—) den Juden, kein Zeichen den Atheisten kennzeichneten.

Ein Zeichen unter dem Namen diente zur Angabe des Charakters. So wurde Einsicht mit dem Zeichen , Einfalt durch einen  Strich, Narrheit durch §§§§§, Leichtsinns aber durch eine Wellenlinie bezeichnet. Waren dem Schlußzeichen zwei Gänsefüßchen (,,) beigefügt, so bedeutete dies Ehrlichkeit, Ehrliche und Redlichkeit, wurde das Zeichen verdoppelt (,,), so war es für Verschwiegenheit gebraucht.

Fand sich über dem Schlußzeichen ein liegender ∞ so war damit ein Hang zur Betrügerei bezeichnet.

Ein Punkt über dem Schlußzeichen bezeichnete den Spieler , ein Punkt unter demselben  den Verlobten, ein Strich jedoch den Trinker . Kenntnisse wurden durch Zahlen ausgedrückt:

- | | | |
|---|-----------|---------------------|
| 1 | bedeutete | Theologie, |
| 2 | „ | Jurisprudenz, |
| 3 | „ | Arzneiwissenschaft, |
| 4 | „ | Naturkunde, |
| 5 | „ | Staatskunde, |
| 6 | „ | Mathematik, |
| 7 | „ | Sprachkunde, |
| 8 | bedeutete | Schriftstellerei, |
| 9 | „ | mechanische Künste |
| 0 | „ | geringe Kenntnisse |

in irgendeiner Wissenschaft. Mehrfache Kenntnisse wurden durch Nebeneinanderreihen der Zahlen ausgedrückt, wobei links immer die tieferen Kenntnisse zu stehen kamen. Ist die Gesamtzahl mit dem Zeichen  hervorgehoben, dann bezeichnet dies wesentliche Kenntnisse der angeführten Wissenschaften oder Künste.

Tafel II zeigt eine solche Karte.

Vorzeiger des Papiere ist Engländer (gelbe Farbe), 35 Jahre alt (runde Einfassung), von großer Natur (Einfassungslinien sind weit voneinander), schön gewachsen (Einfassungslinien wellenförmig), schön von Angesicht aber ernsthaft (oben in der Einfassung der Tulpe), verheiratet (die Einfassung ist umwunden), sehr reich (12 Knöpfe am Oval), trägt Perücke (die Muschel über der Tulpe), reist als Gelehrter um seine Kenntnisse zu erweitern (oben seitlich von Tulpe zwei Ovale), ist evangelischer Konfession (hinter dem Namen ein Semikolon), besitzt viele Kenntnisse (unter dem Namen das Zeichen der Einsicht), ist redlich (zwei Gänsefüßchen über den Zeichen der Einsicht), verschwiegen (das Zeichen der Einsicht zu beiden Seiten mit

Strichen), liebt das Spiel (über dem Schlußzeichen ein Punkt), ist in der Jurisprudenz und in der Staatswissenschaft erfahren (oben links die Zahl 25, nachdem 2 zuerst, besser Jurist als Staatsmann), und besitzt gründliche Bildung (was durch das Zeichen der Einsicht unter der Zahl 25 angedeutet ist).

Nachdem bei Anwendung dieser Methode sich viele Schwierigkeiten ergaben, die Karten gedruckt oder gestochen werden mußten, um nicht auffallend zu sein, so nahm der Graf bald ein neues System zu Hilfe, „die chiffrierte Polizeischrift“.

Hier bedeutete der Buchstabe N. die Statur und wurde anscheinend als Abbreviatur für Nr. in die linke obere Ecke gesetzt, indem die Größe des Buchstabens die Größe der Statur zum Ausdruck brachte. Nr. bedeutet unbekannter Statur.

Wird das N durch zwei Striche durchquert, dann hat man es mit einer verheirateten Person zu tun, ist das unbekannt, dann fügt man ein o an No, wird dies bloß vermutet, dann kommen noch die zwei Querstriche hinzu.

Eine Wellenlinie unter dem N bezeichnet den Perückenträger, — bedeutet eigenes Haar, ein fehlendes Zeichen läßt die bezügliche Frage unentschieden.

Die Landeszugehörigkeit wird durch Zahlen nach dem oben aufgestellten Schema angedeutet, die Zahlen von 10 ab dicht aneinander. In Hinsicht des Alters bedeutet:

1	ein	Alter	bis	25	Jahre
2	=	=	=	30	=
3	=	=	=	35	=
4	=	=	=	40	=
5	=	=	=	45	=
6	=	=	=	50	=
7	=	=	=	55	=
8	=	=	=	60	=
9	=	=	über	60	=

Innere und äußere Eigenschaften bringt ein Zahlenbruch zum Ausdruck, der sowohl im Nenner wie im Zähler 4 Ziffern hat.

Innere Eigenschaften verrät der Zähler, äußere der Nenner.

Im Zähler bedeutet an Stelle der Tausender die Geisteskraft und zwar 5 od. 9 viel Einsicht, 2 od. 6 wenig Einsicht, 3 od. 7 dumm, 4 od. 8 närrisch, 1 unbekannt.

An Stelle der Hunderter die Sinnesart 1 od. 3 od. 5 od. 7 auch 9 — leichtfertig, 2, 4, 6 od. 8 gesetzt, 0 unbekannt.



Paul.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Richard Hahn (H. Otto), Leipzig.

An Stelle der Zehner die Hauptleidenschaften 4, 7 od. 5 verliebt, 3, 8 od. 1 trunksüchtig, 2, 6 od. 9 dem Spiel ergeben, 0 unbekannt.

An Stelle der Einer die Vermögensverhältnisse, 1, 3 od. 6 reich, 4, 7 od. 5 nicht arm, 2, 8 od. 9 arm, 0 unbekannt.

Im Nenner an Stelle der Tausender den Wuchs, 5 schön, 9 od. 2 schlecht gewachsen, 6 od. 3 schief, 7 od. 4 bucklig, 8 lahm, 0 unbekannt.

An Stelle der Hunderter die Gesichtsbildung 1, 7 od. 9 schön, 5 od. 6 mittelmäßig, 2 od. 3 häßlich, 4 od. 8 einäugig, 0 unbekannt.

An Stelle der Zehner Mienen und Geberden 1 od. 3 freundlich, 7 od. 4 ernsthaft, 5 od. 8 stolz, 2 od. 6 betrübt, 9 unbedeutend, 0 unbekannt.

An Stelle der Einer die Absicht der Reise, 2 Heirat, 5 Zivildienste, 1 Kriegsdienste, 7 Wechsel- oder Handelsgeschäfte, 4 Vergnügungsreisen, 9 Erbschaftsreisen, 3 Besuch bei Verwandten, 6 Reise in geheimen Aufträgen, 8 Reise als Gelehrter, 0 aus unbekanntem Motiven. Zu bemerken ist, daß für jede Eigenschaft immer nur eine Zahl genommen wird, die aber gewechselt werden kann.

Der Stand der Person wird ebenfalls durch Zahlen angedeutet:

1	=	bezeichnet geistlichen Stand,
2	=	den Soldaten,
3	=	Künstler,
4	=	Kaufmann,
5	=	Schauspieler,
6	=	Privatbeamten,
7	=	Staatsbeamten,
8	=	Privatmann ohne Stellung,
9	=	Werber.

Die Kenntnisse erfahren ihren Ausdruck durch die bei der dekorativen Schrift erwähnten Zahlen.

Verschwiegenheit zeigt man durch zwei Gänsefüßchen an, welche die Zahlen der Landsmannschaft, des Alters, des Standes und der Kenntnisse einschließen.

Eine gewellte kurze Linie unter dem Namen der Person bezeichnet Ehrlichkeit und Redlichkeit, sind diese Eigenschaften zweifelhaft, dann tritt an die Stelle des gewellten Striches ein gerader Strich, den Betrüger kennzeichnet eine unter dem ganzen Namen verlaufende Wellenlinie.

Die Religion kommt wie bei der dekorativen Schrift zum Ausdruck.

Das Zeichen  unter die Kenntnisse und Stand bezeichnenden Ziffern gesetzt bedeutet Wahrheitsliebe.

Was unbekannt ist, wird durch einen Horizontalstrich, durch eine Null oder durch einige Punkte angedeutet.

Bemerkenswert in Hinsicht der Anordnung der Zahlen war noch, daß links (heraldisch rechts) die Zahlen der Leibesgröße, des Ehebundes und Jahres, daneben die Ziffern der Heimat und des Alters, dann die in Bruchform angeordnete Geisteskraft, Sinnesart, Hauptleidenschaft, Vermögen, Leibeswuchs, Gesichtsbildung, Miene, Gebärden und Absicht der Reise zu stehen kommen.

Schließlich stand in der Mitte der Karte der Name des Überbringers bezw. des Besitzers und gleich hinter dem Nenner das Religionszeichen.

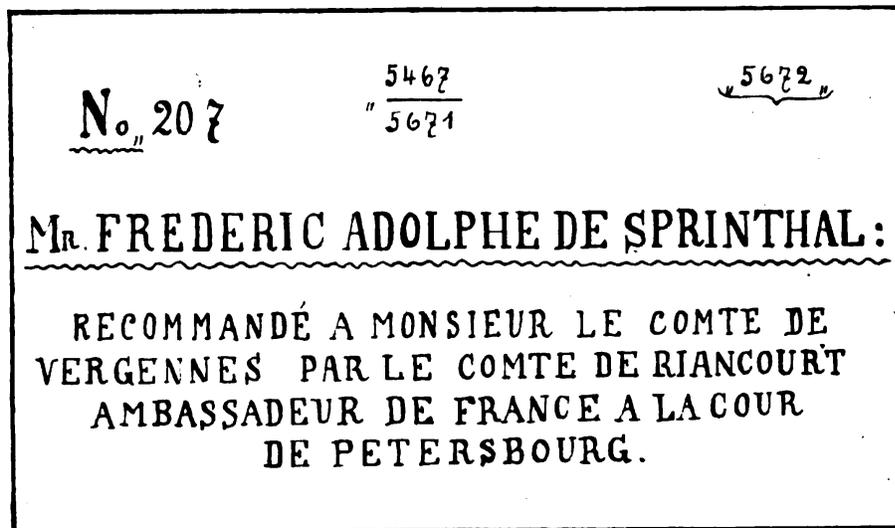


Fig. 16.

Die vorstehende Karte entziffert nachstehende Legende: Herr Friedr. von Springthal ist groß von Person, das N ist groß, unbestimmt ob ledig oder verheiratet, denn nach dem N steht eine O, wahrscheinlich ledig, da die Querstriche durch das N fehlen, trägt eine Perücke, die wellenförmige Linie unter dem N, ist aus Pfalzbayern, 20—7, ist zwischen 50—55 Jahre alt, der 7 in der letzten Zahl, verschwiegen, denn die Zahlen sind „—“ eingeschlossen, besitzt viel Einsicht, 5 im Zähler, ist gesetzt, 4 im Zähler, ein Spieler, 6 im Zähler, nicht arm, 7 im Zähler, schön gewachsen, 5 im Nenner, mittelmäßig schön von Angesicht, 6 im Nenner, von ernsthafter Miene, 7 im Nenner, sucht Kriegsdienste, 1 im Nenner, versteht Staatskunde, 5 rechts, Mathematik 6 rechts und Sprachen 7 rechts, ist Soldat, 2 rechts, kennt die Wahrheit, unter den Zahlen der Kenntnisse und des Standes —,

ist Katholik, hinter dem Namen ein Kolon, und ein Betrüger, der Name ist mit ~~~~~ unterstrichen.

Schließlich findet noch ein wichtiger Teil des Dienstes seine Darstellung, indem in sehr nett gehaltenen Miniaturnachbildungen die Einrichtungen des hauptstädtischen Meldeamtes, der Evidenz- und Vigilantenbureaus mit photographischen Abbildungen der Innenräume der betreffenden Stellen rechts und links vom Eingange in den Hauptraum angebracht sind. In dem anstoßenden Raume hat außer den bereits erwähnten Urkunden das Polizeiamt in Leipzig eine Darstellung der Innenräume des Polizeigebäudes, zwei Bilder, darstellend die Uniformierung der Polizei, und bemerkenswerterweise auch eine Photographie zur Ausstellung gebracht, welche die Verwendung der Hunde im Polizeidienst feststellt.

Die Ausstellung vervollständigen Pläne des Stadtgebietes, des Amtshauses, des Rathauses, sowie eine Zusammenstellung der wesentlichen Behelfe der Polizeibehörde.

Denselben Raum füllt auch die Ausstellung des Polizeiamtes Chemnitz, welches eine Abbildung der Gesamtmannschaft, Bewaffnung Schließzeuge, Beförderungsmittel, eine Anzahl historischer Urkunden nicht minder einen Stadtplan und in mehreren Photographieen den Dienstbetrieb im Gefangenenhause und in einer Polizeiwache zur Darstellung bringt.

Erwähnenswert insbesondere das Modell eines Gefangenenwagens für 9 vollkommen isoliert unterzubringende Gefangene, die sich während des Transportes nicht besprechen können, während bemerkenswerterweise während der Fahrt der Begleitmann mit dem Kutscher durch ein Sprachrohr verkehren kann. Die sehr zweckmäßige Einrichtung ist patentamtlich geschützt.

Nach Abfassung dieses Berichtes will ich mich auch nicht der Beantwortung der Frage entziehen, die mir vielseitig vorgelegt wurde, ob denn diese Ausstellung wirklich Geld und Mühe lohnen und ob sie einen Erfolg bringen werde.

Nun, ich kann die Frage sofort mit einem entschiedenen und überzeugten Ja beantworten. Die Ausstellung ist vor allem ein sprechender Erfolg des unermüdlichen Vorkämpfers auf dem Gebiete der Kriminalistik, der Kenner des Großschen Handbuches wird darüber bei Besuch der Ausstellung nicht einen Augenblick im Zweifel gewesen sein, denn es ist hier klar dargelegt, daß manche Anregung der Theorie in der Praxis erfolgreich auf fruchtbaren Boden fiel.

Ich verfolge seit mehr als einem Dezennium die Entwicklung auf diesem Gebiete und kann behaupten, daß gerade in den letzten fünf

Jahren der Fortschritt in der exakten Arbeit sowohl bei der Polizei wie bei Gericht ein bedeutender ist. Wesentlichen Anstoß zum Fortschreiten gaben der anthropometrische Kongreß in Berlin und die Ausstellung der Polizei in Wien und nun hat gewiß auch die Ausstellung in Dresden einen gewaltigen Impuls gegeben, welcher sich zunächst auf dem Gebiete der Daktyloskopie zeigen wird. Aber außerdem wird so manches, was wir hier nur als Versuchsstück sehen, in Kürze als praktisch erprobter Fall zum Nutzen der Gesamtheit geübt, denn alle Beamten des Ressorts fühlen mit Stolz die Anerkennung, die ihnen das Publikum zollt, sie ist ihnen ein Ansporn zu weiterer ersprießlicher Tätigkeit.

Und noch eines und nicht das kleinste Moment ist es, das den wesentlichen Nutzen bringt; die Behörden führen Neuerungen spontan nicht ein, es müssen zuvor immer viele vorarbeiten, sie müssen das brauchbare oft auf den verschiedensten Gebieten des Wissens zusammensuchen und in verwendbare Formen kleiden; das verursacht aber Mühe und Arbeit, allein alle Behörden verfügen über viele pflichteifrige Beamte, welche einen Ehrgeiz darein setzen, durch solche Kleinarbeit das große Ganze zu fördern. Die gelehrigen Schüler des Meisters Groß mehren sich. Die einzelnen Mitarbeiter finden reichen Lohn in den Erfolgen der Behörde. Auch diesen Umstand will ich hervorheben, er ist die beste Gewähr für den Erfolg; die Ausstellung wird auch in dieser Hinsicht eine mächtige Anregung gegeben haben; das Bestreben, hinter den anderen nicht zurückzubleiben, wird bei dem Einzelnen und somit auch bei den Behörden die höchste Vollendung erstrebenswert machen und mit der Vervollkommnung der Einrichtungen zum Schutze des Einzelnen wird auch das Ansehen der Behörde steigen.

Darum auf Wiedersehen bei der nächsten hoffentlich internationalen Ausstellung!

XVIII.

Zum Falle auf S. 320 im XII. Bd.

Von

H. Groß.

„Nil novi sub sole“ ist doch richtig. Mein verehrter Kollege Haberda in Wien hat die Güte, darauf aufmerksam zu machen, daß in der Tat ein ähnlicher Fall veröffentlicht wurde.

Lebrun teilt in den Annales de la Société de med. leg. de Belgique 1899 Bd. XI p. 9 u. ff. mit: Eine Mutter trat mit der Anzeige auf, ein Mann habe ihre fünfjährige Tochter in seine Wohnung gelockt, sie ausgezogen, aufs Bett gelegt und dann von einem männlichen Affen gebrauchen lassen. Während er den Affen mit einer Hand am Halse hielt, brachte er dessen Penis in die Vulva des Mädchens. Dies wiederholte er solange, bis der gelehrige Affe den Koitus selbst ausübte. Indessen soll der Mann zugesehen und masturbiert haben. Das Mädchen wurde gerichtsärztlich untersucht, das Ergebnis war ein negatives.

Die Sache führte zu keiner Anklage, weil die Aussagen des Kindes hierzu nicht für ausreichend erachtet wurden.

XIX.

Forensisch-psychiatrisch-psychologische Randglossen zum Prozesse Dippold, insbesondere über Sadismus.

Von

Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

Anfang Oktober 1903 spielte sich in Bayreuth ein Prozeß ab, der allerwärts die tiefste Entrüstung hervorrief. Ein 24jähriger Student der Rechte, namens Dippold, hatte zwei ihm zur Erziehung übergebene Knaben von 13 und 14 Jahren längere Zeit hindurch auf das Furchtbarste geprügelt, gequält und auf alle Art mißhandelt, so daß der jüngere an den erlittenen Beschädigungen starb. Der Übeltäter ward zu 8 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Die Wogen der sittlichen Empörung gingen hoch, nicht bloß bei den Zuhörern der gerichtlichen Verhandlungen, sondern in der gesamten Presse und hierbei ist von Laien viel Richtiges gesagt worden. Für den Psychologen ist der Prozeß fast überall interessant und er demonstriert gerade sehr gut gewisse Tatsachen, die nur zu leicht übersehen werden; andererseits deckt er mancherlei Schäden auf. So monströs aber auch der Prozeß ist, so dürfte er doch in unserer schnell lebenden Zeit, die fortwährend durch neue Eindrücke in Atem gehalten wird, sehr bald vergessen werden, mag er auch in seiner Art wahrscheinlich einzig dastehen. Es wäre also nur wenig verlockend, denselben quasi psychologisch paraphrasieren zu wollen. Um dies in der richtigen Weise tun zu können, müßte man außerdem wenigstens das ganze Aktenmaterial vor sich haben oder doch die stenographischen Berichte der Gerichtsverhandlungen, während man jetzt nur auf die Zeitungsberichte angewiesen ist. Und bekannt ist ja, daß diese durchaus nicht immer zuverlässig sind und in verschiedenen Referaten sogar nicht selten sich direkt widersprechen. Will man also die nötige Vorsicht üben, so darf man nur die Tatsachen und Äußerungen 'als wahr hernehmen, die in den

Hauptblättern immer wiederkehren. Die Schlüsse werden also stets reserviert sein müssen.

Anders steht es aber, wenn man von den Personen möglichst absieht und nur gewisse Tatsachen zum Ausgangspunkte allgemeiner Betrachtungen nimmt, die teils alte Lehren, möglichst im neuem Gewande, bestätigen, teils wenig bekannte oder gar unbekannte Bahnen aufzeigen sollen. Dies scheint mir ein sehr nützlicher Weg zu sein und ich will ihn beschreiten. Im folgenden sind daher bis auf einen alle Namen unterdrückt worden.

Unser Hauptinteresse erfordert natürlich der Angeklagte Dippold selbst. Hier handelt es sich um zwei Fragen: 1. Ist er geisteskrank gewesen? und 2. war er ein Sadist? eine Frage, die sich sogar dem Laien aufdrängte. Erst eine Beantwortung derselben wird die Zurechnungsfähigkeit und die Strafhöhe resp. die Art der Unterbringung des Beklagten ergeben. Hier also haben wir vollkommene Gelegenheit, allgemeine forense Gesichtspunkte zu entwickeln.

Ad 1. War Dippold geisteskrank? Der Direktor der Kreisirrenanstalt zu Bayreuth, Dr. Kraussold, hat ihn in seiner Anstalt beobachtet und für geistig gesund erklärt. Leider ist nicht gesagt, wie lange Reat in der Anstalt geblieben ist. 6 Wochen dürfte das Minimum sein, welches die Beobachtungszeit in einer Irrenanstalt betragen sollte. In gewissen verwickelten Fällen aber, wie im vorstehenden, ist die Zeitdauer zu kurz. Jedenfalls ist die Beobachtung in einer Irrenanstalt unendlich viel besser, als die bloßen mehrfachen Besuche des Experten im Gefängnisse. Daher sollte in den dazu geeigneten Fällen das Gericht stets den ersteren Modus einschlagen. Schon deshalb wäre ein Adnex an der Strafanstalt für irre Verbrecher sehr erwünscht. Ein anderweites Korrelat, das ich wiederholt öfter betonte, ist aber auch, daß bei jedem Kapitalverbrechen — ein solches liegt bei Dippold vor — sowie in allen Fällen von sexuellen Delikten und bei außergewöhnlichen Handlungen und Motiven ex officio die psychiatrische Expertise angeordnet werden sollte. Freilich wäre es am besten, dieselbe auf alle Verbrecher überhaupt auszudehnen, was jedoch leider, an den Kosten und andern Umständen scheiternd, eine bloße Utopie ist und wohl sicher bleiben wird. Vielleicht könnte man noch die Greise, etwa von 70 Jahren ab, der Expertise unterwerfen, wie zuerst Wellenbergh in Amsterdam 1901 vorschlug. Bez. der Frauen ist endlich bei jedem Vergehen auf eine Koinzidenz mit der Menstruation, eventuell mit dem klimakterischen Alter zu achten, was in concreto der Psychiater am besten betreffs ihrer Wertigkeit beurteilen könnte.

Die bloße Beobachtung ist aber noch nicht genügend. Heutzutage kann verlangt werden, daß diese auch durch eine genaue kriminalanthropologische Untersuchung ergänzt werde, weshalb vom Experten durchaus Kenntnisse auf diesem speziellen Gebiete zu verlangen sind; leider fehlt dies freilich noch sehr! Es ist also nur, wie ich ausdrücklich früher¹⁾ schon hervorhob, eine Erweiterung der psychiatrischen Expertise, da für mich und andere, z. B. auch v. Krafft-Ebing, die Kriminalanthropologie keine für sich bestehende Wissenschaft darstellt, sondern nur eine Hilfswissenschaft der forensen Psychiatrie. Als solche kann sie aber gerade in zweifelhaften Fällen erkleckliche Dienste leisten; diejenigen, welche sie unterschätzen, zeigen eben, daß ihnen hierin die nötige große Erfahrung abgeht. Über den Wert der Entartungszeichen überhaupt habe ich speziell wiederholt mich geäußert²⁾ und sicherlich denselben nicht überschätzt. Er ist stets nur ein relativer, ein Index, daß wahrscheinlich etwas nicht im Lote ist. Dieser soll zu weiteren, namentlich psychologisch-psychiatrischen Untersuchungen auffordern, besonders, wenn es sich um sogenannte „funktionelle“ Stigmata handelt, die viel wichtiger sind, als die somatischen. Ob nun eine so geartete Untersuchung bei Dippold stattfand, ist nicht gesagt. Sie hätte vielleicht einiges ergeben, da es einmal heißt, Dippold sei blaß und unschön erschienen, der reinste Verbrechertypus. Gehäufte, sehr zerstreute somatische Stigmen, besonders wichtiger Art und wiederum namentlich am Kopfe, würden eine geistige Minderwertigkeit bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich gemacht haben, die freilich wieder erst psychiatrisch festzustellen ist. Denn einerseits beweist Fehlen von Degenerationszeichen, besonders äußerlichen, noch nicht Fehlen von Entartung, ebenso wie andererseits Stigmen ohne Degeneration einmal da sein können. Zu vergessen ist auch nicht, daß es „innere“ sein können (siehe meine Arbeit hierüber) oder daß endlich die Entartung sich erst später im Leben zeigen kann, also latent schon bestand, daß endlich ohne jede Anlage und ohne jedes Stigma die Entartung später durch Krankheit, Sturz auf den Kopf, Alkoholismus usw. erworben sein kann.

1) Näcke, 3 kriminalanthropologische Themen usw. Dies Archiv. 6. Bd. 3. u. 4. Heft. 1901.

2) Derselbe, Die sogenannten äußeren Degenerationszeichen bei der progressiven Paralyse usw. Allgem. Zeitschr. f. Psych. 55. Bd. 1899; ferner: Einige „innere“ somatische Degenerationszeichen usw. Ebenda. 58. Bd. 1902; ferner: La valeur des signes de dégénérescence dans l'étude des maladies mentales, Annales médico-psychologiques etc. 1894, und noch in andern Arbeiten.

Aber mit den vorstehenden Untersuchungen, zu denen, womöglich, speziell psychologisch-experimentelle mittels Tests usw. herangezogen werden sollten, ist die Untersuchung noch lange nicht abgeschlossen. Es heißt da zunächst genau die Anamnese und den individuellen Lebensgang des Verbrechers ergründen. Wie weit ersteres bei Dippold geschehen ist, weiß ich nicht; die Zeitungen schweigen hierüber. Für die Beurteilung des Falles ist es ja klar, daß es von großer Bedeutung ist, ob erbliche Belastung durch Selbstmord, Trunksucht, Schlagfluß, Nerven- und Geisteskrankheiten bei einem der Eltern oder beiden oder bei den Großeltern vorliegt oder nicht, in zweiter Linie bei den Kollateralen, in dritter in der Deszendenz. Die Franzosen rechnen unter die belastenden Momente aber auch noch Schwindsucht, den Zuckerharn und die „rheumatische Diathese“ (Gicht namentlich), was seinen guten Grund zu haben scheint.

Hier ist nicht der Ort, auf die Schwierigkeit des Begriffs: Erblichkeit und alle dieselbe betreffenden Fragen einzugehen¹⁾, ebensowenig auf die fundamentale Frage, inwieweit in concreto ein Kausalitätsverhältnis oder eine bloße Koinzidenz vorliegt. Immer wird die erbliche Belastung ihre Wichtigkeit behalten. Die Erforschung des Lebensgangs wird namentlich an die Kinderjahre anzuknüpfen haben, und nicht am wenigsten bez. der *Vita sexualis*, deren Wurzeln häufig bis hierher zu verfolgen sind. Aber auch die Charakterkeime des späteren Menschen sind hier meist schon gegeben und schließlich ist der Mensch nur das Kind, dessen angeborene Keime sich weiter entwickelt und vor allem an das Milieu adaptiert haben. Der Kern des Charakters bleibt hierbei unberührt. In den Zeitungen erfahren wir nichts von Dippold als Kind. Da er sich als ein ganz verlogener, grausamer und hochmütiger Mensch und Hohlkopf zeigte, wird man wohl ohne großes Risiko diese Eigenschaften als schon früher bestehend ansehen müssen. Auf der Schule und als Student soll er oft zugeschlagen haben. Wichtig ist das Verhältnis zu Eltern und Geschwistern, auch zu den Tieren. Wieder erfahren wir nichts hierüber, ebensowenig wie von der Art der Studien und dem Umfange seines Wissens. Er wird als Hohlkopf bezeichnet und war wahrscheinlich trotz seiner gewandten Rede intellektuell nicht hervorragend²⁾. Auf der Universität lebte er liederlich, trieb sich mit

1) Neuerdings behandelte E. Schwalbe dies vorzüglich in seiner Arbeit: Das Problem der Vererbung in der Pathologie. Münchener med. Wochenschr. 1903. Nr. 37 u. 38.

2) Beides deckt sich oft nicht. Auf der Schule war ich mehrere Jahre mit einem riesig redegewandten Kuaben zusammen, der aber als sehr dumm galt,

Dirnen herum, trotzdem er Bräutigam war und vergeudete des Geld, das ihm sein Schwiegervater geliehen hatte. Frech benahm er sich bei den Verhandlungen, noch mehr beim Transport, zeigte keine Spur von Reue und erschien auch durch das Verdikt nicht gebrochen. Auf die furchtbaren Mißhandlungen, die er den ihm anvertrauten Knaben zuteil werden ließ, ward schon früher hingewiesen, ebenso daß Momente vorlagen, die den Sadismus wahrscheinlich machten, was wir gleich berühren werden. Alle diese und andere Momente ließen ihn dem Dr. Kraussold zwar als „geistig minderwertig“, trotzdem aber zurechnungsfähig erklären.

War Dippold Sadist ¹⁾? so lautet unsere zweite Hauptfrage. Ein Hauptpunkt fehlt hier vollkommen: die Kenntnis seiner Vita sexualis, besonders bezüglich ihres Anfangs und der weiteren Entwicklung. In den Zeitungen ist nichts hiervon zu lesen, doch hielt ihn Dr. Kraussold für einen Sadisten. Gerade bei Eruiierung dieser wichtigen Punkte ist man meist nur an die subjektiven Angaben des Gefragten gebunden, da nur selten anderweite vorliegen. Daher die große Gefahr bei sexual-pathologischen Untersuchungen, das Opfer von Schwindlern, bewußten oder unbewußten Lügneren zu werden, eine Gefahr, der sogar, wie man sich erzählt, v. Krafft-Ebing hie und da erlag. Man kann hier also bei Erhebung der Anamnese nicht vorsichtig genug sein! Bei Dippold wäre kaum Sicheres zu erfahren gewesen, weil er sich als ein durch und durch verlogenes Subjekt erwies. Wichtig wäre es — und man stände hier wenigstens auf dem Boden des Tatsächlichen —, wenn Genaueres über seinen Geschlechtsverkehr mit den Dirnen bekannt geworden wäre. Ist er Sadist gewesen, so hätte sich hier die beste Gelegenheit dazu geboten, da gerade, wie man weiß, Sadismus im Verkehr mit puellis publicis, namentlich in den Bordellen großer Städte, etwas sehr Gewöhnliches ist und alle, namentlich die feineren, mehr oder weniger darauf eingerichtet sind. Manches, was bei Dippold den Zeitungsnach-

später jedoch ein bekannter Oberbürgermeister wurde. Möglich, daß der „Knoten riß“, und die Intelligenz später zunahm, doch ist dies selten. Dagegen kann praktische Tüchtigkeit bestehen, wie hier. Ähnliches scheint einigermaßen auch bei Gambetta der Fall gewesen zu sein.

1) Der Name kommt bekanntlich vom Marquis de Sade her, der in seiner „Justine“ und „Juliette“ seine Phantasie förmlich in sadistischen Akten aller Art schwelgen läßt. Ob er darnach wirklich gehandelt hat, ist nach Lacassague und andern doch noch nicht so sicher, da zwar viele Prozesse gegen ihn angestrengt wurden, wenig Sicheres aber dabei heraus kam. Eulenburg, Sadismus und Masochismus (Wiesbaden, Bergmann, 1902), drückt sich reserviert über ihn aus, hält ihn aber für schwer entartet.

richten nach sich zeigte, sprach allerdings für ein Bestehen dieser sexuellen Perversion. Das grausame Zuschlagen mit allerlei Stöcken, bis das Blut erschien, das Erfinden immer neuer Qualen für die armen Knaben, besonders aber das Sichweiden an raffiniert ausgedachten Seelenschmerzen legen diese Vermutung sehr nahe. Dippold läßt bisweilen den einen Knaben den andern schlagen, bringt den einen dazu, die scheußlichsten Dinge von sich, die nie geschehen waren, an die Eltern zu berichten und sucht auf alle Art und Weise sie in ihren eigenen, sowie in fremden Augen zu demütigen. Sie sollen vor allem glauben, daß sie starke Onanisten, somit schwere Sünder sind, was ihm einen scheinbaren Grund für weitere Mißhandlungen an die Hand gibt. Sogar nachts wacht er oft auf — offenbar auch ein nervöses Symptom! — und mißhandelt wieder auf andere Weise die armen Kleinen, denn auch bei der Grausamkeit gilt das: *variatio delectat*.

Hier muß ich noch einige wichtige Bemerkungen über Onanie einflechten. Dippold glaubte, die Jungen seien Onanisten, weil sie manchmal geistig ganz verwirrt, sehr zerstreut und oft momentan geistesabwesend gewesen seien. Der Vater weist entrüstet solches als unmöglich zurück, weil die Knaben blühend ausgesehen hätten, mit frischem Gesichte und leuchtenden Augen. Ähnliches behaupten auch sogar Ärzte. Die Sache liegt nun vielmehr so. Man muß seltene, mäßige und sehr häufig ausgeübte (mehrmals täglich) Onanie scharf unterscheiden. Bei den 2 ersten Arten wird vorher bestehendes, blühendes Aussehen und knabenhaftes, frisches Wesen, bei negativem Befunde am Gliede, bleiben. Bei sehr häufigem Abusus allerdings könnte aber wohl einmal starke Abmagerung, Nervosität eintreten und sich ein scheues Wesen usw. zeigen, vor allem aber Entzündungserscheinungen, Einrisse, Ausfluß am Penis. Hier liegt jedoch meist die umgekehrte Kausalität vor: weil das Kind nervös, schlecht genährt usw. ist, onaniert es. Merken wir das also, daß es für Onanie kein absolut sicheres Zeichen gibt; nur Verdachtsmomente. Denn selbst die entzündlichen Erscheinungen am Gliede usw. könnten anderswo herrühren. Endlich wird der Nachteil der Onanie sehr übertrieben. Ob wirklich daraus Nerven- oder Geisteskrankheiten entstehen, wie manche glauben, ist mehr als zweifelhaft. Nur ein Kranker onaniert frenetisch, nie ein Gesunder. Letzterer gibt es auch meist bald auf¹⁾.

1) Siehe hierüber meine eingehenden Betrachtungen in: Die sexuellen Perversionen in der Irrenanstalt. Wiener klin. Rundschau. 1899. Nr. 27—30.

Was aber nirgends erwähnt ist, ist der Umstand, ob Dippold bei seinen gemeinsamen Züchtigungen usw. Erektionen mit Samenerguß hatte oder onanierte. Ersteres hätten die Jungen schwerlich sehen können, wohl aber letzteres und doch sagt der überlebende Knabe vor dem Forum nichts hierüber aus. Ob Dippold darüber befragt wurde, weiß ich nicht. Bei seiner Lügenhaftigkeit wäre aber auf die Aussagen nichts zu geben gewesen, wohl aber wenn man ihn, ohne ihm näheres anzudeuten, nach seinen Träumen gefragt hätte, welche in zweifelhaften Fällen sicher das beste Diagnostikum auf perverse Geschlechtsbetätigungen sind, da sie dieselben bis in die feinsten Details hinein zu geben pflegen, nota bene aber nur, wo solche Perversionen angeboren sind¹⁾. Ferner ist hierbei nicht ein Traum maßgebend, sondern nur eine Reihe solcher, da auch hier bisweilen „Kontrast-Träume“ vorzukommen scheinen, wenigstens wurden solche bei Heterosexuellen beobachtet. Außerdem können bei gewissen sexuellen Zwischenstufen homo- mit heterosexuellen Träumen, bei angeborener Kombination von Sadismus und Masochismus auch sadistische und masochistische Träume, eventuell sogar noch mit homosexueller Färbung usw. auftreten.

Könnte nicht aber bei Dippold auch Homosexualität oder homosexueller Sadismus vorgelegen haben? Ob Reat homosexuell beanlagt war, wissen wir nicht. Daß er viel mit Dirnen verkehrte, spricht eher dagegen, da der „echte“ Urning einen horror feminae hat, trotzdem könnte es aus verschiedenen Ursachen einmal geschehen oder bei psychischer Hermaphrodisie der Fall sein. Wir erfahren, daß Dippold die Jungen öfter mit heraufgezogenem Hemde herumlaufen ließ, sich vor ihnen sans gêne beim Baden entblößte, sie wiederholt herzte und küßte, sie nachts, auch tags mehrmals unzüchtig berührte²⁾, sie selbst bis auf das Klosett verfolgte, mit ihnen in einem gemeinsamen Bette schlief und sie wiederholt auf die Hinterbacken schlug, auch auf die Genitalien. Das klingt allerdings höchst verdächtig! Das würde sehr für Homosexualität sprechen, obgleich der echte Homosexuelle gerade mit Knaben sich gewöhnlich nicht abgibt. Wir erfahren nicht, ob Dippold bei diesen unzüchtigen Handlungen Samenerguß mit oder ohne Erektion hatte. Sehr eigentümlich berührt es, daß Dippold die Jungen schlägt, weil sie angeblich

1) Siehe hierüber Näcke: Probleme auf dem Gebiete der Homosexualität Allgem. Zeitschr. f. Psych. usw. 59. Bd., und: Die forensische Bedeutung der Träume. Dies Archiv. 3. Bd. S. 1.

2) Näcke, Probleme auf dem Gebiete der Homosexualität. Allgem. Zeitschr. f. Psych. 59. Bd. 1902.

geheime Jugendsünden trieben, die er an ihnen selbst dann oft ausführte. Man könnte sagen, es geschähe, um ihnen Schmerzen zu bereiten — darüber klagten die Jungen aber nie und nur einmal soll er sie blutig manustupiert haben — oder sie in ihren eigenen Augen herabzusetzen, also aus sadistischem Triebe, oder gar, um ihnen das Onanieren anzugewöhnen, was noch teuflischer wäre. Näher aber liegt hier die Annahme reiner homosexueller Handlungen vor. Diese stehen den Mißhandlungen körperlicher und seelischer Art allerdings sehr nach, so daß man an sadistische Inversion wohl zu denken hätte, wobei das Mißhandeln dem Dippold mehr Vergnügen bereitete als bloße homosexuelle Praktiken und zur geschlechtlichen Befriedigung allein schon genügten.

Da es aber für den Begriff der Zurechnungsfähigkeit von höchster Bedeutung ist, zu wissen, ob Sadismus mit oder ohne Homosexualität besteht und in welchem Grade, ob er angeboren oder erworben ist, so sollte in solchen schwierigen Fällen, wie der vorliegende, stets ein spezieller Sachverständiger in diesen Fragen angegangen werden, was leider nicht geschehen ist. Als solche wären z. B. Moll in Berlin oder v. Schrenck-Notzing in München zu hören gewesen, wie sie denn ja oft genug für ihre speziellen Fächer vernommen werden. Der gewöhnliche Psychiater und Gerichtsarzt kann es nicht, da das Gebiet der sexuellen Pathologie eben schon zu groß ist und nur von wenigen beherrscht wird.

Und hiermit kommen wir auf das schwierige Kapitel der so wichtigen Zurechnungsfähigkeit zu sprechen. Es fragt sich also in einem unserem obigen ähnlichen Falle zunächst: besteht eine sexuelle Perversion oder nicht? und welche? Freilich hätte man noch die Vorfrage zu stellen: Kommt diese allein für sich, ohne weitere krankhafte Symptome vor? Die meisten Autoren verneinen dies, vor allem v. Krafft-Ebing, der ihr sogar eine schwer degenerative Bedeutung beimißt, während Moll reserviert sich ausspricht; und wohl mit Recht, soweit es sich um angeborene Zustände handelt. In bezug auf Homosexualität glauben dagegen neuerdings andere — ich gehöre ebenfalls darunter¹⁾ —, daß sie auch bei ganz normalen Individuen (in der gewöhnlichen Variationsbreite normal) existieren kann.

1) Moll (Untersuchungen über die Libido sexualis, Berlin 1897/98, 1. Bd.) hält es für einen Fehler und Irrtum, wenn ein prinzipieller Unterschied zwischen angeborenen und erworbenen Zuständen gemacht wird. Ich kann ihm hierin nicht Recht geben, da z. B. zwischen echter Perversion und Pseudo-Perversion ein riesiger Unterschied besteht.

Das erste Erfordernis wird also sein, festzustellen, ob die Perversion, (Sadismus usw.) angeboren oder erworben ist. Das ist durchaus nicht immer leicht zu entscheiden, bisweilen sogar unmöglich, da wir über die intime *Vita sexualis* des Betreffenden so oft nur wenig unterrichtet sind und, wie schon früher gesagt, nicht ohne weiteres den Aussagen trauen dürfen. Namentlich bei Ungebildeten sind die Schwierigkeiten oft groß. Haben wir aber die Perversion bis in die Jugend hinein verfolgen können, besonders aber sie stets in gleicher Art in den Träumen wiederkehren sehen, so sind wir berechtigt, sie als angeboren, besser gesagt: eingeboren, anzusehen. Aber Roués greifen zu allerlei Reizen, um die gesunkene Potenz zu heben, so auch sehr gewöhnlich zum Sadismus. Da solche Praktiken in Bordellen außerordentlich verbreitet sind, so ist kaum anzunehmen, daß es hier nur eingeborene Sadisten sind, da diese in ausgeprägter Form wohl nur selten sich finden. Die Mehrzahl dürften vielmehr den alten Wüstlingen angehören, und wirklich sind es meist ältere Leute. Nun wäre es freilich nicht undenkbar, daß es sich hier eventuell auch um tardive Fälle von Sadismus usw. handelt, ähnlich wie v. Krafft-Ebing uns die tardive Inversion kennen lehrte. Dann würde man zunächst verlangen müssen, daß der normale Koitus auf die gewöhnlichen Reize hin unmöglich wäre. Das trifft allerdings auch bei vielen Roués zu; sollten sie deshalb tardive Sadisten sein? Hier sehe ich keine andere Entscheidungsmöglichkeit, als wiederum seriale Träume zu beachten. Ein tardiver Sadist wird nur noch sadistisch träumen, während er es vorher nicht tat. Ob tatsächlich solche Fälle bekannt wurden, weiß ich freilich nicht.

Wir nehmen nun an, daß es feststeht, der Reat sei ein echter, eingeborener Sadist. Wir haben dann zwei weitere Fragen uns vorzulegen. 1. Ist er sexuell hyperästhetisch, und 2. kann er leicht, schwer oder gar nicht seinen abnormen Geschlechtstrieb und damit dessen Befriedigung unterdrücken? Die meisten Autoren, namentlich v. Krafft-Ebing¹⁾, nehmen an, daß immer eine erhöhte sexuelle Reizbarkeit besteht, während Moll²⁾ das nur als häufiger denn sonst angibt. Bez. der Homosexualität scheint dies aber doch noch sehr fraglich. Wir sind hier leider wieder auf bloße subjektive Angaben angewiesen und nur die Vertrauenswürdigkeit der betreffenden Person, namentlich sehr häufige Träume der speziellen perversen Art, kann

1) Krafft-Ebing, *Psychopathia sexualis* usw. Über sexuelle Perversion. Deutscho Klinik am Ausgange des 20. Jahrhunderts. 1901. Urban u. Schwarzenberg, Wien.

2) Moll, Untersuchungen über die Libido sexualis. 1. Bd. Berlin 1897/98.

uns gewisse Anhaltspunkte geben. Objektive Beweise sind schwer beizubringen. Vieles Schlagen z. B. braucht bei Sadismus noch nicht ohne weiteres für sexuelle Hyperästhesie zu sprechen. Wohl würde dies dagegen häufig darnach eintretende Onanie oder Koitus bekunden, doch wären alleinige Erektionen usw. meist nicht wahrnehmbar. Dann müßte man sich vor allem erst darüber einen, was „häufig“ oder „selten“, „groß“ oder „gering“ usw. bedeutet. Der Geschlechtstrieb, auch der normalste, ist quantitativ außerordentlich verschieden; das gilt sehr wahrscheinlich auch von dem perversen. Die zweite Frage nach der Unterdrückbarkeit des normalen oder perversen Geschlechtstriebes¹⁾ ist womöglich noch schwieriger zu beantworten. Das hängt ganz vom Individuum, seiner Bildung, seiner moralischen Widerstandsfähigkeit, der Stärke der Libido usw. ab. Das Hauptmoment, wie bei jedem Charakter, bleibt das endogene, angeborene. *Ceteris paribus* wird der Gebildete leichter den Trieb, auch den perversen, beherrschen können, der moralisch Hochstehende besser als der Tiefstehende usw. Wir sind also hier in der Hauptsache leider wieder nur auf subjektive Angaben beschränkt, da eine Tat als solche noch nicht darauf schließen läßt, ob das Motiv dazu ein objektiv zwingendes war oder nicht. Wenn freilich dasselbe Delikt sehr häufig, in gleicher Art und Weise und mit besonderer Vehemenz geschieht, auch trotz aller Belehrung, Bestrafung ohne Reue, so wird man allerdings auf einen schwer, vielleicht sogar nicht zu unterdrückenden Geschlechtstrieb schließen dürfen, besonders wenn vorher eine Art von größerem sexuellem Rausch von andern konstatiert wurde, was man ja öfters sogar bei normalem Geschlechtstrieb sieht. Ist man zu dieser Überzeugung gekommen, so wird man den Täter für vermindert zurechnungsfähig erklären müssen; eventuell, wenn weitere größere Störungen in der Psyche nachweisbar sein sollten, für unzurechnungsfähig, sonst dagegen, d. h. wo der Trieb unterdrückbar war, für zurechnungsfähig, besonders wenn der Geist normal erscheinen sollte, und stets natürlich bei erworbenen Fällen bei Wüstlingen. Normale Psyche dürfte aber, wie gesagt, nur selten vorhanden

1) Moll (Libidosexualis) nimmt die Ununterdrückbarkeit des perversen Triebes nur für einige Fälle an, andererseits auch bei normaler Libido. Das hängt alles davon ab, ob der normale oder perverse Trieb stark oder schwach ist. Die Ununterdrückbarkeit der perversen Libido ist allerdings nach Moll häufig, also wohl häufiger als normal, offenbar, weil sie dort im allgemeinen stärker ist. Trotzdem sagt Moll, daß bei „vielen, ja den meisten Leuten“ (normalen) die Libido eine elementare Macht habe.

sein, und so ist die genaue Feststellung des ganzen geistigen Benehmens sehr wichtig. Sie könnte an sich schon verminderte oder fehlende Zurechnungsfähigkeit bedingen.

Die Art des sexuellen Vorgehens würde hierbei ebenfalls in das Gewicht fallen, da sie für größere und geringere Perversion sprechen würde. *Ceteris paribus* wird, je mehr der normale Koitus oder sein eventuelles und schlechteres Äquivalent, die Onanie, zur Befriedigung der Libido aufgegeben wird, die Perversion eine schlimmere, die reizbare Schwäche des ganzen Nervensystem eine größere sein. Abnorm ist ja stets der Reiz, der wieder sehr verschieden sein kann und zwar bleibend oder wechselnd. Wenn darauf aber nicht der Koitus, nicht einmal Onanie erfolgt, sondern schon bloße Erektion zur Befriedigung genügt, ja sogar nur Samenabgang ohne Erektion, so wäre eine absteigende Entwicklungsreihe gegeben. Die tiefste Stufe des Sadismus würde dann erreicht, wenn die grausamen Handlungen deutlich geschlechtliche Befriedigung verschaffen, ohne daß aber Erektion oder nur Samenabgang erfolgt.

Die Art des sexuellen Vorgehens kann dabei auf allen diesen Stufen gleich sein, im allgemeinen ist sie wohl aber schlimmer, grausamer mit zunehmender reizbarer Schwäche. Der Umstand dagegen, daß bei gewöhnlichem Sadismus statt an Frauen an Knaben, wie in unserem Fall, die Tat geschah, wird nur wenig in die Wagschale fallen, da die Knaben, außer wo es sich um homosexuellen Sadismus handelt, eben nur Surrogat für das andere Geschlecht sind. Der homosexuelle Sadismus — anscheinend viel seltener als der heterosexuelle und viel häufiger bei Männern — kann wieder — theoretisch wenigstens — mehrere Unterarten darbieten. Der häufigste Fall dürfte der sein, daß die geschlechtliche Erregung mit nachfolgender Befriedigung erst auf sadistische Reize hin erfolgt. Oder es besteht daneben reine Homosexualität, d. h. es findet der Reiz schon im Anblicke oder Umgange mit gleichgeschlechtlichen Individuen statt, daneben aber zugleich die vorige Form. Dieser Fall scheint mir im Falle Dippold vorzuliegen. Oder es besteht Homosexualität neben heterosexuellem Sadismus (auch, *faute de mieux*, an Knaben), dies wäre nur bei gewissen sexuellen Zwischenstufen, bei Hermaphrodisie, denkbar. Oder zu guter Letzt könnte es sich auch nur um Pseudo-Homosexualität handeln, d. h. heterosexuellen Sadismus und pseudo-homosexuelle Handlungen. Bevor man jedoch von Sadismus überhaupt sprechen kann, muß dieser erst bewiesen sein. Denn der homosexuelle oder heterosexuelle Sadismus könnte nur vorgetäuscht werden, die Prügel also nur Ausfluß von Grausamkeit oder einer speziellen *iracundia* sein. Ob diese

verschiedenen Formen des homosexuellen Sadismus alle beobachtet sind, weiß ich nicht. Theoretisch sind sie jedenfalls möglich. Eine interessante Nebenfrage wäre die, ob Sadismus häufiger als Homosexualität ist. Ich glaube es kaum, doch kommen von Sadisten gewöhnlich nur die zur Kenntnis, welche kriminell belangt werden. Bei allen verschiedenen Arten von Sadismus überhaupt wäre auch noch das Zeitverhältnis zwischen dem Delikte und der geschlechtlichen Befriedigung ins Auge zu fassen. Das erstere kann nämlich vor, während oder nach der letzteren eintreten. Im 3. Falle ist es dann kein eigentlicher Sadismus mehr, sondern nur Ausfluß höchster Wollust, die in allerlei Grausamkeitsarten sich kundgibt; im 2. Falle wenigstens öfters. Endlich wäre noch des sogenannten „ideellen Sadismus“ (eventuell auch homosexuellen) zu gedenken, der nur in Gedanken oder Träumen auftritt, aber zu keiner Tat führt, wohl stets mit Ejakulation, Pollution resp. Onanie verbunden und der „ideellgeistigen Onanie“ gleichzustellen ist. Dieser dürfte nicht als End-, sondern als Anfangsglied der sadistischen Entwicklungsreihe anzusehen sein, somit als geringster Grad, als leichteste Störung.

Es fragt sich endlich, ob nicht jede Grausamkeit überhaupt eine mindestens unbewußt sexuelle, sadistische Wurzel hat. Der enge Zusammenhang von Grausamkeit und Wollust ist ja längst bekannt, ebenso daß sadistische Andeutungen schon im normalen Liebes- und Geschlechtsleben gar nicht so selten sind, wie z. B. der Biß beim Kuß, das Stoßen beim Koitus usw. Madame Lambert sagte schon: *l'amour se nourrit de larmes* (Féré). Da nun ein gewisser Hang zur Grausamkeit jedem eignet, besonders Kindern, so wird man vielleicht auch eine geringe sadistische (wie auch masochistische) Neigung als normal bezeichnen dürfen¹⁾. Später bricht diese angeborene Grausamkeit oft wieder durch, besonders leicht bei Ungebildeten, z. B. bei Stier- und Ringkämpfen, Hin-

1) In leisen Anklängen tritt diese manchmal ganz unerwartet zutage. Ich habe z. B. an mir selbst einige Male bei Schmerzäußerungen meiner Kinder einen leichten Kitzel zum Lachen verspürt, also eine „paradoxe“ Regung, die ich zum Teil atavistisch erklären möchte, aus der uralten Assoziation von Freude am Schmerz bei andern. So hatte auch ein Geistlicher beim Begräbnisse seiner geliebten Mutter mit dem Lachen zu kämpfen. Damit ist aber die Schadenfreude nicht zu verwechseln, noch das unwillkürliche Lachen, z. B. bei einem komischen Falle eines andern. Obiges, paradoxes Verhalten ist wohl aber kaum den sogenannten paradoxen mimischen Äußerungen bei Geisteskranken an die Seite zu setzen, wenn z. B. ein Melancholiker, der tiefes inneres Leid empfindet, lächelt oder ein euphorischer Paralytiker usw. eine weinerliche Miene aufsteckt, Ereignisse, die immerhin selten genug sind.

richtungen, und sicher empfinden hierbei auch manche unbewußt einen sexuellen Reiz, bisweilen sogar bewußt, wie z. B. Féré¹⁾ zeigen konnte.

Wir sehen also, wie wichtig die Entscheidung, ob wirklich Dippold Sadist gewesen ist oder nicht, für die Frage der Zurechnungsfähigkeit gewesen wäre. Der Leser möge daher den langen Exkurs über Sadismus, der zugleich als Paradigma für einschlägige Untersuchungen dienen sollte, entschuldigen. Die Sache ist es wohl wert, da der Sadismus zweifellos kriminell die wichtigste sexuelle Perversion ist — man denke nur an die Mädchenstecher, Lustmörder, Nekrophilen, an manche Fälle von Unzucht —, mit dem Masochismus zugleich als „Grundform psychosexueller Perversion“ (v. Krafft-Ebing) — erscheint und sogar physiologische Wurzeln treibt.

Wenn nun aber Dippold kein Sadist mit oder ohne Homosexualität war — der Beweis hierfür ist leider im Prozesse nicht geliefert worden — was war er dann? Ein normaler, gemeiner Verbrecher, ein Irrer, ein Entarteter oder ein sogenannter moralisch Schwachsinniger? Eine Psychose ist nach der psychiatrischen Untersuchung sicher auszuschließen. Manches dagegen spricht dafür, daß er ein Entarteter, ein sogenannter Dégénéré supérieur, und zwar mehr dafür, als daß er völlig normal war. Wir haben früher schon auffallende Charakterzüge an ihm wahrgenommen. Auch die Aussagen des künftigen Schwiegervaters und anderer Zeugen lauten sehr verdächtig, noch mehr aber sein krasser Egoismus, seine liederliche Lebensführung, sein in vielen Beziehungen ethischer Defekt usw. Wahrscheinlich würden auch' gröbere unharmonische Ausbildungen der Geistesfähigkeiten zutage getreten sein. Aber erst, wenn labile Gemütszustände, große Reizbarkeit, gar Auftreten zu gewissen Zeiten von Impulsionen, Sinnestäuschungen, Wahnideen, wenn auch rudimentärer Art, ja hie und da kurze Erregtheits- oder Verwirrheitszustände bestanden hätten, gewöhnlich im Vereine mit deutlichen Entartungserscheinungen aller Art, bei erblicher Belastung, wäre die Diagnose gesichert²⁾. Ob hier-

1) Féré, Le sadisme aux courses de taureaux. Revue de médecine. 1900. No. 8. Dieser Autor bemerkt mit Recht, daß gerade Blut die zunehmende Grausamkeit leicht weckt, wie man das z. B. bei Stierkämpfen sieht. Andererseits wirkt aber wieder die rote Farbe des Bluts sexuell erregend (H. Ellis) und deshalb erscheinen manche feine Dirnen im roten Hemde. Siehe Näcke: Un cas de fétichisme de souliers etc. Bulletin de la société de Médecine mentale de Belgique. 1894. Damit wäre wieder die Überleitung von Grausamkeit (Blut) zur Wollust gegeben. Die rote Farbe wird nämlich als Erinnerung an das Blut, d. h. also als Atavismus gedeutet (Ellis, Giuffrida-Ruggeri), was mir immerhin sehr kühn erscheint.

2) Hierbei will ich jedoch nicht verschweigen, daß der Begriff des Ent-

von bei D. etwas beobachtet wurde, ist nicht gesagt. Ich kann z. Z. also nur vermuten, daß er degeneriert war. Dann ist er zunächst ein geistig Minderwertiger, wie ihn Dr. Kraussold auch bezeichnete. An sich kann ein solcher freilich zurechnungsfähig sein, aber auch nur vermindert zurechnungsfähig, besonders wenn sich wirklich angeborener Sadismus usw. damit verbindet. Die Zurechnungsfähigkeit aber, wie es der Gutachter tut, hauptsächlich darauf zu begründen, daß Beklagter sich stundenlang gut verteidigt, ist meiner Ansicht nach gewagt, da ein solcher sehr gut bez. einer speziellen Tat, wie einer sexuellen z. B., vermindert zurechnungsfähig usw. hätte sein können und man andererseits sogar Paranoiker stundenlang ohne den geringsten Lapsus sprechen hören kann. Bekannt ist ja auch, wie raffiniert oft manche Schwachsinnige, Hysteriker und andere sich herausreden und so leicht als ganz zurechnungsfähig imponieren. Geistige Vollwertigkeit ist bei Dippold wohl sicher auszuschließen. Also ist er auch kein „normaler“ Verbrecher, da durchaus nicht alle Verbrecher deutlich psychisch minderwertig und Kranke sind, wie Lombroso und seine Schule behaupten. Ja es fragt sich, ob überhaupt das Gros der Verbrecher es sind, wenn man die normale Variationsbreite der „Normalen“ nicht zu eng faßt. Jede geistige Minderwertigkeit an sich müßte zwar einen gewissen Grad von verminderter Zurechnungsfähigkeit bedingen, doch von wo ab soll dies beginnen? Wollen wir gar dieselbe in Prozenten ausdrücken, wie schon vorgeschlagen wurde? Man soll jedenfalls die verminderte Zurechnungsfähigkeit nicht zu weit fassen, weil sonst die unzähligen geistig leicht Minderwertigen in und außerhalb des Gefängnisses alle darunter fallen würden. Dann hätten manche Juristen mit der Behauptung Recht, daß die Psychiater alle Verbrecher dem Forum entziehen möchten. Ist endlich Dippold ein ethisch Schwachsinniger? Die meisten Deutschen wollen von einer „Moralinsanity“ mit Recht nichts wissen und ich habe wiederholt im gleichen Sinne mich ausgesprochen¹⁾, d. h. gegen eine spezielle Krankheitsform dieses Namens, charakterisiert durch alleinigen oder vorwiegenden ethischen Defekt auf verschiedenen

arteten, des *Dégénéré supérieur* ein etwas schwankender, also bis zu einem gewissen Grade subjektiver ist. Ja, manche wollen davon überhaupt nichts wissen, z. B. Rabaud (*Anormaux et dégénérés*, *Revue de psychiatrie* etc. 1903. No. 7). Ebenso ist die Definition und der Wert der „erblichen Belastung“ noch vielfach zweifelhaft.

1) Besonders zuletzt in meiner Monographie. Über die sogenannte Moral insanity. Bergmann, Wiesbaden 1902.

Gebieten bei sonstiger Intaktheit der Psyche, speziell der Intelligenz. Alle Fälle sogenannten Schwachsinnns lassen sich nämlich, meine ich, ohne Zwang in die 3 folgenden Hauptgruppen unterbringen: 1. die der leicht Imbezillen — die größte Masse; 2. die der sogenannten *Dégénérés supérieurs*, die nächstgrößere Menge, und endlich 3. die kleine Rubrik der leicht periodisch Irrsinnigen. In die 1. Abteilung gehören auch die vielen Fälle abgelaufener *Dementia praecox* (Jugendirresein mit schnellem Ausgang in Schwachsinn), wie sie besonders unter den Vagabunden und Bettlern so häufig sind. Ob wirklich Fälle einer „echten“ *Moral insanity* in oben definiertem Sinne vorkommen, ist mehr als fraglich, bisher jedenfalls einwandfrei noch nicht nachgewiesen worden¹⁾. Wollte man den Dippold also als „moralisch Schwachsinnigen“ bezeichnen, so würde man ihn am besten dann in die Rubrik der Entarteten unterbringen, wie es scheint. Geistig minderwertig sind alle 3 Gruppen der sogenannten *Moral insanity*, doch kann diese Minderwertigkeit in einigen Fällen so leicht sein, daß wir ruhig die Zurechnungsfähigkeit aussprechen dürfen. Hier entscheidet also der Grad der Minderwertigkeit. Auch ausgesprochen Geistesranke können ethisch depraviert sein, aber diese Fälle sind von vornherein auszuschließen, wie beim Sadismus usw. diejenigen, wo die sexuelle Perversion durch eine Psychose oder ihr nahestehende Zustände, wie z. B. Zwangsideen, bedingt ist.

Wir sehen also wohl ohne Fehler an Dippold einen geistig Minderwertigen, wahrscheinlich einen echten Entarteten, der folglich nicht ein in gewöhnlicher Variationsbreite normaler Verbrecher ist. Ob nun der Grad der Entartung usw. so groß ist, daß man eine verminderte Zurechnung aussprechen müßte, kann ich ohne Akten und Untersuchung des Betreffenden natürlich nicht sagen. Hier würde aber das Bestehen von angeborenem Sadismus die Wagschale nach dieser Richtung hin von vornherein sinken lassen, deshalb wäre eben die Feststellung desselben so wichtig gewesen. Das Ganze macht mir aber doch den Eindruck, als ob das Pathologische in Dippold so vorwiegt, daß das Urteil einer verminderten Zurechnungsfähigkeit vielleicht gerechtfertigt gewesen wäre.

Das Gericht hat jedenfalls, auf Grund der positiven Verneinung derselben seitens des 1. Sachverständigen bei seinem Urteile, diese nicht

1) Auch der neueste Fall von Penta, den Pricster und Mörder Potenza betreffend (*Rivista mensile di psichiatria forense* etc. 1903. p. 325), ist absolut kein solcher, da die Kritiklosigkeit, Suggestibilität, Leichtgläubigkeit usw. durchaus gegen intakte Intelligenz sprechen.

mit angezogen, sondern wohl neben der geistigen Minderwertigkeit als Grund zu einer geringeren Bestrafung später in der Person des 1. Staatsanwaltes angegeben, Dippold sei nicht vorbestraft und noch jung. Bei solchen Scheußlichkeiten aber, wie der Täter sie ausführte, spielen meiner Meinung nach beide Gründe absolut keine Rolle. Ebenso wenig ist bei der Niederträchtigkeit der Handlungen trotz beider Gründe an die Möglichkeit einer Reue und Besserung zu glauben. Dies um so weniger, wenn das Ganze, wie ich glaube, mehr minder der Ausfluß eines solchen pathologischen Geisteszustandes ist, der eine verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingen dürfte und nur so wäre die geringere Strafe zu begründen gewesen. Ganz abzuweisen ist es aber, wenn der Verteidiger für seinen Klienten statt Zuchthaus das Gefängnis dekretiert wissen will, weil jener ein gebildeter Mann sei. Das Umgekehrte sollte vielmehr stattfinden: Ein Gebildeter sollte *ceteris paribus* stets härter zu bestrafen sein, weil man von ihm mehr Hemmungen der Triebe verlangen kann, als vom Ungebildeten. Denn die größere Bildung, bessere Erziehung, ist sicher dazu angetan, eine Menge von Hemmungsmotiven zu entwickeln und einzupflanzen, die normaliter auch, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, wirksam werden.

Daß das große Publikum, ebenso manche Juristen, bei der Unkenntnis der Sachlage das Urteil zu mild fand, ist leicht begreiflich. Nicht ganz ohne Unrecht frug eine Zeitung, wie es denn komme, daß man einen Mörder töte, den Dippold aber so mild behandle, da doch jener dem letzteren gegenüber lange nicht so grausam verfuhr. In der Tat quält ja selbst der kalte Mörder sein Opfer nur sehr selten, während Dippold das seinige langsam und raffiniert dem Ende zuführte, mag er dabei selbst nicht den Tod eines derselben bezweckt haben. Für solche Scheusale wäre noch der Tod fast zu gut und sie müßten, wie die Wucherer bei Dante, in den untersten Teil des Höllentrichters kommen! Das wären solche seltene Ausnahmefälle, wo in meinen Augen das Todesurteil ausgesprochen und ausgeführt werden könnte¹⁾. In unserem Falle liegt aber die Sache, wie gesagt, doch anders.

Noch einen Moment will ich beim Urteilspruche verweilen. Wie wir schon an unserem Falle sahen, liegt öfters die Frage der Zurechnungsfähigkeit so verwickelt, daß nur die genaueste Kenntnis der

1) Näcke, Gedanken eines Mediziners über die Todesstrafe. Dies Archiv. 9. Bd. Heft 3 u. 4. 1902, und zur Abwehr eines Angriffs seitens Lohsings, meine kleine Mitteilung: Nochmals: Pro und contra Todesstrafe. Ebenda. 11. Bd. S. 263.

Psychiatrie, große Erfahrung und psychologisches Wissen hier einen Leitstern abgeben kann, der freilich auch kein untrüglicher ist, da in schwierigen Fällen die Sachverständigen sich so oft widersprechen. Im Prozesse Dippold würde ich z. B. vielleicht für verminderte Zurechnungsfähigkeit mich ausgesprochen haben. Es ist nun, da alle obigen Voraussetzungen beim gewöhnlichen Richter ganz oder doch zum größten Teile fehlen — von den Geschworenen natürlich ganz zu schweigen! — widersinnig, daß der Richter über die Zurechnungsfähigkeit urteile. Das hat er Experten allein zu überlassen und nur dem Gutachten derselben sich zu fügen, resp. ein Obergutachten einzuholen, nie aber es zu verwerfen. Ihm steht dann nur die Urteilskundung zu. Es verschlägt dabei nicht viel, wie ich glaube, daß das psychiatrische Gutachten weniger exakt ist als eine experimentelle Demonstration, weshalb Pelman neuerdings (siehe Ref. in der „Politisch-anthropologischen Revue“ 1903, Nr. 7, S. 592) den Sachverständigen nur die Rolle des technischen Beraters einräumen will. Selbst bei der weniger exakten Psychiatrie ist der Irrenarzt doch immer noch unendlich sachverständiger als der Richter und manche Krankheitsfälle lassen sich einfach dem Richter nicht ohne weiteres demonstrieren.

Dies alles habe ich seinerzeit ausführlich behandelt, und so manche Psychiater sind der gleichen Meinung, trotzdem die Mehrzahl derselben entgegengesetzter Ansicht sind, wie wohl alle Richter auch, deren Gründe ich wohl kenne. Ich werde seinerzeit die Frage nochmals ausführlich behandeln und bemerke hier nur, daß obige Forderung, die seit mehreren Jahren in Portugal erfüllt ist, sich dort brillant bewährt und auch die Richter befriedigt, die natürlich erst sich dagegen sträubten. Der beste Beweis also, daß diese Idee nicht bloß theoretisch richtig erscheint, sondern praktisch gut durchführbar ist! Ich bin aber noch weiter gegangen und habe verlangt, daß der Experte sich zugleich darüber auszusprechen habe, wohin der Reat am besten unterzubringen sei; dies könnte der Richter dann der ausführenden Behörde aktlich mitteilen. Für irre Verbrecher kommt natürlich nur die Irrenanstalt, eventuell eine Irrenstation an einer Strafanstalt in Frage. Was soll aber mit dem Entarteten, vermindert Zurechnungsfähigen werden? Für ihn paßt weder die Irrenanstalt noch das Gefängnis. Ein Mittelding zwischen beiden wäre am besten. So lange es solche Anstalten aber

1) Näcke, Richter und Sachverständiger. Dies Archiv. 3. Bd. 1. u. 2. H. 1899.

2) Julio de Mattos, Os Alienados nos tribunaes. vol. II. (Einleitung.) Lisboa 1903.

nicht gibt, wird es namentlich vom Charakter und der Gemeingefährlichkeit abhängen, ob die Irrenanstalt oder das Gefängnis vorzuziehen ist¹⁾. Bei stark depraviertem Charakter und ausgesprochener Gemeingefährlichkeit käme nur das Gefängnis, resp. dessen Irrenstation in Frage. Das gilt also auch für Dippold. Zugleich aber wäre für solche Subjekte, wie er, ein Strafmaß überhaupt nicht auszusprechen, sondern die Internierung so lange auszudehnen, als die Gemeingefährlichkeit usw. anhält, also eventuell bis zum Tode. Ist Dippold wirklich ein eingeborener Sadist, so wird er es sehr wahrscheinlich immer bleiben und für die Mitmenschen somit eine beständige Gefahr bilden. Ist er aber nur vorwiegend ethisch verkümmert, so wäre schon eher die Hoffnung zu hegen, daß mit dem Alter die bösen Triebe, die zur Untat führten, sich soweit abstumpfen, daß der Täter später einmal noch in der Außenwelt ohne Schaden für andere leben kann.

Doch wenden wir uns jetzt vom angeklagten Dippold zu seinem noch überlebenden 13¹/₂jährigen Opfer. Er wird als prächtiger und trotz der vielfachen Mißhandlungen gesund aussehender Junge geschildert und er und sein Bruder sind im ganzen gut beleumundet. Ausgezeichnet sind seine Antworten, kurz, prägnant, nie sich widersprechend. Alles was er sagt, trägt den Stempel der Wahrheit und wenn er für sich und seinen toten Bruder jedes Ausüben der Onanie bestreitet, so ist ihm gewiß darin zu glauben. So vorsichtig man bei Aussagen von Kindern in foro sein muß, so darf man doch nicht hierin zu weit gehen. Kinder im Alter von zehn Jahren ab etwa, besonders Knaben, sind sehr oft durchaus vertrauenswürdig und nicht selten ausgezeichnete Beobachter. Ja sogar unter noch Jüngeren findet man solche. Bei den Mädchen dagegen spielt die Suggestion stets eine große Rolle, daher sind ihre Aussagen namentlich bei Unsittlichkeitsdelikten skeptischer aufzunehmen. Die Aussagen vieler Kinder sind sicher oft viel richtiger, vertrauenswürdiger, als die der meisten erwachsenen Zeugen, besonders unter den Ungebildeten, wie man das namentlich bei Schwurgerichtssitzungen sattem zu beobachten Gelegenheit hat.

Eine wichtige Vorbedingung aber wird es sein, wie es auch im Prozesse Dippold mit Recht geschah, das Kind nicht in Gegenwart des Angeklagten oder seiner Eltern zu ver-

1) Alle diese Fragen habe ich ausführlich in meiner Monographie: Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher, Marhold, Halle 1902, behandelt; kürzer in verschiedenen anderen Arbeiten.

nehmen, da dann Suggestion, namentlich durch Furcht, störend einwirkt. Am besten würde man diese umgehen, wenn man das Kind nur vom Untersuchungsrichter auf seiner Expedition vernehmen ließe, doch dies ist des öffentlichen Verfahrens halber wohl kaum möglich.

Werfen wir jetzt einen Blick auf die bedauernswerten Eltern. Vor Gericht machten beide einen durchaus günstigen Eindruck. Die gesamte Presse hält ihnen jedoch, wohl nicht mit Unrecht, vor, daß sie in der Wahl des Hauslehrers zu wenig Vorsicht walten ließen und auf keinen Fall ihre Kinder auf so lange Zeit einem Fremden allein hätten überlassen sollen, besonders da ihnen Klagen über Mißhandlungen der Knaben zu Ohren gekommen waren. Freilich hatten sie einen „hervorragenden“ Psychiater Berlins — wie der Verteidiger sagte — hingeschickt, um diese Gerüchte im Verein mit dem Schwager der Knaben zu untersuchen. Vielleicht war es ihr Hausarzt, jedenfalls ist der Herr aber weder als praktischer, noch als wissenschaftlicher Psychiater bekannt, also als solcher nicht „hervorragend“, wohl aber durch Arbeiten auf dem Gebiete der Hypnose und Gehirnanatomie. Sollte aber ein Psychiater oder Neurologe als solcher geschickt werden, so hätten gerade in Berlin, wo die Eltern wohnten, ganz andere Leute zur Verfügung gestanden. Der als Zeuge auftretende Abgesandte behauptet nun, er sei gar nicht geschickt worden, um die Mißhandlungen festzustellen und die Jungen zu untersuchen. Selbst wenn dies so wäre, dann hätte er aus eigenem Antriebe als Arzt es tun sollen, da er ja wußte, daß es sich um Mißhandlungen handelte. Er scheint dies auch vorgehabt zu haben, da er sich, wie es heißt, von einer Untersuchung durch den Redefluß Dippolds abhalten ließ, der ihn so zu umgarnen verstand, daß er, der Arzt, den Dippold den Eltern gegenüber später als „geradezu idealen Menschen“ hinstellte, womit er sich unsterblich blamiert hat. Weniger schon erlag der Suggestion sein Begleiter, der da sagt, Dippold sei entweder ein idealer Mensch oder ein gemeiner Schurke. Das Auftreten des ärztlichen Zeugen mit seiner aufdringlichen Schwatzhaftigkeit war ein ungünstiges und der Vorsitzende mußte ihn ermahnen, bei der Sache zu bleiben. Für Zeugen, namentlich aber für Experte, ist es eine Hauptsache, kurz sich zu fassen und nicht vom Thema abzuspringen, besonders vor Geschworenen. Kürze und Klarheit allein sind überzeugend, Länge und Abschweifung wirken nur lähmend! Bei Ungebildeten ist leider das erstere nicht allzu oft anzutreffen, wie schon allein die weit-schweifigen und die Hauptsache oft gar nicht berührenden Aussagen so häufig bekunden. Von Gebildeten kann und muß man es aber fordern!

Ich will hier nicht weiter berühren, daß ein junger, unerfahrener Student, noch dazu des Rechtes, meist nicht ein geeigneter Erzieher sein dürfte, daß dazu ein älterer, erfahrener Pädagoge besser gewesen wäre. Daß die Eltern dem Lehrer ein mäßiges Züchtigungsrecht eingeräumt hatten, war richtig. Sie konnten nicht wissen, daß er es mißbrauchen würde. Das wäre aber unmöglich gewesen, wenn er stets in der Nähe der Eltern gewesen, oder ihm eine vertrauenswürdige Person beigegeben worden wäre. Gesundheitsrücksichten für die Knaben bildeten allerdings auch einen Grund für ein Entfernen derselben aus der Großstadt, und es hätte sich nur gefragt, ob es nicht trotzdem geratener gewesen wäre, die Jungen zu Hause zu behalten, zumal eine gute ärztliche Behandlung bei schwachen Kindern auch in der Großstadt sehr gut möglich ist. Jedenfalls gewährt die ganze Sache interessante Einblicke in gewisse Familien- und Erziehungsverhältnisse. Eigentümlich berührt es, daß der Staatsanwalt sich der Eltern in langer Rede sehr annimmt, als ob sie die eigentlichen Angeklagten gewesen wären; man gewinnt fast den Eindruck des: *qui s'excuse, s'accuse*.

Ein wichtiger Punkt im ganzen Prozesse ist das Züchtigungsrecht. Manche wollen dies abschaffen, aber eine mäßige Züchtigung zur rechten Zeit und am rechten Orte kann nur von Vorteil sein. Das alte Wort: *Ὁ μὴ δαρεῖς ἄνθρωπος οὐ παιδεύεται* gilt nicht nur für das spätere Leben, sondern vor allem für die Schule. Nicht weniger aber auch für das Gefängnis, besonders bei Minderjährigen, die meist nichts anderes fürchten als Prügel. Ich halte es daher für falsche Humanität, wenn neuerdings so viele die disziplinelte Prügelstrafe für die Gefangenen abgeschafft wissen wollen. Die praktischen Engländer wissen sehr gut, warum sie dieselbe beibehalten! Doch muß hier natürlich auch das: *ne nimis* gelten. Wohl weiß ich sehr gut, daß man oft mit Güte weiter kommt und daß es Lehrer gibt, die fast nie schlagen. Dies hängt aber nicht nur vom Charakter und dem pädagogischen Geschicke derselben ab, sondern auch vom Materiale. Es gibt gute und schlechte Jahrgänge in den Schulen und bisweilen verdirbt ein einziger Bube die ganze Klasse. Hier kann dann nur das *Baculum* helfen. Dies ist besonders notwendig in Großstädten, wo namentlich die Kinder von Sozialdemokraten frech auftreten, oft schon zu Hause zum Ungehorsam gegen die Lehrer angehalten werden und in dem Verhalten des Vaters einen steten Rückhalt finden, der bei der geringsten auch noch so gerechten Züchtigung des Kindes sofort mit Strafantrag droht. Mit Recht hat man daher das Züchtigungsrecht den Lehrern belassen, wenn auch eingeschränkt.

Auf der anderen Seite ist allerdings nicht zu verkennen, daß es so manche jähzornige Lehrer gibt, die bei der geringsten Gelegenheit losschlagen. Diese haben schon ihren Beruf verfehlt. Bei andern hingegen muß man bei häufiger Züchtigung, namentlich auf entblößtem Hinterteile, an die immerhin seltene Möglichkeit eines bestehenden Sadismus denken, wie z. B. bei Dippold. Daher geht an alle Eltern die ernste Ermahnung, auch das Verhältnis ihrer Kinder zum Hauslehrer oder zur Gouvernante stets im Auge zu behalten, da nicht so selten unzüchtige Praktiken verschiedener Art hier sich entwickeln. Namentlich gilt dies bez. der Homosexualität. Aber das viele Schlagen hat noch eine andere Schattenseite. Wiederholt, zuletzt eindringlich durch Moll¹⁾ wird darauf hingewiesen, daß durch solche Züchtigungen, namentlich auf den Hintern, der Geschlechtstrieb sich früher als normal entwickeln und bei dazu beanlagten Kindern sogar pervers werden und bleiben kann. Ein klassisches Beispiel hiefür bietet Rousseau²⁾, bei dem sich als Kind durch Schläge auf den Hintern seitens einer Frau Masochismus entwickelte, wie er das in seinen „Bekenntnissen“ auseinandersetzt. Geschehen solche Züchtigungen von andern, z. B. Knaben, so können letztere, die Zuschauer, unter Umständen sexuell erregt werden usw., natürlich nur bei besonderer Anlage³⁾.

Schließlich haben wir noch kurz das Publikum und die Presse in ihrem Verhalten zum Prozesse Dippold uns etwas näher anzusehen. Die Zuhörer waren schon während der Verhandlungen tief erregt und nach Schluß des Prozesses nahmen sie und zugezogene andere eine so drohende Haltung vor dem Gerichtstore an, daß man nicht wagte, den Angeklagten gleich überführen zu lassen. Ähnliche Szenen wiederholten sich dann beim Transport D.s in Bamberg, Nürnberg usw. Sehr richtig bemerkt eine Zeitung: nur ein einziger aus dem Volke hätte anzufangen brauchen und alle wären sicher über den Unseligen hergefallen. Wir sehen also, daß sogar bei uns unter Umständen die Möglichkeit des Lynchens vorliegt, hier weniger als bloßer Akt der Grausamkeit, sondern als echter Ausfluß des irregeleiteten Gerechtigkeitsgefühls, während es sich beim amerikanischen Lynchens fast nur um Rassenhaß (gegen Neger), selten um bloße

1) Moll, Über eine wenig beachtete Gefahr der Prügelstrafe bei Kindern. Zeitschr. f. pädagogische Psychol. usw. 3. Jahrg., auch Bloch: Beiträge zur Ätiologie der Psychopathia sexualis. 2. Teil. Dohrn, Dresden 1903.

2) Siehe Féré: L'instinct sexuel etc. Alcan, Paris 1899.

3) Siehe v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis. 11. Aufl. Enke, Stuttgart 1901.

Gerechtigkeit, um Habgier usw. handelt. Ich bin darauf in einer kleinen Mitteilung¹⁾ seinerzeit zu sprechen gekommen und Spitzka²⁾ hat namentlich das amerikanische Lynchen klar beleuchtet. Die Psychologie der Volksmasse ist eben eine andere, als die des Einzelnen. Es handelt sich hier nicht, wie einige ganz richtig bemerken, um bloße Addierung gewisser Neigungen, Antipathien usw., sondern zugleich um qualitative Änderungen. Vor allem sinkt sofort das ethische Niveau, und jeder Krieg, jede Krise usw. läßt nur zu leicht erkennen, wie sehr der Einzelne ethisch höher steht, als die kompakte Masse, die Nation. Das macht eben das Volk, die Menge, in ihren Ausbrüchen so unberechenbar und gefährlich! Diese ist vor allem leicht suggestionabel, mehr als das Kind. Die Vernunft schweigt bald und nur das Gemüt arbeitet vorwiegend. Ist letzteres in Wallung geraten — und das geschieht schneller oder langsamer —, so gleicht die Menge einem Pulverfaß. Der geringste Funken bringt dasselbe zur Explosion. Daher die ungeheure Verantwortlichkeit der Parteiführer und Volksredner. Die Menge ist quasi eine plastische Masse, aus der sich, je nach Umständen, Gutes und Böses machen läßt, auch noch in unserer Zeit. Wir sind zwar stolz darauf, daß die Zeit der Hexen- und Ketzerverbrennungen vorbei ist und doch könnten wahrscheinlich auch jetzt noch solche stattfinden, natürlich nur an gewissen Orten. Auch Judenverfolgungen treten noch bisweilen auf, der Religions- und neuerdings der Nationalhaß ist vielfach noch tief eingewurzelt, und wenn es anginge, würde man sicher zu Religionskriegen genug Massen erhalten. Was für Zündstoff angesammelt ist, sieht man in allen fanatisierten Massen³⁾, besonders der Chauvinisten, der Sozialdemokraten, Anarchisten usw. Auch heute kann hier bei geeigneter Gelegenheit das Unglaublichste geschehen. Immerhin scheinen mit fortschreitender Zivilisation doch die blutigen Instinkte des Volksganzen sich verringert zu haben, wie die Zahl der gewalttätigen Verbrecher überhaupt, während die andern Verbrechen: Diebstahl, besonders aber Betrug und Unterschlagung, zunehmen. So wird sich zwar die verbrecherische Psyche der Quantität nach scheinbar trotz fortschreitender Bildung gleichbleiben, aber ihre Qualität hat sich geändert; das Verbrechertum ist milder, weniger blutig geworden; das ist bereits ein großer Vorteil und würde an sich allein schon für den Wert der Zivilisation sprechen. Mit den Masseninstinkten scheint es sich glücklicherweise gleichermaßen zu verhalten. Stets aber wird bez. der Volksmenge, wenn fanatisiert, trotzdem Schillers Wort sich bestätigen: „Wehe, wenn sie losgelassen“!

1) Näcke, La bête humaine. Dieses Archiv. 10. Bd. 1. u. 2. Heft.

2) Spitzka, Statistisches über das Lynchen in Nordamerika. Dieses Archiv. 11. Bd. S. 224.

3) Man denke nur an die Haltung des englischen Volkes während des Burenkrieges oder an die Exzesse der Tschechen usw. Und so groß ist die Macht der Suggestion, daß auch die meisten Gebildeten sich ihr nicht ganz zu entziehen vermögen.

Die Presse endlich hat in dem Prozesse Dippold im ganzen eine durchaus würdige Rolle gespielt und ist vor allem auf Sexualpathologisches im allgemeinen nicht näher eingegangen. Dies gehört nur in Fachblätter, nie in Tageszeitungen, die auch von Frauen, Mädchen und Unmündigen gelesen werden und durch solche Exkurse nur vergiftend wirken können. Mit tiefem Bedauern sieht man aber, daß es leider auch eine pornographische Presse gibt, die stets gute Geschäfte macht und daß sogar einige Buchhandlungen und Antiquariate mit Vorliebe Bücher mit sexuellem Inhalte, verführerischem Umschlag und oft lasziven Bildern unter der Firma von wissenschaftlichen Werken verkaufen und herausgeben, die leider vorzüglich gehen. Das meiste ist Schund, doch gibt es sicher darunter wertvolle Arbeiten, die nur dem Gelehrten zugänglich sein sollten. Aber wie ist dies zu ermöglichen? Die Presse soll die Sittlichkeit direkt oder indirekt nie schädigen und das gutgeleitete Volksgewissen repräsentieren. Insofern hat der Redakteur ein heiliges Amt zu verwalten. Sie soll ohne Ansehen der Person und möglichst objektiv die Schäden des sozialen Lebens aufdecken, immer wieder auf die wunden Punkte hinweisen und Vorschläge zur Besserung tun. Sie kann so mächtig die Volksstimmung in ihrem guten Teile nicht nur aufzeigen, sondern auch leiten, erziehen und derart indirekt an der Gesetzgebung mit arbeiten. Man fängt auch bei uns allmählich an, die Wichtigkeit der Presse als zivilisatorischen Faktor anzuerkennen, obgleich wir von Amerika hierin sehr beschämt werden, wo die Preßmänner nicht nur eine der wichtigsten sozialen Stellungen einnehmen — höher als die der Offiziere —, sondern zu allen möglichen Ehren- und Staatsämtern zugezogen werden. Hoffentlich geschieht dies auch dereinst bei uns. Der deutsche Michel ist ja bekanntlich langsam, trottet gern hinterher, macht dafür aber seine Sache meist um so gründlicher.

Nachtrag bei der Korrektur. Ausgezeichnet feine Beobachtungen über Sadismus und Masochismus finden sich bei Gustav Naumann (Geschlecht und Kunst, Leipzig, Haessel, 1899). Namentlich sieht man hier gut, wie weit das Sadistische in das Normale hineinreicht, wie wir nach v. Krafft-Ebing fast alle auch mehr oder weniger Fetischisten sind. Die Liebe, sagt Verf., ist ihrem Charakter nach nicht liebenswürdig, sondern herrisch und „der Liebende empfindet psychisch erhöhte Wollust, indem er die Geliebte quält“. Einen stark sadistischen Zug zeigt der Geschlechtsakt vieler Tiere. Verf. gibt weiter die verschiedenen Erklärungen für die so überaus seltene Kombination von Sadismus und Masochismus in einer Person. Es handelt sich hier, wie ich glaube, um psychischen Hermaproditismus, oder: die eine Perversion ist angeboren, die andere erworben. Beide dürften schwerlich gleichzeitig angeboren sein. In kühner Weise erblickt endlich Verf. in ganzen Zeitabschnitten einen sadistischen Zug (im kaiserlichen Rom), oder einen masochistischen (jetzt) oder einen gemischten. Alle solche Betrachtungen à la Nordau sind aber sehr der Kritik ausgesetzt und schwer zu beweisen.

Besprechungen.

Bücherbesprechungen von Hans Groß.

1.

Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminalanthropologie. Für Juristen, Ärzte und gebildete Laien dargestellt von Dr. Hans Kurella, mit 20 Illustrationen. Halle a. d. S. Gebauer-Schwetschkesche Druckerei und Verlag m. b. H.

Die Schrift sei dazu bestimmt, das gebildete Publikum mit der schwierigen Frage bekannt zu machen, die als Grenzprobleme der Lehre von der Zurechnung zu bezeichnen seien. In der Tat bespricht Verfasser die Aufgaben der gerichtlichen Psychiatrie, die Anomalien des Geschlechtsgefühls, impulsives und unbewußtes Handeln usw. — aber der Hauptteil des Buches befaßt sich mit der Lehre Lombrosos, und diese zu verteidigen und von ihr zu retten, was zu retten ist, dürfte wohl auch der Hauptzweck des Buches sein. Ich habe vor vielen Jahren irgendwo erklärt, Kurella sei der beste existierende Kenner der Lehren Lombrosos; diesen Ausspruch wiederhole ich auch heute und füge bei: wer sich über Lombroso kurz, klar und völlig erschöpfend orientieren will, der lese das hiermit angezeigte Buch Kurellas, besser kann der genannte Zweck nicht erreicht werden. Die Verteidigung Lombrosos durch Kurella ist ausgezeichnet gut geführt und da zu ihren Gunsten wiederholt scheinbar schlagende und bestechend aussehende Argumentationen vorgeführt werden, so möchte ich mich mit Kurella in derselben Weise auseinandersetzen, wie ich es vor einem Dutzend von Jahren¹⁾ mit Lombroso getan habe. — Wenn ich Lombrosos Lehren bespreche, so kann ich dies nur vom Standpunkte des Juristen aus tun; als Jurist habe ich weder die Exaktheit der Untersuchungen Lombrosos, noch die Gültigkeit seiner Folgerungen, noch deren anatomische und anthropologische Richtigkeit zu untersuchen, wohl aber darf ich zusehen, wie die Methode Lombrosos beschaffen ist, welche Grundlagen er sich zurechtgelegt hat, und mit welcher Logik er seine Folgerungen zieht. — Kein Mensch, der die Hauptbegriffe der Biologie kennt, zweifelt daran, daß es Atavismus gibt, da wir seine Erscheinungen bei Tieren und Pflanzen oft genug beobachten können, und wer je gefunden hat, daß jemand nicht seinen Eltern, sondern einem seiner Großeltern ähnelt, hat damit behauptet, daß es Atavismus, Rückschläge, gibt; es ist auch sicher, daß solche Rückschläge auf viele Generationen, auf ganze Epochen zurückgehen können.

1) In der ersten Auflage meines „Handbuch für Untersuchungsrichter“.

2) Verf. nimmt den Juristen gegenüber eine eigentümliche Stellung ein und da er von ihnen bloß Bruck, Steinmetz und Vargha zu kennen scheint, und z. B. v. Liszt und seine „Jungdeutsche Kriminalistenschule“ völlig ignoriert, so ist es begreiflich, wenn er mitunter zu Ausfällen gegen die Juristen gelangt (z. B. S. 31 letzte, S. 96 erste Zeilen).

Kein Mensch zweifelt weiter daran, daß es übelveranlagte, von Geburt aus zum Bösen hinneigende Menschen gibt, und daß geistige Degeneration häufig mit körperlichen Mißbildungszeichen einhergehe; der erste, der vor tausenden von Jahren sagte: „Hütet euch vor den Gezeichneten“, war eigentlich auch der erste, der die Bedeutung der Degenerationsstigmata erkannt hat. Also auch das ist nichts Neues und der moderne Kriminalist weiß gut, daß auch hier das Kausalitätsprinzip maßgebend ist, daß jeder Mensch mit einer gewissen Anzahl guter oder schlechter Anlagen von Natur aus versehen ist, und daß auf diese Anlagen Kultur und das ihn umgebende Milieu wirken muß, im guten oder im schlechten Sinne. Sein Handeln ist die Wirkung dieser Ursachen.

Also: diese drei Momente: Atavismus, Stigmata und Veranlagung existieren und sind längst bekannt, aber ihren von Lombroso behaupteten Zusammenhang: Stigmata bedeuten die Veranlagung und sind Ergebnisse des Atavismus — hat Lombroso nicht bewiesen, und das wird auch, wenigstens mit den Mitteln von heute und der nächsten Zeit, niemand beweisen können. Und Lombrosos Argumentation liegt eigentlich in der Doppelbedeutung eines Schlag- und Titelwortes: *Delinquente nato*. In der einen Bedeutung heißt es: Der verbrecherische Mensch wird als solcher geboren — er bringt seine bösen Anlagen schon von Natur aus mit sich, Kultur kann bessern, Milieu maskieren, aber seine Anlage behält er.

In diesem Sinne nehmen wir Modernen, als ehrliche Deterministen, den *Delinquente nato* voll und ganz an. Aber Lombroso hat in diese Worte noch einen zweiten Sinn gebracht, etwa dahin: „Der Verbrecher wird mit seinen Stigmata, die ihn als Verbrecher kennzeichnen, geboren; nicht als ob die böse Veranlagung die Stigmata erzeugte, oder diese jene, sondern: wir müssen annehmen (sagt Lombroso) daß es etwas Drittes, uns Unbekanntes gibt, welches sowohl die böse Veranlagung als die Stigmata erzeugt, es ist also eines ein Kennzeichen für das Vorhandensein des anderen. Den *Delinquente nato* in diesem Sinne lehnen wir aber als angeblich bewiesen entschieden ab.

Vor allem will es schon im allgemeinen schwer vereinbar erscheinen, daß sich gewisse Anlagen mit so grob sinnlichen Erscheinungen vereinen sollen; wir können uns allerdings denken, daß ein arges Struma mit dem blöden Verstande eines Kretins zusammenhängt, weil die monströse Überwucherung eines Organs die Entwicklung des Gehirns beeinträchtigen kann — aber daß verbrecherische Anlage etwa mit verküppelten Zehen zusammenhängen soll, wollen wir ohne Beweis nicht glauben, und diesen Beweis hat uns Lombroso nicht geliefert.

Quod erat demonstrandum: Der Verbrecher besitzt von Geburt aus an seinem Körper Stigmata. Diese Aufgabe zerfällt aber wieder in zwei Beweise:

1. Der Verbrecher hat diese Stigmata in einem sehr großen Prozentsatz.
2. Der Nichtverbrecher hat diese Stigmata gar nicht oder wenigstens in einem auffallend geringen Prozentsatz.

Werden nicht beide Beweise geführt, so wäre bloß einer von ihnen völlig belanglos: denn kommen Stigmata bei Verbrechern und Nichtverbrechern in nicht sehr verschieden hohem Prozentsatz, ungefähr gleichmäßig vor, so liegt nichts Merkwürdiges vor.

Wir wollen nun die Tatsache beiseite lassen, daß die Prozentsätze,

die Lombroso von seinen Verbrechern bietet, keine hohen sind: 41, 19, 11, 16, 9, 8, 13 Proz. usw. — das sind keine imponierenden Zahlen, sie lassen nur Vermutungen zu, wenn verschiedene Fehlerquellen angenommen werden; mit Fehlerquellen beweist man aber nicht. Wir wollen nun von diesen dürftigen Zahlen absehen und die Methode Lombrosos betrachten.

Theoretisch, und wenn er korrekt vorgehen wollte, mußte Lombroso sagen: „Ich teile mein Material ein in Verbrecher und Nichtverbrecher — ich finde bei ersteren x Proz., bei letzteren y Proz.“ Könnte Lombroso so sprechen, so wäre die Beweisführung einwandfrei, so kann er aber, wie die Tatsachen liegen, durchaus nicht reden — er darf ehrlicherweise nur sagen: „ich vergleiche Eingesperrte und Nichteingesperrte“ — das ist aber etwas vollständig anderes und wissenschaftlich gleichgültig.

Vorerst: die Untersuchung Eingesperrter interessiert uns nicht, die Untersuchung von Verbrechern ist aber heute um so weniger möglich, als niemand von uns sagen kann, was wir unter einem Verbrecher verstehen; wir wissen ungefähr, was ein Verbrechen ist, nicht aber, wann einer Verbrecher wird. Was muß er begangen haben — wie oft — unter welchen Umständen — aus welchen Motiven? um Verbrecher zu sein, Verbrecher im Sinne der Kriminalanthropologie, nicht im Sinne einzelner Paragraphen. Sehen wir einmal zu, wen Lombroso alles unter seinen „Eingesperrten“ fand: einen immerhin nicht zu vernachlässigenden Prozentsatz ungerecht Verurteilter; — dann solche, die im nicht nachzuweisenden, aber doch vorhandenem Rausch schwere Verbrechen begingen; — Wilddiebe, deren Jagdlust nicht schlechter war, als die hoher Herren, und die nicht begreifen wollten, daß das Wild auf ihren Äckern nicht ihnen gehört; — Leute, die in äußerster Not stahlen; — die unterschlugen, um hungernde Kinder zu nähren; — Leute, die im gerechtesten Zorn einen erschlugen; — politische Verbrecher; — Duellanten, oder einen, der falsch geschworen hat, um die Ehre einer Frau zu retten — die alle hat Lombroso gemessen, verzeichnet und z. B. mit hoher *Crista frontalis interna* behaftet gefunden oder auch nicht — waren das Verbrecher? Eingesperrt waren sie, Verbrecher aber nicht, und die Notizen Lombrosos wurden durch sie konfus gemacht.

Nun sehen wir uns das Vergleichsmaterial an, die „Freien“. Abgesehen davon, daß wir auch hier oft Vergleichsmaße von Schädeln aus Sammlungen, von der Anatomie, aus Beinhäusern angeführt finden, also von Schädeln, von denen niemand weiß, ob ihre Träger Mörder oder ehrliche Leute waren, abgesehen davon, wie steht es mit den „frei Herumgehenden“? dürfen wir sie den „Nichtverbrechern“ gleichstellen? unter ihnen befinden sich vor allem solche, die schon bestraft wurden, die das Lombroso nicht gesagt haben, und die er vielleicht vor einigen Jahren oder Tagen als „Verbrecherschädel“ gemessen hätte. Dann solche, die über kurz oder lang ein Verbrechen begehen werden, die schon alle Anlagen und den Sinn für Verbrechen besitzen, und nur noch keinen Anlaß hatten, dasselbe zu begehen. Dann alle, die Verbrechen begangen haben aber nicht erwischt oder unrichtig freigesprochen wurden; endlich die ungeheure Zahl derer, die als Diebe, Räuber, Betrüger, Mörder, Notzüchter gestraft worden wären, wenn sie nicht zufällig in wohlhabenden Verhältnissen wären und nicht zu stehlen, rauben, morden brauchten. Kriminalanthropologisch sind

alle die Genannten Verbrecher, oft hundertmal mehr als die im Gefängnis befindlichen, aber sie hatten ein Verbrechen nicht nötig, wurden nicht eingesperrt und somit als „Ehrliche“ vermessen und gezählt.

Man wird vielleicht fragen, ob sich der Vorgang nicht exakter gestalten ließe; man könnte ja in den Gefängnissen bloß die „zweifellosen“ Verbrecher untersuchen und alle anderen beiseite lassen. Aber wer weiß, was ein „zweifelloser“ Verbrecher ist? Wie subjektiv und individuell würde das ausfallen und wer kennt alle Motive und Gründe und vorausgegangene Umstände auch beim „zweifellosesten“ Mörder? Würde man alles, so würde man den „ruchlosen Mörder“ vielleicht sofort von der Liste der Verbrecher streichen und sagen: „Eingesperrt ja — Verbrecher nein“.

Ebenso könnte man ja etwa bei den Kontrollmessungen der „Ehrlichen“ nur wirklich „zweifellos Ehrliche“ nehmen? Wer ist ehrlich! Wir wollen tun, wie der Zöllner im Tempel, der rückwärts stand, an die Brust klopfte und sprach: „Herr sei mir armen Sünder gnädig“. Wer von uns weiß, ob er nicht ein Dieb geworden wäre, wenn er es nötig gehabt hätte, ob er nicht einen erschlug, wenn er im höchsten Zorn wäre? Wir alle wären vielleicht Delinquenti nati, wenn uns die Verhältnisse zu Fall gebracht hätten.

So wie es heute gestaltet vorliegt, ist Lombrosos Material für das, was er beweisen will, unbrauchbar. Wenn wir einmal wissen, was ein Verbrecher ist, wenn man die Erdbewohner reinlich in zwei Lager teilen kann: Verbrecher und Nichtverbrecher — dann mag Lombroso messen, zählen und vergleichen — was er heute mißt, zählt und vergleicht, das beweist nicht das, was er beweisen will, es ist in dieser Richtung wissenschaftlich wertlos.

Wir wissen, was wir Lombroso an Anregung, an Ideen und Problemen zu verdanken haben, aber der Delinquente nato in seinem Sinn läßt sich auch durch die, ich wiederhole: geradezu glänzende Verteidigungsschrift Kurellas nicht halten.

2.

Strafrechtliche Abhandlungen. Begründet von Prof. Dr. Hans Benneke. Heft 38: Die Staatsverleumdung (§ 131 R.St.G.B.). Von Paul Riedinger, Referendar in Breslau. Schletter, Breslau.

Das im Gesetz nicht sehr klar gefaßte Delikt hat schon oft zu Zweifeln Anlaß gegeben; es wird auch in den Lehrbüchern und Kommentaren verschieden genug behandelt. Es war daher eine dankenswerte Arbeit, daß Verf. die diesfalls in Frage kommenden Momente gründlich und mit genauer Literaturverwertung zur Besprechung gebracht hat.

Druckfehlerberichtigung.

Schneickert, Zur Psychologie der Zeugenaussagen, Archiv XIII, Heft 3:
 S. 198, Zeile 14 von oben muß es heißen: Juristen, statt Juristern.
 S. 198, = 3 = unten = = = : heute, statt Leute.
 S. 200, = 7 = oben = = = : ihn, statt ihm.
 S. 202, = 2 = unten = = = : Sicherheitsorgane, statt —orgene.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

PERIODICAL

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

RENEWED BOOKS ARE SUBJECT TO
IMMEDIATE RECALL

Library, University of California, Davis

Series 458A

PERIODICAL

Nº 508033

Archiv für kriminal-
anthropologie und
kriminalistik.

HV6003
A7
v.13

LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
DAVIS

